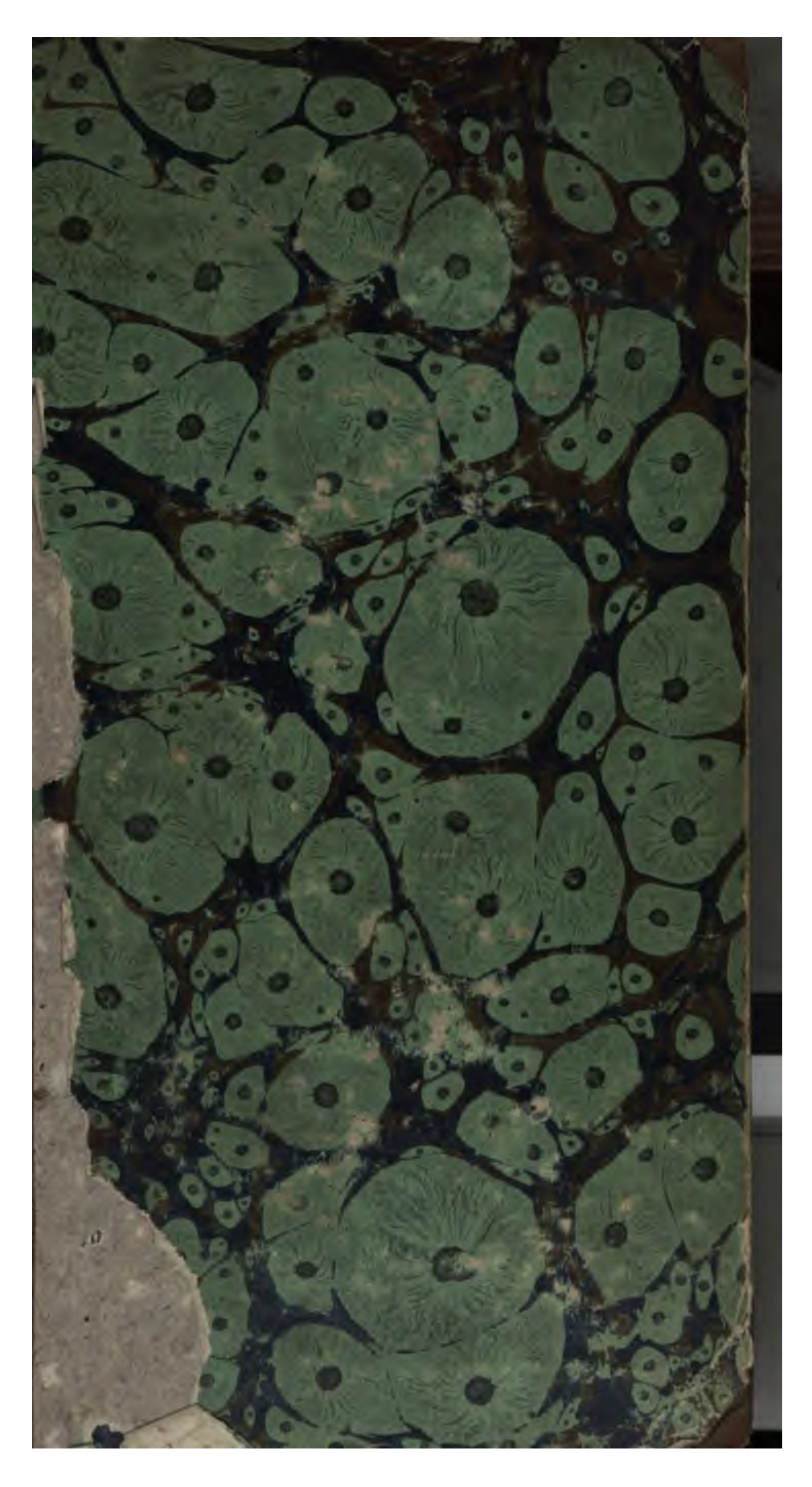
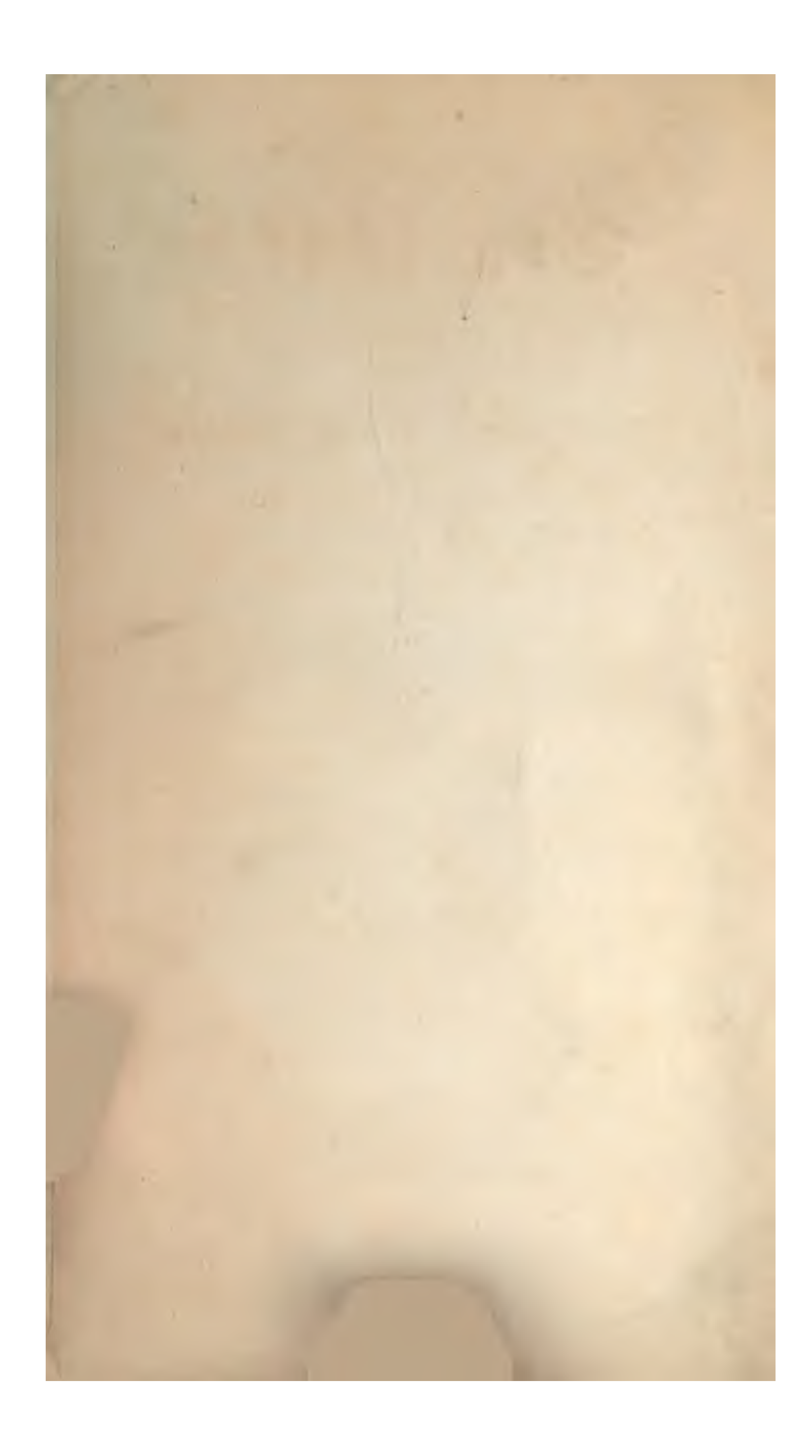






Statistik

des

österreichischen Kaiserstaates

Von

Johann Springer,

Doctor der Rechte und k. k. Professor an der Universität zu Wien.

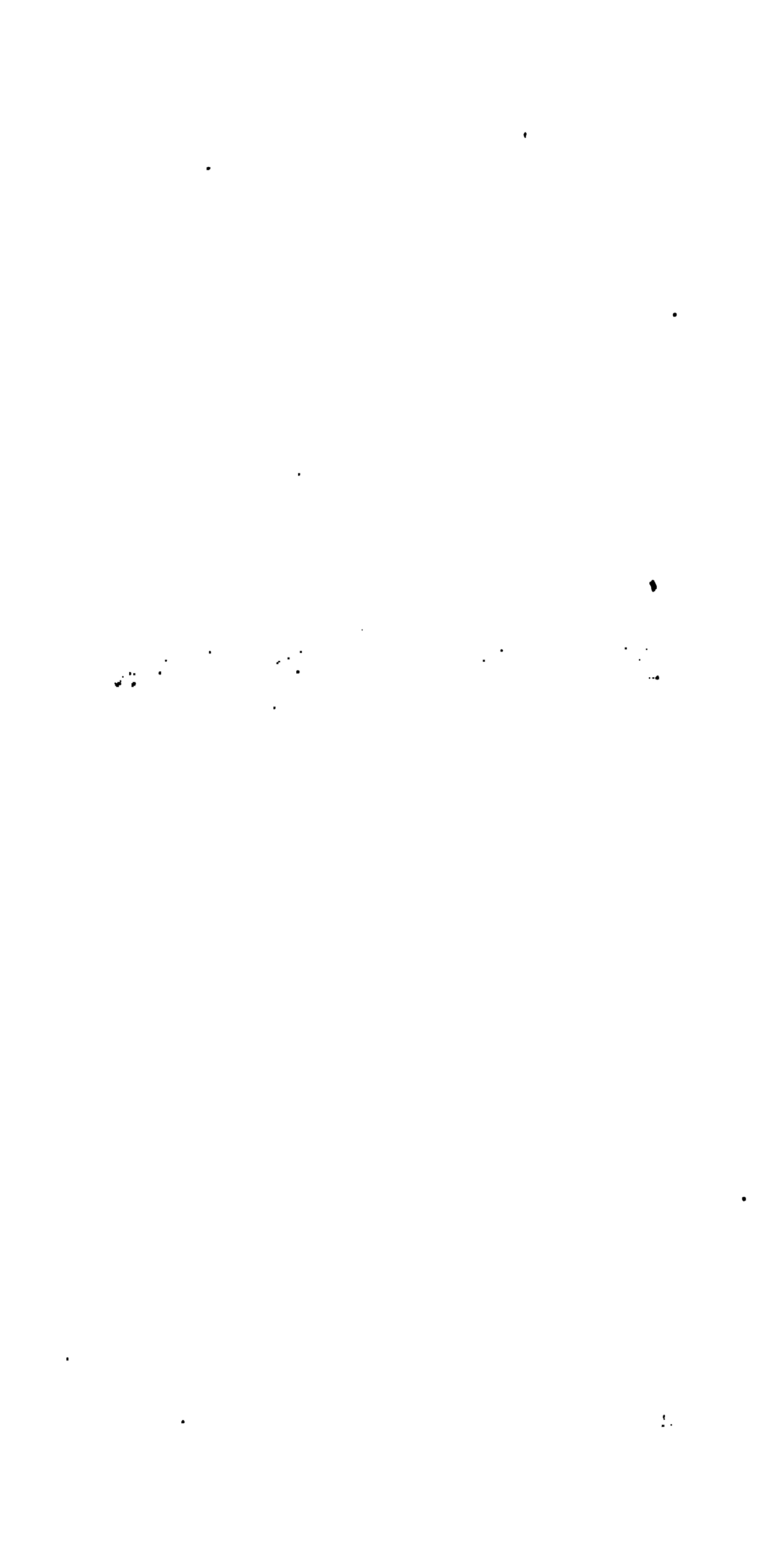
Zweiter Band.

Wien, 1840.

Fr. Beck's Universitäts-Buchhandlung.

Gedruckt bei J. P. Sollinger.

Die Staatsverwaltung.



Erst die Ausübung der Oberherrschaft setzt den Staat in diejenige Lebensthätigkeit, welche zur Erreichung der vorgesetzten Zwecke des Verbandes führen kann. Diese Ausübung bezieht sich theils auf die inneren, theils auf die äußeren Verhältnisse des Staates. Sie begreift im Allgemeinen die oberste Aufsicht, die Gesetzgebung, das Rechtsprechen, dann die Vollstreckung der gegebenen Gesetze und Anordnungen, der gefällten Urtheile und gefaßten Beschlüsse als ihre Hauptfunctionen in sich. Hierzu erfordert sie aber gewisse Mittel, die theils in Gütern, theils in der Causalität der Unterthanen liegen, und die zu diesem Ende aus dem großen Nationalfonde ausgeschieden, und jener Bestimmung gemäß verwendet werden müssen (Finanzverwaltung, Militärverwaltung). Ein Theil dieser Mittel zur Ausübung der Oberherrschaft besteht dann in den verschiedenen Verwaltungsorganen, mittelst welcher aller Orten nach Bedarf gewirkt werden soll. Diese mögen entweder zur Aufsicht, oder zur Berathung, oder zur Vollziehung des Angeordneten bestimmt sein, immer wird die Art ihrer Stellung und Einrichtung (Organisation der Behörden), dann der Umfang ihrer Ermächtigung von großer Wichtigkeit sein.

Alle diese Aeußerungen der oberherrlichen Macht, die von derselben gewählten Mittel und getroffenen Einrichtungen zur Realisirung der Staatszwecke, dann die Resultate dieser ihrer Wirksamkeit sind eben so viele Gegenstände der statistischen Betrachtungen. Diese Menge von Thatsachen vergrößert sich noch durch das Hinzukommen mancher Institute, die zwar nicht unmittelbar Producte der Staatsverwaltung sind, die aber wegen ihres entschiedenen Einflusses auf das Wohl der Staatsangehörigen für das Ganze nicht gleichgiltig sein können, und deshalb auch von der Staatsverwaltung in Aufsicht genommen, häufig auch begünstigt werden.

1 *

Bei einer solchen Reichhaltigkeit des Stoffes war man hier mehr als anderswo darauf gewiesen, sich in den meisten Parthien der folgenden Beschreibungen nur an die Hauptzüge zu halten. Der Vorgang hierbei ist von den Hauptmassen der Geschäfte (Realbeziehungen) hergenommen, wornach sich die Hauptabtheilung in innere und in äußere Verhältnisse, dann die Unterabtheilungen der ersteren 1. in die politische und polizeiliche, 2. die Justiz-, 3. die Finanz-, 4. die Militärverwaltung, und 5. die Rechnungscontrolle ergaben. Bei einer jeden solchen Hauptabtheilung sind immer alle Bestandtheile der Monarchie behandelt; nur rücksichtlich der Militärgränze mußten viele Verwaltungsobjecte ausgeschieden, und für sich im Zusammenhange dargestellt werden, weil in diesem Lande alle Administrationszweige in einerlei Behörden cumulirt sind.

Innere Verhältnisse.

§. 74.

Allgemeine Betrachtungen.

Als die erste und wichtigste Verwaltungsangelegenheit zeigt sich überall das Feststellen gewisser Normen für das Verhalten der Staatsangehörigen in den mannigfaltigen Beziehungen derselben zu einander und gegen das Ganze. Diese Normen, ein Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt, sollen den Weg bezeichnen, auf welchem die gewünschten Vortheile des Vereins erreicht und gesichert werden sollen; von ihrer Güte hängt also nothwendig auch der Grad der wirklichen Erreichung der gesuchten Güter und überhaupt der Kraft und Behaglichkeit des Staates ab.

Der Geist der österreichischen Gesetze und Anordnungen zeigt im Ganzen von einer milden und wohlwollenden Herrschaft, deren Bestreben unverkennbar dahin geht, erworbene Rechte zu schützen, und ungerechten oder willkührlichen Handlungen Schranken zu setzen. Dabei werden Verbesserungen, die als solche erkannt werden, nicht zurückgewiesen, aber nur allmählich und mit Behutsamkeit ins Leben geführt. Auch ist die Gesetzgebung in der Regel darauf bedacht, bei neuen Anordnungen den Gehorsam ihrer Unterthanen durch die Kraft der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der ersteren zu gewinnen und zu verstärken.

Bei der Verschiedenheit der Nationen und organischen Einrichtungen, die unsere Monarchie charakterisirt, konnten jedoch nicht dieselben Gesetze für alle Staatsangehörigen gegeben werden, wenn anders die ersten Rücksichten einer guten Legislation nicht außer Acht gelassen werden sollten. Es brachten schon die meisten Bestandtheile der Monarchie viele Besonderheiten in ihren politischen Verhältnissen mit an das Ganze, und es wäre eben so schwierig als in den Folgen zweifelhaft gewesen, die Gesetze und Einrichtungen, unter welchen das eine Land

bisher gelebt hatte, auch den übrigen aufzubringen. Deshalb ist es System der österreichischen Gesetzgebung geworden, die besonderen Verhältnisse der Provinzen auch durch besondere Vorschriften zu normiren und zu leiten. Daraus ergaben sich zwar neben den allgemeinen Gesetzen auch viele Provinzialanordnungen; allein in der damit bewiesenen Achtung der historisch gegründeten Zustände, und in der dadurch erzielten Bewahrung der Volksthümlichkeiten unterhält die Staatsverwaltung eine gewisse Garantie für den Bestand der Ruhe und Zufriedenheit ihrer Unterthanen. Alle Reformen, die dann in Befolgung dieses Systems von Oben aus vorgenommen werden, sind eine Entwickelung der heimischen Verhältnisse, ein Heranwachsen und Vorwärtsschreiten auf der Grundlage der ererbten Verfassung und Einrichtungen. — Ungarn und Siebenbürgen sind jedoch von der gemeinschaftlichen Legislation ausgeschieden; ihre Gesetze unterscheiden sich, in Absicht auf System und Inhalt, so auffallend von jenen der übrigen Länder der Monarchie, daß man schon daraus auf die ungleiche Stellung aufmerksam werden müßte, welche die legislative Gewalt in diesen und in jenen Ländern einnimmt.

Der Vereinigungspunct der gesammten Staatsverwaltung ist die Person des Kaisers, von dem aus die Thätigkeit aller berathenden und vollziehenden Behörden und Staatsdiener ihre Richtung erhält, und in dem die in der Unterabtheilung gesonderten Zweige der Administration ihre nothwendige Centralisirung wieder finden.

Es gehörte aber gewiß nicht unter die leichten Aufgaben der obersten Gewalt, in einem Reiche von der Ausdehnung und mit den Verschiedenheiten, als Oesterreich hat, die zur Verwaltung erforderlichen Kräfte in der Art zu stellen, zu vertheilen und wieder zu vereinigen, daß überall die Bedürfnisse des Landes und des Volkes möglichst schnell wahrgenommen, und die erlassenen Anordnungen gehörig in Vollzug gebracht werden. Denn wenn auch der Monarch in der Wahl seiner Räthe an keine Beschränkung gebunden ist, und die Ausführung des Beschlossenen in der Regel in die Hände beliebiger Organe legen kann, so war doch das Dasein ungleichartiger Elemente Grund genug, in der Einsetzung der Verwaltungsinstitute, ihrer Anzahl, Stellung und Befähigung mit kluger Berücksichtigung vieler Umstände zu Werke zu gehen. Schon die in den ungarischen Grundgesetzen rücksichtlich der Reichsverwaltung liegenden Bestimmungen haben zur Beibehaltung einer Form genöthigt, die aus früheren Jahrhunderten abstammt, und wichtige Veränderungen nur unter Mitwirkung der Reichsstände zuläßt.

Aber auch in den anderen Bestandtheilen der Monarchie gab und gibt es noch manche Privilegien und Einrichtungen, die eine gleichförmige Gestaltung mehrerer Verwaltungsinstitute eines und desselben Zweiges sehr schwierig machen. Vieles ist indessen daselbst schon geschehen, wodurch mehr Uebereinstimmung und Lebensthätigkeit in der Geschäftsführung gewonnen wurde.

Unter den Veränderungen, die der neueren Zeit angehören, hatten mehrere die Ausscheidung heterogener und die Verbindung gleichartiger Geschäfte in einer Behörde zum Zwecke. Dahin gehört namentlich die Sonderung mehrerer finanziellen Gegenstände von der höheren politischen Administration (1797, 1802); die Errichtung einer vereinigten Hofkanzlei für alle politischen Angelegenheiten der nicht ungarischen Länder; die Vereinigung der obersten Leitung der Finanz- und Commerzsachen in einer allgemeinen Hofkammer (1816, 1824), und die Zusammenziehung mehrerer, vorher selbstständiger Gefällen-Administrationen in vereinigte Cameral-Gefällenverwaltungen. Auch ist der Wirkungskreis und die Bevollmächtigung einiger Oberbehörden, und namentlich der politischen Landesstellen (Regierungen, Gubernien) zu wiederholten Malen (1800, 1807, 1810, 1829) erweitert, und hiedurch mehr Schnelligkeit in der Erledigung der Geschäfte erzielt worden.

Aber ungeachtet dieser und anderer vorgenommenen Reformen ist doch der ganze Staatsorganismus noch immer sehr complicirt. In vielen Theilen ist derselbe mehr ein Product der historischen Ereignisse, als eines der voraus projectirenden Politik. Eben deshalb ist auch ein richtiger Blick in das ganze, vielartige Getriebe, und eine genaue Kenntniß dieses großen Gebäudes nicht so leicht zu erlangen. So sehr es aber auch bei dieser Complicität des Organismus den Anschein haben dürfte, als könne mittelst desselben die Verwaltung des Staates nicht energisch genug nach allen Seiten sich äußern: so lehrt doch eine hundertjährige und sichere Erfahrung, daß die Zwecke der Staatsverwaltung auf dem bestehenden, längst angewohnten Gange im Ganzen kräftig, und, mit wenigen Ausnahmen, auch ziemlich rasch verfolgt und realisirt werden.

Rücksichtlich der Geschäftserledigung war in Oesterreich von jeher das Collegialsystem beliebt, und ist auch jetzt bei den obersten und mittleren Behörden, auch bei vielen Unterbehörden die Regel. Es werden nämlich die Gegenstände der Verhandlung in ordentlichen Sitzungen nach gehaltenem Vortrage durch Stimmenmehrheit entschieden. Die Verantwortlichkeit ist in der Regel dem Präsidium in Bezug auf alle Vorgänge beim Amte, dem Referenten in Betreff der Wahrheit seiner

Vorträge und der Zweckmäßigkeit der dadurch veranlaßten Maßregeln, und allen Votanten in solidum in Betreff ihrer Stimme unter Voraussetzung der Richtigkeit der referirten Thatsache übertragen. Doch werden bei den politischen und cameralistischen Hof- und Landesbehörden einige Angelegenheiten, bei welchen es auf schnelle Erledigung oder auf Geheimhaltung ankommt, auch präsidialiter behandelt, d. i. in der eigenen Kanzlei des Präses unter persönlicher Verantwortung desselben erledigt. Auch sind Geschäfte, welche zunächst die Leitung und Aufsicht betreffen, der Bestimmung des Vorstehers überlassen. — Das Einheits- oder Bureausystem ist bei den Collegialbehörden, wie sich aus der speciellen Darstellung der Verwaltungsorgane zeigen wird, nur hier und dort als Ausnahme anzutreffen.

Die Hauptzweige der öffentlichen Verwaltung sind nicht nur in eigenen Hofstellen centralisirt, sondern auch in den Provinzen abgesonderten Landesbehörden übertragen. Bei vielen Angelegenheiten aber muß häufig nach einer Norm vorgegangen werden, die nur für die Provinz, um die es sich handelt, speciell gegeben ist. Insbesondere macht in politischen Sachen das Provinzialsystem die Grundlage der Administration aus, und ist durch das Dasein der vielen Singularitäten in den politischen Verhältnissen der Länder bedingt.

Uebrigens sind die obersten und die Landesverwaltungsorgane insgesammt unmittelbare, von der Regierung selbst besetzte und unterhaltene Behörden; unter den unteren gibt es aber viele solche Staatsbehörden, die von einzelnen Corporationen oder Privaten, kraft bestehender Privilegien oder Rechte, besetzt und unterhalten werden, wobei jedoch durch bestimmte Vorschriften dafür gesorgt ist, daß dieselben nur an solche Subjecte vergeben werden, deren Tüchtigkeit für das Amt vorher anerkannt worden ist.

Außer den permanenten Behörden werden von Zeit zu Zeit auch besondere, für die Dauer eines vorübergehenden Bedarfs bestimmte Commissionen (Hof- oder Provinzialcommissionen) niedergesetzt, um irgend ein besonderes Geschäft schneller zur Vollendung zu bringen. Ihre Zusammensetzung wird von Fall zu Fall angeordnet, und besteht gewöhnlich aus Räthen mehrerer Collegien.

In Bezug auf den Bedarf von Staatsbeamten und Staatsdienern theilte Oesterreich das Loos aller, an materiellen und geistigen Gütern zunehmenden Staaten, die nach Maßgabe dieser Zunahme aus ihrer ersten einfachen Verwaltungsform allmählich in eine mehr oder

minder zusammengesetzte übergegangen sind. Es fand nämlich auch bei uns, so wie die Beaufsichtigung und Leitung des Ganzen ausgedehnter und schwieriger wurde, eine progressive Zunahme solcher Personen Statt, die für den Staatsdienst ausschließend bestellt werden mußten. Auch noch heut zu Tage kommt hierin bald eine Vermehrung, bald eine Verminderung vor, doch sind die diesfälligen Schwankungen, wenn man nur auf die Kategorie der eigentlichen Staatsbeamten allein sieht, von keiner besonderen Erheblichkeit.

Im Ganzen und in der Vertheilung nach den Hauptzweigen der Verwaltung stellt sich der Stand der Beamten, Praktikanten, Tagschreiber, Diener und Aufseher in folgenden Ziffern dar:

	Beamte	Praktikanten	Tagschreiber	Diener, Aufseher
Bei dem Hofstaate				
» » geheimen Cabinete	860	20	.	2600
» » Staatsrathe				
» der geh. Haus-, Hof- u. Staatskanzlei				
» dem diplomat. Corps	240	.	.	10
» » Hofkriegsrathe	180	70	.	40
» der Justizverwaltung	3400	900	170	1000
» » politischen Verwaltung	6500	1500	300	2500
» » polizeilichen »	500	100	.	1800
» » finanziellen »	13,000	2300	900	83,800
» den Controllbehörden	2800	300	260	130
Zusammen	27,480	5190	1630	91,880
	34,300			

Es bedarf also die active Dienstleistung über 34,000 Individuen, worunter nur diejenigen Staatsbeamten gerechnet sind, die aus Cameral- Gefälls- und Polizeikassen bezahlt werden *). Auf die Volkszahl bezogen, ergibt sich auf 1030 Bewohner ein Staatsdiener.

*) Die bei den Arbeiten des Catasters als Meß- und Schätzmänner beschäftigten Individuen, deren Anzahl von der Größe der zugewiesenen Geldkräfte und anderen Verhältnissen abhängig ist, sind bei diesen Angaben nicht berücksichtigt worden. Auch das Verwaltungspersonale der Militärgränze mußte von dieser Anrechnung ausgeschlossen bleiben.

Nimmt man für jene Staatsbeamte, bei welchen die sitzende Lebensart der Dauer des menschlichen Lebens nichts weniger als günstig ist, nur das mittlere Sterblichkeitsverhältniß von 1 : 32 an, so bedarf der Staat etwa

Unter den Hauptkategorien des öffentlichen Dienstes kommen bei jener der finanziellen Verwaltung sowohl in Hinsicht auf die Beamten als auch in Hinsicht auf die Diener und Aufseher die größten Zahlen vor. Die Finanzbeamten nehmen bald die Hälfte der Zahl aller hier in Anrechnung gestellten Beamten ein. Es liegt dies aber in der Natur des Geschäftes selbst, daß zur Sicherstellung eines richtigen Ganges der Verwaltung ein größeres Personale, als die anderen Zweige einzeln, erfordert, und namentlich bedingt die Besorgung der vielen Oekonomie-Etablissements, dann des vielen Details und der ausgedehnten Ueberwachung der Verwaltung der indirecten Steuern viele Beamte, Diener und Aufseher. Dagegen ist die Zahl der für die polizeiliche Verwaltung unterhaltenen Staatsdiener verhältnißmäßig sehr gering, was sich jedoch daraus erklärt, daß die Administration der Polizei außerhalb der Hauptstädte fast überall den politischen Behörden übertragen ist, von welchen sehr viele von Dominien und Gemeinden unterhalten werden. Ueberhaupt darf man hier, insbesondere rücksichtlich der politischen und der Justizverwaltung, nicht außer Acht lassen, daß ein großer Theil der diesfälligen Angelegenheiten den städtischen und grundherrlichen Aemtern zugewiesen ist, deren Individuen hier, weil sie nicht vom Staate unterhalten werden, nicht gerechnet wurden.

An jenen Hauptsummen der Beamten und Diener des Staates nehmen die einzelnen Länder einen ungleich großen Antheil. Im Jahre 1835 kam von den Beamten, Praktikanten und Tagschreibern der hier bezeichneten Dienstkategorien Einer

im Lande u. d. Enns auf	298 Einw.		in Mähren u. Schlesien auf	1960 Einw.	
» » ob » » »	527 »		» Galizien . . . . „	1485 »	
in Steiermark . . . »	950 »		„ Dalmatien . . . „	430 »	
» Kärnthen u. Krain »	858 »		„ der Lombardie . . „	563 »	
im Küstenlande . . . »	482 »		im Venetianischen . . „	518 »	
in Tirol . . . . . »	440 »		in Ungarn . . . . . »	2730 »	
„ Böhmen . . . . „	1647 »		„ Siebenbürgen . . »	2361 »	

1072 Individuen jährlich als Ersatz für die in jedem Jahre absterbenden Staatsdiener der hier gezählten Kategorien. Man darf jedoch in diesem Bedarf, der sich nur auf die vom Staate aus den Cameralgefälls- und Polizeikassen besoldeten Aemter bezieht, keineswegs auch schon die Gränze der Möglichkeit, für öffentliche Dienste angestellt zu werden, erblicken. Denn außerdem bieten die vielen städtischen und grundherrlichen Aemter, die vielseitig für die öffentliche Verwaltung beigezogen sind, den Bewerbern hierzu viele Gelegenheit dar.

Es hatte somit das Land unter der Enns verhältnißmäßig die meisten, Ungarn dagegen die wenigsten Staatsbeamten und Staatsdiener jener Art. In jener Provinz sind aber auch die meisten und die am stärksten besetzten Behörden, darunter mehrere solche, deren Personale in so fern dem Ganzen angehört, als sie Centralcollegien für den ganzen Staat oder doch für einen großen Verwaltungsbezirk sind. In Ungarn ist hingegen der Personalstand der Staatsbeamten so gering, weil hier, so wie in Siebenbürgen, mehrere Verwaltungsgeschäfte nach der Verfassung des Landes denjenigen Beamten zukommen, die aus der Domesticalkasse des Comitats besoldet werden.

Die Besetzung der höheren Posten bei landesfürstlichen Behörden und Aemtern geht unmittelbar vom Kaiser aus; mindere Dienstplätze werden von den Hof- und Landesstellen im Namen des Monarchen besetzt; das untergeordnete Kanzlei- und Conceptspersonale ernennt in der Regel jede Behörde selbst entweder unmittelbar oder mit Genehmigung der ihr vorgesetzten Stelle. Bei Verleihung einiger Aemter, namentlich bei der Rechtspflege und dem Lehramte, ist das System der öffentlichen Concursausschreibung eingeführt, wornach ein bestimmter Termin zur Anmeldung oder auch zur Ablegung einer Prüfung öffentlich bekannt gemacht wird, nach dessen Verlauf erst über die eingelangten Gesuche oder gelieferten Concursarbeiten geurtheilt und abgestimmt wird.

Zu Präsidenten der Hof- und Landesstellen werden in der Regel nur Männer von Adel und Grundbesitzer berufen. Sonst aber ist, die Landesämter (§. 46) und einige Würden des Hofes ausgenommen, in den nicht ungarischen Provinzen kein Amt dem Adel so reservirt, daß davon der Unadeliche oder Unbegüterte ausgeschlossen wäre. Die meisten Staatsbeamten adelicher Abkunft findet man bei den politischen Dicasterien. Im Jahre 1833 waren bei allen Hofstellen (die ungarische und die siebenbürgische Hofkanzlei abgerechnet), bei welchen doch die meisten Adelichen zu sein pflegen, unter 774 angestellten Individuen 216, im Jahre 1837 unter 716 Angestellten 203 Adeliche. Anders ist es in dieser Hinsicht in den ungarischen Ländern, deren Gesetze bei Anstellungen im Staatsdienste zwischen Adel und Nichtadel unterscheiden. Denn die Comitatsbeamten sollen nur aus der Classe der begüterten Edelleute sein, und bei den Hof- und Landesdicasterien sind alle Posten bis auf den Secretär herab für Adeliche bestimmt.

Rücksichtlich der moralischen Kraft (Fähigkeit und guten Willens) an Seite des Anzustellenden sucht die Staatsverwaltung dadurch die nöthige Beruhigung zu gewinnen, daß sie einen gewissen Grad von

Vorbereitung und Ausbildung in den Studien, dann eine für die gewählte Geschäftssphäre besonders abzulegende Prüfung zur Bedingung der Anstellung macht, und daß sie ihre Beamte in Betreff ihrer Versorgung sicher stellt. Nur bei einigen wenigen Dienstkategorien (bei welchen der Beamte in Verrechnung steht) wird auch der Erlag einer Caution erfordert. Als Maßregeln der neueren Zeit sind zu bemerken: die bei den Lehrämtern eingeführte provisorische Anstellung auf 3 Jahre; das Verbot der Anstellung nahe verwandter oder verschwägerter Personen bei einem und demselben Amte, und das Verbot der Anstellung von Individuen, die bereits 40 Jahre alt sind. — Zur Behandlung solcher Vergehen, welche eine Entlassung oder Absetzung eines Beamten nach sich ziehen können, besteht kein besonderer Staatsgerichtshof, und auch keine besondere Norm für das Verfahren hierbei; doch werden den Berathungen, welche über die Frage der Entlassung oder Absetzung eines Staatsbeamten abgehalten werden, zwei Justizräthe beigezogen.

Uebrigens fehlt es nicht an fähigen Individuen für die verschiedenen Zweige des öffentlichen Dienstes. Die Auswahl ist diesfalls groß, nicht nur rücksichtlich der Besetzung der Stellen für das untere Detail der Geschäfte, sondern auch derjenigen Posten höherer Art, für welche nur Männer von tiefer Einsicht und ausnehmender Brauchbarkeit gefordert werden. Daß zuweilen ein ausgezeichneter Ausländer in Oesterreichs Staatsdiensten sein Glück fand, beweist heut zu Tage nichts gegen das Dasein einheimischer Capacitäten auch für die schwierigsten Anforderungen der Staatsverwaltung in dieser Beziehung.

§. 75.

Collegien und Staatsbeamte, die dem Kaiser zunächst zur Seite stehen.

Um die von den Behörden an Seine Majestät eingehenden Acten, und die von einzelnen Personen unmittelbar eingereichten Bittschriften zu übernehmen und vorzulegen, dann die Expedition der allerhöchsten Befehle und Resolutionen (Cabinetsbefehle, Cabinetsschreiben ꝛc.) zu besorgen, besteht ein geheimes Cabinet des Kaisers. Dasselbe ist keine Verwaltungsbehörde irgend eines besonderen Geschäftszweiges, sondern nur zur Verrichtung der bemerkten Dienste bestimmt, und hiefür mit einem Director und 2 Secretären, nebst einigen Officialen und anderen Gehilfen besetzt.

Als berathende oder auch zugleich leitende Collegien und Staatsbeamte an Seite des Kaisers sind: Die Statsconferenz, die Staats- und Conferenzminister, der Staats- und Confe-

renzrath für die inneren Angelegenheiten, und die geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei.

Die Staats-Conferenz ist zuerst unter Kaiser Franz I., und zwar zur Berathung über die wichtigsten Staatsangelegenheiten, die ihr vom Monarchen zugewiesen werden, eingeführt worden; dieselbe hat aber erst von Seiner Majestät K. Ferdinand I. ihre gegenwärtige Zusammensetzung und eine regelmäßige Activität erhalten. Sie bildet ein berathendes Collegium von permanenten und von zeitweiligen Mitgliedern, und fungirt in der Regel unter dem Vorsitze Seiner Majestät selbst. Hier vereinigen sich also die gesammten Verwaltungsangelegenheiten, um nach vorausgegangener Berathung die allerhöchste Entschließung zu erhalten. Die permanenten Mitglieder der Conferenz werden von dem Monarchen förmlich ernannt; die zeitweiligen sind: die Sectionschefs des Staatsrathes, die Staats- und Conferenzräthe, und die Präsidenten der Hofstellen. Die letzteren erscheinen jedoch bei der Conferenz nur nach Maßgabe der jedesmal zu verhandelnden Geschäftssachen.

Die Staats- und Conferenzminister sind die höchsten Räthe des Monarchen. Sie werden in dieser Eigenschaft entweder einzeln über Vorkehrungen wichtiger Art, die getroffen, oder Anstalten, die eingeführt werden sollen, um ihre Aeußerung vernommen, oder haben dergleichen Angelegenheiten gemeinschaftlich zu berathen und zu begutachten.

Der Staats- und Conferenzrath für die inländischen Geschäfte ist nur ein prüfendes und begutachtendes Collegium, das an der sonstigen Administration keinen Antheil nimmt. Bereits unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia ist ein Staatsrath (1760) errichtet, und demselben die Bestimmung gegeben worden, in allen inneren Angelegenheiten, die demselben zugewiesen werden oder im Wege des Dienstes zukommen, unmittelbar an Seine Majestät frei und begründet seine Aeußerung zu erstatten, und so die Wahrnehmung und Würdigung der Bedürfnisse und der Mittel für die Gesetzgebung und Verwaltung zu erleichtern. Als später (1801) an die Stelle desselben ein neu organisirter Staats- und Conferenzrath kam, erhielt auch dieser die erst bezeichnete Bestimmung. Derselbe besteht aus den Sectionschefs, aus (5) Staats- und Conferenzräthen, und, zur Aushilfe, aus (9) staatsräthlichen Referenten, welche letztere aus der Zahl der Hofräthe (auch Generäle) genommen werden; er hat sein Concept-, Kanzlei- und Registraturspersonale, aber kein Einreichungsprotokoll für die Parteien. Recurse gegen Entscheidungen der Hofbehörden an den Staatsrath kön-

nen schon nach dieser Stellung des letzteren nicht Statt finden. Zum Behufe der Geschäftsbehandlung ist derselbe in vier Sectionen, und zwar in die Section der inneren Angelegenheiten, die der Finanzen, die der Justiz, und die des Militärwesens eingetheilt, deren jede ihren eigenen Chef hat.

In so fern dieses Rathsgremium, zur Erlangung der nöthigen Kenntniß über den Gang der Geschäfte, einerseits die Rathsprotokolle der Hofbehörden zur Einsicht erhält, und andererseits die ihm zugewiesenen Administrationsberichte zu beurtheilen und zu begutachten hat, ist es zugleich eine wichtige Staatscontrolle in dem Organismus der inneren Verwaltung.

Die geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei unter dem Präsidium eines Haus-, Hof- und Staatskanzlers, ist mit der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten beauftragt, und hierin sowohl berathend als verwaltend. — Der Wirkungskreis dieser hohen Stelle wird bei der Darstellung der äußeren Verhältnisse angegeben werden.

§. 76.

Centralverwaltungsbehörden für die inneren Staatsgeschäfte.

Als Centralverwaltungsstellen für die oberste Leitung einzelner Geschäftszweige im Inneren des Staates bestehen folgende Hofstellen:

1. Die k. k. vereinigte Hofkanzlei.
2. » » » Studienhofcommission.
3. » » » allgemeine Hofkammer.
4. » » » Hofkammer in Münz- und Bergwesen.
5. » » » oberste Justizstelle.
6. » » » » Polizei- und Censur-Hofstelle.
7. Der k. k. Hofkriegsrath.
8. Das k. k. General-Rechnungsdirectorium.

Unter diesen Hofstellen, die alle unmittelbar unter dem Kaiser stehen, ist jedoch nur eine, deren Wirkungskreis sich über alle Bestandtheile der Monarchie erstreckt, und die also eine Centralverwaltungsbehörde ihres Geschäftszweiges für den gesammten Staatskörper ist. Es ist dies der Hofkriegsrath, welchem diese Ausdehnung in der obersten Leitung schon aus dem Grunde ertheilt werden mußte, weil sich nur dadurch in der Administration des Kriegswesens die so wichtige Gleichförmigkeit und Schnelligkeit im Systeme erzwecken ließ. Für die übrigen Verwaltungszweige war eine so umfassende Centralisirung der oberen

Leitung in den Hofstellen nicht zu erzielen. Denn die Verfassung der ungarischen Länder schließt auch die besondere Forderung ein, daß für diese Länder eigene Centralverwaltungsbehörden bestehen. Als solche sind es nun, und zwar als Hofstellen:

9. Die k. ungarische Hofkanzlei,

10. die k. siebenbürgische Hofkanzlei,

und als Landescentralbehörden:

1. Die k. ungarische Statthalterei.
2. » » » Hofkammer.
3. » » Septemviraltafel.
4. Das k. siebenbürgische Gubernium.

An diese höchsten administrativen Behörden sind die vielartigen Functionen der inneren Verwaltung zur Oberleitung vertheilt. Diese Vertheilung ist zwar nicht überall auf eine strenge Ausscheidung des Ungleichartigen und Verbindung des Homogenen gegründet, zeigt aber doch 7 Hauptkategorien von Geschäften, die in jenen Hofbehörden eine mehr oder weniger gesonderte oberste Leitung haben, und zwar die politischen, die polizeilichen Angelegenheiten, das Unterrichtswesen, die Finanzen, die Justiz, das Militärwesen und die Controlle. — Die Geschäfte des Cultus, des Gewerbs- und Handelswesens, des Bauwesens, der Marine haben in der obersten Leitung keine besondere Centralbehörde, sondern sind einer der genannten Hofstelle in dieser Beziehung zugewiesen.

Die Angelegenheiten des kaiserlichen Hauses und Hofes sind gewissermaßen mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten vereinigt, indem die geheime Staatskanzlei für die auswärtigen Verhältnisse zugleich k. k. Haus- und Hofkanzlei ist, und als solche die Familiensachen des herrschenden Hauses (Abschließung von Familienverträgen ꝛc.) und die Geschäfte des allerhöchsten Hofes zu besorgen hat. Die Wahrnehmung der Hoheitsrechte aber ist, nach Verschiedenheit ihrer Beziehungen auf das Ausland oder Inland, zwischen der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei und den politischen Hofkanzleien getheilt.

Die Chefs der angegebenen Hofstellen (Kanzler, Präsidenten) sind vorzugsweise mit der obersten Leitung des Geschäftszweiges, dem sie vorstehen, beauftragt, erstatten hierin ihre Vorträge an Seine Majestät, und erhalten hierüber die allerhöchsten Entschließungen. Sie haben aber auch auf Vereinfachung des Geschäftsganges, Erzielung von Ersparungen, und überhaupt auf Verbesserungen im öffentlichen Dienste

zu sehen, worüber sie ihre Vorträge oder Gutachten erstatten, sobald sie deren Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit aus eigener Wahrnehmung erkennen, oder wenn sie hierzu von dem Monarchen aufgefordert werden. Ihre Leitung und Aufsicht wird übrigens durch die vielen periodischen Ausweise, Gestionsprotokolle und Referatsbogen, welche ihnen die untergeordneten Behörden vorzulegen haben, bedeutend erleichtert. Dagegen werden aber wieder die Rathssitzungsprotokolle dieser Hofstellen regelmäßig an den allerhöchsten Hof befördert. Jede dieser Centralverwaltungsstellen hat ihr Einreichungsprotokoll, Expedit und ihre Registratur mit dem erforderlichen Kanzlei- und Dienstpersonale.

Die oben genannten Hofstellen sind alle in der Haupt- und Residenzstadt Wien. Als die Hauptstadt des Stammlandes war Wien immer der Sitz der österreichischen Landesherren, und da sich an Seite dieser die höchsten Collegien und Staatsbeamten befanden, so ging auch immer von da aus die oberste Leitung der später aquirirten Länder. So blieb Wien auch mit der Erweiterung des Staatsgebiethes immer das Herz des Ganzen, mehr durch den Gang der Ereignisse, als durch absichtliches Zuthun hierzu gemacht. Seine Lage an dem größten Strome der Monarchie, seine Vergangenheit mit den vielen Denkmalen von Anstrengungen zur Erhaltung der Selbstständigkeit, dann die lange Angewöhnung von Seite der angeschlossenen Theile haben die ihm zugewiesene Würde einer Metropole für den großen Staatskörper immer mehr befestigt. Und so erscheint es auch der Gegenwart, obgleich es nicht in der Mitte des Reiches gelegen ist, als der natürlichste Centralpunct des staatlichen Lebens.

Erster Abschnitt.

Politische und polizeiliche Verwaltung.

§. 77.

Politische und polizeiliche Gesetzgebung.

Ueberaus reichhaltig sind die Bestimmungen in demjenigen Gebiete der Gesetzgebung, welches die mannigfaltigen politischen und polizeilichen Angelegenheiten umfaßt. Nicht leicht dürfte ein Gegenstand dieser Sphäre anzutreffen sein, der ohne gesetzliche Normirung geblieben wäre. Aber so sorgfältig und extensiv auch die diesfälligen Interessen immer berathen wurden, so gibt es doch bis jetzt noch kein ganzes, systematisches Gesetzbuch über diesen Zweig der Verwaltung (keinen politischen Codex) sondern nur viele einzelne Patente, Decrete und sonstige Vorschriften.

Die Gesetzsammlung, die unter dem Titel: »Politische Gesetze und Verordnungen für sämmtliche Provinzen des österr. Kaiserstaates, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen« unter Aufsicht der höchsten Hofstellen von Jahr zu Jahr erscheint, ist ein Aggregat mehrartiger Gesetze und Anordnungen, die im Laufe eines Jahres erlassen werden. Längere Zeit hindurch wurden diese Gesetze und Verordnungen von einer eigenen Hofcommission in politischen Gesetzsachen gesammelt*), welche Hofcommission zugleich politische Gesetzentwürfe abzufassen, und einen systematischen politischen Codex für jeden Zweig der öffentlichen Verwaltnng zu bearbeiten hatte. Aber im Jahre 1818 wurde diese Commission aufgehoben, und seitdem werden Gesetze und Anordnungen, welche alle Provinzen

*) Vorher (vom J. 1687 — 1714) kamen nur chronologisch geordnete Auszüge aus den politischen Gesetzen und Verordnungen heraus.

angehen, von der vereinigten Hofkanzlei, diejenigen dagegen, welche nur die einzelnen Provinzen betreffen, von den Landesstellen gesammelt, und jährlich zum Drucke befördert. Es gibt also allgemeine und Provinzial-Gesetzsammlungen politischen Inhalts. Von jenen sind aus der Regierungsperiode Kaiser Leopolds II. 4, aus jener des Kaisers Franz I. 62, und seitdem wieder 2 Bände erschienen.

In diesen Gesetzsammlungen sind polizeiliche, staatswirthschaftliche und finanzielle Verordnungen vermischt aufgenommen. Die Aufsuchung derselben ist wohl durch beigefügte Register erleichtert, allein die Schwierigkeit der Erlangung einer vollständigen Uebersicht der, jeden Verwaltungszweig betreffenden Vorschriften noch nicht gehoben; daher es dem Geschäftsmanne willkommen sein muß, daß, besonders in der neueren Zeit, mehrere Schriftsteller theils durch wissenschaftliche Bearbeitung einzelner Theile der politischen Gesetzgebung, theils durch Zusammenstellungen der Gesetze, theils endlich durch Abfassung und Herausgabe gut geordneter Inhaltsverzeichnisse der in jenen Gesetzsammlungen enthaltenen Vorschriften die Erlangung jener Kenntniß und Uebersicht befördern.

Sehr reichhaltig sind jene Sammlungen an polizeilichen Anordnungen, die auf Beseitigung gemeinschädlicher Uebel und auf Beförderung der Sicherheit, Ordnung, Bequemlichkeit und Cultur gerichtet sind. Mehrere derselben sind das Muster einer umsichtigen, mit ihrem Gegenstande vollkommen vertrauten Gesetzgebung. Dahin gehören namentlich die Feuerlöschordnungen, die Schifffahrts- und die Bauordnung. Ein anderer Theil jener Vorschriften bezieht sich auf die landwirthschaftliche, gewerbliche und commerzielle Beschäftigung. Der ersten dieser Beschäftigungen hatte vorzüglich das abgelaufene Jahrhundert seine Aufmerksamkeit und Fürsorge zugewendet, denn es hatte, zur Hebung der Urproduction, viele und wichtige Anordnungen, darunter auch diejenigen gegeben, wodurch das Verhältniß des unterthänigen Bauers zu seinem Grundherrn besser und sicherer gestellt wurde. Dagegen erfreuten sich die beiden anderen Erwerbszweige wieder im Laufe unserer Zeiten mancher Gesetze, die ihren Gang und ihre Entwicklung nach Maß der zunehmenden Nationalbedürfnisse begünstigen. Einige der über die Gewerbs- und Handelssachen gegebenen Verordnungen stammen zwar auch aus der früheren Zeit (1710 — 1796) her, und tragen das Gepräge des damals gangbaren staatswirthschaftlichen Systems an sich; allein an diese reihen sich viele neuere an, welche aus geläuterten Ansichten hervorgegangen, eine freiere Ausbildung dieser

Nationalbeschäftigungen herbeiführten. Der Geist und die Tendenz dieser zahlreichen Handwerksgeneralien, Statuten, Anordnungen, Patente und Zunftartikel wird bei der Darstellung des Zustandes der industriellen Cultur zur Sprache kommen.

Auf Ungarn und Siebenbürgen beziehen sich die erst angezeigten politischen und polizeilichen Gesetze nicht. In diesen Ländern geht die Normirung der politischen Administrationsgegenstände einen viel langsamern Gang, als in den andern Provinzen. Ungeachtet einige der ungarischen Reichstage auch schon eine mehrjährige Dauer hatten, und umfassende Vorarbeiten erhielten, so war ihr legislatorisches Ergebniß verhältnißmäßig doch gering, und die lebende Generation hat in dieser Beziehung noch viele Wünsche am Herzen. Am größten dürfte das Bedürfniß nach neuen Gesetzen in dem Gebiete der nationalökonomistischen und polizeilichen Interessen sein.

§. 78.

I. Organisation und Wirkungskreis der Behörden für die politische Verwaltung.

Die politische Verwaltung des Staates wird zuoberst durch 3 Hofstellen — Hofkanzleien — besorgt, deren jede für ein besonderes Ländergebiet bestimmt ist, und zwar die eine für alle Länder mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen und der Militärgränze, die zweite für Ungarn, und die dritte für Siebenbürgen.

A) In den deutschen, böhmischen, galizischen, italienischen und dalmatischen Ländern.

Für diese Provinzen der Monarchie ist die vereinigte k. k. Hofkanzlei die oberste politische Verwaltungsbehörde. Dieselbe hat einen obersten Kanzler an der Spitze, nebstbei noch einen Hofkanzler, einen Kanzler und einen Vicekanzler. Ihr Rathsgremium besteht sonst noch aus 13 Hofräthen, welchen Hofsecretäre und Hofconcipisten zugetheilt sind. Unter den Hofräthen ist ein Geistlicher als Referent in Kirchensachen, und ein Arzt als Referent in Medicinal- und Sanitätssachen.

Diese Hofstelle hat die überaus wichtige und entscheidende Bestimmung, die allgemeine Wohlfahrt der ihr unterstehenden Provinzen im ausgedehntesten Sinne zu befördern. Insbesondere aber begreift ihr Wirkungskreis die Religions- und Kirchenangelegenheiten, so weit sie nicht den geistlichen Behörden allein reservirt sind; das Sanitäts- und Medicinalwesen, das gesammte Straßen- und

Wasserbauwesen, die Militärsachen, so weit sie in die politische Geschäftsführung eingreifen (Conscription, Rekrutirung, Vorspann ꝛc.), das Unterthansverhältniß, die Nationalgewerbsamkeit und alle Culturangelegenheiten (Ackerbau, Gewerbswesen ꝛc.), die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, die administrative Polizei (Sicherheits-, Gewerbs-, Armenpolizei ꝛc.), das oberste Richteramt in schweren Gefällsübertretungen, Auswanderungssachen u. m. a. — Seit lange her sind auch die finanziellen Geschäfte der Grund-, Erwerb- und Erbsteuer dieser Hofbehörde zugetheilt, und seitdem die Arbeiten zur Einführung des stabilen Catasters in einen geregelten Gang gebracht sind, ist auch die weitere Verfolgung der Grundsteuerregulirung derselben übertragen. — In Betreff der landesfürstlichen Lehen ist die vereinigte Hofkanzlei der Lehenhof, und hat als solcher die Ausübung der lehenherrlichen Rechte in Eintrachtsachen (Ertheilung von Bewilligungen zur Alienation, oder Onerirung, oder Allodialisirung solcher Lehen ꝛc.).

Diese mannigfaltigen Geschäfte sind zur Bearbeitung und zum Vortrage unter die Hofräthe theils nach Realbeziehungen, theils nach Provinzen vertheilt, so daß es sowohl Real- als Länderreferate gibt. So werden die Religions-, Sanitäts- und Medicinalsachen, die Catastralgegenstände, das Straßen- und Wasserbauwesen nach der ersten Art behandelt, dagegen sind die Unterthanssachen nach Provinzen vertheilt. Auf diesem Wege können, ungeachtet so ausgedehnte und viele Geschäfte in dieser Hofstelle vereinigt sind, die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Provinzen doch leicht beachtet werden.

Unter dieser Hofkanzlei führen die Landesregierungen und Landesgubernien die politische Verwaltung ihrer Provinz, und sind wieder das oberste Glied in dem Organismus der Provinzialverwaltung.

Es ist nämlich die Ländermasse, deren politische Verwaltung sich in der vereinigten Hofkanzlei concentrirt, in 12 Regierungs- oder Gouvernementsgebiete abgetheilt, und einem jeden derselben eine politische Landesstelle vorgesetzt. Diese 12 Landesstellen sind: 1. die niederösterr. Regierung zu Wien, 2. die obderennsische Regierung zu Linz, 3. das Gubernium zu Grätz für Steiermark, 4. das zu Innsbruck für Tirol und Vorarlberg, 5. das illirische zu Laibach für Kärnthen und Krain, 6. das illirische zu Triest für das Küstenland, 7. das zu Prag für Böhmen, 8. zu Brünn für Mähren und Schlesien, 9. zu Lemberg

für Galizien und die Bukowina, 10. zu Venedig, 11. zu Mailand für die Lombardie, 12. zu Zara für Dalmatien, Ragusa und Cattaro.

Die Verwaltungsgebiete dieser Landesbehörden sind von ungleicher Größe und Bevölkerung, weil man es vorgezogen hatte, dasjenige, das sich durch Lage, Verkehr und sonstige Anschließung zu einem politischen Ganzen ausgebildet hatte, zu erhalten, als zum Behufe einer Ausgleichung in Größe und Menschenzahl eine gewaltsame Trennung vorzunehmen. Den größten Verwaltungsbezirk hat das Gubernium von Lemberg (1598 Q.M. und 4,518,360 Einw.), den kleinsten das Gubernium von Triest (144 Q.M. und 458,000 Einw.) Alle Gouvernementsbezirke zusammen begreifen einen Flächenraum von 6260 Q.M., und unterstellen über 20 Millionen Menschen von Deutschen, Slawen, Italienern und andern Nationen der obersten Einwirkung der vereinigten Hofkanzlei.

Zwei dieser Gouvernementsbezirke, und zwar der venetianische und der mailändische, haben zusammen noch darin einen besondern politischen Vereinigungspunct, daß sie einen Prinzen des herrschenden Hauses, in der Person Sr. kais. Hoheit des Erzherzogs Rainer, mit dem Titel und der Würde eines Vicekönigs, an der Spitze der Verwaltung haben, welcher den Landesfürsten repräsentirt, und in Gemäßheit der erhaltenen Instruction einen gewissen Antheil an der Administration dieses Königreichs hat. Dieser Antheil äußert sich im Allgemeinen durch die Ausübung der Aufsicht und Ueberwachung der Landesbehörden (Gubernien, Cameralmagistrate), welche zwar von den Hofbehörden abhängig, aber dem Vicekönig untergeordnet sind. Alle Berathschlagungen und Berichte, die an den Kaiser oder eine Hofstelle gerichtet sind, werden durch den Vicekönig dahin befördert, und alle Befehle des Kaisers und die Entscheidungen der Hofstellen gelangen durch den Vicekönig an die betreffenden Landesbehörden. Zur Erhaltung dieser Verständigung zwischen den Hof- und Landesstellen, und überhaupt zur Ausübung der dem Vicekönig zukommenden Rechte, hat dieser eine eigene Kanzlei, die in 3 Sectionen, jede unter einem Hofrathe, getheilt, und mit einem Einreichungsprotokolle, mit Registratur und Expedit versehen ist.

Jede der benannten Landesstellen hat einen Vorsteher, der bei den Regierungen Präsident, bei den Gubernien Gouverneur (in Galizien Gubernialpräsident) und in Böhmen Oberstburggraf heißt. Ueberdies haben die stärker besetzten Collegien (zu Wien, Prag, Lemberg) noch einen Vicepräsidenten und einen Hofrath (das zu Lemberg zwei Hofräthe), die zu Venedig und Mailand jedes nur einen Vicepräsidenten;

die kleineren (zu Brünn, Linz, Grätz, Innsbruck, Laibach, Triest und Zara) nur einen Hofrath statt eines Vicepräsidenten. Galizien hat außer dem Gubernialpräsidenten noch einen Generalgouverneur, der die Civil- und Militärgewalt in sich vereinigt; der Gouverneur von Dalmatien ist Civil- und Militärgouverneur zugleich.

Unter dem Vorsteher ist überall eine angemessene Anzahl von referirenden und stimmenden Räthen (Regierungs- oder Gubernialräthen) und das untergeordnete Hülfs- und Dienstpersonale. Bei den schwächeren Collegien beträgt die Zahl der Räthe 4 bis 9, bei den größeren auch 15 bis 19, und ungefähr gleich groß ist die Zahl der Secretäre, welche den Räthen als Hülfsarbeiter beigegeben sind. Unter den Räthen befindet sich ein Geistlicher für die Kirchenangelegenheiten, und ein Arzt (Protomedicus) für die Sanitäts- und Medicinalgegenstände.

Der Geschäftskreis dieser Behörden umfaßt die ganze politische Verwaltung ihrer Provinz, dann aber auch noch einige Gegenstände, die ihrer Natur nach ganz oder zum Theile finanziell oder militärisch sind; nur die eigentlichen Civiljustizgeschäfte sind streng aus ihrem Ressort ausgeschlossen. Insbesondere bezieht sich ihre Activität: a) auf die Kundmachung der an sie gelangenden Gesetze und Verordnungen, und auf die Vollziehung oder Ueberwachung der Vollziehung derselben; b) auf die Leitung der sogenannten publico politica, worunter man die geistlichen, Studien-, Stiftungs- und Versorgungs-, Sanitäts- und Medicinalsachen, die gemischt-militärischen Angelegenheiten und politischen Streitigkeiten versteht; c) auf die Pflege der staatswirthschaftlichen Interessen, als des Ackerbaues, der Viehzucht, der Gewerbe, dann der damit in Verbindung stehenden Anstalten, wie Zünfte, Straßen, Wege u. dgl.; d) auf die Leitung der administrativen Polizei, insbesondere in Absicht auf Alles, was zur Erhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Lande erforderlich ist. — Aus dem Fache der finanziellen Geschäfte haben die politischen Landesstellen der deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen die Obsorge über die richtige Einhebung oder Verwaltung einiger directen Steuern (Grundsteuer, Erwerbsteuer), weswegen bei ihnen ein eigenes Rechnungsdepartement für die directe Besteuerung, zugleich Mappenarchiv und Catastralschätzungsabtheilung eingeführt ist. In Dalmatien besteht eine Verwaltungscommission der k. Zehenten mit 5 untergeordneten Inspectoraten und mehreren Contributions-Einhebungsämtern. In Mailand ist eine Generaladministration der Grundsteuer, und in Venedig eine Direction der Grundsteuer und der directen Steuern. — In Betreff der landesfürst-

lichen Lehen, wo solche im Lande sich befinden, sind die Landesstellen die Lehenstuben (Lehenschrannen), und haben in dieser Eigenschaft (als erste Behörden in Eintrachtssachen) für die Evidenzhaltung solcher Lehen, Erhaltung der lehenherrlichen Gerechtsame, Belehnungserneuerungen u. dgl. zu sorgen. In Wien besteht bei der Regierung die Lehenstube als ein eigenes untergeordnetes Amt für die im ganzen Erzherzogthume (ob und unter der Enns) befindlichen landesfürstlichen Lehen.

Dieser vielumfassende Wirkungskreis der Regierungen und Gubernien bringt dieselben nothwendig in viele Berührungen mit mehreren Hofstellen, dann mit andern Landesbehörden (Cameralgefällenverwaltungen, Generalcommanden), und setzt sie insbesondere in eine unmittelbare Geschäftsverbindung mit der obersten Polizeihofstelle, der allgemeinen Hofkammer und der Studienhofcommission, von welchen Hofstellen sie in den dahin gehörigen Sachen die nöthigen Entscheidungen und Verfügungen erhalten, und an welche sie ihre Gutachten und Berichte in solchen abzugeben haben*). Derselbe stellt aber auch eine bedeutende Anzahl von Instituten und Einrichtungen, die in ihrem Regierungsbezirke für die angeführten Geschäfte bestellt sind, unter ihre Leitung, wie namentlich alle Lehr- und kirchlichen Anstalten, Polizeidirectionen, Gewerbsanstalten, Versorgungs- und Krankenhäuser, andere medicinische Institute u. m. a.

Die vorkommenden Geschäfte werden, mit Ausnahme der Präsidialsachen, nach dem von dem betreffenden Referenten gemachten Vortrage entweder in Beisein aller Räthe oder auch in einem kleineren Rathe nach Stimmenmehrheit entschieden. Auf diese Art werden die Angelegenheiten selbstständig erledigt, und die durch Localverhältnisse oder besondere Fälle veranlaßten Anordnungen und Entscheidungen gegeben; in Sachen, welche die Autorisation der Landesstelle überschreiten, wird an die betreffende Hofstelle gutächtlich berichtet, und von da die Entscheidung eingeholt. Das Letztere ist in der neueren Zeit in dem Maße seltener geworden, als der Wirkungskreis der Landesstellen in mehreren Functionen, namentlich in Auswanderungssachen, Besetzungs- und Entlassungsfällen, Bauten ꝛc. zu verschiedenen Malen (1800, 1807, 1820, 1821, 1822, 1824, 1829, 1832) erweitert worden ist.

Für einige Gegenstände, deren Behandlung besondere Kenntnisse

*) So werden die Geschäftsprotokolle und Berichte über Commerzialangelegenheiten an die allgemeine Hofkammer, die über Polizeigewerbe an die vereinigte Hofkanzlei abgegeben.

voraussetzt, sind auch besondere Behörden organisirt, und als Hilfsämter den Regierungen und Gubernien zugewiesen. Diese sind: die Landesbaudirectionen, Provinzial-Staatsbuchhaltungen und Kammerprocuraturen. Ihr Standort ist im Orte der Regierung oder des Guberniums.

Die Landesbaudirectionen (Straßen- und Wasserbaudirectionen, Generalbaudirectionen) haben die Besorgung des technischen Theils bei öffentlichen Baulichkeiten, so wie die Entwerfung der dahin einschlagenden Pläne und Gutachten, und hängen in Betreff der Weisungen zu solchen Bauten und der Controlle ihrer Amtsverrichtungen von ihrer Landesstelle ab. Sie haben einen Baudirector zum Vorsteher, dann Adjuncten, Amtsingenieure und anderes Dienstpersonale. In den Kreisen des Gouvernementsgebietes wirken sie durch die Kreisingenieure, Straßenbaucommissäre und Straßenbauinspectoren, die in den einzelnen Kreisen des Landes angestellt sind.

Die für das Rechnungswesen der öffentlichen Verwaltung aufgestellten Landesbuchhaltungen sind nicht nur für die Regierungen und Gubernien, sondern auch für die cameralistischen Landesoberbehörden (Cameral-Gefällenverwaltungen) als wichtige Hülfsämter zu betrachten. Ihre nähere Bezeichnung wird bei der Darstellung der Controllbehörden, zu welchen dieselben gerechnet werden, folgen, wo auch die Unterordnung derselben rücksichtlich des Disciplinarwesens und der Besetzung der Stellen unter das Generalrechnungsdirectorium gezeigt werden wird.

Kammerprocuraturen (Fiscalämter) gibt es in den nicht ungarischen Ländern eben so viele, als es in denselben Regierungen und Gubernien gibt; Salzburg und Klagenfurt haben jedes nur ein Filialfiscalamt, und bei den Landrechten zu Tarnow und Stainslawow sind zwei Fiscaladjuncten der Lemberger Kammerprocuratur zur Besorgung der Fiscalsachen bei diesen Landrechten exponirt, so wie auch bei dem Czernowitzer Land- und Stadtrechte ein Fiscaladjunct sich befindet. Das Centralfiscalamt zu Venedig hat Fiscalämter in den Provinzen.

Der Vorsteher der Kammerprocuratur ist der Kammerprocurator, in Wien ein Hofkammerprocurator. In Wien besteht noch ein Vicehofkammerprocurator, in Lemberg ein Vicekammerprocurator. Das übrige Amtspersonale sind die Fiscaladjuncten (2 bis 7, in Lemberg 14 bis 16 an der Zahl), welche in einer von dem Gubernium und dem Appellationsgerichte gemeinschaftlich vorgenommenen Prüfung über die

in die Fiscalgeschäfte einschlagenden Justiz- und politischen Gegenstände ihre Fähigkeit erprobt haben müssen. Die Amtsverwaltung ist jedoch dem Vorsteher unter dessen alleiniger Verantwortung übertragen.

Die Bestimmung der Kammerprocuraturen ist, im Allgemeinen, zweifacher Art. Dieselben sollen nämlich: a) die Interessen des Landesfürsten und des Aerariums, dann gewisse Anstalten und moralische Personen vertreten, und b) in Angelegenheiten, bei welchen es sich zugleich um Rechtsverhältnisse handelt, den politischen und cameralistischen Landesbehörden Aufschluß und Gutachten ertheilen. Die in Wien bestehende Kammerprocuratur hat auch die bei den Hofstellen und Hofämtern vorfallenden Geschäfte dieser Art zugewiesen, weshalb sie auch Hof- und n. ö. Kammerprocuratur heißt, und der unmittelbaren Leitung der allgemeinen Hofkammer untergeordnet ist, während die andern Kammerprocuraturen zunächst der Landesstelle (die italienienischen dem Cameralmagistrate) und mittelbar der Hofkammer und der Hofkanzlei unterstehen.

In der Eigenschaft als consultative Aemter sollen die Procuraturen durch ihre Aeußerungen beitragen, daß auch bei Administrationsacten politischer und finanzieller Art die gehörige Beachtung der obwaltenden Rechtsverhältnisse genommen werde. Diese ihre Einwirkung bezieht sich insbesondere auch auf Aerarialcontracte, in so fern diese rücksichtlich der Förmlichkeiten und der nöthigen Sicherstellung des Aerariums durch Cautionen dem Fiscalamte zur vorläufigen Prüfung vorgelegt werden müssen. — Die Vertretung der oben berührten Interessen, die den Kammerprocuraturen obliegt, bezieht sich auf alle, aus den Majestätsrechten und den eigenen Privatrechten des Landesfürsten fließende Gerechtsame (Gefälle, Regalien, Caducitäten ꝛc.), auf milde Stiftungen und fromme Vermächtnisse, öffentliche Institute, auch auf das bestehende Eheband, zu dessen Vertheidigung die Kammerprocuratur im Falle einer in Verhandlung stehenden Ungiltigkeitserklärung oder Trennung christlicher Ehen als gesetzlicher Anwalt (defensor matrimonii) bestimmt ist. An diese Vertretungsangelegenheiten reiht sich noch eine andere wichtige, die nur mittelbar das öffentliche Interesse berührt, nämlich die unentgeltliche Vertretung der Unterthanen gegen ihre Grundobrigkeiten in Streitsachen, die zum Rechtswege geeignet sind.

Für das Kassawesen besteht im Orte der Regierung oder des Guberniums eine Provinzial-Cameralkasse (Provinzialzahlamt, Cameralzahlamt, vereinigtes Cameral- und Kriegszahlamt), und

außerdem noch eine in Salzburg und in Klagenfurt. Die Provinzialkassen der deutschen und böhmisch-galizischen Länder sind zunächst ihrer Landesstelle untergeordnet, durch welche sie auch die höheren Vorschriften der allgemeinen Hofkammer und der vereinigten Hofkanzlei erhalten. Die beiden Centralkassen zu Mailand und zu Venedig stehen unter den betreffenden Cameral-Magistraten. Von der Landesstelle werden die normalmäßigen Bezüge an Gehalten, Pensionen, welche an diese Kassen angewiesen werden sollen, auch Vorschüsse, Geldbelohnungen und Geldaushilfen bis zu einem gewissen Betrage bemessen und flüssig gemacht.

Der inneren Einrichtung nach hat zwar eine jede der Provinzialhauptkassen zwei Abtheilungen, die eine für die Einnahmen, die andere für die Ausgaben bestimmt, diese machen aber nur Ein Amt aus. Nur in Wien besteht für das Land unter der Enns eine besondere Provinzialeinnahmskasse und ein besonderes Provinzialzahlamt. Die erste jener Abtheilungen der Provinzialhauptkassen gibt die eingehobenen Gelder nur in größeren Summen wieder aus, und zwar zum Theile an die zweite Abtheilung der Provinzialkasse als Verlag zur Besorgung der Detailzahlungen, zum Theile als Dotation an die Kreis-, Polizei-, montanistischen Kassen u. a., oder als Abfuhr an die obere Finanzbehörde, oder sonst in Gemäßheit der erhaltenen Weisung. Nur die besondere n. ö. Provinzial-Einnahmskasse stellt alle ihre Einnahmen zur Disposition der Staatscentralkasse, ohne andere Kassen mit Verlag zu versehen.

Noch nehmen die **Erbsteuerhofcommissionen**, die **ständischen permanenten Collegien** und die **Centralcongregationen** (§§. 50, 51), obgleich zum Theile oder ganz aus ständischen Vertretern zusammengesetzt, mehr oder weniger an der Provinzialverwaltung Antheil.

Die **Erbsteuerhofcommissionen** sind in denjenigen Provinzen, in welchen die Erbsteuer eingeführt ist (§. 121), zur schnelleren und sicheren Einbringung dieser Steuer eingeführt, und beschäftigen sich ausschließend mit dieser Angelegenheit. Ihnen werden richtig gestellte Erbsteuerausweise von den Abhandlungsbehörden vorgelegt, wornach dieselben den Betrag der entfallenden Erbsteuer bestimmen. Ihr Gremium ist in Laibach und Triest nur aus Staatsbeamten, in den anderen Provinzen aber zum Theile aus Mitgliedern der ständischen Collegien, zum Theile aus Staatsbeamten der politischen und Justizbehörden zusammengesetzt (§. 50). Das Präsidium führt in Triest, in Lai-

bach, Linz und Grätz der Gouverneur, bei den übrigen Erbsteuerhofcommissionen der Vorsteher der Stände.

Den ständischen Activitäten kommt in mehreren Provinzen darin ein Theil der politischen Geschäftsführung zu, daß sie das ständische Gültenbuch in Evidenz zu halten, nach dem Cataster die ausgeschriebene Contribution zu repartiren oder auch einzuheben, nöthigenfalls die hierzu bezeichnete Execution zu führen, und in ständischen Landesrectificationssachen einzuschreiten haben.

Die Centralcongregationen zu Mailand und Venedig unterstützen nur in dem, im §. 51 angezeigten Umfange die politische Verwaltung.

§. 79.

Kreisämter. Delegationen.

Zum Behufe der weiteren politischen Verwaltung ist das Land unter der Enns in Viertel, das lombardische und venetianische Gebiet in Provinzen (Delegationsbezirke), die übrigen 9 Gouvernementsgebiete in Kreise eingetheilt (§. 3). Den einzelnen dieser Abtheilungen sind Kreisämter, in Italien Delegationen, als politische Mittelbehörden der Provinz vorgesetzt.

Die meisten dieser Behörden haben ihren Sitz in dem Orte, von welchem der Kreis oder die Delegation den Namen führt. Ausnahmen hiervon sind die Kreisämter: zu Wien für das Viertel U. W. W.; zu St. Pölten für das V. O. W. W.; zu Korneuburg für das V. U. M. B.; zu Krems für das V. O. M. B.; zu Wels für den Hausruckkreis sammt der Hauptstadt des Landes ob der Enns; zu Steier für den Traunkreis; zu Linz für den Mühlkreis; zu Ried für den Innkreis; — in Böhmen zwei zu Prag für den Kaurzimer und Berauner Kreis; zu Gitschin für den Bidschower; zu Pisek für den Prachiner; zu Schlan für den Rakonitzer Kreis; — in Mähren zu Weißkirchen für den Preraner; — in Galizien zu Zaleszczyky für den Czortkower; — im Küstenlande zu Mitterburg (Pisino) für den Istrianer; — in Tirol zu Bruneck für den Pusterthaler; zu Imst für den Oberinnthaler; zu Bregenz für den Vorarlberger Kreis. — Friaul hat seine Delegation zu Udine.

Die Städte Wien und Prag, dann das Gebiet und die Stadt Triest gehören zu keinem Kreise, sondern machen einen Bezirk für sich aus.

Im Ganzen gibt es 85 Kreisämter und 17 Delegationen. Der größte Kreis ist der Czernowitzer (189 Q.M.), der kleinste der von

Cattaro (11 Q.M.); die größte Bevölkerung hat der Mailänder (11,121 Einw. auf 1 Q.M.), die kleinste der Oberinnthaler Kreis (885 Einw. auf 1 Q.M.).

Jedes Kreisamt besteht aus einem Kreishauptmanne*) (in Italien Delegaten), aus 3 bis 8 Kreiscommissären (in Italien Vicedelegaten), die für den erstern zur Hilfeleistung bestimmt sind, einem Secretär (in Italien in der Regel 1 bis 4 Adjuncten), und dem unteren Concept-, Kanzlei- und Dienstpersonale. Ueberdies sind dem Kreisamte noch ein Kreisingenieur, ein Kreisarzt und ein Kreiswundarzt, in Galizien auch eine Kreishebamme beigegeben.

Der Wirkungskreis der Kreisämter umfaßt im Allgemeinen dieselben Gegenstände, die jenem der politischen Landesstellen angehören, beschränkt auf den zugewiesenen Bezirk des Kreises, und zum Theile mit mancher unmittelbaren Ortsverwaltung verbunden. Durch sie gelangen die landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen an die Localbehörden. Für den grundherrlichen Unterthan sind sie zugleich gesetzliche Schutzbehörden gegen etwaige Bedrückungen von Seite der Grundherrschaft, und wirken bei den zwischen diesen und jenen entstandenen Streitigkeiten bald vermittelnd bald entscheidend ein. Dadurch und durch ihre Ueberwachung der Communalverwaltungen überhaupt, durch die Besorgung der Aufträge der höheren Behörden, und durch eigenes Vorkehren, Beantragen oder Einleiten für die künftige Administration ist ihr Einfluß auf das Wohl des Kreises von großer Wichtigkeit. — Die Verwaltung ist aber dem Chef des Kreisamtes allein übertragen, und demselben auch die Verantwortlichkeit in Sache und Form auferlegt.

Die Kreisingenieure haben die Aufsicht über alle aus öffentlichen Fonds zu erhaltende Land- und Wassergebäude, Brücken, Dämme und Straßen des Kreises; die Entwerfung oder Begutachtung von Bauanträgen, die Leitung der Bauführungen ꝛc. In so weit es das Kunstfach betrifft, stehen sie unter der Provinzialbaudirection, sind aber auch als unmittelbare Mitglieder des Kreisamtes dem Chef desselben untergeordnet, und erhalten von diesem Aufträge, die sich auf die ihnen zugewiesenen Geschäfte beziehen. — Für die einzelnen Straßendistricte gibt es Straßencommissäre und Inspicienten.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche sind die Delegaten zugleich Präsidenten der Provinzialcongregationen, und in

*) Das Czernowitzer hat noch 2 Vicekreishauptleute.

der Regel auch der Handelskammern (camere di commercio, arti e manifatture). Die letzteren haben keine eigentliche Administration, sondern führen nur die Aufsicht über den Handel, die Schifffahrt und die Manufacturen, sammeln brauchbare Notizen über den Zustand dieser Industriezweige, und entwerfen Verbesserungsvorschläge. Sie sind keine Staatsbehörden, sondern nur Commissionen, gebildet aus 4 bis 12 Mitgliedern vom Handelsstande. Es besteht eine solche Kammer in jeder Hauptstadt der Provinz, und außerdem noch eine in Bassano im Venetianischen, und eine in Chiavenna im Mailändischen. Bei diesen zweien ist in der Regel der Podestà des Ortes der Präses.

§. 80.

Die unteren Verwaltungsbehörden.

Für die untere Administration in politischen Sachen sind die Kreise in Bezirke oder (wie in Böhmen, Mähren und Galizien) Dominien, und diese in Gemeinden abgetheilt. Die in solchen für jenen Zweck aufgestellten Behörden kommen unter ungleichen Benennungen und mit mehr oder weniger ausgedehntem Wirkungskreise vor, stehen aber Alle, in Betreff der politischen Verwaltung, unter der Aufsicht und Leitung des betreffenden Kreisamtes. Die meisten der dabei beschäftigten Amtsindividuen sind von Privatherrschaften oder Communen, und zwar häufig zugleich für die Besorgung der ökonomischen oder sonstigen Interessen, angestellt, von der Staatsverwaltung aber, unter Beeidigung, für die politische Geschäftsführung verwendet, wodurch die letztere für den Staat minder kostspielig wird. Zugleich haften solche Herrschaften und Gemeinden für die gesetzwidrigen Amtshandlungen jener Beamten auf die im Gesetze bestimmte Art. — Die Städte Wien, Prag, Triest sind mit ihrer Stadtbehörde unmittelbar von der politischen Landesstelle abhängig.

Die Städte und Märkte von Unterösterreich, den 3 älteren Kreisen vom Lande ob der Enns, von Steiermark, Böhmen, Mähren und Galizien haben in der Regel ihre Magistrate, welche die politische und ökonomische Verwaltung besorgen. Dieselben sind aber nicht gleichförmig organisirt, und fast alle zugleich Justizbehörden, deshalb auch mit einem oder mehreren geprüften Richtern versehen, oder ganz aus geprüften Richtern zusammengesetzt. In so weit es ihren politischen Wirkungskreis betrifft, so werden die dahin gehörigen Gegenstände bei den Magistraten der Haupt- und größeren Städte in einer besonderen, der politisch-ökonomischen, Abtheilung

(Senat) behandelt, zu welcher gewöhnlich mehrere, für die einzelnen Geschäftszweige bestimmte Aemter, wie ein Grundbuchs-, Waisen-, Depositen-, Kammeramt u. a. gehören. Bei den kleineren Magistraten fehlt eine solche Abtheilung, und die ökonomisch-politischen Angelegenheiten werden von den Mitgliedern des Magistrats, ohne Hilfe besonderer Aemter, verwaltet. — Es gibt aber sowohl in den genannten als auch in den anderen deutschen Ländern einige nur rein politisch-ökonomische Magistrate, und zwar in solchen Städten oder Märkten, für welche schon ein anderes, besonderes Justiztribunal erster Instanz (Justizmagistrat, Stadt- und Landrecht, Collegialgericht) besteht, wie in Tirol zu Innsbruck, Botzen, Trient und Roveredo, dann in Linz, Klagenfurt, Laibach, Triest, Görz. Tirol hat noch in 17 anderen, kleineren Stadtgemeinden sogenannte Kämmereien (politisch-ökonomische Magistrate), so wie auch Galizien in 16 unterthänigen Städten besondere Kämmerer für die Verwaltung des Stadtvermögens und der polizeilichen Geschäfte hat.

Außerhalb der Städte und Märkte, welche ihre Magistrate oder Kämmereien haben, besorgen in Böhmen, Mähren, Galizien und Unterösterreich die Wirthschaftsämter (Oberämter), im Lande ob der Enns (ohne Salzburg) die Districtscommissariate, im Salzburger Kreise die Pfleggerichte, in Steiermark und Illirien die Bezirksobrigkeiten, und in Tirol die Landgerichte die untere politische Verwaltung.

Die Wirthschaftsämter werden von den Dominien bestellt und unterhalten, und sind von der Staatsverwaltung für die politische Geschäftsführung in Anspruch genommen. Ihr Vorsteher heißt bald Director, bald Oberamtmann, bald Verwalter oder Mandatar. Bei den kleineren Aemtern führt dieser allein oder mit Hilfe eines Kanzleiindividuums das Politikum; bei den größeren besorgt derselbe nur einige Hauptgegenstände unmittelbar, und leitet die Amtirung der untergeordneten Beamten. Die politische Geschäftssphäre dieser Aemter ist noch dadurch erweitert worden, daß ihnen einige Civil-Justizgegenstände (§. 101), dann das Richteramt in schweren Polizeiübertretungen zugewiesen wurden. Die Einhebung, Abfuhr und Verrechnung der directen Abgaben war denselben schon nach der alten Landesverfassung zuständig. — Die Zahl solcher Wirthschafts- oder Oberämter ist bedeutend; denn man zählt in Böhmen 1193, in Mähren 854; in Galizien 2569 und in Unterösterreich an 2400 Dominien.

Die Districtscommissariate im Lande ob der Enns waren

anfänglich zum Behufe der Conscriptionsgeschäfte, die nur von größeren Vereinigungspuncten aus mit gutem Erfolge besorgt werden konnten, bei denjenigen Herrschaften entstanden, die nach ihrer Lage hierzu am besten geeignet waren (Werbbezirkscommissariate); später erhielten sie allmählich den politischen Wirkungskreis. Es gibt derselben 108, jedes mit einem Pfleger oder Districtscommissär als Vorsteher, und, nach Größe des Districtes, mit mehr oder weniger Kanzleiindividuen versehen. Sie sind gleichfalls herrschaftliche Aemter, und für die politische Verwaltung in Eid und Pflicht genommen; nur 8 derselben und zwar die vom Innkreise (die zugleich Pfleggerichte sind) sind landesfürstliche Behörden. Der Salzburger Kreis hat 22 Pfleggerichte, die gleichfalls landesfürstlich sind. Diese so wie auch jene 8 Districtscommissariate und Pfleggerichte im Innkreise haben neben der Verwaltung aller politischen und polizeilichen Geschäfte, dann der Besorgung des landesfürstlichen Steuerwesens auch die Justizpflege.

Eben so vereinigen die 75 Landgerichte in Tirol, von welchen die meisten (70) landesfürstlich sind, mit der politischen Administration auch die der Gerichtsbarkeit, und kommen unter den Justizbehörden wieder vor.

In Steiermark, Kärnthen und Krain mußten, weil sich daselbst solche Dominien befinden, deren Unterthanen und unterthänige Realitäten in mehreren Pfarren, selbst in verschiedenen Kreisen zerstreut sind, für mehrere Geschäfte einige Hauptdominien designirt werden. Man nannte dieselben Bezirksobrigkeiten. Anfänglich waren sie auch hier nur zu einer bessern Führung des Conscriptions- und Recrutirungswesens bestimmt, erhielten aber nach und nach viele andere politische Geschäfte. In Krain, im Villacher und Görzer Kreise wurden sie zwar unter der französischen Herrschaft aufgehoben, allein im Jahre 1814 wieder hergestellt. Die Dominien, welche solche Bezirksobrigkeiten sind, lassen die ihnen vom Staate zugewiesenen Geschäfte durch ihre Oberbeamten besorgen, welchen nur die bei dieser Geschäftsführung vorfallenden Reise- und Zehrungskosten vergütet werden. Die Herrschaft selbst bezieht nur die genehmigten Procente von den eingehobenen Steuergeldern. Man zählt in Steiermark 222, in Krain 36, in Kärnthen 70 Bezirksobrigkeiten*).

---

*) Verschieden von der Eintheilung der Kreise in Dominien und Bezirksobrigkeiten ist die in Steuerbezirksobrigkeiten und Steuergemeinden. Diese wurden zur Zeit der Josephinischen Grundsteuerregulirung

Der Bezirk der hier genannten politischen Unterbehörden begreift in der Regel mehrere Gemeinden in sich. In diesen gibt es Ortsrichter als Gemeindevorsteher, dann Geschworne oder Gemeindeausschüsse als Repräsentanten der Gemeinde. Die ersteren führen, unter der Leitung der politischen Bezirksbehörde, die Aufsicht (Polizei) in denselben, und besorgen die ihnen von der letzteren aufgetragenen Geschäfte; die Ausschüsse oder Geschwornen unterstützen sie hierin, und vertreten sie im Falle der Erkrankung oder Abwesenheit. Sie werden auf ein oder mehrere Jahre entweder von der Obrigkeit ernannt, oder von der Gemeinde gewählt, und genießen gewöhnlich einige Befreiungen von den Gemeindelasten.

Als besondere Eigenthümlichkeiten in der Gemeindeverwaltung werden die Vorstände der Freisassen (§. 61) und die der galizischen Judenschaft bemerkt. Bei den Freisassen in Böhmen gibt es von den Gemeinden gewählte und vom Landrechte bestätigte Viertelältesten, welche die politische Administration führen. Die galizische Judenschaft ist zwar an die allgemeinen Behörden gewiesen, hat aber zur Besorgung ihrer Judenangelegenheiten eigene Gemeindevorsteher, in der Regel 3 bei jeder der im Lande bestehenden 133 Hauptgemeinden. Diese Vorsteher werden aus den von den Gemeinden gewählten Candidaten von dem betreffenden Kreisamte auf 3 Jahre ernannt, und verwalten die Gemeindegüter und Einkünfte, treiben die Steuern ein, besorgen das Armenwesen u. dgl. Auch in Prag bestehen solche Gemeindevorsteher für die Judenschaft dieser Hauptstadt, da diese nur hier in eine eigene Judengemeinde vereinigt ist.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche sind die Provinzen in Districte (die lombardischen in 127, die venetianischen in 93) eingetheilt, in welchen eben so viele königliche Districtscommissäre aufgestellt sind, um darin für die Vollziehung der politischen Gesetze und derjenigen Geschäfte, die ihnen von der Delegation aufgetragen

---

eingeführt, als man gewissen Dominien, die hierzu gut gelegen und geeignet waren, für die Grundsteuergeschäfte gewisse Bezirke zugewiesen hatte, die nicht überall mit der bestandenen Eintheilung nach Ortschaften und Pfarren übereinkamen. In der Folge sind dort, wo Bezirksobrigkeiten oder Bezirkscommissariate waren, diese selbst Steuerbezirksobrigkeiten geworden, doch ist der Bezirk ihres Wirkens in der letzteren Eigenschaft nicht immer von derselben Ausdehnung, als jener für die anderen Commissariatsgeschäfte. Zur Zeit der Einführung des Grundsteuerprovisoriums ist in deren Zahl und in der Größe ihres Districts nur Weniges verändert worden.

werden, dann für die Steuerangelegenheiten zu sorgen. Sie interveniren auch bei den Gemeindeversammlungen, überwachen die Gemeinden in der Verwaltung, und haben bei Zwistigkeiten unter diesen das Mittleramt zu üben. Die Municipalitäten der k. Städte sind, ohne Dazwischenkunft der Distriktskommissäre, unmittelbar der k. Delegation untergeordnet. — Die Distrikte zerfallen in Gemeinden, deren es in einigen Distrikten 2 — 9, in den größeren auch 24 — 27 und im Ganzen 2267 im Mailändischen, 814 im Venetianischen gibt. Die Organisation derselben beruht auf älteren Grundlagen, die selbst aus der regen Lebensthätigkeit der Communen hervorgegangen sind. Dadurch mit den inneren Verhältnissen innig verwebt, konnten sie in den Tagen der politischen Veränderungen nur verdrängt, nicht vergessen gemacht werden. Die österreichische Regierung fand sich bewogen, unter zeitgemäßer Modificirung eine Einrichtung wieder herzustellen (1816), die in ihrem früheren Erfolge den Beweis ihrer nationalen Angemessenheit für sich hatte, und ein Muster einer guten Municipalverwaltung war.

In den Städten und vorzüglicheren Orten bestehen Municipalcongregationen (im Venetianischen 17, im Lombardischen 13), in den übrigen Gemeinden Deputationen als stabile Lokalbehörden für die Gemeindeverwaltung. Die ersteren haben jede einen Podestà und 4 — 6 Assessoren, die letzteren außer einem Vorsteher gewöhnlich 3 Individuen aus der Classe der Grundbesitzer. Alle diese Notabeln werden, mit Ausnahme der Podestà, die der König aus der von dem Gemeinderathe ihm vorgeschlagenen Personen auf 3 Jahre ernennt, von der Gemeinderepräsentation auf 1 oder 2 Jahre gewählt und von der k. Delegation bestätigt. Sie dienen alle, die beiden Podestà von Venedig und Mailand ausgenommen, unentgeltlich.

Jene Gemeinde-Repräsentation besteht in den Städten und den größeren Gemeinden (welche wenigstens 300 Grundbesitzer zählen) in einem Gemeinderathe (consiglio comunale), in den anderen in einer Generalconvocation (convocato generale). Der erstere begreift, nach der Größe des Territoriums, der Bevölkerung, und nach anderen Umständen, 30, 40 oder 60 Mitglieder, von welchen wenigstens zwei Drittheile aus der Classe der Grundbesitzer von einem bestimmten Grundbesitze sein müssen, das letzte Drittheil aber aus der Zahl der bedeutenderen Gewerbs- und Handelsleute bestehen kann. Zu dem Convocato generale können alle Grundbesitzer der Gemeinde, ohne Rücksicht auf die eingetragene Catastralziffer,

erscheinen. In der Lombardie werden 337, im Venetianischen 486 Gemeinden, jede durch einen Gemeinderath vertreten.

Diese Repräsentationen sind bestimmt, in Sachen, welche das Communalwesen betreffen, zu berathen, und in Gemäßheit der Gesetze und unter Vorbehalt der Approbation des k. Guberniums zu beschließen. Sie versammeln sich ordentlicherweise zweimal des Jahres, aber auch außerordentlich auf Berufung des k. Delegats oder des Distriktscommissärs, prüfen und adjustiren die Gemeinderechnungen, publiciren die Rollen über die der Personalsteuer unterworfenen Personen, ernennen oder bestätigen die Communalbeamten und verfügen überhaupt in Angelegenheiten der Gemeinde innerhalb der gesetzlichen Schranken. Der betreffende k. Distriktscommissär hat dabei die Decrete der vorgesetzten Behörden vorzulegen, die Stimmen zu sammeln und eine Abschrift der gepflogenen Verhandlungen der k. Delegation vorzulegen.

In Dalmatien haben die Präturen die politische Administration in den 21 Distrikten, in welche das Land untergetheilt ist. Viere derselben, und zwar die der Kreisstädte, sind rein politische, die andern sind gemischte Präturen, d. i. auch zur Ausübung der Justiz berufen. — Jene Distrikte enthalten im Ganzen 85 Gemeinden. Die Kreisstädte selbst haben jede eine Municipal-Congregation nach Art und mit denselben Zuständigkeiten, wie sie die Municipalitäten des lombardisch-venetianischen Königreichs, mit Ausnahme jener von Mailand und Venedig, haben. Außer jenen Städten haben die Gemeinden ihre Podestärien oder Sindacate. Die ersteren bestehen aus einem Podestà (Gemeinderichter) und gewöhnlich zwei Assessoren; die anderen haben jede einen Sindaco und einen Vicesindaco. Da die Podestärien und Sindacate in der Regel aus mehreren Untergemeinden bestehen, so hat noch eine jede Ortschaft einen Dorfrichter (capovilla), der von der Podestärie oder dem Sindacato abhängig ist. Uebrigens erhalten die Gemeinderichter keinen Gehalt, sondern sind für ihre Dienstleistung von den Gemeindelasten befreit.

§. 81.

B. In Ungarn.

Schon die ersten Könige von Ungarn hatten einen Hofkanzler und einiges Kanzleipersonale zur Seite, um mit deren Hilfe diejenigen Verwaltungsakte auszuüben, welche als Majestätsrechte nach der Verfassung des Reiches ihrer Entscheidung vorbehalten waren. Mit der Zeit nahmen im Gange der Entwicklung der Staatsinteressen

und Institute auch die Verwaltungsgeschäfte am Umfange so zu, daß auch der Wirkungskreis jener königlichen oder Hofkanzlei erweitert und ihr Personale vermehrt werden mußte.

Daraus läßt sich schon im Allgemeinen auf die Bestimmung der k. ungarischen Hofkanzlei schließen, welche gegenwärtig an Seite des Königs für die Regierungsgeschäfte des Königreichs Ungarn besteht. Dieselbe ist das unmittelbare Organ, wodurch der König die Majestätsrechte der obersten Aufsicht und der vollziehenden Gewalt ausübt, und überhaupt Alles veranlaßt, was nach der Verfassung des Reiches seinen Befehlen unterworfen ist. Insbesondere gehören, in der eben bezeichneten Bestimmung, in das Ressort dieser Hofstelle: die Ausübung des dem Könige zustehenden Patronatsrechtes, die Wahrnehmung der k. Hoheitsrechte und der Gerechtsamen der Krone, die Verleihung des Adels, der adelichen Güter, Titel und Würden, die Aufbewahrung der k. Bücher, in welchen seit Ferdinand I. alle Donationen, Standeserhöhungen und andere wichtige Acten enthalten sind, die Entscheidung in einigen Urbarial- und Adelsprozessen im Namen des Königs, u. m. a. Ihr Personale besteht aus einem Hofkanzler, 2 Vicehofkanzlern, 12 Hofräthen, dann Hofsekretären ꝛc.

In Ungarn selbst ist, als die oberste politische Reichsverwaltungsbehörde, der k. Statthaltereirath (consilium regium locumtenentiale) zu Ofen. Sein Präses ist der k. Statthalter. Die Räthe (21 — 25 an der Zahl) ernennt der König aus dem Stande der Prälaten, Magnaten und Ritter. Der Wirkungskreis dieser Behörde besteht im Allgemeinen in der Handhabung der Reichsgesetze und königlichen Befehle in polizeilichen, politischen und staatswirthschaftlichen Angelegenheiten, mit Einschluß des Contributions-, Militäreinquartirungs- und Verpflegswesens. Justiz- und Cameralgegenstände sind von demselben ausgeschlossen, doch entscheidet sie in Urbarial und Adelssachen. Gewisse Fälle müssen dem Könige zur Entscheidung vorgelegt werden, und werden daher mit dem Gutachten der Statthalterei an die ungarische Hofkanzlei eingeschickt.

In ihrer Stellung ist die k. Statthalterei nur allein und unmittelbar vom Könige abhängig; die Befehle des Königs erhält sie aber mittelst der ungarischen Hofkanzlei.

In Unterordnung zu derselben bestehen für einzelne Geschäfte: ein k. Provinzialcommissariat, ein Bücherrevisions-

amt, eine Landesbuchhaltung, eine oberste Baudirektion, ein Fiskaldirektorat, eine Stiftungscassenverwaltung.

Das Provinzialcommissariat (zu Ofen) mit einem Director (der ein Magnat sein soll, und im Statthaltereirathe Sitz und Stimme hat) an der Spitze, besorgt mit Hülfe der untergeordneten 10 Distriktscommissäre (in 10 Distrikten des Landes) die Militärverpflegung, Vorspann und dergleichen. Die Distriktscommissäre handeln diesfalls im Einverständnisse und unter Mitwirkung mit den Comitaten und mit den Oberkriegscommissären, welche letztere von militärischer Seite für dieselben Geschäfte aufgestellt, und eben so wie jene in den 10 Distrikten dislocirt sind.

Zum Behufe der weiteren Administration ist Ungarn in 46, Croatien in 3, und Slavonien in 3 Comitate eingetheilt (§. 3), die alle dem k. Statthaltereirathe unterstehen. An Größe und Volksmenge sind sie sehr ungleich. Die größten darunter (Bihar, Marmaros, Pesth-Pilis-Solth, Bacs) nehmen einen Flächenraum von 170 bis 200, die kleinsten dagegen (Gran, Torna) nur einen von 19 und 10 Quadratmeilen ein. Außer den Comitaten gibt es noch die privilegirten Distrikte (§. 3), und selbst die Gebiete der k. Freistädte machen eigene politische Bezirke aus, da sie in Bezug auf die Verwaltung nicht zu den Comitaten gerechnet werden.

Der erste Beamte und Vorsteher des Comitats ist der Obergespan (supremus comes). Derselbe wird in der Regel vom Könige ernannt, doch ist dieses Amt in einigen Familien, die es einst zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste erhalten haben, auch erblich, und in einigen Comitaten klebt es einer bestimmten Würde an, wie jener des Palatins und der Erzbischöfe von Gran und Erlau; es gibt also auch Erb- und Amtsobergespane. Kann der erbliche Obergespan dies Amt wegen anderer Geschäfte oder einer andern Ursache nicht versehen, so ernennt der König einen Administrator für die Leitung der Comitatsverwaltung. Das übrige Amtspersonale des Comitats sind 2 Vicegespane (ein ordentlicher und ein Substitut), 1 Notar, 1 Generalperceptor mit mehreren Particularperceptoren zur Einhebung der Contribution, 1 Rechnungsrevisor, und andere Beamte, darunter namentlich einer oder mehrere Fiscale und Vicefiscale zur Vertretung der Armen in ihren Prozessen, und zur Beschützung der Unterthanen gegen ihre Grundherrschaften. Der Vicegespan vertritt den Obergespan, wenn dieser nicht anwesend ist.

Die Attributionen der Comitatsämter sind die der politischen und polizeilichen Verwaltung überhaupt, nebstbei aber auch die Einhebung der Steuern und selbst die Ausübung der Civil- und Criminalgerichtsbarkeit, daher dieselben in Betreff der letzteren der k. Tafel (die croatischen und slavonischen der Banaltafel) und der Septemviraltafel untergeordnet sind.

Alle Comitatsbeamte, mit Ausnahme des Obergespans, dessen Vertreters und der Beisitzer der Gerichtstafel werden von den Ständen in den Generalcongregationen des Comitates aus den vom Obergespan vorgeschlagenen Individuen gewählt, und in der Regel alle drei Jahre erneuert (restaurirt). Ihre Besoldungen sind mäßig *), und werden aus der Domesticalkasse der Stände bestritten; die geschwornen Beisitzer der Gerichtstafel des Comitats sind nur auf bestimmte Diäten gewiesen.

Jene Comitatscongregationen werden im Jahre so oft als es der Obergespan oder dessen Stellvertreter für nöthig crachtet (drei- auch viermal), von eben demselben ausgeschrieben und präsidirt. Sie bestehen aus den im Comitate wohnenden oder angesessenen Prälaten, Magnaten und Edelleuten, dann aus den Deputirten der k. Freistädte des Comitats, die sich alle in denselben vereinigen, um politische und ökonomische Comitatsangelegenheiten zu berathen und nach Zulassung der Gesetze zu ordnen. Auch werden in denselben die Intimate der k. Statthalterei publicirt, um daß, wenn dagegen keine Repräsentation gemacht wird, die Vollziehung derselben den Comitats-Magistratualen aufgetragen werde; es werden in denselben Deputirte für den Reichstag gewählt, bevollmächtigt und instruirt, zuweilen auch Bitten und Vorstellungen abgefaßt, so daß diese Congregationen in einem gewissen Grade partiale Ständevertretungen und ständische Verwaltungscollegien sind, die — nicht ohne Verzögerung des Geschäftsganges — von den wichtigeren Anordnungen in Kenntniß gesetzt werden müssen, um darüber in Berathungen und allenfalls in Vorstellungen eingehen zu können. Für besondere Fälle, welche eine schleunige Vorkehrung erfordern, versammelt sich zuweilen nur ein Ausschuß der Stände, und bildet in Verbindung mit den Magistratualen des Comitats eine Particularcongregation des Comitats, die nur in minder wichtigen Gegenständen Vorkehrungen treffen kann, und die Protokolle ihrer Verhandlungen der Generalcongregation vorlegen muß.

*) Ein Vicegespan hat 6 — 800, ein Stuhlrichter 2 — 300 fl.

Die einzelnen Comitate sind in 2 — 6 Distrikte oder Processe (processus), diese in Unterbezirke und Gemeinden abgetheilt. Der Kreis diesseits der Donau hat 56, der Kreis jenseits der Donau 48, der Kreis diesseits der Theiß 41, der Kreis jenseits der Theiß 44, Croatien 12 und Slavonien 11, das ganze Land also 212 Processe. Für dieselben sind eben so viele Stuhlrichter (judices nobilium) und Vicestuhlrichter vorhanden, welche außer der Kundmachung und Handhabung der Gesetze und Anordnungen des Comitats, und der Polizei überhaupt, auch das Richteramt in den zugehörigen Fällen mit Hilfe der Comitatsgeschwornen ausüben. — In den Gemeinden haben der Ortsrichter und die Geschwornen für die Vollziehung der Gesetze und Anordnungen zu sorgen. Den Ortsrichter wählt die Gemeinde jährlich aus wenigstens 3 durch den Grundherrn vorgeschlagenen Candidaten, die Geschwornen und Kleinrichter aber ohne herrschaftlichen Vorschlag; den Notar nimmt die Gemeinde auf, der Grundherr bestätigt ihn. Es gibt jedoch auch Gemeinden, in welchen die Vorsteher ohne Einfluß oder Bestätigung der Herrschaft gewählt, und Notare aufgenommen werden.

Die Distrikte der Jazyger, Kumanen und Hayduckenflecken, die 16 Zipserstädte, dann der Seebezirk sind von den Comitaten ausgeschieden, und stehen unter ihren eigenen Verwaltungsbehörden. Der Seebezirk (das ungarische Litorale) hat ein k. Gubernium zu Fiume, dessen Vorsteher ein Gouverneur zugleich oberster Hafencapitän ist. Der Distrikt der Jazyger und Cumanen, die den Reichspalatin zu ihrem Comes und obersten Richter haben, hat zum Behufe der Verwaltung einen Oberpalatinalcapitän und einen Vicepalatinalcapitän; der Distrikt der freien uud privilegirten Hayduckenstädte hat einen Ober- und einen Vicecapitän. Die Capitäne correspondiren unmittelbar mit der k. Statthalterei und sagen die Generalversammlungen an. In den Flecken gibt es Localmagistrate. Die 16 Zipserstädte stehen unter einem Cameraladministrator und einem (auf 3 Jahre) selbst gewählten Provinzgrafen, welchen mehrere Assessoren und Unterbeamte beigegeben sind. Sie hängen im Politischen von der Statthalterei, im Oeconomischen von der ungarischen Hofkammer ab.

Ueberdies gibt es noch einige privilegirte Bezirke mit besonderen Verwaltungsorganen, die jedoch der Comitatsgerichtsbarkeit untergeordnet sind, namentlich der Theißerdistrikt und der privilegirte Distrikt von Kikinda. Jener steht unter einem Distriktscapitän, der

alle 3 Jahre neu gewählt wird, hat 9 Senatoren und andere Localbeamte; dieser hat einen Distriktualcommissär, den der König ernennt, und einen eigenen Gerichtsstuhl.

Die k. Freistädte haben jede einen Bürgermeister für die politisch-öconomische, und einen Stadtrichter für die richterliche Administration, einige nur den letzteren für beide Zweige. Für das Polizeiliche sorgt dann zunächst ein Stadthauptmann. Jenen Vorstehern stehen ein innerer und ein äußerer Rath zur Seite. Der innere Rath (Magistrat) ist ein Collegium von mehreren (gewöhnlich 12) gewählten Rathsherren (Senatoren), und concurrirt verfassungsmäßig mit jenen Oberbeamten bei der Verwaltung mit Rath und Stimme. Der äußere Rath ist ein Gemeindeausschuß von 50, 80 bis 100 gewählten Bürgern, dessen Sprecher Vormund heißt. Dieser Rath wird nur zuweilen über Gegenstände der Polizei und Oeconomie um sein Gutachten vernommen, hat aber auch das Recht, in Uebereinstimmung mit dem Magistrate, Statuten zu verfassen und bei den periodischen Restaurationen den Bürgermeister, Richter und die übrigen städtischen Beamten (Notar, Kämmerer, Fiskal ꝛc.) zu wählen oder zu bestätigen. Nur die Rathsherren bleiben lebenslänglich im Amte. In politischer Beziehung stehen diese Städte unter der k. Statthalterei, in öconomischer unter der ungarischen Hofkammer.

§. 82.

C. In Siebenbürgen.

Auch für dieses von der Residenz des Monarchen ziemlich entfernte Großfürstenthum mußte eine eigene Hofstelle, die k. siebenbürgische Hofkanzlei gebildet werden, um mittelst derselben die auf das Großfürstenthum sich beziehenden Regierungsgeschäfte in ihrer obersten Sphäre vereinigen, und in Gemäßheit der Grundgesetze leiten zu können.

Der Wirkungskreis dieser Hofstelle begreift im Allgemeinen ungefähr dieselben Gegenstände rücksichtlich Siebenbürgens, welche der k. ungarischen Hofkanzlei in Bezug auf Ungarn zukommen. Sie hat einen Präses, 3 Hofräthe, mehrere Hofsekretäre ꝛc.

In Siebenbürgen selbst besteht, in Unterordnung gegen jene Hofkanzlei, ein k. Gubernium zu Clausenburg, gebildet aus einem Präses (k. Gubernator), aus 17 Gubernialräthen, bei deren Ernennung auf ein möglichst gleiches Verhältniß zwischen den Hauptnationen und den recipirten Religionen gesehen werden soll, dann aus einem

Referenten in Sanitätssachen, mehreren Sekretären und anderen Individuen.

In dem Wirkungskreise dieser Landesbehörde ist die politische Verwaltung mit der Justizpflege cumulirt; denn dieselbe ist nicht nur das oberste Collegium für alle dem politisch-öconomischen Zweige angehörigen Gegenstände, sondern auch die höchste Rechtsbehörde im Lande (§. 103).

In gleicher Art wie in Ungarn sind auch hier dieser Landesstelle einige besondere Aemter beigegeben und untergeordnet, und zwar eine Landes-Buchhaltung, eine Baudirection, eine Censurcommission und ein Bücherrevisionsamt — alle zu Clausenburg; ein Provinzialcommissariat mit den davon abhängigen 5 Distriktscommissären in eben so vielen Distrikten für das Verpflegswesen des Militärs, ein General-Provinzialzahlamt und ein Oberpostamt — alle zu Hermannstadt.

Für die untere Verwaltung ist das Land der Ungarn in 11 Comitate und 2 Distrikte, das Land der Szekler in 5, das der Sachsen in 9 Stühle, letzteres noch in 2 Distrikte eingetheilt (§. 3). Auch diese Sectionen sind von einer sehr ungleichen Größe; die kleinsten im Lande der Sachsen, wo ihre Größe zwischen 3 und 57 Quadratmeilen steht, die größten im Lande der Ungarn, von 18 bis 106 Quadratmeilen Flächenraum. — Die Comitate und Distrikte der Ungarn werden in 118, die Stühle der Szekler in 29 Processe untergetheilt.

Im Lande der Ungarn haben die Comitate ihre Officiolate, nämlich jedes einen Obergespan, welchen der Großfürst, jedoch aus den ihm vom Gubernium vorgeschlagenen Candidaten, ernennt; dann gewöhnlich 2 — 3 Oberstuhlrichter, 1 oder 2 Vicegespane, 2 Perceptoren, 1 Obernotar, mehrere Vicenotare, die Sedria in Waisensachen und einen Comitatsarchivar. Die Oberstuhlrichter und Vicegespane werden von dem Comitate alle 2 Jahre gewählt und vom Landesfürsten bestätigt. Diese Wahl geschieht in den Comitatsversammlungen, wobei der Obergespan nicht das Vorschlagsrecht hat. Die übrigen Comitatsbeamten ernennt der Obergespan auf Vorschlag des Comitats. Die Steuereinnehmer werden nicht restaurirt. — Die zwei Distrikte haben jeder einen Ober- und einen Vicecapitän, dann Notare, Perceptoren, eine Sedria in Waisensachen, und Rectificationscommissäre zum Behufe der Steuerconscription. — In den einzelnen Processen befinden sich Stuhlrichter und Magistrate der Taxalorte.

Die Stühle der Szekler haben jeder einen Ober-, und 1 — 4

Vicekönigsrichter, 2 Perceptoren, dann Notare und Archivare. Die Oberkönigsrichter ernennt der Landesfürst auf Vorschlag der ständischen Versammlung (Universität); die Vicekönigsrichter wählt die letztere selbst auf 2 Jahre. In den Processus der Stühle sind Dullonen (so viel als Vicestuhlrichter) und Magistrate der Taxalorte für die Verwaltung. Uebrigens ist die Verwaltung der Szeklerstühle in der Hauptsache mit jener der Comitate des Ungarnlandes gleichartig, und beide stimmen mit jener der Comitate des Königreichs Ungarn in den meisten Stücken überein.

Die Stühle oder Kreisstellen der Sachsen haben jeder entweder einen Bürgermeister und Stuhlrichter, oder einen Königs- und Stuhlrichter, welchen in den meisten Stühlen 5 — 15 Senatoren zur Seite stehen. In jedem der beiden Distrikte dieses Landes ist ein Stuhl- oder Stadtrichter, ein Distriktsrichter, 10 — 15 Senatoren. In den unteren Abtheilungen gibt es Inspectoren für die politische Verwaltung. Die meisten Kreis- und Stadtbeamten werden, ohne Candidation, frei gewählt, und vom Landesfürsten bestätigt.

In den 5 k. Freistädten des Landes führt ein Magistrat oder innerer Rath, bestehend aus einem Oberrichter und mehreren Senatoren oder Assessoren, die Verwaltung; in besonderen Fällen, namentlich für die Wahl der Stadtvorsteher, wird auch ein äußerer Rath oder Bürgerausschuß (Communität) beigezogen.

Die in Siebenbürgen eingeführten Versammlungen der Comitatsstände oder Repräsentanten sind von den ungarischen weniger in ihrer Bestimmung als in ihrer Benennung und Zusammensetzung verschieden. In den Comitaten und Distrikten der Ungarn werden nämlich, jährlich wenigstens ein Mal, Marcalcongregationen (Marcalsedrien) abgehalten, die aus den angesessenen Adelichen und freien Ungarn des Comitats bestehen, und den Obergespan (oder Obercapitän) zu ihrem Präses haben. Die ständischen Versammlungen der Szekler heißen universitas nobilium. Die sächsische Nation wird durch ein sogenanntes Comitat repräsentirt. Es besteht nämlich ein gewählter Comes der sächsischen Nation, der zugleich Präses einer Versammlung ist, die aus 22 Deputirten und Repräsentanten (aus 2 von jedem der 9 Stühle und 2 Distrikte) besteht, und die sächsische Universität heißt. Diese steht an der Spitze der Verwaltung des Landes der Sachsen, und fungirt, wenn sie versammelt ist; außer dieser Zeit führt der Comes die Aufsicht über die Ab-

ministration, weshalb ihm auch die Geschäftsprotokolle der Stuhlbehörden periodisch vorgelegt werden müssen. Die Universität ist zugleich Justizoberbehörde.

Diese Versammlungen der Ungarn, Szekler und Sachsen geschehen ordentlicher Weise ein oder zwei Mal im Jahre, und ihr Wirkungskreis bezieht sich im Allgemeinen auf die Berathung in gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Nation, auf Verfügungen in Sachen der Wohlfahrt, auf die Wahl vieler Comitats- und Stuhlbeamten u. s. w. Auch sie sind also als eine partiale Vertretung und als eine Collegialverwaltung ihrer Comitate und Stühle zu betrachten.

§. 83.

II. Besondere Verwaltungsorgane für den öffentlichen Unterricht.

Die Leitung des öffentlichen Unterrichts ist nur in der obersten Verwaltung einer speciellen Centralstelle, der k. k. Studienhofcommission, deren Wirkungskreis jedoch nicht auch auf die ungarisch-siebenbürgischen Länder reicht, übertragen. Diese Hofstelle hat zwar mit der vereinigten Hofkanzlei einen und denselben Chef, den obersten Kanzler, ist aber sonst als eine eigene Stelle zu betrachten. Referenten der Facultätsstudien sind die Directoren der Facultätsstudien in Wien; für die Referate der Gymnasial- und der Schulsachen sind eigene Mitglieder ernannt.

Die Activität dieser Hofstelle bezieht sich, mit wenigen Ausnahmen, auf die gesammten Bildungsanstalten jener Provinzen, nicht nur in Bezug auf den literarischen Theil und die Disciplin, sondern auch in Bezug auf das Oeconomische dieser Lehranstalten, weshalb derselben im Jahr 1819 auch die Leitung der Schul- und Studienfonde zugewiesen wurde. Als Centralbehörde für die Leitung der öffentlichen Convicte wirkt sie auch auf die Erziehung der Convictszöglinge ein.

Eximirt von dem Einfluße dieser Hofstelle sind: die orientalische Akademie, welche der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei; die Forstlehranstalt zu Maria-Brunn, welche dem Oberstjägermeisteramte untergeordnet ist; die Theresianische-Ritterakademie und die Akademie der bildenden Künste, die ihre Curatoren haben und unmittelbar unter dem Schutze Seiner Majestät stehen; dann die militärischen Bildungsanstalten, nämlich die medizinisch-chirurgische Josephs-Akademie, die mittelst der feldstabsärztlichen Oberdirection unter dem Hofkriegsrathe steht, die Ingenieurakademie in Wien, dann die Militär-

akademie zu Wiener-Neustadt, die mit ihren Oberdirectionen zunächst dem Generalgenie-Director untergeordnet sind u. a.

In jeder Provinz vereinigt sich die Leitung des Unterrichtes in der Provinzialverwaltung der Landesstelle, und wird daselbst nach der Abtheilung in Studien- und Schulwesen geführt.

In Bezug auf das Studienfach wirken die Regierungen und Gubernien zunächst durch die Studiendirectoren (in Wien durch die Studienvicedirectoren *), die sowohl bei den einzelnen Facultäten der Hochschulen und Lyceen, als auch bei den besonderen theologischen, medizinischen und philosophischen Lehranstalten angestellt sind. Diese erhalten die ihr Studienfach betreffenden Anordnungen von der Landesstelle, und geben an diese ihre Berichte und periodische Ausweise ab.

Als Körperschaften werden die Hochschulen durch ihre, selbst gewählte und höheren Orts bestätigte, Rectoren repräsentirt. Die einzelnen Facultäten haben noch ihre Decane, die jedoch auf die Studien keinen Einfluß nehmen, sondern nur die Geschäfte der Facultät (Promotionen, Verwaltung der Facultätskasse ꝛc.) besorgen. In so fern es sich um Geschäfte handelt, welche den ganzen Körper betreffen, verhandelt der akademische Senat oder das Consistorium unter dem Vorsitze des Rectors.

Das Gymnasialstudium einer jeden Provinz hat seinen Studiendirector (in Italien Generaldirector der Gymnasien), unter welchem die Localdirectoren der einzelnen Gymnasien stehen, die wieder die unmittelbaren Vorgesetzten der Gymnasialpräfecte sind.

In die Leitung des Schulwesens theilen sich in den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen, im untergeordneten Verhältnisse zu der Landesstelle, die Kreisämter und die bischöflichen Consistorien (Superintendenturen bei den protest. Schulen). Die Consistorien, bei welchen ein Schuloberaufseher das Schulreferat führt, überwachen nämlich den Unterricht und die Religiosität der Kinder, und die Sittlichkeit des Lehrers; das Kreisamt aber in der Regel das Oekonomische der Schule und des Lehrers. Beide wirken in dieser ihrer Sphäre zunächst auf die Schuldistriktsaufseher, die aus der Zahl der hierzu geeigneten Pfarrer für die einzelnen Schuldistrikte bestimmt sind, und deren Amtspflicht beide Rücksichten, den Unterricht und das Oekonomische der Schule umfaßt. Diese erstatten ihre Berichte,

*) Weil hier die Directoren der Facultätsstudien, Referenten bei der k. k. Studienhofcommission sind.

je nachdem es den einen oder den anderen Gegenstand betrifft, entweder an das Consistorium oder an das Kreisamt. In Betreff der akatholischen Schulen hat der Senior die Pflichten eines Schuldistrikts-Aufsehers, und steht diesfalls unter dem Kreisamte und dem Superintendenten. Der unmittelbare Aufseher einer Trivial- und Landschule ist der Ortsseelsorger (Pfarrer, bei den akatholischen Schulen Pastor oder Prediger); die Normal- und die Hauptschulen haben ihre Directoren. Auch wird bei den Landschulen noch ein Mann aus der Gemeinde als Ortsschulaufseher und Vertreter der Schule und des Lehrers aufgestellt.

In Italien hat jedes Gouvernementgebiet einen Generalinspector der Elementarschulen, jede Provinz einen Provinzialinspector für die Leitung des Schulwesens; unter dem letzteren stehen dann die Distriktualinspectoren.

In Dalmatien besteht für die Leitung der Elementarschulen eine Commission, bei welcher ein Generalinspector der Schulen das Referat führt. Unter derselben wirken in dieser Beziehung die Diöcesan- und die Districtualinspectoren. Die ersteren (Mitglieder der bischöflichen Capitel) sind ein neueres Institut, wodurch die Leitung des Schulwesens zum Theile (wie es in den deutschen Provinzen ist) an die Ordinariate überging. Einige Hauptorte (Spalato, Lesina, Ragusa) haben keinen besonderen Distriktualinspector, sondern der Diöcesaninspector versieht zugleich das Amt eines Distriktualinspectors.

In Ungarn ist die Leitung des gesammten Schul- und Studienwesens der Statthalterei übertragen, die hierin die königlichen Befehle mittelst der ungarischen Hofkanzlei erhält, bei welcher die dahin einschlagenden Gegenstände im Namen des Königs in einer eigenen Abtheilung vorbereitet und behandelt werden, in der Regel unter Beiziehung von Referenten der deutschen Studienhofcommission. Bei der ungarischen Statthalterei befindet sich für diesen Geschäftszweig eine Studiencommission, unter welcher dann 5 Ober-Studiendirectoren (Distriktualdirectoren) in eben so vielen Literardistrikten, in welche das Reich getheilt ist (Preßburger, Kaschauer, Großwardeiner, Raaber und Agramer) die Studiensachen als Oberaufseher zu besorgen haben. Unter ihnen stehen die 5 Akademien und die Gymnasien des Landes, von welchen die ersteren jede einen Prodirector, die letzteren jedes einen Localdirector zum unmittelbaren Vorsteher haben. *) —

*) Die Bergwerksakademie zu Schemnitz steht unmittelbar unter der k. Statthalterei.

Auch die Volksschulweseninspectoren, deren es ebenfalls 5 (einen in jedem der genannten Literardistrikte) gibt, sind jener Studiencommission untergeordnet. Die unmittelbare Aufsicht und Leitung der Trivialschulen steht auch hier den Pfarrern zu; die Normal- und die Hauptschulen haben in der Regel ihre Localdirectoren.

Die lutherischen Schulanstalten in Ungarn werden von einem Oberschulinspectorate geleitet, dem die Inspectoren und Rectoren der Lyceen und Gymnasien, und die Localvorsteher der Volksschulen untergeordnet sind. — Die Reformirten haben Oberschulinspectoren (Curatoren) in den Superintendenzen, dann Rectoren der Collegien und Gymnasien, und Vorgesetzte der Volksschulen. — Für die Anstalten der nicht unirten Griechen (illyrisch-walachischen und griechischen Bildungsanstalten) besteht eine Oberinspection, und unter dieser 6 Bezirksdirectoren für eben so viele Literarbezirke.

In Siebenbürgen concentrirt sich die Leitung des öffentlichen Unterrichts bei dem Gubernium des Landes in der dafür bestehenden Commission, welche zugleich die Kirchen- und Stiftungsangelegenheiten administrirt, und deshalb Gremialcommission in Kirchen-, Stiftungs- und Unterrichtsanstalten heißt. Sie ressortirt von der siebenbürgischen Hofkanzlei. Unter der Leitung des Guberniums stehen die Inspectionen, Curatorien, Directionen &c. der verschiedenen Lehranstalten des Landes, deren Verwaltung von jener der gleichartigen Institute in Ungarn nicht viel unterschieden ist.

§. 84.

III. Besondere Verwaltungsorgane für die Polizei und das Censurwesen.

Die polizeilichen Geschäfte sind zum Theile aus dem Ressort der eigentlichen politischen Behörden ausgeschieden und besonderen Stellen übertragen. Dies ist schon in der oberen Leitung der Fall, die in einer eigenen Hofstelle, der obersten k. k. Polizei- und Censurhofstelle, concentrirt ist. Diese Centralbehörde dehnt ihren Wirkungskreis über alle Länder der Monarchie aus, Ungarn, Siebenbürgen und die Militärgränze ausgenommen. Sie überwacht und leitet insbesondere diejenigen polizeilichen Angelegenheiten, welche sich auf die Handhabung der öffentlichen und Privatsicherheit überhaupt beziehen und ein ausgedehntes oder schnelles Eingreifen, oder eine unausgesetzte besondere Aufmerksamkeit nöthig machen, wenn gleich die Fürsorge für solche auch in dem Wirkungskreise der Chefs der politischen Oberbehörden gelegen ist.

In den Provinzen haben die Chefs der Regierungen und Gubernien die Polizei zu leiten, und sind hierin auch von der Polizeihofstelle abhängig. Besondere untergeordnete polizeiliche Behörden sind die Polizeidirectionen und Polizeicommissariate in mehreren Städten, und zwar die Polizeioberdirection zu Wien *), die Stadthauptmannschaft und Polizeidirection zu Prag **), und die Polizeidirectionen in den übrigen Provinzialhauptstädten, in welchen eine Regierung oder ein Gubernium sich befindet ***). Die Städte Salzburg, Klagenfurt, Trient, Troppau haben Polizeicommissariate, die von einem Obercommissär geleitet werden und an die betreffende Polizeidirection gewiesen sind. Auch bestehen einige Gränzpolizeicommissariate und zwar in der Lombardie (7), Oberösterreich (5), zu Bergenz in Tirol, zu Brody und zu Podgorze in Galizien; sie sind Exposituren der Polizeidirection der Hauptstadt.

Die Polizeidirectionen wachen überhaupt für die Sicherheit und Ordnung ihres Ortes, und werden hierin von den politischen Behörden unterstützt. Außer dem ausgedehnten Wirkungskreise, welcher ihnen mit der Obsorge für die Gesundheit, das Leben, Vermögen, die Sittlichkeit u. s. w. gegeben ist, sind ihnen auch einige schwere Polizeiübertretungen und geringere Vergehen, dann Dienstbotenangelegenheiten zur Amtshandlung zugewiesen. Sie legen auch kleinere Civilstreitigkeiten bei, und die vor ihnen geschlossenen Vergleiche werden in Betreff der Executionsbewilligung den gerichtlichen gleich geachtet.

In Bezug auf ihre Stellung sind die Polizeidirectionen den Landesregierungen und Gubernien untergeordnet, haben aber dabei immer auch an der Polizeihofstelle ihre oberste Behörde, von welcher sie, nach Beschaffenheit des Dienstes, zum Theile unmittelbar ressortiren.

Sonst ist die Bezirks- und Localpolizei in der Regel den politischen Verwaltungsorganen zugehörig. In den Kreisen wird sie von den Kreisämtern, in den Städten und Märkten mit Magistraten von diesen letzteren, in den anderen von der Municipalität oder Stadtbehörde, auf dem Lande von den Orts- oder Dorfobrigkei-

*) Wien und die anderen größeren Städte sind zum Behufe dieser Verwaltung in mehrere Polizeibezirke abgetheilt. Wien hat 12 Bezirksdirectionen in der Stadt und den Vorstädten, und 1 Commissariat zu Nußdorf.

**) Als Stadthauptmannschaft hat diese Behörde in Prag viele derjenigen Attributionen, die anderswo dem Kreisamte zukommen.

***) Die in Mailand und Venedig heißen Generalpolizeidirectionen; in den Provinzen hat Venedig 7, die Lombardie 8 Polizeiobercommissariate.

ten, Bezirkscommissariaten u. s. w. administrirt. In der Eigenschaft als Polizeibehörden wirken dieselben aufsehend und verhindernd, indem sie dasjenige nach Möglichkeit abzuwenden suchen, wodurch die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört, die Sicherheit des Staates und der öffentlichen Anstalten gefährdet, oder die Rechte der Einzelnen verletzt werden könnten. Ihre Strafgerichtsbarkeit erstreckt sich in der Regel nur auf geringere Vergehungen und Correctionsstrafen.

Zur Verrichtung des unteren Dienstes wird in den größeren Ortschaften eine eigene Polizeimannschaft unterhalten*); auf dem Lande haben die Gemeinden für einen oder mehrere Aufseher oder Wächter (Gemeindewache) zu sorgen. Nur in einigen wenigen, hierzu besonders berechtigten Städten sind die Bürger derselben in ein Bürgercorps vereinigt, um in vorkommenden Gelegenheiten zur Aufrechthaltung der inneren Sicherheit und Ordnung beizutragen, nöthigenfalls auch die Mannschaftstransporte zu begleiten. In der Lombardie und im südlichen Tirol ist eine Gensd'armerie, und in Dalmatien eine provisorische forza territoriale organisirt. Die Gensd'armerie besteht aus einem Regimente von berittenen und unberittenen Gensd'armes (1700), und ist in Friedenszeiten zur Erhaltung der Civil- und Militärpolizei bestimmt, in Kriegszeiten wird sie wie andere Truppen, vorzüglich aber zur Aufrechthaltung der Militärpolizei verwendet. Die forza territoriale in Dalmatien wird nicht nur für die öffentliche Ruhe und Sicherheit, sondern auch zur Eintreibung der Steuern und zur Vollziehung der Anordnungen der Behörden gebraucht, und soll überhaupt die Wirksamkeit der politischen und Justizbehörden sichern. In ihrer gegenwärtigen, von der vorigen Regierung herrührenden, Einrichtung bildet sie in den Kreisen Zara und Spalato 4 Colonellatsbezirke unter eben so vielen Colonelli (Obersten), die den Kreishauptleuten unmittelbar untergeordnet und zur Dienstleistung beigegeben sind. Jeder solcher Bezirk zerfällt in mehrere Sardarien, deren jede einen Sardar zu ihrem Vorsteher hat, unter welchem ein oder mehrere Harambascha's (Unteroffiziere) und beiläufig 20 bis 24 Panduren oder Gemeine stehen. Die letzteren dienen unentgeldlich und nur innerhalb ihrer Sardarie, aber ihre Häuser sind robot- und steuerfrei.

*) Wien hat eine Civil- und eine Militärwache, letztere zum Theile zu Fuß, zum Theile beritten, im Ganzen 597 Köpfe groß. Die Civilwache (64 Mann) ist in den Vorstädten vertheilt. — In den anderen Provinzen haben Venedig, Mailand und Prag über 200, Lemberg und Triest über 100, die anderen Hauptstädte zwischen 13 bis 70 Mann als Militärpolizeiwachcorps.

Nicht so ausgebildet ist eine ähnliche Einrichtung in den zwei anderen Kreisen von Dalmatien, von welchen jeder in dieser Beziehung einen eigenen Bezirk mit einem Oberintendenten bildet.

In Ungarn und Siebenbürgen ist die Polizeiverwaltung sowohl in den unteren als auch in den höheren Behörden mit der politischen vereinigt. Mittelst der beiden für jene Länder bestehenden Hofkanzleien erläßt der König, allenfalls unter gleichzeitiger Verständigung der obersten Polizeihofstelle, die zur Leitung dieses Geschäftszweiges nöthigen Befehle an die betreffende Landesstelle, nämlich die ungarische Statthalterei oder das siebenbürgische Gubernium, welchen die obere Leitung der Staats- und Landespolizei übertragen ist. Unter diesen haben die Comitats-, Bezirks- und Localbehörden (Vicegespan, Stuhlrichter, Stadtrichter, Stadtcapitäne, Hofrichter u. dgl.) die polizeilichen Geschäfte zu besorgen. In keinem dieser beiden Länder ist jedoch der Gang in Sachen der Polizei so rasch und so umfassend, als in den deutschen Provinzen, weshalb auch die Entdeckung der Verdächtigen, Müßigen und Flüchtigen in jenen schwieriger ist, als in diesen. In mehreren Comitaten, und zwar dort, wo große Wald- und Gebirgsstrecken dem Uebelgesinnten eine leichte Unterkunft gewähren, wie in dem Weszprimer, Szalader, Crassover, Bacser, Eisenburger und Oedenburger Comitate, wird zur Sicherung der Reisenden und zur Verfolgung der Räuber und Diebe eine Art Sicherheitsmannschaft, die Panduren oder Plajaschen, deren Vorgesetzter ein Harambascha ist, unterhalten. Auch Siebenbürgen hat seine Plajasche zu gleichem Zwecke.

In Anbetracht dessen, daß die Polizeiverwaltung gemeinschädlichen Uebeln überhaupt zu begegnen bestimmt ist, wurde derselben auch die möglichste Beseitigung derjenigen Gefahren übertragen, die dem Staate oder den Einzelnen aus der Lectüre kommen könnten.

Im Jahre 1801 erhielt die Polizeihofstelle die Leitung der Büchercensur. In dieser Eigenschaft hat dieselbe alle Censurbehörden und Revisionsämter derjenigen Provinzen unter sich, über welche ihr Wirkungskreis reicht, und läßt auch, theils wegen der ungleichen Behandlung der Verlagswerke, theils zur größeren Sicherheit, die in Ungarn gedruckten und von dort in die anderen Länder kommenden Bücher an jene Revisionsbehörden zur instructionsmäßigen Amtshandlung gelangen.

Es gibt eine Büchercensur zu Wien sammt einem Revisionsamte daselbst, eine Büchercensur zu Prag, ein Centralcensur- und Revisionsamt zu Mailand, ein Revisionsamt zu Venedig, zu Salzburg, dann in den übrigen Städten, in welchen eine Landesregierung oder ein Gubernium sich befindet. Die Revisionsämter haben jedes einen Vorsteher und einen oder zwei Revisoren, die kleineren nur einen Revisor und ein geringes Hülfspersonale. Dort, wo Censurbehörden bestehen, sind mehrere Censoren (in Wien 9 — 12, in Prag 10, in Mailand 4, in Venedig 2) bestellt, wozu solche Personen gewählt werden, die sonst noch in einer Anstellung oder Beschäftigung stehen, und die dafür eine jährliche Remuneration genießen. Dieselben haben die ihnen vom Revisionsamte zugetheilten Schriften und Bücher zu prüfen, die bedenklichen Stellen zu bezeichnen und mit ihren Bemerkungen der Censurstelle vorzulegen, als welche allein über die bedingte oder unbedingte Zulassung oder Nichtzulassung zum Drucke entscheidet. Größere Schriften können nur bei der Centralcensurbehörde die Erlaubniß zum Imprimatur erhalten, und müssen daher an das Wiener Revisionsamt, das die Einreichungs- und Expeditionsgeschäfte der Censurbehörde besorgt, abgegeben werden. Sind solche Schriften militärischen, finanziellen oder politischen Inhalts, so wird vor der Ertheilung der Bewilligung zum Drucke häufig auch die Aeußerung der betreffenden Hofstelle (des Hofkriegsrathes, der Hofkammer, Hofkanzlei, geheimen Hof- und Staatskanzlei, bei Lehrbüchern auch der Studienhofcommission) eingeholt. Uebrigens bezieht sich die Aufsicht und Wirksamkeit der Censur nicht bloß auf Manuscripte und Bücher, sondern auch auf Landcharten, Kupferstiche, Lithographien u. dgl.

Die Revisionsämter der einzelnen Provinzen sind in ihrem Wirkungskreise an das Landespräsidium (die Landesstelle) gewiesen, welchem die nächste Leitung der Censurgeschäfte der Provinz übertragen ist, und durch welches sie ihre Berichte in Censursachen an die oberste Censurhofstelle zu erstatten haben. Die Revision der Zeitungen steht unter der Obsorge der Landesstelle, und wird von einem oder mehreren Amtsindividuen besorgt. Auf dem Lande haben die Kreisämter das Recht, dasjenige drucken zu lassen, was unmittelbar ihren Wirkungskreis betrifft. Im lombardisch-venetianischen Königreiche befinden sich bei den Delegationen außer den beiden Hauptstädten fast überall ein Censor und ein Revisor.

In Ungarn steht die Presse und Büchercensur unter der Aufsicht und Leitung des k. Statthaltereirathes, bei dem sich zu diesem Ende

ein Büchercensur- und ein Revisionsamt befinden. In Siebenbürgen ist eine Bücherrevisionscommission zu Clausenburg unter dem Gubernium des Landes.

Am meisten beschäftigt ist die Censurbehörde in Wien, die nach der bestehenden Einrichtung auch viele in anderen Provinzen erscheinenden Schriften zu begutachten hat, dann die Aemter in Mailand, Venedig und Prag. Die Zahl der ertheilten Bewilligungen zum Drucke war

im Jahre	in Wien,	in Mailand,	in Venedig,	in Prag.
1826	586	407	267	134
1832	950	643	612	261
1833	868	617	541	227.

Dagegen erreichen die bei den Revisionsämtern von Linz, Innsbruck, Lemberg, Brünn, Grätz und Triest vorkommenden Zulassungen von Druckschriften selten die Zahl 60, und bei jenen von Laibach, Klagenfurt und Salzburg nur die von 20 bis 30. Auch beschränkt sich die Revision der letzteren Aemter nur auf kleinere Arbeiten, wie Predigten, kurze Anzeigen, Currenden u. dgl. Ausländische Werke werden vorzüglich in Wien, Venedig, Mailand, Lemberg censurirt, in Mailand und Venedig die meisten italienischen und französischen, in Lemberg die meisten russischen und polnischen.

§. 85.

Politische und polizeiliche Thätigkeit, Vorkehrungen und Institute.

Das Gebiet der politischen und polizeilichen Maßregeln und Einrichtungen hat bei uns im Laufe der Zeiten eine solche Pflege und Ausdehnung erhalten, daß es heut zu Tage die zahlreichsten, und darunter mehrere der ausgezeichnetsten Institute der Erde zählt. Es gilt jedoch diese Behauptung vorzugsweise für die nicht ungarischen Länder, in welchen die Entwicklung dieses Zweiges der Administration ungehindert vor sich gehen konnte; in Ungarn und Siebenbürgen war der Geist der Nation und andere Umstände der Ausbildung der polizeilichen Sphäre entgegen, wofür auch manche Einrichtungen dem Lande bisher noch fremd geblieben oder in einem geringeren Maße, als den übrigen Bestandtheilen der Monarchie zu Theil geworden sind.

Die österreichische Staatsverwaltung wendet ihre Wachsamkeit und Fürsorge eben so eifrig der öffentlichen als der Privatsicherheitspolizei zu, wie dies aus der großen Zahl von Instituten, die

zum Schutze der Güter der Gesammtheit und jener der Einzelnen bestehen, von selbst erhellet. Hierbei concurrirt aber zu einem nicht geringen Theile auch der Private selbst, indem er durch Stiftungen, Wohlthätigkeitsvereine und Versorgungsanstalten die Zwecke der persönlichen Sicherheitspolizei auf mehrfache Art befördert.

A. Im Gebiete der öffentlichen Sicherheitspolizei.

In Bezug auf die öffentliche Sicherheit sucht die österreichische Polizei geheime Gesellschaften und Verbindungen möglichst entfernt zu halten, theils durch Strafandrohung, theils durch unausgesetzte Wachsamkeit, theils auch dadurch, daß sie allen ihren Beamten, dann Geistlichen, Doctoren und Advokaten einen Revers abfordert, worin von diesen die Versicherung abgelegt wird, daß sie keiner geheimen Verbindung angehören. Sie wacht über bedenkliche Zusammenkünfte, auch über erlaubte Corporationen, gegen Zusammenrottungen und Aufläufe. Diese ihre Aufmerksamkeit wird dann verdoppelt, wenn Neuerungssucht und Aufregung von Außen oder im Innern beschäftigt sind, Samen der Zwietracht und Unzufriedenheit auszustreuen. Und daß dieses ihr Bemühen bisher nicht fruchtlos gewesen, hat die Erfahrung auch wieder in unseren Tagen bewiesen, in welchen die in dem Leben anderer Staaten entstandenen Brausungen in Oesterreich keine Erwiederung finden und keine Erschütterung hervorbringen konnten. Es kommt dieser Sorgfalt für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit unverkennbar auch der Charakter der österreichischen Nationen zu statten, von welchen der größere Theil einen hohen Grad von Rechtlichkeit und Achtung für Ordnung und gegründete Verhältnisse in sich trägt.

Einen anderen, wichtigen Theil der polizeilichen Thätigkeit für den Zweck der Ruhe und Sicherheit des Staates, bildet die Handhabung des an genaue Vorschriften gebundenen Paßwesens, die Ueberwachung einzelner, verdächtiger Personen, und die Abschaffung von Landstreichern mittelst der organisirten Schubanstalten. Man lobt und man tadelt die Genauigkeit, mit welcher diese umfassenden Maßregeln zur Ausführung gebracht werden; es überwiegt aber offenbar der Gewinn, der daraus für das Ganze hervorgeht, diejenigen Unbequemlichkeiten im Verkehr, die damit verbunden sind. Er bringt die Beruhigung mit sich, daß müßige und gefährliche Personen von der Gränze abgehalten, im Innern leichter entdeckt und unschädlich gemacht werden. In der Militärgränze, die von Zeit zu Zeit

von Räuberbanden aus der Nachbarschaft bedroht wird, ist die Aufsicht über verdächtige Personen sehr genau, und nöthigenfalls werden Streifcommandos ausgeschickt. Ein Gränzhaus, das Räubern und Dieben wissentlich Unterstand gibt, wird auf höhere Bewilligung sogar abgetragen. An den anderen Theilen der Gränze, wo die neuorganisirte Gränzwache besteht, trägt auch diese zur Handhabung der politischen Administration bei, indem sie nicht blos Uebertretungen der Finanzgesetze hindert, sondern auch auf paßlose, verdächtige Leute und unbefugte Ausreißer Acht hat, und sonst auch in bestimmten Fällen die Polizeibehörde in der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit unterstützt.

Um bei Zeiten Gefahren begegnen zu können, oder auch, um die vielartigen und vorwaltenden Bedürfnisse kennen zu lernen, bekümmert sich die österreichische Polizei auch um die vorherrschende Stimmung des Tages und deren Ursachen. Sie bedient sich hierzu theils der beständigen Verwaltungsorgane, theils eigener zu diesem Zwecke bestellter Diener. Es wird ihr aber, namentlich in den deutschen Ländern, nicht schwer, die öffentliche Meinung kennen zu lernen, da sich diese nicht scheu verbirgt, und der Deutsche in seiner Gewohnheit, sich frei auszusprechen, unbeirrt gelassen wird; schon mancher Ausländer hat sich davon überzeugt, daß selbst in der Residenzstadt eine Freimüthigkeit der Rede zu Hause sei, wie sie in vielen anderen Staaten nicht angetroffen wird.

§. 86.

B. Im Gebiete der Privatsicherheits- und Wohlfahrtpolizei.

Die Privatsicherheitspolizei wacht über das Leben und die Gesundheit, über die persönliche Freiheit, die Ehre, das Eigenthum und die Sittlichkeit der Staatsangehörigen. Ihr verdanken die meisten Provinzen einen großen Reichthum an Vorkehrungen, Belehrungen und Anstalten, welche den Schutz und das Gedeihen jener Güter zum Zwecke haben. Alle diese anzuführen und in ihrer Wichtigkeit abzuwägen, würde zwar der beste Commentar zu jener Behauptung sein, dürfte aber die hier zu beobachtenden Gränzen überschreiten.

Um absichtliche Angriffe auf die Gesundheit und das Leben zu vermindern, ist dem gemeinen Manne der Gebrauch gefährlicher Waffen, und Jedermann der Gebrauch heimlicher Gewehre verboten, und der Verkauf von Giftwaaren nicht nur an bestimmte Handelsleute beschränkt, sondern auch bei diesen an zweckmäßige Vor-

sichten gebunden. Gebär- und Findlingshäuser (§. 90) vermindern die Beweggründe zum Kindermorde. — Dennoch werden, nach einem siebenjährigen Durchschnitt (1828—1834) zu urtheilen, unter 100,000 Todesfällen 67 solche gerechnet, die in Folge von Gewaltthätigkeiten Statt finden.

Zur Abwendung von Gefahren, die aus Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit und aus Zufällen dem Leben oder der Gesundheit der Menschen kommen können, sind viele und umständliche, theils belehrende, theils verbietende oder befehlende allgemeine und Localvorschriften gegeben, so daß es vorzüglich auf die Beherzigung und Befolgung derselben von Seite der Privaten, und auf den Eifer der Diener des Gesetzes ankommt, in welchem Maße solche Gefahren vermieden werden. Auf die Rettung eines Menschen aus einer Feuer- oder Wassergefahr sind Prämien festgesetzt; in den Jahren 1833—1837 sind in den nicht ungarischen Ländern 1775 solche Rettungen (im Durchschnitt 355 jährlich) bei den Behörden ausgewiesen, und dafür 26,437 fl. (im Durchschnitt 5287 fl. jährlich) an Prämien gezahlt worden. In Prag hat sich eine Privatgesellschaft zur Rettung der Scheintodten und plötzlich in Lebensgefahr Gerathenen gebildet.

Damit auch Beschädigungen, die durch Thiere verursacht werden, möglichst vermindert werden, wird auf die Erlegung der reißenden, wilden, dann auf die Verwahrung verdächtiger Thiere gesehen. Für die Tödtung eines Bären, Wolfes und Luchses bezahlt der Staat bestimmte Prämien. Wie oft solche Prämien verdient und bezahlt worden sein, geht aus folgenden Zahlen hervor. In den 6 Jahren (1832 bis 1837 incl.) wurden erlegt und an Prämien gezahlt:

	Bären.	Wölfe.	Luchse.	Bezahlte Prämien fl.
Im Lande unter der Enns	3	14	6	645
» » ob » »	2	7	9	174
In Steiermark	7	72	5	1700
» Kärnthen und Krain	96	261	35	7160
Im Küstenlande	20	177	.	2905
In Tirol	118	43	5	4780
» Galizien	135	4379	.	20,388
» der Lombardie	34	155	.	3745
Im Venetianischen	40	9	.	1605
In Dalmatien	23	396	.	9480
» Siebenbürgen	545	3271	.	2752
» der Militärgränze	236	2289	.	179

Im Ganzen sind also in allen Ländern (ohne Ungarn) 1259 Bären, 11,023 Wölfe, 60 Luchse erlegt, und 55,513 fl. Prämie gezahlt worden.

Wie aus jenen Angaben zu ersehen ist, haben Galizien, Illirien, Dalmatien, Siebenbürgen und Tirol jener Aufmunterung am meisten zu verdanken, dagegen kommen Böhmen und Mähren gar nicht, und die beiden Oesterreich nur selten und mit einem geringen Betrage als Theilnehmer an dergleichen Belohnungen vor; insbesonders ist der dem Menschen und dem Nutzviehe so gefährliche Bär, der in Galizien, Siebenbürgen, in der Militärgränze, selbst noch in Illirien und Tirol häufig eingeliefert wird, in Oesterreich ob und unter der Enns eine seltene Erscheinung.

Das Halten der Hunde wird nicht erschwert, aber Hunde ohne Halsband und Bezeichnung werden nicht geduldet; der Wuth verdächtige müssen der Obrigkeit angezeigt werden*). In den 7 Jahren von 1828 bis 1834 incl. waren unter 100,000 Todesfällen 8, die an der Wasserscheu erfolgten (§. 28). Von den Heilungskosten eines an der Wasserscheu Behandelten trägt die Gemeinde und Grundobrigkeit 1/3, das Aerarium 2/3, wenn sie der Eigenthümer des toll gewordenen Hundes nicht bezahlen kann.

§. 87.

1. In Bezug auf die Gesundheit.

In Betreff der Gesundheitspflege vereinigte ein umfassendes Verwaltungssystem alle Arten von Vorkehrungen, die dazu beitragen können, Krankheiten möglichst abzuhalten und die eingetretenen zweckmäßig zu behandeln. Die österreichischen Sanitäts- und Medicinalanstalten sind schon seit langer Zeit eine glänzende Partie in dem Kreise polizeilicher Einrichtungen, und haben im Einzelnen von Jahr zu Jahr an Güte und Gemeinnützigkeit zugenommen. Es ist für das Dasein geschickter Aerzte und guter Arzneimittel gesorgt; es wird den Quellen der Krankheiten nachgeforscht, und über Mangel an Hilfeleistung in Krankheitsfällen kann in den deutschen Ländern, wenigstens im Allgemeinen, nicht Klage geführt werden.

*) Das Thierarzenei-Institut in Wien hat in 8 Jahren (1825 — 1832) 2118 Hunde, die demselben von der Polizei der Stadt, der Vorstädte und der nächsten Umgebung zur Untersuchung und Beobachtung übergeben worden sind, übernommen, und darunter 173 als wüthend erkannt, so daß im Durchschnitt unter 12 verdächtigen oder sonst kranken Hunden immer einer wüthend war.

Zur **Leitung der Sanitäts- und Medicinalangelegenheiten** besteht zwar kein besonderes Sanitätscollegium — denn dieselben sind den politischen Behörden überwiesen (§. 78); allein diesen letzteren sind für die Beachtung und Würdigung des Sanitäts- und Medicinalwesens eigene Kunstverständige zugetheilt, und diese mittelst des eingeführten Verwaltungsorganismus in eine solche Stellung gebracht, daß die gewünschte Aufsicht, Verständigung und Einheit in der Leitung nicht vermißt wird. Es besteht nämlich für diese Angelegenheiten ein **eigener Referent** bei der **vereinigten Hofkanzlei**, ein **Landesprotomedicus** bei jeder politischen **Landesstelle**, und bei den Kreisämtern sind **Kreisärzte** (Delegationsärzte in Italien) und **Kreiswundärzte**. Die Kreise selbst sind in der Regel noch in Districte eingetheilt, und in diesen **Bezirksärzte** aufgestellt. — Auch Ungarn hat seinen Protomedicus bei der k. Statthalterei, der in allen Sanitätsangelegenheiten des Landes das Referat führt, und in Gemäßheit der unlängst getroffenen Einrichtung von denjenigen Sanitätsanordnuugen, die von der vereinigten Hofkanzlei für die deutschen, böhmisch-galizischen und italienischen Provinzen gegeben werden, in Kenntniß gesetzt wird. Unter ihm stehen gleichfalls die in den Comitaten, Districten und Städten besoldeten Aerzte, Wundärzte und Hebammen. In Siebenbürgen ist das Referat des Protomedicus bei dem Gubernium erst in der neueren Zeit, nach Art der in den deutschen Provinzen bestehenden Sanitätsreferate, organisirt worden.

Der Protomedicus ist verpflichtet, über den allgemeinen Gesundheitszustand der Provinz, über die Aerzte und Medicinalanstalten in derselben zu wachen; ihm sind in **dieser** Beziehung die Gebär-, Findlings-, Versorgungs-, Kranken-, Siechen-, Waisen- und Erziehungshäuser, Gefängnisse und Zuchthäuser untergestellt.

Der Kreisphysicus (Delegationsarzt) hat gleiche Obliegenheiten in Betreff seines Kreises, so daß auf diesem Wege sowohl die für Sanitätszwecke dienlichen Erfahrungen in allen Theilen des Landes gemacht und für die Gesetzgebung gesammelt, als auch die beschlossenen Maßregeln leicht zur Ausführung gebracht und überwacht werden können.

§. 88.

a. Zahl der für das Sanitätswesen vorhandenen Personen.

Das prakticirende Sanitätspersonale besteht aus Doctoren der Medizin und Magistern der Chirurgie, Civil- und Landwundärzten, Pharmaceuten und Hebammen.

Für die theoretische und praktische Ausbildung dieser Individuen sorgen die öffentlichen Lehranstalten. Doctoren der Medizin und Chirurgie, und Magister der Chirurgie können nur an einer Universität oder einem vollständigen medicinisch-chirurgischen Studium ihre Fähigkeit erlangen. Augen- und Zahnärzte müssen zugleich Wundärzte sein, und jeder Wundarzt ist auch in der Geburtshilfe unterrichtet.

Der zahlreiche Besuch der öffentlichen Lehranstalten der Heilkunde *) mußte natürlich sehr ergiebig für die Vermehrung der prakticirenden Heilpersonen werden. Im Jahre 1837 berechnete man die Summe der an den verschiedenen medicinisch-chirurgisch-pharmaceutischen Lehranstalten promovirten Doctoren der Medizin auf 397 Individuen, die Doctoren der Chirurgie nicht mitgerechnet, deren Zahl 202 groß war. Die approbirten Pharmaceuten betragen jährlich mehr als 120, und die Civil- und Landwundärzte mehr als 600 Individuen. In Folge eines solchen Nach- und Zuwachses an heilkundigen Personen konnte sich der Stand des Sanitätspersonales in den einzelnen Provinzen auf folgende Größen erheben. Im Jahre 1837 gab es im Civile:

	Vom Staate bezahlte		In den Heilanstalten befindliche		Privat-		Zusammen		Hebammen.
	Aerzte.	Wundärzte.	Aerzte.	Wundärzte.	Aerzte.	Wundärzte.	Aerzte.	Wundärzte.	
im Lande u. d. Enns	59	21	42	51	308	688	409	760	965
„ Lande ob der Enns	30	5	2	4	37	367	69	376	750
in Steiermark	33	13	5	3	32	291	70	307	580
„ Kärnthen u. Krain	21	10	1	4	19	170	41	184	379
im Küstenlande	14	10	4	7	79	67	97	84	369
in Tirol	38	17	16	12	200	279	254	308	821
„ Böhmen	27	17	8	7	376	945	411	969	3221
„ Mähren, Schlesien	13	18	3	9	91	488	107	515	2080
„ Galizien	26	28	4	5	126	270	156	303	644
„ Dalmatien	23	11	5	6	22	17	50	34	87
„ der Lombardie	25	14	230	95	1271	604	1526	713	1397
im Venetianischen	57	20	60	47	795	449	912	516	2226
in Siebenbürgen	39	67	6	5	13	25	58	97	353
„ der Militärgränze	21	79	.	.	7	5	28	84	162
Im Ganzen	426	330	386	255	3376	4665	4188	5250	14,034

*) In den einzelnen Jahren steigt die Zahl der ordentlichen Zuhörer der Heilkunde und Pharmacie an allen medicinisch-chirurgischen Lehranstalten über

Das lombardisch-venetianische Königreich, das Land unter der Enns und Tirol haben, im Verhältnisse zu der Größe ihres Territoriums und ihrer Volkszahl, die meisten Aerzte und Wundärzte. Wenn man nämlich jene Zahlen mit der Volksmenge der betreffenden Provinz vergleicht, so ergibt sich, daß von den Aerzten und Wundärzten auf 100,000 Civileinwohner kommen:

in der Lombardie	91	in Böhmen	34
im Lande unter der Enns	88	» Kärnthen und Krain	31
in Tirol	69	» Mähren und Schlesien	29
im Venetianischen	68	» Dalmatien	22
im Lande ob der Enns	51	» Galizien	10
in Steiermark	40	» der Militärgränze	9
im Küstenlande	39	» Siebenbürgen	7

Im Ganzen genommen entfällt (Ungarn nicht mitgerechnet) ein Arzt auf 5637, und ein Wundarzt auf 4497 Seelen; ein Verhältniß, das noch immer eine weitere Vermehrung heilkundiger Personen — wie sie auch wirklich Statt findet — im Ganzen als wohlthätig erkennen läßt, wenn man als das entsprechendste Verhältniß dasjenige annehmen will, wornach auf 1000 Stadtbewohner und 1500 Landbewohner ein Arzt und ein Wundarzt kommt.

Ueber die Anzahl der Aerzte in Ungarn fehlen bestimmte Daten, läßt man aber für dieses Königreich ein gleiches Verhältniß der Heilpersonen zu der Volksmenge gelten, wie jenes für Siebenbürgen ist, so sind Ungarn, Siebenbürgen und Galizien diejenigen Länder, in welchen eine Zunahme des ärztlichen Personals am wünschenswerthesten sich zeigt. Um diese zu begünstigen, sind an der Wiener Hochschule im J. 1827 mehrere Stipendien für galizische Jünglinge, welche sich daselbst dem Studium der Heilkunde widmen, angewiesen worden, unter der Bedingung, daß der damit Betheilte in der Folge einige Jahre in Galizien seine Kunst ausübe. Ein Gleiches ist später für Dalmatien, dann auch für Tirol geschehen.

Auffallen wird es auch, daß in der Lombardie und im Venetiani-

---

4060, und war namentlich im Jahre 1829 4506 Individuen groß. — Die Wiener medicinische Facultät hat in fünf Jahren (1829 bis 1833) 301 Doctoren der Medicin und 30 Doctoren der Chirurgie creirt. Im J. 1837 sind an allen Lehranstalten der Monarchie außer jenen 397 Doctoren der Medizin und 202 Doctoren der Chirurgie, noch 70 Magister der Chirurgie, 81 Magister der Augenheilkunde, 318 Patronen der Chirurgie, und 158 Magister der Geburtshilfe promovirt worden.

schen die Zahl der Aerzte, in den übrigen Provinzen aber, mit Ausnahme des Küstenlandes, die Zahl der Wundärzte die größere sei. Rücksichtlich der letzteren Provinzen müßte also die Besorgniß rege werden, daß der Bedarf an Heilpersonen für innere Krankheiten gar zu dürftig gedeckt sei, da in der Regel unter 10 oder 11 Krankheitsfällen 7 oder 8 solche sind, welche eine innere Heilung erfordern. Allein diesem Mißverhältnisse ist dadurch abgeholfen, daß auch Wundärzte zur Heilung innerer Krankheiten verwendet werden, wozu sie überall dort berechtigt sind, wo kein Arzt noch ansäßig ist; weshalb sie auch alle während ihrer Studien in den allgemeinen Grundsätzen der inneren Heilkunde unterrichtet werden.

Die Zahl der geprüften Hebammen ist verhältnißmäßig am größten in Tirol, Venedig und Mähren, und am geringsten in Galizien, Dalmatien und Siebenbürgen, da dort mehr als 100, hier gegen 20 Hebammen auf 100,000 Einwohner kommen. Doch hat sich auch hierin die Lage Galiziens gegen früher merklich gebessert, da man daselbst noch im Jahr 1821 nur 190 Hebammen zählte, jetzt aber derselben 644 zählt. Hierzu hat das von der Staatsverwaltung ausgegangene System der Erleichterung und Begünstigung der Niederlassungen von geprüften Hebammen im Lande nicht wenig beigetragen.

Die Vertheilung der Aerzte, Wundärzte und Hebammen ist größtentheils das Werk der freiwilligen Ansässigmachung von Seite dieser Personen, die sich ohne alle Beweise über den gesicherten Lebensunterhalt mit Vorwissen der Ortsobrigkeiten im Lande niederlassen können. Die Doctoren der Medizin oder Chirurgie, auch Magister der Chirurgie dürfen ihre Praxis ausüben, auch ohne einem Gremium einverleibt zu sein und ohne eine Offizin zu besitzen; die Civil- und Landwundärzte dürfen aber nur dort ihre Kunst üben, wo sie eine Offizin oder ein Gewerbe erhalten oder als Wundärzte aufgenommen sind. Den Parteien ist in der Wahl des Arztes kein Zwang auferlegt, und über die ärztliche Belohnung besteht keine Taxordnung.

Die größeren Städte unterhalten einige Stadtärzte, Wundärzte und Hebammen, die zugleich den forensischen und medicinisch-politischen Theil, dann die Krankenpflege bei Armen zu besorgen haben. Auch in vielen anderen Ortschaften ist von der Gemeinde oder dem Dominium ein Geldbeitrag oder Deputat für einen Arzt als dessen Dotation festgesetzt, und damit eine gleiche Verbindlichkeit wie dort verbunden. Solche fixe Beträge zur Erleichterung der Subsistenz, dann die Aussicht auf Verdienst überhaupt entscheiden auch im

Allgemeinen über die Anzahl der Heilpersonen in den einzelnen Ortschaften und Districten. Es dürften zwar in den nicht ungarischen Ländern, mit Ausnahme von Galizien, wenige Ortschaften von größerer Bedeutenheit sein, die nicht ihren Arzt oder Wundarzt hätten; doch sind es in der Regel die Hauptstädte, die eine hinreichende Anzahl, wenn nicht einen Ueberfluß an Aerzten haben *), auf dem flachen Lande fehlt es noch häufig an solchen. Hier mag es dann auch am häufigsten vorkommen, daß das leichtgläubige Landvolk zu unberufenen Aerzten, Viehhirten und alten Weibern seine Zuflucht nimmt, während in den Städten und anderen mit Aerzten gut versorgten Ortschaften dergleichen Quacksalber und Charlatane ihre einstige Rechnung nicht mehr finden.

§. 89.

b. Anstalten gegen Krankheiten.

Es wird nicht nur für eine dem Bedarf immer mehr genügende Anzahl an tauglichen Aerzten, sondern auch für die möglichste Abwendung von Krankheiten, dann die nöthige Hilfeleistung bei bedürftigen Kranken gesorgt.

In Beziehung auf die Abwendung oder Verhinderung von Krankheiten wirkt schon die allgemeine Polizei wohlthätig, indem sie ungesunde Nahrungsmittel vom Markte ausschließt, auf Gewerbsleute, die sich mit der Erzeugung von Lebensmitteln beschäftigen, ihr Augenmerk richtet, und keine Arzneikrämerei duldet. Langsamer geht es mit der Entfernung solcher schädlicher Einflüsse auf die Gesundheit, welche in der Beschaffenheit der Wohnungen oder in sonstigen Localverhältnissen ihren Grund haben, und ihrer Natur nach nur allmählig beseitigt oder doch vermindert werden können. Ungarn, Dalmatien, Galizien und zum Theile Illirien haben hierin noch das Meiste zu leisten. Begräbnißplätze sind schon lange außer die Ortschaften gewiesen; Familiengrüfte in Kirchen sind nur noch in Böhmen, Mähren und Ungarn, unter zweckdienlichen Vorsichten, zugelassen.

Unter den Anstalten gegen ansteckende Krankheiten sind diejenigen, welche Oesterreich gegen das Eindringen der Pest im Jahre 1728 errichtete und seitdem unterhält, anerkannt ein hochwichtiges Institut nicht nur für Oesterreich, sondern für Europa überhaupt. Contumazstationen an der Gränzlinie gegen die Türkei zur Reini-

---

*) Wien hatte im Jahre 1837 im Ganzen 306 Aerzte, 181 Wundärzte und 486 Hebammen.

gung von Personen und Waaren, die aus der letzteren kommen; Rastelle für den Gränzverkehr mit den Nachbarn, um jede Berührung zu vermeiden; ein immerwährender Militärcordon von ungefähr 4200, und zur Zeit der Gefahr von 6 bis 10,000 Mann (Gränzern) zur Bewachung der Gränze; und eine strenge Behandlung der Uebertreter der Reinigungsanstalten und Vorschriften waren bisher von einer solchen Ergiebigkeit, daß die Pest, einst ein gefürchteter Gast für Oesterreich und Deutschland, unsere Gränzlinie nicht mehr überschreitet, oder doch gleich in dem Orte, wo sie ausbricht, durch Abschließung und Cernirung gedämpft wird. Zur Beschleunigung der Leitung sind die Contumazanstalten der Militärgränze und in Galizien dem Hofkriegsrathe untergeordnet. — In Dalmatien und an der übrigen Küstenstrecke besorgen Sanitätsmagistrate und Sanitätsdeputationen die Handhabung der Vorschriften gegen das Eindringen der Pest, und wachen überhaupt über den Gesundheitszustand ihres Platzes. Die ersteren sind in den größeren Seeplätzen und bestehen aus 6 bis 12 Mitgliedern, von welchen jedoch in der Regel nur der Beamte vom Staate besoldet ist; die letzteren sind in den kleineren Häfen und, nach Größe ihres Personals, von 3 Classen. Die Centralleitung der See-Sanitätsangelegenheiten ist dem Central-Sanitätsmagistrate zu Triest übertragen.

Contumazstationen gibt es in der Bukowina 2 (und 2 Rastelle), in Siebenbürgen 8, im Banate 2, in Slavonien 2 (nebst 2 Rastellämtern) und in Croatien 4. — Dalmatien hat einen See-Sanitätsmagistrat zu Zara, ein Lazareth zu Ragusa, 10 Sanitätsdeputationen für den Verkehr zu Lande, dann 4 Kreis-, 17 Districtual- und 32 Local-Sanitätsdeputationen für den Verkehr zur See; Küstenland außer jenem Central-Sanitätsmagistrate noch ein Sanitätsamt zu Triest, 43 Sanitätsdeputationen und 2 Lazarethe; das Venetianische einen Seemagistrat zu Venedig, 2 Lazarethe und 11 Sanitätsdeputationen. — Im Jahre 1837 sind bei den Contumazanstalten im Ganzen 81 Beamte und 210 Diener unterhalten worden. Zur Bestreitung der Auslagen dieser Sicherheitsanstalten gegen die Pest werden Contumaz- und Reinigungstaxen eingehoben, deren Ertrag in der ungarischen Militärgränze und im Küstenlande am bedeutendsten ist, und auch dasjenige decken muß, was in Siebenbürgen, Dalmatien und Venedig an Taxen weniger einkommt, als die Auslagen betragen. Im Laufe der letzten Jahre berechnete man das jährliche Einkommen dieser Art auf 329,000 fl. und den Aufwand auf 240,000 fl.

Eine andere wohlthätige Vorsorge gegen ansteckende Krankheiten ist die im ganzen Reiche eingeführte Kuhpockenimpfung. Anfänglich war die Benützung dieses Schutzmittels gegen die natürlichen Blattern nur Sache der Willkühr; aber seit längerer Zeit ist die Besorgung der Impfung eigenen Aerzten unter Leitung der Kreisämter und Landesstellen anvertraut; die eifrigsten Impfärzte werden mit Prämien (von 30 bis 250 fl.) belohnt; der Fortgang des Geschäftes wird durch jährliche Verzeichnisse evident gemacht, und der Aufwand an Taggeldern, Fuhrlohn u. a. vom Staate getragen. Aus Rücksicht für die häusliche Ruhe und Gewissenhaftigkeit der Aeltern wird hierin kein strenges Zwangsverfahren beobachtet, sondern durch Belehrungen auf die Verbreitung des Gebrauches dieser Anstalt gewirkt. Ein indirekter Zwang ist indessen doch darin zu sehen, daß in öffentliche Erziehungsanstalten nur geimpfte Kinder aufgenommen, und nur solche mit Stipendien betheilt werden dürfen; daß arme Aeltern nur unter der Bedingung, daß sie ihre Kinder impfen lassen, eine Armenspende erhalten, und daß Wohnungen, worin natürliche Blattern vorkommen, zur Warnung Anderer mittelst einer Inschrift kenntlich gemacht werden müssen.

Die Zahl der bei der Kuhpockenimpfung verwendeten Aerzte und Wundärzte beträgt im Ganzen nahe an 4000 Individuen, und der Aufwand, den die Staatsverwaltung bestreitet, im Durchschnitt von acht Jahren (1830—1837) über 95,000 fl. jährlich. Mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen und der Militärgränze wurden in den übrigen Ländern der Monarchie im Jahre 1837 im Ganzen 629,560 Kinder geimpft, und noch 124,870 ungeimpfte Kinder gezählt. Es kamen also auf 100 Geimpfte 29 Ungeimpfte. In den einzelnen Provinzen stand dieses Verhältniß in folgender Art:

in Böhmen	wie 100 : 8	im Lande unter der Enns	wie 100 : 27
» Galizien	» 100 : 8	in Steiermark	» 100 : 31
» Dalmatien	» 100 : 8	im Venetianischen	» 100 : 33
» Mähren	» 100 : 10	in Tirol	» 100 : 42
» Kärnthen	» 100 : 21	» der Lombardie	» 100 : 50
im Küstenlande	» 100 : 24	im Lande ob der Enns	» 100 : 114

Das günstigste Verhältniß zeigt sich somit bei Böhmen, Galizien, Dalmatien und Unterösterreich, das ungünstigste im Lande ob der Enns; in dem letzteren wurden auf 100 geimpfte 114 ungeimpft gebliebene Kinder gezählt. Immer zeigen diese Zahlen genug an, daß der Erfolg dieser Angelegenheit im Ganzen sehr achtenswerth sei, obgleich nicht in Abrede zu stellen ist, daß noch in jedem Lande

mehr oder weniger Vorurtheile zu Hause sind, die neben der Sorglosigkeit der Aeltern die schnellere Verbreitung der Schutzpockenimpfung erschweren.

Der Verbreitung der Lustseuche hat die Polizei zu allen Zeiten zu begegnen getrachtet, und nicht ohne Erfolg. Oeffentliche Bordelle werden nicht geduldet, vielmehr werden feile Dirnen abgeschafft oder den Besserungshäusern, die angesteckten den Krankenhäusern übergeben. Bei armen Unterthanen, die an der Lustseuche krank werden, trägt zwei Drittel der Curkosten das Aerarium, ein Drittel die Grundobrigkeit oder Gemeinde. Allen diesen Maßregeln ist es auch zuzuschreiben, daß das venerische Uebel bei uns nicht in einer beunruhigenden Ausdehnung heimisch geworden ist. Dort, wo es zu werden anfing, haben Visitationen, Beschreibung der damit Behafteten, und Heilung derselben in eigenen Anstalten, der Verbreitung ergiebig gesteuert. Dies war namentlich der Fall mit dem Skarlievo im ungarischen Litorale, in Istrien, und in einigen Gegenden von Krain und Dalmatien; einer syphilitischen Krankheit, die daselbst seit dem Anfange des laufenden Jahrhunderts so überhand genommen hatte, daß man zur Errichtung eigener Anstalten zu Portoré und Fiume schreiten mußte, und darin gleich im Anfange 3579 Kranke aufnahm. Seitdem verminderte sich dies Uebel von Jahr zu Jahr.

§. 90.

c. Pflege der Kranken.

Was die Krankenpflege selbst betrifft, so ist für diese durch zahlreiche öffentliche Krankenhäuser gesorgt.

Die umfassendsten Anstalten dieser Art haben die Provinzialhauptstädte und vor Allem die Residenzstadt Wien. Sie sind daselbst in die Kranken-, Irren-, Gebär- und Siechenhäuser abgetheilt, und stehen in der Regel mit den Findelhäusern unter einer und derselben Oberdirection. Die Gebär- und die Irrenanstalten sind, so wie die Findelhäuser, für Staatsanstalten erklärt, und haben als solche Anspruch auf Unterstützung aus dem Staatsschatze; dagegen sind die Kranken- und Siechenhäuser in der Regel nur Localanstalten, und rücksichtlich ihres Bedarfs auf Localquellen gewiesen.

Außer den Anstalten der Hauptstädte gibt es Gemeinde-Krankenhäuser, dann Versorgungsanstalten für Sieche in den Städten und auf dem Lande. Dieselben werden theils von ihren Capitalien, theils von den Beiträgen der Gemeinde, theils auch von der Wohlthätigkeit

der Einzelnen erhalten. Nach der bestehenden Einrichtung hat jede Obrigkeit und Gemeinde für die Kranken ihres Bezirkes zu sorgen.

Einen bedeutenden Beistand in der Krankenpflege leisten die Spitäler der barmherzigen Brüder, der barmherzigen Schwestern und der Elisabethinerinnen. Diese Spitäler haben entweder ihre Güter und Stiftungen, oder decken den Bedarf durch Sammlungen und sonstige Beiträge der Wohlthäter. In der Regel sind sie nur Privatanstalten, nur dort, wo sie die einzigen sind, oder wenn es insbesondere bestimmt wird, werden sie als Gemeindeanstalten betrachtet.

Ueberdies gibt es noch in mehreren Ortschaften Privatkrankenhäuser für besondere Classen von Bewohnern. So hat Wien eine Privatanstalt für Weltpriester, eine andere für Handlungsdiener; daselbst, dann zu Prag, Lemberg und Brody sind Judenspitäler u. m. a.

Die Zahl der Civilkrankenhäuser, und der darin aufgenommenen Kranken, dann ihr Aufwand und die Sterblichkeit in denselben war im Jahre 1837 wie folgt:

	Zahl.	Aufgenommene Kranke.	Aufwand. fl.	Sterbefälle.
Oesterreich unter der Enns	7	25,128	319,482	3422
» ob » »	11	3626	54,453	323
Steiermark	5	3053	38,824	274
Kärnthen und Krain	3	992	33,050	87
Küstenland	3	3686	37,418	418
Tirol	49	4564	107,258	521
Böhmen	25	9793	180,579	1183
Mähren und Schlesien	13	5191	59,100	554
Galizien	16	10,938	85,418	952
Dalmatien	5	2371	43,241	238
Lombardie	74	58,808	771,778	5992
Venedig (Land und Stadt)	46	18,172	285,087	2483
Siebenbürgen	5	557	8512	43
Militärgränze	10	1666	9148	73
Zusammen	272	148,540	2,033,298	16,563
im Durchschnitt der 3 Jahre von 1835—1837		147,210	1,965,307	18,188

Es sind hier nicht weniger als 272 Civilkrankenhäuser gerechnet, in welchen jährlich an 148,000 Kranke mit einem Aufwande von

2 Millionen Gulden aufgenommen und gepflegt werden *). Die zahlreichsten Spitäler haben Tirol und das lombardisch-venetianische Königreich; das größte Institut dieser Art aber ist das allgemeine Krankenhaus in Wien, dann das große Hospital zu Mailand. Jenes nimmt allein jährlich über 18,000 Kranke auf, und bedarf mehr als 300,000 fl. zur Erhaltung. Die dalmatinischen 5 Krankenhäuser (in den 4 Kreisstädten und zu Sebenico) müssen wegen Mangels an Localfonds fast ganz aus dem Staatsschatze dotirt werden.

An Militärspitälern zählte man im Jahre 1837 im Ganzen 166, und die Zahl der darin aufgenommenen Kranken betrug 213,867 Individuen.

Im Ganzen zeigt sich die Sterblichkeit bei den Civilkrankenhäusern größer als bei den Militärspitälern, denn im Durchschnitt der 3 Jahre 1835 bis 1837 nahmen die Sterbefälle in jenen 12, in diesen 3 pCt. der Aufgenommenen weg. Diese Differenz hat vorzüglich darin ihren Grund, daß die Militärspitäler Kranke von den besten Jahren, und gleich nach Eintritt der Krankheit erhalten, während den Civilkrankenhäusern viele bejahrte Individuen, und nicht selten erst in dem verschlimmerten Stadium der Krankheit zukommen. In den einzelnen Krankenhäusern ist die Sterblichkeit bedeutend verschieden, und am stärksten bei denjenigen, die groß oder nicht günstig gelegen sind. Namentlich betrug dieselbe in dem allgemeinen Krankenhause zu Wien in den Jahren 1811 und 1812 18 pCt., in den Jahren 1829 — 1831 9 pCt., in dem Lemberger Krankenhause in den 10 Jahren 1817 bis 1826 10 pCt., in dem Grätzer in den 12 Jahren 1820 — 1831 12 pCt. von den aufgenommenen Kranken. Hierbei ist es erfreulich wahrzunehmen, daß die Mortalität in dem Wiener allgemeinen Krankenhause in der neueren Zeit, wie jene Resultate zeigen, geringer geworden ist, was auf eine bessere Einrichtung der Anstalt und Behandlung der Kranken schließen läßt.

Als Anstalten für besondere Krankheiten bestehen: Die Augenheilanstalt der Wiener Hochschule mit 2 Krankensälen; das Institut für blinde Kinder und Augenkranke in Prag; die Heilungsanstalt für arme Staarblinde zu Pesth; das orthopädische Heilinstitut zu Pesth, ein anderes zu Wien; das Kinderkrankeninstitut zu Wien u. m. a.

Die Hauptstädte haben auch eigene Armenärzte zur unentgeltlichen Ordination bestellt, und für Kranke, die den Arzt nicht

*) Die diesfälligen Daten von Ungarn sind unbekannt.

besuchen können, und zu Hause doch Unterkunft und Hife haben, öffentliche Krankenbesuchanstalten eingeführt *).

Die Irrenanstalten machen in den Provinzialhauptstädten einen Theil des Krankeninstituts aus. Nur Dalmatien, Siebenbürgen und die Militärgränze haben kein besonderes öffentliches Institut dieser Art; in Ungarn wurde zuerst das Tyrnauer Krankenhaus auch für Gemüthskranke eingerichtet, später aber vom Grafen Nadasdy ein Locale in Waitzen angekauft und zu einem Irrenhause bestimmt.

Ursprünglich waren diese Anstalten mehr zur Aufbewahrung der Kranken und zur Sicherstellung Anderer, als zur förmlichen Heilung der ersteren bestimmt. Aber bald erhielt auch die letztere Rücksicht alle Würdigung; die Irrenhäuser wurden mit eigenen Aerzten für die Aufgenommenen versehen, und in ihrer Einrichtung den Forderungen einer verständigen Sanitätspolizei immer mehr angepaßt, so daß sie nunmehr als wahre Heilanstalten sich bewähren. Ihre Anzahl, die Menge der darin befindlichen Kranken, und ihr Aufwand ist aus nachstehenden Daten zu entnehmen, die den Stand des Jahres 1837 angeben:

	Irrenhäuser.	Zahl der Irren			Aufwand in Gulden.
		männl.	weibl.	Summe.	
Land u. der Enns . .	2	453	465	918	99,862
» ob » »	2	57	55	112	10,643
Steiermark	1	72	105	177	15,728
Kärnthen und Krain .	2	28	35	63	9372
Küstenland	1	27	19	46	6067
Tirol	2	72	45	117	24,483
Böhmen	1	264	147	411	41,978
Mähren und Schlesien	1	45	29	74	8505
Galizien	1	149	127	276	16,941
Lombardie	9	746	676	1422	10,369
Venedig (Land und Stadt)	16	611	469	1080	60,592
Zusammen	38	2524	2172	4696	397,867
im Jahre 1836 . .		2591	2278	4869	401,383
» » 1835 . .		2414	2018	4427	401,798

Aus diesen Zahlen auf die relative Menge der Irren in den einzelnen Provinzen zu schließen, ist unsicher, da hier nur diejenigen Ge-

---

*) In Wien behandelte diese ambulatorische Krankenanstalt im Jahr 1829 über 18,600 Kranke.

müthskranken angerechnet sind, die in den gezählten Irrenhäusern aufgenommen waren, weil sie entweder aus Armuth, oder Mangel an Gelegenheit, oder wegen ihres gefährlichen Betragens nicht unter der Pflege ihrer Angehörigen gelassen werden konnten. Es fehlt also noch die unbekannte Zahl derjenigen Irren, die in Privathaushaltungen gehalten wurden. Man kann daher auch nicht recht beurtheilen, ob die Zahl der Irren in denjenigen Provinzen, in welchen die Intelligenz und der Wohlstand höher gestiegen und mehr verbreitet ist, größer oder geringer sei, als dort, wo die geistige Entwicklung der Bewohner und der öconomische Zustand mehr zurückstehen; nach jenen unvollständigen Daten hatten im Jahre 1837 das lombardisch-venetianische Königreich und Unterösterreich verhältnißmäßig die meisten, Mähren, Tirol und Galizien die wenigsten Gemüthskranken.

Jene Anstalten nehmen Seelenkranke entweder gegen eine bestimmte Taxe oder unentgeldlich auf. Die öffentlichen sind für Staatsanstalten erklärt, und da die Zahl der darin unentgeldlich Verpflegten verhältnißmäßig sehr groß ist, und die Localzuflüsse nicht ausreichen, so wird der Aufwand für dieselben zum größeren Theile vom Aerarium getragen, eine Auslage, die eben so sehr von der Fürsorge um die Sicherheit der Personen und des Eigenthums geboten, als von der Nächstenliebe gegen die Verunglückten gebilligt wird.

Bei den meisten Irrenhäusern ist die Zahl der aufgenommenen Männer größer als jene der Weiber. Daraus kann man jedoch nicht auch folgern, daß die Gemüthskrankheit mehr unter der männlichen als der weiblichen Bevölkerung verbreitet sei; denn es ist sehr wahrscheinlich, daß der kräftigere Mann, der in seinem Wahnsinne heftiger und schon deshalb in Privatverhältnissen schwieriger zu erhalten ist, als das Weib, auch häufiger als dieses an die Verwahr- und Heilanstalt abgegeben wird. An und für sich betrachtet, bringt das Leben eben so leicht dem zarten Weibe wie dem stärkeren, in weiteren Kreisen sich bewegenden Manne Keim oder Stoff zur Gemüthszerrüttung zu, der, wenn die Disposition vorhanden ist, zu der letzteren sich entwickelt. Aber von den mannigfaltigen theils physischen, theils moralischen Ursachen, welche Wahnsinn zu erzeugen pflegen, hatte zum Glück eine der fruchtbarsten, die Revolution mit ihren Gräuelthaten, hier keine Opfer dieser Art machen können, und auch der Janustempel ist schon eine geraume Zeit hindurch geschlossen.

Gebärhäuser haben alle Provinzialhauptstädte, mit Ausnahme jener von Ungarn und Siebenbürgen. Dieselben machen gewöhnlich eine Abtheilung der Krankenanstalten, und insbesondere der Findelhäuser aus.

Auch diese Anstalten nehmen die armen Schwangeren unentgeldlich, jedoch gewöhnlich gegen die Verbindlichkeit, im Findelhause unentgeldliche Ammendienste zu leisten, auf; die anderen Schwangeren zahlen eine Taxe, nach deren Größe sich der Grad der Bequemlichkeit und die Verpflegungsart richtet. Doch geschehen, seitdem diese Anstalten als Staatsinstitute behandelt werden, keine strengen Nachforschungen rücksichtlich des Vermögens der Aufzunehmenden. Den Beamten und Dienern des Hauses ist Verschwiegenheit zur strengen Pflicht gemacht.

Ueber die beiden Hauptmomente in der Wirksamkeit der Gebärhäuser — die Leistung, und die Kostspieligkeit derselben — gibt nachstehende Tabelle einen Aufschluß. Dieselbe gilt für das Jahr 1837.

	Zahl der Gebärhäuser.	Gebärende	Aufwand in Gulden.	Sterbefälle		
				Mütter	Kinder	
					todtgeboren	nach der Geburt
Land u. d. Enns . .	1	4635	34,931	455	113	234
» ob » » . .	1	201	2832	4	10	8
Steiermark . . .	1	1127	7304	1	60	21
Kärnthen u. Krain .	2	194	3874	.	1	15
Küstenland	1	155	2307	.	11	.
Tirol	2	182	7069	3	4	17
Böhmen	1	1562	8903	9	61	60
Mähren und Schlesien	2	387	4871	.	5	4
Galizien	1	113	1824	3	11	16
Dalmatien . . .	1	29	491	.	1	.
Lombardie	8	692	17,133	28	56	112
Venedig *) . . .	16	397	4949	5	27	18
Zusammen .	37	9674	96,488	508	360	505
im Jahre 1836 .		9205	95,093	257	424	317
» » 1835 .		9123	100,245	416	426	560
» » 1830 .		6628	125,322	241		

*) Im lombardisch-venetianischen Königreiche gibt es keine eigenen Gebärhäuser, sondern die sich meldenden Schwangeren werden in den Findelhäusern aufgenommen.

Es sind also über 9000 Schwangere, welche diese Anstalten jährlich in Anspruch nehmen, eine Zahl, die noch vor 30 Jahren bedeutend geringer war. Im Jahr 1809 hatte die Grätzer Entbindungsanstalt nur 89, im Jahr 1830 schon 510, und im Jahr 1837 sogar 1127; die Lemberger im Jahr 1817 nur 99, im Jahr 1837 aber schon 118 Gebärende aufzuweisen. Es ist somit die Nothwendigkeit dieser Anstalten gegen den Kindermord mit der Zeit dringender, und der Schutz, der hierdurch unschuldigen Geschöpfen zu Theil wurde, ausgedehnter geworden.

Auch bei diesen Instituten wird der erforderliche Aufwand nur zu einem sehr kleinen Theile durch die Taxen vergütet, die von den Schwangeren eingehoben werden, weil viele der letzteren unentgeltlich aufgenommen werden. Im Durchschnitt kommt für eine Wöchnerin eine Ausgabe von 9 bis 12 fl., bei den einzelnen Gebärhäusern von 5 bis 28 fl., selten zu einem höheren Betrage. Auch die Verpflegungsperiode für eine Wöchnerin ist ungleich groß, in der Regel aber zwischen 10 und 17 Tagen.

Die Sterblichkeit unter den aufgenommenen Schwangeren ist von der allgemeinen nicht viel unterschieden. Im Jahr 1830 starb jede 27., im Jahr 1835 jede 22., im Jahr 1836 jede 36., und im Jahr 1837 jede 19. Mutter. Im Einzelnen ist dies Verhältniß sehr ungleich. So zählte das Grätzer Gebärhaus in 12 Jahren (1820 bis 1831) unter 656 Müttern nur 13 (gegen 2 pCt.), das Lemberger in 10 Jahren (1817 — 1826) unter 1352 Müttern 48 (3½ pCt.) Todesfälle; dagegen starben in der Wiener Entbindungsanstalt in den Jahren 1835 — 1837 von 13,173 Müttern 917, also nahe an 7 pCt.

Die Findelhäuser stehen im Zusammenhange mit den Gebärhäusern, und erhalten aus diesen die meisten der darin gebornen Kinder. Die Staatsverwaltung behandelt sie als Staatsanstalten, die bestimmt sind, nicht nur Kinder aus der Stadt, wo die Anstalt besteht, sondern auch vom Lande aufzunehmen, zu verpflegen und zu erziehen. Das Letztere geschieht zum Theile im Hause selbst, zum Theile außer dem Hause durch Kostparteien, welchen, wenn sie hierzu geeignet sind, die Kinder gegen ein bestimmtes Kostgeld und einen Kleidungsbeitrag in die Pflege übergeben werden, und welche in der Erfüllung ihrer Pflichten von dem Ortsseelsorger, der Ortsobrigkeit und einem hierzu bestimmten Arzte überwacht werden.

Wie viele solcher Häuser in den einzelnen Bestandtheilen der Monarchie bestehen, zeigt die nächstfolgende Tabelle; nur Ungarn und die Militärgränze sind darin mit keinem solchen Institute ausgewiesen. Tirol hat das seinige erst im Jahr 1833 mit dem Gebärhause zu Trient erhalten. Das Wiener Findelhaus ist nebstbei für das Impfungswesen wichtig; es sammelt den nöthigen Impfungsstoff für die Provinzen. Auch ist damit eine öffentliche Ammenanstalt verbunden, welche diejenigen Weiber, welche in Privathäusern als Ammen verwendet werden wollen, rücksichtlich ihres Gesundheitszustandes untersucht.

Im Jahr 1837 war die Zahl und der Stand der Findelhäuser, wie folgt:

	Zahl.	Kinder			Aufwand	
		im Hause.	auswärts.	Summe	im Hause	auswärts
					in Gulden	
Land u. der Enns	1	5335	16,535	21,870	44,257	367,118
» ob » »	1	198	1565	1763	1181	87,712
Steiermark . .	1	1076	3823	4899	9182	44,481
Kärnthen u. Krain	1	.	1036	1036	.	15,813
Küstenland . .	1	492	1517	2009	11,164	89,545
Tirol	1	215	583	798	5676	13,892
Böhmen . . .	1	1573	5240	6813	10,620	82,984
Mähren, Schlesien	2	426	1497	1923	8323	33,185
Galizien . . .	1	.	1021	1021	.	20,779
Dalmatien . .	6	357	1887	2244	2581	43,910
Lombardie . . .	11	9187	19,271	28,458	145,719	292,474
Venedig . . .	6	2611	11,352	13,963	45,883	229,079
Siebenbürgen . .	1	.	5	5	.	105
Zusammen	34	21,470	65,332	86,802	284,789	1221,027
im Jahre 1836 . .		20,815	65,381	86,196	259,287	1286,617
» 1835 . .		20,706	63,474	84,180	293,553	1242,174

Auch bei diesen Anstalten hat die Zahl der Aufgenommenen in der neueren Zeit überall zugenommen, was zum Theile schon daher kommen mußte, daß die Bevölkerung stieg, zum Theile auch daher rührt, daß die Einrichtung der Findelanstalten selbst besser geworden ist.

Der Aufwand, den diese Anstalten verursachen, ist bedeutend. Die Nützlichkeit desselben leuchtet aber von selbst ein, wenn man bedenkt, wie vielen Staatsangehörigen dadurch Schutz und Beistand gewährt wurde, die sonst der Verwahrlosung oder gar dem Morde zu-

gefallen wären. — In dem Aufwande im Hause ist auch jener der Regie enthalten; in Galizien, in Krain und in Siebenbürgen wird kein Findling im Hause der Anstalt selbst erzogen.

Die Sterblichkeit unter den Findelkindern im Hause ist größer als jene unter den Kindern bei den Pflegeältern. Im Durchschnitt der 3 letzten Jahre (1835 — 1837) berechnet man im Ganzen jene zu 13, diese zu 11 pCt. der aufgenommenen Kinder.

§. 91.

2. In Bezug auf den Lebensunterhalt.*

a. Staatspensionen und Provisionen.

Eine andere, nicht minder wichtige Abtheilung der Wohlthätigkeitsanstalten zum Schutze der Personen machen diejenigen aus, welche das Leben gegen Mangel an Subsistenzmitteln sichern sollen. In wie ferne zu diesem Zwecke mittelbar dadurch gewirkt worden sei, daß durch Entfernung mancher Fesseln, unter welchen einst die Erwerbsquellen lagen, eine reichlichere Gewinnung und leichtere Anschaffung von Lebensbedürfnissen möglich geworden ist, wird an anderen Orten gezeigt werden. Hier handelt es sich nur um diejenigen Maßregeln und Institute, welche Versorgung oder Unterstützung mit Lebensmitteln unmittelbar gewähren.

Unter solchen Instituten steht, seiner Ausdehnung, Ergiebigkeit und Sicherheit nach, das Pensionswesen für die Staatsbeamten und Diener oben an. Dasselbe bezieht sich auf Civil- und Militärdiener, ihre Witwen und Waisen.

Pensionen erhalten nur die stabil angestellten Staatsdiener erst dann, wenn sie wenigstens 10 Jahre lang ununterbrochen und tadellos gedient haben, und ohne ihr Verschulden dienstunfähig werden. Die erlangte Pensionsfähigkeit des Mannes begründet auch die der Witwe und der Kinder. Minderen Dienstleuten und Aerarialarbeitern, die nur gering besoldet sind, werden im Falle ihrer Dienstuntauglichkeit nach einer zehnjährigen Dienstleistung Provisionen gegeben. Beamte, die vor Verlauf von 10 Jahren in Ruhestand versetzt werden müssen, dann Invaliden, die aus der Militärversorgung in eine andere treten, erhalten in der Regel nur eine Abfertigung.

Die Größe der Männerpensionen richtet sich nach dem Dienstrange und der Dauer der Dienste. In der letzteren Beziehung unterscheidet das noch gültige Pensionsnormale vom Jahre 1781 vier Perio-

den, die jedoch sehr ungleich groß sind. In der Regel verschafft eine Dienstleistung von wenigstens 10 bis 25 Jahren $^1/_3$, eine Dienstleistung von 25 bis unter 40 Jahren $^1/_2$, eine von vollendeten 40 Jahren $^2/_3$, und die von mehr als 40 Jahren das Ganze der zuletzt genossenen Besoldung. Die Witwe erhält $^1/_3$ der letztgenossenen Besoldung ihres Mannes, wenn nicht für die betreffende Dienstkathegorie eine bestimmte Witwenpension (von 350 — 600 fl.) festgesetzt ist. Witwen, die ihr hinreichendes Auskommen oder eine anderweitige Versorgung haben oder erhalten, werden, wenn nicht eine spezielle Ausnahme gemacht wird, von dem Pensionsgenusse ganz oder zum Theile ausgeschlossen. Die Waisen erhalten bis zu ihrem 20. oder 18. Jahre, wenn sie mittellos sind, in der Regel die Hälfte der mütterlichen Pension, nicht selten auch noch Erziehungsbeiträge.

Im Jahr 1837 sind aus den Kameral-, Gefälls- und Polizeikassen 9000 Beamte, 790 Diener, 12,150 Beamtenswitwen, 1200 Witwen von Dienern, und 9900 Waisen mit Pensionen, und 33,420 Individuen mit Provisionen betheilt worden. Der Pensionsbetrag steigt im Ganzen über 6, und der Provisionsbetrag über 1 Million Gulden.

Untauglich gewordene Stabs- und Oberoffiziere der Armee erhalten eine Pension nach ihrem Charakter, die sie entweder in einem Invalidenhause oder außer demselben genießen. Ihre Witwen und Waisen sind aber nur dann pensionsfähig, wenn ihr Mann oder Vater vor dem Feinde geblieben, oder an seinen Wunden, oder einer in Spitaldiensten zugezogenen Krankheit gestorben ist; für die anderen Witwen wird schon dadurch vorgesehen, daß bei der Verheirathung eines Offiziers vorerst eine Heirathskaution zur Sicherstellung des Unterhalts der Gattin und Witwe erlegt werden muß. Gemeine Soldaten, die invalid werden, leben entweder in einem Invalidenhause, oder beziehen einen Invalidengehalt, oder erhalten, wenn sie auf diesen verzichten, eine Abfertigung. Im Ganzen bezahlte das Militärärarium im Jahr 1837 einen Pensionsbetrag von mehr als 2,900,000 fl. an 6429 Individuen (Offiziere, deren Witwen und Waisen), und über 1,200,000 fl. als Verpflegung für 38,180 Invaliden.

In Verbindung mit jenen aus den Kameral-, Gefällen- und Polizeikassen pensionirten und provisionirten Personen gibt es also über 110,000 Individuen, die der Staat auf jene Art, mit dem Aufwande von 11 Millionen Gulden, versorgt.

§. 92.

b. Fräulein- und Damenstifte, dann andere Versorgungshäuser.

Zur Versorgung adelicher Personen weiblichen Geschlechts gibt es 10 Fräulein- und Damenstifte, dann theils zur bleibenden Versorgung, theils nur zur Erleichterung der Erziehung armer Mädchen aus dem höheren und mittleren Stande viele Stiftungen. Die meisten der letzteren sind von Privaten gegründet, und durch die Staatsverwaltung sicher gestellt.

Die Fräulein- und Damenstifte sind theils landesfürstliche, theils Privatinstitute. Die landesfürstlichen sind: 1. das Theresianische auf dem Prager Schlosse, dessen Vorsteherin eine Prinzessin aus dem k. k. Hause sein soll; 2. das auf der Neustadt zu Prag; 3. — 8. die Fräulein- und Damenstifte zu Grätz, Innsbruck, Hall, Görz, in Kärnthen und in Krain. Die Privat-Damenstifte sind: 1. das herzoglich Savoyen'sche zu Wien, und 2. das adeliche freiweltliche zu Brünn. — Das adeliche weltliche Fräuleinstift zu Innsbruck hat Ihre Majestät die Kaiserin zur obersten Schutzfrau, und auch dem Damenstifte zu Brünn ist die Kaiserin als regierende Markgräfin von Mähren oberste Schutzfrau und Oberdirektorin. Die Stiftsdamen werden in der Regel vom Monarchen selbst ernannt; bei dem herzoglich Savoyen'schen Stifte werden für die erledigten Stellen 3 geeignete Fräulein von dem jedesmaligen Stammherrn des fürstlichen Hauses Liechtenstein Seiner Majestät präsentirt, die Stiftsregentin aber aus den Stiftsdamen unmittelbar vom Landesfürsten ernannt; bei dem Damenstifte zu Brünn ernennt die Kaiserin die Oberin des Stiftes, und der Majoratsherr des fürstlich Dietrichsteinischen Hauses die Stiftsdamen. — In allen diesen adelichen Stiften finden gegen 200 Individuen eine anständige Versorgung.

Zahlreich sind diejenigen Versorgungsanstalten, die als Local- oder Gemeinde-Institute theils für die Bewohner des Ortes überhaupt, theils für einzelne Classen derselben bestimmt sind, und ihre Theilnehmer entweder im Hause des Instituts selbst erhalten, oder außer demselben mit Pfründenportionen betheilen. Es gibt solche sowohl in den Hauptstädten als auf dem flachen Lande; viele derselben sind von Privaten errichtet und fondirt. Ihr Vermögen ist überall erhoben und unter die Controlle der Staatsbehörden gestellt.

Im Jahre 1837 zählte man an Versorgungsanstalten dieser Art, und an darin oder von denselben verpflegten Individuen, wie folgt:

	Zahl.	Verpflegte Individuen.	Aufwand in Gulden.
Oesterreich unter der Enns	141	5770	275,413
» ob » »	131	2476	103,544
Steiermark	71	955	37,596
Kärnthen und Krain	24	775	34,058
Küstenland	17	577	28,018
Tirol	87	969	53,658
Böhmen	357	4119	146,997
Mähren und Schlesien	138	1209	33,462
Galizien	292	1978	24,408
Lombardie	32	4096	330,021
Venedig (Land und Stadt)	20	3800	216,597
Siebenbürgen	6	155	5278
Militärgränze	2	168	768
Zusammen	1268	27,047	1289,813
im Jahre 1836 . .		26,785	1231,581
» 1835 . .		26,012	1190,461

§. 93.

c. Armeninstitute.

Noch zahlreicher als die Versorgungshäuser sind diejenigen Institute, welche die Armen des Ortes mit Almosen betheilen. Sie bilden eine schöne Blume in dem reichen Kranze der Wohlthätigkeitsanstalten unserer Monarchie.

Am vollständigsten ist das Armenwesen eingerichtet in den Provinzialhauptstädten und insbesondere in der Haupt- und Residenzstadt Wien. Hier begreift es nicht blos die Betheilung der Armen mit Almosen und die Pflege solcher Individuen im Falle der Erkrankung, sondern auch die Veranstaltung, daß arbeitsfähige Armen eine Beschäftigung finden, wodurch sie ihren Unterhalt ganz oder zum Theile verdienen können. Die Stadt ist zu diesem Zwecke in mehrere Armenbezirke abgetheilt, und diese sind mit eigenen Armenvätern oder Vorstehern versehen. Der unter den Theilen des Instituts bestehende Zusammenhang und die Gleichförmigkeit im Vorgange, wie dies unter Kaiser Joseph II. eingeführt und unter Kaiser Franz I. mehr ausgebildet wurde, sichern der Anstalt eine durchgreifende Wirksamkeit.

Nach Art der Hauptstädte sollten sich in dieser Beziehung auch die anderen Städte und größere Districte organisiren; da jedoch eine solche Einrichtung des Armeninstituts zu keiner Zwangspflicht gemacht wurde, so ist dasselbe auch nur orts- und theilweise so ausgebildet anzutreffen. Im Allgemeinen haben die Obrigkeiten und Gemeinden ihre arbeitsfähigen Armen zu beschäftigen und die arbeitsunfähigen zu erhalten. Die Juden haben zum Theile eigene Armenanstalten, in der Regel aber nehmen sie gleichen Antheil an den Versorgungsinstituten ihres Ortes wie die Christen, müssen aber auch wie diese zu deren Unterhaltung beitragen.

In Tirol und Italien wurde das Armenwesen gleichfalls nach den österreichischen Grundsätzen geregelt, die Hospitäler wurden zum Theile erweitert, und in denselben strenge Ordnung und ein regelmäßiges Verfahren eingeführt. Eine genauere Untersuchung der sich meldenden Armen in Bezug auf ihren Zustand und ihre Dürftigkeit hat bald das Gute bewirkt, daß die Almosenspende ergiebiger und gedeihlicher wurde, da man auf diese Art um so sicherer die Pflichten der Nächstenliebe nur gegen die wahre Armuth erfüllen, und den Müßiggänger zurückweisen kann. Die Congregationen di carità, die in Italien zur Verwaltung aller frommen Stiftungen und Institute der öffentlichen Wohlthätigkeit ihrer Districte aufgestellt waren, wurden aufgehoben, und den einzelnen Instituten, mit Ausnahme einiger, besondere Direktionen und Administrationen gegeben.

Zur Belebung und Leitung des Wohlthätigkeitssinnes haben sich in mehreren Städten auch besondere Vereine von Privaten gebildet, deren Wirken viel Gutes gestiftet hat; auch die Frauen blieben solchen Bemühungen nicht fremd. In Wien besteht ein Privatverein zur Unterstützung verschämter Armen, ein anderer für würdige und dürftige Studierende, eine Vereinsanstalt zur Unterstützung erwachsener Blinden, eine Gesellschaft adelicher Frauen zur Beförderung des Guten und Nützlichen; in Prag ein Privatverein zur Unterstützung der Hausarmen; in Brünn ein Verein zur Unterstützung der Armen und Abstellung der Gassenbettelei; in Ofen und Pesth zwei wohlthätige Frauenvereine, u. m. a.

Die in den einzelnen Gebiethstheilen, mit Ausnahme von Ungarn, über dessen Armenwesen nichts Zuverlässiges bekannt ist, bestehenden Armeninstitute und deren Leistungen sind aus der nachstehenden Zusammenstellung, welche für das Jahr 1837 gemacht wurde, zu ersehen.

	Zahl	Betheilte Individuen	Aufwand in Gulden.
Land unter der Enns	923	25,690	422,362
» ob » »	540	17,569	232,240
Steiermark	371	5687	41,085
Kärnthen und Krain	213	6496	37,312
Küstenland	6	2221	40,323
Tirol	436	21,778	173,452
Böhmen	1120	30,007	255,086
Mähren und Schlesien	1148	18,849	162,760
Gallizien	11	3654	8580
Dalmatien	28	4329	16,106
Die Lombardie	1215	285,757	769,501
Venedig (Land u. Stadt)	192	67,715	182,230
Siebenbürgen	18	641	15,618
Die Militärgränze	8	182	2287
Zusammen .	6229	490,070	2358,942
im Jahre 1836 . . .		468,634	2340,307
» 1835		468,850	2279,758

Das Einkommen der Armeninstitute fließt aus dem eigenthümlichen gestifteten Vermögen derselben, aus mehreren Localzuflüssen und aus Sammlungen *). Gesetzlich sind auch mehrere Strafbeträge, dann $^1/_3$ der Intestatverlassenschaften des Secularclerus dem Armeninstitute des Ortes zugewiesen. Hierzu kommen noch manche Geschenke und Legate, und seit einigen Jahren fließen demselben in vielen Städten mehr oder weniger bedeutende Gelder aus der Abnahme von Ablösungskarten, welche statt der früheren Ceremonienvisitten am Neujahrstage eingeführt worden sind, dann noch unbestimmte Gaben zu **). Daß auch viele Unterstützungen aus der Privatkasse des Kaisers den

*) Das Stammvermögen des Wiener Armeninstituts hat schon im Jahr 1818 über 610,000 fl. betragen. Im Jahr 1835 wurden von diesem Institute 13,521 Dürftige theils mit täglichen Portionen, theils mit größeren Aushülfsbeiträgen betheilt. Die gesammten öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten daselbst (Spitäler, Waisenhaus, Findelhaus, Krankenhaus, Almosenspende rc.) haben im Jahr 1838: 65,296 Arme mit 1,410,977 fl. unterstützt, darunter 17,892 Arme mit 368,590 fl. in der täglichen Betheilung.

**) In Wien sind für die Enthebungskarten vom Glückwünschen im Jahre 1837 6735 fl. eingeflossen.

Bedürftigen verabreicht werden, ist allgemein bekannt, und wie die Bereitwilligkeit der österreichischen Völker, in Unglücksfällen hilfreiche Hand zu bieten, groß sei, haben unter Anderem auch die einträglichen Sammlungen bewiesen, welche bei mehreren Gelegenheiten für Verunglückte gemacht worden sind *). Es dürfte die jetzige Zeit hierin der älteren nicht nachstehen, wenn auch die letztere die freigebigere genannt zu werden pflegt, vielleicht deshalb, weil sie mehr bleibende Stiftungen gegründet und zurückgelassen hat, als dies heut zu Tage geschieht.

Zählt man zu der hier nach Ländern ausgewiesenen Zahl von Armen auch noch die in den Versorgungshäusern untergebrachten Individuen, wie sie oben berechnet wurden, hinzu, so erhält man 517,117 Personen, die von der Wohlthätigkeit Anderer ganz oder zum Theile unterhalten werden, wobei jedoch Ungarn nicht einbezogen ist. Demnach ist in diesen Ländern jeder 45. oder 46. Mensch ein solcher, der die eine oder die andere Unterstützung oder Erhaltung genießt **). Gibt es auch außer diesen Bedürftigen noch mehrere, die theils in Kranken-, Waisen- und dergleichen Humanitätsanstalten unentgeltlich verpflegt werden müssen, theils sonst noch von den Mitbürgern erhalten werden; so ist doch selbst mit Einschluß dieser die Zahl der Armen nicht so groß, um eine viel verbreitete Armuth zu bezeichnen. Der menschlichen Weisheit wird es nie gelingen, auch nur die verschuldete Armuth gänzlich zu verbannen, viel weniger diejenige entfernt zu halten, welche Unglücksfälle aller Art zu ihrer Mutter hat. Ergiebig wirken in dieser Hinsicht unter Anderem auch die in jüngerer Zeit eingeführten Arbeitshäuser.

Oeffentliche Arbeitshäuser haben bereits mehrere Städte einge-

---

*) Den im Jahr 1838 durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohnern von Pesth strömten aus allen Theilen der Monarchie und selbst vom Auslande reichliche Gaben zu. Mit Ende Oktobers 1838 bestand die Gesammteinnahme zu diesem Zwecke in 1,125,403 fl., wozu das Erzherzogthum Oesterreich (mit den aus Frankfurt und Mainz eingesendeten Beträgen) 496,210 fl., Ungarn 339,904 fl., Lombardie 83,749 fl., Böhmen 50,742 fl. rc. beigetragen haben. Noch durch einige spätere Beiträge vermehrt, hat sich jene Summe bis auf 1,158,290 fl. erhöht.

**) Nach de Villeneuve Bergemont (in dessen „Untersuchungen über die Natur und Ursachen der Armuth in Frankreich und England“, 1834) verhalten sich die Armen zu der Gesammtbevölkerung in England wie 1 : 6, in Frankreich und Preußen wie 1 : 30, in Deutschland wie 1 : 20 rc.

richtet, um diejenigen Armen, die, obgleich gesund und kräftig, anders-wo keine Arbeit finden, oder aus Hang zum Müßiggange keine Arbeit annehmen wollen, zur Arbeit zu bringen. Für die ersteren sind die freiwilligen, für die letzteren die Zwangs-Arbeitshäuser bestimmt.

Freiwillige Arbeitshäuser gibt es: in Wien (seit 1783), in Lemberg, Innsbruck, Trient, Botzen, Mailand, Monza, Brescia, Cremona, Mantua, Bergamo, Como, Pavia, Lodi, Venedig und Verona. Zwangs-Arbeitshäuser haben die Städte: Wien (seit 1804), Prag, Linz, Lemberg, Klagenfurt, Triest, Innsbruck, Schwatz, Botzen und Trient. Freiwillige Arbeitshäuser sind überdies noch in mehreren Städten mit der Armenanstalt verbunden. Dort, wo keine förmlichen Arbeitshäuser eingerichtet sind, haben die Behörden für die Beschäftigung der arbeitsfähigen Bettler nach Localumständen zu sorgen. Der Eifer hierin ist ungleich groß, aber auch die Gelegenheit zur Beschäftigung der Arbeitslosen ungleich günstig. Davon hängt es dann auch großen Theils ab, daß man Gegenden antrifft, in welchen selten ein Bettler öffentlich zur Last fällt, während es einige gibt, wo die Almosenspende auf der Gasse und zu Hause an der Tagesordnung ist, wobei man leicht die Erfahrung machen kann, wie wenig die Gutherzigkeit des Gebers den wahren Armen von dem bloßen Bettler zu unterscheiden im Stande ist.

Der Aufwand, den die freiwilligen und die Zwangs-Arbeitshäuser verursachen, wird theils aus dem Ertrage der Arbeit selbst, theils aus Localquellen (Armenfond, Polizeifond, Beiträge der Gemeindeglieder rc.) bestritten. In einigen derselben ist die Beschäftigung und Unterhaltung der Arbeiter, mit Rücksicht auf den Erwerb der letzteren, verpachtet. Im Jahr 1837 hatten die oben gezählten 16 freiwilligen und 10 Zwangs-Arbeitshäuser an Arbeitern, Auslagen und Einnahmen ausgewiesen und zwar

die freiwilligen 4178 Arbeiter, 313,959 fl. Aufwand, 261,279 fl. Eink.
» Zwangsarb. 737 » 123,925 fl. » 148,819 fl. »

Unter den Einnahmen waren bei jenen 114,056 fl., und bei diesen 47,616 fl., als der für die Arbeit der Beschäftigten eingegangene Betrag enthalten. Die Zahl der in den Zwangs-Arbeitshäusern gewesenen Arbeiter (737) ist im Vergleiche zu der Volksmenge der Städte, in welchen diese Anstalten bestehen, nicht groß. Selbst Wien, das an jener Summe von genöthigten Arbeitern allein mit 160 (nach anderen Jahren mit 270) Antheil nimmt, wird dadurch gegen die anderen

größeren Städte nicht zurückgesetzt, wenn man auf dessen zahlreiche und mannigfaltige Bewohnerschaft reflectirt. Man kann daher immer behaupten, daß Trägheit und Scheu vor ordentlicher Lebensweise bei uns nicht zu den verbreiteten Uebeln der Gesellschaft gehören.

§. 94.

Eine andere Art von Versorgungsanstalten stellen diejenigen Vereine dar, die auf den Grund periodischer Beiträge der Mitglieder gebaut sind und ihren Theilnehmern für alle bestimmte Fälle einen Unterhalt sichern sollen, wie die Witwenkassen, Privatpensionsvereine, Lebensversicherungen und dergleichen Anstalten. Sparkassen unterstützen die Theilnehmer an denselben in der Versorgung, indem sie die Aufbewahrung und Nutzbarmachung des Ersparten erleichtern.

d. Witwengesellschaften.

Die erste Witwengesellschaft in Oesterreich wurde im Jahr 1778 unter den Mitgliedern der juridischen Fakultät in Wien, und nur für deren Witwen errichtet. Größer in ihrer Anlage und als eine allgemeine Witwenkasse trat im Jahr 1793 die Olmützer Anstalt dieser Art ins Leben, und vier Jahre später wurde auch in Ungarn ein Witwen- und Waisen-Pensionsinstitut gegründet. Prag, Wien und Lemberg erhielten erst im Laufe dieses Jahrhunderts solche Anstalten, Lemberg namentlich erst im Jahr 1824.

Der Einrichtung nach unterscheiden sich diese Institute in mehreren Punkten von einander. Das Wiener allgemeine Witwen- und Waisen-Pensionsinstitut ist für alle Unterthanen des Kaiserstaates mit Ausnahme einiger, deren Ausschließung die Sicherheit der Anstalt nöthig macht; das Prager ältere Institut für gewerbführende Bürger ist für alle Volksclassen, das jüngere oder die Versorgungsanstalt für ohne ihr Verschulden verunglückte Männer und für Witwen und Waisen nur für den Bürgerstand; das Olmützer für jeden Civilbeamten, Handelsmann, Künstler und Bürger; und das ungarische für öffentliche und Privatbeamte, Notare, Aerzte und Apotheker. Alle diese Institute kommen aber darin überein, daß sie sich nicht blos auf die Witwen, sondern auch auf die Waisen erstrecken. Bei dem ungarischen Institute wird man gleich mit dem Eintritte in dasselbe pensionsfähig, nur ist das erste Jahr als Intercalarjahr gerechnet; das Wiener, Prager

und Lemberger Institut fordern, um den Andrang von kranken Individuen abzuhalten, und die Beitragsfähigkeit der Anstalt nicht zu gefährden, drei, das Olmützer zwei Probejahre, die ein Mitglied im Institute erst verlebt haben muß, bevor es die Pensionsfähigkeit erwirbt.

Ueberdies gibt es noch mehrere Pensionsinstitute zur Versorgung besonderer Classen von Standesgenossen. So hat Wien ein Witweninstitut der medicinischen Fakultät, ein chirurgisches Witweninstitut, eine Pensionsanstalt für bildende Künstler, eine andere für Tonkünstler, eine für herrschaftliche Wirthschaftsbeamte ꝛc.; Grätz ein Pensionsinstitut für herrschaftliche Oberbeamte; Prag eine Privatgesellschaft der juridischen Fakultät, eine andere für den Handelsstand; Brünn ein Pensionsinstitut für Lehrer, ein anderes für das bewaffnete Bürgercorps ꝛc.

§. 95.

e. Allgemeine Versorgungsanstalten, auf Gewinn und Verlust gegründet.

Unter den anderen Instituten, die sich als Versorgungsanstalten auf die Grundlage eines Vereins auf Gewinn und Verlust ankündigen, sind die allgemeine Versorgungsanstalt, dann die **Assicurazioni generali austro-italiche** die bekanntesten.

Die allgemeine Versorgungsanstalt in Wien trat im Jahre 1825 als eine Abtheilung der ersten österreichischen Sparkasse in Wirksamkeit, und fand gleich im Anfange ihrer Stiftung einen so guten Fortgang, daß sie schon im nächst folgenden Jahre als dauerhaft gegründet angesehen werden konnte. Sie biethet allen Unterthanen der Monarchie eine Gelegenheit dar, sich durch Einlagen eine jährliche, allmählich wachsende Rente und so, vorzüglich für das Alter, einige Versorgung zu verschaffen.

Die Einlage kann auch theilweise geleistet werden, doch gibt erst eine volle Einlage (von 200 fl.) Anspruch auf den Genuß einer Dividende. Diejenigen, welche in einem und demselben Jahre ganze oder theilweise Einlagen gemacht haben, bilden zusammen eine besondere Jahresgesellschaft. Die Dividende ist nach dem Alter der Theilnehmer ungleich groß, und steigt mit jedem Jahre in dem Maße, als die Kräfte der Anstalt zunehmen. Geht ein Mitglied mit Tode ab, so erhalten die Erben desselben von der gemachten Einlage so viel zurück, als übrig bleibt, wenn man alles dasjenige in Abzug bringt, was der Erblasser an Dividenden für diese Einlage bereits bezogen hatte. Es ist daher der Bezug der Dividende in so lange eine theilweise Capitals-

abtragung ohne Verzinsung, als ihr Gesammtbetrag die Summe der gemachten Einlage nicht übersteigt.

Der Vortheil, den diese Anstalt den Theilnehmern gewährt, kann theils in einer guten Dividende, theils darin bestehen, daß eine theilweise Einlage von der Anstalt selbst ergänzt wird. Da diese zwei Momente über die Nützlichkeit der Anstalt vorzüglich entscheiden, so werden hier die diesfälligen Leistungen des Instituts, wie sich dieselben bisher und zwar in Betreff der ältesten Jahresgesellschaft (vom Jahr 1825), die außer jener des Jahres 1838 zugleich die zahlreichste ist, gezeigt haben, in Uebersicht gegeben.

Erste Jahresgesellschaft 1825.

Jahr.	Bezogene Dividende.													
	I. Cl.		II. Cl.		III. Cl.		IV. Cl		V. Cl.		VI. Cl.		VII. Cl.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1826	8	—	8	30	9	—	9	38	11	—	12	—	13	4
1827	8	17	8	42	9	7	9	40	11	—	12	—	14	7
1828	8	32	8	56	9	15	9	42	11	—	12	26	18	5
1829	8	44	9	21	9	18	9	44	11	—	12	44	21	9
1830	8	50	9	5	9	20	9	47	11	17	13	23	22	28
1831	8	53	9	9	9	21	9	49	11	27	13	41	25	58
1832	8	57	9	12	9	24	9	51	11	51	13	55	27	20
1833	9	—	9	16	9	26	9	54	11	53	14	26	29	54
1834	9	3	9	18	9	28	9	56	12	4	14	35	46	57
1835	9	6	9	22	9	32	9	59	12	32	16	56	53	28
1836	9	9	9	26	9	34	10	4	12	57	17	30	62	20
1837	9	14	9	29	9	38	10	10	13	10	18	30	62	21
1838	9	18	9	32	9	42	10	18	13	34	18	55	83	25
Summe	115	3	119	18	122	5	128	32	154	45	191	1	480	36

Aus dieser Tabelle zeigt sich, daß bisher nur in den beiden letzten Altersclassen (VI und VII) *) die jährliche Dividende ansehnlich zugenommen habe, während der jährliche Zuwachs derselben in den jüngern Classen noch gering war. Ein Theilnehmer von der letzten (VII.) Classe bezog nach dem ersten Jahre seines Beitrittes 13 fl. 4 kr. und in dem 13. Jahre schon 83 fl. 25 kr. jährliche Rente von einer Einlage von 200 fl.; dagegen war ein Theilnehmer der ersten Classe von

*) Theilnehmer, die zur Zeit ihres Beitritts 1—10 Jahre alt waren, machen die erste, die von 10—20 Jahren die zweite, die von 20—35 Jahren die dritte, die von 35—50 Jahren die vierte, die von 50—60 Jahren die fünfte, die von 60—65 Jahren die sechste, und die über 65 Jahre die siebente Classe aus.

8 fl., die er nach dem ersten Jahre des Beitritts erhielt, während desselben Zeitraumes nur auf 9 fl. 18 kr. jährlicher Rente gekommen. Die Anstalt wendet ihre Ueberschüsse vorzugsweise der älteren Classe zu, auf Kosten der jüngeren, die dagegen die Hoffnung auf einen längeren Bezug der Dividende und die Aussicht hat, einst, im vorgerückten Alter eben so gut, ja noch besser, als jetzt die ältesten Mitglieder derselben Jahresgesellschaft, betheilt zu werden.

Die unten angesetzten Summen zeigen, wie viel an jährlichen Dividenden die Theilnehmer der einzelnen Classen nach Verlauf von 13 Jahren seit ihrem Eintritte in die Gesellschaft im Ganzen bezogen haben. Die sechste Classe hat ihr Einlagscapital bald aufgezehrt, und muß noch mehrere Jahre leben, um auch die Interessen nicht zu vermissen, die ihr ein fruchtbringend angelegtes Capital von 200 fl. abgeworfen haben würde. Die Theilnehmer der siebenten Classe haben dagegen an Dividenden im Ganzen so viel erhalten, daß darin nicht nur ihre Einlage mit Zinsen bezahlt erscheint, sondern auch noch ein Mehr — ein reeller Gewinn aus der Anstalt enthalten ist. Diese Altersclasse enthält aber Individuen, die schon zur Zeit ihres Beitrittes das 65. Lebensjahr zurückgelegt hatten. Dieselben mußten noch 10 Jahre leben, folglich 75 Jahre alt geworden sein, um nicht blos ihr Einlagscapital mit Zinsen zu verzehren, sondern auch in den Genuß eines reinen Gewinnes zu treten. Da jenes Eintrittsalter schon in die Jahre des Alters führt, so kann auch die Zahl der Theilnehmer dieser Classe, die jenen Zeitpunkt (das 75. Lebensjahr) erreicht, nur gering sein. In der hier betrachteten Jahresgesellschaft waren ursprünglich in der letzten Classe 57 Einlagen, im Jahre 1836 aber nur mehr 11 übrig.

Wie lange die Theilnehmer der jüngeren Classen leben müssen, um nicht die Zinsen ihrer Einlage zu verlieren (ein lucrum cessans zu erleiden), läßt sich mit Sicherheit nicht bestimmen, weil, wenn die eine Classe der Jahresgesellschaft ausstirbt, die Dividende derselben in einem bestimmten Verhältnisse den übrigen Classen zufällt, und weil auch durch die Ergänzung der theilweisen Einlagen von Seite der Theilnehmer die Kräfte der Anstalt zunehmen. Bis jetzt hat in jener Jahresgesellschaft die Dividende im Durchschnitt in der ersten Classe um 6, in der zweiten um 5, in der dritten und vierten um 3 kr. jährlich zugenommen.

Daß die jährliche Dividende nicht schneller zunehme, kommt daher, daß das Rentencapital noch langsam heranwächst, was wieder

daher rührt, daß a) nicht mehr Einlagen überhaupt, b) nicht mehr volle Einlagen und c) nicht mehr Zuzahlungen zu den theilweisen Einlagen gemacht werden, als es geschieht. Im Anfange des Jahres 1838 zählte das Institut im Ganzen 81,801 Einlagen, und kann jährlich auf einen Zuwachs von 5000 bis 9000 neuen Theilnehmern rechnen *). Aber unter den Einlagen machen die theilweisen (unvollständigen) den größeren Theil aus, und — was entscheidend ist — diese theilweisen Einlagen werden nur langsam ergänzt. So verhielten sich die vollen Einlagen zu den theilweisen in der Jahresgesellschaft 1825 wie 1: 9, in der Jahresgesellschaft 1830 wie 1: 14, in der Jahresgesellschaft 1832 wie 1: 16, in jener des Jahres 1834 wie 1: 19 und in der vom Jahre 1836 wie 1: 23. Der Grund dieses Mißverhältnisses liegt zum Theile in der Anlage des Instituts selbst. Die unvollständigen Einlagen ergänzen sich nämlich nicht nur durch die Zuschreibung der auf sie fallenden Theildividenden, sondern es sind hierzu auch einige Einkünfte des Vereins (aus dem Ankauf öffentlicher Obligationen, aus Bruchtheilen von Kreuzern, Caducitäten, Erbschaften 2c.) bestimmt. Diese Einkünfte werden zur Ergänzung der theilweisen Einlagen in einer bestimmten Ordnung Jahr für Jahr verwendet, wobei das Loos entscheidet. Dadurch ist den Besitzern solcher Einlagen die Aussicht auf Lotteriegewinnste geöffnet. Dieß mag nun Manchen zum Beitritt zu der Anstalt bewegen, es ist aber auch ein vorzüglicher Grund für Viele, nur theilweise einzulegen und die Completirung der Einlage dem Glück anheim zu stellen. Die Anstalt verwendet jene Beträge regelmäßig zu dieser Verlosung; da sich aber die Gewinnste nur langsam vermehren, so konnten auch die zur Verlosung ausgemittelten Summen, mithin auch jene Ergänzungen der Einlagen von keiner großen Bedeutung sein. Nach dem Rechnungsabschlusse mit 31. December 1837 war der zur Verlosung einstweilig ausgemittelte Ertrag im Ganzen 10,546 fl., und die Zahl der theilweisen Einlagen aller 13 Jahresgesellschaften 71,451 groß. Im Jahre 1839 betrug die der Verlosung zugewendete Summe 11,418 fl. Auf diesem Wege können also die Ergänzungen der Einlagen nicht zahlreich und bedeutend sein. Aber auch die Nachzahlungen der Parteyen zur Ergänzung der Einlagen geschehen langsamer, als es im Interesse der Anstalt liegt. Viele Theilnehmer wollen die Letztere entweder als eine Sparkasse oder als eine Lotterie zugleich benützen, indem sie die Er-

*) Die Jahresgesellschaft 1838 erhielt 10,291 Theilnehmer.

gänzung der theilweisen Einlagen der Anstalt allein überlassen. Aber eben dadurch wird die Hoffnung auf ein schnelleres Zunehmen der Dividende weiter hinausgestellt.

Nach dem Rechnungsabschlusse mit 31. December 1838 hatte diese Versorgungsanstalt einen Fond von 4,222,940 fl. ausgewiesen, wovon 3,918,961 fl. auf Hypotheken verliehen waren.

Die Verwaltung des Instituts besorgt eine aus dem Verein der Sparkasse gewählte Administration, dann das nöthige Manipulationspersonale. Zur Erweiterung der Geschäfte hatte die Anstalt am Schlusse des Jahres 1838 bereits 136 Commanditen in verschiedenen Plätzen der Monarchie. Ihre Vereinigung mit der Sparkasse bezieht sich übrigens nur auf die Verwaltung; denn sonst hat jedes dieser beiden Institute seine eigenen Statuten und sein Vermögen.

Die Assicurazioni generali austro-italiche zu Triest sind im Jahre 1831 von einer Aktiengesellschaft mittelst 2000 Aktien (à 1000 fl.) gegründet worden. Die Anstalt ist als ein gewinnbringendes Unternehmen fundirt, und bietet Lebensversicherungen oder Leibrenten an, die man entweder durch Erlegung einer bestimmten Geldsumme oder durch jährliche Beiträge (Prämien) erkaufen kann. Der Vortheil der Theilnehmer an dieser Anstalt beruht auf den Glücksfällen eines Hoffnungskaufes, wobei der Eine auf Kosten des Anderen mehr erhält, als er an Prämien beigetragen hat, oder auf dem gewöhnlichen Wege der Verzinsung erhalten haben würde.

Eine andere Anstalt ähnlicher Art, die jedoch nicht eine Verbindung von speculirenden Aktionären, sondern ein Verein von Theilnehmern, auf das Prinzip der Wechselseitigkeit gegründet, seyn soll, nämlich eine wechselseitige Kapitals- und Rentenversicherungsanstalt zu Wien, ist eben im Entstehen.

§. 96.

f. Sparcassen.

Das Verdienst, die erste Sparcasse in Oesterreich errichtet zu haben, hat sich die Leopoldstädter Gemeinde von Wien erworben. Hier war es das Werk einiger Männer, die sich im Jahre 1819 zu dem Zwecke vereinigten, die Vortheile eines solchen Instituts, die sich schon anderwärts bewährten, auch ihren Mitbürgern zugänglich zu machen. In der Folge hat sich aber diese Anstalt in der bald darnach zu Wien gegründeten Sparcasse zu einem großartigeren Institute ausgebildet, das nun durch seine günstige Lage, durch die vielen Gelegen-

heiten, Capitalien fruchtbringend zu verwenden, zu einer der einflußreichsten Privatanstalten der neueren Zeit geworden ist. Indem es, wie die anderen Sparcassen, Jedem möglich macht, selbst geringfügige Ersparnisse sicher und nutzbringend anzulegen, wirkt es auf Thätigkeit, Mäßigkeit und Ordnungsliebe hin, verwahrt, wenn gleich langsam, doch sicher gegen Noth und Armuth, und ist somit für das Familien- und Einzelnwohl sehr ersprießlich.

Bei der Gründung der ersten Sparcasse in Wien haben die Stifter, Beförderer und Wohlthäter der Anstalt zur Sicherheit der Einlagen und möglicher Unfälle durch freiwillige, unwiderrufliche Gaben einen Fond gebildet, der zugleich die Bestreitung der ersten Verwaltungskosten und die Verzinsung der ersten Einlagen möglich gemacht hatte. Dieses eigenthümliche Sparcassecapital betrug im Jahre 1820 nur 8,513 fl., hat sich aber seitdem theils durch neue Beiträge, theils durch die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben so vermehrt[1], daß man am Schlusse des Jahres 1838 650,294 fl. als Reservefond der Casse berechnete.

Die eingehenden Barschaften verwendet die Anstalt theils zu Darleihen auf Realitäten mit Pupillarsicherheit, theils zu Vorschüssen auf Staatspapiere und Actien der Nationalbank, theils zum Ankauf von dergleichen Effecten, endlich auch auf das Escomptiren von guten Wechseln. Im Jahre 1838 waren, bei einer Capitalseinlage von 18,336,163 fl., über 8,724,000 fl. pupillarmäßig hypothecirt, 5,991,910 fl. an escomptirten Wechseln und 3,341,130 fl. in Vorschüssen in Staatspapieren und Actien der Nationalbank vorhanden. Durch ihre Darleihen an Grundbesitzer, denen sie auch theilweise Rückzahlungen zugesteht, leistet sie zum Theile auch die Vortheile eines Hypothekeninstituts.

Im Laufe ihres Wirkens hat sich die Anzahl der Theilnehmer und die Größe der Capitalseinlage fortwährend vermehrt; nur im Jahre 1831 trat hierin eine merkliche Abnahme ein. Die letztere war jedoch nur vorübergehend, durch politische Ereignisse im Auslande herbeigeführt; sie war aber immer eine lehrreiche Erfahrung für die Anstalt, um auf dergleichen Ereignisse stets vorbereitet zu sein, und insbesondere auch zu beherzigen, wie gewagt es für die Anstalt wäre, sich durch Uebernahme von ausgedehnten, auf unsicheren Conjuncturen beruhenden Geschäften von dem eigentlichen Zwecke einer Sparcasse zu entfernen.

Dem lobenswerthen Beispiele der Haupt- und Residenzstadt Wien

in Einführung einer Sparcasse folgten bald mehrere Provinzen des Kaiserstaates nach. In Laibach, Innsbruck, Grätz, Venedig, Mailand, Prag, Klagenfurt, Spalato und Ragusa bildeten sich ähnliche Privatvereine in der neueren Zeit. Ihre Einrichtung ist in den meisten Stücken mit jener der Wiener Sparcasse übereinstimmend, und gründet sich im Allgemeinen darauf, daß man die Einlagen etwas geringer verzinset, als man sie selbst zu Nutzen macht, um mit dem Mehr an Erträgniß die Verwaltungskosten zu bestreiten und einen Reservefond zu bilden. Die Abweichungen und Eigenthümlichkeiten der Einzelnen bestehen hauptsächlich in der Unterbringung der Einlagen, in der Zeit der Rückzahlungen und in der Zinsenzurechnung. So überläßt die venetianische Sparcasse einen Theil ihrer Barschaften dem städtischen Versatzamte als ein fünfpercentiges Darleihen, und wird somit von diesem in ihrem Geschäfte unterstützt. Mit der illirischen Sparcasse zu Laibach ist das Versatzamt daselbst vereinigt.

Daß auch diese Institute überall mit vieler Theilnahme aufgenommen wurden, beweisen die Fortschritte, welche dieselben seit ihrer Gründung gemacht haben. Denn überall hat sich die Zahl der Interessenten, der Stand der Einlagen und des Reservefondes bedeutend gehoben *), und war namentlich am Schlusse des Jahres 1837 folgender:

Bei der Sparcasse	Parteien.	Capitals-Einlage	Eigenthümliches Sparcasse-Vermögen.
		Gulden	
in Wien	71,298	16,549,952	549,400
» Prag	19,970	5,807,582	191,874
» Grätz	8905	1,705,481	78,185
» Laibach	4182	655,923	28,510
» Innsbruck	1379	157,278	5318
» Mailand	18,463	2,774,122	187,298
» Venedig	2141	595,593	18,745
» Klagenfurt	1089	155,707	4948
	122,377	28,401,588	1,064,278

*) Bei der venetianischen Sparcasse hat sich zwar, gegen das Jahr 1831, die Zahl der Parteien vermindert, die Capitalseinlage und der Reservefond aber haben zugenommen.

Dieser gute Fortgang der Sparcassen beweis't, daß dieselben dem Zeitbedürfnisse entsprechen, und daß unter den Bewohnern dieser Länder der Geist der Sparsamkeit und Vorsorge für die Zukunft zu Hause sey. Mehr als 28 Millionen Gulden waren im Jahre 1837 bei diesen 8 Instituten nutzbringend angelegt, wornach 802 fl. auf 1000 Individuen der ganzen Volksmenge entfallen. Wie mancher Theil dieser Gelder würde ohne Hülfe einer Sparcasse im Spiele, Zechen oder sonst muthwillig vergeudet worden sein!

An Zahl der Parteien und Größe des Einlagscapitals übertreffen die Vereine von Wien, Prag und Mailand die übrigen bedeutend. Auffallend ist die größere Anzahl von Interessenten an der steiermärkischen Sparcasse im Vergleiche mit jener der venetianischen, wenn man bedenkt, daß die Volksmenge des venetianischen Gebietes mehr als das Doppelte jener von Steiermark ist. Ueberhaupt zeigt sich bei dem steiermärkischen Institute verhältnißmäßig die größte Anzahl von Parteien; doch mag hierbei der Umstand beachtet werden, daß noch im Jahre 1833 größere Beträge nur in Abtheilungen, auf mehrere Einlagsbücher, angenommen werden durften. Die Sparcasse von Mailand hat in jeder Hauptstadt der übrigen 8 Provinzen der Lombardie Filialsectionen.

§. 97.

8. In Bezug auf das Eigenthum.

Auch zum Schutze des Eigenthums gibt es mannigfaltige Vorkehrungen. Die öffentliche Sicherheitspolizei wirkt schon dadurch sehr wohlthätig für diesen Zweck, daß sie verdächtige Personen entfernt oder unter Aufsicht hält oder sonst unschädlich zu machen sucht. Um gegen Bevortheilungen im Kaufe und Verkaufe zu schützen, werden nur cimentirte Maße und Gewichte im Gebrauche geduldet; um Geldsuchende möglichen Bedrückungen des Wuchers zu entziehen, sind in Wien, Prag, Grätz, Klagenfurt, Laibach, Innsbruck, Trient, Ofen, Pesth, Preßburg und in mehreren Städten des lombardisch-venetianischen Königreiches öffentliche Versatz- oder Pfandhäuser errichtet. Doch sind diese Leihhäuser in der Regel nur von den Bewohnern der Stadt, in welcher sie bestehen, benützt, obgleich ihr Wirkungskreis auf diese nicht beschränkt ist. Ausgedehnter ist das diesfällige Wirken der österreichischen Nationalbank als Leih- und Discomptobank, und noch mehr das Institut der Hypothekarbücher (Landtafeln, Stadt- und Grundbücher, Vor-

merkbücher bei den Berggerichten ꝛc.), des Verfachbuches in Tirol und der Hypothekeninscriptionen in Italien.

Gegen zufällige Beschädigungen des Eigenthums dienen vorzüglich die Vorkehrungen zur Verhinderung von Feuersbrünsten. Ausgezeichnet sind solche insbesondere in Wien und Mailand, dann in einigen anderen der größeren Städte. In Mailand besteht eine eigene Pompierscompagnie, deren Mannschaft im Löschen, Helfen, auch im Verfertigen von Löschgeräthschaften eingeübt ist.

In dem Bemühen, die verderblichen Folgen der Feuersbrünste möglichst zu mildern, kommen der Staatsverwaltung die in mehreren Provinzen errichteten Brandschaden-Versicherungsanstalten zu Hülfe, indem sie dem verunglückten Theilnehmer den durch Feuer erlittenen Schaden vergüten, und ihn so in Stand setzen, sein Gebäude wieder aufzubauen und seinen Erwerb fortzusetzen. Dadurch tragen sie auch zur Aufrechthaltung des Wohlstandes und der Sicherheit der Hypothekargläubiger wesentlich bei.

Wir haben solche Anstalten mit veränderlichen, andere mit fixen Prämien. Alle sind nur Privatvereine mit genehmigten Statuten, einige für das ganze Reich, andere nur für eine oder mehrere Provinzen. Ihre Entstehung gehört dem dritten Decennium des laufenden Jahrhunderts an.

Brandcassen mit veränderlichen Beiträgen sind die wechselseitigen Feuerversicherungsanstalten: a) von Oesterreich unter der Enns, b) Böhmen, c) Mähren und Schlesien, d) Steiermark, Kärnthen und Krain, e) Tirol und f) Salzburg. Sie sind Vereine von Grundbesitzern, welche sich gegenseitig verpflichteten, den an ihren versicherten Gebäuden vorfallenden Brandschaden zu vergüten. Die Größe ihrer jährlichen Beiträge zu diesem Zwecke richtet sich also im Allgemeinen nach der Größe des in einem Jahre vorkommenden Brandschadens und des Verwaltungsaufwandes im Vergleiche mit der Größe des versicherten Gesammtwerthes, und ist deshalb veränderlich.

Diese 6 Institute der wechselseitigen Versicherung kommen in mehreren Hauptpuncten mit einander überein, und zwar: a) Sie sind vollkommen freie Vereine, so daß der Eintritt in dieselben und auch der Austritt — dieser jedoch unter Beobachtung der zur Erhaltung der Ordnung und Leistungsfähigkeit der Anstalt festgesetzten Bedingungen, freigestellt ist. b) Ihr Gegenstand sind nur Gebäude und deren Bestandtheile, nicht aber auch das in diesen befindliche bewegliche Gut;

und selbst von den ersteren sind diejenigen ausgeschlossen, bei welchen die Feuersgefahr zu groß ist (Pulvermühlen, Pulvermagazine ꝛc.), oder die blos zu militärischen Zwecken bestimmt sind (Kasernen, Magazine ꝛc.). Auch darf ein und dasselbe Gebäude nicht schon bei einer anderen Brandschadenanstalt versichert sein. c) Sie überlassen die Angabe der zu versichernden Realität dem Beitretenden selbst, lassen aber dieselbe von dem aufnehmenden Amte oder Commissionär prüfen, und benützen die Controlle der Nachbarn und übrigen Gemeindeglieder, indem sie die Schätzungslisten oder Einlagebücher zur freien Einsicht der Gemeinde offen halten. d) Sie leisten Vergütung für alle Feuerschäden an den versicherten Gebäuden, das Feuer mag durch Zufall, Naturereignisse oder Schuld und Bosheit eines Dritten entstanden sein, nicht aber für solche Brandschäden, die durch grobe Nachlässigkeit oder aus Vorsatz des Versicherten oder in Kriegszeiten durch militärische Bewegungen entstehen. Auch ersetzen sie denjenigen Schaden, der durch das Niederreißen oder Vorbrechen eines versicherten Gebäudes, um den Flammen Einhalt zu thun, verursacht wird. e) Die Vergütung wird von ihnen, mit Ausnahme von jener in Tirol, unter der Bedingung geleistet, daß dieselbe zum Wiederaufbau des beschädigten Gebäudes und zwar unter Beobachtung der Feuerlöschordnung verwendet werde, eine Bedingung, die für die Erhaltung der Hypothekarrechte und Verbesserung des Baustandes wichtig ist. Deshalb dürfen solche Vergütungen weder cedirt, noch mit gerichtlichem Verboth belegt und exequirt werden. Diejenigen Nachlässe und Unterstützungen, die den durch Feuer Verunglückten gewöhnlich vom Staate ertheilt werden, sind durch jene Vergütungen der Assecuranzanstalt nicht aufgehoben. Um die Vergütung möglichst schnell und vollständig leisten zu können, hat jede Anstalt einen Vorschußfond gebildet, und ist berechtigt, rückständige Beiträge der Assecurirten im gesetzlichen Wege, oder ohne Dazwischenkunft des gewöhnlichen Richters gleich durch Pfändung einzutreiben.

Der Stand des Einlagswerthes, der Theilnehmer, versicherten Gebäude und Auslagen dieser Institute war folgender:

Brandschaden = Versicherungsanstalt	Im Jahre	Theilnehmer.	Gebäude	Einlagswerth	Sämmtl. Auslagen
				in Gulden	
von Oesterreich u. d. Enns	1830	68,163	186,593	32,925,875	158,241
» » »	1837	75,921	147,815	40,565,150	220,030
» Böhmen	1830	93,308	186,606	40,158,430	95,649
» »	1837	77,297	158,569	40,061,000	162,544
» Mähren	1830	8837	17,674	1,808,000	18,851
» »	1837	39,242	67,839	10,188,440	45,035
» Steiermark, Kärnthen und Krain	1830	15,514	32,558	10,800,000	61,427
» Steiermark, Kärnthen und Krain . . .	1837	39,368	83,317	24,822,300	51,860
» Tirol	1830	29,010	44,024	16,500,000	4202
» »	1837	42,885	63,694	28,198,675	29,126
» Salzburg	1830/31			24,768,878	37,945
» »	1837/38			28,783,287	82,321

Ueberall zeigte sich also ein bedeutendes Zunehmen an Theilnehmern, Versicherungsgegenständen und Einlagswerthe; nur bei der böhmischen Brandcasse hat im Jahre 1837 gegen das Jahr 1830 die Zahl der Theilnehmer und der versicherten Gebäude abgenommen, ohne daß sich das Einlagscapital merklich verändert hätte. Jenes Zunehmen spricht dafür, daß diese Vereine immer mehr Vertrauen zu verdienen wußten, ungeachtet einige ihrer Lebensjahre durch viele und empfindliche Brandschäden zu den ungünstigsten gehörten. Auch ist es nicht unbekannt, daß noch manches Vorurtheil, das den minder Unterrichteten gegen neue Anstalten befangen hält, auch dem Gedeihen dieser Vereine entgegen war, und erst durch Thatsachen besiegt werden mußte.

Unter den Auslagen, die in jener Tabelle angesetzt sind, sind sowohl die Vergütungsbeträge, als auch die Regiekosten begriffen. Die Verwaltungskosten machen jedoch, da diese Vereine keinen Gewinn beabsichtigen, und die Mitglieder der Direction, ja selbst viele untere Staats- und Herrschaftsbeamte unentgeltlich für die Anstalt wirken, einen verhältnißmäßig kleinen Theil des Ganzen aus.

Es werden nämlich die Geschäfte dieser Institute überall von einer, aus gewählten Mitgliedern bestehenden Vereinsdirection geleitet; besondere Fälle sind bei den meisten dieser Anstalten der Ent-

scheidung eines außerordentlichen Ausschusses vorbehalten. Nur in Tirol führt der ständische große Ausschußcongreß (§. 50) die Oberleitung, und die ständische Activität besorgt die laufenden Geschäfte der Anstalt; und bei der salzburgischen Brandkasse, die im Wesentlichen noch nach den bayerischen Statuten eingerichtet ist, hat das Kreisamt als Centralbehörde die Direction. In den einzelnen Bezirken werden die Angelegenheiten in Böhmen, Mähren und Unterösterreich von den Ortsobrigkeiten (Magistraten, Wirthschaftsämtern ꝛc.), von vielen unentgeltlich; in Steiermark, Kärnthen und Krain von Commissionären, im Salzburgischen von den Districtscommissariaten, und in Tirol von eigenen Localcommissionen besorgt.

Die Versicherungsanstalt für Steiermark, Kärnthen und Krain hat ihre Vereinsdirection in Grätz; diese für die vorkommenden Geschäfte eine Inspection in Laibach, und eine in Klagenfurt. Da die unterennsische Anstalt das Recht hat, auch in anderen Provinzen Versicherungen anzunehmen, so unterhält sie zu diesem Ende im Lande ob der Enns, in Galizien und Ungarn mehrere Commanditen.

Die Brandkasse von Salzburg besteht in ihrer gegenwärtigen Absonderung erst seit der im Jahre 1816 erfolgten Wiedererwerbung des Salzburgischen und des Innkreises mit Parzellen des Hausruckkreises, welche Länder vorher zu Bayern, und somit auch zu der allgemeinen k. bayerischen Brandassecuranzanstalt gehörten. Die österreichische Staatsverwaltung hat die Erhaltung dieser Anstalt genehmigt, und ihre Wirksamkeit auch auf die altösterreichischen Gebietstheile dieser Provinz auszudehnen gestattet. Im Jahre 1822 hatte die Anstalt einen Werth von 22,111,628 fl. R. W. versichert gehabt, später vergrößerte sich das Assecuranzkapital durch den Beitritt vieler Grundbesitzer aus den übrigen Theilen vom Lande ob der Enns auf 36,546,718 fl., dann aber, als sich die niederösterreichische wechselseitige und die erste österreichische, dann die Triester Versicherungsanstalt auszubreiten anfingen, fiel dasselbe bis auf 24,768,873 fl., hat sich jedoch seitdem wieder gehoben.

Die jährlichen Beitragsquoten, auf 100 fl. Einlagswerth, waren:

Im Jahre	bei der Versicherungsanstalt in											
	Unterösterreich		Böhmen		Mähren		Steiermark		Tirol		Salzburg	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1830	—	28	—	15	—	$24\frac{3}{4}$	—	$13\frac{1}{2}$	—	$4\frac{1}{4}$	—	$7\frac{1}{2}$
1831	—	$21\frac{1}{2}$	—	15	—	$32\frac{3}{4}$	—	19	—	$1\frac{3}{4}$	—	$12\frac{2}{4}$
1832	—	$30\frac{3}{4}$	—	15	—	$32\frac{3}{4}$	—	26	—	$4\frac{1}{4}$	—	$11\frac{4}{6}$
1833	—	30	—	$14\frac{1}{2}$	—	$32\frac{2}{4}$	—	$24\frac{3}{4}$	—	$5\frac{1}{4}$	—	$9\frac{1}{4}$
1834	1	5	—	20	1	$9\frac{1}{4}$	1	$\frac{3}{4}$	—	$6\frac{2}{4}$	—	$16\frac{3}{4}$
1835	—	$45\frac{1}{2}$	—	$23\frac{1}{4}$	—	$53\frac{1}{4}$	—	$44\frac{3}{4}$	—	2	—	21
1836	—	38	—	$23\frac{1}{2}$	—	45	—	13	—	$10\frac{2}{4}$	—	$8\frac{3}{4}$
1837	—	33	—	23	—	$29\frac{1}{2}$	—	13	—	6	—	18

Nach diesen Zahlen allein beurtheilt, war die erkaufte Versicherung der Gebäude am wohlfeilsten bei dem Tiroler Vereine, der nur für die eigene Provinz Tirol besteht *); dagegen mußten die niederösterreichische und die mährische Anstalt ihre Theilnehmer am meisten in Anspruch nehmen. Rücksichtlich der Beitragsquoten von Mähren und Steiermark (mit Kärnthen und Krain) aus den Jahren 1830 bis 1834 muß jedoch Folgendes bemerkt werden. Es hatte der Verein von Oesterreich unter der Enns im J. 1828 mit dem innerösterreichischen, und im J. 1829 mit dem mährisch-schlesischen einen Gesellschaftsvertrag auf 6 Jahre abgeschlossen, wodurch sich diese 3 Anstalten zur gegenseitigen Unterstützung mittelst ihrer Vorschußfonde und ihres Credits verbunden hatten. In Folge dessen wurden die Vergütungsbeträge dieser 3 Anstalten immer in Eine Summe gezogen, und der von jeder derselben zu übernehmende Antheil hiervon nach dem Verhältnisse ihres Assecuranzkapitals bemessen. So mußte es kommen, daß die eine oder die andere dieser Schwesteranstalten manchen Theil derjenigen Vergütungen, die sonst den anderen zur Last gefallen wären, übernahm. Insbesondere kam dadurch der niederösterreichischen und der mährischen Anstalt eine bedeutende Erleichterung zu, indem während der Dauer jenes Vereins die niederösterreichische Anstalt nur zweimal (1833 und 1835) in der Nothwendigkeit war, der mährischen eine kleine Aushülfe zu leisten, während die innerösterreichische ihren beiden Compaciscenten in allen jenen Jahren

*) Doch ist mit demselben die Versicherungsanstalt des Herzogthums Liechtenstein vereinigt.

mit namhaften Summen beistehen mußte. Seit dem Jahre 1835 ist jene Gesellschaft der 3 Vereine aufgegeben.

Aus dem bisherigen Schwanken in der Größe der Beitragsquote läßt sich auch ersehen, daß die Unbequemlichkeit, die in der Unbestimmtheit und Wandelbarkeit der Jahresbeiträge bei solchen Versicherungsanstalten gefunden werden mag, in der Regel nicht groß sei. In Böhmen, Salzburg und Tirol variirten die Jahresbeiträge zwischen 14 und 24, 7 und 21, 2 und 11 kr. von 100 fl. Einlagswerth, was die Vorausrechnung des Hausbedarfs für das nächste Jahr wohl nicht viel erschweren kann. Am bedeutendsten waren die diesfälligen Schwankungen bei der niederösterreichischen Anstalt, erzeugt durch 3 harte Jahre, in welchen viele und bedeutende Feuersbrünste vorfielen, die sich, wegen der bestandenen Verbindung, auch in den Beitragsquoten in Mähren und Steiermark fühlbar machten. Zum Theile vermeiden die Anstalten selbst größere Schwankungen dieser Art dadurch, daß sie, wenn der Beitrag in dem einen Jahre zu groß ausfiele, einen Theil desselben auf die folgenden Jahre übertragen, mittlerweile aber die volle Vergütung der Brandschäden durch den Vorschußfond oder andere Hülfsquellen decken.

In die Classe der wechselseitigen Versicherungsanstalten gehört auch der Hagelversicherungsverein in Mailand, der im Jahre 1828 gestiftet wurde, und seit 1831 seine Wirksamkeit auch auf die andern Länder der Monarchie ausdehnt.

Die andere Art von Versicherungsanstalten, welche gegen fixe, im voraus zu erlegende Prämien assecuriren, geht auf Gewinn aus. Das darauf verwendete Capital soll der Gesellschaft wenigstens die gewöhnlichen Zinsen abwerfen. Die meisten dieser Anstalten ziehen nicht blos Brandschäden, sondern auch andere Beschädigungen des Eigenthums in den Bereich ihrer Versicherung, und alle sind für den ganzen Kaiserstaat ohne Beschränkung eingerichtet.

Solche Assecuranzanstalten sind: Die Azienda assicuratrice in Triest, die erste österreichische Brandversicherungsgesellschaft in Wien, die Feuerschaden-, Lebens- und Leibrenten-Versicherungsanstalt in Mailand. Auch die Anstalt Assicurazioni generali zu Triest (§. 95) versichert gegen Feuersgefahren, dann Waarenversendungen zu Wasser und zu Lande. Seeassecuranzen gibt es mehrere zu Triest und zu Venedig.

Die privilegirte Azienda assicuratrice in Triest (er-

richtet im Jahre 1823) übernimmt Versicherungen gegen Schäden, die durch Feuer, Wasser und Luft entstehen. Ihr Capital ist auf 2 Millionen Gulden bestimmt, und in 2000 Actien (à 1000 fl.) vertheilt. Ihre Geschäfte theilen sich in Land- und Seeversicherungen. Die ersteren begreifen Versicherungen gegen Feuersgefahren nicht nur auf Gebäude, sondern auch auf die darin befindlichen Geräthschaften und Güter, Vorräthe an Feldfrüchten, versicherte Schuldforderungen, dann Schäden bei Waarenversendungen und durch Hagelschlag. Am Schlusse ihres ersten Decenniums (1833) hatte die Gesellschaft an versichertem Werthe 93,743,294 fl. bei den Landversicherungen, und 9,560,875 fl. bei den Seeversicherungen, an eingegangenen Prämien 214,023 fl. bei den ersteren, und 115,841 fl. bei den letzteren ausgewiesen. Die Dividende für jede Actie war 20 fl. 20 kr., im J. 1830 aber 33 fl., dagegen 1832 nur 12 fl.; in dem Zeitraume der ersten 10 Jahre trug eine Actie im Ganzen 215 fl. an Dividenden ein.

Die erste österreichische Brandversicherungsgesellschaft in Wien (1824 errichtet) übernimmt Versicherungen gegen Feuersgefahren auf Gebäude, Mobilien, Waaren, Feldfrüchte und Vieh, gegen eine Prämie, welche die Direction in jedem Falle nach Beschaffenheit des Gegenstandes und der Umstände bestimmt, und die von $\frac{1}{12}$ bis 2 pCt. des versicherten Werthes groß sein kann. Sonst ist die Anstalt größten Theils nach dem Vorbilde der Azienda eingerichtet. Sie hatte im Jahre 1837: 61,907,099 fl. an Versicherungskapital, 404,657 fl. Einnahme, und 290,075 fl. Ausgaben.

Die Feuerschaden-, Lebens- und Leibrenten-Versicherungsanstalt zu Mailand nahm in ihren Unternehmungen bedeutend an Ausdehnung zu. Im Jahre 1830 hatte sie nur 75,618,781 fl. Versicherungskapital, im Jahre 1837 aber schon 141,290,246 fl.

§. 98.

4. In Bezug auf die persönliche Freiheit und die Ehre der Staatsangehörigen.

Die persönliche Freiheit der Unterthanen hat in einer aufgeklärten Gesetzgebung ihre vorzüglichste Schutzwehr erhalten. In allen Provinzen, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1811 und das Strafgesetz vom Jahre 1803 eingeführt sind, ist der Umfang der Rechte der Einzelnen in älterlichen, herrschaftlichen, dienstherrlichen und gewerblichen Verhältnissen genau bestimmt, und das Verfahren des Richters in Civil- und Criminalfällen normirt

Willkührliche Verhaftungen sind abgestellt, anonyme Anzeigen als solche ohne Kraft, und der Mißbrauch der Amtsgewalt wird als Verbrechen gestraft.

Zum Schutze der Ehre haben Gesetzgebung, Lehre und Vorbild gemeinschaftlich vortheilhaft gewirkt. Selbst den gemeinen Mann beherrscht nicht mehr das Vorurtheil, uneheliche Kinder oder Findlinge für ehrlos zu halten, und von Geschäftsverbindungen auszuschließen. Absichtliche Verletzungen der Ehre werden bald als Verbrechen bald als Polizeiübertretungen geahndet.

Diejenigen politischen Vorkehrungen und Anstalten, die sich auf die Leitung des Unterrichts, auf das Unterthanswesen und die ökonomischen Verhältnisse beziehen, kommen bei der Schilderung der Cultur und in anderen Abtheilungen dieser Darstellung vor.

Zweiter Abschnitt.

Justizverwaltung.

§. 99.

Justizgesetzgebung.

In der Pflege des einheimischen Rechtes ging Oesterreich vielen anderen Staaten voran. Schon die Regierungsperiode der Kaiserin Maria Theresia wurde in dieser Hinsicht theils durch die im Jahre 1768 erschienene Halsgerichtsordnung, theils und vorzüglich dadurch merkwürdig, daß damals der Grund zur Ausarbeitung eines vollständigen Civilcodex und einer Gerichtsordnung gelegt wurde. Auf diese Vorarbeiten konnte dann Kaiser Joseph II. zuerst eine allgemeine Gerichtsordnung, dann den ersten Theil des allgemeinen Civilgesetzbuches sanctioniren und einführen. Unter Kaiser Franz I. erschien endlich das vollständige bürgerliche Gesetzbuch und ein neues Strafgesetz. Durch diese Gesetzbücher haben sich die österreichischen Fürsten unverkennbar als die glücklichsten Beförderer der persönlichen Freiheit ihrer Unterthanen bewiesen. Die Vortheile, die daraus hervorgegangen sind, sind um so größer, als jene Gesetze in allen Ländern der Monarchie, mit alleiniger Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, eingeführt sind, und auch die wichtigsten Interessen der Staatsangehörigen betreffen.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, seit 1812 (in den neu erworbenen Ländern seit 1815—1817) in Wirksamkeit, zeichnet sich durch Klarheit und Kürze aus. Es stellt einfache, jedem Gebildeten leicht verständliche Grundsätze auf, gilt für den Adelichen wie für den Unadelichen, und selbst der Monarch will seine Privatrechtsverhältnisse darnach beurtheilt haben. So wie dieses, so ist auch das Strafgesetzbuch ein Resultat vieler Arbeiten und wieder-

holter Prüfungen. Weil die Theresianische Halsgerichtsordnung die Begriffe der einzelnen Verbrechen noch nicht genau festgesetzt, diese mit Polizeiübertretungen vermengt, von der Todesstrafe häufig und unter harten Verschärfungen Gebrauch gemacht, auch dem Richter noch viel Spielraum gelassen hatte, ließ Kaiser Joseph II. ein neues Strafgesetzbuch und eine neue Criminalgerichtsordnung bearbeiten, und führte beide auch ein. In diesen wurden die Criminal- von den sogenannten politischen Verbrechen abgesondert, die ersteren den Criminalgerichten, die letzteren den politischen Obrigkeiten zugewiesen, die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren abgeschafft, und die Art des Verfahrens und das Strafausmaß genauer bestimmt. Aber noch wichtiger und heilsamer waren diejenigen Veränderungen im Strafgesetze, welche Kaiser Franz I. vornehmen ließ. Das unter diesem Monarchen sanctionirte Strafgesetz vom 3. September 1803 zeichnet sich von seinen Vorgängern durch eine bestimmtere Angabe der Merkmale der einzelnen strafbaren Handlungen, durch ein richtigeres Verhältniß zwischen Strafbarkeit und Strafe, und durch eine genauere Normirung des Vorgangs bei der Untersuchung und Aburtheilung aus. Die Todesstrafe wurde zwar wieder aufgenommen, aber im ordentlichen Verfahren nur auf die 5 schwersten Verbrechen (Hochverrath, Mord, räuberischen Todtschlag, Brandlegung unter gewissen Umständen, und Nachmachung oder Verfälschung öffentlicher Creditspapiere) und mit Ausschließung zweckloser Verschärfungen statuirt. Der Stand des Verbrechers begründet kein Privilegium in der Bestrafung; nur bei den schweren Polizeiübertretungen ist der Stand des Thäters in so fern berücksichtigt, daß die Strafe der körperlichen Züchtigung nur bei dem Dienstgesinde, den Handwerksgesellen und Taglöhnern anwendbar ist, so daß nicht in dem Maße der Zurechnung, sondern nur in der Strafart diesfalls eine Verschiedenheit besteht.

Außer diesen beiden Gesetzbüchern, die der Oesterreicher mit Freude die seinigen nennt, haben die nicht ungarischen Länder noch einige andere Ordnungen und Gesetze, welche über privatrechtliche Verhältnisse bestimmen. Dahin gehören: die Wechselordnung, die Lehen-, die Berggesetze, und das Strafgesetz über Gefällsübertretungen.

Die ersten italienischen Wechselgesetze des 15. und 16. Jahrhunderts waren, so weit sie die zu Oesterreich gehörigen Länder betrafen, nur einzelne, für Mailand, Venedig und Bergamo erlassene

Anordnungen, die nichts weniger als ein abgeschlossenes Ganzes bildeten, und auch das erste deutsche österreichische Wechselgesetz von Botzen aus dem Jahre 1635 war noch keine förmliche Wechselordnung. Erst im Jahre 1717 erhielten die deutschen Provinzen eine allgemeine Wechselordnung, wozu nachträglich mehrere Erläuterungen kamen, später aber, als sich das Bedürfniß einer umfassenderen Normirung des Wechselinstituts immer dringender einstellte, eine erneuerte Wechselordnung (Jahr 1763), welche beide Ordnungen mit den später erlassenen Ergänzungen und Abänderungen noch bis jetzt daselbst in Wirksamkeit sind. Triest und das Littorale hat eine im Jahre 1765 kundgemachte Uebersetzung der letzteren, mit Ausnahme des Artikels 54; Botzen richtet sich nach seinen besonderen Marktprivilegien und Statuten aus den Jahren 1787 und 1792; Ostgalizien nach dem besonderen Wechselpatente vom Jahre 1775, und Westgalizien nach der für diesen Landesantheil im Jahre 1797 erlassenen Wechselordnung. Das ostgalizische Wechselpatent ist jedoch von der allgemeinen Wechselordnung des Jahres 1768 nur in einigen wenigen Punkten, das westgalizische nur durch den Abgang einiger Artikel und durch eine andere Textirung mehrerer Stellen unterschieden. Größer ist aber der Unterschied zwischen diesen und dem im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Südtirol noch geltenden Wechselrechte (codice di commercio), das unter Frankreichs Herrschaft daselbst eingeführt, und einstweilen beibehalten wurde. — Uebrigens ist der Entwurf eines neuen Wechselgesetzbuches vollendet, und erwartet die allerhöchste Sanction. An einem Seerechte wird gearbeitet.

Als Grundnorm für die rechtlichen Verhältnisse in Bezug auf die außer Ungarn, Siebenbürgen und der Militärgränze bestehenden Lehen dient das longobardische oder gemeine Lehenrecht, durch die Verfassung der einzelnen Länder, durch die über das Lehenwesen ergangenen Anordnungen, ertheilten Privilegien, und durch die Observanz einiger Lehenhöfe in mehreren Stücken modificirt. Solche einheimische Normen, welche dem gemeinen Lehenrechte theilweise derogiren, bilden kein vollständiges Ganzes, und sind auch in keiner Sammlung, welche als solche die Kraft eines Gesetzes hätte, ausgeschieden, sondern unter den anderen Landesgesetzen enthalten, und nur in einigen Provinzen von Privatschriftstellern zu einer Uebersicht zusammen gestellt. In Betreff der Lehen in dem ehemals venetianischen Antheile von Istrien gilt noch das strengere venetianische Lehenrecht vom Jahre 1586, und

in Görz und Gradisca neben dem gemeinen Lehenrechte auch ein eigenes Lehenpatent vom Jahre 1785. — Auf die Militärgränze ist das longobardische Lehenrecht nicht anwendbar, weil die dortigen Militärlehen in den besonderen Grundgesetzen, die für diese Gränze gegeben sind, ihre Entscheidungsnorm haben.

Den Anfang der bergrechtlichen Gesetzgebung finden wir schon im 13. Jahrhunderte, in den alten Iglauer Statuten, die nicht nur zu dem ersten Bergrechte für Mähren und Böhmen, sondern auch für Deutschland geworden sind, und die wir in allen späteren Berggesetzen Oesterreichs als die älteste Grundlage der letzteren wieder erkennen. In den böhmischen Ländern sind in der Folge die Bergbauverhältnisse dadurch zu einigen Eigenthümlichkeiten gekommen, daß daselbst unter Ferdinand I. im Jahre 1534 mit den Landständen ein Bergwerksvertrag abgeschlossen wurde, worin den letzteren einige Begünstigungen, insbesondere das Recht der Bergwerksbelehnung auf ständischen Gründen, des Bezugs des ganzen oder halben Bergzehents, und die Berggerichtsbarkeit auf solchen, zugestanden wurden, welche Vorzüge später, in einem, unter Maximilian II. im Jahre 1575 ausgefertigten Bergwerksvertrage bestätigt wurden. Diese Verträge nun, wodurch hauptsächlich das gegenseitige Verhältniß des Landesfürsten und der Landstände in Bezug auf das Bergwesen bestimmt wurde, dann noch einige besondere Bergwerksordnungen (Joachimsthaler, Schlackenwalder, Kuttenberger &c.) und andere Gesetze, welche das Privatrecht, die Oeconomie und Polizei des Bergwesens betreffen, sind die jetzt geltenden Berggesetze in den böhmischen Ländern. — In den übrigen Provinzen beruht das Bergrecht auf keinen solchen Verträgen, sondern auf gesetzlichen, zu verschiedenen Zeiten gemachten Anordnungen, deren mehrere auch nur für einzelne Berg- und Hüttenwerke ergangen sind. Es bestehet nämlich eine Bergwerksordnung für Oesterreich vom Jahre 1553, eine für Tirol vom Jahre 1731, eine Hammerordnung für Steiermark vom Jahre 1748, für Kärnthen und Krain vom Jahre 1759, für Galizien ein Provisorium vom Jahre 1804, und die Maximilianische Bergwerksordnung vom Jahre 1573 — dann überall noch zahlreiche Anordnungen und Patente in Bergwerkssachen. — In Ungarn und dessen Nebenreichen gilt die Maximilianische Bergordnung sammt zwei hinzugekommenen Erläuterungen als die Hauptnorm in Bergwerksangelegenheiten, neben welcher jedoch noch viele

Decrete und Resolutionen, Vorschriften über den Bergbau des Landes enthalten *).

Das Strafgesetz über Gefällsübertretungen ist erst im Jahre 1836 in Wirksamkeit getreten. Dasselbe enthält Strafbestimmungen für Uebertretungen der zahlreichen Finanzgesetze, die über die indirecte Besteuerung gegeben sind. An Reichhaltigkeit in Normen, dann Menge und Feinheit in Unterscheidungen dürfte dieses Gesetzbuch wenige seines Gleichen haben; das Studium desselben macht aber die Kenntniß der meisten finanziellen, vieler politischen und Justizgesetze unerläßlich. Es hat das Verdienst, an die Stelle der früher zerstreuten, in den über die Einrichtung der einzelnen Staatsgefälle erlassenen Verordnungen ausgesprochenen Strafbestimmungen ein systematisches Ganzes über die Bestrafung der Gefällsübertretungen gesetzt, und ein Strafausmaß eingeführt zu haben, wornach die Strafe in den verschiedenartigsten Fällen dem Grade der objectiven und subjectiven Strafbarkeit möglichst genau angepaßt werden kann. Auch ist es als eine wichtige Aenderung des Früheren anzusehen, daß die Urtheilschöpfung (bis auf geringere Straffälligkeiten) besonderen, aus Justiz- und Gefällsbeamten gebildeten Behörden zugewiesen, und daß dem Straffälligen das Recht benommen wurde, gegen das Straferkenntniß im civilrechtlichen Wege aufzutreten. Die Hauptstrafen sind Vermögensstrafen und Arrest; die aus den ersteren einfließenden Beträge werden jedoch einer öffentlichen wohlthätigen Anstalt zugewendet.

Ueber die Art, wie Rechtsansprüche vor Gericht verhandelt werden sollen, enthält die allgemeine (Josephinische) Gerichtsordnung vom 1. März 1781, und die westgalizische vom 19. Dezember 1796 die nöthigen Bestimmungen. Die letztere (mit der ersteren in der Hauptsache gleichlautend) ist zwar nur für Galizien gegeben worden, wurde aber im Jahre 1815 auch in Illirien, Dalmatien und Italien, und im Jahre 1816 in Tirol und Salzburg eingeführt. Ueberdies besteht auch eine allgemeine Gerichtsinstruction vom Jahre 1785, und eine besondere für Galizien vom Jahre 1801. Das Verfahren in Cridafällen schreibt die allgemeine Concursordnung vom Jahre 1781 vor.

Die Förmlichkeiten, welche nach jenen Ordnungen in der Prozeß-

*) Eine chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie vom Herrn Dr. Franz Anton Schmidt, etc. nimmt bereits 22 Bände ein.

führung gefordert werden, sind nicht überhäuft; auf dem Lande soll der Richter selbst darauf sehen, daß derjenige Landmann, der ohne Rechtsfreund beim Gerichte erscheint, aus Mangel an Fertigkeit im Ausdrucke und in der Beweisführung nicht Schaden leide. Nichtsdestoweniger ist noch zu wünschen, daß mehr Sicherheit gegen Umtriebe, mehr Schnelligkeit, namentlich durch Beschränkung der Fristerstreckungen, Verminderung der Prozeßkosten, und überhaupt mehr Einfachheit im Verfahren erreicht werde. Auch mußten in der Folge noch viele Anordnungen, als Ergänzungen und Erklärungen jener Normalien für das gerichtliche Verfahren, gegeben werden. Alles dieses war Grund genug, jene Gerichtsordnung einer wiederhohlten Revision zu unterziehen. In Erfüllung des hierzu erhaltenen Auftrags brachte die Hofcommission in Justizgesetzsachen im Jahre 1816 den Entwurf des ersten Theiles der Gerichtsordnung oder des Verfahrens in Streitsachen, nach den Prinzipien des älteren Gesetzes, zu Stande, und später wurde auch schon der zweite Theil der Gerichtsordnung, welcher die Vorschriften über das Verfahren in Vormundschafts- und Erbschaftsangelegenheiten und im Hypothekenwesen enthält, beendigt. Beide Theile erwarten jedoch erst die allerhöchste Sanction.

Die von Zeit zu Zeit einzeln erscheinenden Gesetze und Verordnungen im Justizfache werden in einer ämtlichen Sammlung von der k. k. Staatsdruckerei herausgegeben, welche Sammlung bis jetzt im Ganzen 16 Bände einnimmt, und die diesfälligen Gesetze von der Regierung des Kaisers Joseph II. an bis auf das Jahr 1832 enthält.

Uebrigens ist auch die gegenwärtige Zeit fortan bemüht, unter Benützung der geläuterten Grundsätze der Rechtslehre und Politik die vaterländischen Gesetze zu verbessern. Zu diesem Ende unterhält die Staatsverwaltung eine eigene Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, eine besondere Hofcommission zur Abfassung eines Handelscodex, eine zur Redaction des Seerechtes, und eine andere zur Revision des Strafgesetzbuches. Die erste dieser Commissionen hat nicht nur Gesetzentwürfe abzufassen oder zu begutachten, sondern auch die nachgesuchten Belehrungen zu ertheilen, und die an sie verwiesenen Bedenken im Justizfache aufzuklären.

Das ungarische Rechtsgesetz ist dem größten Theile nach ein Produkt der früheren, und überhaupt verschiedener Jahrhunderte. An dessen Bestimmungen erkennt man auch bald den Charakter der ungari-

schen Verfassung und insbesondere diejenigen Bestandtheile des Volkes, die zur Theilnahme an der Gesetzgebung berufen sind.

Es gibt in Ungarn theils geschriebene, theils ungeschriebene Civil- und Criminalgesetze, welche alle, mit Ausnahme eines Theils der ungeschriebenen, in dem voluminösen Corpus Juris Hungarici zusammengetragen sind. Dieses Corpus enthält in seinem ersten Theile das opus tripartitum juris consuetudinarii Regni Hungariae, nebst einigen k. Decreten bis zum Jahre 1659, und in seinem zweiten Theile die decreta et articulos Regum et Ordinum Regni Hungariae partiumque eidem annexarum, von jener Zeit an bis auf die gegenwärtige.

Jenes tripartitum ist ein Werk des Stephan Werböcz, der die wenigen geschriebenen und die vielen ungeschriebenen Gesetze sammelte, und nach dem Zuschnitt der römischen Institutionen des Kaisers Justinian geordnet und verbunden, im Jahre 1514 öffentlich bekannt machte. Obgleich nur eine Privatarbeit und anfänglich nicht durchgängig beifällig aufgenommen, wurde es doch dem Richter schon deshalb als Hilfsbuch willkommen, weil es ihm die Kenntniß und Anwendung der zerstreuten Reichsdecrete und der unzähligen Observanzen erleichterte. Darin, und weil in der Folge kein besseres Werk dieser Art zu Stande kam, liegt auch der Grund, daß diese Privatgesetzsammlung bei den Gerichten und Reichstagen so in Gebrauch und Anwendung kam, daß man heut zu Tage an ihrer Gesetzeskraft nicht mehr zweifelt.

Die Decrete der Könige und Reichsstände sind ein Aggregat einzelner, durch besondere Umstände veranlaßter Gesetze, welchen es an systematischem Zusammenhange gänzlich fehlt. Die Reichsdecrete werden nach der Zeitfolge, wie sie erscheinen, an einander gereiht; jedes enthält die vom Reichstage gegebenen politischen, finanziellen, militärischen und Justizgesetze. Es gibt darunter viele, die durch spätere Decrete modifizirt oder wirkungslos geworden sind. Dies macht das Studium und die Anwendung derselben schwierig, und zwar um so mehr, als zur Auffassung des wahren Sinnes der älteren Decrete die Kenntniß der ungarischen Staatsgeschichte, der Sitten und Gebräuche des Mittelalters, der Sprache jener Zeit und anderer Umstände erforderlich ist.

Neben diesen Gesetzen behauptet aber in Ungarn auch noch die Analogie und der Gerichtsgebrauch eine wichtige Rolle unter den Entscheidungsquellen. Theils weil die Gesetze noch unvollständig, oder auch

dunkel waren, theils weil die Gewohnheiten überhaupt viel Gewicht und Ansehen hatten, waren jene Aushilfsmittel hier von jeher im Gebrauche. Damit erhielt sich aber auch manche Verschiedenheit im gerichtlichen Verfahren, und leicht konnten Willkühr und Einseitigkeit in dem Conflict differenter Observanzen ihre Nahrung finden. Um hierin mehr Uebereinstimmung zu erzielen, ließ Maria Theresia im Jahre 1769 durch drei Rechtskundige die Urtheilssprüche der höchsten Reichsgerichte sammeln, ordnen, und die Grundsätze, nach welchen dieselben gefällt worden waren, herausheben und bestimmen. Daraus entstand das sogenannte planum curiale (tabulare, decisiones curiales), das dort, wo kein oder kein deutliches Gesetz besteht, der Curia und den unteren Gerichten zur Richtschnur dienen soll, und das später, kraft der Reichsgesetze, manche Zusätze und Verbesserungen erhielt.

Die k. Freistädte haben noch allgemeine und besondere Privilegien und Statuten, die bei Streitigkeiten, die sie betreffen, in Anwendung kommen müssen. Die geistlichen Gerichte oder Consistorien sprechen nach dem canonischen Rechte, in so weit es den vaterländischen Gesetzen, approbirten Synodalcanonen und Prärogativen der Krone nicht widerspricht.

Ein eigenes systematisches Criminalgesetzbuch und eine peinliche Gerichtsordnung hat Ungarn noch nicht. In dem Corpus juris hungarici kommen hier und dort einzelne Handlungen als Verbrechen erklärt, dann die Strafen vor, die auf solche angedroht werden; allein die ersteren machen nur einen Theil der strafbaren Handlungen aus, und sind nicht genau bezeichnet, die letzteren sind noch in dem alten, nicht immer zu der Strafbarkeit verhältnißmäßigen Ausmaße, zum Theile auch der Willkühr des Richters überlassen. Der Reichstag 1832 — 1836 hat in der periodischen Wiederhohlung der körperlichen Züchtigungen ein gewisses Maß festgesetzt. Da die dem Corpus juris angehängte sogenannte Praxis des Criminalrechtes oder die erläuterte peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. (vom Jahre 1656) keine Gesetzeskraft hat, und eine ausreichende, genaue Vorschrift für das Verfahren in Criminalfällen nicht vorhanden ist; so ist auch hierin der Richter nicht selten an die Observanz gewiesen. Alles dieses macht den Wunsch dringend, daß der von einer Regnicolardeputation bereits entworfene Criminalcodex von der Reichsversammlung möglichst bald geprüft, und hierbei die Fortschritte, welche die Strafrechtsphilosophie in neueren Zeiten gemacht hatte, benützt werden möchten.

In Siebenbürgen haben die Ungarn und Szekler das Werbö-

czische tripartitum, welches hier durch das leopoldinische Diplom förmlich als Gesetz anerkannt worden ist, und die approbirten und compilirten Constitutionen, d. i. die seit der Trennung des Großfürstenthums von Ungarn auf den Landtagen gegebenen Gesetze. Die Sachsen haben ihr Municipalrecht, nämlich die statuta jurium municipalium Saxonum in Transsilvania, ein Werk, welches Math. Fronius, Kronstädter Senator, im Jahre 1583 verfaßt, die Nation revidirt, und der Fürst Stephan Báthor bestätigt hat. Es enthält vorzüglich die der Nation zukommenden Privilegien, dann mehrere privatrechtliche Bestimmungen. Ein förmliches Criminalgesetzbuch und eine peinliche Gerichtsordnung fehlt auch diesem Lande. Die Sachsen halten sich häufig an das Criminalrecht der deutschen Länder des Kaiserstaates.

§. 100.

Verwaltungsorgane für die Justizpflege.

Die Organisation der zahlreichen Behörden, die zur Verwaltung der Justiz bestellt sind, ist verschiedenartig, was zum Theile eine Folge der Eigenthümlichkeiten in der allgemeinen Gesetzgebung einiger Länder, zum Theile eine solche der Schonung herangebildeter Verhältnisse und verliehener Privilegien ist. Schon die Mehrzahl der obersten Justiztribunale deutet weniger auf den großen Umfang der Monarchie und die Menge der Amtsgeschäfte — die gleichwohl eine Vertheilung der letzteren an mehrere Collegien zweckmäßig machte — als vielmehr auf die Verschiedenheiten der Normen und Formen, die bei den einzelnen derselben beobachtet werden müssen. Es bestehen nämlich 4 oberste Gerichtsstellen im Reiche, und zwar: a) die oberste Justizstelle, b) der Hofkriegsrath (in seiner Justizabtheilung), c) die Septemviraltafel, und d) das siebenbürgische Gubernium.

Der Hofkriegsrath ist ein privilegirtes Personalforum für den gesammten Militärkörper, und sein Wirkungskreis erstreckt sich in dieser Beziehung auf den ganzen Kaiserstaat. Die drei anderen höchsten Tribunale haben abgesonderte Bezirke zu ihrem Gerichtssprengel, von welchen der eine alle nicht ungarischen Provinzen, der andere das Königreich Ungarn mit den Nebenländern, und der dritte das Großfürstenthum Siebenbürgen umfaßt. Die beiden letzteren stimmen in Betreff ihrer Größe und Bewohnerzahl mit der politischen Eintheilung der Monarchie überein, der erstere begreift aber 12 politische Gouver-

nementsbezirke in sich. In diesem großen Gerichtssprengel der nicht ungarischen Länder zeigt sich an dem Organismus der Justizinstitute zum großen Theile die Hand einer verbessernden Fürsorge, dagegen trägt der ungarische Bezirk noch immer das ältere Gepräge an seinen meisten Justizeinrichtungen, und stellt in dieser Hinsicht gegen jenen keinen geringen Contrast dar. Dies zeigt sich eben so sehr rücksichtlich der Civil-, als der Criminaljustizpflege.

§. 101.

I. In den deutschen, böhmischen, galizischen und italienischen Provinzen.

A) Civiljustizbehörden.

Alle diese Länder haben an der k. k. obersten Justizstelle ihren höchsten Gerichtshof. Diese Hofstelle besteht aus 1 Präsidenten, 2 Vicepräsidenten und 30—35 Hofräthen nebst dem übrigen Personale, und ist in 3 Senate, den österreichischen, den böhmisch-galizischen und den lombardisch-venetianischen, abgetheilt, von welchen die beiden ersteren in Wien sich befinden, der letztere aber, zur Erleichterung der Verbindung mit den Unterbehörden, zu Verona seinen Sitz, und von jenem Personale 1 Präsidenten und 10 Hofräthe hat. Derselbe entscheidet selbst und unabhängig von den beiden anderen Senaten alle im lombardisch-venetianischen Königreiche vorkommenden Justizsachen in dritter Instanz.

Die oberste Justizstelle hat nicht nur die Entscheidung aller Revisionsfälle, Syndikatsbeschwerden und Competenzstreitigkeiten, sondern auch die oberste Leitung des Justizwesens, die Oberaufsicht über die sämmtlichen Gerichte, Advokaten und Notare in Betreff ihrer Geschäftsführung, über das Pupillar- und Curatelwesen; sie nimmt mittelbar oder unmittelbar Einfluß auf die Besetzung der meisten Richterstellen, und hat in Sachen der Justizgesetzgebung und Justizverfassung an Seine Majestät zweckmäßige Vorschläge zu erstatten, so daß sie in ihrem Ressort auch diejenigen Functionen vereinigt, die in einigen Staaten einem besonderen Justizministerium übertragen sind*). Die

*) Auch kann dieser oberste Gerichtshof in Streitigkeiten zwischen souveränen Fürsten, welche Mitglieder des deutschen Bundes sind, als Austrägalinstanz im Namen des Bundes Recht sprechen, wenn derselbe von den streitenden Parteien auf die in den Bundesgesetzen bestimmte Art hierzu gewählt wird.

Aus dem eben berührten Verbande Oesterreichs mit den Deutschen Bundesstaaten entspringt zugleich für die Bewohner derjenigen Provinzen,

vorkommenden Geschäfte werden in regelmäßigen Sitzungen und zwar in der Regel in abgesonderten Senaten, einige in verstärkten Versammlungen behandelt; die Expedition wird in deutscher, nach Dalmatien in italienischer Sprache abgefaßt. — In Sachen, die sich auf die Legislation oder Organisation im Justizwesen beziehen, wird gewöhnlich die Hofcommission in Justizgesetzsachen vernommen, die jedoch an der wirklichen Verwaltung der Justiz keinen Antheil nimmt. Ihr Präses und Vicepräses, so wie ihre Beisitzer sind theils Räthe der höheren Gerichte, theils theoretische, durch ihre Kenntnisse ausgezeichnete Rechtsgelehrte, welche hierzu eigens berufen werden — alle in diesen Functionen ohne eine besondere Besoldung.

Der obersten Justizstelle untergeordnet sind 9 Appellationsobergerichte als zweite Instanzen, für jede Provinz eines, nur Oesterreich ob und unter der Enns haben zusammen eines zu Wien, und Steiermark, Kärnthen, Krain und das illirische Küstenland zusammen eines zu Klagenfurt. Die beiden Appellationsobergerichte zu Mailand und zu Venedig stehen zwar insbesondere unter dem Senate zu Verona, doch ist dieser ein integrirender Theil der obersten Justizstelle. Die Stärke der Besetzung der Appellationsgerichte richtet sich nach dem Umfange der Geschäfte. Ueberall besteht ein Präses und (mit Ausnahme der A. G. von Innsbruck, Brünn und Zara) ein Vicepräses, dann 10—21 Appellationsräthe. Nur das dalmatische Appellationsgericht hat eine geringere Besetzung.

Die Sphäre der Amtswirksamkeit dieser Instanzen begreift zunächst, und als den wichtigsten Theil, die Beurtheilung und Erledigung der Appellationen und Recurse, welche gegen die Urtheile und Bescheide der unteren Richter ergriffen werden, dann der Nullitätsklagen und Syndikatsbeschwerden. Hierzu kommt aber noch die Prüfung der Richteramts- und Advokaturcandidaten, die selbstständige oder im Einverständnisse mit der politischen Landesstelle zu pflegende Besetzung der meisten Justizstellen bei den Magistraten, landesfürstlichen Bezirks-

---

mit welchen Oesterreich dem deutschen Bunde beigetreten ist, das in dem Bundesvertrage zugestandene Recht, unter bestimmten Voraussetzungen die Bundesversammlung um Abhülfe anzugehen, wenn der Fall einer gehemmten oder verweigerten Justiz eintreten sollte, ein Recht, zu dessen Ausübung der österreichische Unterthan jener Landestheile kaum je eine Veranlassung finden dürfte. S. Schlußacte der Wiener Conferenzen 1820. Art. 29 und 30.

obrigkeiten, Land- und Pfleggerichten; endlich die Controllirung der Primargerichte in Hinsicht auf die Erfüllung ihrer Amtspflicht.

Als privilegirte Gerichte zweiter Instanz können nur das allgemeine Militär-Appellationsgericht, dann die zweite Instanz des Botzner Magistrates angesehen werden.

Die ordentlichen Primarbehörden für die Civilgerichtsbarkeit sind theils Ortsgerichte (allgemeine Gerichte), welche ihre Jurisdiction über alle, nicht besonders ausgenommenen Personen und Sachen eines Bezirkes ausüben, theils besondere oder privilegirte Gerichte, die nur über gewisse Classen von Personen oder über gewisse Gegenstände ihr Amt handeln können.

Man trifft beide Arten dieser Gerichte in den Provinzen dieser Abtheilung an, aber mit dem Unterschiede, daß in dem lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien in der Regel nur wenige Sachen von der Gerichtsbarkeit des allgemeinen Forum eximirt, und einem besonderen zugewiesen sind, während in den deutschen, böhmischen und galizischen Ländern auch noch der Adel, die Geistlichkeit und mehrere andere Personen und Objecte besondere Gerichtsstände genießen. Dieses, dann der Umstand, daß in Italien und Dalmatien keine Patrimonialgerichtsbarkeit besteht, macht die Justizverfassung dieser Provinzen viel einfacher und gleichförmiger, als sie in den deutschen und böhmisch-galizischen Ländern ist, wo es der Patrimonialgerichte viele gibt, und diese nicht gleichartig organisirt sind.

1. Ortsgerichte.

Als Ortsgerichte kommen vor:

Die Stadt- und Landrechte in den Städten: Linz, Salzburg, Klagenfurt, Innsbruck, Laibach, Triest, Görz, Rovigno und Czernowitz, so weit dieselben Stadtrechte, d. i. städtische Behörden für die nichtadelichen Bewohner ihres Bezirkes sind.

Die Magistrate der Städte und Märkte, dann die gutsherrlichen Gerichte oder Dominicalortsgerichte oder Justizämter (Justiziariate) in Oesterreich unter der Enns, in den 3 älteren Kreisen vom Lande ob der Enns, in Steiermark, Böhmen, Mähren und Galizien. Man zählt in diesen Provinzen, und zwar:

in Oesterreich u. d. Enns	45	Magistrate,	708	Patrimonialgerichte.
» » ob » »	88	»	487	»
» Steiermark	56	»	837	»
» Böhmen	179	»	868	»
» Mähren	67	»	447	»
» Galizien	65	»	2532	»

Das Districtualgericht zu Suczawa in der Bukowina.

Die Pfleggerichte im Inn- und im Salzburger Kreise (§. 80).

Die Landgerichte in Tirol und Vorarlberg (§. 80), dann die 3 Collegialgerichte daselbst, und zwar zu Botzen, Trient und Roveredo, in so fern diese als Ortsgerichte für die unadelichen Bewohner ihres Burgfriedens sind.

Die Landgerichtsherrschaften in dem Klagenfurter Kreise, und zwar die Gerichte von 21 Städten und Märkten und 338 Dominien.

Die Bezirksgerichte (Bezirksobrigkeiten, Bezirkscommissariate) im Villacher Kreise 14, in Krain 36, im Küstenlande 32.

Die 2 Civiljustiztribunale zu Mailand und Venedig, die 15 Justiztribunale erster Instanz in den Hauptorten der übrigen Delegationen, und 150 Präturen, von welchen 77 im Venetianischen und 73 im Mailändischen sind.

Die 4 Collegialgerichte in den 4 Kreisstädten, und 21 Präturen in den übrigen Districten in Dalmatien.

Die Mehrzahl dieser Primargerichte sind Patrimonialgerichtsbarkeiten. Landesfürstlich sind die Tribunale in Italien, die Collegialgerichte in Dalmatien, Tirol und im Küstenlande, die Präturen, die Stadt- und Landrechte, das Districtgericht zu Suczawa, die Pfleggerichte in Oesterreich ob der Enns, fast alle Landgerichte von Tirol, und mehrere Bezirksgerichte in Illirien. Es ist aber die Patrimonialgerichtsverfassung unserer Monarchie schon seit undenklichen Zeiten eigen. Die neuere Zeit hat die einmal anerkannten Erbgerichtsbarkeiten aus mancherlei Rücksichten erhalten, und selbst mehrere derjenigen, die in den (1809) abgetretenen Landestheilen aufgehoben worden waren, nach der Wiedererwerbung dieser Länder wieder hergestellt, in Illirien jedoch in der Art, daß die früher unter mehrere Dominien vertheilten Jurisdictionen nun in wenigere Bezirksgerichte zusammengezogen worden sind. In Tirol verminderte sich indessen die Zahl der Patrimonialgerichte, besonders seit dem Jahre 1824 dadurch, daß mehrere Gerichtsinhaber ihre Jurisdiction anheimsagten, worauf dann die Richteramtsgeschäfte ihres Bezirkes einem neuen oder einem schon bestandenen Landgerichte zugewiesen wurden. Und da hier ein solches Verhältniß der Gutsunterthänigkeit wie in den anderen deutschen und den slawischen Provinzen nicht besteht, so sind die noch übrigen Patrimonial-Landgerichte daselbst von den landesfürstlichen hauptsächlich nur darin

unterschieden, daß sie von den Gutsherren besetzt werden. — In eben jenen Ländern, in welchen die meisten Primargerichte Patrimonialjurisdictionen sind, ist auch eben deshalb verhältnißmäßig die Zahl der ersten Instanzen bedeutend größer, als in den anderen, namentlich als in Italien, Dalmatien und Tirol. Während das lombardisch-venetianische Königreich nur 167 Civilortsgerichte hat, zählt das kleinere Mähren derselben 514.

Diese Ortsgerichte sind ungleich organisirt. Einige bestehen aus wenigstens 5 Personen, und heißen insbesondere organisirte, andere nur aus einer physischen Richterperson, und heißen unorganisirte (Einzel-) Gerichte. Die Land- und Stadtrechte, die landesfürstlichen Collegialgerichte, die Civiljustiztribunale, und die Magistrate der Städte und Märkte sind organisirte Ortsgerichte in diesem Sinne; die Dominicalgerichte, Landgerichte, Pfleggerichte, Bezirksgerichte und die Präturen sind unorganisirte Gerichte. Unter den organisirten selbst aber besteht noch weiter der wichtige Unterschied, daß entweder alle Personen des Gerichtes für das Richteramt geprüft sind, oder daß unter diesen (wie es selbst bei vielen Magistraten der Fall ist) nur Ein geprüftes Mitglied ist; die ersteren heißen regulirt, die letzteren nicht regulirt.

Die Magistrate sind in der Regel (§. 80) gemischte Behörden, indem sie nicht nur die Civilgerichtsbarkeit, sondern auch die politische Verwaltung, einige auch die Criminaljustiz ausüben. Die Vorsteher (nämlich die Bürgermeister und Vicebürgermeister) der Magistrate der Hauptstädte werden von Seiner Majestät selbst ernannt, die Stellen der geprüften Magistratualen sowohl in den Hauptstädten als auf dem Lande werden im Wege eines Concurses von der politischen Landesstelle und dem betreffenden Appellationsgerichte gemeinschaftlich besetzt. Nur die ungeprüften Vorsteher und Räthe bei den Magistraten des Landes werden aus den Gemeindegliedern von einem hierzu gewählten Gemeindeausschusse auf Lebenslang gewählt, und versehen dieses Amt unentgeltlich, oder nach Thunlichkeit des Gemeindefondes gegen einige Emolumente.

Die Dominicalortsgerichte oder Justizämter werden von einem geprüften und approbirten Richter (Justiziär, Justizamtmann ꝛc.) verwaltet, welchen der Gerichtsherr bestellt, wenn er nicht etwa selbst die Gerichtsbarkeit ausüben kann und will. Die Bestimmung des Gehaltes und der sonstigen Versorgung des Justiziärs, Amtmanns ꝛc. ist Sache des Gutsherrn. Doch haben mehrere Jurisdic-

tionsinhaber ein anderes Ortsgericht zur Ausübung des Richteramtes in ihrem Gerichtsbezirke bestimmt, oder für mehrere Bezirke nur einen Justizverwalter aufgestellt. — Die Gerichtsbarkeit dieser Ortsgerichte ist dadurch von einem geringeren Umfange geworden, daß einige Justizgeschäfte (Grundbuchsachen, Verlassenschaftsabhandlungen, Waisenangelegenheiten rc.) den obrigkeitlichen Wirthschaftsämtern zur Amtshandlung zugewiesen wurden; daher auch die letzteren in Bezug auf diese Angelegenheiten unter die Justizorgane zu rechnen sind. — Bemerkenswerth ist auch die Verschiedenheit in der Justizverfassung der Bukowina gegen jene von Galizien und Lodomerien. Die beiden letzteren Länder haben zahlreiche Patrimonialgerichte der Dominien (Justiziariate), in der Bukowina bestehen dagegen nur das genannte Stadt- und Landrecht zu Czernowitz, dann das Districtualgericht zu Suczawa als Civilgerichtsbehörden; nur geringfügigere Rechtssachen sind den Gemeindegerichten der 3 Städte und den Richtern und Geschwornen in den Dörfern zur Entscheidung überlassen.

Die Pfleggerichte der oben genannten Länder haben gleichfalls nur eine physische Richterperson, den Pfleger, dem noch, wenn das Gericht unter die größeren (Pfleggerichte erster oder zweiter Classe) gehört, ein geprüfter Aktuar beigegeben ist. Ihr gemischter Wirkungskreis ist schon §. 80 angegeben worden.

Die Landgerichte in Tirol haben wenigstens einen Landrichter mit einem Actuar, die Bezirksgerichte in Illirien einen Bezirkscommissär und Bezirksrichter (mehrere auch einen zweiten Bezirksrichter) dann einen Actuar. In ihrem Wirkungskreise vereinigen diese Gerichte die volle Gerichtsbarkeit in Civilsachen, nur den Centralbezirksgerichten steht die Grundbuchsführung nicht in ihrem ganzen Bezirke zu. Auch sind die einen wie die anderen Gerichte zugleich politische Obrigkeiten (§. 80).

Die Civil- (zugleich Criminal- und Mercantil-) Justiztribunäle erster Instanz im lombardisch-venetianischen Königreiche sind Ortsgerichte für den ersten District ihrer Provinz überhaupt, und Gerichte für die ganze Provinz rücksichtlich einiger, ihnen besonders vorbehaltenen Gegenstände (Ehestreitigkeiten, Todeserklärungen, Communalklagen rc.). Sie haben einen Präses und 4—12 Räthe. — Die Präturen (Stadt- und Landpräturen) daselbst bestehen aus einem Prätor und, nach Verhältniß der Bevölkerung ihres Bezirkes (wornach dieselben nach 4 Classen unterschieden werden), aus einer Anzahl von Adjuncten. Die Stadtpräturen, die in den Hauptorten

neben jenen Tribunalen erster Instanz als besondere Magistraturen bestehen, entscheiden über geringere Streitigkeiten (Injurienhändel ꝛc.); es sind jedoch nur die von Mailand und Venedig selbstständigen Behörden, die der übrigen Hauptorte der Provinzen machen im Grunde nur einen Theil des Justiztribunals aus.

Ein dem lombardisch=venetianischen Königreiche eigenthümliches Institut sind die Generalnotariatsarchive in den Hauptorten des Königreichs, bestimmt, die Notariatsacten als Beweismittel für Eigenthums- und Personenrechte aufzubewahren. Jede Provinz hat auch ein Hypothekenamt, oder es werden, wie namentlich in mehreren venetianischen Ortschaften, die Einregistrirungsämter hierzu verwendet.

In Dalmatien sind die 4 Collegialgerichte nur Justizbehörden, die Präturen aber zugleich politische Behörden. Die letzteren haben einen Prätor, und, nach der Größe der Bevölkerung des Bezirkes (darnach in 3 Classen getheilt), mehr oder weniger Hülfspersonen.

2. Besondere Gerichte.

Besondere oder privilegirte Gerichte für den Civilstand sind die Landrechte, die Mercantil, und Wechselgerichte, die Berggerichte, die Lehengerichte und das Obersthofmarschallamts=Gericht*).

Landesfürstliche Landrechte gibt es a) zu Wien für Oesterreich u. d. Enns, b) zu Grätz, c) Prag, d) Brünn, e) Lemberg, f) Tarnow für die 7 westlichen, g) zu Stanislawow für die 5 südöstlichen Kreise von Galizien, Bukowina nicht mitgerechnet. Jedes hat einen Präsidenten, die größeren auch einen Vicepräsidenten, dann 6—18 Landräthe. — Schlesien hat noch 3 fürstliche Landrechte, welche Patrimonialjurisdictionen sind, und von den betreffenden Herzogen und Fürsten besetzt werden, nämlich das erzherzogliche Landrecht zu Teschen für Teschen und Bielitz, das herzogliche zu Troppau für die Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf, und das bischöfliche zu Johannesberg für den k. k. Antheil des Fürstenthums Neisse.

Die Landrechte sind Collegialgerichte für Adeliche, Geistliche, landesfürstliche Ortschaften, Klöster, Stände in corpore ꝛc. ihrer

---

*) Vor dem Jahre 1783 gab es noch mehrere andere besondere Gerichtsbehörden. Die eigenen Judengerichte sind aufgehoben worden, und auch ein akademisches Forum für die Schulen kennt man in diesen Provinzen nicht mehr.

Provinz, und Realinstanzen in Betreff derjenigen Güter, welche Gegenstand der Landtafel (landtäfliche Güter) sind. Nur die Landrechte von Tarnow und Stanislawow haben keine Landtafelgeschäfte, welche dem Lemberger Landrechte für ganz Galizien (ohne Bukowina) zugewiesen sind, welches Landrecht die beiden anderen auch noch in Hinsicht auf die Fiskalangelegenheiten, mit Ausnahme einiger Rechtssachen, beschränkt. — Das böhmische Landrecht ist auch für die sogenannten deutschen, von der Krone abhängigen Lehen und deren Besitzer die erste Instanz in allen Civil-Justizangelegenheiten (deutsche Lehenschrane); und das Landrecht zu Grätz hat auch die Criminalgerichtsbarkeit in erster Instanz.

Etwas beschränkter ist der Wirkungskreis der 3 fürstlichen Landrechte in Schlesien, und insbesondere sind dieselben keine Landtafelbehörden, auch keine solchen Gerichte, bei welchen der k. Fiskus Recht nehmen und geben könnte. Das zu Johannesberg hat auch die Criminalgerichtsbarkeit.

Ein eigenes Institut in Galizien, das mit den Landrechten stets in Geschäftsberührung steht, sind die Kämmererämter*). Die Gränzkämmerer (50 an der Zahl) sind nämlich beeidete aber unbesoldete Gerichtsexecutoren, die in Verlassenschaften, Gränzstreitigkeiten und anderen Angelegenheiten von dem betreffenden Landrechte Aufträge erhalten, und für deren Vollziehung Diäten beziehen.

Die Mercantil- und Wechselgerichte, zur Beschleunigung des Verfahrens in Wechsel- und Handelssachen, und zur Befestigung des kaufmännischen Credits errichtet, sind entweder selbstständige, oder nicht selbstständige Gerichte. Beide Arten haben das Eigenthümliche, daß zu ihren Amtshandlungen außer den gewöhnlichen Gerichtspersonen (dem Präses, mehreren Räthen ꝛc.) noch 2 oder 4 unbesoldete Beisitzer aus der Classe der Handelsleute (oder auch Fabrikanten oder Schiffseigenthümer) beigezogen werden. In Lemberg und Brody werden 2 Beisitzer aus dem christlichen und 2 aus dem jüdischen Handelsstande genommen. — Selbstständige Mercantil- und Wechselgerichte bestehen: zu Wien für das Land u. d. Enns; zu Triest für das Gebieth der Stadt und einige andere Bezirke des Küstenlandes (ist zugleich Seeconsulat); zu Mailand für die Lombardie; zu Venedig

*) Dieses Institut rührt von der polnischen Verfassung her und wurde bei der neuen Organisirung des Justizwesens des Landes beibehalten, weil es vielen Dominien an geprüften Gerichtshaltern fehlte.

für das Venetianische (ist zugleich Seeconsulat für das lomb.-venet. Königreich) — alle landesfürstliche Behörden. — Auch der Mercantil- (Markt-) Magistrat zu Botzen ist als ein selbstständiges Mercantilgericht zu betrachten, das während der Dauer des Marktes in Handels-Rechtssachen in erster und zweiter Instanz spricht. Es wird immer am Markte eines jeden Jahres von den Handelsleuten eingesetzt, und mit gewählten Consuln und Räthen aus der Classe der Handelsleute versehen.

Die nicht selbstständigen Mercantil- und Wechselgerichte sind mit einem Ortsgerichte vereinigt. So sind die Stadt- und Landrechte mit Ausnahme der von Triest und Czernowitz, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte. In Prag, Brünn, Troppau, Grätz, Lemberg und Brody sind die diesfälligen Geschäfte mit dem Magistrate daselbst vereinigt, und werden von einem Präses und einigen Räthen, nebst den bemerkten Mercantilbeisitzern, besorgt. In Italien sind die 8 lombardischen und 7 venetianischen Justiztribunale erster Instanz zugleich Mercantil- und Wechselgerichte; in Tirol die Collegialgerichte zu Botzen, Trient und Roveredo zugleich Wechselgerichte; in Dalmatien ist die Gerichtsbarkeit in Handelssachen den Collegialgerichten übertragen.

Die oben bemerkten Seeconsulate zu Venedig und Triest, dann noch eines zu Rovigno, das mit dem Stadt- und Landrechte daselbst vereinigt ist, erkennen als solche in Schifffahrtsangelegenheiten über die Ansprüche der Haverey, und veranlassen auch die nöthigen Erhebungen zur Herstellung des Beweises über die zur See erlittenen Unglücksfälle.

Berggerichte gibt es in Oesterreich von zweierlei Art; solche, welche die volle Gerichtsbarkeit in Bergwerkssachen haben, oder eigentliche Berggerichte, und solche, deren Wirkungskreis in der Regel nur in Vorkehrungen zur Sicherstellung und Vornahme der richterlichen Amtshandlungen (Abhörung von Zeugen, Abhaltung von Tagsatzungen ꝛc.) besteht, oder die sogenannten Berggerichtssubstitutionen. Die letzteren haben nur einen Substituten und einen Aktuar oder Berggeschwornen, und sind einem Berggerichte untergeordnet; die ersteren bestehen aus einem Bergrichter, zwei oder mehreren Assessoren und einem Aktuar. Beide Arten sind in der Regel landesfürstliche Behörden, nur in Böhmen, Mähren und Schlesien gibt es nebstbei noch Privat-Berggerichtssubstitutionen, die von herrschaftli-

chen Justiziären, welche in den Berggesetzen geprüft sein müssen, verwaltet werden.

Mehrere der Berggerichte sind mit den Oberbergämtern vereinigt, andere für sich bestehend. Es gibt nämlich: a) ein Oberbergamt und Berggericht zu Leoben für Steiermark; b) ein solches zu Klagenfurt für das Königreich Illirien, mit der Substitution zu Bleiberg für Kärnthen, und einer zu Laibach für Krain und Küstenland; c) ein Berggericht zu Steier für Oesterreich ob und unter der Enns, mit der Substitution zu Reichenau; d) eine vereinigte Berg- und Salinenadministration, zugleich Provinzialberggericht von Tirol, Vorarlberg und Salzburg zu Hall mit 7 Substitutionen; e) das Oberbergamt und Districtualberggericht zu Joachimsthal für 3 der nordwestlichen Kreise von Böhmen, mit 5 landesfürstlichen und 17 grundobrigkeitlichen Substitutionen; f) ein gleiches zu Przibram für den Prachiner und 3 andere Kreise von Böhmen, mit einer landesfürstlichen (zu Eule), und 16 grundobrigkeitlichen Substitutionen; g) ein Districtualgericht zu Kuttenberg für 7 Kreise im Osten von Böhmen, dann für Mähren und Schlesien; dort mit 2 landesfürstlichen und 14 grundobrigkeitlichen, hier mit einer landesfürstlichen (zu Brünn) und 16 grundherrlichen Substitutionen; h) ein Districtualberggericht zu Mies für 2 Kreise von Böhmen, mit 8 grundherrlichen Substitutionen; i) ein Districtualberggericht zu Sambor, und k) eines zu Stanislau in Galizien; das letztere hat eine Substitution (zu Kaczyka) für die Bukowina. Die beiden letzteren Berggerichte sind mit den dortigen Bezirksverwaltungen vereinigt. Auch die vereinigte Salinen- und Salzverschleißadministration zu Wieliczka ist zugleich Districtualberggericht (für die westlichen Kreise bis an den San).

Im lombardisch-venetianischen Königreiche sind die beiden Civiljustiztribunale erster Instanz auch die Behörden für Bergwerksstreitigkeiten ihres Bezirks, und in Dalmatien ist das Gubernium das Provinzialberggericht; unter demselben steht eine provisorische Berggerichtssubstitution zu Sebenico.

Für Streitigkeiten, die ein Lehen betreffen, gibt es Lehengerichte. Als solche sind die angegebenen Landrechte, sobald es sich um ein landesfürstliches Lehen handelt, sonst aber die Lehenstuben oder Lehengerichte der Lehenherren, oder wenn diese selbst Partei sind, die Personalinstanz der letzteren; nur in Tirol sind auch Streitigkeiten über nicht landesfürstliche Lehen dem Landrechte zugewiesen. Einer der bedeutendsten Privatlehenhöfe ist das Olmützer fürst-erzbischöfliche

Lehenrecht zu Kremsier. Rücksichtlich der beträchtlichen Lehengüter der böhmischen Krone ist der Erzbischof von Olmütz Vasall von Böhmen, und Afterlehensherr in Ansehung der mit denselben belehnten Vasallen.

Das Obersthofmarschallgericht in Wien ist für diejenigen Rechtsangelegenheiten bestimmt, die bei den Bothschaften und Gesandtschaften fremder Mächte vorkommen, dann für blos persönliche Civilangelegenheiten derjenigen Mitglieder des Hofes, die nicht selbst Landesherren sind. Sein Präses ist der Obersthofmarschall; je nachdem das Geschäft eine adeliche oder unadeliche Person betrifft, werden entweder 4 Landräthe oder 4 Magistratsräthe beigezogen. Das Hofmarschallamt für sich ist keine Staatsbehörde*).

Wie sich aus dieser Darstellung entnehmen läßt, so ist die Gerichtspflege in diesen Ländern durchaus auf das Prinzip dreier Instanzen gegründet, von welchen die dritte in der Regel nicht in Anspruch genommen werden darf, wenn der zweite Richter das Urtheil des unteren bestätigt hat. Vermehrung oder Verminderung der Instanzen, oder Beseitigung des ordentlichen (natürlichen) Richters durch besondere Commissionsgerichte in einzelnen Fällen, Hemmung der Execution des rechtskräftig gewordenen Urtheiles, und dergleichen, den eingeführten Rechtsgang aufhebende Proceduren sind hier nicht zu befürchten.

In der Entscheidung ist der Richter einzig und allein auf seine Ueberzeugung, auf Wahrheit und Recht gewiesen, mithin in dieser Beziehung als ganz unabhängig und selbstständig zu betrachten. Selbst der Landesfürst unterwirft diejenigen Rechtsgeschäfte, die sich auf dessen Privateigenthum oder auf die im bürgerlichen Rechte gegründeten Erwerbungsarten beziehen, der Beurtheilung und Entscheidung der bestehenden Gerichte.

Bei den Patrimonialgerichtsbarkeiten haftet der Gutsherr für die Amtshandlungen seines Beamten und für die Sicherheit des Depositen- und Waisenvermögens, in Oesterreich ob und unter der Enns, in Galizien, und Steiermark insbesondere mit der gesetzlichen Hypothek der Oktava ($^1/_8$ des Werthes) seines Gutes. Dadurch, und weil der Anzustellende ein Wahlfähigkeitszeugniß haben muß, die Gerichtstaxen nicht dem Richter, sondern dem Gutsherrn zukommen, und weil in

---

*) S. Darstellung des Organismus der österreichischen Staatsverwaltung vom Herrn Regierungsrathe und Professor Dr. Jos. Kudler. Anmerkung 77.

Streitsachen, bei welchen die Obrigkeit selbst Partei ist, die Verhandlung einer anderen Behörde angehört, hat die Patrimonialgerichtsbarkeit im Ganzen doch ihre bedenkliche Seite verloren. Am dringendsten war jedoch und ist noch die Ueberwachung der Patrimonialgerichte in Galizien, wo bekanntlich die Justizpflege dem Unterthan unentgeltlich geleistet wird, und das Interesse der gering begüterten Gerichtsinhaber mit sich bringen kann, daß, zur Verminderung des Aufwandes, entweder ein minder tauglicher Richter mit einem geringen Gehalte angestellt, oder der Angestellte zu viel für die ökonomische Verwaltung des Grundherrn in Anspruch genommen wird.

Durch alle diese Vorschriften und Einrichtungen ist die Stellung des Richters überhaupt beruhigend. Was hierin noch zu wünschen steht, wird von der künftigen Organisirung der Gerichte erwartet, insbesondere die Einführung von Collegialgerichten an die Stelle der Einzelnrichter. Bisher hat es die Erfahrung bewiesen, daß im Allgemeinen die Geschäfte bei den ersteren schneller erledigt werden als bei den letzteren, wo weniger Controlle und der Gang der Amtsführung mehr von der Individualität einer einzigen Person abhängig ist.

§. 102.

B. Strafbehörden.

Unter den Gründen, welche die Gesetzgebung bewogen haben, die strafbaren Handlungen überhaupt in Verbrechen, schwere Polizeiübertretungen und andere Vergehen zu theilen, war auch die Rücksicht auf den Ruf und die Ruhe des Beschuldigten. Eben diese Rücksicht mußte aber auch weiter dahin bestimmen, für die Untersuchung und Aburtheilung einer jeden dieser Classe von Uebertretungen andere Strafbehörden zu bezeichnen. Die Verbrechen wurden den s. g. Criminalgerichten, die schweren Polizeiübertretungen den politischen Obrigkeiten, die Gefällsübertretungen gemischten Strafbehörden zur Behandlung zugewiesen.

1. Criminalgerichte.

Auch für die Criminalsachen ist die k. k. oberste Justizstelle die dritte und letzte Instanz. Urtheile, welche die Todesstrafe aussprechen, müssen dem Landesfürsten, dem allein das Begnadigungsrecht zusteht, vorgelegt werden.

Die oben genannten Appellationsgerichte sind die zweite Instanz

in peinlichen Sachen, und heißen deshalb auch Criminal-Obergerichte.

In Betreff dieser hohen Gerichte für den Civilstand begründet kein Privilegium irgend eine Ausnahme in der Competenz, und die Organisation derselben ist gleichförmig. Nicht so ist es bei den unteren peinlichen Gerichten, worunter man schon im Allgemeinen selbstständige und gemischte, rechtsprechende und nur untersuchende, landesfürstliche und Patrimonialgerichte unterscheiden kann, Verschiedenheiten, deren Abstellung mit nicht geringen Schwierigkeiten zu bewerkstelligen ist.

Es haben nämlich nachbenannte Primargerichte die Criminalgerichtsbarkeit entweder ganz oder nur in einem beschränkten Umfange: a) das Landrecht zu Grätz, b) die angegebenen Stadt- und Landrechte, mit Ausnahme des von Czernowitz, c) mehrere Magistrate in Oesterreich unter der Enns, in den drei älteren Kreisen vom Lande ob der Enns, in Steiermark, Böhmen, Mähren und Schlesien *), d) sechs selbstständige landesfürstliche Criminalgerichte in Galizien, e) die drei Civilgerichte erster Instanz in Tirol, f) mehrere Landgerichte eben daselbst, und im Klagenfurter Kreise von Kärnthen, g) zwei landesfürstliche Bannrichter in Steiermark, h) mehrere Landgerichtsherrschaften eben daselbst, dann im Lande unter der Enns und den 3 älteren Kreisen vom Lande ob der Enns, i) die Pfleggerichte im Inn- und Salzburger Kreise, k) das Civilgericht von Rovigno, l) das fürstbischöfliche Landrecht zu Johannesberg in Schlesien, m) die Criminaljustiztribunale erster Instanz zu Mailand und Venedig, n) die Justiztribunale erster Instanz in den Hauptorten der Delegationen, o) die Collegialgerichte in Dalmatien, und p) die Präturen in Italien und Dalmatien.

Die größere Zahl dieser Gerichte ist zugleich mit der Civiljurisdiction beschäftigt, übt aber diese in der Regel in einem kleineren Gerichtssprengel aus, als die Strafgerichtsbarkeit. So ist das Stadt- und Landrecht zu Laibach das einzige Criminalgericht für Krain, die Bezirksobrigkeiten haben nur die Voruntersuchung; das Landrecht zu Grätz ist Criminalgericht für ganz Steiermark in Betreff der nicht selbstsprechenden Gerichte; das Stadt- und Landrecht von Klagenfurt für den ganzen Villacher Kreis und einen großen Theil des Klagenfur-

*) Die volle Criminaljurisdiction mit dem Rechte der Untersuchung und Urtheilschöpfung haben in Unterösterreich 20, in Steiermark 4, in Böhmen 21, in Mähren 7, und in Schlesien 2 Magistrate.

ter Kreises; das zu Görz für den Bezirk des linken Isonzoufers. Die italienischen Justiztribunale erster Instanz üben das peinliche Richteramt in ihrer ganzen Provinz (Delegation) aus, während sich ihr Jurisdictionsbezirk in Civil- und Mercantilsachen nur auf den ersten District der Provinz beschränkt. Die Criminalgerichtsbarkeit der damit betheilten Magistrate erstreckt sich über einen oder mehrere Kreise oder Civilgerichtsbezirke. Ueberdies haben die Criminalgerichte der Provinzialhauptstädte schon nach dem Strafgesetze gewisse Verbrecher und Verbrechen für die ganze Provinz zur Untersuchung und Aburtheilung zugewiesen; rücksichtlich solcher Personen und Fälle sind also diese Gerichte als ein besonderes Forum anzusehen. Auffallend zerstückelt und zerstreut sind die Landgerichtsbezirke der s. g. exemten Landgerichtsherrschaften in den drei älteren Kreisen vom Lande ob der Enns. Dieselben üben das peinliche Richteramt über Unterthanen, welche in mehreren Bezirken und Pfarren zerstreut ansäßig sind, aus.

Ein ordentlich besetztes Criminalgericht muß wenigstens aus drei geprüften und hierzu befähigten Männern, nebst zwei beeideten, ungeprüften, jedoch mitstimmenden Beisitzern bestehen, wenn es in Criminalsachen ein gültiges Urtheil fällen soll. Da sich aber unter den genannten Criminalgerichten mehrere solche befinden, die nur aus einer physischen Richterperson bestehen, so ist, zur größeren Sicherheit der persönlichen Freiheit, die Wirksamkeit solcher Gerichte in dieser Hinsicht blos auf das Geschäft der Untersuchung beschränkt und die Untersuchungsacten müssen zur Berathung und Urtheilschöpfung an ein ordentlich besetztes collegialisches Gericht abgegeben werden. Aus diesem Grunde führen die (190) herrschaftlichen Landgerichte, und die nicht gehörig besetzten Magistrate in Oesterreich unter der Enns zwar die ganze Untersuchung, senden aber die geschlossenen Acten zur Schöpfung des Urtheils an ein Advocatencollegium zu Wien; die Pfleggerichte im Innkreise an das Stadt- und Landrecht zu Linz; die Pfleggerichte des Salzburger Kreises, worunter jedoch nur 6 die ganze Untersuchung, die anderen nur die erste Einleitung zu dieser haben, an das Stadt- und Landrecht zu Salzburg. Unter den mit Landgerichtsbarkeit versehenen (118) Gerichten der Steiermark können diejenigen, welche einen geprüften Criminalrichter haben, und befreite Gerichte heißen, die ganze Untersuchung, die anderen, nicht befreiten, nur die Voruntersuchung führen. Die letzteren legen die Voruntersuchungsacten dem Landrechte zu Grätz vor, und erst wenn dieses den Fall zur ordentlichen Untersuchung geeignet erkennt, wird diese von dem betreffenden Bannrichter

(deren einer zu Grätz, der andere zu Cilly ist *), oder von einem anderen geprüften, hiezu delegirten Criminalrichter geführt. Sowohl von den befreiten als den nicht befreiten Gerichten gehen die geschlossenen Untersuchungsacten zur Urtheilschöpfung an das Landrecht. Selbstständige, urtheilsprechende Magistrate sind nur die von Grätz, Cilly, Leoben und Marburg. In Tirol haben nur das Stadt- und Landrecht, die 3 Collegialgerichte, und in Vorarlberg 3 Landgerichte (Feldkirch, Bludenz, Bregenz) die volle Criminaljustiz; von den übrigen Landgerichten haben nur 12 der vorzüglicheren, welche mit Adjuncten versehen sind, das Recht der Untersuchung, die anderen nur die Voruntersuchung, und die ersteren pflegen auch in dem Bezirke der letzteren die Untersuchung; die geschlossenen Acten werden zur Schöpfung des Urtheils an dasjenige gehörig besetzte Gericht abgegeben, welchem solche Landgerichte zugewiesen sind. Auch die Präturen in Italien und Dalmatien haben nur die Voruntersuchung, die weitere so wie die Urtheilschöpfung gehört den Provinzialtribunalen oder Collegialgerichten zu.

2. Strafbehörden in schweren Polizeiübertretungen.

Zur Ausübung des Richteramtes in schweren Polizeiübertretungen ist nicht nur eine größere Anzahl von Gerichten, als für Criminalsachen bestimmt, sondern es sind hiezu auch solche Behörden auserwählt, deren Einschreiten für das Ehrgefühl des Beschuldigten minder ergreifend, und der Erreichung der Nebenzwecke bei der Bestrafung günstiger ist.

Im Allgemeinen sind es die politischen Behörden, welchen dieses Richteramt übertragen ist. Als solche sind es die k. k. vereinigte Hofkanzlei in dritter und letzter, die Landesregierungen und Gubernien in zweiter, die Magistrate, Wirthschaftsämter, Ortsobrigkeiten, Districtscommissariate, Pfleggerichte rc. (§. 80) in erster Instanz. Nur in dem lombardisch-venetianischen Königreiche haben die Präturen (die nicht zugleich politische Behörden sind) diese Gerichtsbarkeit. Ausnahmen von dem gemeinen Gerichtsstande in Fällen solcher Uebertretungen hat das Gesetz dem Adel, der Geistlichkeit, den Graduirten und öffentlichen Beamten zugestanden, über welche, wenn der Fall außer der Hauptstadt der Provinz vorkommt, das betreffende Kreisamt das Richteramt ausübt. Außerdem finden bei einigen Ueber-

---

*) Jeder in dem ihm zugewiesenen Bezirke der (ambulirende) Criminal-Untersuchungsrichter in den hier bemerkten Fällen.

tretungen Delegationen anderer Gerichtsstände von Fall zu Fall Statt, und einige Uebertretungen sind in den Provinzialhauptstädten bleibend den Polizeidirectionen zugewiesen.

Die zur Ausübung dieser Gerichtsbarkeit berufene Behörde muß wenigstens aus einem Richter und einem beeideten Actuar, und wenn sie das Urtheil sprechen soll, auch noch aus zwei unbescholtenen Männern aus der Gemeinde bestehen. Die letzteren sind zum Schutze des Untersuchten beigezogen, und haben in dem Falle, wenn die Behörde nicht aus drei geprüften Polizeirichtern besteht, auch eine entscheidende Stimme.

3. Strafbehörden in Gefällsübertretungen.

Seit der Wirksamkeit des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen vom Jahre 1835 bilden 6 Hofräthe der obersten Justizstelle und eben so viele Hofräthe der allgemeinen Hofkammer das oberste Gefällsgericht, welches den Präses der obersten Justizstelle zum Vorsteher hat, und über die im Revisionszuge dahin gelangenden Entscheidungen der Gefällsobergerichte in Gefällsübertretungen spricht.

Diesem untergeordnet sind zehn Gefällsobergerichte, deren eines sich überall dort befindet, wo die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten aufgestellte Landesbehörde (vereinigte Cameral-Gefällenverwaltung, Cameralmagistrat) ihren Sitz hat, Dalmatien ausgenommen, wo das neue Strafgesetz in Gefällsübertretungen noch nicht eingeführt ist. Auch diese Obergerichte sind, um dem Bedenken einer fiskalischen Parteilichkeit zu begegnen, aus Individuen (Beisitzern) zusammengesetzt, von welchen ein Theil in Justiz- oder politischen, ein Theil in Cameraldiensten beschäftigt ist. Befindet sich im Orte ein Appellationsgericht, so ist der Appellationspräsident, in Linz der Präses des Stadt- und Landrechtes, in Grätz der Präses des Landrechtes, auch Vorsteher des Gefällsobergerichtes. Das übrige Gremium besteht aus 4 Appellationsräthen (in Grätz 4 Landräthen, in Laibach und Linz 4 Stadt- und Landräthen), dann aus 4 Cameralräthen (in Mailand und Venedig 4 Cameralmagistratsräthen).

Den Thatbestand zu erheben und die Untersuchung gegen den Beschuldigten aufzunehmen, steht in der Regel den Cameralbezirksbehörden zu, die hierzu in gewissen Fällen auch ein untergeordnetes Amt delegiren können. Die Entscheidung aber in erster Instanz hat entweder die Cameralbezirksbehörde (§. 109) oder das Gefällsbezirksgericht; die erstere, wenn die Uebertretung in bestimmten min-

deren Straffälligkeiten (für die auch ein abgekürztes Verfahren vorgeschrieben ist) besteht, oder wenn vom Verfahren abgelassen wird; das letztere in allen anderen Fällen, die nicht ausdrücklich dem Gefällenobergerichte zur Entscheidung vorbehalten sind, wie dies namentlich dann eintritt, wenn die Strafe durch Verlust von Rechten und Befugnissen, Abschaffung u. s. w., verschärft werden soll. Solche (schwerere) Fälle haben also an dem Gefällsobergerichte ihre erste, und an dem obersten Gefällsgerichte ihre zweite Instanz.

Ein Gefällsbezirksgericht ist überall dort, wo eine Cameral-Bezirksverwaltung (in Italien eine Finanzintendanz) sich befindet. Der Vorsteher der letzteren (Cameralrath, Finanzintendant) ist auch Präses des Gefällsbezirksgerichtes. Dieses besteht zum Theile aus Justiz- oder politischen, zum Theile aus Cameralbeamten. Von der einen Seite sind es entweder (2 — 4) Landräthe, oder Magistrats-, oder Criminal-, oder Collegialräthe, in Italien 4 Räthe des Civiltribunals erster Instanz (in Feldkirch, Brixen auch Landgerichtsadjuncten), oder es sind (2 — 3) Kreiscommissäre allein, oder mit (1—2) Justizbeamten; von der gefällsämtlichen Seite sind es in Italien 4 Mitglieder der Finanzintendanz (Adjuncten, Secretäre, Offizialen), in den übrigen Provinzen (ohne Dalmatien) 4 Mitglieder der Cameralbezirksverwaltung (Bezirkscommissäre, Offizialen bei manchen auch der Gefällenwachinspector).

4. Strafbehörden in anderen Uebertretungen.

Der größere Theil derjenigen Handlungen und Unterlassungen, die sonst noch einer Strafe unterworfen werden, fällt, in Bezug auf Untersuchung und Bestrafung, in den Wirkungskreis der politischen und polizeilichen Behörden. Insbesondere kann man folgende Unterscheidungen machen: a) Die minderen Polizeiübertretungen sind den Polizeibehörden zur Ahndung überlassen; b) Uebertretungen der Unterthanspatente sind, so lange sie nicht in größere Straffälligkeiten übergehen, der Amtshandlung der Kreisämter und der Landesstellen vorbehalten; c) Vergehen, deren Untersuchung wegen der dabei zu treffenden Vorkehrungen wichtig zu sein pflegt, sind an stärker besetzte oder über einen größeren Bezirk wirksame Behörden gewiesen, so die Uebertretungen der Pestanstalten an die Criminalgerichte, die der Auswanderungsgesetze an die Kreisämter, in den Provinzialhauptstädten an die Landesstelle.

§. 103.

II. In Ungarn und Siebenbürgen.

Sehr verschieden von der eben geschilderten Justizverfassung der deutschen und slawischen Länder ist jene des Königreichs Ungarn und des Großfürstenthums Siebenbürgen.

In Ungarn bewegt sich die Gerechtigkeitspflege noch fast ganz in den alten, dem neueren Bedürfnisse nicht recht entsprechenden Formen, und ist, wie die übrigen Zweige der Verwaltung, bis auf die wenigen Ausnahmen der städtischen Gerichte, ganz bei den Adelichen. Projektirte Verbesserungen in der Gerichtsform, die nur im Einverständnisse mit den Ständen geändert werden darf, sind wegen mancherlei Bedenken entweder ganz unterblieben, oder nur bruchstückweise eingeführt worden. Letzteres ist namentlich in den Jahren 1792, 1807 und 1836 geschehen.

Der oberste Gerichtshof in Ungarn ist die k. Septemviraltafel zu Pesth *). Sie hat den Palatin zu ihrem Präses, und ein Gremium von 17 — 22 Beisitzern, worunter 3 — 5 aus dem geistlichen, die anderen aus dem Magnaten- oder Ritterstande sind, welche Beisitzer insgesammt vom Könige ernannt werden. Der für Bergwerksangelegenheiten beigegebene Referent ist ohne Stimmrecht. Dieser Gerichtshof spricht theils als Revisorium, theils als Appellation für Ungarn, Croatien und Slavonien; zu einem gültigen Spruche wird die Gegenwart von wenigstens 11 Beisitzern erfordert. Einst hielt die Septemviraltafel nur zweimal des Jahres ihre Sitzungen, unter Kaiser Franz I. sind die letzteren bleibend geworden.

Diesem Justiztribunale untergeordnet ist die k. Tafel zu Pesth. Ihr Vorstand ist der k. Personal; unter ihren (20 — 23) Mitgliedern befinden sich 2 Beisitzer aus dem geistlichen und 2 aus dem Herrenstande, ein Vicepalatin und ein Vicereichsoberrichter (jener als Stellvertreter des Palatins und von diesem ernannt, dieser als Stellvertreter des Judex curiae und von diesem ernannt), 4 Protonotare, ein Kronfiskal ꝛc. Einst hatten nur die Protonotare das Referat, seit 1792 sind auch jene 4 Beisitzer Referenten, welche Neuerung ein Gewinn für den Geschäftsgang ward, da dieser dadurch schneller und genauer wurde. — Für Croatien und Slavonien besteht jedoch die

---

*) So genannt, weil sie einst aus den ersten sieben Männern des Landes, worunter auch der Woywode von Siebenbürgen war, bestand.

Banaltafel zu Agram, in gleicher Stellung und Bestimmung, als die k. Tafel für Ungarn, mithin zu dieser in einem coordinirten Verhältnisse; der Rechtszug von ihr geht (seit 1807) unmittelbar an die Septemviraltafel. Sie hat den Ban von Croatien zu ihrem Präses, dann 7 — 10 Beisitzer.

Die weiteren Justizorgane sind: Die 4 Districtualtafeln in Ungarn, und die Gerichtstafel in Croatien und Slavonien; die Gerichtsstände in den Comitaten, und zwar: a) das Comitatsgericht, b) das Gericht des Vicegespans, und c) das Gericht des Stuhl- und Vicestuhlrichters; die bürgerlichen, endlich die grundherrschaftlichen Gerichte.

Die Districtualtafeln sind: a) zu Tyrnau für den Kreis diesseits der Donau, b) zu Güns für den Kreis jenseits der Donau, c) zu Eperies für den Kreis diesseits der Theiß, d) zu Debrezin für den Kreis jenseits der Theiß. Die Gerichtstafel für Croatien und Slavonien befindet sich zu Agram. Jede dieser Tafeln hat außer ihrem Präsidenten 4 — 10 Beisitzer vom weltlichen Stande.

Das Comitatsgericht (Sedes judiciaria, Sedria) ist ein Collegium zur Ausübung derjenigen Gerichtsbarkeit, die dem Comitate gebührt. Dieses Gericht ist nicht permanent, sondern tritt nach Erforderniß und auf Berufung des Obergespans zusammen, und wird unter dem Präsidium des Obergespans oder Vicegespans aus mehreren Magistratualen, und zwar aus den Vicegespanen, Stuhlrichtern, Geschwornen, einem Notar, und aus den Gerichtsassessoren gebildet. Von den letzteren gibt es viele, und alle können den Sitzungen beiwohnen, doch erhalten nur diejenigen dafür Taggelder, welche hierzu eigens berufen worden sind. Gewöhnlich versammeln sich diese Magistratualen 4 bis 5 Mal des Jahres, und sprechen in allen Rechtsstreitigkeiten, die dem Comitatsgerichte zugewiesen sind, der Beklagte mag adelich oder unadelich sein.

Eben deshalb, weil das Comitatsgericht nur von Zeit zu Zeit zusammentritt, werden, um eine schleunigere Procedur und Erledigung zu erlangen, viele Rechtssachen vor dem Vicegespan, einige auch vor dem Stuhlrichter verhandelt. So bilden der Vicegespan mit einem Stuhlrichter und einem Geschwornen, dann der Stuhlrichter mit bestimmten Geschwornen, jeder einen besonderen Richter für die seinem Wirkungskreise vorbehaltenen Sachen. Eine Schuldklage z. B. gehört bis zu der Summe von 12,000 fl. vor das Forum des Vicegespans, bis zu 200 fl. vor jenes des Stuhlrichters.

Die Grundherrschaft ist die erste Gerichtsstelle für ihren Bauer, und hält zu diesem Ende von Zeit zu Zeit sogenannte Herrenstühle ab, die, unter dem Vorsitze eines Oberbeamten, aus einigen herrschaftlichen Beamten bestehen. Der herrschaftliche Fiskal hält hierbei den Vortrag, zwei k. Beamte (der Stuhlrichter und ein Comitatsgeschworner) haben gegenwärtig zu sein als Zeugen und Bürgen, daß die vorgeschriebene Form im Verfahren eingehalten, und überhaupt die diesfälligen Gesetze beobachtet werden.

Die Competenz dieser Gerichtsbehörden wird durch zahlreiche Gesetze bestimmt, und ist doch häufig selbst der Stoff zu Streitigkeiten. Bei der Bezeichnung der Zuständigkeit des Gerichtsstandes sah man bald auf die Eigenschaft des Klägers, bald auf die Art und Größe des Klageobjectes, bald auf andere Rücksichten. So gehören Klagen wegen Zurücklösung von Pfandgütern, die in mehreren Comitaten zerstreut sind, vor die betreffende Districtualtafel; Klagen, welche sich auf die Ungültigkeitserklärung eines Vertrages beziehen, vor die k. Tafel. Successionsprozesse der Edelleute bei neuen (offenbaren) Erbschaften werden, nach Größe des Gegenstandes (200 fl. oder darüber bis 3000 fl.), entweder bei dem Stuhlrichter oder bei dem Vicegespan geführt; dagegen gehören Klagen dieser Art, in welchen es sich um alte Erbschaften handelt, in den meisten Fällen vor die k. Tafel.

Es gibt aber mehrere Bezirke und Körperschaften, die ihre besonderen Gerichte haben. Dahin gehören namentlich die k. Freistädte, die sich einer Art von Magistraten erfreuen, deren Mitglieder (Stadtrichter, Senatoren, Geschworne, Notare, Fiskale) gewählt werden. Fiume hat ein Stadt- und Districtsgericht, dann für den Adelichen ein Capitaneat, dessen Präses der Districtscapitän (zugleich Gouverneur des ungarischen Küstenlandes) ist, und dessen Räthe aus den Patriziern gewählt werden. Die Jazyger und Kumanen haben ihre Markt- oder Districtualgerichte, die privilegirten Bergstädte, die Zipserstädte und die Haydukenflecken ihre Localmagistrate, die ersteren auch ein Administrationsgericht.

Als besondere Tribunale sind noch die Berggerichte, die geistlichen Gerichte, und der akademische Magistrat der Universität Pesth zu bemerken.

Districtual-Berggerichte sind die 3 Oberämter (Oberinspectorate) zu Schmöllnitz, Nagy-Banya, Oraviza, dann ein Districtual-Berggericht zu Schemnitz. Unter denselben stehen 18 Berggerichts-Substitutionen.

Das geistliche Forum kommt hier in so fern in die Aufzählung, als es auch mit weltlichen Angelegenheiten zu thun hat. Es hatte nämlich bereits König Stephan den katholischen Diöcesanbischöfen eine erweiterte Jurisdiction eingeräumt, welche dieselben seitdem durch ihre Consistorien ausüben. Diese, aus den Kanonikern und anderen vom Bischofe designirten Doctoren und Beisitzern bestehend, sind nicht nur ein privilegirtes Forum für die Geistlichkeit, sondern es gehören auch Ehestreitigkeiten, wenn auch nur ein Ehegatte katholisch ist, dann Testamentsklagen, die aus Mangel an äußeren Förmlichkeiten erhoben werden, und Streitigkeiten über Meineid zu ihrer Amtshandlung.

Dagegen kennt die Justizverfassung von Ungarn noch kein Handels- und Wechselinstitut. Nur in Fiume besteht ein k. Mercantil- und Wechselgericht, zugleich Seeconsulat, dann ein Revisionsgerichtshof für Handels-, Wechsel- und Schiffahrtssachen. Um die für den Handel so wichtigen Vortheile einer schnelleren Durchsetzung der Forderungen wenigstens zum Theile zu erreichen, hat der Reichstag 1832 — 1836 die Einführung von Marktgerichten in den k. Freistädten und in den mit geregelten Magistraten versehenen Marktflecken decretirt, welche Gerichte die zu Marktzeit vorkommenden Rechtsstreitigkeiten in Handelssachen mündlich und summarisch verhandeln und entscheiden sollen. Gegen ihren Ausspruch findet zwar keine Appellation Statt, allein die unzufriedene Partei kann ihre Klage bei dem betreffenden gewöhnlichen Gerichte anbringen.

Da die verschiedenen Primarbehörden in dem Organismus der Justizverwaltungsorgane ungleich gestellt sind, und nach der oben bemerkten Zuweisung der Geschäftsobjekte dieselbe Behörde für die eine Sache die erste, für die andere die zweite Instanz ist, so kann auch der Appellationszug nicht anders als verschieden sein. Im Allgemeinen appellirt man von dem Vicegespan und dem Stuhlrichter an die Sedria, von dieser und den Districtualtafeln an die k. Tafel (in Croatien und Slavonien von der Gerichtstafel an die Banaltafel), von dieser an die Septemviraltafel. Die k. Freistädte und die privilegirten Districte haben ihre besonderen Appellations- und Revisionshöfe. Von den ersteren appelliren einige (die sogenannten Tavernicalstädte) in den geeigneten Fällen an den Tavernicalstuhl, der jährlich einmal von dem Tavernicus zu diesem Ende ausgeschrieben, und unter dessen Vorsitze von denjenigen Richtern (Senatoren, Magistratsräthen, Geschwornen) zu Ofen abgehalten wird, die hierzu aus den einzelnen dieser Städte berufen werden; die anderen appelliren an den

Die Grundherrschaft ist die erste Gerichtsstelle für ihren Bauer, und hält zu diesem Ende von Zeit zu Zeit sogenannte Herrenstühle ab, die, unter dem Vorsitze eines Oberbeamten, aus einigen herrschaftlichen Beamten bestehen. Der herrschaftliche Fiskal hält hierbei den Vortrag, zwei k. Beamte (der Stuhlrichter und ein Comitatsgeschworner) haben gegenwärtig zu sein als Zeugen und Bürgen, daß die vorgeschriebene Form im Verfahren eingehalten, und überhaupt die diesfälligen Gesetze beobachtet werden.

Die Competenz dieser Gerichtsbehörden wird durch zahlreiche Gesetze bestimmt, und ist doch häufig selbst der Stoff zu Streitigkeiten. Bei der Bezeichnung der Zuständigkeit des Gerichtsstandes sah man bald auf die Eigenschaft des Klägers, bald auf die Art und Größe des Klageobjectes, bald auf andere Rücksichten. So gehören Klagen wegen Zurücklösung von Pfandgütern, die in mehreren Comitaten zerstreut sind, vor die betreffende Districtualtafel; Klagen, welche sich auf die Ungültigkeitserklärung eines Vertrages beziehen, vor die k. Tafel. Successionsprozesse der Edelleute bei neuen (offenbaren) Erbschaften werden, nach Größe des Gegenstandes (200 fl. oder darüber bis 3000 fl.), entweder bei dem Stuhlrichter oder bei dem Vicegespan geführt; dagegen gehören Klagen dieser Art, in welchen es sich um alte Erbschaften handelt, in den meisten Fällen vor die k. Tafel.

Es gibt aber mehrere Bezirke und Körperschaften, die ihre besonderen Gerichte haben. Dahin gehören namentlich die k. Freistädte, die sich einer Art von Magistraten erfreuen, deren Mitglieder (Stadtrichter, Senatoren, Geschworne, Notare, Fiskale) gewählt werden. Fiume hat ein Stadt- und Districtsgericht, dann für den Adelichen ein Capitaneat, dessen Präses der Districtscapitän (zugleich Gouverneur des ungarischen Küstenlandes) ist, und dessen Räthe aus den Patriziern gewählt werden. Die Jazyger und Kumanen haben ihre Markt- oder Districtualgerichte, die privilegirten Bergstädte, die Zipserstädte und die Haydukenflecken ihre Localmagistrate, die ersteren auch ein Administrationsgericht.

Als besondere Tribunale sind noch die Berggerichte, die geistlichen Gerichte, und der akademische Magistrat der Universität Pesth zu bemerken.

Districtual-Berggerichte sind die 3 Oberämter (Oberinspectorate) zu Schmöllnitz, Nagy-Banya, Oraviza, dann ein Districtual-Berggericht zu Schemnitz. Unter denselben stehen 18 Berggerichts-Substitutionen.

in diesem verwickelten, schwerfälligen Gange der Rechtspflege der erste Grund, daß sich der Credit in Ungarn nicht befestigen und heben will, eine Thatsache, worüber der Ungar gar oft zu klagen Gelegenheit findet.

Die Gerichtssprache war bis in das Jahr 1805 die lateinische, seitdem ist es auch die ungarische. Bei den Comitaten wird öffentlich, und größtentheils mündlich verhandelt.

Auch in der Criminalgerichtspflege begründen Privilegien und Ausnahmen manche Ungleichheiten im Verfahren und in der Behandlung des Sträflings.

Die oberste Criminalgerichtsbehörde ist die k. Septemviraltafel, unter dieser ist als Appellationsgericht die k. Tafel für alle Criminalfälle des Landes, nur in Jazygien und Cumanien appellirt man an den Palatin. Ausnahmsweise handelt jedoch die k. Tafel in allen Fällen, die ein Staatsverbrechen zum Gegenstande haben, als erster Richter.

Die unteren Criminalgerichte sind die Comitatsgerichte, die Gerichte einiger Districte, das Capitaneat von Fiume, mehrere mit dieser Jurisdiction insbesondere betheilte Magistrate der k. Freistädte, und einige Patrimonialgerichte. Die Districtualtafeln und der Tavernicalstuhl haben keine Criminalgerichtsbarkeit.

Die Sedrien behandeln Criminalsachen der Adelichen, dann derjenigen Bauern, deren Grundherren kein Recht des Schwertes (jus gladii) haben, und derjenigen Freien, die nicht einem mit dieser Gerichtsbarkeit betheilten Magistrate unterstehen. Unter den Beisitzern muß immer der Magistratualfiskus sein, bald mit einer informativen, bald entscheidenden Stimme. — Die Patrimonialgerichte (Herrenstühle), welche diese Jurisdiction besitzen, müssen wenigstens aus 3 Assessoren des Comitatsgerichtes, dem Stuhlrichter, dem Dominikalfiskus, welcher der Kläger und zugleich Notar ist, und dem Comitatsfiskal, welcher der Defensor des Angeklagten ist, bestehen.

Ueber Personen, die zu der Universität von Pesth gehören, übt der akademische Senat dieser Lehranstalt die Strafgerichtsbarkeit aus.

Der Adeliche kann von einer jeden Verurtheilung appelliren, der Unadeliche aber nur in denjenigen Fällen, in welchen er zur Todesstrafe oder einer, dieser gleichkommenden Strafe (3 Jahre Kerker, 100 Schläge auf einmal) verurtheilt worden ist, in welchen Fällen dann der assistirende Fiskal selbst die Appellation an die k. Tafel zu ergreifen verpflichtet ist. Nach neueren Bestimmungen (1832 — 1836) wird die Appellation dem Nichtadelichen auch dann gestattet, wenn er mit einem Adelichen als Theilnehmer des Verbrechens erscheint, und

von Seite des Adelichen appellirt wird, dann, wenn ein Beamter, in Folge einer Verurtheilung, des Amtes entsetzt wird. Bei der Unvollständigkeit der Criminalgesetze (§. 99) und dem weiten Spielraume in dem Vorgange bei der Untersuchung und Bestrafung an Seite der unteren Gerichte ist es ein sehr mißlicher Umstand, daß die Appellation beschränkt ist.

In Siebenbürgen sind, so weit es das Land der Ungarn und Szekler betrifft, die Justizverwaltungsinstitute und die Prozedur von beinahe gleichem Charakter, wie jene in Ungarn; die Sachsen haben aber besondere Einrichtungen und Vorschriften für die diesfällige Administration.

Die oberste Justizstelle des Landes ist das k. Gubernium, dessen anderweitige Attributionen schon oben (§. 82) bemerkt worden sind. Gewisse Rechtssachen müssen jedesmal dem Landesfürsten vorgelegt werden.

Dem Gubernium untergeordnet und als zweite Instanz in Rechtsangelegenheiten ist für die Ungarn und Szekler die k. Gerichtstafel zu Maros-Vasarhely, die sich einige Male des Jahres zur Erledigung der Appellationen versammelt; für die Sachsen aber die sächsische Universität (§. 82), die gleichfalls von Zeit zu Zeit zusammentritt.

Die weiteren Gerichtsstellen in den Comitaten der Ungarn und den Stühlen der Szekler sind die Generalsedrien, dann Vicestuhlrichter bei den Ungarn, Dullonen bei den Szeklern, Stadt- oder königliche Richter in den freien, und Herrenstühle in den unterthänigen Ortschaften. — Für die Sachsen bestehen und zwar bei dem Hermannstädter Stuhle ein Officium judicatus, dann Königs- oder Oberrichter (Kreisrichter) in den Stühlen, und Magistrate in den größeren Ortschaften. Kleinere Zwiste entscheiden in den Stuhlorten die Hannen mit Zuziehung ihrer Altschaften.

Für Bergwerkssachen besteht ein Provinzial-Berggericht zu Zalathna.

§. 104.

Anzahl, Gattung und Erledigung der Rechtsgeschäfte.

I. In den nicht ungarischen Ländern.

Ueber die bei den Gerichten dieser Länder einlaufenden, erledigten oder noch in der Verhandlung begriffenen Eingaben werden regelmäßige

Verzeichnisse geführt. Natürlich ist die Zahl solcher Eingaben und Erledigungen sehr veränderlich; deßhalb werden in den folgenden Ausweisen sowohl die Ergebnisse des Jahres 1837, als auch ein mehrjähriger Durchschnitt der hieher gehörigen Größen angeführt.

A) Civiljustizsachen.

Die in nachstehender Tabelle zum Behufe der Vergleichung beigesetzte Durchschnittszahl bezieht sich auf den zehnjährigen Zeitraum v. J. 1819 — 1828 einschlüssig.

Es kamen bei den Civil-Primarbehörden an Urtheilen, Verlassenschaften und Criden vor, und zwar:

		Civilrichterliche Urtheile	Verlassenschaften		Criden	
			beendigte	haftende	beendigte	haftende
Land unter der Enns	1837	4068	19,561	4106	94	233
	Durchsch	4835	11,265	.	125	.
Land ob der Enns	1837	1397	11,492	1962	44	59
	Durchsch.	2046	6378	.	173	.
Steiermark	1837	1223	10,390	2244	25	61
	Durchsch.	1159	6336	.	54	.
Kärnthen und Krain	1837	2856	11,488	1534	14	51
	Durchsch.	1693	7466	.	36	.
Küstenland	1837	3833	6857	3145	52	128
	Durchsch.	3154	3950	.	39	.
Tirol	1837	7446	14,462	1529	170	133
	Durchsch.	6537	8679	.	380	.
Böhmen	1837	7778	42,348	10,794	25	100
	Durchsch.	5570	20,055	.	31	.
Mähren und Schlesien	1837	3130	35,160	6363	25	74
	Durchsch.	2093	12,501	.	35	.
Lombardie	1837	8097	19,291	2436	79	249
	Durchsch.	8493	15,136	.	98	.
Venedig	1837	11,879	19,246	4546	63	220
	Durchsch.	12,409	19,040	.	84	.
Galizien	1837	3898	8006	6880	5	61
	Durchsch.	.	.	.	.	.
Dalmatien	1837	1471	4881	3787	2	21
	Durchsch.	.	.	.	.	.
Summe v. 1837		57,076	203,182	49,326	598	1390

Diese Daten geben Stoff zu folgenden Betrachtungen:

1. Urtheilt man nach den in der ersten Columne angesetzten Zahlen von erledigten Civilprozessen, so war das Bedürfniß nach richterlicher Hilfe zur Ausmittelung und Durchsetzung der Privatrechte verhältnißmäßig am größten in Tirol und im Küstenlande, am geringsten dagegen in Galizien, Mähren, Steiermark und Böhmen. Denn bei Vergleichung der Zahl der in dem Decennium 1819—1828 gefällten Urtheile mit der Volksmenge der zugehörigen Provinz zeigt sich, daß im Durchschnitt jener Jahre ein erledigter Prozeß im Küstenlande auf 145, und in Tirol auf 115 Bewohner kam, während in eben dieser Periode in Mähren erst unter 905, in Steiermark unter 694, und in Böhmen unter 687 Bewohnern zwei in Prozeß verwickelt waren. Es kam nämlich:

	in d. J. 1819—1828	in den J. 1834—1837
in Mähren	1 Prozeß auf 905 Einw.	1 Prozeß auf 772 Einw.
„ Galizien		1 „ „ 984 „
„ Steiermark	1 „ „ 694 „	1 „ „ 762 „
„ Böhmen	1 „ „ 687 „	1 „ „ 602 „
„ Kärnthen und Krain	1 „ „ 406 „	1 „ „ 284 „
„ Oesterreich ob d. Enns	1 „ „ 392 „	1 „ „ 576 „
„ der Lombardie	1 „ „ 277 „	1 „ „ 305 „
„ Oesterreich u. d. Enns	1 „ „ 237 „	1 „ „ 327 „
„ Dalmatien		1 „ „ 231 „
im Venetianischen	1 „ „ 155 „	1 „ „ 181 „
„ Küstenlande	1 „ „ 145 „	1 „ „ 130 „
in Tirol	1 „ „ 115 „	1 „ „ 126 „
im Ganzen		1 „ „ 378 „

Auf diesen Stand der Prozesse hat sowohl der Grad der Streitlust der Bewohner, als auch die Größe und Lebhaftigkeit des Verkehrs und der Nationalreichthum viel Einfluß. Deshalb nehmen auch die Hauptstädte einen nicht geringen Antheil an der für ihre Provinz notirten Anzahl von Prozessen ein. In denselben gibt es (bei dem größeren Verkehre und Speculationsgeiste ihrer Bewohner) nicht nur eine große Menge von Rechtsgeschäften, und somit auch viele Veranlassungen zu Rechtsstreitigkeiten, sondern es sind auch in den meisten dieser Städte einige privilegirte Gerichte, die, indem sie über gewisse Personen und Sachen der ganzen Provinz oder doch eines größeren Bezirkes die Jurisdiction ausüben, gar manche Rechtsangelegenheit aus der Ferne vor ihren Richterstuhl erhalten. In Wien kommt in dieser Hinsicht

noch das Dasein der Hofbehörden in so fern zu beachten, als von diesen manche Interessen des Staates der Vertretung der Hofkammer-Prokuratur zufallen, und daselbst verfochten werden müssen. Daher ist die Zahl der von dem niederösterreichischen Landrechte, dem Mercantil- und Wechselgerichte, und dem Civilsenate des Magistrats von Wien gefällten Urtheile in Rechtsstreitigkeiten zweimal so groß, als die der Prozesse des ganzen übrigen Landes unter der Enns (2:1), und 1 Prozeß kommt in Wien schon auf 86 Individuen *). In Triest entfiel sogar auf 30 Bewohner ein Prozeß.

Auf dem Lande, und bei geringen Gegenständen auch in den Städten, wird in der Regel mündlich, sonst aber schriftlich verfahren. Bei dem schriftlichen Verfahren sollen Advokaten beigezogen werden. Die Zahl der letzteren ist jedoch beschränkt, eine Vermehrung über die festgesetzte Zahl kann nur mit Bewilligung des Kaisers geschehen; sonst werden die erledigten Plätze von dem obersten Gerichtshofe regelmäßig besetzt. In den Jahren 1837 und 1838 hatte Wien 70, Böhmen 68, Galizien 41, Mähren und Schlesien 44, Tirol 72 (28 bei dem Stadt- und Landrechte und den 3 Collegialgerichten, 44 bei den Landgerichten), Triest 19 und das übrige Küstenland 38, Steiermark 37, Kärnthen 15, Krain 13, Dalmatien 15, Linz 9, Salzburg 5, das Venetianische 384, die Lombardie 400 Advokaten.

Im Ganzen wird nur etwa der sechste Theil aller Prozesse schriftlich abgeführt. Bei den Ortsgerichten des flachen Landes ist es jeder 10. bis 15. Prozeß, bei welchem schriftlich verfahren wird, da es den Parteien frei gestellt ist, sich auch in denjenigen Fällen, die zum mündlichen Verfahren geeignet sind, auf ein schriftliches (aber auch umgekehrt) einzuverstehen. Es darf jedoch das mündliche Verfahren nicht in dem Sinne gedacht werden, als wenn die mündlichen Verhandlungen allein die Grundlage der Urtheilschöpfung abgeben würden. Denn die mündlich von der Partei vorgebrachten Reden und Beweismittel müssen zu Protokoll genommen werden; im Grunde dieser Aufnahme wird dann die Berathung gepflogen und die Entscheidung gefällt.

Diese mündliche Form führt die Verhandlungen schneller zur Urtheilschöpfung, als die schriftliche. Bei der letzteren wünscht man über-

*) Nämlich im Durchschnitt der Jahre 1819—1828 und bei Annahme einer mittleren Bevölkerung von 282,000 Einwohnern.

haupt mehr Schnelligkeit; damit wünscht man aber im Grunde nichts Anderes, als eine Abkürzung oder Erschwerung der Erstreckungsfristen, mithin das Beseitigen eines Uebelstandes, der von den Parteien selbst und ihren Sachwaltern herrührt. Denn, was die Thätigkeit des Richters anbelangt, so hält diese die Prozesse nicht lange zurück; denn im Ganzen kommen, wenn einmal die Acten geschlossen sind, diese in kurzer Zeit zum Vortrage und zur Entscheidung.

Die einzelnen Arten der geführten Prozesse lassen sich, nach den vorliegenden Quellen, numerisch nicht ersichtlich machen. Im Allgemeinen weiß man jedoch, daß Schuldklagen die gewöhnlichsten Streitsachen sind. In Italien und Galizien kommen auch Pachtstreitigkeiten nicht selten vor, wozu das in diesen Provinzen ausgedehnte Pachtwesen Veranlassung gibt. Der Wucher, der sich in seiner Gewinnsucht auf mannigfaltige Art zu verstecken weiß, gibt im Verhältnisse zu seiner Ausdehnung den Gerichten wenig zu thun; doch gehören wucherliche Prozesse unter die verwickeltsten Fälle der gerichtlichen Entscheidung *).

2. In Betreff der Cridaverhandlungen machen sich insbesondere Tirol auf der einen, Galizien und Italien auf der anderen Seite bemerkbar. Während Tirol in der Zahl der beendigten Concurse selbst das Land unter der Enns, wo doch die Residenzstadt mit ihrem zahlreichen Handelsstande ist, überragt; hat dagegen das fünfmal volkreichere lombardisch-venetianische Königreich um die Hälfte weniger Criden als Tirol. Es ist dies um so bemerkenswerther, als das Venetianische in der relativen Zahl der Prozesse mit Tirol auf beinahe gleicher Stufe steht.

Im Allgemeinen haben Unglücksfälle, unvorsichtige Unternehmungen, übel berechnete Conjuncturen die Insolvenz der meisten Cridatare herbeigeführt, die dann häufig den Fall Anderer nach sich zog. Grobe Fahrlässigkeit und hinterlistige Handlungen werden in den selten-

---

*) S. des Herrn Vicepräsidenten D. J. Ritters von Pratobevera „Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege.“ Band I. N. X. S. 261 ꝛc.

Aus den vorliegenden Quellen läßt sich, leider! nicht entnehmen:

a) die Zahl der Prozesse, in welchen der Kläger sein Recht behauptete;

b) die Zahl derjenigen, bei welchen Rechtsfreunde intervenirten, dann

c) derjenigen, in welchen auf Haupteid, und in welchen auf Zeugenbeweis erkannt worden ist.

sten Fällen gerichtlich erwiesen, wenn sie auch nicht so selten unterlaufen mögen.

Uebrigens werden viele Fallimente auch außergerichtlich abgethan, weil die Gläubiger es vorziehen, den kostspieligen Concursprozeß zu vermeiden, um das vorgefundene Concursvermögen nicht noch mehr zu vermindern.

3. Bei den langsam vorwärts schreitenden Criden ist in der Regel mehr Rückstand, als Abfertigung (Beendigung) zu sehen; bei den Verlaßabhandlungen zeigt sich das Gegentheil, obgleich auch viele Verlassenschaften wegen des oft unvermeidlichen Verzugs der Einantwortung auf das folgende Jahr übertragen werden müssen. Ueberhaupt kommen in den Amtshandlungen des nicht streitigen (adelichen) Richteramtes schon nach der Natur der Sache häufige Rückstände vor. Auch sind es diese Geschäfte, welche den Primarbehörden mehr als die streitigen zu thun geben. Der Zahl nach übersteigen die Verlassenschaftsabhandlungen das Dreifache der Prozesse. Gegen den Durchschnitt der Jahre 1819 — 1828 gehalten, zeigt sich überall eine namhafte Zunahme der Verlassenschaftsabhandlungen in der neueren Zeit, was wohl mit der Vermehrung der Bevölkerung zusammenhängt.

Im Ganzen genommen ist es etwa der sechste Theil aller Civilurtheile der Primargerichte, gegen welche die Appellation ergriffen wird. Namentlich wurden bei den 9 Appellationsgerichten der hier betrachteten Provinzen an Civilurtheilen bestätigt und abgeändert, dann Recurse erledigt, wie die nachstehende Tabelle zeigt:

Appellationsgericht		Civilurtheile		Recurse	
		bestätigte	abgeänderte	in Streitsachen	außer Streitsachen
niederösterreichisches . .	im J. 1837	445	228	1074	292
	» Durchsch. *)	568	272	1045	198
innerösterreichisches . .	» J. 1837	803	407	1502	349
	» Durchsch.	800	374	1433	648
tiroler	» J. 1837	269	155	232	70
	» Durchsch.	309	173	307	49
böhmisches	» J. 1837	558	357	2451	1405
	» Durchsch.	471	280	1806	482
mährisch-schlesisches . .	» J. 1837	249	210	2121	224
	» Durchsch.	239	108	1216	168
galizisches	» J. 1837	483	287	1890	430
	» Durchsch.	479	292	1696	164
lombardisches	» J. 1837	1145	470	916	171
	» Durchsch.	1266	420	735	76
venetianisches	» J. 1837	1967	810	1928	292
	» Durchsch.	1699	741	1538	134
dalmatisches	» J. 1837	263	149	361	40
	» Durchsch.	167	474	229	34
zusammen . . .	» J. 1837	6182	3073	12,470	3273
	» Durchsch.	5998	2707	10,000	1953

Verglichen mit der Anzahl der Urtheile der Primarbehörden, wie diese oben angegeben wurden, zeigen die hier angesetzten Zahlen der bestätigten und abgeänderten Urtheile, daß — nach dem zehnjährigen Durchschnitt beurtheilt — im lombardisch-venetianischen Königreiche, in Innerösterreich, im Küstenlande und in Mähren jede vierte, in Böhmen jede sechste, im Lande ob und unter der Enns jede siebente, und in Tirol jede zwölfte sachfällig gewordene Partei als Appellant auftrete. Am meisten stellt man sich also im Erzherzogthume Oesterreich und in Tirol mit der Sentenz des unteren Richters zufrieden. Es dürfte aber nicht ohne Grund zu vermuthen sein, daß in einigen Provinzen, und vielleicht am häufigsten in Tirol (das die meisten Prozesse hat), manche Rechtsangelegenheit in den periodischen Ausweisen in der Rubrik der geschöpften Urtheile aufgezeichnet wird, die doch

*) Durchschnitt aus den Jahren 1819—1828.

im Grunde nur durch einen Vergleich abgethan, oder wobei die Schuldforderung ohne Widerspruch eingestanden worden ist. In Betreff solcher Rechtssachen und Erledigungen ist dann freilich auch von einer Appellation keine Rede.

Von den, den Appellationsgerichten vorgelegten Urtheilen der Unterrichter ist, im Ganzen genommen, der größere Theil bestätigt, und nur der kleinere (ungefähr $1/3$) abgeändert worden. Diese Wahrnehmung — ein nicht unbedeutender Beitrag zur Würdigung der Fähigkeit und Unparteilichkeit des unteren Richters — wiederholt sich auch bei den einzelnen Obergerichten mit geringem Unterschiede; in der Lombardie und in Dalmatien ist der Theil der abgeänderten Urtheile noch geringer gewesen.

Bemerkenswerth ist hier noch die bedeutende Anzahl von Recursen in Streitsachen, die an die Obergerichte gelangen. Man kann daraus ermessen, wie sehr die Parteien zur Ergreifung dieses Rechtsmittels geneigt sind, und wie groß die Beschäftigung der Oberbehörden in denjenigen Angelegenheiten sei, welche nur die Form der richterlichen Entscheidung, oder die Bescheide betreffen. Es kommen bald doppelt so viele solche Recurse, als Prozesse vor.

Zu der obersten Justizstelle gelangten endlich, und wurden daselbst erledigt:

	in Wien		in Verona		Summe	
	Prozesse	Recurse	Prozesse	Recurse	Prozesse	Recurse
im Jahre 1837 . .	854	848	798	316	1652	1159
im Durchschnitt *) .	861	786	598	298	1459	1084

Da dort, wo der Spruch des unteren Richters von dem Appellationsgerichte bestätigt wird, gesetzlich keine Revision mehr Statt findet, so können auch in der Regel nur diejenigen Urtheile ein Gegenstand der Entscheidung der obersten Justizstelle sein, welche von den Appellationsgerichten ganz oder doch in einigen Punkten abgeändert worden sind. Von diesen kamen nun etwas mehr als die Hälfte vor das höchste Gericht im Revisionswege, und es hatte somit ein bedeutender Theil der

*) Aus den zehn Jahren 1819—1828.

Prozessirenden den geänderten Spruch des Appellationsgerichtes in Rechtskraft treten lassen. Daß die Zahl der bei dem Veroneser Senate behandelten Prozesse so bedeutend sei (im Jahre 1837 bald so groß, wie die bei den beiden Senaten zu Wien), erklärt sich zum Theile daraus, daß auch die Zahl der Prozesse im lombardisch-venetianischen Königreiche überhaupt groß ist.

Friedensgerichte und Vergleichscommissionen als besondere Behörden sind nicht vorhanden. Dennoch werden viele Streitigkeiten durch Vergleiche abgethan, weil a) alle Streitigkeiten zwischen Gutsunterthanen, bevor sie auf dem Rechtswege angenommen werden, bei den Wirthschaftsämtern, Bezirksobrigkeiten etc. zum Versuche einer Ausgleichung angebracht werden müssen, und weil b) die Polizeidirectionen der Hauptstädte, die Stadtpräturen in Italien, die Hafenämter und noch andere Behörden zu Vergleichsversuchen angewiesen sind. So wurden nur von der Wiener Polizeidirection im Jahre 1830 nicht weniger als 4220 Klagen durch Vergleiche beseitigt.

§. 105.

B) Criminaljustizsachen.

Im Criminalprozesse verfährt der Richter inquisitorisch, und dem Verhöre wohnen zwei unparteiische Männer als Beisitzer bei. Besondere Vertheidiger oder Sachwalter des Beschuldigten werden nicht zugelassen, Geschwornengerichte und öffentliches Verfahren sind nicht gestattet. Hartnäckiges Schweigen oder offenbares Lügen des Inquisiten wird mit Fasten oder körperlicher Züchtigung bestraft. Ueber das Ergebniß der Untersuchung berathschlagt und urtheilt das Collegium, doch ist damit keine solche Sonderung der Untersuchung von der Aburtheilung eingeführt, bei welcher das eine Gericht über die That, ein anderes über das Recht zu urtheilen hätte.

In der beigefügten Tabelle sind zehnjährige Ausweise über die Zahl und Gattung der vorgekommenen Verbrechen, und zwar aus den Jahren 1822—1831 einschl., zusammengetragen, und zugleich die gleichartigen Resultate des Jahres 1837 angesetzt. Ueber das Alter, Geschlecht, den Stand, die Nationalität und Bildungsstufe der Verbrecher kommen in den eingeführten Ausweisen keine Angaben vor.

Im Durchschnitt der genannten zehn Jahre wurden jährlich in den hier behandelten Provinzen im Ganzen 29,483, und im Jahre 1837

Criminalanzeigungen und Untersuchungen bei den ersten

dann jene

Gattungen der Verbrechen.	in den		
	Land ob und unter d. Enns	Steiermark	Kärnthen und Krain
1. Hochverrath	2	.	.
2. Störung der inneren Ruhe	8	4	.
3. Aufstand und Aufruhr	22	10	2
4. Oeffentliche Gewaltthätigkeit	460	228	61
5. Rückkehr eines Verwiesenen	5	1	.
6. Mißbrauch der Amtsgewalt	109	70	11
7. Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere	259	119	2
8. Münzverfälschung	138	106	11
9. Religionsstörung	14	3	.
10. Nothzucht und andere Unglücksfälle	299	67	22
11. Mord und Todtschlag	432	230	168
12. Abtreibung der Leibesfrucht	63	41	5
13. Weglegung eines Kindes	161	68	20
14. Verwundung und andere Verletzungen	664	173	82
15. Zweikampf	5		.
16. Brandlegung	238	74	41
17. Diebstahl, Veruntreuung	25,346	4036	1148
18. Raub	446	161	163
19. Betrug	5214	800	120
20. Zweifache Ehe	29	6	.
21. Verläumdung	58	25	2
22. Verbrechern geleisteter Vorschub	213	113	27
23. Uebertretung der Sanitätsvorschriften	.	.	.
Summe	34,185	6335	1885
im Durchschnitt jährlich	3418	633	188
im Jahre 1837	4059	671	380

Instanzen während des Decenniums von 1822 — 1831,

von 1837.

Provinzen								Summe in 10 Jahren	Im Jahre 1837
Küstenland	Tirol	Böhmen	Mähren und Schlesien	Galizien	Dalmatien	Lombardie	Venedig		
.	.	.	.	3	.	10	.	15	7
.	2	11	9	6	.	23	7	70	8
6	.	90	15	67	11	32	11	266	30
370	690	426	355	1529	2831	5755	1614	14,319	2037
.	3	15	6	4	.	14	.	48	6
40	61	320	144	310	94	422	270	1851	260
4	1	120	214	2320	.	14	10	3063	90
89	81	110	32	119	256	319	804	2065	234
6	20	24	12	29	54	169	175	506	65
34	128	125	98	236	153	926	443	2531	271
199	273	724	424	1305	1940	1588	956	8239	760
3	18	37	26	132	40	70	33	468	39
64	69	135	66	141	215	874	161	1974	104
225	476	524	397	1509	3184	4644	2440	14,318	1380
.	.	.	.	4	17	.	4	30	3
89	115	347	174	694	5097	2185	1449	10,503	819
2248	5302	21,864	7463	19,063	6029	64,546	34,237	191,282	20,003
259	366	411	205	740	1147	13,926	6246	24,070	1623
339	977	2028	1020	1512	443	2556	1554	16,563	1452
5	8	21	13	56	11	18	4	171	6
10	50	60	29	127	92	99	109	661	41
34	65	77	22	209	146	185	101	1192	99
.	.	.	.	.	619	.	3	622	155
4024	8705	27,469	10,724	30,115	22,379	98,375	50,631	294,827	29,492
402	870	2746	1072	3011	2237	9837	5063	29,482	
471	909	3612	1088	2809	2053	8890	4550		29,492

(also um 6 Jahre später) 29,492 Criminalanzeigungen*) und Untersuchungen notirt. Es hat somit die Zahl der Verbrechen im Ganzen nicht zugenommen, und die Folgerungen aus den zehnjährigen Daten taugen also auch zur Bezeichnung des neuesten Zustandes in dieser Beziehung.

Nach den in der Tabelle ausgesetzten Ziffern allein geurtheilt, kommen die meisten Criminalfälle im lombardisch-venetianischen Königreiche vor, da im Mittel der zehn Jahre jährlich über die Hälfte, und im Jahre 1837 nicht ganz die Hälfte aller in den hier betrachteten Provinzen begangenen Verbrechen für jenes Königreich allein galt. Aber diese Ziffern können für sich allein noch nicht entscheiden. Bezieht man dieselben auf die zugehörige Volkszahl der Provinz, so stellt sich dieses Königreich und es stellen sich die übrigen Provinzen, in Bezug auf die Verbrechenzahl, in folgender Ordnung dar. Es kommt ein Verbrechen

in Kärnthen u. Krain	auf 3727	Einw.	in Tirol	auf	889	Einw.
» Mähren und Schlesien	» 1819	»	» Oesterreich	»	597	»
» Galizien	» 1411	»	im Venetianischen	»	388	»
» Böhmen	» 1333	»	in der Lombardie	»	234	»
» Steiermark	» 1325	»	» Dalmatien	»	145	»
im Küstenlande	» 1013	»				

im Ganzen 1 Verbrechen auf 652 Einwohner**).

Es zeigen sich somit in dieser Hinsicht Kärnthen und Krain, Mähren und Galizien in dem günstigsten, dagegen Venedig, die Lombardie und Dalmatien in dem ungünstigsten Lichte. Bei Dalmatien darf man jedoch nicht übersehen, daß in dieser Provinz auch die Uebertretungen der zur Abhaltung der Pest gegebenen Sanitätsvorschriften unter die Verbrechenzahl aufgenommen sind, die bei den übrigen Provinzen (außer 8 in Venedig) nicht vorkommen. Ueberdies wird von den dalmatischen Gerichten bemerkt, daß eine bedeutende Zahl der im Lande begangenen, in der Tabelle unter die Anzeigungen aufgenommenen Verbrechen den fremden Nachbarn zur Last falle, und endlich, daß auch mehrere Vorfälle, die man als Verbrechen bezeichnete, in der Folge als schwere Polizeiübertretungen erkannt worden seien.

*) Die Anzeigungen bedeuten diejenigen Verbrechen, wegen welchen gegen eine bestimmte Person nicht verfahren werden konnte, weil diese noch unbekannt war, oder entflohen ist.

**) Wobei die mittlere Bevölkerung aus den Volkszählungen der Jahre 1822, 1826 und 1831 angenommen wurde.

Das Erzherzogthum Oesterreich (ob und unter der Enns) wird in der Rangordnung der Provinzen nach der verhältnißmäßigen Größe der Verbrechenzahl durch die Haupt- und Residenzstadt so tief herab gestellt; denn die in Wien jährlich vorkommenden Verbrechen machen ungefähr den dritten Theil aller Verbrechen dieser beiden Provinzen aus *). Dies kann aber nicht befremden, da man weiß, daß sich in allen großen und volkreichen Städten gar viele und mannigfaltige Anlässe und Reizmittel zu verbrecherischen Handlungen vorfinden. Hier ist die Kluft zwischen Armen und Reichen sehr in die Augen fallend. Die zahlreichen Werkstätten der Betriebsamkeit ziehen viele Gewerbsgehülfen herbei, deren manche nicht blos für sich, sondern auch für eine zahlreiche Familie zu sorgen haben, und in dieser an Wohnung und Feuerungsmitteln so theueren Stadt das Nothwendige zu verdienen kaum im Stande sind. Hierzu kommt noch die große Genußlustigkeit, die daselbst bei allen Volksclassen verbreitet ist, das böse Beispiel, Hang zur Ausschweifung, und nicht selten auch die Hoffnung, unter der Menge der Stadtbewohner unentdeckt zu bleiben. Ein bedeutender Theil der in Wien begangenen Verbrechen fällt Personen zur Last, die aus anderen Provinzen oder vom Auslande dahin gekommen, und daselbst noch als Fremde verzeichnet waren.

Sieht man auf das Verhältniß, in welchem die Untersuchungen gegen bestimmte Personen zu den Anzeigungen stehen, so entdeckt man eine auffallende Verschiedenheit. Auf 100 Criminaluntersuchungen kommen in jenem Decennium in Galizien nur 10, in Mähren 25, im Lande ob und unter der Enns 29, in Dalmatien 30, in Kärnthen, Krain und Steiermark 36, in Böhmen 38, in Tirol 94, im Küstenlande 99, in der Lombardie 105, und im Venetianischen 147 Criminalanzeigungen. In den beiden letzteren Provinzen ist somit die Zahl der Anzeigungen größer als jene der Untersuchungen gegen bestimmte Personen; in Tirol und im Küstenlande sind diese beiden Größen einander fast gleich. Diese Erscheinung zeugt im Allgemeinen einerseits von der Schwierigkeit, welche die Behörden in Entdeckung und Ausforschung der Verbrecher finden, anderseits aber auch die Schlauheit der letzteren, mit Umsicht das Verbrechen zu begehen, und die Spuren, die auf den Thäter führen könnten, geschickt hinwegzuräumen. Im Einzelnen mö-

*) In den Jahren 1828, 1830, 1833 und 1834 hatte der niederösterreichische Gerichtssprengel 18,502, und Wien allein 6640 Verbrechen. Darnach kommt in Wien ein Verbrechen auf 189 Einwohner.

gen aber auch besondere Umstände diese Erscheinung begünstigen, wie namentlich die Gelegenheit zu entfliehen in Dalmatien. Auch mag mancher Anzeigung nur eine schwere Polizeiübertretung oder gar nur ein Zufall zum Grunde liegen. Immer kann es aber als ein Zeichen des minder verschmitzten Charakters an Seite der Uebelthäter, so wie ein Zeichen der Wachsamkeit an Seite der Behörden betrachtet werden, daß in den meisten deutschen und slawischen Provinzen die Zahl der Anzeigungen im Verhältnisse zu der Zahl der Untersuchungen geringer ist, als in Italien.

Die vorletzte Columne der oben gegebenen Tafel enthält die Summen der einzelnen Gattungen von angezeigten und untersuchten Verbrechen, welche in dem hier besprochenen Zeitraume von zehn Jahren vorgekommen sind. Sie biethet uns in dieser Hinsicht theils beruhigende, theils betrübende Wahrnehmungen dar.

Tröstend ist es, daß der Hochverrath und die Störung der öffentlichen Ruhe im Inneren des Staates sehr selten, Aufstand und Aufruhr doch wenigstens selten vorkommen. Es ist ein ungewöhnlicher Fall, daß im Jahre 1837 sieben Untersuchungen wegen Hochverraths geführt worden sind, denn nach jenem Decennium kamen im Durchschnitt nicht ganz zwei auf ein Jahr. Auch das Verbrechen des Zweikampfes ist unter Civilpersonen selten, und kommt noch am häufigsten in Dalmatien vor, wo in den zehn Jahren 17 Duelle vorfielen, während in derselben Zeit in den übrigen Provinzen zusammen nur 13 gezählt wurden.

Unter die betrübenden Erscheinungen im Gebiete der Criminalstatistik gehören die öffentlichen Gewaltthätigkeiten, Brandlegungen, Morde und Todtschläge, dann Verwundungen.

Die öffentlichen Gewaltthätigkeiten nahmen den zwanzigsten Theil aller in dem bezeichneten Decennium notirten Verbrechen ein, und kamen am häufigsten in Dalmatien vor; sie bestehen daselbst vorzüglich in boshaften Beschädigungen des fremden Eigenthums, die großen Theils aus Rachsucht unternommen werden. Diese Triebfeder ist hier noch durch andere Ausbrüche ein großer Feind der Privatsicherheit; denn auch viele Brandlegungen, Morde und Todtschläge, Verwundungen und andere körperliche Verletzungen haben darin ihren Grund. Wie verhältnißmäßig groß die Zahl dieser Verbrechen in Dalmatien sei, ist aus nachstehender Vergleichung ersichtlich. Es kam im Durchschnitt des bezeichneten Decenniums

	ein Mord oder Todtschlag			eine Verwundung	
in Dalmatien	auf 1674	Einw.	—	auf 1021	Einw.
» der Lombardie . .	» 14,603	»	—	» 4978	»
» Tirol	» 28,655	»	—	» 16,460	»
» Oesterreich ob u. u. d. Enns	» 47,467	»	—	» 30,925	»
» Böhmen	» 50,869	»	—	» 70,434	»

Man sieht, daß unter diesen fünf Provinzen Böhmen, in Bezug auf die hier betrachteten Verbrechen, am günstigsten gestellt sei. — Im Ganzen fielen in den schlechten Weinjahren (1831 und 1832) weniger Verwundungen und andere körperliche Verletzungen vor, als in den guten Weinjahren (1833 und 1834), dort 2539, hier 2963; was zu beweisen scheint, daß der wohlfeile Rausch auf den Stand dieser Verbrechen Einfluß gehabt habe.

Das Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere ist in der Wirklichkeit viel seltener begangen worden, als die Ziffer der Tabelle (306 im Durchschnitt) angibt; denn diese Angabe begreift alle Anzeigungen und Untersuchungen von Verfälschungen dieser Art, von welchen sich jedoch mehrere auf das Vorlegen einzelner falscher Creditspapiere gründeten, die doch nur von einem und demselben Verbrechen herrührten. Ein Gleiches gilt auch von dem Verbrechen der Münzverfälschung, einem Verbrechen, das am häufigsten im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien vorkommt.

Diebstähle und Veruntreuungen sind fast in allen Provinzen das vorherrschende Verbrechen. Mehr als die Hälfte aller Verbrechen gehört diesem Laster an, und die jüngere Zeit ist daran reicher, als die ältere. Unter den Provinzen selbst sind es Böhmen, Niederösterreich und Venedig, wo es den größten, Dalmatien dagegen, wo es den geringsten Theil aller Verbrechen des Landes ausmacht. Es nehmen nämlich unter 100 Verbrechen die Diebstähle und Veruntreuungen folgende Größen ein:

in Böhmen	79;	in Galizien	63;
im Lande ob u. u. d. Enns	74;	» Kärnthen u. Krain	61;
in Mähren und Schlesien .	69;	» Tirol	61;
im Venetianischen	67;	im Küstenlande . . .	55;
in der Lombardie	65;	in Dalmatien . . .	27.
» Steiermark	64;		

Diese Zahlen zeigen jedoch nur das Verhältniß an, in welchem der Diebstahl und die Veruntreuung zu den anderen Verbrechen stehen. Vertheilt man aber die Diebstähle und Veruntreuungen auf die Zahl

der Bewohner des betreffenden Landes, so ergibt sich 1 Diebstahl oder 1 Veruntreuung

in Kärnthen und Krain	auf	6092	Einw.;
» Mähren und Schlesien	»	2621	»
» Galizien	»	2229	»
» Steiermark	»	2081	»
im Küstenlande	»	1816	»
in Böhmen	»	1675	»
» Tirol	»	1459	»
» Oesterreich ob und unter der Enns	»	805	»
im Venetianischen	»	574	»
in Dalmatien	»	538	»
» der Lombardie	»	357	»

Aus diesen Thatsachen läßt sich das Ungegründete des Vorwurfs erkennen, den man den Slawen und insbesondere den Böhmen zu machen pflegt, wenn man dieselben als vorzugsweise diebisch ausschreit. Man kann — so weit es sich um Diebstähle und Veruntreuungen, die den Gerichten zur Kenntniß gekommen sind, handelt — mit Recht behaupten, daß in Böhmen die Zahl der Diebstähle und Veruntreuungen im Verhältnisse zu den anderen Verbrechen des Landes größer sei, als in den übrigen Provinzen, nicht aber, daß es in Böhmen verhältnißmäßig mehr criminelle Diebe gebe, als in den anderen Ländern. Denn während ein Diebstahl oder eine Veruntreuung in der Lombardie schon auf 357, in Dalmatien auf 538, in Niederösterreich auf 805 Einwohner zu stehen kommt, ist in Böhmen erst unter 1675 Einwohnern ein Dieb oder Veruntreuer.

Betrug und Raub werden in der Menge der Anzeigungen und Criminaluntersuchungen nur von dem Diebstahle und der Veruntreuung überflügelt. Der Raub behauptet fortdauernd ein Uebergewicht über das Verbrechen des Betruges, und sein Ueberhandnehmen hatte von Zeit zu Zeit in mehreren Provinzen (in der Lombardie, im Küstenlande, in Dalmatien u. a.) die Publicirung des Standrechtes nothwendig gemacht. Im Verhältnisse zu der Bewohnerzahl kam der Raub am häufigsten in Dalmatien, im lombardisch-venetianischen Königreiche und im Küstenlande, am wenigsten in den böhmisch-galizischen Provinzen vor, denn es entfällt, nach jenen zehnjährigen Ausweisen, ein angezeigter oder untersuchter Raub in Dalmatien auf 2824, im Venetianischen auf 3146, im Küstenlande auf 15,665, in der Lombardie auf 16,599, dagegen in Galizien auf 57,426, in Böhmen auf 89,381 und in Mähren auf 92,841 Einwohner.

Rechnet man die in obiger Tabelle unter den Zahlen 1 bis 9, dann 22 und 23 angeführten Verbrechen zu den öffentlichen, die anderen zu den Privatverbrechen, so verhalten sich die ersteren zu den letzteren wie 10 : 112.

Unter den Privatverbrechen ist die Zahl derjenigen, welche gegen das Eigenthum der Privaten gerichtet sind (Diebstahl, Veruntreuung, Betrug, Brandlegung), die bei weitem größere; sie verhält sich (in dem zehnjährigen Zeitraume) zu jenen, welche die Person betreffen (Zweikampf, Abtreibung der Leibesfrucht, Weglegung eines Kindes, Mord, Todtschlag, Verwundung, Nothzucht) wie 100 : 12 (218,346 : 27,560). Die verbrecherischen Handlungen gegen die Freiheit der Privaten sind nicht abgesondert dargestellt, sondern unter den öffentlichen Gewaltthätigkeiten begriffen. Die Verbrechen gegen die Ehre der Privaten (die Verläumdung) und die der zweifachen Ehe sind in ihrer Anzahl nicht bedeutend.

Als Gründe der verschiedenen, hier benannten Verbrechen kann man anführen: Unwissenheit, Rohheit und Mangel an religiöser Bildung unter dem gemeinen Volke in Dalmatien, Galizien und im Küstenlande; Armuth und Noth eines Theils des Landvolkes eben daselbst; Vernachlässigung der physischen und intellectuellen Erziehung der unehelichen Kinder insbesondere in Steiermark, Kärnthen und Krain; häufiger Genuß des Branntweins oder anderer geistigen Getränke in Galizien, einem Theile des mährischen Gouvernements, und Illirien. Die im südlichen Tirol häufig vorkommenden Veruntreuungen sollen in dem häufigen Besuche der Wirthshäuser, dann in Rachsucht ihre vorzüglichste Quelle haben; gewiß übt hier, so wie in Italien, Illirien und Dalmatien, das heißere Temperament der Bewohner großen Einfluß auf die Begehung von Verbrechen aus. In Dalmatien concurriren überdies noch die Nähe der türkischen Gränze, welche die Flucht erleichtert; die Neigung zur unerlaubten Selbsthilfe; die Schwierigkeit, bei der im Lande noch üblichen Blutrache einen Zeugenbeweis herzustellen, da der Zeuge die erstere befürchten muß; dann das zum Schutze wegen der Einfälle der Nachbarn gestattete Tragen der Waffen. In Galizien soll das den Juden zur Last fallende Verheimlichen gestohlener Güter die Diebstähle erleichtern. Hier, dann in Böhmen, Mähren, Steiermark und Dalmatien fehlt es auf dem Lande zum Theile an zulänglichen Verwahrungsanstalten, und an dem nöthigen Eifer, auf Verhinderung und Entdeckung der Verbrechen einzuwirken.

Vergleicht man das Mittel der Verbrechenzahl aus der zehnjährigen Periode, die hier besprochen wurde, mit der Verbrechenzahl des Jahres 1837, wie diese in der letzten Reihe aufgeführt ist: so zeigt sich zwischen beiden in der Totalsumme fast keine Differenz; nach den Provinzen aber und nach den Gattungen der Verbrechen theils eine Zunahme, theils eine Verminderung. Um jedoch eine solche Vergleichung sicherer und brauchbarer zu machen, sind in den folgenden Zahlen die dreijährigen Resultate aus den Jahren 1822 — 1824 (I. Periode) mit jenen aus den Jahren 1832 — 1834 (II. Periode) zusammengestellt, wobei aber, wegen Mangel an zuverlässigen Daten, das lombardisch-venetianische Königreich nicht in die Rechnung genommen ist. Im Durchschnitt der genannten Jahre waren jährlich:

Abtreibungen der Leibesfrucht	in der I. Periode	35
» » »	» » II. »	27
Weglegungen eines Kindes	» » I. »	110
» » »	» » II. »	58
Raub	» » I. »	417
»	» » II. »	438
Verwundungen und andere körperl. Verletzungen	» » I. »	794
» » » » »	» » II. »	706
Morde und Todtschläge	» » I. »	622
» » »	» » II. »	556
Oeffentliche Gewaltthätigkeiten	» » I. »	614
» »	» » II. »	896
Brandlegungen	» » I. »	459
»	» » II. »	818
Betrügereien	» » I. »	1268
»	» » II. »	1308
Diebstähle	» » I. »	7776
»	» » II. »	10,853

Aus dieser Gegenstellung von Daten, die aus zwei, um ein Jahrzehent von einander abstehenden Zeiträumen geschöpft sind, zeigt sich, daß es der Staatsverwaltung gelungen sei, dem Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht, und jenem der Weglegung eines Kindes, mit gutem Erfolg entgegen zu wirken. Es ergibt sich ferner, daß zwar in der Anzahl der angezeigten und untersuchten räuberischen Angriffe, dann der Verwundungen keine erhebliche Verschiedenheit Statt gefunden habe, wohl aber in jener des Mordes und Todtschlags eine merkliche Verminderung eingetreten sei. Die öffentlichen Gewaltthätigkeiten, Brandlegungen, Betrügereien, und vorzüglich Diebstähle — also Verbrechen gegen das Eigenthum der Privaten — haben zugenommen.

Es ist dies überhaupt der Civilisation zum Begleiter gegeben, daß mit der steigenden Wohlhabenheit und Bevölkerung die Zahl der dinglichen Verletzungen sich vermehre, was leicht daher erklärbar ist, daß sich gleichzeitig auch die Eigenthumsgegenstände vervielfältigen, neue Bedürfnisse erzeugen, und die Gelegenheiten und Versuchungen zu Betrügereien vermehren. Auf eine Zunahme der Lasterhaftigkeit des Volkes kann man daraus nicht folgern, nicht nur deshalb nicht, weil hierzu der Stand der Criminalität überhaupt nur ein einseitiger Anhaltspunkt wäre, sondern auch, weil es weniger die Zahl, als die Schwere der vorkommenden Verbrechen ist, die hierin entscheiden kann. Und gerade in dieser letzteren Hinsicht lauten obige Zahlen günstiger für die neuere Zeit, denn in der Regel haben, ungeachtet die Volkszahl gestiegen ist, die groben Verbrechen nicht zugenommen.

Einen anderen Stoff zu statistischen Betrachtungen biethen die Criminaltabellen in ihren Ausweisen über den Stand der Inquisiten und die Bestrafung der letzteren dar.

In allen nicht ungarischen Ländern war der jährliche Zuwachs an Inquisiten bei allen Criminalgerichten erster Instanz, wie folgt:

	Jährlicher Zuwachs		
	im Ganzen	davon	
		mit Verhaft	auf freiem Fuße.
im Jahre 1822	13,215	10,719	2496
» » 1825	12,861	10,756	2105
» » 1828	15,138	13,238	1900
» » 1831	15,212	13,153	2059
» » 1834	15,721	12,670	2051
» » 1837	15,809	13,951	1858

Es können also die Untersuchungsgerichte jährlich auf eine ziemlich gewisse Anzahl von neuen Inquisiten Rechnung machen. Nicht unbedeutend ist jedoch der Theil derjenigen Beschuldigten (etwa $1/7$ des Ganzen), die nicht gefänglich eingezogen, sondern auf freiem Fuße untersucht werden, was — da Untersuchungen auf freiem Fuße nur ausnahmsweise, bei geringeren Verbrechen gestattet sind — als Beweis gilt, daß unter den Beschuldigungen nicht wenige waren, die auf leichtere Verbrechen lauteten.

Von den in der Untersuchung gewesenen (sowohl im Laufe des Jahres zugewachsenen, als von den vorhergegangenen Jahren übernommenen) Inquisiten sind im Ganzen der 10 Jahre 1822 bis 1831 verurtheilt, losgesprochen, aus der Untersuchung entwichen, oder gestorben, wie die nachstehende Zusammenstellung zeigt.

	Verurtheilt zum Kerker: unter 10 Jahren	Kerker: von 10 bis 20 Jahren	Kerker: lebenslänglich	Tode: im ordtl. Verfahren	Tode: im standr. Verfahren	losgesprochen	wegen Mangel an Beweisen entlassen	aus dem Verhaft entwichen	vor der Aburtheilung gestorben
Im Erzherzogthume Oesterreich	14,205	110	8	29	.	3292	2482	78	175
in Steiermark	3036	40	4	5	.	607	726	49	56
» Kärnthen und Krain	1498	39	3	4	.	120	398	9	36
im Küstenlande	1170	24	.	2	7	141	856	12	51
in Tirol	3608	76	3	3	.	338	1369	12	57
» Böhmen	14,306	171	38	32	2	2006	6159	33	243
» Mähren und Schlesien	6730	63	7	15	.	791	1826	9	138
» Galizien	15,154	289	11	24	55	1125	8887	720	835
» Dalmatien	2237	168	3	6	.	944	1929	69	137
in der Lombardie	8009	526	9	17	24	1054	6794	13	143
im Venetianischen	5902	340	18	14	11	1143	6164	4	171
Im Ganzen	75,855	1846	104	151	99	11,561	37,590	1008	2042
» Durchschnitt	7585	184	10	15	9	1156	3759	100	204
» Jahre 1834	9000	156	8	38	.	1052	4411	173	226
» » 1837	9309	155	.	10	1	730	4504	133	280

Bezogen auf den jährlichen Zuwachs der Inquisiten (von 139,200 Individuen) des ganzen Decenniums 1822 — 1831 zeigt sich, daß in diesem Zeitraume ungefähr ein Zwölftheil der Beschuldigten freigesprochen, und ein Drittheil ab instantia entlassen wurde. Es waren also unter 100 Individuen, die auf den Grund einer rechtlichen Beinzichtigung zur Verantwortung gezogen worden sind, acht oder neun, bei welchen die Untersuchung dargethan hat, daß nur ein unglücklicher Zusammenfluß von Umständen auf sie den Verdacht eines begangenen Verbrechens gebracht hat, mit eingeschlossen diejenigen, bei welchen etwa die Voreiligkeit des Gerichtes an der gerichtlichen Procedur Schuld war. Die Zahl der wegen Abgangs des rechtlichen Be-

weises aus der Untersuchung Entlassenen ist bedeutend größer als die der gänzlich Losgesprochenen. Diese Erfahrung macht man in Oesterreich, wie in anderen Staaten; bemerkenswerth ist aber bei uns immer die Verschiedenheit, die sich in dieser Hinsicht zwischen mehreren Provinzen zeigt. Das lombardisch-venetianische Königreich, Küstenland und Dalmatien haben ungefähr dreimal mehr Entlassungen ab instantia, als Steiermark, und Oesterreich. Denn in jenem Zeitraume von 10 Jahren kamen auf 100 Inquisiten in Italien 42, im Küstenlande 36, und in Dalmatien 32; dagegen in Steiermark nur 15 und im Erzherzogthum Oesterreich 11 solche Entlassungen. Somit ist der Criminalrichter in jenen Provinzen in der Verfolgung der Untersuchungszwecke minder glücklich als der deutsche Richter; jenem scheint häufig die Schlauheit des Inquisiten die Auffindung der rechtlichen Beweise zur Ueberweisung zu erschweren oder unmöglich zu machen.

Auffallend ist auch die Zahl der aus dem Verhaft entwichenen Inquisiten, vorzüglich aber bei Galizien. Es sind mehr als $^2/_3$ der ganzen Summe dieser Individuen (von 1008 Entwichenen 720) jenem Lande allein angehörig, was immer eine minder genaue und sichere Verwahrung der Beschuldigten beweist, woran zum Theile ohne Zweifel der Mangel an sicheren Arresten bei mehreren Dominien und Magistraten Ursache ist.

Unter den zu Kerkerstrafen Verurtheilten (78,055 Individuen) waren nur 104 auf lebenslang, 1846 auf die Zeit von 10 — 20 Jahren, und die übrigen auf eine noch kürzere Zeit verurtheilt, was schon an und für sich von einer milden Behandlung der Verbrecher zeigt. Es sind aber noch mehrere der längeren, selbst der lebenslänglichen Kerkerstrafen, die doch nur wegen schwerer, zum Theile todeswürdiger Verbrechen verhängt werden, von den höheren Instanzen in kürzere verwandelt worden. Ueberhaupt aber läßt sich aus jenen Zahlen entnehmen, daß der größte Theil der abgeurtheilten Verbrechen von geringerer Gemeinschädlichkeit sein mußte.

Bei Dalmatien wird es sicherlich auffallen, daß daselbst, wo doch verhältnißmäßig die meisten groben Verbrechen vorfallen, doch nur 3 Sträflinge auf lebenslang, und 168 auf 10 — 20 Jahre zum Kerker verurtheilt worden sind. Dies macht geneigt zu glauben, daß viele derjenigen Untersuchungen, die wegen schwerer Verletzungen anhängig geworden sind, auf geringere Uebertretungen der Gesetze geführt haben mochten.

Daß ein milder Geist das Richteramt führe, wird weiter noch bei der Betrachtung der Zahl der Todesurtheile ersichtlich. In den genannten 10 Jahren hatte das standrechtliche Verfahren, das wegen Räubereien und Brandlegungen in 5 Provinzen eine Zeitlang eingeführt wurde, 99, das ordentliche Verfahren 151 Todesurtheile zur Folge. Aber von den, der allerhöchsten Schlußfassung unterlegten Todessentenzen ist ein bedeutender Theil im Wege der Gnade in eine andere Strafe verwandelt worden. So wurden von den in den 7 Jahren 1822 — 1828 vorgelegten 191 Todesurtheilen nur 104 wirklich vollzogen, die anderen gemildert, so daß im Durchschnitt nur 14 — 15 Hinrichtungen auf ein Jahr kommen.

Minder gefährlich als die Verbrechen, und daher auch nur mit einem Arreste von höchstens 6 Monaten bedroht, sind diejenigen Vergehen, die das Gesetz unter der Benennung »schwere Polizeiübertretungen« begreift. Ihre Zahl ist ungefähr das Dreifache jener der Verbrechen, und könnte, nach dieser numerischen Größe allein beurtheilt, den Vaterlandsfreund leicht in Besorgnisse versetzen. Allein wenn man bedenkt, daß darunter eine Menge von Uebertretungen vorkommen, die, nur als Fehler gegen einzelne Sicherheitsmaßregeln, von keiner gefährlichen Eigenschaft des Thäters zeigen, und in Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit und Leichtsinn ihren Grund haben, wie z. B. das Baden an verbotenen Orten, das Spielen verbotener Spiele, das Betteln u. m. a., so verliert sich das Grelle der Sache.

In den hier behandelten (nicht ungarischen) Provinzen kamen jährlich als schwere Polizeiübertretungen vor, und zwar

	im Durchschnitt der Jahre 1819—1830	im Durchschnitt der Jahre 1831—1836
I. gegen die Sicherheit des Staates	258	176
II. gegen die öffentlichen Sicherheitsmaßregeln	4183	8628
III. durch Mißbrauch der Amtsgewalt	172	115
IV. gegen die Sicherheit des Lebens *)	8640	4116
V. zum Nachtheile der Gesundheit	460	563

*) Dahin gehören: der Selbstmord, Beschädigungen durch Fahren und Reiten, gesetzwidriger Handel mit Giften, das Tragen verbotener Waffen u. a.

	im Durchschnitt der Jahre 1819—1830	im Durchschnitt der Jahre 1831—1836
VI. gegen die körperliche Sicherheit *)	20,202	23,174
VII. gegen die Sicherheit des Eigenthums	25,556	32,887
VIII. gegen die Sicherheit der Ehre	13,609	17,611
IX. gegen die Sittlichkeit	5456	4807
im Ganzen	73,485	87,073

Man sieht, daß die Mittelzahl aus den 6 letzten Jahren (1831—1836) gegen die der Jahre 1819—1830 eine Vermehrung dieser Uebertretungen anzeige, und daß diese Vermehrung vorzüglich in der Classe von Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums Statt gefunden habe, was zum Theile mit der Zunahme der Volksmenge, zum Theile mit der Vervielfaltigung der geselligen Verhältnisse zusammenhängt.

Jede der oben angesetzten Hauptrubriken von Uebertretungen enthält mehrere, einige enthalten sehr zahlreiche Arten von Polizeivergehen, deren specielle Aufzählung ohne große Weitläufigkeit nicht gegeben werden könnte. Im Allgemeinen aber lassen sich hier folgende Bemerkunge n machen.

1. In die sub I. angeführte Hauptrubrik gehören unter anderen auch die Theilnahme an geheimen Gesellschaften, dann Auflauf und Aufwieglung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten. Diese 3 Arten von schweren Polizeiübertretungen kommen jedoch selten vor. Im Durchschnitt der letzten 6 Jahre (1831—1836) zählte man in allen nicht ungarischen Provinzen jährlich nur 43 Untersuchungen wegen Auflauf, 27 wegen Aufwieglung, und 3 wegen Theilnahme an geheimen Gesellschaften. Auch die Zahl der Uebertretungen der Censurgesetze, die gleichfalls in dieser Rubrik aufgeführt werden, ist verhältnißmäßig gering (im Durchschnitt 45 jährlich), und doch sind unter diesen Uebertretungen nicht blos das Drucken einer Schrift ohne Censurbewilligung, sondern auch das Hausiren und der unbefugte Handel mit Druckschriften, dann der Verkauf von Flugblättern mittelst Ausrufens ohne obrigkeitliche Bewilligung gerechnet. Die Gesetze bedrohen solche Uebertretungen mit einer Geldstrafe von 200—500 fl., oder mit Arrest von 1—3 Monaten, auch mit Verlust des Gewerbes. Unverkennbar ist die Wach-

*) Namentlich: Selbstverstümmelungen, Beschädigungen durch Raufhändel, Mißhandlungen der Kinder, Gatten, Dienstboten von Seite ihrer Eltern, Gatten, Dienstherren u. m. a.

samkeit der Behörden darin recht glücklich, den Druck einer Schrift ohne Censurbewilligung zu verhindern, und die Uebertretungen dieser Vorschrift zu entdecken und zu bestrafen; weniger gelingt ihr dieses rücksichtlich der Verbreitung der eingebrachten verbotenen Bücher.

2. Unter den Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit (Rubrik II.) kommen Beleidigungen der Wache, Unterlassung der vorgeschriebenen Meldung von angekommenen Fremden und von Veränderungen der Wohnparteien, falsche Meldungen dieser Art, dann Rückkehr eines von der Polizeibehörde Abgeschafften am häufigsten vor.

3. Die zahlreichsten Vergehen zeigt die Rubrik VII, welche die Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums angibt. Unter 1000 schweren Polizeiübertretungen sind nicht weniger als 377 solche enthalten, welche dieser Rubrik oder Classe angehören, und unter diesen selbst spielen die Diebstähle und Betrügereien überall die Hauptrolle, die ersteren mit 27,661, die letzteren mit 2631 Fällen jährlich*). Bezogen auf die mittlere Bevölkerung kam in Böhmen auf 1339, in Oesterreich ob und unter der Enns auf 696, und in Dalmatien auf 396 Einwohner ein Diebstahl, was ein weiterer Beleg ist, daß der bei Gelegenheit der Betrachtung crimineller Diebstähle oben gerügte, den Böhmen gemachte Vorwurf ungegründet sei, da selbst die geringfügigeren Diebstähle, die nur als schwere Polizeiübertretungen bestraft werden, in Böhmen verhältnißmäßig in kleinerer Anzahl zu Hause sind, als in Dalmatien und im Lande ob und unter der Enns.

4. Von den Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre, deren Anzahl die Rubrik Nr. VIII angibt, kamen auf das lombardisch-venetianische Königreich bald doppelt so viele als auf die übrigen Provinzen zusammen genommen (in jenen 6 Jahren von 105,669 Ehrenbeleidigungen nicht weniger als 75,114 für Italien). Dies scheint zu beweisen, daß der von Natur aus lebhafte Italiener zu dergleichen Vergehungen mehr geneigt sei, als der ernstere Deutsche, und daß es jener überhaupt mit solchen Uebertretungen leichter nehme, als dieser und das Gesetz.

5. Die öffentliche Sittlichkeit (Nr. IX) wird am häufigsten durch

*) Nach dem Durchschnitt der letzten 6 Jahre (1831—1836) für alle nicht ungarischen Provinzen.

das (hartnäckige, wiederholte) Betteln und das Laster der Unzucht verletzt. Insbesondere gaben in jenem Sexennium der Ehebruch im Ganzen 794, also im Durchschnitt jährlich 132, andere Unzuchtfälle (so weit sie als schwere Polizeiübertretungen zu imputiren sind) im Ganzen 5163, jährlich 860 Untersuchungen.

§. 106.

II. In Ungarn und Siebenbürgen.

Wünschenswerth für die Herstellung eines vollständigeren Gemäldes, und wichtig für Folgerungen und Vergleichungen wäre ohne Zweifel auch eine Darstellung der numerischen Ergebnisse der Gerechtigkeitspflege in Ungarn und Siebenbürgen. Allein diese Länder sind auch in dieser Beziehung ein undurchsichtiger Körper für den Statistiker. Die wenigen Angaben, die wir hierüber besitzen, sind nur Bruchstücke vom Ganzen, und als Grundlagen für Schlüsse und Berechnungen ungenügend.

Im Allgemeinen ist leicht zu bemerken, wie unter den Angelegenheiten, die bei Civiljustizgerichten vorkommen, zahlreiche Successions- und Theilungsstreitigkeiten auftreten, Streitigkeiten, die häufig aus der beschränkten Disposition über die Stammgüter entspringen. Nach den Reichsgesetzen fällt nämlich das adeliche Gut, wenn die damit ursprünglich belehnte Familie ausgestorben ist, dem Fiskus anheim, der es einziehen kann, wenn auch dasselbe von jener Familie mittlerweile an Andere verschenkt oder veräußert worden ist. Ueberdies sind viele Ländereien Aviticalgüter, die zwar von ihrem Besitzer frei benützt und auch veräußert werden können, die aber binnen 100 Jahren von jedem Mitgliede der Familie, die durch eine solche Veräußerung aus dem Besitze kam, gegen Erlegung des zur Zeit der Veräußerung gegebenen Kaufschillings zurückgefordert werden können. Natürlich muß die Geltendmachung solcher Ansprüche manche Streitigkeiten veranlassen. Anderseits mag wieder der langsame Gang der Prozesse und die Beschwerlichkeit in der Durchführung der Execution, namentlich gegen den Edelmann, auf die (freilich nicht ergötzliche) Verminderung der Prozesse hinwirken.

Auch in Bezug auf die Criminaljustizpflege fehlt es an Daten aus diesen Ländern. Eine Vergleichung solcher Daten mit jenen der anderen Bestandtheile der Monarchie würde indessen unzulässig und unbrauchbar sein, weil außerhalb Ungarn andere Begriffsbestim-

mungen über Verbrechen bestehen, und immer die polizeilichen Anstalten auf einem höheren Grade der Entwickelung sind.

Unter den Verbrechen, welche mit der Todesstrafe bedroht sind, kommen in Ungarn Mordthaten, Straßenraub und Brandlegungen am häufigsten vor. In dem achtjährigen Zeitraume von 1827 — 1834 sind unter 556 Todesurtheilen (69 jährlich im Durchschnitt) 348 wegen Mordes, 116 wegen Straßenraubs, und 46 wegen Brandlegung gefällt worden; doch sollen von jener Gesammtzahl der Todesurtheile nur 86 vollzogen worden sein, so daß im Durchschnitt gegen 11 Hinrichtungen auf 1 Jahr kämen. Nach einer anderen Quelle*) sind in 4 Jähren 74, also jährlich im Durchschnitt 18 Verbrecher hingerichtet worden, denn es wurden

im Jahre	zum Tode verurtheilt	begnadigt	hingerichtet
1832	74	65	19
1833	53	55	16
1834	77	65	28
1835	67	62	11
Summe	276	247	74**)

Todesurtheile, die im ordentlichen Prozesse ergehen, müssen dem Könige zur Bestätigung oder Begnadigung vorgelegt werden. Die Todesstrafe wird mit dem Schwerte oder dem Strange, selten mit dem Rade vollzogen. Die Strafe der Stockstreiche ist in Ungarn sehr häufig; die Leichtigkeit, mit welcher bei der Verhängung dieses Strafübels zu Werke gegangen wurde, hat den Reichstag 1832 — 1836 bewogen, zu verordnen, daß bei periodischen Züchtigungen eines Verbrechers die Wiederholung der Züchtigung immer erst nach Verlauf eines Viertel-, und wenn die Züchtigung auf einmal in mehr als in 25 Stockstreichen besteht, erst nach Verlauf eines halben Jahres geschehen dürfe.

*) Wiener Zeitung vom 10. Oktober 1836.

**) Davon 45 Individuen im standrechtlichen Verfahren.

Dritter Abschnitt.

Finanzverwaltung.

§. 107.

Finanzgesetzgebung.

Eine gleiche Bewandtniß, wie mit den polizeilichen und gewerblichen Vorschriften, hat es auch mit den finanziellen oder cameralistischen. Diese bilden gleichfalls kein eigenes, abgesondertes Gesetzbuch, sondern sind in den politischen Gesetzsammlungen nach der Zeitfolge, wie sie erschienen sind, neben Anordnungen über andere Angelegenheiten aufgenommen. Die Zahl derselben ist groß. Für mehrere finanzielle Gegenstände, namentlich für das Lotto-, Stempelwesen, für die Erb-, Erwerb-, Häuser-, Verzehrungssteuer u. a. gibt es umständlichere Patente, zu welchen überall mehr oder weniger Nachträge (Erläuterungen oder Abänderungen) gehören. Auch in Betreff dieser Gesetze haben Privatzusammenstellungen und Commentare zur Erleichterung der Uebersicht beigetragen, und dieß dürfte in der Folge um so häufiger geschehen, als das Studium des neuen Strafgesetzes über Gefällsübertretungen (§. 99) hierzu ein neuer Beweggrund geworden ist.

Ein merkwürdiges Ergebniß der neueren Zeit im Gebiete der Finanzgesetzgebung ist die Zollordnung vom Jahre 1835. Dieselbe normirt das Zollverfahren nach einem gründlich durchdachten Plane, und ist auf die Principien des Prohibitivsystems gebaut. Sie ist hierin umständlicher, als es die früher bestandenen Zollgesetze (aus den Jahren 1786, 1788, 1803 u. a.) waren, begreift auch viele Ueberwachungsvorschriften des inneren Verkehrs, und gilt als Gesetz für alle Bestandtheile der Monarchie, Dalmatien, Ungarn und Siebenbürgen ausgenommen, seit 1. April 1836. In Verbindung mit derselben ist

auch die **Staatsmonopolsordnung** (als das letzte Hauptstück der ersteren) erschienen, worin Vorschriften über das Verhalten rücksichtlich derjenigen Gefälle, die der Staat aus der Ausübung der ihm ausschließend vorbehaltenen Rechte (Staatsmonopole) bezieht, gegeben werden. Damit ist für die Erleichterung der Kenntniß der zollämtlichen Gesetze, die vorher zerstreut, und bei der nicht geringen Anzahl späterer Novellen schwer in Uebersicht zu bringen waren, ein wichtiger Schritt geschehen, der wohl noch den weiteren nach sich ziehen dürfte, daß auch die Anordnungen über andere Staatsgefälle, die aus verschiedenen Zeiten herrühren, einer neuen, mit den Grundsätzen jener Gesetzgebung im Einklang stehenden Revision und Umarbeitung unterzogen werden, wie dieß bereits mit dem Postgefälle geschah, worüber im Jahre 1837 ein neues **Postgesetz** erschien. Ueberhaupt ist die gegenwärtige Zeit ausnehmend ergiebig geworden in der Normirung mehrerer Zweige der indirecten Besteuerung.

§. 108.

Verwaltungsorgane.

Als **Centralstellen** für die Finanzverwaltung des Staates*) sind zu betrachten: Die **allgemeine Hofkammer**, die **Hofkammer in Münz- und Bergwesen**, für Ungarn die **ungarische Hofkammer**.

I. Die allgemeine Hofkammer und die ihr untergeordneten Behörden und Aemter.

Die allgemeine Hofkammer, unmittelbar von den Befehlen des Kaisers abhängig, mit einem Präsidenten, mehreren Vicepräsidenten und bei 20 Hofräthen versehen, hat einen sehr ausgedehnten Umfang von Geschäften. Im Allgemeinen begreift derselbe die finanziellen oder kameralistischen, dann einige nationalökonomistische (staatswirthschaftliche) Gegenstände. In ersterer Beziehung führt diese Hofstelle die oberste Aufsicht und Leitung der Verwaltung der Staats- und öffentlichen Fondsgüter, und der Regalien, so weit diese und jene nicht der Hofkammer in Münz- und Bergwesen zur Oberleitung zugewiesen sind,

*) Ueber die häufigen Veränderungen, die zu verschiedenen Zeiten in den Leitungsbehörden der Commerz- und Finanzgegenstände vorgenommen worden sind, siehe des Herrn Regierungsraths und Professors **Kubler**: „Versuch einer tabellarischen Darstellung des Organismus der österreichischen Staatsverwaltung.“ Wien 1833. Anmerk. Nr. 10, S. 2.

der indirecten Abgaben oder Gefälle, der Taxen, Aerarialfabriken (mit Ausnahme der montanistischen), der Staatskassen, Pensions- und Provisionsangelegenheiten, dann derjenigen Institute, welche für die Zwecke des Staatscredits errichtet sind. In der anderen Hinsicht hat dieselbe die Leitung der höheren Nationalgewerbsamkeit und des höheren Commerzes (in der Eigenschaft einer Commerzhofstelle), weßhalb die Regulirung der Handelsverhältnisse mit fremden Staaten, die Schiffahrtspolizei, die Contumazanstalten, die Verleihung ausschließender Erfindungsprivilegien, Commerzialwaarenstempelung und andere Gegenstände, welche die allgemeine Leitung des Fabriks-, Gewerbs- und Handelswesens betreffen, mit zu ihrem Wirkungskreise gehören.

In Betreff aller dieser Geschäftszweige hat die allgemeine Hofkammer überhaupt die Obliegenheit, das Beste des Staates wahrzunehmen und zu fördern, insbesondere die Staatseinnahmsquellen ergiebig und dauerhaft zu machen, den Aufwand der Verwaltung möglichst zu vermindern, Klarheit in die Geschäftsführung und Verläßlichkeit in die Nachweisungen der Resultate zu bringen, auch die Mittel und Wege anzugeben, welche überhaupt zu Verbesserungen in der Administration führen können. Sie entwirft auch den Etat des Staatsbedarfs, leitet die Creditsoperationen des Staates, und sorgt dafür, daß die rücksichtlich der Tilgung der Staatsschulden gegebenen Normen genau befolgt werden. Die Behandlung dieser Gegenstände geschieht in drei Abtheilungen oder Senaten, von welchen der Commerzsenat erst im Jahre 1829 errichtet wurde, und für die Handels- und Industrieangelegenheiten, dann die mit den letzteren in mittelbarer Verbindung stehenden öffentlichen Anstalten (Zoll- Postwesen u. a.) bestimmt ist. Angelegenheiten, deren Entscheidung oder Bestimmung den Wirkungskreis der Hofkammer überschreitet, müssen dem Kaiser unterlegt werden.

Für die weitere Administration der Cameralsachen gibt es viele Behörden und Aemter, so wie es die Menge und Mannigfaltigkeit der hieher gehörigen Geschäfte mit sich bringt. Man pflegt unter denselben, nach Art ihrer Thätigkeit, verwaltende oder leitende (wie es die Landes- und die Bezirksgefällenverwaltungen sind), einhebende (wie die Zollämter u. a.) und verrechnende Behörden oder Aemter zu unterscheiden. Zur leichteren Auffassung des Zusammenhanges unter denselben ist es jedoch am dienlichsten, auf deren nächste Unterordnung und den Umfang ihrer Geschäfte zu sehen.

Die der allgemeinen Hofkammer zunächst unterstehenden Cameralbehörden sind leitende (administrirende) Oberbehörden entweder für

mehrere Zweige der Finanzverwaltung, oder sie sind nur für einzelne Zweige oder Geschäfte einerlei Gattung, die ihrer Natur nach eine specielle Administration erwünschlich machen, bestimmt. Die der ersten Classe sind: Die vereinigten Landesgefällenverwaltungen, in Italien die Cameralmagistrate; die der letzteren sind: Die oberste Hofpostverwaltung, die Lottogefällsdirection, die Tabakfabriksdirection, die Centralkasse mit 3 anderen Staatskassen, das Generalhoftax- und Expeditamt, die Direction des allgemeinen Tilgungsfondes und der Evidenzhaltung der verzinslichen Staatsschuld.

Cameralbehörden der ersten Classe.

§. 109.

Vereinigte Landesgefällenverwaltungen mit ihren untergeordneten Behörden und Aemtern.

In allen nicht ungarischen Provinzen, die italienischen ausgenommen.

In diesen Ländern war es bis auf die neueren Zeiten eine langbestandene Einrichtung, daß das Zollgefälle, das Tabak- und Stempelgefälle, dann die Staatsgüter ihre abgesonderten Provinzialadministrationsbehörden hatten. Erst in den Jahren 1830 und 1831 sind vereinigte Cameral-Gefällenverwaltungen eingeführt, und an diese die von jenen Administrationen bis dahin behandelten Geschäfte übertragen worden. Dadurch hat sich die Oberleitung der Gefälle auch in den Provinzialbehörden mehr concentrirt, und da gleichzeitig oder bald darnach auch neue Bestimmungen über mehrere Zweige der indirecten Besteuerung erlassen, und die Wachanstalten neu organisirt worden sind, so kann man diese Periode für die hier genannten Provinzen als die der einflußreichsten Veränderungen im Gebiete der Cameralverwaltung bezeichnen.

Der vereinten Landesgefällenverwaltungen gibt es in diesen Provinzen 8, mithin um 2 weniger, als es politische Gouvernementsbezirke daselbst gibt, weil die zu Grätz bestehende Gefällenverwaltung auch über das Laibacher, und die zu Triest bestehende auch über das dalmatische Gouvernementsgebiet ihre Wirksamkeit erstreckt. Ihr Sitz ist an demselben Orte, wo die politische Landesbehörde besteht, wodurch die Geschäftsberührungen, die zwischen beiden vorkommen, erleichtert werden. Ihr Amtspersonale besteht aus einem Admi-

nistrator, und aus 4 — 11 Cameralräthen (nach der Größe des Bezirkes und Menge der Geschäfte), nebst Secretären und anderen Gehülfen. Derjenige Rath, der das Referat in Sachen der Gränzwache hat, ist zugleich Commandant der im Lande aufgestellten Compagnien jener Wachanstalt. Ihm ist ein Oberinspector der Gränz- und Gefällenwache (mit dem Titel eines Cameralsecretärs) beigegeben.

Der Wirkungskreis dieser Landesbehörden umfaßt die Beaufsichtigung und Leitung des Zollgefälles, der Weg-, Brücken- und Wassermauthe, der allgemeinen Verzehrungssteuer, des Salz-, Tabak- und Stempelgefälls, der Staats- und Fondsgüter, des Taxwesens, dann eine gewisse Jurisdiction in mindern Gefällsübertretungen. In Betreff aller dieser Gegenstände sind die vereinigten Gefällenverwaltungen die leitenden Provinzialbehörden, und haben in dieser Eigenschaft die unteren Behörden und Aemter zu überwachen und zu belehren, entdeckte Gebrechen zu beseitigen oder höheren Orts anzuzeigen, Verbesserungsvorschläge abzufassen und an die allgemeine Hofkammer gelangen zu lassen. Ihre Befugniß zu Verfügungen und Entscheidungen ist ziemlich ausgedehnt; nur in Gegenständen von bedeutenderer Wichtigkeit, namentlich bei der Besetzung höherer Beamtenstellen, bei Aenderungen des Tariffs, größeren Ankäufen, Vermehrung der Beamten oder des systemisirten Gehaltes u. dgl., muß die höhere Genehmigung eingeholt werden. — Das Gefällskassenwesen ist ihnen untergeordnet, weshalb auch Anweisungen der Gehalte, Pensionen 2c., so weit sie die Gefälle betreffen, in ihren Wirkungskreis gehören. — Ihre Hilfsämter sind: Die Rechnungskanzlei und die Verwaltungshauptkasse; die letztere führt die übernommenen Gelder an die Provinzialeinnahmskasse ab.

Für die Behandlung der Geschäfte ist auch hier die collegialische Form vorgeschrieben, doch kann der Vorsteher, wenn er der Stimmenmehrheit nicht beitreten zu können glaubt, die Vollziehung des Beschlusses sistiren, und die Entscheidung der vorgesetzten Behörde einholen. Gegenstände, welche nur administrative Einleitungen oder die Aufsicht über den Geschäftsgang betreffen, oder geheim gehalten werden sollen, sind der Verhandlung des Vorstehers allein und unter seiner Verantwortung vorbehalten. Den Berathungen kann auch der Kammerprocurator beigezogen werden, der überhaupt zur Erstattung rechtlicher Gutachten an die Gefällenverwaltung, wenn er dazu aufgefordert wird, verpflichtet ist.

Diese Gefällenverwaltungen sind selbstständige Landesbehörden,

und ressortiren unmittelbar von der allgemeinen Hofkammer. In Tabak- und Lottogefällssachen unterstehen sie jedoch zunächst den betreffenden Directionen für diese Gefälle. Der politische Landeschef kann aber, wenn es nöthig ist, von ihnen Aufklärungen über Geschäftsgegenstände ihrer Verwaltung, oder Mittheilung der ihnen zugekommenen Aufträge verlangen. Auch ist die Bekanntmachung aller legislativen Bestimmungen in Cameral- und Gefällssachen noch fortan der politischen Landesbehörde geblieben, und Vorschläge der vereinigten Gefällenverwaltung zum Behufe einer Abänderung bestehender Vorschriften sollen im Wege des Landespräsidiums an die allgemeine Hofkammer geleitet werden.

Unter den vereinigten Cameral-Gefällenverwaltungen leiten die Cameral-Bezirksverwaltungen die Administration der genannten Gefälle, der Gränzwache und der inneren Gefällsaufsicht, haben auch die Untersuchung der Vergehen gegen Gefällsvorschriften und die Schöpfung des Erkenntnisses hierüber in minderen Straffällen. Auch diese Behörden sind erst in der neuesten Zeit (1833 — 1837) errichtet worden, und an die Stelle verschiedener, bis dahin bestandener Gefällsinspectorate und Bezirksbehörden getreten. Dadurch ist auch in der Districtsverwaltung des Camerale eine Vereinigung der Gefällssachen in einer gemeinschaftlichen Behörde, und eine größere Gleichförmigkeit im Geschäftsgange hergestellt worden.

Die Zahl dieser Bezirksverwaltungen ist nach den Localverhältnissen der Provinzen, die bald einen größeren, bald einen kleineren Bezirk forderten, festgesetzt worden. Steiermark hat 3, das Land ob, das Land unter der Enns jedes 4, Tirol mit Vorarlberg 5, Mähren mit Schlesien 6, Böhmen 11, Galizien 12 Cameral-Bezirksverwaltungen. Unter der Triester Cameral-Gefällenverwaltung stehen 3 Bezirksverwaltungen im Küstenlande, und 3 in Dalmatien. Ihr Sitz ist in der Regel dort, wo ein Kreisamt besteht. Jede hat einen Vorsteher (Cameralrath), und 2 — 5 Cameral-Bezirkscommissäre.

Die Befugniß dieser Behörden zu unmittelbaren Verfügungen in Sachen ihres Amtes ist nach der Wichtigkeit des Gegenstandes bemessen, und enthält im Allgemeinen das Anordnungsrecht in allen Angelegenheiten, wobei es auf die Vollziehung einer allgemeinen Vorschrift oder gesetzlichen Bestimmung ankommt. Die Leitung der Geschäfte und der untergeordneten Aemter ist ausschließend dem Bezirksvorsteher anvertraut, der für Alles, was den Gang der Geschäfte und das Gedeihen der ihm anvertrauten Verwaltungszweige betrifft, unmit-

telbar verantwortlich ist. An die Meinungen und Anträge der ihm zur Unterstützung beigegebenen Beamten ist er nicht gebunden, sondern entscheidet nach eigener Einsicht.

Die im Bezirke eingehenden Gefälle, die nicht unmittelbar an das Cameralzahlamt abgeführt werden, übernimmt die Cameralbezirkskasse, hier und dort eine Filialbezirkskasse. Im Orte der vereinigten Cameralgefällenverwaltung ist die Cameralbezirkskasse häufig mit der Hauptkasse der ersteren, an anderen Orten mit einem Hauptzoll- oder Rentamte verbunden.

Für die Elementarverwaltung der einzelnen Gefälle gibt es zahlreiche Aemter und Amtspersonen, die, zum Theile manipulirend, zum Theile verrechnend, nach Erforderniß im Lande vertheilt sind. Einige derselben sind unmittelbar der Camerallandesverwaltung, andere zunächst der Cameralbezirksverwaltung untergeordnet. Um ihre Bestimmung und Realverbindung leichter kennen zu lernen, müssen die ihnen zugewiesenen Gefällsgeschäfte einzeln betrachtet werden.

a) Das Zollwesen.

Unter der Leitung jener Camerallandes- und Bezirksbehörden besorgen die Gränzzollämter, die Legstätten und Hauptzollämter die unmittelbare Manipulation in Zollsachen (das Zollverfahren und die Einhebung der Zölle) in Gemäßheit der neuen Zollordnung und der erhaltenen Amtsinstruction. Die ersteren sind an der Zolllinie oder nahe an derselben aufgestellt, die anderen befinden sich im Inneren des Zollgebietes in den Haupt- oder anderen volkreicheren, für den Handel gut gelegenen Städten, und nehmen nur die am höchsten belegten Waaren in Verzollung, wozu sie durch ihr stärkeres Amtspersonale und bequemeres Locale besser als die Gränzzollämter geeignet sind. Von den letzteren dürfen die sogenannten Hülfszollämter nur diejenigen Waaren in Verzollung nehmen, die für den täglichen Verkehr bestimmt sind, die s. g. Commerzialgränzzollämter aber auch solche, die zum eigentlichen Handel gehören, und nicht ausdrücklich einem Hauptzollamte oder einer Legstätte in dieser Beziehung vorbehalten sind. Im Jahre 1837 gab es

	in Oesterreich o. d. E.	in Oesterreich u. d. E.	Steiermark	Kärnthen Krain	Küstenland	Tirol	Böhmen	Mähren, Schlesien	Galizien	Summe
Haupt-Legstätten .	1	2	2	2	1	4	2	3	5	22
Gemeine	2	5	1	1	1	6	11	5	2	34
Commerz. Zollämt.	14	8	8	2	6	14	25	13	17	107
Hülfszollämter .	13	26	12	14	16	34	122	37	44	318
	30	41	23	19	24	58	160	58	78	481

Viele der hier gezählten Zollämter besorgen neben dem Zollgeschäfte auch noch andere Gefälle, namentlich die Commerzialwaarenstempelung, die Dreißigstgebühren, die Verzehrungssteuer, Mauth, einige in Galizien auch die Einhebung der Contumaz- und Reinigungstaxen. Selbstständige Aemter für die Commerzialwaarenstempelung, gleichfalls unter der Leitung der Bezirksverwaltungen, gibt es nur im Lande ob und unter der Enns, in Böhmen und in Mähren, im Ganzen 102.

Um die Zwecke der Administration des Zollgefälles und der Gefälle überhaupt zu sichern, ist an der Zollinie gegen das Ausland, dann an der Zwischenzollinie gegen Ungarn und Siebenbürgen eine Gränzwache von mehr als 13,500 Mann aufgestellt. Dieselbe besteht aus kräftigen Leuten, Gränzjäger genannt, und hat die Bestimmung, Uebertretungen der Finanzgesetze möglichst zu hindern, die begangenen zu entdecken, paßlose und verdächtige Personen vom Eintritte in das Reich abzuhalten, und bei der Handhabung der öffentlichen Sicherheit den polizeilichen Behörden behilflich zu sein. Sie ist in Compagnien abgetheilt, deren jede einen Obercommissär als Compagniecommandanten, mehrere Commissäre, dann Führer, Oberjäger und gemeine Gränzjäger hat. Die nächste Leitung derselben und die Führung ihrer ökonomischen Geschäfte kommt den Bezirksverwaltungen zu, Dislocirungen der Compagnien, strengere Disciplinarstrafen &c. sind der Cameral-Landesbehörde, und noch andere der allgemeinen Hofkammer vorbehalten.

Eine zweite Wachanstalt zur Sicherung der Zwecke der Gefällenverwaltung ist die neu organisirte Gefällenwache im Innern des Zollgebiethes, gleichfalls bestimmt, Uebertretungen der Gefällsvorschriften zu hindern, zu entdecken und anzuzeigen. Auch sie ist zunächst den Bezirksverwaltungen, und in höchster Instanz der allgemeinen

Hofkammer untergeordnet. Sie bildet Abtheilungen oder Sectionen, jede mit einem Inspector, mehreren Unterinspectoren, Respicienten, Oberaufsehern und Aufsehern. Im Ganzen zählt sie 6700 Individuen, die den verschiedenen Zollämtern und anderen Aemtern und Posten zugetheilt sind.

b) Die Mauth.

Die Regie der Aerarial-Weg- und Brückenmäuthe ist seit dem Jahre 1822, in welchem die Verpachtung der Mauthstationen nach Parzellen und auf die Dauer von drei Jahren zum System geworden ist, viel einfacher und ökonomischer als vorher. In Folge dieses Systems ist der größte Theil der Mauthstationen an die Pächter gekommen, und nur etwa der sechste bis neunte Theil derselben ist noch in eigener Bewirthschaftung der Staatsverwaltung geblieben. Es waren nämlich im Jahre 1837, 1237 Stationen verpachtet, und nur 111 von der Regierung administrirt.

Die stationsweise Verpachtung der Mäuthe geschieht im Wege der öffentlichen Versteigerung, wobei in der Regel die Zollämter im Auftrage der leitenden Behörde interveniren; die Genehmigung der da erzielten Pachtcontracte steht in gewissen Fällen den Bezirksverwaltungen, in anderen den vereinigten C. Gefällenverwaltungen zu, und einige Fälle müssen sogar der allgemeinen Hofkammer vorgelegt werden. Zur Sicherstellung der Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten erlegt der Pächter eine Caution, hat sich aber auch nöthigen Falls der Militärassistenz zu erfreuen. Uebrigens sind die Mauthtariffe, dann die Mauthbefreiungen genau festgesetzt und allgemein bekannt gemacht.

Dort, wo das Mauthgefälle noch in eigener Regie des Staates besteht, wird dasselbe großen Theils von Zollämtern besorgt. Daher auch die Zahl der besonderen Mautheinnehmer, Praktikanten und Diurnisten im Jahre 1837 nicht größer als 28 Individuen war.

c) Die Verzehrungssteuer.

Durch die Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer hat zwar das Accisesystem, und somit auch die Verwaltung dieses Gefälles eine größere Ausdehnung erhalten, dabei ist aber wieder eine gleichförmigere Behandlungsart in das Ganze gebracht, und so eine zu große Verwickelung und Beschwerlichkeit der Geschäftsführung vermieden worden. Hierzu kommt noch, daß die Verwaltung mit den steuerpflichtigen

Gewerbtreibenden (Bräuern, Fleischern ꝛc.) Abfindungen über jährliche Pauschalbeträge einzugehen, und wo diese in annehmbarer Art nicht zu Stande kommen, nach Umständen den Bezug der Verzehrungssteuer an einzelne Unternehmer einer Classe, auch orts- oder bezirksweise, im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verpachten sucht. Dort, wo das Eine oder das Andere erzielt wird, erspart die Staatsverwaltung diejenige Controllführung, die sonst, bei der Einhebung der Steuer nach dem Tariffe, nothwendig ist.

Die Erklärungen der steuerpflichtigen Parteien und ihre Gesuche um gefällsämtliche Erlaubnißscheine zum Betriebe ihrer Unternehmung werden bei der Steuerbezirksobrigkeit eingebracht, von dieser an die Gefällsverwaltung befördert, von welcher erst die Zahlungsbolleten ausgefertigt, oder eine Abfindung oder Verpachtung eingeleitet wird. Das Recht zur Abschließung oder Genehmigung der Abfindungs- und Pachtverträge gebührt, nach Verschiedenheit der Umstände, bald der Bezirksverwaltung, bald den höheren Behörden. Der bedungene Pauschalbetrag oder die tariffmäßige Gebühr wird an die Steuerbezirksobrigkeit abgeführt, welche die gesammelten Gefällsgelder nach Abzug derjenigen Percente, die ihr für die Einhebung der Gelder zugestanden sind, an die Bezirksverwaltungscasse abgibt. Im Jahre 1837 waren in den hier behandelten Provinzen 4871 Steuerbezirksobrigkeiten bei diesem Gefälle beschäftigt. Aemter, welche an den Linien der für die Steuereinhebung geschlossenen Ortschaften zur Manipulation in Geschäften der Verzehrungssteuer, die von den eingebrachten Gegenständen zu entrichten ist, verwendet wurden, gab es nur 96; doch wird diese Steuer auch noch von einigen Zoll- und anderen Gefällsämtern eingehoben. Die Hauptzollämter in Brünn und Grätz sind zugleich Verzehrungssteuerobämter.

d) Das Tabakgefälle.

Die Administration des Tabakgefälles begreift die Fabrication des Tabaks (den technischen Gewerbsbetrieb), den Verkauf desselben, dann die gewöhnliche Controlle und Geldgebahrung in sich. Die Fabrication steht unter der Leitung einer eigenen Direction (§. 111); die Leitung der Geschäfte des Tabakverschleißes und die Handhabung der Controlle über die Beobachtung der Vorschriften rücksichtlich dieses Gefälles steht den Bezirksverwaltungen zu.

Den Verschleiß des fabricirten Tabaks im Großen besorgen die Magazine und Verschleißniederlagen, an welche das

Fabrikat aus den Erzeugungsörtern gelangt. Solche Magazine und Verschleißniederlagen befinden sich in den Hauptstädten, und sind der betreffenden vereinigten C. Gefällenverwaltung untergeordnet. Für den Kleinverkauf sind in den, diesem Gefälle unterstehenden Provinzen eigens ermächtigte Gefällscommissionäre oder Verschleißer, unter welchen die s. g. Haupt- und Districtsverleger den Tabak aus den Niederlagen beziehen, und mit dem Gefälle in Abrechnung stehen, die s. g. Traffikanten aber das Materiale von den Verlegern nehmen, und im Kleinen an die Consumenten absetzen. Alle diese Gefällscommissionäre sind keine Staatsbeamten, sie haben daher auch keine Besoldung vom Staate; die Verleger genießen für ihre Mühewaltung gewisse Procente ($^3/_4$ — 11 pCt.), die Traffikanten aber denjenigen Gewinn, der sich aus dem Verkaufe des Tabaks ergibt, indem sie diesen um einen geringeren Preis beziehen, als sie ihn, unter Einhaltung des festgesetzten Tariffes, verkaufen. Sie stehen unter der Aufsicht der Bezirksverwaltungen; verfügen können die letzteren nur über die Kleinverschleißplätze. Im Jahre 1837 gab es in allen Provinzen, wo das Tabakgefälle eingeführt ist, 368 Hauptverleger und 40,786 Traffikanten und Subverleger.

Zur Aufsicht gegen Defraudationen dieses Gefälles dienen die oben angezeigten Wachanstalten, die auch rücksichtlich des Stempelgefälles und der anderen Gefälle eine gleiche Aufmerksamkeit zu führen haben.

e) Das Stempelgefälle.

Vor dem Jahre 1835 war die Leitung dieses Gefälles mit jener des Tabakmonopols in einer eigenen Oberbehörde, der Tabak- und Stempelgefällendirection, vereinigt. In jenem Jahre wurde diese Direction aufgehoben, und die Leitung des Stempelgefälles den C. Gefällenverwaltungen, unter der unmittelbaren Oberleitung der allgemeinen Hofkammer, zugewiesen.

Für die unmittelbare Manipulation in Stempelsachen gibt es (9) Stempelämter in den (9) Hauptstädten dieser Provinzen (ohne Klagenfurt), in welchen sich auch, dann noch in Salzburg, Stempelmagazine und Einnahmscassen für diejenigen Gebühren befinden, die daselbst unmittelbar für die Stempelung der dahin gebrachten Urkunden und sonstigen Objecte entrichtet werden. Doch sind die Tabakmagazine und Tabakcassen in der Regel auch Magazine und Cassen für die Stempelsachen und Gebühren (vereinigte Tabak- und Stempelmagazine).

Mit der Fabrication des Papiers beschäftigt sich die Staatsverwaltung nicht, sondern verschafft sich das nöthige Materiale auf dem Wege des Ankaufs. Der Verschleiß des gestempelten Papiers geschieht, wie der Tabakverschleiß, durch Gefällscommissionäre; nur werden hierzu nicht nur die Tabakverleger und Traffikanten, gegen Bezug einiger (1½ — 2) Procente von der Einnahme, ermächtigt, sondern es sind auch einige landesfürstliche Aemter, namentlich die Tax- und Expeditsämter, mit dem Verkaufe des gestempelten Papiers beauftragt.

f) Das Salzgefälle.

Von der Verwaltung dieses Gefälles muß für die Erzeugung des erforderlichen Salzquantums, zum Theile auch für den Verschleiß des letzteren Sorge getragen werden. Zum Behufe des ersten dieser Zwecke sind eigene Salinendirectionen und Aemter aufgestellt, unter welchen die verschiedenen Betriebsetablissements (Hütten-, Berg-, Waldämter, Cocturen ꝛc.) stehen, die für Rechnung des Staates arbeiten. Diese Directionen und Oberämter sind aber in ihrem technischen Betriebe von der Hofkammer in Münz- und Bergwesen abhängig, und werden bei den montanistischen Behörden angeführt werden. In Galizien ist jedoch das Sudsalzwesen, so weit dasselbe der vormaligen Staatsgüteradministration (als Salinenadministration) unterstand, der vereinigten C. Gefällenverwaltung zur Aufsicht und Leitung zugewiesen; deshalb sind auch die 15 galizischen Salzsudämter zunächst den betreffenden C. Bezirksverwaltungen (von Sambor, Stry und Stanislau) untergeordnet.

In den Wirkungskreis der Landes- und Bezirks-Gefällenverwaltungen gehört nun Alles, was auf die genaue Erfüllung der zur Sicherung des Salzgefälles gegebenen Vorschriften Bezug hat, mithin insbesondere auch die Aufsicht auf den Salzverschleiß. Die Erzeugnisse der Salinen werden in die, im Lande vertheilten Niederlagen gebracht, aus welchen die Privaten das beliebige Salzquantum entweder für ihren Gebrauch oder zum Handel im Inlande beziehen können. Denn seit dem Jahre 1829 ist der Salzhandel in den deutschen und böhmisch-galizischen Provinzen (nicht so in Ungarn und Italien) freigegeben, weshalb auch die früher hier bestandenen besonderen Verschleißämter und berechtigten Verschleißer des Salzes aufgehoben worden sind.

g) Staats- und Fondsgüter.

Die den C. Gefällenbehörden übertragene Controlle und Leitung der Administration der Staats- und Fondsgüter bezieht sich im Allgemeinen auf die gute Bewirthschaftung dieser Güter, auf die Zubereitung und Verwerthung der dabei gewonnenen Producte, auf die Verrechnung des Ertrags, und auf das Dienstverhalten der Individuen, die bei diesem Verwaltungszweige angestellt sind. Die Landesgefällenverwaltungen haben hierin einen ziemlich ausgedehnten Wirkungskreis, denn nur Gegenstände größerer Art oder wo es besondere Umstände erforderlich machen, muß an die allgemeine Hofkammer berichtet und von dieser die Entscheidung abgewartet werden. Auch die Bezirksverwaltungen können in vielen Sachen der diesfälligen Aufsicht und Leitung unmittelbar verfügen, wie namentlich Gebäude, Grundstücke, Renten und ähnliche Einflüsse, die schon verpachtet waren, unter bestimmten Bedingungen wieder verpachten ꝛc.

Für die unmittelbare Bewirthschaftung solcher Güter sind, wenn diese nicht in Pacht gegeben werden, und groß genug sind, eigene Aemter, Wirthschaftsämter (Verwaltungsämter, Rent-, Forstämter u. s. w.) aufgestellt, welche die Oekonomie derselben, auch in den Nebennutzungen (Bier-, Branntweinerzeugung, Jagd u. s. w.) zu leiten oder zu besorgen haben. Die unteren systemisirten Plätze der Dienerschaft, die bei den einzelnen Rubriken des wirthschaftlichen Betriebes verwendet wird, werden von der C. Bezirksverwaltung besetzt, die anderen Plätze jener Aemter werden entweder von der C. Landesgefällenbehörde vergeben, oder es wird hierüber an die Hofstelle Bericht erstattet.

In Betreff der allgemeinen Bestimmungen in politischen und Finanzsachen werden diese Güter so wie die Dominien der Privaten behandelt, und ihre Wirthschaftsämter hängen in dieser Hinsicht von den Kreisämtern und Obergerichten ab. Für die Nachweisung der jährlichen Erträgnisse ist ein bestimmtes, gleichförmiges Verfahren vorgeschrieben. Die darnach gelegten Rechnungen werden von der Staatsbuchhaltung geprüft.

Durch die seit 1819 vermehrten Verkäufe der Staats- und Fondsgüter hat sich der Umfang dieser Regie, und somit auch der damit verbundene personelle und materielle Aufwand bedeutend vermindert.

h) Das Taxwesen.

Zur Bemessung und Vorschreibung der landesfürstlichen Taxen gibt es eigene Taxämter, jedes mit einem Taxator oder Director, und dem nöthigen Hilfs- und Kanzleipersonale versehen.

Diejenigen taxbaren Gegenstände, welche von einer Hofstelle ausgehen, werden in dieser Beziehung von dem Generalhoftax- und Expeditsamt zu Wien (§. 111) instructionsmäßig behandelt. Das übrige landesfürstliche Taxwesen ist der Leitung und Aufsicht der C. Gefällenverwaltungen in den Provinzen zugewiesen, daher auch die landesfürstlichen Taxämter den C. Landesbehörden unmittelbar untergeordnet sind. In Wien besteht ein Cameraltaxamt und ein vereinigtes Justiztaxamt, in den übrigen deutschen und böhmisch-galizischen Provinzen ist in jeder Hauptstadt, dann zu Görz und Rovigno nur ein Cameraltaxamt.

Diese Aemter haben die Bemessung und Vorschreibung der Aerarialtaxen *) von den ämtlichen Expeditionen der politischen sowohl als der Justizbehörden, von welchen diese zu diesem Ende an das Taxamt abgegeben werden; nur im Lande unter der Enns hat das Cameraltaxamt die politischen, und das vereinigte Justiztaxamt die Justiztaxen zu bemessen und vorzuschreiben. Die Einhebung der Taxe geschieht entweder von dem Taxamte oder von den Behörden selbst, bei welchen die taxbaren Gegenstände vorkommen.

Auch in Betreff dieser Aemter ist es Pflicht der C. Gefällenverwaltungen, auf Sicherung der Zuflüsse, Fernhaltung von Verkürzungen des Taxgefälles, und Einhaltung des vorgezeichneten Verfahrens zu sehen, die nöthigen Weisungen und Belehrungen zu ertheilen, und Anstände, die sich wegen des Taxenbezuges ergeben, so weit es in ihrer Amtsmacht gelegen ist, zu beheben. Sie entscheiden über Recurse oder Vorstellungen gegen die zugestellten Taxnoten, über Gesuche um Gestattung von Zahlungsfristen oder Abschreibung der Taxe u. s. w., wenn der Fall nicht der höheren Bewilligung vorbehalten ist.

In Betreff der übrigen hier nicht einzeln aufgezählten Gefälle, und zwar des Lotto-, Post-, Pulver- und Salnitergefälles, haben die Cameralbehörden die Aufsicht über die Befolgung der hierüber bestehenden Patente zu führen, und in Uebertretungsfällen nach Vorschrift des Strafgesetzes vorzugehen.

*) Das Taxwesen bei den Ständen, Dominien und Magistraten, die nicht landesfürstlich sind, ist nicht landesfürstlich, und wird von diesen Gemeinden selbst besorgt.

§. 110.

Cameralmagistrate im lombardisch-venetianischen Königreiche.

Jedes der beiden Gouvernementsgebiethe des lombardisch-venetianischen Königreiches hat zum Behufe der Finanzverwaltung eine Landesfinanzbehörde unter der Benennung: Cameralmagistrat, und jede Provinz hat eine Finanzintendenz.

Die zwei Cameralmagistrate (zu Mailand und zu Venedig) sind im Jahre 1829 an die Stelle der vorher mit dem Gubernium vereinigt gewesenen Finanzsenate getreten. Sie sind selbstständige Behörden, und unmittelbar von der betreffenden Hofkammer abhängig. Zu dem Vicekönig stehen sie in gleichem Verhältnisse wie die Gubernien.

Ihre Bestimmung ist die obere Leitung der Verwaltung sämmtlicher Gefälle, der Staats- und Krongüter, Regalien, Aerarialmanufacturen, Bergwerke, der Münze, der öffentlichen Schuld, des Monte und aller Cameralausgabszweige. Sie sind also nicht nur die Oberbehörden für die eigentlichen Gefälle, sondern auch für montanistische und andere finanzielle Gegenstände, und unterscheiden sich schon dadurch wesentlich von den vereinigten Landesgefällenverwaltungen der deutschen und slawischen Provinzen. Daher ist jedem dieser Cameralmagistrate unmittelbar untergeordnet eine Lottodirection, eine Centralcasse, eine Tabakfabriksdirection, eine Pulver- und Salniterinspection und eine Direction der Münze. Unter jenem von Mailand steht insbesondere noch die Präfectur des Monte des Königreichs, und die ärarische Buchdruckerei; unter jenem von Venedig aber noch ein Salzverschleißamt zu Venedig, und ein Bergwerksinspectorat zu Agordo; auch befindet sich bei diesem letzteren Cameralmagistrate ein Generalforstinspectorat mit 17 Forstinspectoren in den venetianischen Provinzen. Unter diesen untergeordneten Behörden vermißt man also von den Cameralbehörden nur die Postdirectionen und Postinspectorate, die so wie jene der deutschen Provinzen, unter der unmittelbaren Leitung ihrer Specialoberbehörde, der obersten Hofpostverwaltung in Wien, stehen; doch müssen sie die Resultate des Gefälles zu bestimmten Zeiten dem Cameralmagistrate anzeigen. Dagegen macht jene Unterordnung, daß die Tabakfabrikdirection in Wien auf die beiden Tabakfabrikinspectionen zu Mailand und Venedig, dann die Lottogefällsdirection in Wien auf die Lottobehörden des lombardisch-venetianischen Königreichs keinen leitenden Einfluß nehmen, weil diese und jene un-

mittelbar unter die Leitung der Cameralmagistrate, und mittelst dieser unter die der allgemeinen Hofkammer gestellt sind. Endlich leiten die Cameralmagistrate auch das Pulver- und Salniterwesen, dessen Verwaltung in den deutschen Provinzen von Militärbehörden besorgt wird. — Die Präfectur des Monte steht zwar gleichfalls unter dem Cameralmagistrate der Lombardie, es darf aber in Sachen des Credits ohne Wissen und Anordnung der Central-Finanzverwaltung nichts verfügt werden.

In so fern es sich nur um die Vollziehung bestehender Vorschriften handelt, ist dem Präses des Cameralmagistrates die Entscheidung in der Regel allein und unter dessen Verantwortung überlassen, doch soll er dort, wo es das Beste des Dienstes erfordert, den Rath der Assessoren anhören. In einigen besonders benannten Angelegenheiten (Geldanweisungen, Disciplinarbestrafungen, Verhandlungen in Contrebandfällen 2c.) wird collegialisch verfahren, und es tritt die Solidarverantwortung der Uebereinstimmenden ein, doch kann der Präses den Beschluß, wenn er damit nicht einverstanden ist, sistiren, und eine höhere Weisung einholen. Wichtigere Sachen, wie finanzielle Anordnungen, Errichtung neuer Behörden, größere Ankäufe oder Verpachtungen u. a., können von dem Cameralmagistrate nicht entschieden oder eingeführt werden, sondern müssen der höheren Behörde zur Amtshandlung vorgelegt werden.

An den Fiscalämtern und Centralstaatsbuchhaltungen haben die C. Magistrate ihre Hülfsämter; die ersteren sind ihnen auch zunächst untergeordnet.

Die Finanzintendenzen haben, in Unterordnung unter ihren C. Magistrat, die Leitung der Gefällssachen, Regalien, Aerarialfabriken, Domänen, Krongüter, Lehensanfälle, Eintreibung des Zehents, der Taxen für Jagdlicenzen, Cimentirung der Maße und Gewichte, nebst der Aufsicht über die Beobachtung der Lottosachen und Punzirungsvorschriften. Jede Provinz hat eine solche Finanzintendenz, und zwar in ihrem Hauptorte, nur die Provinz Sondrio hat ihre Finanzintendenz zu Morbegno.

Die Leitung der Geschäfte ist nur dem Vorsteher der Behörde, dem Intendenten, allein und unter dessen unmittelbarer Verantwortung übertragen; die ihm zur Hülfe beigegebenen Beamten (1 Adjunct, 1 Secretär 2c.) haben nur für die gute Vollführung der ihnen aufgetragenen Geschäfte und für die Richtigkeit ihrer Auszüge und Thatsachen, worauf sie ihre Ansichten und Vorschläge stützen, zu haf-

ten. In wichtigeren Fällen, welche die Autorisation der Provinzial-Finanzintendenz überschreiten (wie z. B. Verpachtungen größerer Objecte, Ankäufe von Verwaltungserfordernissen über einen gewissen Betrag ꝛc.), muß an den Cameralmagistrat berichtet werden.

Bei jeder Provinzial-Finanzintendenz befindet sich eine Finanzcasse, welche alle Steuern und Abgaben der Provinz übernimmt und an die Hauptcasse abführt.

Unter der Finanzintendenz stehen die verschiedenen, für jene Geschäfte bestimmten unteren Aemter und Angestellten, namentlich die Zollämter, Steuereinnehmer, Taxämter, Magazine, Hypothekenämter und Archive, so weit es Aerarialeinnahmen betrifft, Verschleißer der Regalienobjecte u. a. Insbesondere gab es für das Zollwesen im Jahre 1837

	Hauptzolllegstätten	Legstätten	Commerzialzollämter	Hülfszollämter
in der Lombardie	9	1	26	47
im Venetianischen	18	10	14	14
zusammen	27	11	40	61.

Zum Schutze gegen Gefällsverkürzungen ist auch hier (statt der früheren **Forza armata di Finanza**) eine Gränz- und Gefällenwache eingeführt worden. Die erstere beträgt 2800, die letztere 1700 Mann.

§. 111.

Cameralbehörden der zweiten Classe.

a) Die oberste Hofpostverwaltung, ihre Unterbehörden und Aemter.

Die Verwaltung des Postregals ist in einer eigenen Oberbehörde, der obersten Hofpostverwaltung speciell centralisirt worden, um in der Leitung und Besorgung desselben die so wichtige Einheit, Gleichförmigkeit und Schnelligkeit zu erhalten. Diese Special-Centralbehörde steht unmittelbar unter der allgemeinen Hofkammer.

Für die Provinzialverwaltung dieses Geschäftszweiges gibt es Oberpostverwaltungen in den einzelnen Postbezirken. Diese Bezirke stimmen in ihrer Anzahl und Größe mit den politischen Gouvernementsbezirken überein, die ungarischen ausgenommen, da Ungarn mit Croatien und Slavonien in 6 Postamtsbezirke eingetheilt ist, die einzeln ihre (der ungar. Statthalterei und Hofkammer unterstehenden) Oberpostämter haben. Diese letzteren haben ihren Sitz zu Ofen, Preßburg, Kaschau, Warasdin und Eszegg, jedes für den gleichnamigen Postbezirk bestimmt. Die anderen Oberpostverwaltungen befinden sich

Anstalten, die nur zur Beförderung der Reisenden mit regelmäßigem Pferdewechsel eingeführt sind.

b) Die Lottogefällsdirection.

Schon seit der Zeit, als die Staatsverwaltung das Lottogefälle in eigene Regie nahm, besteht für die Administration desselben eine eigene Direction. Ihr Wirkungskreis bezieht sich auf alle Länder, die italienischen ausgenommen, in welchen die Cameralmagistrate das Lottowesen ihres Bezirkes leiten.

Unter der Lottogefällsdirection, in Italien unter den Cameralmagistraten, wirken die Lottogefällsämter in Geschäften dieses Gefälles. Es gibt derselben gegenwärtig 12, von welchen jedoch das für Unterösterreich bestehende mit der Lottogefällsdirection in Wien vereinigt ist. Die anderen Lottogefällsämter sind: zu Prag, Brünn, Lemberg, Linz, Grätz, Triest für ganz Illyrien, Botzen für Tirol und Vorarlberg, Ofen, Kaschau, Temeswar und Hermannstadt. Sie sind beauftragt, das Lottowesen ihres Bezirkes zu besorgen, daher namentlich die angetragenen Spielsätze, die entweder unmittelbar bei denselben gemacht, oder von den Lottocollectanten an sie eingeschickt werden, entweder (ganz oder zum Theile) anzunehmen oder zurückzuweisen. Sie controlliren die Collectanten in der Aufnahme und Vormerkung der Spieleinsätze, Ausstellung der Einlagscheine an den Spielenden, in der Abfuhr der eingehobenen Geldbeträge und Auszahlung der Gewinnste. Für diese Geschäftsführung beziehen die Collectanten einige (4 — 10) Procente von den eingesammelten Einlagsgeldern. Man zählt 2063 solcher Collectanten.

Die Ziehungen werden in Gegenwart einiger Commissäre in denjenigen Städten, in welchen die Lottogefällsämter ihren Sitz haben, außerdem aber auch zu Innsbruck, Trient, Mantua, Brescia, Bergamo, Verona und Padua vorgenommen; gewöhnlich 30 im Jahre in einer Provinz, in der Lombardie auch über 50 und in Ungarn gegen 90. Im Ganzen werden in der Regel 450 Ziehungen in einem Jahre abgehalten.

c) Die Tabakfabrikendirection.

Der Wirkungskreis dieser selbstständigen Behörde begreift die Leitung und Aufsicht der sämmtlichen Tabakfabriken in den deutschen und böhmisch-galizischen Provinzen. Sie ist eine Mittelbehörde zwischen diesen und der allgemeinen Hofkammer, zu dem Ende errichtet, um auf die, für den Ertrag des Gefälles so wichtige Tabakfabrica-

tion, wozu technische Kenntnisse erforderlich sind, um so vortheilhafter einwirken zu können.

Die Fabrikation des Tabaks geschieht in den Aerarialfabriken zu Haimburg, Fürstenfeld, Sedletz, Göding, Winiki, Trient, Schwatz, Venedig und Mailand. Nur die sieben ersteren stehen unter jener Direction, die beiden letzteren haben an ihren Cameralmagistraten, von welchen unmittelbar an die allgemeine Hofkammer recurirt wird, ihre nächste Directionsbehörde. Da sich die Regie mit dem Anbau der Tabakpflanze selbst nicht abgibt, so wird das Materiale für diese Fabriken zum Theile von den in den nicht ungarischen Ländern hiezu besonders autorisirten Pflanzern eingelöst, zum Theile aber von eigenen Contrahenten, die es in Ungarn oder im Auslande (Amerika, Türkei) aufkaufen, nach den vertragsmäßigen Bestimmungen geliefert.

Die größten dieser Fabriken sind die beiden von Haimburg und von Sedletz, denn jede derselben liefert in einem Jahre über 50,000 Ctnr. Schnupf- und Rauchtabak; dagegen erzeugt die von Trient nur gegen 6000 Ctnr. vollendete Waare. Im Jahre 1837 war das Gesammterzeugniß jener Fabriken an Ganzfabrikaten 48,060 Ctnr. Schnupf- und 228,650 Ctnr. Rauchtabak.

d) Das General-, Hof-, Tax- und Expeditsamt.

Dieses ist zur gesetzmäßigen Behandlung derjenigen taxbaren Gegenstände bestimmt, welche von einer Hofstelle ausgehen. Es besorgt die Taxangelegenheiten aller Hofstellen, Hofämter, Hofstäbe, Hofcommissionen, und der damit verbundenen Aemter, insbesondere auch die Taxen für verliehene Würden, Adelserhöhungen, ertheilte Privilegien aus der ganzen Monarchie. In Fällen, wo Hof- oder Privilegientaxen in den Provinzen einzuheben sind, übergibt es die ausgestellte Taxnote an die betreffende Gefällenverwaltung zur Eintreibung der Taxe durch das Provinzialtaxamt für seine Rechnung.

e) Die Direction des allgemeinen Tilgungsfonds und der Evidenzhaltung der verzinslichen Staatsschuld.

Diese Direction administrirt das Vermögen des Tilgungsfondes, bezieht die Nutzungen desselben, und verwendet diese nach den dafür gegebenen Vorschriften zur Einlösung der Staatsschuld. So operirt sie, unter der Leitung der Centralfinanzverwaltung, nach dem vorgezeichneten Plane auf die Verminderung der Staatsschuld, und legt von dem Fortgange dieses Geschäftes, und überhaupt über den Stand der verzinslichen Staatsschuld zu bestimmten Zeiten eine übersichtliche

Darstellung vor. Ihre Geschäftsführung wird von einer eigens hierzu ernannten Hofcommission controllirt, die sich am Schlusse eines jeden Halbjahres versammelt, von den Operationen des Tilgungsfonds Einsicht nimmt, über die Resultate derselben an Kaiser berichtet, und diese Resultate öffentlich durch den Druck bekannt macht.

Die Geschäfte der Ausfertigung und Umschreibung der Staatsschuldverschreibungen über contrahirte Staatsanleihen, dann das Auszahlen der Interessen von solchen, ist in der Regel der Universalstaatsschuldencasse, die Interessenzahlung zum Theile auch den Cameralzahlämtern in den Provinzen übertragen, wofür diesen die hiezu nöthigen Fonds überwiesen werden, und wofür bei denselben eigene Creditsabtheilungen errichtet sind.

Auch die Präfectur des Monte des lomb. venet. Königreichs zu Mailand, obgleich dem Cameralmagistrate untergeordnet, ist in Angelegenheiten des öffentlichen Credits von der Central-Finanzverwaltung abhängig. Unter ihre Attributionen gehört namentlich die Einschreibung der Renten, Ausfertigung der Urkunden, Einlösung der Rentenscheine mittelst des Tilgungsfondes nach dem börsemäßigen Werthe, Zinsenzahlung bei ihrer Casse oder durch die Filialcassen der Provinzen. Auch sie wird in ihrer Gebahrung von einer eigenen gemischten Commission controllirt, die den Befund Sr. Majestät mittelst des Cameralmagistrats vorlegt, welcher Befund dann gleichfalls durch den Druck bekannt gemacht wird.

f) Die Centralcasse.

Das Cassenwesen ist, wie leicht begreiflich, in die gesammte Verwaltung innig verwebt, und macht einen sehr wichtigen Theil der finanziellen Geschäftsführung aus. Um hierin eine möglichst genaue Uebersicht, Klarheit und Zuverlässigkeit zu gewinnen, mußte ein Vereinigungspunkt gebildet werden, von welchem aus die Geldgebahrung leicht übersehen, und die nöthigen Verfügungen über die Geldkräfte des Staates mit Zuversicht getroffen werden könnten. Zu diesem Ende ist die Centralcasse errichtet worden.

In dieser Casse vereinigen sich die gesammten Einnahmen der Monarchie, und bei derselben geschehen die Zahlungsanweisungen im Großen für den ganzen Staatsaufwand. Die ersteren kommen hier als Ueberschüsse der Provinzial- und Specialcassen des Staates, dann auch zum Theile als eigene Zuflüsse, welche dieser Casse aus besonderen Quellen zugewiesen sind, in Anrechnung oder Empfang. Von den Pro-

vinzialcassen erhält die Centralcasse periodische Ausweise über den Stand der bei denselben geschehenen Staatseinnahmen und Ausgaben, dann der vorhandenen Geldreste; darnach wird ein Uebersichtsbuch aller Einnahmen und Ausgaben, einzeln und in Summen, verfaßt, und so die nöthige Evidenz über alle Einflüsse, Ausgaben und den disponiblen Geldstand hergestellt. Das hierbei zu beobachtende Verfahren beruht auf dem im Jahre 1817 eingeführten Systeme, das sich zur Erreichung jener Zwecke recht dienlich bewährt.

Die Centralcasse versieht das Universalkammerzahlamt, die Universal-Staats- und Bancoschuldencasse, und die Staatsschuldentilgungsfonds-Hauptcasse — Cassen, welche unmittelbar von der allgemeinen Hofkammer abhängig, und für die Ein- und Ausgaben des Centrale in dem ihnen zugewiesenen Theile des Staatshaushaltes bestimmt sind — dann die bei anderen Staatsbehörden und Aemtern bestehenden Staatscassen, namentlich das Hofzahlamt, die Staatskanzleicasse, das Universalkriegszahlamt, die Kriegszahlämter und die Cameralzahlämter der Provinzen, mit dem erforderlichen Geldbetrage entweder durch Verlag im Gelde oder durch Anweisungen, besorgt auch die Dotation an die Nationalbank, die Verlagsgelder an die Salzerzeugungsämter und die Zuschüsse an das Montanisticum.

In den Ländern und bei den einzelnen Quellen des Einkommens wird die materielle Realisirung der Staatseinkünfte und Ausgaben durch die Provinzial-, Kreis- und Specialcassen bewirkt. Die Provinzialcassen, von denen bereits (§. 78) gesprochen wurde, sind in so fern Mittelcassen der Centralcasse, als sie die Einhebung der Provinzialeinkünfte und die Detailzahlungen für Rechnung der letzteren besorgen, und die Ueberschüsse der Einnahmen an diese abliefern. Sie sind aber für ihre Provinz selbst der Vereinigungspunkt vieler Einkünfte, die ihnen von den verschiedenen Cassen und Einnahmsquellen zufließen.

g) Noch sind der allgemeinen Hofkammer unmittelbar untergeordnet: die Directionen der k. k. Porzellanfabrik in Wien und der Hof- und Staatsdruckerei daselbst, dann die Wollenzeug- und Teppichfabrik in Linz.

§. 112.

II. Die Hofkammer in Münz- und Bergwesen, und die ihr untergeordneten Behörden und Aemter.

Die Geschäfte dieser Hofkammer hatten noch im Jahre 1834 einen Theil der Attributionen der allgemeinen Hofkammer ausgemacht, bei welcher sie in dem so genannten montanistischen Senate behandelt wurden. In jenem Jahre aber erhielten sie, wie dieß schon unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia der Fall war, jene besondere Hofbehörde und Centralleitung, die den übrigen Hofstellen gleichgestellt ist, und 1 Präses, 5 Hofräthe und 3 Hofcommissionsräthe hat. Ihrer Leitung ist das Berg- und Hüttenwesen, Münzwesen, die Punzirung, Verarbeitung gewisser Mineralien, die dem Bergbau vorbehaltenen Herrschaften und das Salinenwesen übertragen — Gegenstände, die man auch die montanistischen zu nennen pflegt.

Unter dieser Centralleitung stehen die verschiedenen Bergoberämter, Münz-, Einlösungs- und Punzirungsämter, Directionen und Oberverwesämter montanistischer Fabriken, Forst- und Wirthschaftsämter der montanistischen Herrschaften, dann die Bergwerksproducten-Verschleißdirection. Die meisten dieser Bergbehörden sind jener Hofkammer unmittelbar untergeordnet, namentlich die Bergoberämter, die Verschleißdirection, die Münz-, Einlösungs- und Punzirungsämter, die italienischen ausgenommen, die zunächst unter ihrem Cameralmagistrate stehen. In Böhmen sind einige Eisenwerke der Leitung des Landesguberniums untergestellt, weshalb sich bei diesem ein montanistisches Referat befindet.

Da die Staatsverwaltung den Bergbau zu einem großen Theile auf eigene Rechnung betreibt, auch manches Bergprodukt selbst weiter verarbeitet und veredelt, so hat sie zahlreiche montanistische Ober- und Unterbehörden und Aemter nöthig.

Die Bergoberämter haben — so weit es ihren montanistisch-ökonomischen Wirkungskreis betrifft — im Allgemeinen die Aufsicht und Leitung über Alles, was zu dem Geschäfte der Markscheiderei und zu dem eigentlichen Betriebe des Berg- und Hüttenbaues gehört, zugleich auch die Einhebung der Berggefälle selbst oder durch andere Aemter zu besorgen. Diejenigen Bergoberämter, die zugleich Berggerichte sind, wurden bereits bei der Justizverfassung (§. 101) angeführt. Sonst besteht noch das Salinenoberamt zu Gmunden.

h) Das Taxwesen.

Zur Bemessung und Vorschreibung der landesfürstlichen Taxen gibt es eigene Taxämter, jedes mit einem Taxator oder Director, und dem nöthigen Hilfs- und Kanzleipersonale versehen.

Diejenigen taxbaren Gegenstände, welche von einer Hofstelle ausgehen, werden in dieser Beziehung von dem Generalhoftax- und Expeditsamt zu Wien (§. 111) instructionsmäßig behandelt. Das übrige landesfürstliche Taxwesen ist der Leitung und Aufsicht der C. Gefällenverwaltungen in den Provinzen zugewiesen, daher auch die landesfürstlichen Taxämter den C. Landesbehörden unmittelbar untergeordnet sind. In Wien besteht ein Cameraltaxamt und ein vereinigtes Justiztaxamt, in den übrigen deutschen und böhmisch-galizischen Provinzen ist in jeder Hauptstadt, dann zu Görz und Rovigno nur ein Cameraltaxamt.

Diese Aemter haben die Bemessung und Vorschreibung der Aerarialtaxen *) von den ämtlichen Expeditionen der politischen sowohl als der Justizbehörden, von welchen diese zu diesem Ende an das Taxamt abgegeben werden; nur im Lande unter der Enns hat das Cameraltaxamt die politischen, und das vereinigte Justiztaxamt die Justiztaxen zu bemessen und vorzuschreiben. Die Einhebung der Taxe geschieht entweder von dem Taxamte oder von den Behörden selbst, bei welchen die taxbaren Gegenstände vorkommen.

Auch in Betreff dieser Aemter ist es Pflicht der C. Gefällenverwaltungen, auf Sicherung der Zuflüsse, Fernhaltung von Verkürzungen des Taxgefälles, und Einhaltung des vorgezeichneten Verfahrens zu sehen, die nöthigen Weisungen und Belehrungen zu ertheilen, und Anstände, die sich wegen des Taxenbezuges ergeben, so weit es in ihrer Amtsmacht gelegen ist, zu beheben. Sie entscheiden über Recurse oder Vorstellungen gegen die zugestellten Taxnoten, über Gesuche um Gestattung von Zahlungsfristen oder Abschreibung der Taxe u. s. w., wenn der Fall nicht der höheren Bewilligung vorbehalten ist.

In Betreff der übrigen hier nicht einzeln aufgezählten Gefälle, und zwar des Lotto-, Post-, Pulver- und Salnitergefälles, haben die Cameralbehörden die Aufsicht über die Befolgung der hierüber bestehenden Patente zu führen, und in Uebertretungsfällen nach Vorschrift des Strafgesetzes vorzugehen.

---

*) Das Taxwesen bei den Ständen, Dominien und Magistraten, die nicht landesfürstlich sind, ist nicht landesfürstlich, und wird von diesen Gemeinden selbst besorgt.

§. 110.
Cameralmagistrate im lombardisch-venetianischen Königreiche.

Jedes der beiden Gouvernementsgebiethe des lombardisch-venetianischen Königreiches hat zum Behufe der Finanzverwaltung eine Landesfinanzbehörde unter der Benennung: Cameralmagistrat, und jede Provinz hat eine Finanzintendenz.

Die zwei Cameralmagistrate (zu Mailand und zu Venedig) sind im Jahre 1829 an die Stelle der vorher mit dem Gubernium vereinigt gewesenen Finanzsenate getreten. Sie sind selbstständige Behörden, und unmittelbar von der betreffenden Hofkammer abhängig. Zu dem Vicekönig stehen sie in gleichem Verhältnisse wie die Gubernien.

Ihre Bestimmung ist die obere Leitung der Verwaltung sämmtlicher Gefälle, der Staats- und Krongüter, Regalien, Aerarialmanufacturen, Bergwerke, der Münze, der öffentlichen Schuld, des Monte und aller Cameralausgabszweige. Sie sind also nicht nur die Oberbehörden für die eigentlichen Gefälle, sondern auch für montanistische und andere finanzielle Gegenstände, und unterscheiden sich schon dadurch wesentlich von den vereinigten Landesgefällenverwaltungen der deutschen und slawischen Provinzen. Daher ist jedem dieser Cameralmagistrate unmittelbar untergeordnet eine Lottodirection, eine Centralcasse, eine Tabakfabriksdirection, eine Pulver- und Salniterinspection und eine Direction der Münze. Unter jenem von Mailand steht insbesondere noch die Präfectur des Monte des Königreichs, und die ärarische Buchdruckerei; unter jenem von Venedig aber noch ein Salzverschleißamt zu Venedig, und ein Bergwerksinspectorat zu Agordo; auch befindet sich bei diesem letzteren Cameralmagistrate ein Generalforstinspectorat mit 17 Forstinspectoren in den venetianischen Provinzen. Unter diesen untergeordneten Behörden vermißt man also von den Cameralbehörden nur die Postdirectionen und Postinspectorate, die so wie jene der deutschen Provinzen, unter der unmittelbaren Leitung ihrer Specialoberbehörde, der obersten Hofpostverwaltung in Wien, stehen; doch müssen sie die Resultate des Gefälles zu bestimmten Zeiten dem Cameralmagistrate anzeigen. Dagegen macht jene Unterordnung, daß die Tabakfabrikdirection in Wien auf die beiden Tabakfabrikinspectionen zu Mailand und Venedig, dann die Lottogefällsdirection in Wien auf die Lottobehörden des lombardisch-venetianischen Königreichs keinen leitenden Einfluß nehmen, weil diese und jene un-

mittelbar unter die Leitung der Cameralmagistrate, und mittelst dieser unter die der allgemeinen Hofkammer gestellt sind. Endlich leiten die Cameralmagistrate auch das Pulver- und Salniterwesen, dessen Verwaltung in den deutschen Provinzen von Militärbehörden besorgt wird. — Die Präfectur des Monte steht zwar gleichfalls unter dem Cameralmagistrate der Lombardie, es darf aber in Sachen des Credits ohne Wissen und Anordnung der Central-Finanzverwaltung nichts verfügt werden.

In so fern es sich nur um die Vollziehung bestehender Vorschriften handelt, ist dem Präses des Cameralmagistrates die Entscheidung in der Regel allein und unter dessen Verantwortung überlassen, doch soll er dort, wo es das Beste des Dienstes erfordert, den Rath der Assessoren anhören. In einigen besonders benannten Angelegenheiten (Geldanweisungen, Disciplinarbestrafungen, Verhandlungen in Contrebandfällen zc.) wird collegialisch verfahren, und es tritt die Solidarverantwortung der Uebereinstimmenden ein, doch kann der Präses den Beschluß, wenn er damit nicht einverstanden ist, sistiren, und eine höhere Weisung einholen. Wichtigere Sachen, wie finanzielle Anordnungen, Errichtung neuer Behörden, größere Ankäufe oder Verpachtungen u. a., können von dem Cameralmagistrate nicht entschieden oder eingeführt werden, sondern müssen der höheren Behörde zur Amtshandlung vorgelegt werden.

An den Fiscalämtern und Centralstaatsbuchhaltungen haben die C. Magistrate ihre Hülfsämter; die ersteren sind ihnen auch zunächst untergeordnet.

Die Finanzintendenzen haben, in Unterordnung unter ihren C. Magistrat, die Leitung der Gefällssachen, Regalien, Aerarialfabriken, Domänen, Krongüter, Lehensanfälle, Eintreibung des Zehents, der Taxen für Jagdlicenzen, Cimentirung der Maße und Gewichte, nebst der Aufsicht über die Beobachtung der Lottosachen und Punzirungsvorschriften. Jede Provinz hat eine solche Finanzintendenz, und zwar in ihrem Hauptorte, nur die Provinz Sondrio hat ihre Finanzintendenz zu Morbegno.

Die Leitung der Geschäfte ist nur dem Vorsteher der Behörde, dem Intendenten, allein und unter dessen unmittelbarer Verantwortung übertragen; die ihm zur Hülfe beigegebenen Beamten (1 Adjunct, 1 Secretär zc.) haben nur für die gute Vollführung der ihnen aufgetragenen Geschäfte und für die Richtigkeit ihrer Auszüge und Thatsachen, worauf sie ihre Ansichten und Vorschläge stützen, zu haf-

ten. In wichtigeren Fällen, welche die Autorisation der Provinzial-Finanzintendenz überschreiten (wie z. B. Verpachtungen größerer Objecte, Ankäufe von Verwaltungserfordernissen über einen gewissen Betrag rc.), muß an den Cameralmagistrat berichtet werden.

Bei jeder Provinzial-Finanzintendenz befindet sich eine Finanzcasse, welche alle Steuern und Abgaben der Provinz übernimmt und an die Hauptcasse abführt.

Unter der Finanzintendenz stehen die verschiedenen, für jene Geschäfte bestimmten unteren Aemter und Angestellten, namentlich die Zollämter, Steuereinnehmer, Taxämter, Magazine, Hypothekenämter und Archive, so weit es Aerarialeinnahmen betrifft, Verschleißer der Regalienobjecte u. a. Insbesondere gab es für das Zollwesen im Jahre 1837

	Hauptzolllegstätten	Legstätten	Commerzialzollämter	Hülfszollämter
in der Lombardie	9	1	26	47
im Venetianischen	18	10	14	14
zusammen	27	11	40	61.

Zum Schutze gegen Gefällsverkürzungen ist auch hier (statt der früheren **Forza armata di Finanza**) eine Gränz- und Gefällenwache eingeführt worden. Die erstere beträgt 2800, die letztere 1700 Mann.

§. 111.

Cameralbehörden der zweiten Classe.

a) Die oberste Hofpostverwaltung, ihre Unterbehörden und Aemter.

Die Verwaltung des Postregals ist in einer eigenen Oberbehörde, der obersten Hofpostverwaltung speciell centralisirt worden, um in der Leitung und Besorgung desselben die so wichtige Einheit, Gleichförmigkeit und Schnelligkeit zu erhalten. Diese Special-Centralbehörde steht unmittelbar unter der allgemeinen Hofkammer.

Für die Provinzialverwaltung dieses Geschäftszweiges gibt es Oberpostverwaltungen in den einzelnen Postbezirken. Diese Bezirke stimmen in ihrer Anzahl und Größe mit den politischen Gouvernementsbezirken überein, die ungarischen ausgenommen, da Ungarn mit Croatien und Slavonien in 6 Postamtsbezirke eingetheilt ist, die einzeln ihre (der ungar. Statthalterei und Hofkammer unterstehenden) Oberpostämter haben. Diese letzteren haben ihren Sitz zu Ofen, Preßburg, Kaschau, Warasdin und Eszegg, jedes für den gleichnamigen Postbezirk bestimmt. Die anderen Oberpostverwaltungen befinden sich

in den betreffenden Provinzialhauptstädten, in welchen das Gubernium ist. Das Oberpostamt von Siebenbürgen ist in Hermannstadt.

Diese Oberpostverwaltungen wachen über die richtige Beförderung der Briefe und Güter, Einsendung der Gefällsgelder und periodischen Rechnungen, und überhaupt über die Handhabung der bestehenden Postnormalien. Für den guten Fortgang des Dienstes ist nur der Vorsteher des Amtes (Oberpostamtsverwalter) verantwortlich, die untergeordneten Beamten (Controllor, Amtsoffiziere) haften nur für die Vollziehung der ihnen nach der Amtsinstruction obliegenden Pflichten.

Unter den Oberpostämtern besorgen die Absatzpostämter und Inspectorate, dann die Poststationen und Briefsammlungen das Detail der Geschäfte. Postinspectorate gibt es in den italienischen Provinzen, und zwar 15. Dieselben haben die Leitung und Aufsicht über die ihnen zugeordneten Postmeister und Postboten ihres Bezirkes, und übernehmen die von den Auf- und Abgabsämtern, dann der Fahrpostabtheilung einlaufenden Gebühren. In den übrigen Provinzen befinden sich unter den daselbst bestehenden Absatzpostämtern mehrere, die mit controllirenden Postoffizieren versehen, und als inspicirende Postämter zu betrachten sind. Im Jahre 1837 zählte man im Ganzen 132 Absatzämter, 1081 Poststationen, 156 Briefsammlungen und 155 Wasserposten. Bei allen Postämtern sind nur 51 Aerarialpostmeister, die übrigen Postämter sind Privatpersonen, unter bestimmten Voraussetzungen auch erblich und verkäuflich, überlassen. Diese sind dagegen verpflichtet, die erforderliche Anzahl von Pferden zu unterhalten, und in Förderung des Dienstes unter eigener Verantwortung normalmäßig vorzugehen, wofür sie die gesetzlich ausgemessenen Rittgelder und bestimmte Antheile an den Portogebühren oder Gehalte beziehen. Die neuesten Postordnungen haben diese Verbindlichkeiten und überhaupt die Verhältnisse der Anstalt zu denjenigen, die sich derselben bedienen, sehr genau und umständlich normirt.

Die Postwagenanstalt, die im Jahre 1783 von der Briefpostanstalt getrennt, und als ein abgesonderter Zweig des Regals unter einer eigenen Direction behandelt wurde, ist im Jahre 1829 mit der ersteren, unter der Oberleitung der obersten Hofpostverwaltung, wieder vereinigt worden. Seitdem sind also die für diesen Theil der Postverwaltung bei den Oberpostämtern bestehenden Hauptpostwagensexpeditionen ein Theil der Postämter selbst. In Croatien, Slavonien, Dalmatien und im Banate gibt es mehrere Cambiaturen, d. i.

Anstalten, die nur zur Beförderung der Reisenden mit postmäßigem Pferdewechsel eingeführt sind.

b) Die Lottogefällsdirection.

Schon seit der Zeit, als die Staatsverwaltung das Lottogefälle in eigene Regie nahm, besteht für die Administration desselben eine eigene Direction. Ihr Wirkungskreis bezieht sich auf alle Länder, die italienischen ausgenommen, in welchen die Cameralmagistrate das Lottowesen ihres Bezirkes leiten.

Unter der Lottogefällsdirection, in Italien unter den Cameralmagistraten, wirken die Lottogefällsämter in Geschäften dieses Gefälles. Es gibt derselben gegenwärtig 12, von welchen jedoch das für Unterösterreich bestehende mit der Lottogefällsdirection in Wien vereinigt ist. Die anderen Lottogefällsämter sind: zu Prag, Brünn, Lemberg, Linz, Grätz, Triest für ganz Illyrien, Botzen für Tirol und Vorarlberg, Ofen, Kaschau, Temeswar und Hermannstadt. Sie sind beauftragt, das Lottowesen ihres Bezirkes zu besorgen, daher namentlich die angetragenen Spielsätze, die entweder unmittelbar bei denselben gemacht, oder von den Lottocollectanten an sie eingeschickt werden, entweder (ganz oder zum Theile) anzunehmen oder zurückzuweisen. Sie controlliren die Collectanten in der Aufnahme und Vormerkung der Spieleinsätze, Ausstellung der Einlagscheine an den Spielenden, in der Abfuhr der eingehobenen Geldbeträge und Auszahlung der Gewinnste. Für diese Geschäftsführung beziehen die Collectanten einige (4 — 10) Procente von den eingesammelten Einlagsgeldern. Man zählt 2063 solcher Collectanten.

Die Ziehungen werden in Gegenwart einiger Commissäre in denjenigen Städten, in welchen die Lottogefällsämter ihren Sitz haben, außerdem aber auch zu Innsbruck, Trient, Mantua, Brescia, Bergamo, Verona und Padua vorgenommen; gewöhnlich 30 im Jahre in einer Provinz, in der Lombardie auch über 50 und in Ungarn gegen 90. Im Ganzen werden in der Regel 450 Ziehungen in einem Jahre abgehalten.

c) Die Tabakfabrikendirection.

Der Wirkungskreis dieser selbstständigen Behörde begreift die Leitung und Aufsicht der sämmtlichen Tabakfabriken in den deutschen und böhmisch-galizischen Provinzen. Sie ist eine Mittelbehörde zwischen diesen und der allgemeinen Hofkammer, zu dem Ende errichtet, um auf die, für den Ertrag des Gefälles so wichtige Tabakfabrica-

tion, wozu technische Kenntnisse erforderlich sind, um so vortheilhafter einwirken zu können.

Die Fabrikation des Tabaks geschieht in den Aerarialfabriken zu Haimburg, Fürstenfeld, Sedletz, Göding, Winiki, Trient, Schwatz, Venedig und Mailand. Nur die sieben ersteren stehen unter jener Direction, die beiden letzteren haben an ihren Cameralmagistraten, von welchen unmittelbar an die allgemeine Hofkammer recurirt wird, ihre nächste Directionsbehörde. Da sich die Regie mit dem Anbau der Tabakpflanze selbst nicht abgibt, so wird das Materiale für diese Fabriken zum Theile von den in den nicht ungarischen Ländern hiezu besonders autorisirten Pflanzern eingelöst, zum Theile aber von eigenen Contrahenten, die es in Ungarn oder im Auslande (Amerika, Türkei) aufkaufen, nach den vertragsmäßigen Bestimmungen geliefert.

Die größten dieser Fabriken sind die beiden von Haimburg und von Sedletz, denn jede derselben liefert in einem Jahre über 50,000 Ctnr. Schnupf- und Rauchtabak; dagegen erzeugt die von Trient nur gegen 6000 Ctnr. vollendete Waare. Im Jahre 1837 war das Gesammterzeugniß jener Fabriken an Ganzfabrikaten 48,060 Ctnr. Schnupf- und 228,650 Ctnr. Rauchtabak.

d) Das General-, Hof-, Tax- und Expeditsamt.

Dieses ist zur gesetzmäßigen Behandlung derjenigen taxbaren Gegenstände bestimmt, welche von einer Hofstelle ausgehen. Es besorgt die Taxangelegenheiten aller Hofstellen, Hofämter, Hofstäbe, Hofcommissionen, und der damit verbundenen Aemter, insbesondere auch die Taxen für verliehene Würden, Adelserhöhungen, ertheilte Privilegien aus der ganzen Monarchie. In Fällen, wo Hof- oder Privilegientaxen in den Provinzen einzuheben sind, übergibt es die ausgestellte Taxnote an die betreffende Gefällenverwaltung zur Eintreibung der Taxe durch das Provinzialtaxamt für seine Rechnung.

e) Die Direction des allgemeinen Tilgungsfonds und der Evidenzhaltung der verzinslichen Staatsschuld.

Diese Direction administrirt das Vermögen des Tilgungsfondes, bezieht die Nutzungen desselben, und verwendet diese nach den dafür gegebenen Vorschriften zur Einlösung der Staatsschuld. So operirt sie, unter der Leitung der Centralfinanzverwaltung, nach dem vorgezeichneten Plane auf die Verminderung der Staatsschuld, und legt von dem Fortgange dieses Geschäftes, und überhaupt über den Stand der verzinslichen Staatsschuld zu bestimmten Zeiten eine übersichtliche

Darstellung vor. Ihre Geschäftsführung wird von einer eigens hierzu ernannten Hofcommission controllirt, die sich am Schlusse eines jeden Halbjahres versammelt, von den Operationen des Tilgungsfonds Einsicht nimmt, über die Resultate derselben an Kaiser berichtet, und diese Resultate öffentlich durch den Druck bekannt macht.

Die Geschäfte der Ausfertigung und Umschreibung der Staatsschuldverschreibungen über contrahirte Staatsanleihen, dann das Auszahlen der Interessen von solchen, ist in der Regel der Universalstaatsschuldencasse, die Interessenzahlung zum Theile auch den Cameralzahlämtern in den Provinzen übertragen, wofür diesen die hiezu nöthigen Fonds überwiesen werden, und wofür bei denselben eigene Creditsabtheilungen errichtet sind.

Auch die Präfectur des Monte des lomb. venet. Königreichs zu Mailand, obgleich dem Cameralmagistrate untergeordnet, ist in Angelegenheiten des öffentlichen Credits von der Central-Finanzverwaltung abhängig. Unter ihre Attributionen gehört namentlich die Einschreibung der Renten, Ausfertigung der Urkunden, Einlösung der Rentenscheine mittelst des Tilgungsfondes nach dem börsemäßigen Werthe, Zinsenzahlung bei ihrer Casse oder durch die Filialcassen der Provinzen. Auch sie wird in ihrer Gebahrung von einer eigenen gemischten Commission controllirt, die den Befund Sr. Majestät mittelst des Cameralmagistrats vorlegt, welcher Befund dann gleichfalls durch den Druck bekannt gemacht wird.

f) Die Centralcasse.

Das Cassenwesen ist, wie leicht begreiflich, in die gesammte Verwaltung innig verwebt, und macht einen sehr wichtigen Theil der finanziellen Geschäftsführung aus. Um hierin eine möglichst genaue Uebersicht, Klarheit und Zuverlässigkeit zu gewinnen, mußte ein Vereinigungspunkt gebildet werden, von welchem aus die Geldgebahrung leicht übersehen, und die nöthigen Verfügungen über die Geldkräfte des Staates mit Zuversicht getroffen werden könnten. Zu diesem Ende ist die Centralcasse errichtet worden.

In dieser Casse vereinigen sich die gesammten Einnahmen der Monarchie, und bei derselben geschehen die Zahlungsanweisungen im Großen für den ganzen Staatsaufwand. Die ersteren kommen hier als Ueberschüsse der Provinzial- und Specialcassen des Staates, dann auch zum Theile als eigene Zuflüsse, welche dieser Casse aus besonderen Quellen zugewiesen sind, in Anrechnung oder Empfang. Von den Pro-

vinzialcassen erhält die Centralcasse periodische Ausweise über den Stand der bei denselben geschehenen Staatseinnahmen und Ausgaben, dann der vorhandenen Geldreste; darnach wird ein Uebersichtsbuch aller Einnahmen und Ausgaben, einzeln und in Summen, verfaßt, und so die nöthige Evidenz über alle Einflüsse, Ausgaben und den disponiblen Geldstand hergestellt. Das hierbei zu beobachtende Verfahren beruht auf dem im Jahre 1817 eingeführten Systeme, das sich zur Erreichung jener Zwecke recht dienlich bewährt.

Die Centralcasse versieht das Universalkammerzahlamt, die Universal-Staats- und Bancoschuldencasse, und die Staatsschuldentilgungsfonds-Hauptcasse — Cassen, welche unmittelbar von der allgemeinen Hofkammer abhängig, und für die Ein- und Ausgaben des Centrale in dem ihnen zugewiesenen Theile des Staatshaushaltes bestimmt sind — dann die bei anderen Staatsbehörden und Aemtern bestehenden Staatscassen, namentlich das Hofzahlamt, die Staatskanzleicasse, das Universalkriegszahlamt, die Kriegszahlämter und die Cameralzahlämter der Provinzen, mit dem erforderlichen Geldbetrage entweder durch Verlag im Gelde oder durch Anweisungen, besorgt auch die Dotation an die Nationalbank, die Verlagsgelder an die Salzerzeugungsämter und die Zuschüsse an das Montanisticum.

In den Ländern und bei den einzelnen Quellen des Einkommens wird die materielle Realisirung der Staatseinkünfte und Ausgaben durch die Provinzial-, Kreis- und Specialcassen bewirkt. Die Provinzialcassen, von denen bereits (§. 78) gesprochen wurde, sind in so fern Mittelcassen der Centralcasse, als sie die Einhebung der Provinzialeinkünfte und die Detailzahlungen für Rechnung der letzteren besorgen, und die Ueberschüsse der Einnahmen an diese abliefern. Sie sind aber für ihre Provinz selbst der Vereinigungspunkt vieler Einkünfte, die ihnen von den verschiedenen Cassen und Einnahmsquellen zufließen.

g) Noch sind der allgemeinen Hofkammer unmittelbar untergeordnet: die Directionen der k. k. Porzellanfabrik in Wien und der Hof- und Staatsdruckerei daselbst, dann die Wollenzeug- und Teppichfabrik in Linz.

§. 112.

II. Die Hofkammer in Münz- und Bergwesen, und die ihr untergeordneten Behörden und Aemter.

Die Geschäfte dieser Hofkammer hatten noch im Jahre 1834 einen Theil der Attributionen der allgemeinen Hofkammer ausgemacht, bei welcher sie in dem so genannten montanistischen Senate behandelt wurden. In jenem Jahre aber erhielten sie, wie dieß schon unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia der Fall war, jene besondere Hofbehörde und Centralleitung, die den übrigen Hofstellen gleichgestellt ist, und 1 Präses, 5 Hofräthe und 3 Hofcommissionsräthe hat. Ihrer Leitung ist das Berg- und Hüttenwesen, Münzwesen, die Punzirung, Verarbeitung gewisser Mineralien, die dem Bergbau vorbehaltenen Herrschaften und das Salinenwesen übertragen — Gegenstände, die man auch die montanistischen zu nennen pflegt.

Unter dieser Centralleitung stehen die verschiedenen Bergoberämter, Münz-, Einlösungs- und Punzirungsämter, Directionen und Oberverwesämter montanistischer Fabriken, Forst- und Wirthschaftsämter der montanistischen Herrschaften, dann die Bergwerksproducten-Verschleißdirection. Die meisten dieser Bergbehörden sind jener Hofkammer unmittelbar untergeordnet, namentlich die Bergoberämter, die Verschleißdirection, die Münz-, Einlösungs- und Punzirungsämter, die italienischen ausgenommen, die zunächst unter ihrem Cameralmagistrate stehen. In Böhmen sind einige Eisenwerke der Leitung des Landesguberniums untergestellt, weshalb sich bei diesem ein montanistisches Referat befindet.

Da die Staatsverwaltung den Bergbau zu einem großen Theile auf eigene Rechnung betreibt, auch manches Bergprodukt selbst weiter verarbeitet und veredelt, so hat sie zahlreiche montanistische Ober- und Unterbehörden und Aemter nöthig.

Die Bergoberämter haben — so weit es ihren montanistisch-ökonomischen Wirkungskreis betrifft — im Allgemeinen die Aufsicht und Leitung über Alles, was zu dem Geschäfte der Markscheiderei und zu dem eigentlichen Betriebe des Berg- und Hüttenbaues gehört, zugleich auch die Einhebung der Berggefälle selbst oder durch andere Aemter zu besorgen. Diejenigen Bergoberämter, die zugleich Berggerichte sind, wurden bereits bei der Justizverfassung (§. 101) angeführt. Sonst besteht noch das Salinenoberamt zu Gmunden.

An den Bergoberämtern haben viele Bergverwaltungen, Hammer- und Hüttenwerke, Salinenämter, Forstämter und andere für das Bergwesen ihres Bezirkes eingesetzte Verwaltungen ihre nächste leitende Behörde. Namentlich stehen unter dem Bergoberamte von Klagenfurt die Bergämter zu Idria, Bleiberg und Raibel; unter dem Salinenoberamte zu Gmunden die Salinenverwaltungen zu Ebensee, Ischl und Hallstadt im Lande ob der Enns, zu Aussee in Steiermark, und zu Hallein im Salzburgischen; unter der Berg- und Salinendirection zu Hall das Goldbergwerk zu Zell im Zillerthale, das Messinghüttenamt zu Achenrain, die Bergverwaltung zu Auronzo u. s. w. — Die Innerberger hauptgewerkschaftliche Direction zu Eisenerz, das Eisengußwerk-Oberverwesamt nächst Mariazell, das Eisenwerks-Oberverwesamt zu Neuberg, das Frohnamt in Steier und jenes in Leoben u. a. stehen dagegen unmittelbar unter der Hofkammer.

Auch die Berggerichte und die Berggerichtssubstitutionen müssen hierher gerechnet werden, in so fern nämlich diese Justizbehörden neben der Rechtspflege auch einige Cameralangelegenheiten verwalten, wie insbesondere die Beaufsichtigung der Bergwerke überhaupt und des Bergregals, die Ertheilung von Schurf- und Bergbaulicenzen, der Schmelz- und Hammerwerksbefugnisse, hier und dort auch die Verrechnung der Bergfrohne. In Ansehung dieser politisch-cameralistischen Obliegenheiten sind die Berggerichte dem betreffenden Bergoberamte, und wenn keines in der Nähe ist, der Hofkammer unmittelbar untergeordnet.

Münzämter gibt es im Ganzen 6, davon aber nur 4 in den nicht ungarischen Ländern, und zwar ein Hauptmünzamt in Wien, dann die Münzämter zu Mailand, Venedig und Prag. Sie haben das Geschäft der Scheidung, Legirung und Ausprägung der Münzen, dann auch die Einlösung desjenigen Goldes und Silbers, das in den Berg- oder Waschwerken von Privaten gewonnen, oder als Pagament oder in alten Münzen zur Einlösung gebracht wird, und sind somit zugleich Einlösungsämter.

Für die Einlösung der genannten Metalle bestehen aber auch besondere Gold- und Silbereinlösungsämter, die zugleich Münzprobier- und Punzirungsämter sind. Für die Geschäfte der Punzirung ist zu Wien ein Hauptpunzirungsamt, und für die der Münzproben ein General-Land- und Hauptmünzprobieramt. Die Provinzen (mit Ausnahme von Dalmatien) haben jede ein Landmünzprobier- und Punzirungsamt, und zwar in der Hauptstadt, nur Tirol hat das seinige zu Hall. In

Prag ist dies Geschäft mit dem Münzamte daselbst vereinigt; in Mailand und Venedig besteht überall eine Direction für die Münz- und Punzirungsgegenstände. Die meisten Punzirungsämter haben noch einige Punzirungssubstitutionen im Lande.

Als Münzprobirämter haben die angeführten Behörden und Aemter die cursirenden Gold- und Silbermünzen zu prüfen, gegen unbefugtes Einschmelzen der letzteren und gegen Münzverfälschungen zu wachen. Als Punzirungsämter prüfen sie die Gold- und Silberwaaren, und bezeichnen solche mit dem gesetzlichen Probezeichen zum Beweise des inneren Gehaltes an reinem Metalle. In technischer Beziehung ressortiren sie (die italienischen ausgenommen) zunächst von dem Wiener Hauptmünzamte, und so weit es sich um das Punzirungsgeschäft handelt, zunächst von dem Wiener Hauptpunzirungsamte, von dem sie als Filialpunzirungsämter betrachtet und auch so benannt werden.

Die montanistischen Fabriken erzeugen Salmiak, Kupfervitriol, Zinnober, Tabakblei und andere Handelsartikel dieser Art. Es arbeitet eine Fabrik zu Nußdorf im Lande u. d. Enns auf Salmiak, Vitriol und chemische Producte (Salze und Säuren); eine Messingfabrik zu Frauenthal in Steiermark; eine Messingfabrik zu Ebenau im Lande ob d. Enns, und eine andere zu Achenrain in Tirol; eine Zinnoberfabrik zu Idria; eine Schmaltefabrik zu Schlegelmühl im Lande u. d. Enns, und eine Salmiakfabrik zu Hall in Tirol. Nur die beiden ersteren haben eigene Aemter (die erste eine Direction, die zweite ein Oberverwesamt), die unmittelbar von der Hofkammer abhängen; die anderen sind einem Bergoberamte (Bergdirection) zugewiesen, mit Ausnahme der Schmaltefabrik zu Schlegelmühl, die mit der ärarischen Gußspiegelfabrik vereinigt, von dem Director der Porzellanfabrik in Wien (§. 111) inspicirt wird. — Man erzeugt im Ganzen über 5000 Ctnr. Messingwaare, an 30 Ctnr. Tabakblei, 1000 Ctnr. Zinnober, 1000 Ctnr. blaue Farbe, 1500 Ctnr. Kupfervitriol, 500 Ctnr. Salmiak, 40 Ctnr. Magnesia u. m. a.

Die Bergwerksprodukten-Verschleißdirection in Wien leitet den Verschleiß und die Verwerthung derjenigen Berg- und Hüttenprodukte, die auf eigenen Werken und Fabriken gewonnen oder auf dem Wege der Einlösung zum Aerarialgute geworden sind. Dieser Verschleiß geschieht zum Theile unmittelbar von den Erzeugungsämtern selbst, zum Theile von der Verschleißdirection, dann auch von einigen Einlösungs- und Punzirungsämtern, Salz- und anderen Aem-

tern, die als Factoreien jener Direction zu betrachten sind, oder endlich durch Handlungshäuser (Commissionäre) gegen gewisse Procente. Die mit der Direction verbundene Produktenverschleißcasse empfängt als Centralcasse der montanistischen Gefälle alle Gelderträgnisse, die ihr von den Provinzialcassen der Bergoberämter, entweder als eigene Empfänge der letzteren oder als Ueberschüsse der unteren Aemter, eingesendet werden.

Im Jahre 1837 gab es in den nicht ungarischen Provinzen:

72 Berg-, Hütten- und Verschleißämter,
15 Münz-, Münzprobir- und Einlösungsämter,
24 Punzirungsämter, und
21 Herrschafts- oder Wirthschaftsämter.

Für das Frohnwesen oder die Einhebung, Abfuhr und Verrechnung der montanistischen Abgaben sind keine besonderen Aemter aufgestellt. Die Frohne wird entweder bei der Einlösung der Erze und Hüttenproducte gleich von der Vergütungssumme in Abzug gebracht, oder von den Bergämtern, hier und dort auch von den Berggerichten und deren Substitutionen, eingehoben, und an die montanistische Hauptcasse abgeführt. Die Rechnungen werden in der Regel von den Bergbuchhaltungen (montanistische Landesbuchhaltungen gibt es in diesen Ländern 7) geprüft, und der Münz- und Bergwesenshofbuchhaltung in Wien zur Finalisirung vorgelegt, jene von den der Hofkammer unmittelbar untergeordneten Aemtern werden gleich an diese Hofbuchhaltung abgegeben. Die italienischen Münz- und Punzirungsämter, und das Kupferbergwerk zu Agordo legen ihre Rechnungen nur der Centralstaatsbuchhaltung des Königreichs vor.

§. 113.

Die ungarische Hofkammer.

Diese höchste Landesfinanzbehörde für Ungarn und die damit verbundenen Königreiche Croatien und Slavonien hat zu Ofen ihren Sitz. Kraft der Landesgesetze (Art. 18, 1715; Art. 14, 1741) ist dieselbe nur dem Könige unmittelbar untergeordnet, und in diesem Sinne von den andern Hofstellen unabhängig; sie steht aber mit der allgemeinen Hofkammer und der Hofkammer in Münz- und Bergwesen in fortwährender Mittheilung, und erhält durch diese die Befehle des Königs mittelst k. Rescripte. Ihr Geschäftskreis umfaßt Alles, was sich auf die Rechte und Ansprüche der Krone, auf die Einnahmen und Ausgaben des Landes, und auf die Leitung der ökonomischen Admini-

stration in den k. Freistädten und den Zipser Städten bezieht. Rücksichtlich des Postwesens hat zwar die Statthalterei die Oberaufsicht, aber die Einkünfte aus diesem Zweige gehören zu der Hofkammer.

In Unterordnung zu dieser Landesbehörde befinden sich in Ofen eine Cameralhofbuchhaltung und ein General-Cameralzahlamt. Zu ihren Unterorganen gehören ferner das Kronfiscalamt (directoratus causarum regalium) mit seinen zahlreichen Fiscalen; die Cameraladministrationen zu Kaschau, Temeswar, in der Marmarosch, zu Agram und zu Sombor mit ihren Verwesämtern, Provisoraten und Forstämtern, dann mehrere Präfectorate für größere Kron- und Cameralherrschaften. — Zur Besorgung des Dreißigstgefälles gibt es 11 Bezirksinspectorate und 178 Dreißigstämter. Die ersteren sind die aufsehenden und leitenden, die letzteren die manipulirenden Aemter, und zum Theile in den angränzenden Provinzen aufgestellt, in der Regel mit den dortigen Zollämtern vereinigt.

Das Bergwesen wurde immer zu dem Aerarium gerechnet, deshalb auch der ungarischen Hofkammer untergeordnet betrachtet. In so fern es die bergrechtliche Gesetzgebung und die Berggerichtsverfassung betrifft, gehört die Sache zu den Comitialangelegenheiten; dagegen ist die öconomische Regulirung der Bergsachen ein königliches Reservat. Es kann somit der König über den technischen Theil der Bergwerksverwaltung nach Willkühr bestimmen, und bedient sich in Ausübung dieses Reservatrechtes der Hofkammer in Münz- und Bergwesen auf die oben rücksichtlich der allgemeinen Hofkammer bemerkte Weise. Bei der ungarischen Hofkammer ist für das Bergwesen ein montanistisches Bureau mit einem Referenten in montanistischen Angelegenheiten.

Zum Behufe der Bergwesensverwaltung ist das Land in 4 Bergdistricte (Niederungarn, Oberungarn, Nagy-Banya, Banat) eingetheilt, und in jedem derselben ein Oberamt eingesetzt. Jenes zu Schemnitz in Niederungarn heißt Oberstkammergrafenamt, das zu Schmöllnitz für Oberungarn und das zu Nagy-Banya Bergwesensoberinspectorat, und jenes zu Oravitza im Banate Bergdirection. (Mit den 3 letzteren ist überall ein Districtualberggericht vereinigt. §. 103.) Unter jedem dieser Bergoberämter stehen mehrere Berg-, Hütten-, Herrschafts- und Waldämter.

Für das Salinenwesen besteht eine (marmaroscher) Cameraladministration zu Szigeth, und ein Oberinspectorat zu Sovár. Da hier der Salzverschleiß noch dem Aerarium vorbehalten ist, so werden 2 Salzverschleißinspectorate (zu Pesth und Debreczin) und 78 Salz-

ämter unterhalten. Im Jahre 1830 ist auch die Administration des Meersalzes im ungarischen Litorale der ungarischen Hofkammer untergeordnet worden.

Für das Münzwesen hat das Land ein Münzamt zu Kremnitz, ein Landmünzprobir-, Gold- und Silbereinlösungsamt in Nagybanya, und ein Gold- und Silbereinlösungsamt zu Pesth.

§. 114.

Das siebenbürgische vereinte Cameral- und montanistische Thesaurariat.

Siebenbürgen hat seine Cameral-Landesbehörde an dem Thesaurariat, das zu Hermannstadt seinen Sitz, den Thesaurarius zum Präses, 1 Vicepräses und 7 Thesaurariatsräthe hat. Die demselben zugehörigen Geschäfte werden daselbst nach zwei Hauptabtheilungen, von welchen die eine die Münz- und Bergwesenssachen, die andere die übrigen Finanzgegenstände übernimmt, bearbeitet. Die Verwaltung der Landescontribution ist nicht unter seinen Amtsgeschäften, da für diese das Provinzialcommissariat (§. 82) besteht. Das Thesaurariat ist zu der allgemeinen Hofkammer in Münz- und Bergwesen im Verhältnisse der Unterordnung *).

Unter den Hülfs- und untergeordneten Behörden und Aemtern des Thesaurariats gibt es sowohl Cameral- als montanistische Behörden, oder es verbindet ein und dasselbe Amt Geschäfte beider Arten in seinem Wirkungskreise. So besteht eine Cameral- und eine montanistische Buchhaltung, ein Kammerzahl- und ein Fiscalamt. Als montanistische Behörden sind insbesondere aufgestellt: Eine Berg-, Hütten- und Herrschaftsadministration zu Zalathna mit mehreren untergeordneten Bergverwaltungen; eine Eisenwerksadministration zu Hunyad; für das Salinenwesen eine Direction zu Hermannstadt, die 6 Salzberg- und Transportämter unter sich hat, und für das Münzwesen das Münzamt zu Carlsburg. — Für die Cameralverwaltung gibt es auch Verwaltungsämter der Cameralgüter, Dreißigstämter und Kreiszehenteinnehmer in fundo regio.

---

*) Deshalb wurde es §. 108 nicht zu den Finanzcentralstellen gerechnet.

Staatseinnahmen und Staatsaufwand.

§. 115.

Ueberhaupt.

Es liegt nicht im Systeme der österreichischen Staatsverwaltung, die Abschlußresultate ihrer Finanzen zum Gegenstande der öffentlichen Verlautbarung zu machen. Was hierüber den höheren Staatsbeamten in genauen Nachweisungen vorliegt, wird, als reine Amtssache, nur zum Behufe der Verwaltung benützt. Kann es nun unter solchen Umständen nicht Sache eines Privaten sein, die jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Staates, und die Nachhaltigkeit der Quellen der ersteren umständlich und vollständig anzugeben; so ist es doch möglich, mit Benützung einzelner ämtlicher Kundmachungen (namentlich in Betreff der Grundsteuer, die jährlich von den Ständen öffentlich ausgeschrieben wird) und anderer Angaben, die über den einen und den anderen Theil des Finanzhaushaltes bereits bekannt geworden sind, wenigstens im Allgemeinen eine brauchbare Uebersicht der österreichischen Finanzen zu geben.

Im Ganzen herrscht in der Führung des Finanzwesens eine genau festgesetzte Ordnung. Regelmäßig wird jährlich eine summarische, auf die Grundlage der von den Centralverwaltungs-Departements vorgelegten Hauptetats verfaßte Uebersicht der einzelnen Hauptzweige der Staatsbedürfnisse und der Mittel zur Deckung der letzteren Sr. Majestät vorgelegt, von deren allerhöchster Entschließung es allein abhängig ist, den quantitativen und qualitativen Bedarf, und die Wege des diesem entsprechenden Einkommens zu bestimmen. Ist diese Bestimmung gegeben, so erfolgt die Veranlegung und der Einzug der Abgaben, und überhaupt die Realisirung der partiellen Zwecke der Staatsöconomie in Gemäßheit der bestehenden, dem Contribuenten bekannten Normen, die diesen gegen Willkühr und Bedrückung von Seite des Einnehmers sichern. Ueber die Verwendung des öffentlichen Einkommens werden von den Cameralbehörden Ausweise abgefaßt, und von den Controllbehörden geprüft; die Finalrechnungen werden dem Kaiser vorgelegt.

Sieht man auch nur im Allgemeinen auf die zur Herbeischaffung der Erfordernisse für den Staatsbedarf in Anwendung gebrachten Mittel und Wege, so fällt schon der große Unterschied zwischen den

ungarischen und nicht ungarischen Ländern in die Augen. In den letzteren haben sich die finanziellen Verhältnisse nach den größeren Anforderungen des mehr entwickelten öffentlichen Lebens, wie in den meisten europäischen Staaten der höheren Ausbildung, gestaltet; den ersteren blieben solche Veränderungen bisher fremd. In Ungarn und Siebenbürgen ist nämlich das Nationaleinkommen in seiner Vertheilung auf die Staatsangehörigen so gut wie unbekannt, daher auch die Beiziehung desselben für öffentliche Zwecke in einem proportionirten Verhältnisse nicht möglich. Hierzu kommt noch, daß, bei der Stellung der obersten Gewalt daselbst, die überaus reichen Einkommensquellen, die diese Länder haben, nicht in gleichem Maße, wie die anderen Provinzen, in Anspruch genommen werden können.

Abgesehen aber von diesem auffallenden Contraste der ungarischen Finanzverhältnisse im Vergleiche zu jenen der anderen Bestandtheile der Monarchie, so kommen selbst in den letzteren manche Verschiedenheiten in der Art und Größe der Besteuerung vor. Die vordere Zeit ist hierin nach ungleichen Grundsätzen vorgegangen, hat hier und dort, aus Rücksicht der öconomischen Lage des Landes oder anderer Zwecke, ein anderes System eingeführt, oder das bessere noch nicht aufgefunden oder in Wirksamkeit zu setzen vermocht. Aber alle diese Eigenheiten in den finanziellen Verhältnissen sind hier nicht von der Art, daß sie die Herstellung einer möglichst gleichen Behandlung der Provinzen unter einander hinderten. Auch ist für diesen Zweck von der neueren Zeit schon viel geschehen; an den jüngeren, und an den im Werke begriffenen finanziellen Maßregeln ist überall die Hand der Ausgleichung jener Differenzen erkennbar.

Staatseinkommen.

Eintheilung der Einnahmsquellen.

Die österreichische Finanzverwaltung hat ihre guten und ihre schlimmen Tage gehabt. Die letzteren haben die Bedürfnisse in der Art gesteigert, daß mehrere neue Einnahmsquellen eröffnet werden mußten, von welchen einige, obgleich anfänglich nur als außerordentliche Hülfsmittel in Anspruch genommen, wegen der Fortdauer des erhöhten Aufwandes noch gegenwärtig benützt werden müssen.

Das ordentliche Einkommen des Staates fließt aus den gewöhnlichen drei Quellen: dem unmittelbaren Staatseigenthum, den Regalien und den Steuern. Die Praxis hält sich aber in der Abtheilung der Einnahmsrubriken nicht strenge an die Zugehörigkeit derselben zu der einen und der anderen dieser drei Classen, und nennt manches Gefälle ein Regale, welches doch mit mehr Grund zu den Domänen oder zu den Steuern zu rechnen wäre. Um dieses Herkömmliche nicht ganz aus den Augen zu lassen, schien es zweckmäßig, die einzelnen Einnahmsquellen hier nach folgenden Abtheilungen zu behandeln.

I. Domänen: Kammergüter, Staatswaldungen, öffentliche Fondsgüter.

II. Regalien: Bergwerks- und Münzregale, Salpeter- und Schießpulverregale.

III. Steuern, und zwar directe: Grundsteuer, Gebäudesteuer, Personalsteuer, Gewerbesteuer, Erbsteuer, Judensteuer; — indirecte: Verzehrungssteuer, Mäuthe, Zölle, Tabakaccise, Stempeltaxe, Salzaccise, Postgefälle, Lotterieerträgnisse, Taxen.

IV. Besondere Einkünfte, wie die der Aerarialfabriken, Fiscalitäten, und sonstige.

§. 116.

I. Einkommen aus dem unmittelbaren Staatseigenthume.

An Domänen oder Staatsgütern war Oesterreich immer einer der reichsten Staaten in Europa. Im Laufe der Zeiten sind zwar mehrere derselben in das Privateigenthum überlassen worden, allein auch jetzt noch sind solche in allen Provinzen (mit Ausnahme von Mähren) vorhanden, wenn gleich in einigen derselben von keiner großen Bedeutung mehr. Am größten ist das Domanium in Ungarn, Galizien, Böhmen, Oesterreich ob der Enns und dem lombardisch-venetianischen Königreiche; am kleinsten in Steiermark.

In Ungarn, dessen großer Theil im Anfange der Monarchie eine k. Domäne war, unterscheidet man Kron- und Cameralgüter. Die ersteren sind von der Krone untrennbar und unveräußerlich, und bestehen in den k. Frei- und Bergstädten (als peculium regni), aus den Bezirken der Jazyger, Cumanen und Haiduken, in dem Theißer Districte, allen Salinen, den Dreißigstgebühren, dann mehreren Herrschaften und Gütern (Wissegrád, Altofen u. a.). Die Cameralgüter sind die von Zeit zu Zeit dem Fiscus zufallenden Lehen, die der König

entweder zum Besten des Staates benützt oder wieder an Andere verleiht. — Geringer ist das Domänenwesen in Siebenbürgen, weil hier viele landesfürstliche Besitzungen an die Landesbewohner verliehen worden sind. Es begreift heut zu Tage mehrere Herrschaften und Güter, Salzprovisorate, auch den Fiscalzehent der ungarischen Comitate und der sächsischen Stühle. — In der Militärgränze von Ungarn, Slavonien und Croatien sind die großen Waldungen, mit Ausnahme einiger, Aerarialgut, und in der siebenbürgischen sind es die Wälder auf den revindicirten Gebirgen und mehrere andere.

In Galizien gehörten seit jeher ausgedehnte Ländereien dem Landesfürsten. Mehrere derselben wurden zwar noch vor der Besitznahme des Landes in private Nutznießungen überlassen, später aber von der österreichischen Regierung für die Staatscasse wieder eingezogen. Auch die nachherigen Erwerbungen von Aerarialgütern von Seite der Privaten haben den Stand der Domänen daselbst im Grunde nicht viel vermindert, da man anderseits wieder solche Gründe für das Aerarium erwarb, an welchen Salinen vorgefunden wurden. Nach Abzug der in Folge des neuen Systems veräußerten Staatsgüter beträgt die Zahl der hier noch bestehenden an 100 Realitäten.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche ist das Domanialvermögen großen Theils aus solchen Gütern entstanden, die einst den Klöstern und Bruderschaften, die von der italienischen Regierung (1806) aufgehoben wurden, angehörten. Man unterscheidet darunter Domanialgüter, Forste, Apanagegüter, Kron- und Tilgungscassegüter. Die beiden letzteren sind dem Monte des Königreichs zugewiesen. Doch gibt es unter jenen Domänen viele kleine Realitäten; auch die Staatswaldungen oder Forste bestehen in der Lombardie nur aus einigen unbedeutenden Parzellen. Von größerer Ausdehnung sind solche Gehölze im Venetianischen, sie liefern einen Theil ihrer Produkte an die Marine ab; ihr Bestand und ihre Bestellung hat aber unter dem Wechsel der politischen Verhältnisse viel gelitten, erst seit einigen Jahren werfen sie wieder einen Ertrag ab.

Die Bewirthschaftung dieser Staatsgüter, die gegen 250 Aemter mit 2400 Beamten, Praktikanten und Dienern erfordert, nimmt ungefähr fünf Achtel ihres ganzen Brutto-Ertrags weg. Der Rest stellt sich im Ganzen mit 2,500,000 fl., als das reine Erträgniß jener Güter dar. Von diesem kommt auf Ungarn allein ein Betrag von 1,500,000 fl.; auf Italien über 400,000, auf Galizien über 380,000, und auf Böhmen gegen 300,000 fl. Die übrigen Provinzen liefern hierzu kleinere

Beträge, Steiermark kaum 100 fl., und Mähren nichts. Sieht man jene Summe als ein vierpercentiges Erträgniß an, so berechnet sich der Werth dieser Güter auf mehr als 88 Millionen Gulden, obgleich seit 1819 über 1000 größere und kleinere Körper dieser Art bereits veräußert worden sind.

Es wurde nämlich durch die allerhöchste Entschließung, welche die Errichtung eines allgemeinen Tilgungsfondes befahl, auch ein ausgedehnterer Verkauf von Staatsgütern, zum Behufe einer schnelleren Verminderung der verzinslichen Staatsschuld, angeordnet, und um diesen zu begünstigen, hierbei auch diejenige Classe christlicher Bewohner, die in einigen Provinzen (§. 37) vom Besitze landtäflicher Güter ausgeschlossen ist, als Käufer für sich und ihre gerade Descendenz zugelassen. In Verfolgung dieses Systems sind aus dem Verkaufe der Staatsgüter seit dem Jahre 1819 an 25 Millionen Gulden gelöst worden.

Verschieden von diesen Staatsgütern sind die öffentlichen Fondsgüter, deren Ertrag einen speciellen Fond (für Kirche, Schule, Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w.) abgibt. Einige dieser Fonds sind auf ihr eigenes Einkommen beschränkt, andere werden auch aus dem Staatsschatze dotirt. Ihr Vermögen besteht theils in Realitäten (Herrschaften, Gütern, Häusern ꝛc.), theils in Kapitalien, bei einigen nur in dem Einen oder dem Anderen. Hier, wo von den Finanzen des Staates die Rede ist, kommen nur die vom Staate zugleich dotirten Fonds und Anstalten in Betracht.

Solche dotirte Fonds und Anstalten sind die Religions-, Studien- und Normalschulfonds, dann diejenigen Criminal-, Wohlthätigkeits- und andere Anstalten, die der Staat als Staatsinstitute behandelt, und denjenigen Theil ihres Bedarfs, der durch die Einkünfte aus ihrem besonderen Vermögen nicht gedeckt wird, aus den öffentlichen Geldern bestreiten läßt. Nur in Italien haben solche Anstalten kein specielles, eigenthümliches Vermögen, sondern werden ganz aus dem Staatsschatze dotirt. In den anderen Provinzen sind es der Religions-, dann der Studien- und der Normalschulfond, die das bedeutendste eigene Vermögen besitzen.

So weit es nun die Realitäten (Güter) dieser Fonds und Anstalten allein betrifft, so sind solche in allen Provinzen (Italien ausgenommen) vorhanden, aber nur bei dem Religions- und Schulfonde von Bedeutung. Bei diesen entstanden sie aus früheren Widmungen für Kirche und Schule, zum größten Theile aber aus den Gütern der aufgehobenen Klöster und Stifter, die insbesondere in den deutschen, böh-

mischen und galizischen Ländern jenen beiden Fonds, wenn nicht überall die erste, doch die ergiebigste Dotation gaben. Gegenwärtig werfen die gesammten Güter dieser Fonds und Anstalten etwa 600,000 fl. ab, wovon das Meiste aus den Provinzialfonds von Illirien, Unterösterreich und Galizien herrührt. Wenn nun gleich dieser Ertrag nicht als ein Theil des Staatseinkommens erscheint, so muß, bei der Veranschlagung des letzteren, auf denselben doch in so fern Rücksicht genommen werden, als sonst, ohne denselben, die jenen Anstalten vom Aerarium zufließende Dotation um so viel größer sein müßte.

Auch auf diese Güter erstreckt sich das oben bemerkte Veräußerungsdecret zu Gunsten des Tilgungsfondes. Der bisherige Erlös aus dem Verkaufe solcher Güter ist um mehrere Millionen kleiner als jener aus dem Verkaufe der Staatsgüter.

Mit den Staats- und öffentlichen Fondsgütern dürfen die Privat-, Patrimonial-, Avitical- und Familiengüter nicht vermengt werden. Diese sind ein besonderes Eigenthum des Landesfürsten oder der herrschenden Familie, darnach hat auch ihr Ertrag seine besondere Verwendung.

§. 117.

II. Regalien.

1. Bergwerks- und Münzregale. (Montanisticum.)

Die Einkünfte aus dem Bergwerksregale begreifen in ihrem ganzen Umfange auch die des Salzregals, als eines Theiles des Ganzen. Da aber das Einkommen aus dem Salzregale mehr an den Preis des Productes sich anhängt, und seinem größeren Theile nach aus Consumtionsabgaben gebildet wird, so wird es auch in der Praxis abgesondert, unter den Einnahmen aus Steuern, angeführt. Dagegen werden hier nicht nur das Erträgniß aus dem Berg-, Hütten-, Frohn- und Münzwesen, sondern auch die der Punzirung, der Verarbeitung einiger Mineralien, und der dem Bergbaue vorbehaltenen Herrschaften zusammengefaßt, und als das Montanisticum ausgewiesen. Diese Rubrik begreift also auch die Einkünfte aus mehreren (den montanistischen) Staatsfabriken, Herrschaften und Forsten in sich, die darin schon deshalb vereinigt werden, weil sie alle eine besondere centrale Leitung (in der Hofkammer in Münz- und Bergwesen) haben.

a) Nicht unbedeutend ist dasjenige Einkommen, welches Oesterreich aus den im Staate vorkommenden Bergbauunternehmungen

bezieht. Dasselbe besteht zum Theile aus den Erträgnissen des Bergbaues, den die Staatsverwaltung auf eigene Kosten betreibt, mit Einschluß des Gewinnes, der sich aus dem Verschleiße der bezogenen Bergwerksproducte ergibt, zum Theile aus denjenigen Abgaben (Bergfrohne, Frohnwesen), welche der Staat, kraft seines Bergregals, von anderen Gewerken erhält.

Das eigene Berg-, Hütten- und Verschleißwesen des Staates gibt, so ausgedehnt es auch ist (§. 169), keine so lohnende Ausbeute, daß der Reinertrag und finanzielle Gewinn desselben im Durchschnitt höher als auf 300,000 fl. angeschlagen werden kann, obgleich es einzelne Jahre gibt, in welchen derselbe nahe an das Doppelte dieser Summe kommt. Bei einzelnen Werken tritt auch — wie es beim Bergwesen überhaupt nicht selten der Fall ist — zuweilen die Nothwendigkeit einer Zubuße ein; ja es erscheinen periodisch ganze Bezirke in dieser Hinsicht passiv, wenn die Ausbeute gering, oder das gewonnene Gut nicht vortheilhaft zu verwerthen ist. Wie groß übrigens die Beschäftigung sein müsse, die durch diesen Selbstbetrieb des Bergbaues von Seite der Staatsverwaltung unterhalten wird, läßt sich schon daraus abnehmen, daß man das Verkehrskapital in Ein- und Ausgaben aller im Betriebe stehender Werke und der Verschleißämter jährlich auf 25 bis 30 Millionen Gulden berechnet.

Etwas größer ist in der Regel der Ertrag derjenigen Abgaben, welche der Staat von anderen Gewerkschaften und Bergbaunternehmungen bezieht *). Bei Gold und Silber beträgt die Bergfrohne in der Regel 10 pCt. der Ablösungssumme. Im Ganzen steigt der Ertrag des Frohnwesens auf 400,000 fl.

b) Was das Münzregale betrifft, so wird dieses in einer Art ausgeübt, welche der höheren Bestimmung desselben vollkommen entspricht; denn ein finanzieller Gewinn ist hierbei ein untergeordneter Zweck. Der Vorschrift gemäß geschieht nämlich die Ausmünzung nach demselben Werthe, in welchem die Einlösung der edlen Metalle vorgeschrieben ist, nur werden zur Vergütung der Prägekosten bei

*) Das Bergregale erstreckt sich auf alle Metalle, Halbmetalle Salze x., nur die gemeine Dammerde, der gemeine Lehm, Torf, Bau- und Kalksteine sind frei, in Ungarn auch Steinkohlen und Opale. — Die Frohn ist ungleich groß; von 1 Centner Roheisen beträgt sie in Krain 6 kr., in Tirol 9 kr., in Steiermark 10 kr. x. Gold und Silber müssen zur Einlösung abgeliefert werden.

der Einlösung des Goldes ½, bei der des Silbers 1²/₈ pCt. abgezogen.

Abgesehen von allen ungewöhnlichen Zuflüssen an Gold und Silber, bringt das Geschäft der Einlösung allein jährlich bedeutende Quantitäten an edlen Metallen ein, und hatte insbesondere im Jahre 1837 bei den Münzämtern 20,580 Mark Gold und 190,100 Mark Silber eingebracht, worunter sowohl Berg- und Bruchgold, Berg- und Bruchsilber, als auch alte Münzen begriffen sind. Daher kann auch die Thätigkeit der österreichischen Münzstätten bedeutend sein. In Jahren der gewöhnlichen Zuflüsse werden in denselben 4 bis 5 (im Jahre 1837: 7) Millionen Gulden in Gold, und 3 bis 4 Millionen Gulden in Silber ausgeprägt *).

Ungeachtet einer so namhaften Ausprägung ergibt sich doch, wenn man den Aufwand für die Schmelzung, Prägung &c. in Abzug bringt, entweder kein oder ein sehr geringer Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, ein Beweis, wie wenig hier die Absicht obwalte, auf diesem Wege ein Staatseinkommen zu realisiren.

c) Das Punzirungsgefälle. Schon im Jahre 1788 wurde in mehreren Provinzen der Monarchie eine Probepunzirung eingeführt; später sind hierüber neue Bestimmungen ergangen, die noch in Wirksamkeit bestehen, sich aber auf die ungarischen Länder und auf Dalmatien nicht erstrecken. Der Zweck dieser Anstalt ist die Hintanhaltung von Bevortheilungen beim Kaufe und Verkaufe neuer Gold- und Silbergeräthe. Alle neuen Fabricate aus diesen Metallen müssen zur Bestätigung der Feinheit ihres Gehaltes der Punzirung unterlegt werden. Die dafür zu entrichtende Gebühr ist jedoch mehr eine Vergütung des Aufwandes, der mit den Punzirungsanstalten verbunden ist, als ein beabsichtigter Gewinn. Denn wenn sich auch ein reiner Ueberschuß ergibt, so erreicht dieser etwa 50,000 bis 70,000 fl.

d) Die montanistischen Staatsfabriken (§. 112) sind in ihrem Ertrage sehr veränderlich; am sichersten ist dieser noch bei den Messingfabriken von Frauenthal und Achenrain. Im Ganzen dürfte diese Rubrik unter günstigen Umständen im Betriebe der Werke 50,000 fl. eintragen.

Bei dieser Veränderlichkeit der Erträgnisse der einzelnen eben angegebenen Quellen, aus welchen das Montanisticum besteht, muß auch

---

*) Siehe das österreichische Münzwesen vom Jahre 1524 bis 1838 &c., vom Herrn Dr. Siegfried Becher &c. 2 Bände. Wien, 1838.

das Totaleinkommen aus dem letzteren sehr veränderlich sein. Es hat Jahre gegeben, in welchen dieses auf 540,000, und andere, in welchen es auf 980,000 berechnet wurde. Der Durchschnitt dieser Beträge gibt ein reines Einkommen von 760,000 fl.

2. Salpeter- und Schießpulver-Monopol.

Auch die Gewinnung des Salpeters und die Erzeugung des Schießpulvers war von jeher ein landesfürstliches Regal in Oesterreich, und wird auch gegenwärtig in allen Provinzen als solches ausgeübt.

Um die Auslagen, welche die eigene Erzeugung dieser Monopolsgegenstände dem Aerarium verursacht, zu vermindern, werden in der Regel einzelne Private zu dieser Erzeugung autorisirt. Die Bewilligung hierzu ertheilen die Artilleriebehörden, in den italienischen Provinzen die Cameralmagistrate, gegen die Verbindlichkeit, daß der Berechtigte die gewonnenen Monopolsgegenstände gegen die dafür festgesetzte Vergütung an das Aerarium abliefere. Auch zum Verkaufe dieser Artikel werden einige Handelsleute und Krämer von jenen Behörden ermächtigt; Aerarialverschleißstationen gibt es wenige.

Die beinahe in allen Provinzen Statt findende Erzeugung und Einlösung von Pulver und Salpeter bringt manches Jahr über 14,000 Ctnr. Salpeter und 25,000 Ctnr. Pulver ein. Der finanzielle Gewinn aber, der sich aus diesem Regale ergibt, kann, da ein großer Theil der Erzeugnisse für die Armee verwendet oder deponirt ist, etwa auf 200,000 fl. angerechnet werden.

3. Das Post-, 4. das Salz- und 5. das Tabakregale.

Die Erträgnisse dieser Regalien für den Staatsschatz werden von der Praxis unter der Rubrik der indirecten Steuern (§§. 126 und 128) angeführt.

III. Steuern.

A. Directe Steuern.

§. 118.

1. Die Grundsteuer.

Unter allen Einnahmsquellen ist die Grundsteuer die vorzüglichste und einträglichste. Wir finden sie in allen Provinzen der Monarchie, aber nicht überall nach denselben Grundsätzen und in demselben Umfange eingeführt. Es begegnen sich hier bald die beiden Extreme von Einrichtungen im Grundsteuerwesen; hier der simple Anfang und die Kindheit, dort das gereifte Alter der Finanzkunst in diesem Zweige:

In den deutschen und böhmisch-galizischen Ländern ist zwar der Grund und Boden frühzeitig einer Steuer unterzogen worden, allein die ursprüngliche Steuerumlegung war noch sehr mangelhaft. Die ersten Grundsteuer-Regulirungen gingen entweder aus vorgefaßten unrichtigen Ansichten des Zeitalters hervor, oder sie hatten mit manchen Widersprüchen der privilegirten Classen zu kämpfen, wie dies namentlich von mehreren Catastral-Operationen gilt, die unter Kaiser Carl V., Ferdinand I. und III., und Leopold I. vorgenommen worden sind. Ihre Resultate konnten nicht befriedigen: a) weil es nur Schätzungen oder Fassionen waren, durch welche man das Steuerobject kennen lernen wollte; b) weil nicht überall alle tragbaren Gründe, und namentlich nicht die Dominicalgründe der Besteuerung unterzogen wurden; c) weil man auch andere Nutzungen, als die des Grund und Bodens in die Schätzung einbezogen hatte; und d) weil die Steuerbeträge in der Regel nicht für die einzelnen Gründe abgesondert, sondern für größere Districte bemessen wurden, wodurch es den großen Gutsbesitzern möglich wurde, bei der Repartirung des auf einen Bezirk ihrer unterthänigen Besitzungen gelegten Steuerbetrags den einen Contribuenten auf Kosten des andern zu begünstigen *).

Unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia wurde auch der Dominicalbesitz bleibend mit einer Steuerquote belegt. Geschah dieses auch unter Zugestehung einiger Begünstigungen (in der Größe der Steuerquote und in der Erhebungsart) gegenüber dem unterthänigen Boden, so war es doch ein wichtiger Schritt zur Verminderung der bestandenen Ungleichheiten in der Steueranlage, und somit eine wesentliche Verbesserung. Die unter dieser Kaiserin (1748—1756) vorgenommene Steuerrectification hatte überhaupt die Behebung der auffallendsten Mängel zum Zwecke, und wurde auch nur als eine provisorische Maßregel erklärt. Man begnügte sich in einigen Provinzen mit Fassionen, in andern mit Schätzungen, ohne in eine specielle Ver-

---

*) Historisch merkwürdig bleiben die zwei Ständeversammlungen zu Prag im J. 1542, und zu Bruck an der Mur im J. 1578, in welchen Angelegenheiten im Grundsteuerwesen verhandelt wurden. Zu Prag geschah die erste Rectification der Begiltung; auf Unterösterreich wurden 96,000, auf Oberösterreich 47,000, auf Steiermark 72,000, auf Kärnthen 34,000, auf Krain 22,000, auf Böhmen 700,000, zusammen 971,000 Pfund als Begiltung angenommen. Die Versammlung zu Bruck a. d. M. bestimmte, daß jede Realität geschätzt, und der sechzigste Theil des Schätzungswerthes als Steuer abgenommen werden solle.

messung und Ertragserhebung einzugehen; und da hiebei nicht überall dieselben Grundsätze befolgt wurden, so konnte auch das Ergebniß der Rectification nicht gleichförmig und gleich gut sein.

Die Idee einer gleichmäßigen Besteuerung in diesen Provinzen zu verwirklichen, war zuerst von Kaiser Joseph II. unternommen worden. Da dieses ohne Vermessung der Gründe nicht zu erzielen war, so hatte auch die Josephinische Grundsteuer-Rectification (1785) damit begonnen, daß alle Grundstücke, ohne Unterschied des Besitzers, und zwar in Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradisca, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien beschrieben und vermessen wurden. Die Vermessung geschah durch Landleute, die hierzu einige Anleitung erhalten hatten, nur ausnahmsweise von Kunstverständigen dort, wo eine besondere Kenntniß und Fertigkeit hierzu erforderlich war. Die Erhebung des Grundertrags stützte man zunächst auf Selbstbekenntnisse der Grundbesitzer, nahm aber eine mehrfache Controlle (der Gemeinde, eines Ausschusses, der Ortsobrigkeit, einiger vorhandenen Behelfe, wie Zehentregister, Abdruschregister 2c.) zu Hülfe. Es wurde nur der Brutto-Ertrag erhoben, dieser zu Gelde veranschlagt, und von 100 fl. des Geldwerthes im Durchschnitt ein Steuerbetrag von 12 fl. 13⅓ kr. in Anspruch genommen. Um jedoch die bei den verschiedenen Kulturarten ungleichen Kulturkosten nicht ganz außer Acht zu lassen, wurde jene allgemeine Durchschnittsquote nach dem Verhältnisse des Kulturaufwandes bei den einzelnen Benützungsarten so modificirt, daß dort, wo der Aufwand am größten ist, die Steuerquote am kleinsten ausgemessen wurde, und umgekehrt. Darnach wurden für die Aecker und Weingärten 10 fl. 37½ kr., für Wiesen 17 fl. 55 kr., für Waldungen und Hutweiden 21 fl. 15 kr. vom Hundert des Brutto-Ertrags als Steuer vorgeschrieben. Galizien ward, um in seinem Aufkommen erleichtert zu werden, um ⅓ in der Besteuerung niedriger gehalten als die andern Provinzen.

Dieses in weniger als 4 Jahren (i. J. 1789) vollendete Riesenwerk mußte wohl an mehreren Gebrechen, als Folgen der Eile, mit der man zu Werke ging, und der Maxime, die Steuer nach dem Brutto-Ertrage umzulegen, leiden *); nichts desto weniger war das

*) Insbesondere mußte es auffallen, daß der Naturalertrag des (14,804,168 Joch betragenden) Ackerlandes nur auf 90,462,079 Metzen Fruchtkörner aller Art ausgewiesen wurde, was im Durchschnitt etwas über 6 Metzen

Resultat ungleich vollkommener als dessen Vorgänger. Es blieb jedoch nur eine kurze Zeit eingeführt; denn nach dem Tode des Kaisers Joseph II. wurde es, vorzüglich wegen der damit verbundenen Regulirung des Urbarialsystemes, die bei den Ständen viele Unzufriedenheit erregte, außer Wirksamkeit gesetzt, und die früheren verschiedenen Grundsteuersysteme traten wieder ins Leben.

Erst die neuere Zeit konnte dieser wichtigen Nationalangelegenheit mehr Aufmerksamkeit zuwenden. Nachdem schon viele Berathungen vorausgegangen waren, wurde i. J. 1817 die Einführung eines neuen Grundsteuersystems decretirt, auf Allgemeinheit und Gleichheit der Besteuerung, so weit sie nur erreichbar ist, gegründet. Die Nutzungen vom Grund und Boden, dann die Gebäude sollen die Objecte der Grundsteuer sein, und nur der reine Ertrag der Gründe der Besteuerung unterzogen werden.

Dieses neue Grundsteuersystem (stabiler Cataster) wird in allen nicht ungarischen Ländern, mit Ausnahme eines Theils der Lombardie, eingeführt werden. Zu diesem Behufe wurden auch gleich die Arbeiten des Triangulirens vorgenommen, hierzu, und überhaupt für das ganze Vermessungsgeschäft nur theoretisch und praktisch gebildete Geometer verwendet, und alle Hülfsmittel der Wissenschaft benützt. Sobald die Triangulirung die nöthigen Punkte und Controllinien bestimmt hat, und in das große graphische Hauptnetz (Netz der 1. Ordnung) noch andere kleinere Dreiecke (der 2. Ordnung) eingetragen worden sind, wird die Detailaufnahme (öconomische Vermessung) vorgenommen. So geht man von dem Ganzen zu den Theilen über, und hat an jenen Vorarbeiten so sichere Anhaltspunkte, daß nicht leicht ein Fehler unterlaufen, der unterlaufene aber leicht entdeckt und verbessert werden kann. Nach der Detailaufnahme wird der Ertrag durch erfahrne Schätzungscommissäre erhoben und abgeschätzt, und das Resultat auf dem Wege der Reclamationen berichtigt.

Dieses ausgedehnte und großartige Werk, das die Grundlasten ausgleichen, und hierdurch für den Wohlstand ersprießlich werden wird, bedarf noch einiger Jahre zu seiner Vollendung. Die Zeit der Jahre 1818—1834 hat sich hierin thätig bewiesen, und mit einem Aufwande von mehr als 12 Millionen Gulden das Geschäft verständig gefördert.

Brutto-Ertrag für 1 Joch gibt. Denn, wenn man auf 1 Joch Ackerland auch nur 3 Metzen Aussaat, und eben so viel Kulturaufwand rechnet, so erübrigt nichts als reiner Ertrag.

Von dem Areale von 6033 (oder 5770 österr.) Q. M., auf welches sich die Catastraloperationen erstrecken sollen, waren am Ende des J. 1837 bereits 3618 (oder 3462 österr.) Q. M., also mehr als die Hälfte jenes Areals, vollständig (in Detail) vermessen; der Ertrag aber war im Lande ob und unter der Enns, in Steiermark, Kärnthen, Krain, im Küstenlande, und in Italien erhoben, wobei man bemerken muß, daß die Catastralarbeiten seit dem J. 1830 wegen des durch auswärtige Verhältnisse verursachten anderweitigen Aufwandes beschränkt werden mußten. Die Reclamationen sind jedoch nur im Lande unter der Enns vollständig erledigt, und daselbst auch schon im J. 1834 die Resultate dieser Operationen als Maßstab für die Umlage der Grundsteuer vorgezeichnet. Seit dieser Zeit wird die bisher von dieser Provinz postulirte Steuersumme nach diesen neuen Ergebnissen repartirt; die Rectification der ganzen Postulatsteuersumme wird aber erst dann geschehen können, sobald der stabile Cataster auch in den übrigen Provinzen vollendet, somit auch dort der Nettoertrag der Gründe bekannt sein wird. Der in Unterösterreich durch die Catastralschätzungen erhobene Reinertrag besteht in 14,166,254 fl.; da nun das gewöhnliche Grundsteuerpostulat auf 2,398,228 fl. lautet, so kommt im Durchschnitt ein Steuerbetrag von 16 fl. 55 2/4 kr. auf 100 fl. Reinertrag. Weil aber die Grund- und Zehentherren das, was sie an Urbarialgiebigkeiten und an Zehent beziehen, selbst versteuern, diese Giebigkeiten aber einen Theil des Grundertrages ausmachen, so wird der Betrag jener Urbarial- und Zehentsteuer von der Steuersumme, die auf den zur Leistung der Urbarialgaben und des Zehents verpflichteten Grundbesitz entfällt, abgezogen, wodurch es geschieht, daß dieser Grundbesitz nur 13 fl. 13 1/2 kr. von 100 fl. Reinertrag als Grundsteuer zu entrichten hat.

In den übrigen Provinzen, in welchen der neue stabile Cataster noch nicht eingeführt ist, bestehen mittlerweile Provisorien. Oesterreich ob der Enns, Steiermark, der Klagenfurter Kreis von Kärnthen, Mähren, Schlesien und Galizien haben das s. g. allgemeine Grundsteuer-Provisorium, die andern Provinzen jede ihr besonderes. Nur in denjenigen Theilen der Lombardie, in welchen der ältere Mailänder Censimento besteht, soll dieser auch fortan erhalten werden.

Dieser Censimento wird aufrecht erhalten, weil derselbe aus der Anwendung richtiger Principien in Grundsteuersachen hervorgegangen ist, weshalb er auch bald einen gewissen Grad von Berühmtheit erlangt hat. Der erste Schritt zu dessen Gründung geschah unter Kaiser Carl VI.

im J. 1718, als eine Giunta für die Errichtung eines neuen Catasters im Herzogthume Mailand aufgestellt, und damit beauftragt wurde, die eigentlichen kulturfähigen Grundstücke oder beni di prima stazione, dann die Häuser oder beni di seconda stazione, und gleichzeitig — als Behelfe für die künftige Schätzung — die Pachtzinse, Verkaufspreise, Grunderträgnisse ꝛc. zu erheben. Die Giunta hat für das Vermessungsgeschäft nur gebildete Geometer verwendet, und im J. 1723 ihre Arbeiten beendigt; da aber ihre Erhebungen über den Grundertrag als unbefriedigend gefunden wurden, so ließ man den letzteren von Neuem durch eigene Schätzungscommissäre (1725 und 1726) erheben, den erhobenen Brutto-Ertrag zu Gelde veranschlagen, die Kulturkosten ausmitteln, und diese (dann auch die Witterungsschäden) von dem Rohertrage in Abzug bringen. Die bekannt gemachten Schätzungsoperate wurden auf vorgekommene Reclamationen einer Revision und Nachbesserung unterzogen; weil aber wegen des im J. 1733 ausgebrochenen Krieges diese Arbeiten ausgesetzt wurden, und erst im J. 1750 beendigt, und die Schätzungen definitiv angenommen werden konnten, so kam das neue Grundsteuersystem erst später (1760) zur Wirksamkeit. Der damals erhobene Kapitalwerth betrug 64,207,965 Scudi. Es erstreckt sich aber dieser Censimento nicht auf alle Provinzen, welche gegenwärtig das lombardische Gouvernementsgebieth ausmachen, sondern nur auf einen Flächenraum von etwa 330 Q. M.; in den Provinzen Brescia, Bergamo, Sondrio, und in einigen Theilen der Provinzen Lodi und Mantua ist derselbe nicht eingeführt. Die in diesen bestehende Grundsteuerverfassung ist mangelhaft, und deshalb nur provisorisch, um mit der Zeit dem im Werden begriffenen stabilen Cataster Platz zu machen. — Der Ertrag der lombardischen Provinzen an Grund- und Häusersteuer zusammen beträgt im Ganzen 22,080,000 österr. Lire oder 7,360,000 fl.

In den venetianischen Provinzen geschieht die Steuerumlage nach einer Basis, die mehr das Resultat von Wahrscheinlichkeitsrechnungen, als einer wirklichen Erhebung des Grundertrags ist. Denn die französische Regierung hatte hier alle Realitäten nur auf die Grundlage der gesammelten Notizen über die ökonomischen und finanziellen Verhältnisse der Provinzen, auf dem Wege der Approximation, zu einem Kapitalswerthe (Scutato) von 98,670,981 Scudi angeschlagen. Oesterreich hat diesen Kapitalswerth anfänglich vermindert, dann aber, nach mehrfachen Combinationen und einer dreifachen Berechnungsart, mit der Summe von 85,186,231 Scudi ausgesprochen, spä-

ter im dreifachen Betrage, und dessen Reinertrag mit 58,843,809 ital. Lire angenommen. Auf diesen Reinertrag wurde eine Steuer von 12 Millionen Lire gelegt, wozu später noch ein außerordentlicher Zuschuß von 800,000 Lire kam. Den zur Entrichtung emphiteutischer, auf dem Grunde haftender Zinsen (livelli) und Zehenten (decime) Verpflichteten wurde, weil jene Lasten bei der Veranschlagung des Kapitalwerthes nicht berücksichtigt worden waren, gestattet, ein Fünfttheil dieser Giebigkeiten als Aequivalent der davon getragenen Steuer zurückzubehalten. Offenbar bleibt selbst mit aller dieser Nachhülfe und Ausbesserung diese Grundsteuerverfassung doch immer noch mangelhaft, und wird nur so lange erhalten, bis der neue stabile Cataster auch hier vollendet und eingeführt sein wird. — Gegenwärtig trägt das venetianische Gouvernementsgebieth eine Grundsteuer (sammt dem Zuschuße, dann der Häusersteuer) im Betrage von 16,065,000 Lire oder 5,855,000 Gulden.

In Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, dem Klagenfurter Kreise von Kärnthen, in Mähren, Schlesien und Galizien waren die mit dem älteren Grundsteuersystem verbundenen Gebrechen zu empfindlich, als daß man dieses bis zur Einführung des allgemeinen Catasters hätte erhalten können. Um diesen Provinzen schon jetzt eine richtigere Vertheilung der Steuersumme zu verschaffen, wurde in denselben im J. 1820 ein Grundsteuer-Provisorium eingeführt. Dieses hat die Josephinischen Operate zur Grundlage, nur sind die mittlerweile im Grundbesitze und in der Kulturgattung der Gründe vorgefallenen Veränderungen aufgenommen, darnach (im J. 1821) jene Operate berichtigt, auch in Betreff der Besteuerung der Urbarialgiebigkeiten und Zehenten einige Abänderungen vorgenommen worden. Es waren nämlich diese Giebigkeiten bei der Josephinischen Grundsteuer-Regulirung in dem Einkommen der Unterthanen angeschlagen und besteuert worden, da sie doch ein reines Einkommen für die Grundobrigkeiten sind. Um daher diese letzteren die Steuer tragen zu machen, die auf jene Bezüge entfällt, sollten diese Giebigkeiten im Wege der Bekenntnisse abgesondert erhoben und besteuert werden. In Galizien (ohne Bukowina) ist dieses auch geschehen; in Kärnthen aber und in Steiermark, wo man solche Erhebungen zu vermeiden wünschte, wurde gestattet, daß die zu dergleichen Bezügen Berechtigten den zur Leistung derselben Verpflichteten 20 Pr. an diesen Bezügen nachlassen, als Ersatz für die Steuer, welche diese dafür in ihrer Grundsteuerquote entrichten. In Mähren und Schlesien werden solche Giebigkeiten nach denjenigen Erhebungsresultaten, die

noch aus der Zeit der Theresianischen Rectification bekannt sind, versteuert. — In der Bukowina ist die Josephinische Steuerregulirung nicht vorgenommen worden, es konnte daher jenes Provisorium hier nicht eingeführt werden. Um jedoch mittlerweile ein besseres Verhältniß in der Besteuerung der Einzelnen herzustellen, wurde 1818 festgesetzt, daß die diesem Landestheile zugemessene Steuersumme zu $^8/_{15}$ von den Dominien, und zu $^7/_{15}$ von den unterthänigen Grundbesitzern getragen werden solle. Anfänglich wurde jener Antheil der Dominien nach den alten, von diesen über ihren Grundertrag abgegebenen Fassionen, jener der Unterthanen nach ihrer, durch die Gemeinde anerkannten Beitragsfähigkeit umlegt; seit 1838 geschieht aber die Umlegung des Dominicalantheils (von $^8/_{15}$) nach dem Grund-, Urbarial- und Zehentertrage der Dominien, die des Rusticalantheils nach dem Grundertrage. Denn in den Jahren 1836 und 1837 wurden die Grunderträgnisse durch eigene beeidete Schätzungscommissäre, die Urbarialgaben und Zehentbezüge auf dem Wege der Fassionen erhoben. Der Reinertrag der Gründe zeigte sich mit 959,020, die Urbarial- und Zehentbezüge mit 214,631 Gulden.

Durch die Einführung jenes Provisoriums in den genannten Provinzen kam das Theresianum fast ganz außer Wirksamkeit, und die Verschiedenheit der Steuersysteme hat sich vermindert. Denn Böhmen hatte schon früher die Bemessung und Vertheilung der postulirten Grundsteuersumme nach der Josephinischen Rectification beibehalten. In dem Laibacher Gouvernementsbezirke ließ die Staatsverwaltung, nach Ausscheidung der Häusersteuer, die unter der französischen Regierung modificirten Josephinischen Erhebungen als Basis der Steuerumlegung, und erlaubte dem unterthänigen Grundbesitzer ein Fünftheil der Urbarialgaben zurückzubehalten, aus gleichem Grunde, wie in Steiermark. In denjenigen Theilen des Küstenlandes, wo die Josephinischen Arbeiten fehlten, wird die Grundsteuer nach den unter Frankreich veranstalteten, und unter Oesterreich's Regierung auf dem Wege der Reclamationen berichtigten Fassionen repartirt; auch hier wurde der schon eingeführte Abzug von einem Fünftheil an den Urbarialgaben zu Gunsten des unterthänigen Grundbesitzers beibehalten. — In Tirol besteht noch das ältere, unter Kaiser Carl VI. (1744 — 1784) revidirte Steuersystem, auf Fassionen, Abschätzungen, und Vergleichungen der letzteren mit den Kaufpreisen beruhend. Das eine Object der Grundsteuer machen der Grund und Boden, dann Realgewerbe und Gerechtigkeiten (Befugnisse) aus,

und die auf dieses gelegte Steuer heißt die Gleba l- oder Rustical-steuer; das andere Object der Grundsteuer sind die Grund- und Zehentbezüge, und diese unterliegen der Dominical- oder Adels-steuer. Das Steuerkapital der Gleba wurde auf 37,045,528, und jenes der Adelsbezüge auf 9,995,554 fl. (Tiroler Währung) veranschlagt. — In Dalmatien besteht, als eine Art von Grundsteuer, eine Zehentabgabe, und zwar schon seit alten Zeiten her. Diese Abgabe erstreckt sich auf alle Früchte des Bodens, Obst, Kräuter, Erdäpfel, Gras und einige andere Früchte ausgenommen. Dieser Zehent wurde sonst durch Pächter eingehoben, die Staatscasse bezog nur den bedungenen Pachtschilling. Weil aber die Verpachtungen des Zehents, die nach bestimmten Abtheilungen (Zehentlosen) vorgenommen wurden, immer schwieriger mit gutem Erfolg erzielt werden konnten, so wurde die Einrichtung getroffen, daß unter der Oberleitung einer eigenen, bei dem Landesgubernium aufgestellten Zehentcommission jährlich die zehentpflichtigen Producte regelmäßig erhoben, der von denselben entfallende Zehent nach festgesetzten Preisen zu Gelde veranschlagt, und der so sich ergebende Geldbetrag als Steuer abgetragen wird. So ist der Naturalzehent in eine Geldabgabe umgewandelt, die zwar der Staatsverwaltung die Unbequemlichkeit und Kostspieligkeit der Naturalienabnahme erspart, aber das Verhältniß der Steuerquote zu dem Ertrage des Grundes noch nicht verbessert.

Jenes allgemeine Provisorium der genannten Provinzen, und diese besonderen Provisorien von Böhmen, der Bukowina, dem größten Theile von Illirien, von Tirol, dem Venetianischen, einem Theile der Lombardie, dann von Dalmatien werden nur provinzenweise, so wie der stabile Catraster der Provinz vollendet sein wird, außer Wirksamkeit treten, wie dieß schon im Lande unter der Enns geschehen ist. Auf diese Art werden die einzelnen Länder schon früher, als das Ganze der Catastraloperationen für das neue Steuersystem beendigt sein wird, in den Genuß der Wohlthat einer gleichmäßigeren Steuervertheilung treten. Die Steuersummen aber, die den einzelnen Provinzen zugeschrieben sind, werden erst nach Vollendung des Ganzen jener Operationen gegen einander gleich gestellt werden können. Gegenwärtig wird an der Grundsteuer erhoben: Im Lande ob der Enns, 1,720,000, in Steiermark 1,410,000, in Kärnthen und Krain 1,130,000, im Küstenlande 386,000 *), in Tirol 605,000, in Böh-

*) Triest zahlt die Aversualsumme von 60,000 fl.

men 5,370,000, in Mähren und Schlesien 3,690,000, und in Galizien 3,370,000 fl. Der Zehent in Dalmatien trägt, mit Einschluß der Gebäudesteuer, zwischen 257,000 und 310,000 fl. ein.

In Ungarn ist eine permanente Grundsteuer (Contribution) zur Zeit der Einführung eines stehendes Heeres daselbst (1715) eingeführt, und zur Erhaltung dieses Heeres bestimmt worden. Ihr Betrag wird von einem Reichstage zum andern festgesetzt, ist im Ganzen mäßig, muß aber nur vom Bürger und Bauer getragen werden, denn der Edelmann ist frei, es sei denn, daß er Urbarialansässigkeiten benützt, rücksichtlich welcher er dann die Contribution zu entrichten hat (1832 — 1836 art. XI).

Diese Begünstigung des Adels stellt sehr ausgedehnte und fruchtbare Ländereien des Königreichs außer alle Belegung; aber dies ist nicht die einzige Eigenthümlichkeit bei diesem Steuersysteme. Eine andere liegt in dem sonderbaren Maßstabe für die Repartirung der Contribution auf die Comitate und Gemeinden. Die Arbeiten der Vermessung und der Erhebungen des Grundertrags aus der Josephinischen Regierungsperiode sind hier nicht zur Vollendung gekommen, und die beendigten Theile derselben sind fast alle wieder vernichtet worden. Alles Uebrige, was zu diesem Zwecke noch geschah, beruht mehr auf willkührlichen Voraussetzungen und Annahmen, als auf glaubwürdigen Substraten. Und somit ist die Grundsteuer daselbst nicht nur nicht allgemein, sondern sie kann auch nicht nach dem Grundsatze der Gleichheit vertheilt werden.

Man unterscheidet in Ungarn eine Militär- und eine Domesticalcontribution. Die erstere (die eigentliche Kriegssteuer) hat die oben angegebene Bestimmung; die andere fließt, zur Bestreitung der Verwaltungsauslagen der Comitate und Städte (für Gehalte der Magistratualen, Gerichtsdiener, für öffentliche Gebäude, Straßen, Brücken ꝛc.) der Domesticalcasse der Comitate und Städte zu.

Die Repartition der Militärcontribution auf die Comitate und freien Städte geschieht von dem Reichstage nach sogenannten Porten, die weitere Vertheilung derselben und die Repartition der Domesticalcontribution auf die Gemeinden geschieht von den Comitatsbehörden nach sogenannten Diken (Kerben).

Eine Porta (Pforte, Thor) war schon in alten Zeiten der Maßstab für die Steuervertheilung, und bezeichnete im Grunde eine Bauer-

ansässigkeit *), wurde aber später, als sich der Besitzstand der Bauergüter veränderte, auf mehrere Besitzungen ausgedehnt, und namentlich sind im Jahre 1609 vier Bauerhöfe oder zwölf Kleinhäusler für eine Porta angerechnet worden. Heut zu Tage bedeutet dieser Ausdruck mehrere Nutzungen oder Ansässigkeiten, oder vielmehr, die Zahl der Porten ist nur diejenige Zahl, wornach der Contributionsquotient für die einzelnen Comitate und Städte bestimmt wird. Es ist nämlich jedem Comitate und jeder k. freien Stadt eine bestimmte Anzahl von Porten zugewiesen, und darnach muß jedes Comitat und jede Freistadt denjenigen Betrag, der sich auf eine Porta im Durchschnitt ergibt, so oftmal zahlen, als ihm Porten zugewiesen sind. Da aber diese Zutheilung der Porten auf die Comitate und Städte nicht auf die Grundlage einer wirklichen Erhebung der Productionsfähigkeit und des Ertrags des Grund und Bodens geschieht, so kann sie auch nicht richtig sein. Dies sprach sich auch schon öfter in den wiederholten Beschwerden wegen der ungleichen Vertheilung der Porten aus, welche Beschwerden zwar eine Rectification der letzteren zur Folge hatten, die aber, aus gleichem Grunde, wieder mangelhaft ausfallen mußte. Selbst die letzte interimistische Rectification der Porten im Jahre 1830 hatte, auf Beschwerden und Bitten der Ueberbürdeten, diesen etwas an der Portenzahl ab- und Anderen zugeschrieben, ohne zu diesem Ende irgend eine Catastraloperation vorgenommen, und ohne die Zahl der Porten im Ganzen geändert zu haben.

Die Zahl der Porten für das Königreich Ungarn ist 6210³/₈, wovon 224 auf Slavonien, und 98⁴/₈ auf diejenigen siebenbürgischen Länder kommen, die (§. 3) an Ungarn zurückgegeben werden. Für Croatien sind 135⁶/₈ Porten bestimmt.

Eben so mangelhaft ist die Subrepartition der nach Porten auf die Comitate bemessenen Contribution auf die Dorfgemeinden nach den Diken (Dication). Man versteht unter einer Dica mehrere oder wenigere Nutzungen, die jährlich auf dem Wege der Fassionen erhoben und verzeichnet werden (Dicalconscription). Im Allgemeinen sind solcher Nutzungen viele benannt, und darunter auch Gegenstände, die erst später einen Gewinn gewähren können (z. B. junges Vieh), oder die auf Nebenverdienste deuten (wie Fuhrwerk), welche alle als Contributionsgegenstände betrachtet werden. Der ungleiche Vorgang bei der

*) Ein Bauergut mit einer porta, per quam currus frugibus oneratus intrare et exire potest.

Dication, nach welcher hier mehrere, dort wenigere Gegenstände in eine Dica einbezogen werden, macht den Betrag einer Dica in den einzelnen Comitaten ungleich groß. Hierzu kommt noch, daß nach diesem Maßstabe auch die Domesticalcontribution repartirt wird, deren Größe nach Maßgabe der Verwaltungsbedürfnisse des Comitats ungleich, im Ganzen aber seit 1766 um mehr als das Dreifache gestiegen ist, und in manchen Comitaten die Militärcontribution übersteigt. So muß es dann kommen, daß in einigen Comitaten eine Dica etwas mehr als 1 fl., in anderen auch 7 fl. zu zahlen hat.

Die Militärcontribution beträgt 4,100,383 fl. Hierzu kommt noch ein Beitrag von 100,000 fl. für die ungarische Garde, ein Werbbeitrag mit 75,000 fl., der Königszins, den die k. Freistädte zu entrichten haben, mit 35,637 fl., und die Contribution von Croatien (sammt dem Beitrage für die ungarische Garde) mit 94,956 fl., wodurch sich jene Summe auf 4,405,976 fl. erhöht. Es zählt also Ungarn an Grundsteuer um 3 Millionen Gulden weniger als die zehnmal kleinere Lombardie. Doch muß man bei Ungarn noch beachten, daß dem Lande auch die Verpflegung der da befindlichen Truppen obliege. Dieselbe wird gleichfalls nur von den Nichtadelichen geleistet; die Staatsverwaltung zahlt die gelieferten Naturalien nur nach den im Jahre 1751 festgesetzten Preisen. Nach den hierüber bestehenden Verhandlungen (1839) ist jedoch zu erwarten, daß die Verpflegung der Truppen vom Aerarium übernommen, und der Contribuent von der Lieferung der Naturalien befreit werden wird.

In Siebenbürgen genießen die privilegirten Stände im Lande der Ungarn und Szekler in Bezug auf die Grundsteuer eine gleiche Gunst, wie jene in Ungarn; nur der Bürger und Bauer trägt die Pflicht der Contribution. Diese wird auch hier von mehreren Nutzungsrubriken geleistet, und bildet im Grunde eine Kopf- und Vermögenssteuer. — Der in die Staatscasse einfließende Betrag aus der Contribution des ganzen Landes ist 889,000 fl. groß, worin auch schon der Beitrag für die ungarische Garde mit 10,000 fl. einbegriffen ist.

Von der Militärgränze entrichtet nur die ungarische (croatische, slavonische und banatische) Gränze eine Grundsteuer, die nach den älteren Vermessungsoperaten und Fassionen umgelegt wird. Die Gründe sind, nach Beschaffenheit des Bodens und der Benützungsart, in 3 Classen getheilt; es entrichtet aber, wegen Verschiedenheit der Güte der Erscholle, eine und dieselbe Classe nicht überall eine gleiche

Steuerquote *). Hutweiden sind nur im Banate einer Grundsteuer unterworfen. Bewohner, die nicht zu dem gemeinen Gränzstande conscribirt sind, entrichten in der Regel das Doppelte der Abgabe. Der ganze Ertrag der Grundsteuer ist 997,000 fl. groß; derselbe fließt aber auf einem anderen Wege dem Lande wieder zu, indem er zur Bestreitung der inneren Erfordernisse der Gränze, namentlich zur Deckung des Dienstconstitutivums, welches als Entschädigung der Gränzhäuser für die Verpflegung und Montour ihrer Dienstmänner (in einem Betrage von 12 oder 6 fl.) gegeben, und gleich von der Steuerschuldigkeit der Contribuenten in Abschlag gebracht wird, bestimmt; ein Theil wird zur Unterstützung verunglückter Gränzer verwendet.

Bringt man die angegebenen Provinzial-Grundsteuerbeträge in eine Rechnung, so ergibt sich, wenn die Einzahlungen vollständig sind, eine Summe von ungefähr 39 Millionen Gulden als Grundsteuer.

Die Einhebung dieser Steuer geschieht in Italien in der Regel durch Pächter, welchen sie gegen hinreichende Bürgschaft, und gegen gewisse Procente, als Entgeld für ihre Besorgung, überlassen ist. In den deutschen und böhmisch-galizischen Provinzen heben die Steuerbezirksobrigkeiten (Magistrate, Dominien ꝛc.) die Contribution ein, und beziehen dafür 2 pCt. von der wirklich abgeführten Steuersumme. Im Ganzen können die Erhebungskosten auf 2½ pCt. gerechnet werden.

§. 119.

2. Die Gebäudesteuer.

In Bezug auf diese Steuer muß man zwischen den böhmisch-galizischen, dann deutschen Provinzen (ohne Tirol) einerseits, und den andern Ländern andererseits unterscheiden.

In den ersteren war die Gebäudesteuer bis zum Jahre 1788, in welchem ein besonderes Gebäudesteuerpatent erschien, mit der Grundsteuer verbunden. Die in Gemäßheit jenes Patentes erfolgte Absonderung derselben von der letzteren hörte jedoch wieder auf, als die Josephinischen Grundsteueroperate außer Wirksamkeit kamen, und es trat der vorige Zustand wieder ein. Erst gleichzeitig mit der Einführung des Grundsteuerprovisoriums (1819) wurden in denjenigen

---

*) S. Ritter v. Hietzinger's »Statistik der Militärgränze« ꝛc. III.

Provinzen, in welchen dieses eingeführt wurde, dann in Böhmen, und später auch in Illirien (ohne Triest) alle Gebäude verzeichnet, classificirt, und mit einer Steuer belegt.

Diese Belegung geschah auf eine zweifache Art. In einigen Ortschaften, und zwar in solchen, deren Gebäude durchgängig als zinsertragsfähig anerkannt sind, geschieht sie auf den wirklichen oder möglichen Zinsertrag, in den anderen nach einer Classification der Gebäude. Jene Ortschaften sind: Wien sammt den Vorstädten und zunächst gelegenen Ortschaften, die Provinzialhauptstädte, dann die bedeutenderen Badeörter, nämlich Karlsbad, Töpliz, Franzensbrunn und Marienbad. In diesen Ortschaften werden von dem fatirten und durch die Zinsparteien controllirten Zinsertrage 15 pCt. abgeschlagen, und der Rest wird mit 18 pCt. in die Besteuerung gezogen. Bei der anderen Art der Veranlegung der Steuer (in den übrigen Ortschaften) sind die Gebäude nach 12 Classen unterschieden, je nachdem das Gebäude mehr oder weniger Wohnungsbestandtheile hat, mit oder ohne Stockwerk ist. Für jede Classe ist ein bestimmter Steuerbetrag (10 kr. u. s. w. bis 60 fl.) festgesetzt. Neue Bauten haben nur in den Städten einige Freijahre.

Der Ertrag der Hauszins- und Gebäudeclassensteuer in den hier bezeichneten Provinzen steigt nahe an 4 Millionen Gulden (3,800,000); der größere Theil hiervon fließt aus den nach dem Zinsertrage besteuerten Häusern oder der Hauszinssteuer ein, obgleich die Zahl dieser Häuser ungefähr achtmal kleiner ist als jene der nach der Classification besteuerten.

Der Betrag der Gebäudesteuer in Tirol, Italien und Dalmatien ist in jenem der Grundsteuer dieser Provinzen enthalten. In Tirol ist nämlich diese Steuer mit der Grundsteuer verschmolzen, und wird nicht ausgeschieden in die Rechnung gebracht. In denjenigen Gebietstheilen der Lombardie, wo der alte Mailänder Cataster eingeführt ist, sind zur Zeit der Catastraloperationen die ertragsfähigen Häuser (Mieth-, Erbzinshäuser, Mühlen, Pressen) nach ihrem wirklichen oder möglichen Ertrage, Land- und Bauernhäuser aber in der Regel nach der Area, die sie einnehmen, geschätzt worden. Die venetianische Rectification hat sich hierin nur mit Parificationen beholfen. Im Jahre 1837 sind jedoch schon die Grundsätze für das neue Gebäudesystem festgesetzt worden, das in den venetianisch-lombardischen Provinzen zur Ausführung kommen soll. Nach denselben wird der Brutto-Ertrag der Gebäude erhoben, hiervon werden einige Procente

für die Erhaltungsauslagen abgezogen. Diese Schätzungen der Gebäude erfolgen zwar abgesondert von jenen der Grundstücke bei den neuen Catastraloperationen, sie sollen aber immer ein Theil des stabilen Catasters sein. — Die Gebäudesteuer in Dalmatien ist, in Gemäßheit des Gesetzes vom Jahre 1799, eine Steuer von dem reinen Einkommen der Wohnhäuser. Dieses wurde auf die Grundlage mehrjähriger Miethzinse erhoben; kein Wohnhaus durfte aber in seinem Ertrage niedriger angeschlagen werden, als jener wäre, den die Area des Hauses auf dem Wege der landwirthschaftlichen Benützung abwerfen könnte.

Die ungarischen Länder und die Militärgränze haben keine Häusersteuer, Ungarn und Siebenbürgen in so fern, als die Nutzungen von Gebäuden in die Dica oder das fatirte Einkommen zum Behufe der Grundsteuerumlegung nicht einbezogen werden.

§. 120.

3. Die Erwerbsteuer.

Auch in Betreff dieser Steuer besteht keine Gleichförmigkeit unter den Provinzen. Ungarn und Siebenbürgen haben keine besondere Steuer dieser Art.

In den böhmisch-galizischen, dann deutschen Provinzen wurde im Jahre 1813 (in Illirien im Jahre 1815, in Tirol 1817, in den reaquirirten Theilen vom Lande ob der Enns 1826) eine Erwerbsteuer (Gewerbsteuer), überall nach gleichen Grundsätzen, eingeführt. Dieselbe soll zwar das wirkliche Erträgniß der industriellen und commerciellen Beschäftigung treffen, wird aber, weil dieses in concreto schwer auszumitteln ist, nur nach der Größe der Ertragsfähigkeit bemessen, so weit sich diese aus der Art der Beschäftigung, aus dem Standpunkte des Betriebes, aus der Zahl der Hülfsarbeiter und der Größe des Betriebskapitals erkennen läßt.

Dieser Steuer sind überhaupt Fabrikanten, Handelsleute, Gewerbsleute und gewisse Dienstleistungen unterworfen. Für jede dieser Beschäftigungen sind mehrere Classen mit besonderen Steuersätzen festgesetzt. Diese Steuersätze sind aber nicht für alle Bezirke die nämlichen, sondern richten sich nach dem Standorte und der Größe der Bevölkerung des letzteren, in welcher Hinsicht 5 Abtheilungen gemacht sind, nämlich Wien mit der Umgebung, die Provinzialhauptstädte, die Städte und Ortschaften von wenigstens 4000 Einwohnern, die Ortschaften von wenigstens 1000 Einwohnern, endlich die übrigen Ortschaften. Auf diese Art ist der Maßstab für die Besteuerung der Industrieer-

werbs zusammengesetzt, um daß der Steuerbetrag mit der Erwerbsfähigkeit der einzelnen Contribuenten desto sicherer in ein richtiges Verhältniß gebracht werden könne. Deshalb wird auch nicht von oben aus die Classe für die einzelnen Gewerbetreibenden fixirt, sondern es werden von diesen selbst vorerst Erklärungen abgefordert, diese von der Ortsobrigkeit beurtheilt, und dann erst von der Landesstelle hierüber definitiv entschieden; darnach wird der Erwerbsteuerschein (auf 3 Jahre) ausgefertigt, ohne welchen ein steuerpflichtiges Gewerbe nicht betrieben werden darf. Die Einhebung der Steuer geschieht durch die Local- oder Steuerbezirksobrigkeiten. Ihr Ertrag stellt sich in allen diesen Provinzen nahe an 2 Millionen Gulden (1,900,000 fl.).

In der Lombardie wurde schon unter Carl V., zur Erleichterung der Grundbesitzer, eine Steuer auf die commerzielle Classe der Bewohner umlegt. Nach mancherlei Bemühungen, einen bessern Maßstab in diese Besteuerungsart einzuführen, und nach mehreren Veränderungen in den Bestimmungen hierüber, kam endlich die noch bestehende, unter der Benennung »tassa sulle arti e commercio" bekannte Steuer in Wirksamkeit.

Auch bei dieser Taxe wird auf die Gattung und den Umfang der Beschäftigung, den Ort der Ausübung der letzteren und dessen Bevölkerung gesehen. Nach der Bevölkerung sind auch hier die Gemeinden in 5 Abtheilungen gebracht; die Gewerbe selbst nach 7 Classen unterschieden, jede Classe von 3 Graden mit verschiedenen Steuersätzen. In den Gemeinden werden über die Steuerpflichtigen eigene Verzeichnisse oder Rollen verfaßt, und hierbei zugleich diejenigen Umstände erhoben und angemerkt, die über die Zugehörigkeit der Classe und des Grades entscheiden können. Diese Rollen werden der Municipalcongregation oder Communaldeputation zugemittelt, welche über die einem Jeden nach dem Gesetze gebührende Classe und den Grad bestimmt, auch die etwa wahrgenommenen Fehler oder Mängel verbessert. Die dagegen vorkommenden Reclamationen werden zwar auch von der Municipalcongregation oder Communaldeputation entschieden, doch müssen die Rollen und die Recurse sammt den Verhandlungen mit den Steuerpflichtigen immer an die Delegation und Provinzialcongregation eingeschickt werden, wo erst die definitive Bestimmung erfolgt. Für die Staatscasse fließen aus dieser Besteuerung in der Lombardie 188,000, im Venetianischen 169,000 fl. ein. Ueberdieß wird noch ein Viertheil dieser Summen für die Gemeindecassen aufgebracht.

Unerheblich ist der Ertrag der Erwerbsteuer in Dalmatien

(zwischen 300 und 800 fl.); größer in der **ungarischen Militärgränze**. In dieser ist nämlich eine Handels- und eine Gewerbssteuer eingeführt. Jene wird von Kaufleuten und Krämern, diese von Künstlern und Handwerkern entrichtet, jede nach einer Classification von 4 Abstufungen. Hierzu kommt noch eine Mühlensteuer, die von Mühlen, welche für Andere mahlen, nach Zahl der Mühlgänge und dem Unterschiede, ob immer oder nur zeitweilig gemahlen wird, entrichtet wird. Alle drei Steuern geben im Ganzen 30,000 bis 60,000 fl. Ertrag.

§. 121.

4. Die Erbsteuer.

Ursprünglich für die allmählige Abtragung der im siebenjährigen Kriege entstandenen Staatsschulden eingeführt, ist diese Steuer im Jahre 1810, in welchem hierüber neue Vorschriften erlassen wurden, als eine Steuer für die Tilgung der Staatsschulden überhaupt erklärt worden. Dieselbe besteht nur in Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnthen, Krain und im Küstenlande.

Die Erbsteuer wird von Erbschaften und Vermächtnissen, in der Regel mit 10, wenn aber der Nachlaß schon mit anderen Abgaben bis zu 5 pCt. belastet ist, mit 5 pCt. entrichtet. Doch sind alle Verwandte in auf- und absteigender Linie, dann Erbschaften und Legate, die für einen Erben und Legatar die Summe von 100 fl. nicht übersteigen, gewisse fromme Stiftungen und einige andere Gegenstände von derselben frei. Die Geistlichkeit entrichtet für das Vermögen, das sie besitzt und genießt, ein Erbsteueräquivalent.

Der Betrag der gebührenden Erbsteuer wird in einzelnen Fällen immer nur von dem **reinen** Nachlasse (nach Abzug der Passiven und befreiten Posten) von der betreffenden Erbsteuer-Hofcommission (§. 78) bemessen, an welche zu diesem Behufe die vorgeschriebenen, von der Abhandlungsinstanz geprüften und richtig gestellten Erbsteuerausweise (auf Schätzungen oder Bekenntnisse gegründet) abgegeben werden.

Der Ertrag dieser Steuer ist jedoch im Ganzen gering; im Durchschnitt mehrerer Jahre wurde er nicht höher als auf 700,000 fl. berechnet. Da ihr Bezug zufällig ist, so sind bedeutende Schwankungen ihres Ertrágnisses nicht befremdlich.

§. 122.

5. Personalsteuer.

Eine Personalsteuer treffen wir im lombardisch-venetianischen Königreiche, in Dalmatien und in der Militärgränze an.

Die tassa personale in Italien hat schon unter Kaiser Carl VI. ihre erste Regulirung erhalten, und wurde schon damals von den männlichen, zwischen 14 und 60 Jahren im Alter stehenden Bewohnern der offenen Gemeinden (außerhalb der Städte oder der Stadtmauern) abgenommen. Die österreichische Regierung hat sie unter einigen Modificationen beihalten, bis es möglich sein wird, den Ausfall, der durch deren Aufhebung in den Staatseinnahmen entstehen würde, auf eine bessere Art zu decken. Die Quote ist für alle Steuerpflichtigen gleich groß (3,20 Lire für den Staatsschatz, 2,60 Lire in maximo für die Gemeindecasse). Jährlich werden in einzelnen Gemeinden eigene Conscriptionen der Steuerpflichtigen vorgenommen, diese in der Gemeindeversammlung (convocato oder comunale consiglio) publicirt, daselbst die Steuerrollen adjustirt, und von dem Districtscommissär an die Delegation und Provinzialcongregation zur endlichen Bestätigung eingeschickt. — Der in die Staatscasse einfließende Betrag dieser Steuer macht in der Lombardie über 691,000, im Venetianischen über 547,000 fl. aus. Nicht viel geringer sind die Summen, die auf diesem Wege von den Gemeinden zur Deckung ihrer Communalauslagen bezogen werden.

Die in Dalmatien in den beiden Kreisen von Zara und Spalato bestehende Personalsteuer ist noch nach dem französischen Fuße eingerichtet. Ihr Ertrag war im Jahre 1834 nur 32,700 fl. groß.

In der Militärgränze hatten die croatischen und slavonischen Districte bis in das Jahr 1800 eine Kopfsteuer zu tragen. In diesem Jahre wurde zwar die Kopfsteuer aufgehoben; es gibt aber daselbst noch eine Schutzsteuer, die in die Classe von Personalsteuern gehört. Sie wird entrichtet von denjenigen Gränzinsassen, die eine Familie für sich bilden und kein steuerbares Gewerbe treiben, auch keine Gründe besitzen; ferner von Knechten, die nicht in der Gränze geboren sind, dann von den in dem walachisch-banatischen Regiments- und dem illirisch-banatischen Bataillonsbezirke ansäßigen Judenfamilien. Ihr Ertrag steht zwischen 20,000 und 30,000 Gulden.

§. 123.

6. Die Judenabgaben.

In Böhmen, Mähren, Galizien, Oesterreich unter der Enns und Ungarn entrichten die Juden einige besondere Abgaben. Ihrer Art nach gehören diese Abgaben zum Theile in die Classe der Consumtionssteuern, folglich zu den indirecten Abgaben, zum Theile aber sind sie Einkommens- und Vermögenssteuern, und können somit auch als directe Auflagen angeführt werden.

Die böhmische Judenschaft ist einer Familien-, einer Vermögens-, und einer Verzehrungssteuer unterworfen. Die erste wird von allen, auch unverehelichten Juden, die mehr als 300 fl. Vermögen fatiren, die Vermögenssteuer von denjenigen, die wenigstens 150 fl. Vermögen besitzen, entrichtet; die Verzehrungssteuer ruht auf Fleisch und Federvieh. Die Einhebung dieser Abgaben wird in der Regel einer Gesellschaft von Juden in Pacht gegeben; diese zahlt jährlich 216,500 fl. an die Staatscasse.

In Mähren bestehen die besonderen Judenabgaben in einer Familientaxe (5 fl.), und in einer Verzehrungssteuer auf Koscherfleisch, Geflügel, Butter &c. Ihr Erträgniß berechnet sich im Durchschnitt einiger Jahre auf 66,000 fl.

In Galizien haben die Juden der 18 älteren Kreise einen Koscherfleischaufschlag und einen Lichterzündaufschlag als besondere Auflagen zu tragen. Jener wird von allem Koscherfleische von Säugethieren und Geflügel, dieser von den Lichtern abgenommen, die an Festtagen und bei feierlichen Gelegenheiten angezündet werden (1 kr. bis 1 fl. für 1 Licht). Die Erhebung beider Abgaben wird in der Regel kreisweise im Wege der öffentlichen Feilbiethung verpachtet, und dort, wo diese annehmbar nicht erzielt wird, an die Gemeinden gegen Entrichtung eines Pachtäquivalents überlassen. — Die Juden der Bukowina haben ihr eigenes Steuersystem, das sie der Entrichtung eines Koscherfleischaufschlages, dann einer Familiensteuer unterwirft. Von der letzteren sind Ackersleute ausgenommen; die Karaiten zahlen weder diese noch jene. — Der Ertrag dieser galizischen Judenabgaben wird auf 690,000 fl. angenommen.

In Oesterreich unter der Enns entrichten die Juden ein Schutzgeld, in Ungarn eine Toleranzsteuer. Die Größe des Schutzgeldes im Lande unter der Enns wird für jeden Steuerpflichtigen nach dem Umfange seines Gewerbes oder Einkommens von der Landes-

regierung bemessen; im Ganzen dürfte jährlich auf 16,000 fl. als Schutzgeld zu rechnen sein. In Ungarn hatte die Toleranztaxe der Juden vor mehreren Decennien 120,000 fl. betragen, später ist sie auf 158,700 fl. erhöht worden.

B. Indirecte Steuern.

§. 124.

1. Verzehrungssteuern.

Unter dieser Benennung versteht man die auf mehrere Genußmittel inländischen Ursprungs gelegten landesfürstlichen Abgaben, die Salz- und Tabakaccise ausgenommen. Solche kommen in allen Provinzen, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen und der Militärgränze, vor.

In den deutschen und böhmisch-galizischen Ländern waren im Laufe der Zeiten verschiedene Verzehrungsgegenstände, einige für das Bedürfniß der Staatscasse, andere zu Gunsten der Landstände, einer Anstalt, Gemeinde, oder eines Privaten mit Abgaben belegt worden. Daraus entstand eine große Verschiedenheit in Form und Größe der Belegung. Um hierin mehr Gleichförmigkeit zu erzielen, zugleich aber auch diesem wichtigen Zweige der Finanzen einen größeren Umfang zu verschaffen, wurde eine eingreifende Regulirung dieses Gegenstandes vorgenommen. In Folge dieser erhielten die genannten Provinzen im Jahre 1829 ein neues, gleichförmiges System in Betreff dieser Abgaben, die seitdem alle in eine allgemeine Verzehrungssteuer übergingen. Viele Corporationen, Anstalten und Private, die vorher im Besitze solcher Gefälle waren, traten diese an das Aerarium ab, und erhielten dafür eine angemessene Entschädigung.

Diese allgemeine Verzehrungssteuer, deren Ertrag ganz für die Staatscasse vorbehalten ist, hat auf dem Lande und in den kleineren Städten nur Getränke, geistige Flüssigkeiten und Schlachtvieh zu ihrem Gegenstande; in Wien, in den Provinzialhauptstädten und in Trient kommen noch andere Consumtibilien hinzu. Die Größe der Abgabe richtet sich nach der Gattung und Art des Gegenstandes, und nach dem Unterschiede, ob die Steuer für Wien, eine Provinzialhauptstadt, oder für das flache Land zu entrichten sei. Die kleinsten Steuersätze sind für das letztere bestimmt.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche war schon früher, als in den deutschen Provinzen, eine Consumtionssteuer, dazio consumo, eingeführt, ja diese scheint der Einrichtung jener all-

gemeinen Verzehrungssteuer zum Vorbilde gedient zu haben, denn in dieser wiederholen sich die Grundsätze des dazio. Dieser wird nach einem anderen Tariffe in den geschlossenen, und nach einem anderen in den offenen Ortschaften abgenommen. Bei dem ersteren sind noch die Gemeinden nach ihrer Bevölkerung classificirt, und in diesem Verhältnisse die Steuersätze bemessen. Auch hier bezieht sich diese Abgabe in den offenen Ortschaften auf wenigere Gegenstände (Getränke, geistige Flüssigkeiten ꝛc.), als in den geschlossenen.

Mit der Zunahme der Consumtion in den steuerpflichtigen Gegenständen nimmt auch der Ertrag dieser Einnahmsquelle zu. Gegenwärtig sind es Italien und Unterösterreich, aus welchen verhältnißmäßig die größten Beträge aus dieser Auflage einfließen, weil in diesen Ländern die Verzehrung jener Gegenstände ausgebreitet und groß ist. Man rechnet den Gesammtertrag der allgemeinen Verzehrungssteuer und des dazio consumo auf 19,200,000 fl. rein, und hiervon 4,400,000 fl. auf die italienischen Provinzen. Es vermindert sich jedoch diese Summe um denjenigen Betrag, der in den nicht italienischen Provinzen als Entschädigung der oben bemerkten Corporationen für die eingelösten Gefälle noch jährlich hinausgezahlt werden muß.

Auch in Dalmatien wird ein dazio consumo für das Aerarium eingehoben; derselbe ist aber in seinem Ertrage nicht bekannt, weil er mit dem Zoll in Verbindung steht, und mit diesem verrechnet wird.

In der Militärgränze von Ungarn, Croatien und Slavonien gibt es zwar keine eigentliche Accise, wohl aber Pachtzinse für die Gerechtigkeit des Fischfangs, des Ausschanks, der Fleischausschrottung; nur in der Carlstädter Militärgränze besteht eine Weinaccise *).

§. 125.

2. Das Zollgefälle.

Da nicht nur der Verkehr mit dem Auslande, sondern auch jener zwischen den ungarischen und nicht ungarischen Ländern der Monarchie einem Zoll unterliegt, so theilt sich auch das Einkommen dieses Gefälles eigentlich in zwei Hauptrubriken, nämlich in die der Zölle des Handels mit dem Auslande und den Zollausschlüssen, und in die ungarischen Binnenzölle. Hierzu pflegt man noch das-

*) S. des Herrn Ritters v. Hietzinger oben angezeigtes Werk, Band III. S. 556.

jenige in Anrechnung zu bringen, was sich bei der Commerzial-Waarenstemplung als Ertrag ergibt.

In dem auswärtigen Verkehre ist unser Zollsystem in Bezug auf Zollsatz und Zollbehandlung an der ganzen äußeren Zollinie gegen das Ausland gleichförmig. Dasselbe bleibt dem Grundsatze treu, mittelst der Zölle Schutz und Entwickelung der inländischen Industrie zu bringen, und ein öffentliches Einkommen zu gewinnen; die zur Erreichung dieser Zwecke dienlich scheinenden Bestimmungen werden nach Zeitbedarf und Gestaltung der gewerblichen Verhältnisse erlassen. Eine umständliche Regulirung der Ein- und Ausfuhrzölle geschah in den Jahren 1817 — 1822; ihre Resultate wurden in 18 Specialtariffen kundgemacht, die in verschiedenen Jahren in Kraft traten. Im Jahre 1838 wurden jene Tariffe in einem einzigen Zolltariffe für Ein- und Ausfuhrwaaren vereinigt, und darin auch die inzwischen eingeführten Veränderungen im Zollsatze aufgenommen. Die in diesem Tariffe enthaltenen Zollsätze gelten auch für Ungarn und Siebenbürgen, weil auch diese Länder in dem gemeinschaftlichen Zollverbande begriffen sind, nicht aber für Dalmatien, das bis jetzt noch einen eigenen Zolltariff hat.

In jenem Tariffe sind die Ein- und Ausfuhrwaaren nach Hauptgattungen unter 654 Posten, in alphabetischer Ordnung, angeführt, und darunter in der Einfuhr 72, in der Ausfuhr 11 Nummern oder Waarengattungen durch Striche als außer Handel gesetzt oder verboten bezeichnet *). Doch machen es diese Einfuhrverbote nicht unmöglich, daß Private die außer Handel gesetzten Waaren — bis auf einige aus Polizeirücksichten ausgenommene — für ihren unmittelbaren Gebrauch beziehen; nur müssen sie hierzu von Fall zu Fall eine Bewilligung erhalten, und den statuirten höheren Zoll entrichten.

Der Zollsatz ist im Allgemeinen gering bei der Ausfuhr inländischer Fabricate, bedeutend höher in der Einfuhr ausländischer Kunstproducte. Bei der Ein- und Ausfuhr roher Stoffe findet das Umgekehrte Statt. In der neueren Zeit sind wegen veränderter gewerblicher Verhältnisse nicht nur mehrere Einfuhrverbote aufgehoben, sondern auch die Zollsätze bei mehreren Artikeln herabgesetzt worden. Zollfreiheit genießen nur wenige Personen und Güter.

Auch bei dem Transitohandel werden Zölle abgenommen;

---

*) Das Verbot der Einfuhr bezieht sich namentlich auf viele Waaren aus Baumwolle, Seide, Schafwolle, auf Salz, Tabak ꝛc.

das hierbei befolgte System der Belegung ist jedoch sehr gelind. Noch der Tariff vom Jahre 1820 hatte zwischen mehreren Straßenzügen unterschieden, und darnach den Durchfuhrzoll festgesetzt. Aber im Jahre 1829 wurde jene Unterscheidung nach den Wegstrecken, welche die durchziehende Waare macht, ganz aufgegeben, und derjenige Zollsatz, der früher der günstigste war, nun, ohne Unterschied, für alle Straßenzüge vorgezeichnet. Waaren, die über die österreichische Seeküste hereinkommen, genießen sogar eine völlige Zollfreiheit, sie mögen in was immer für einer Richtung in das Ausland geführt werden.

Demnach muß also das Einkommen, welches der Staat aus dem Zollgefälle bezieht, nach seinem größten Theile aus Einfuhrzöllen bestehen, und der Durchfuhrzoll daran den geringsten Antheil haben. Gewöhnlich verhält sich der Ertrag der Eingangszölle zu jenem der Ausgangszölle wie 13 zu 1, und zu jenem der Durchfuhrzölle wie 162 : 1. Im Ganzen aber steigt der Ertrag auf 13,700,000 Gulden.

In dem Zwischenhandel der ungarischen und nicht ungarischen Länder werden im Allgemeinen viel niedrigere Zollsätze abgenommen, als in dem Handel mit dem Auslande. Denn wenn für eine oder die andere Waare nicht ein besonderer Zollsatz ausgesprochen ist, so entrichtet ein ungarisches oder siebenbürgisches Erzeugniß bei der Einfuhr in die anderen Länder der Monarchie nur die Hälfte, wenn es aber eine außer Handel gesetzte Waare ist, ein Sechstel des allgemeinen, gegen das Ausland bestehenden Einfuhrzolles. Neben dem deutschen Einfuhrzoll wird noch ein ungarischer Ausgangsdreißigst, und neben dem deutschen Ausfuhrzoll ein ungarischer Eingangsdreißigst abgenommen. Diese Gebühren in dem Verkehr über die Zwischenzollinie, welche Ungarn und Siebenbürgen von den anderen Ländern der Monarchie scheidet, tragen an 2 Millionen Gulden ein.

Die Commerzialwaarenstempelung ist mehr zur besseren Ueberwachung des Verkehrs, Verhinderung oder leichteren Entdeckung der Einschwärzung als zu einer Hülfsquelle für die Staatseinnahmen bestimmt. Wenn sich bei dieser ämtlichen Bezeichnung der Waaren zur Bestätigung des inländischen Ursprungs ein Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben ergibt, so steigt dieser selten auf 50,000 fl.

§. 126.

3. Das Salzgefälle. 4. Das Tabakgefälle.

Die Gewinnung und Bereitung des Kochsalzes ist der Staatsverwaltung ausschließend vorbehalten. Im Besitze reichhaltiger Salz-

gruben und Salzsiedereien, und bei dem großen Verbrauche, der nahe an 5 Millionen Ctnr. Salz nur im Inlande fordert, hat die Staatsverwaltung an diesem Monopol eine sehr ergiebige Quelle des öffentlichen Einkommens.

Die Erzeugung und überhaupt die Herbeischaffung des nöthigen Salzes ist, nach Verschiedenheit der Gattung und Productionsart des Salzes, mit sehr ungleichem Aufwande verbunden. So wie dieser von einigen Kreuzern bis auf mehr als 5 fl. per Ctnr. steht, so stehen auch die Verkaufspreise zwischen 1 fl. und 7 fl. per Ctnr., und sind in den meisten Provinzen verschieden, am höchsten in der Lombardie. Hier, dann in Dalmatien wird vom Aerarium Salz aus dem Auslande angekauft; in Dalmatien auch mehrere Tausend Ctnr. des in den Salinen gewonnenen Salzes eingelöst. Nach Abschlag dieser und der Erzeugungsauslagen berechnet man das reine Einkommen des Staates aus der Ausübung dieses Monopols auf 22 Millionen Gulden.

Der Tabak war noch in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts ein Gegenstand des freien Verkehrs, und nur eine kleine Abgabe nahm das Zollamt bei der Einfuhr dieses Artikels ab. Die erste Beschränkung fand in Oberösterreich im Jahre 1670 Statt, als der Landjägermeister das Recht der Alleineinfuhr des Tabaks erhielt, wofür er die kaiserlichen Jagdrequisiten anschaffen und erhalten mußte. Fast gleichzeitig oder bald nach dieser Monopolisirung wurde die Einfuhr des Tabaks auch in den anderen deutschen und böhmischen Ländern, später auch die Fabrication desselben an Private verpachtet, und darin, mit wenig Unterbrechung, bis zum Jahre 1784 erhalten. Der Pachtzins, der im Anfange nur einige Tausende betrug, hatte sich in dem letztgenannten Jahre bis auf 1,925,000 fl. bringen lassen.

Seit der eigenen Bewirthschaftung dieses Gefälles (1784) hat sich diese Einkommensquelle immer ergiebiger gezeigt. Da das Tabakmonopol im Jahre 1828 auch in Tirol und Vorarlberg eingeführt wurde, so sind es nur Ungarn, Siebenbürgen und das Militärgränzland, in welchen das Tabakgefälle nicht besteht, die aber auch deshalb, zum Schutze des Monopols in den anderen Gebiethstheilen, rücksichtlich des Handels mit Tabak gleich dem Auslande behandelt werden.

Die Verkaufspreise sind in eigenen Tariffen bekannt gemacht; in den böhmischen Ländern, in Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark und Illirien sind sie gleich. An einige Individuen (Militär, Bergknappen) wird der Tabak um niedrigere (oder Limito-) Preise verkauft, als er sonst nach dem Tariffe abgesetzt wird.

Der reine finanzielle Gewinn bei der Ausübung dieses Monopols beträgt nahe an 10 Millionen Gulden.

§. 127.

5. Das Stempelgefälle. 6. Taxen.

In denselben Provinzen, in welchen das Tabakgefälle besteht, ist auch das Stempelgefälle eingeführt.

Seit dem Jahre 1686, in welchem das Stempelgefälle in Oesterreich zuerst in Wirksamkeit trat, war es vorzüglich die Einführung des Stempelpatentes 1802, welche darin eine wichtige Veränderung hervorbrachte, und eine Vermehrung der Einnahmen zur Folge hatte. Es gilt jedoch dieses Patent (das nun von einer großen Anzahl von Nachtragsverordnungen umgeben ist) nur in den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen; das lombardisch-venetianische Königreich hat das Gesetz vom Jahre 1811 als Grundnorm in Stempelgefällssachen.

Gegenstand der Stempelung sind in den deutschen und böhmisch-galizischen Provinzen: Urkunden (Papierstempel), Wechselbriefe, Handlungsbücher, Spielkarten, Zeitungen und die Schminke; im lombardisch-venetianischen Königreiche: alle Schriften und Documente, die für eine Behörde oder ein Amt bestimmt sind, oder dahin gelangen können, Zeitungen, Wechsel, Loose und dergleichen Effecten, und Spielkarten. Hier richtet sich der Stempel theils nach der Dimension des Papiers, die für gewisse Geschäfte eingehalten werden muß, theils nach dem Werthe oder der Summe, die in der Urkunde ausgedrückt ist. In den deutschen und böhmisch-galizischen Ländern bestimmt sich aber der Stempel entweder nach der Gattung und Art der Urkunde, oder nach der Eigenschaft des Ausstellers oder desjenigen, für den die Urkunde ausgestellt wird, oder endlich nach dem Werthe, auf den sie lautet. Das Stempelpatent vom Jahre 1686 hatte nur 3 Classen für den Papierstempel (3 kr. — 1 fl.), das neuere 14 Classen (von 3 kr. — 100 fl.) festgesetzt.

Vor der Wirksamkeit des neuen Patentes war noch im Jahre 1802 der reine Ueberschuß der Einnahme nur 684,764 fl. groß, im Jahre 1804 aber schon 1,732,832 fl., und im Jahre 1808 sogar 2,057,081 fl. Seitdem haben sich hierin, die Kriegsjahre ausgenommen, im Ganzen wenige Veränderungen gezeigt. Er beträgt gegenwärtig 3,450,000 fl.

Den Ertrag des Taxgefälles berechnet man für das Gewöhnliche auf 2,300,000 fl. Dieser Betrag dürfte bei dem Umstande, daß das Taxgefälle in allen Ländern des Reiches eingeführt ist, im

Verhältnisse zu der Anzahl von Amtshandlungen, die darin als taxbar vorkommen müssen, zu gering erscheinen. Allein in dieser Summe sind nur diejenigen Taxen ausgewiesen, die bei landesfürstlichen Behörden oder Aemtern, und überhaupt für das Aerarium bezogen werden; denn Taxen bei Magistraten und Patrimonialbehörten gehören der Casse der Gemeinde oder des Jurisdicenten zu.

Unter den hierher gehörigen Einnahmen unterscheidet man im Allgemeinen Hof- und Landestaxen, dann (nach dem Gegenstande oder der Amtshandlung) gerichtliche, politische und Cameraltaxen. Die Hoftaxen machen ungefähr ein Viertheil des Ganzen aus. Unter den Landestaxen kommen die größten Beträge aus Italien, die geringsten aus Ungarn und Siebenbürgen ein. In Italien machen die Register- und Hypothekengebühren allein mehr als die Hälfte aller Taxen aus; die ersteren werden für die Eintragung von Urkunden über Erwerbungen unbeweglicher Güter, Erbschaften ꝛc. entrichtet.

Die meisten dieser Gebühren sind mäßig, und in mehreren Provinzen gleichförmig festgesetzt; bei einigen und vorzüglich bei den Grundbuchsgebühren herrscht aber in den Provinzen eine große Verschiedenheit, die sich auf Herkommen und specielle Anordnungen gründet, und eine Regulirung erwartet.

Unter den Taxen kommt auch mancher Theil derjenigen Gebühren vor, die der Staat von den Besitzern landesfürstlicher Lehen bezieht.

Das den altdeutschen Völkern beliebte Lehensystem hatte sich auch in Oesterreich ausgebildet. Obgleich schon Manches hierin abgeändert oder aufgehoben wurde, so ist dasselbe doch an der Grundverfassung der Militärgränze und an der ungarischen Insurrection in seiner vollen Eigenthümlichkeit und großen Ausdehnung erkennbar, und auch sonst gibt es noch eine bedeutende Zahl von Gütern, die wahre Lehenobjecte sind.

Mit Ausnahme von Galizien haben alle Provinzen landesfürstliche Lehen, obgleich wenigere als einst. Denn im Laufe der Zeiten hatten Allodificationen, dann Saumseligkeit in Evidenzhaltung der Lehenverhältnisse die Zahl solcher Lehen bedeutend vermindert. Doch zählte man im Jahre 1828 in allen nicht ungarischen Provinzen zusammen gegen 4090 Ritter-, und über 5900 gemeine oder uneigentliche Lehen.

Das Königreich Böhmen, wozu in Hinsicht auf das Lehenband auch Mähren und Schlesien gerechnet werden, hat in Folge des Puri-

ficationssystems vom Jahre 1805 die außerhalb des Königreichs gelegenen Lehenobjecte verloren, und zählt nur noch mehr als 60 Ritterlehen, worunter schon die drei Herzogthümer Troppau, Jägerndorf und Teschen, dann die landesfürstlichen Afterlehen in Mähren, welche von dem Olmützer Stifte verliehen werden, begriffen sind *). — Im Lande ob und unter der Enns werden noch über 950 Ritter-, und 3560 gemeine Lehen ausgewiesen; unter den ersteren befinden sich mehrere Herrschaften von bedeutendem Werthe, unter den letzteren meistens nur Bauerngüter (sogenannte Beutellehen). Kraft des Fridericianischen Privilegiums (1165) sind alle Lehen des Landes Afterlehen des Erzherzogs. — In Steiermark sind mehrere Lehenpflichtigkeiten im Laufe der Zeiten in Vergessenheit gerathen, und so manche Güter Allode geworden, die unter dem Lehenbande erworben waren. Doch bestehen daselbst noch mehr als 200 landesfürstliche Lehen, worunter aber freilich die meisten nur gemeine Lehen und von keinem besonderen Werthe sind. — In Kärnthen und Krain sind in den Jahren 1779 — 1785 die meisten Lehenobjecte allodificirt worden. Bedeutender ist die Zahl der Lehengüter in dem ehemaligen venetianischen Istrien, in Görz, Gradisca und Tirol. In der letzteren Provinz hätten nach der Absicht der baierischen Regierung alle kleineren und gemeinen Lehen im Wege der Allodification aufgehoben werden sollen; nichts desto weniger zählte man daselbst im Jahre 1828 an 2240 Ritter- und eigentliche Lehen. Im Venetianischen und Lombardischen wollte wieder die französische Regierung den Lehennexus beseitigen; allein in dem erst angeführten Jahre sind im Venetianischen schon 330 Ritter- und 1270 gemeine Lehen evident gemacht gewesen, und im Mailändischen wurden die Erhebungen der lehenbaren Entien fortgesetzt; in Dalmatien zählte man 12 Ritterlehen.

Ungeachtet dieser Menge landesfürstlicher Lehen ist doch das Einkommen aus denselben für den Lehensherrn sehr gering, und wird speciell nicht ausgewiesen, sondern in den anderen Gefällen, namentlich unter den Taxen verrechnet. Denn es werden von diesen Lehen, obgleich die Last des Lehenbandes gesetzmäßig dem fünften Theile des Werthes des Lehenobjectes gleich gehalten wird, in der Regel doch nur bei Gelegenheit einer Belehnung oder Veräußerung nur geringe Taxen und andere Gebühren abgenommen.

---

*) Die im Ascher und Eger Bezirke gelegenen Lehen heißen die deutschböhmischen, die anderen alle die böhmischen Lehen.

§. 128.

7. Das Postgefälle.

Das österreichische Postregale reservirt die Beförderung der Briefe und periodischen Schriften, dann den Personentransport mit förmlichem Pferdewechsel auf den von der Postanstalt befahrenen Straßen ausschließend der Staatsverwaltung. Es ist von jeher als ein nutzbares Regale angesehen und behandelt worden, dessen Ertrag nicht nur die nöthigen Beförderungsanstalten erhalten, sondern auch einen reinen Ueberschuß für die Staatsbedürfnisse abgeben soll. Dieser Ertrag besteht nun zu dem größten Theile aus demjenigen Einkommen, welches die Briefpost abwirft, und nur zu einem kleinen Theile aus jenem der fahrenden Post (des Personen- und Gütertransportes).

Die Briefpost erhebt für die Beförderung der Correspondenz eine Taxe, deren Größe sich nach dem Gewichte des Briefes und nach der Entfernung des Bestimmungsortes richtet. Durch diese Beachtung zweier Rücksichten bei der Bemessung der Briefgebühr wird zwar die Manipulation bei den Aemtern umständlicher, dafür aber die Taxe selbst einer billigen Proportion zwischen Leistung und Entgeld entsprechender, als wenn eines jener Momente übergangen würde. Der hierüber gegebene Tariff ist für alle Provinzen der nämliche *).

Die Anzahl der bei der inländischen Privatcorrespondenz durch die Postanstalten bestellten Briefe steht zwischen 18 und 19 Millionen Stück. Nach dem Auslande gehen von uns gegen 1½ Millionen Briefe ab, und ungefähr eben so viele kommen von dort für das Inland an.

Die fahrende Post befördert Reisende und Güter um festgesetzte Gebühren, die in eigenen (Personen-, Geld- und Frachten-) Tariffen bestimmt sind, und nach den Bedürfnissen der Verwaltung (Größe der Auslagen) und mit Rücksicht auf einen angemessenen reinen Ertrag von Zeit zu Zeit regulirt werden. Bei Geldversendungen richtet sich die Taxe nach dem Betrage und der Entfernung, bei anderen Frachten nach dem Gewichte und der Entfernung; Gemälde, Indigo

*) Ein Brief im Gewichte von ½ Loth gilt für einen einfachen Brief; jedes halbe Loth Mehrgewicht erhöht die Gebühr. In Bezug auf die Distanz bewirkt ein Unterschied von 3 zu 3 Poststationen (6 Meilen) eine Steigerung des Porto, und zwar bei der inländischen Correspondenz bis auf 18, bei der mit dem Auslande bis auf 12 Poststationen, so daß dort 7, hier 5 Distanzabtheilungen und eben so viele Taxclassen vorkommen, über welche hinaus der Porto bleibend wird.

und einige andere Gegenstände werden jedoch in der Regel nach dem Tariffe für Geldversendungen behandelt. Für die richtige Bestellung der übernommenen Güter haftet das Aerarium, und ersetzt den bei der Aufgabe angesagten Werth, wenn das Gut durch die Schuld der Postbediensteten oder auch nur durch ein zufälliges Ereigniß verloren geht oder beschädigt wird; doch muß der Anspruch auf Entschädigung binnen der festgesetzten Zeit (3 oder 6 Monaten) geltend gemacht werden.

Das reine Erträgniß beider Arten von Postanstalten wird auf 2,400,000 fl. angegeben.

§. 129.

8. Mäuthe. 9. Das Lottogefälle.

Seitdem die meisten Aerarial-Weg- und Brückenmäuthe verpachtet sind (§. 109), besteht das Einkommen der Staatscasse aus diesem Gefälle zum größten Theile aus dem terminenweise eingehenden Pachtgelde. Dieses Einkommen ist in den deutschen und böhmisch-galizischen Provinzen allein an 1,900,000 fl. groß. In Ungarn und Siebenbürgen werden für die Staatscasse keine oder unbedeutende Mäuthe eingehoben, und eben so in Dalmatien, obgleich sich das Straßenregale auf das ganze Staatsgebieth bezieht. Das Erträgniß der Mäuthe im lombardisch-venetianischen Königreiche kommt mit anderen Einnahmen, namentlich auch mit den Cimentirungstaxen, unter den sogenannten »diritti uniti« vermischt vor, welcher Complexus von Einkünften im Ganzen gegen 300,000 fl. jährlich groß ist. Die Wassermäuthe machen in den deutschen und böhmisch-galizischen Provinzen nur etwa den 30. Theil des Mautheinkommens aus, und kommen vorzüglich in Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen und Illirien vor.

Die Mauthgebühr wird nach der Zahl des Viehes abgenommen. Befreiungen von der Entrichtung der Mauth gibt es zwar mehrere, doch kommen diese überhaupt nur solchen Fuhren zu, welche zu einem öffentlichen oder sonst gemeinnützigen Dienste verwendet werden.

Außer den Aerarialmäuthen bestehen mehrere Weg-, Brücken- und Ueberfuhrmäuthe, die entweder den Ständen, oder anderen Gemeinden, oder auch Privaten angehören; diese sind dagegen verpflichtet, bei der Abnahme der Gebühr den genehmigten Tariff einzuhalten, und für die betreffende Straße oder Brücke zu sorgen.

Das Lottogefäll ist in den deutschen, böhmischen und ungarischen Ländern im Jahre 1751 eingeführt worden. Von da an bis in

das Jahr 1786 war dasselbe verpachtet, und die Staatscasse bezog das vertragsmäßig bedungene Pachtgeld. Aber seit dem letztgenannten Jahre ist dieses Gefäll in eigener Regie der Staatsverwaltung, und sein Ertrag hängt von der Größe der Ueberschüsse der Einsätze über die Summe der vorkommenden Gewinste und der Administrationskosten ab.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche ist die Spielart und die Größe der Gewinste etwas verschieden von jener in den übrigen Provinzen. Immer aber sichert das dem Gefälle vorbehaltene Recht, den angetragenen Spielsatz ganz oder zum Theile anzunehmen oder zurückzuweisen (die Zahlen zu sperren), gegen Einsätze, wodurch einige Zahlen zu stark besetzt werden könnten. Die innerhalb 3 Monaten nicht behobenen Gewinste und Einsätze von zurückgewiesenen Wetten fallen dem Aerarium zu.

Die Theilnahme am Lottospiel hat, geringe Fluctuationen abgerechnet, nichts weniger als abgenommen; am größten pflegt sie in Oesterreich ob und unter der Enns und in Italien, am schwächsten in Dalmatien zu sein. Der Ertrag der Zahlenlotterie beläuft sich auf nahe an 4 Millionen Gulden.

Das Ausspielen von Waaren und anderen Effecten, das nur gegen amtliche, und das von Realitäten, das nur aus besonderen Gründen gegen landesfürstliche Bewilligung — in jedem Falle gegen Erlag einer Taxe von 10 pCt. des durch das Ausspielen einzubringenden Betrages — gestattet ist, bringt der Staatscasse ein in seiner Größe sehr veränderliches Einkommen, das in manchem Jahre über 30,000 fl., in anderen über 200,000 fl. groß ist. — Das Spielen in auswärtige Lotterien ist verboten.

§. 130.

IV. Besondere Einkünfte.

Unter diese Rubrik werden hier die Erträgnisse der Aerarialfabriken — mit Ausnahme der montanistischen (§. 117) und der Tabakfabriken — Fiscaleinkünfte, und sonstige Einnahmen, die nicht unter einer der vorigen Rubriken vorkommen, zusammengestellt.

Die Aerarialmanufacturen und Fabriken, die hier gemeint sind (§. 111 lit. g), arbeiten ohne Monopol, und rücksichtlich des Ertrags mit sehr ungleichem Glücke. Zusammen mögen sie ein Einkommen gewähren, das zwischen 35,000 und 60,000 fl. schwankt.

Unter Fiscaleinkünften (Fiscalrechten) versteht man solche Einkünfte, die aus der Ausübung gewisser Hoheitsrechte entspringen, wie:

Strafbeträge, Contrebanden, Confiscationen, Caducitäten, Nachsteuern und dgl. Das Caducitätsrecht bezieht sich auf die Einziehung erbloser Verlassenschaften und der durch eine gewisse Zeit nicht behobenen Depositen.

Unter den sonstigen Staatseinnahmen, die theils aus directen, theils aus indirecten Abgaben fließen, und zum Theile nur einzelne Provinzen oder Bezirke betreffen, kommen namentlich vor: der Beitrag der ungarischen Bischöfe, Aebte und Pröbste zum Festungsbau, das Aversualquantum der Stadt Triest (60,000 fl.), die geistliche Aushülfssteuer, die Activinteressen &c.

Immer kann das Gesammteinkommen dieser IV. Rubrik auf 4,500,000 fl. angeschlagen werden.

§. 131.

Im Ganzen.

Nach den eben gemachten Betrachtungen der einzelnen Einnahmsquellen des Staates in Bezug auf den Umfang und die Ergiebigkeit derselben, läßt sich nun das Totale des Staatseinkommens mit folgenden Hauptsummen ansetzen:

I.	Aus den Staats- und öffentlichen Fondsgütern	3,100,000 fl.
II.	» dem Montanisticum &c. nach §. 117	900,000 »
III.	» den directen Steuern	48,000,000 »
IV.	» » indirecten »	79,100,000 »
V.	» » besonderen Einkünften	4,500,000 »
	Summe	135,600,000 fl.

Zur Zeit des Regierungsantritts Kaiser Franz I. berechneten die Statistiker das Einkommen der österreichischen Monarchie auf 86 Millionen Gulden; im Vergleiche zu diesem ist das gegenwärtige Staatseinkommen um beinahe 70 pCt. größer, eine Zunahme, die sich vorzüglich bei den indirecten Abgaben, wegen der gestiegenen Consumtion der damit belegten Gegenstände, ergab.

Bezogen auf die gesammte Bevölkerung, zeigt sich im großen Durchschnitt ein Betrag von 4 fl., und, wenn die Einkünfte aus den Domänen außer Acht gelassen werden, von 3 fl. 52 kr. als die Steuer für einen Contribuenten. In den einzelnen Provinzen stellt sich diese Quote nothwendig sehr verschieden dar.

Nach der Größe des Beitrags zu jenem Totaleinkommen des Staates nehmen die einzelnen Gouvernementsbezirke folgende Rangordnung ein:

Oesterreich unter der Enns	mit	19,[illegible],000	fl.
Die Lombardie	»	19,[illegible],000	»
Ungarn	»	16,950,000	»
Böhmen	»	16,060,000	»
Venedig	»	15,010,200	»
Galizien	»	12,617,000	»
Mähren und Schlesien	»	9,160,000	»
Oesterreich ob der Enns	»	5,040,000	»
Steiermark	»	4,221,000	»
Kärnthen und Krain .	»	3,961,000	»
Siebenbürgen	»	3,867,000	»
Tirol	»	3,242,000	»
Küstenland	»	2,864,000	»
Die Militärgränze . .	»	2,689,000	»
Dalmatien	»	921,000	»

§. 132.

Staatsaufwand.

Ohne in eine specielle Darstellung der verschiedenen Rubriken des öffentlichen Aufwandes eingehen zu können, sieht man sich genöthigt, sich nur auf einige allgemeine Bemerkungen über diesen Theil des Finanzwesens zu beschränken.

Die Verwaltungsjahre der neueren Zeit haben die beruhigende Erfahrung gebracht, daß die gewöhnlichen, ordentlichen Staatsauslagen in den ordentlichen Staatseinnahmen auch ihre zureichende Bedeckung finden können. Hierbei wird vorausgesetzt, daß weder eine Vermehrung der Armee über den Friedensstand, noch eine sonstige Auslage für außerordentliche Bedürfnisse (Staatscredit, Seuchen, Unglücksfälle &c.) unterlaufe. Leider waren selbst mehrere Jahre des letzten Decenniums von solchen Anforderungen nicht frei.

Der Aufwand für den allerhöchsten Hof (mit etwa 3 Millionen Gulden) war seit jeher mäßig. Ein Theil der Apanagen der k. k. Prinzen und Prinzessinen kommt aus den Erträgnissen der Familien- und Aviticalgüter (§. 116), und viele Auslagen bestreitet der Monarch aus seiner eigenen Privatcasse.

Unter den einzelnen Administrationszweigen nimmt die politische Verwaltung ungefähr 9, die Civil- und Criminaljustizverwaltung $5\frac{8}{10}$, die finanzielle Verwaltung 16, die Polizei $1\frac{1}{2}$, das Schulwesen $2\frac{1}{5}$ Millionen Gulden in Anspruch. Die Rechnungscontrolle kostet dem Staate über 1 Million Gulden. (Für die Wohlthätigkeitsanstalten werden mehr als $1\frac{1}{2}$, für den Straßen- und Wasserbau gegen 5 Mil-

lionen Gulden ausgegeben. — Die Personalbezüge aller Beamten betragen an 30 Millionen Gulden.)

Die größten Ausgabsrubriken sind die für die Unterhaltung des Militärs und das Vertheidigungswesen überhaupt, dann für die Verzinsung der Staatsschuld. Jene verlangt in Friedenszeiten mehr als 42 Millionen Gulden, und noch größer ist das Bedürfniß für die andere Rubrik (§. 133).

Die Auslagen der Provinzialverwaltungen werden überall mit einem Theile der Provinzialeinnahmen bestritten, und der Ueberschuß wird an das Centrale abgeführt. Nur Dalmatien war bisher nicht im Stande, einen solchen Ueberschuß zu liefern, und die Militärgränze verlangt jährlich einen Zuschuß. Rücksichtlich der letzteren darf aber nicht übersehen werden, daß die dort bestehende Militäreinrichtung wichtige Vortheile für das Ganze gewähre, welche Vortheile hinlänglicher Ersatz für den Aufwand sind, der für die Erhaltung jener Einrichtung aus dem gesammten Staatseinkommen gemacht werden muß. Ohnehin ist bei der einfachen Verwaltung der Militärgränze (§. 137) der Bedarf derselben im Vergleiche mit ihren Leistungen sehr gering, und ein großer Theil desselben wird durch Naturalleistungen (Gemeinbearbeit, Verpflegung der Gränzer ꝛc.) von ihr selbst bestritten. In den 6 Jahren 1818 — 1823 war das Geldeinkommen der Gränze jährlich im Durchschnitt 1,509,000 fl. groß. Damit deckte sie nicht nur die eigentlichen Verwaltungskosten, die sich auf 1,157,000 fl. beliefen, sondern sie konnte auch einen Theil des Bedarfs für die Unterhaltung ihres Feldstandes (der Gränztruppen) bestreiten. Die Staatscasse trug in diesem sechsjährigen Zeitraume im Durchschnitt jährlich 990,700 fl. bei, um den ganzen Bedarf dieser Gränze zu befriedigen *).

Bei Ungarn ist der Aufwand, den die Landesverwaltung aus den Staatseinkünften anspricht, verhältnißmäßig zu der Größe des Landes immer gering. Denn dort werden viele Beamte, öffentliche Gebäude, Straßen, Brücken und andere Anstalten nicht aus der Aerarial-, sondern aus der Domesticalcasse der Comitate und Städte unterhalten. — In den anderen Bestandtheilen der Monarchie gibt es viele politische Institute, die mit einem besonderen Vermögen versehen sind, aus dessen Erträgnissen dieselben unterhalten werden; dort wo

*) S. Ritter v. Hietzinger's Statistik der „Militärgränze" ꝛc. Band III. S. 546—552.

diese nicht ausreichen, hilft die Staatsverwaltung mit beträchtlichen Dotationsbeträgen aus. Die Gemeindeauslagen der Städte, Märkte und Landcommunitäten sind in der Regel auf deren Einkünfte gewiesen, die in Laudemien, Zinsen, Taxen, Renten von liegenden Gründen, Nutzungen besonderer Rechte, auch in speciell bewilligten Beiträgen der Gemeindeglieder bestehen. Da sie, so wie die zahlreichen Patrimonialgerichtsherren den Aufwand für die Justizverwaltung größtentheils selbst tragen, und ihre Beamte auch sonst noch zu vielen politischen und polizeilichen Geschäften bestellt sind, so ist dadurch die unmittelbare Ausgabe des Staates für einen großen Theil der Administration bedeutend geringer gemacht.

§. 133.

Staatsschulden.

In der langen Reihe von Jahren, in welchen Oesterreich zum Schutze seiner politischen Existenz gegen die gewaltsamen Erschütterungen, die von Frankreich kamen, beinahe stets in Waffen leben mußte, war der wiederholte Gebrauch von außerordentlichen finanziellen Hülfsmitteln durch die Umstände geboten. Wer die Größe und Kostspieligkeit jener Anstrengungen überblickt, wird über die Menge von Geldverpflichtungen nicht erstaunen, die in Folge der ersteren eingegangen worden sind. Diese Verpflichtungen sind damals zum größten Theile auf die Zukunft gezogen worden, und es trägt die Gegenwart redlich ihren Antheil an den unvermeidlichen Opfern, welche die Erreichung jenes politischen Zweckes erheischte, und die Vorzeit anticipirte. So betrübend aber und so düster auch die Geschichte der österreichischen Finanzen aus jener Zeit ist, drei Lichtpunkte sind es doch, die auf ihren Blättern ewig glänzen werden. Es ist die Beharrlichkeit des tief bekümmerten Landesfürsten in der Vertheidigung seiner angeerbten Länder und Rechte, und sein redliches Bemühen, einen dauerhaften Frieden herbeizuführen; es ist die unerschütterliche Anhänglichkeit der österreichischen Völker an die gute Sache ihres Kaisers, die sich in jener Feuerprobe von Aufopferungen nur noch inniger bewährte, und es ist die Größe der intensiven Kraft im Staate, die solchem Mißgeschicke Troz zu bieten, und nach erlittenen Unfällen solcher Art sich wieder schnell empor zu heben, und neue Hülfsquellen zu öffnen und zu verwenden wußte.

Unter den außerordentlichen Hülfsquellen, von welchen die öster-

reichische Regierung bisher Gebrauch gemacht hatte, kommen mehrere Arten vor, und darunter freilich auch einige, die wegen des Zwanges, der sie begleitete, nicht günstig auf den öffentlichen Credit wirken konnten; andere, die einen Rückgang der industriellen Thätigkeit im Gefolge hatten. Allein bei ihrer Wahl hat nicht immer die absolute Zweckmäßigkeit entscheiden können; häufig entschied nur der Drang der Umstände, und die Eile, mit der sie aufgebracht werden mußten. Als die vorzüglichsten darunter waren aber im Allgemeinen die verschiedenen Anleihen, dann die Herausgabe des Papiergeldes. Neben diesen nahm man auch zu Steuererhöhungen, neuen Auflagen u. a. Zuflucht. — Hier kommen nur die beiden ersteren Creditsoperationen zur Sprache.

Das System der Anleihen.

Der im Wege von Anleihen gemachte Gebrauch des Staatscredits hatte theils unmittelbare, theils mittelbare Verpflichtungen des Staates zur Folge. Zu den letzteren gehören die von den Ständen in Böhmen, Mähren, Kärnthen, Krain und Görz, dann die von dem Wiener Oberkammeramte für den Staat contrahirten Schulden (ständische und städtische Aerarialschulden)*).

Unter allen diesen Creditsoperationen sind hier vorzüglich diejenigen speciell zu erwähnen, welche für die Regulirung des Schuldenwesens und Befestigung des Credits unternommen worden sind; diese fallen in die ersten Jahre des errungenen Friedens, und sind: die beiden freiwilligen Anleihen im Jahre 1816, dann die Einführung der Verlosung der älteren Staatsschuld nach dem Patente vom 21. März 1818.

Jene beiden Anleihen hatten eine theilweise Umwandlung des Papiergeldes in eine verzinsliche Staatsschuld, und die Verbesserung der Lage der Staatsgläubiger zum Zwecke. Das erste derselben bestand darin, daß für eine Summe Papiergeldes $^{2}/_{7}$ des dargebrachten Nominalbetrags Banknoten und $^{5}/_{7}$ einprocentige, in Conventionsmünze verzinsliche Staatsobligationen ausgegeben wurden. Es war jedoch diese Operation kaum im Gange, als man ihren Fortgang, aus Vorsorge, daß nicht durch eine zu häufige Realisirung jener Banknoten die

*) Verschieden von den ständischen Aerarialschulden sind die ständischen Domesticalschulden. Die letzteren sind solche Schulden, welche die Stände, mit Bewilligung des Landesfürsten, auf ihr Domesticum gemacht haben.

baaren Fonds der Nationalbank erschöpft werden, sistirte, und eine andere Umwandlungsart der Staatsschuld, die freiwillige Arrosirung der Staatsobligationen, einführte (Patent vom 29. October 1816). Nach dieser wurden gegen Einlagen, die zum Theile in verzinslichen Staatspapieren, zum Theile in Papiergelde bestanden, neue Schuldverschreibungen mit 5 pCt. in C. M. verzinslich ausgestellt. Der Betrag des Papiergeldes richtete sich nach dem Zinsenfuße der Obligation, die zu der Einlage verwendet wurde. Im Jahre 1818 ward diese Operation geschlossen; die aus derselben hervorgegangenen neuen Schuldverschreibungen (gewöhnlich »Metalliques« genannt) sind bald ein beliebter Gegenstand des Verkehrs im In- und Auslande geworden.

Nach der anderen Maßregel (der Verlosung der älteren Staatsschuld) soll die ältere verzinsliche Staatsschuld, deren Zinsen durch das Finanzpatent vom 11. Februar 1811 auf die Hälfte herabgesetzt worden sind, nach und nach wieder auf ihren ursprünglichen Zinsenfuß zurückgeführt werden. Zu diesem Ende ist diese Schuld in 488 Serien, jede von 1 Million Gulden an Capital, eingetheilt worden, von welchen jährlich in der Regel 5, mithin ein Betrag von wenigstens 5 Millionen Gulden im Capitalswerthe, durch das Loos gezogen wird, und in den Vollgenuß der ursprünglichen Zinsen eintritt *) Gleichzeitig wird, um die Zinsenlast nicht viel zu vergrößern, ein gleicher Betrag solcher Obligationen eingekauft und vertilgt. Auf diese Art sollte also nach Verlauf einer gewissen Zeit die alte Staatsschuld zur Hälfte vermindert, und zur Hälfte in den Genuß der ursprünglichen Zinsen zurückgeführt sein **).

---

*) Manches Jahr kommt noch eine Ergänzungsverlosung hinzu. Weil nämlich die schon getilgten Obligationen in den Serien noch eingereiht bleiben, und es somit häufig geschehen muß, daß schon getilgte Obligationen gezogen werden, so wird, wenn von den letzteren ein Betrag von 1 Million Gulden zusammenkommt, eine sechste Verlosung vorgenommen.

**) Diese ältere Schuld enthält die Aerarialobligationen bis in das Jahr 1815, die theils von der allgemeinen oder ungarischen Hofkammer, theils von den Ständen der obengenannten Provinzen, theils von der Wiener Stadtbank oder dem Wiener Oberkammeramte über die für den Staat contrahirten Anleihen ausgestellt worden sind. Sie begreift auch die im Auslande (Genua, Florenz rc.) aufgenommenen Capitale, die mit Hofkammer- oder allerhöchsten Schuldverschreibungen bedeckt sind u. m. a. — Die Domesticalschulden der Stände sind von der Verlosung ausgeschlossen. Doch wurde im Jahre 1834 genehmigt, daß den Domesticalgläubigern in Böhmen, Mähren und Tirol ihre Domesticalschuldbriefe in verlosbare ständische

Im Jahre 1829 hat sich aber die Staatsverwaltung vorbehalten, die verlosten Obligationen von Fall zu Fall entweder gegen neue in Conventionsmünze verzinsliche umzuwechseln oder gleich auszuzahlen, wie dieß nach jeder Ziehung bestimmt und öffentlich bekannt gemacht wird.

Durch diese Finanzoperationen hat sich der Stand der österreichischen Staatsschuld zum Theile neu gebildet. An die Stelle vieler älteren, im Papiergelde verzinslichen Schulden trat eine in Conventionsmünze verzinsliche Schuld, die mit den seit 1815 negocirten Anleihen die neue Staatsschuld ausmacht, und durch die Fortsetzung der Verlosung der älteren Staatsschuld und Einziehung des Papiergeldes fortwährend neuen Zuwachs erhält. Und somit kann man die österreichische Staatsschuld gegenwärtig a) in die noch im Papiergelde, und b) in die in Metallmünze verzinsliche untertheilen. Die letztere enthält außer den zur Beförderung des Arrosirungsgeschäftes, der Papiereinlösung, Zinsenzahlung 2c. seit 1815 aufgenommenen Summen, und den aus der Verlosung hervorgehenden Schuldscheinen, auch die Schulden des lombardisch-venetianischen Monte. Unter den neueren Staatsanleihen sind einige mit Lotterien verbunden, und zwar das Anleihen vom Jahre 1821 auf 37,5000,000fl., eins vom Jahre 1834 auf 25,000,000fl., und eins vom Jahre 1839 auf 30,000,000 fl. Das erste ist mittelst jährlicher Verlosungen bald ganz zurückgezahlt.

Das Papiergeld.

Dieses hatte eine große Rolle im Finanzwesen erhalten. Wohlthätig für die Circulation war die erste Emission von 12 Millionen Gulden im Papiergelde unter der Kaiserin Maria Theresia (1762), und auch die unter Kaiser Joseph II. (1785) erfolgte Vermehrung jener Summe bis auf 20 Millionen hatte jenen Einfluß nicht geändert. Die folgende Zeit vervielfältigte dieses bequeme Geldzeichen immer mehr, so daß schon im Anfange der französischen Revolution die Masse desselben bedenklich zu werden anfing, und bald darnach (1797) die Realisation desselben eingestellt werden mußte. Nichts desto weniger behielt es seinen Werth bis in das Jahr 1799. Dann aber sank sein Anwerth gegen das Silbergeld, und es stiegen die Nominalpreise der

---

Aerarialobligationen von gleichem Capitalswerthe umgewandelt werden. Dadurch wurden jene Landesschulden als auf dem Lande haftende Aerarialschulden anerkannt, und die Operationen des allgemeinen Tilgungsfondes auch auf diese ausgedehnt.

Waaren in dem Maße, als sich die Menge des Papiergeldes vermehrte. Diese Vermehrung geschah aber vorzüglich aus dem Grunde, weil die gebieterischen Umstände eine schnelle Hülfe nöthig machten, Anleihen aber entweder nur unter sehr lästigen Bedingungen oder nur langsam zu erhalten waren, und Steuererhöhungen oder gezwungene Darleihen *) die Industrie und den Wohlstand zu sehr gefährdet haben würden. Im Jahre 1808 berechnete man die Summe des umlaufenden Papiergeldes auf 706,654,143 fl. Der Krieg vom Jahre 1809 brachte noch eine Vermehrung desselben mit sich, und so kam es, daß das in den Finanzen Oesterreichs denkwürdige Jahr 1811 nicht weniger als 1060,798,753 fl. Bankozettel in der Circulation vorfand. Nebstbei war eine unverhältnißmäßig große Masse an Kupfermünze im Umlaufe, deren innerer Werth mit dem niedrig stehenden Papiergelde in gleichem Verhältnisse stand.

Die mit diesem Uebermaße an Papiergelde verbundenen Schwankungen des allgemeinen Tauschmittels, die Veränderlichkeit der Waarenpreise, Unsicherheit in Berechnungen und Unternehmungen, und andere Uebelstände **) mußten auf die Mittel einer ergiebigen Abhülfe sinnen machen. Es war jedoch damals, in den kurzen Intervallen des Friedens, die in einer mehrjährigen Periode voll Kriege wie vorübergehende Ruhepunkte eingetreten waren, schwer, eine solche, ohne Zerrüttung der Erwerbsquellen, aufzufinden und anzuwenden. Schon im Jahre 1806 wurde ein Bankozettel-Tilgungsanleihen von 75 Millionen Gulden eröffnet, woran die vermöglicheren Classen der Unterthanen im Verhältnisse zu ihrem Vermögen Antheil nehmen sollten; in allen deutschen, böhmischen und galizischen Ländern wurde an der Contribution und Classensteuer ein Zuschuß als Bankozettel-Tilgungsbeitrag ausgeschrieben; die Tabak- und Salzpreise, die Zölle und das Postporto wurden erhöht, und sämmtliches Gold- und Silbergeräthe einer Repunzirung unterworfen. Allein noch in demselben Jahre nöthigte die Unterhaltung eines zahlreichen Truppencorps an den Gränzen, jenes Anleihen mittlerweile auszusetzen, und jene Steuererträgnisse diesem neuen Aufwande zuzuwenden, ja noch eine außerordentliche Vermögenssteuer auszuschreiben.

---

*) Zwangsdarlehen kamen in den Jahren 1794, 1795, 1796, 1797 vor.

**) Siehe des Herrn C. Th. Hohler rc.: „Welche Hülfsmittel hat die österreichische Monarchie zur Herstellung eines regelmäßigen Geldumlaufs?" Wien, 1816.

Nach Beendigung des Krieges vom Jahre 1809, unter dessen Folgen auch die des Zurückströmens der Bankozettel aus den abgetretenen Ländern in die Hauptplätze des Reiches gehörte, wurde im Jahre 1810 beschlossen, die Bankozettel gegen Einlösungsscheine in einem Course von höchstens 300 zu 100 einzuziehen, und die so verminderte Papiergeldmasse mittelst eines Tilgungsfondes, der durch eine Vermögenssteuer gebildet werden sollte, und mittelst Benützung freier Staatshypotheken zu Anleihen zu tilgen. Zur Herstellung einer größeren Bürgschaft für den normalmäßigen Gang dieser Operation wurde eine vereinigte Einlösungs- und Tilgungsdeputation aus ständischen Deputirten der Provinzen gebildet, welche von anderen Behörden unabhängig, das Geschäft der Einwechselung des Papiergeldes zu besorgen hatte. Es war jedoch der Termin zur Abtragung der Tilgungssteuer von $1/10$ des Stammvermögens auf lange Fristen (2—15 Jahre) extendirt, und es zeigte sich gleich im Beginne dieser Operation, daß die Schwankungen des Courses, der bis auf 1200 fl. Papier gegen 100 fl. C. M. gestiegen war, in Folge dieses Systems einer langsamen Ausbesserung nicht abgewendet werden können. Es kam daher auch bald von der schon ausgeschriebenen 10percentigen Tilgungssteuer gänzlich ab; dafür erschien aber im Jahre 1811 das durch seinen tiefeingreifenden Einfluß bekannt gewordene Finanzpatent vom 20. Februar, das auf eine schleunige Verminderung des Papiergeldes gerichtet war.

Durch dieses Patent wurde das Papiergeld auf den fünften Theil seines Nennwerthes herabgesetzt, und in diesem herabgesetzten Betrage d. i. in 212,159,750 fl. gegen eben so viele Gulden in Einlösungsscheinen ausgetauscht, ein Geschäft, das der Einlösungs- und Tilgungsdeputation übertragen ward. Auch dieses neue Papiergeld erhielt einen gezwungenen Umlauf, und um diesen zu befördern, und die Nachfrage nach Metallmünze zu vermindern, mußten in der Regel alle Contracte für das Inland in der neuen Währung geschlossen werden; auch konnten Zahlungen, die aus Verpflichtungen aus den Jahren 1799 bis 1811 entstanden waren, in der neuen Währung nach der bekannt gemachten Scala berichtigt werden. Gleichzeitig wurden die Kupfermünzen in einem bestimmten Verhältnisse, dann die Zinsen der öffentlichen Obligationen, mit Ausnahme einiger wenigen, auf die Hälfte herabgesetzt, und diese Zinsen in Einlösungsscheinen zahlbar.

Die neuen Einlösungsscheine sollten fundirt und allmälig gegen Metallmünze eingezogen werden, wobei man auch auf eine Mitwirkung

von Seiten Ungarns gehofft hatte. Es blieben indessen diese Scheine nicht die einzige Valuta des inländischen Verkehrs; denn im Jahre 1813 wurde, um neue Streitkräfte für den bevorstehenden großen Kampf gegen Frankreich aufzubringen, noch ein anderes Papiergeld, die Anticipationsscheine, emittirt, und die Tilgung desselben auf einen Theil der Grundsteuer gewiesen (Anticipation der Grundsteuer). Diese Papiercreirung, die anfänglich auf 45 Millionen Gulden beschränkt war, später aber auf ungefähr 400 Millionen gesteigert werden mußte, war jedoch die letzte, und zugleich der Schlußstein der riesenhaften Finanzanstrengungen in den vielen Kriegen gegen Frankreich. Denn mit dem Eintritte des gesicherten Friedens (1815) wurde das Werk der Zurückführung der Circulation auf die Grundlage der Metallmünze wieder aufgenommen, und ist bereits auch zu dem größten Theile vollführt. Das Mittel hierzu bestand in einer zwangsfreien Einlösung des Papiergeldes zum Theile auf dem Wege des oben bemerkten in Wiener Währung aufgenommenen Anleihens, zum Theile bei der Actieneinlage in die privilegirte Nationalbank, die eben damals ihre Stiftung erhielt. Für das eingelöste und dem Aerarium zur Vertilgung übergebene Papiergeld erhielt die Bank in C. M. verzinsliche Staatsobligationen, die der Staat allmälig (jährlich mit einer Rente von 500,000 fl. C. M. 1 Million Gulden Capitalsbetrages) wieder einlöst. Im Jahre 1822 wurde die vereinigte Einlösungs- und Tilgungsdeputation aufgehoben, und das Geschäft der Verwechselung unbrauchbarer Einlösungs- und Anticipationsscheine gegen neue der Nationalbank überlassen. Diese fährt fort, das ihr zur Auswechselung zukommende Papiergeld für Rechnung des Staates einzulösen.

Laut der öffentlich gelegten Rechnungen hat sich in Folge der bisherigen Einlösung die Masse des circulirenden Papiergeldes, die im Jahre 1816 auf 638,715925 fl. berechnet wurde, so vermindert, daß sie zu Ende December 1839 nur 13,430,188 fl. groß war. Schon seit lange ist die in der Circulation befindliche Summe dem Verkehre nicht im geringsten lästig gefallen.

Unter den verzinslichen Schulden befinden sich nur wenige gegen baare Rückzahlung (namentlich die mit Lotterien verbundenen Anleihen); der bei weitem größte Theil derselben besteht in Renten ohne bestimmte Verbindlichkeit zur Zurückzahlung. Von Zeit zu Zeit werden auch Cassenanweisungen ausgegeben, welche als die schwebende Schuld

zu betrachten sind. — Mit Rücksicht auf den Zinsfuß kann man darunter 1 bis 6percentige Effecten unterscheiden.

Eben diese Verschiedenheit in der Größe der Interessen bei den verschiedenen Staatsschuldverschreibungen macht es, daß, wenn man die bloßen Nennwerthe, auf welche die letzteren ausgestellt sind, in eine Summe bringt, diese die wahre Größe der Verpflichtungen, die daraus hervorgehen, noch nicht erkennen läßt. Berechnet man aber die im Papapiergelde verzinslichen Obligationen auf $2^1/_2$, und die in C.M. verzinslichen auf 5 percentige Effecten, so dürfte sich die gesammte Staatsschuld auf die Summe von 996 Millionen Gulden herausstellen *).

Diese Staatsschuld ist in sofern eine allgemeine Schuld der ganzen Monarchie, als sie aus dem Einkommen des Staatsschatzes überhaupt verzinst und nach Möglichkeit abgetragen wird, nicht aber, als wenn auch Ungarn dieselbe (mit Ausnahme eines kleinen Theils) zugleich als die seinige angenommen hätte.

Einen Theil hiervon schuldet der Staat der privilegirten Nationalbank, die durch die Einlösung des Papiergeldes für Rechnung des Staates in den Besitz vieler Schuldforderungen gekommen, und Gläubiger des Staates geworden ist. Da diese, in den Händen der Bank befindlichen Forderungen an den Staat einen Theil des Bankfondes ausmachen, so ist offenbar die Festigkeit dieser Anstalt und insbesondere auch der Credit ihrer Noten mit der Finanzkraft des Staates innig verflochten.

Ein anderer Theil der Staatsschuldverschreibungen gehört dem allgemeinen Tilgungsfonde an, und ist somit thätig, auf die Verminderung der Staatsschuld zu wirken (§. 134).

§. 134.

Der Tilgungsfond.

Für die Herstellung eines Tilgungsfondes der öffentlichen Schulden hat die Staatsverwaltung bei mehreren Veranlassungen und in verschiedener Art gesorgt. Die ersprießlichsten Anstalten zu diesem Zwecke sind jedoch erst in den Jahren 1815 — 1818 geschaffen worden.

Die anfänglich creirten Tilgungsfonde waren nur für die eine und die andere specielle Staatsschuld bestimmt. So ist noch im Jahre

*) Die Schuld des brittischen Reiches beläuft sich auf 7980, und die von Frankreich auf 1721 Millionen Gulden.

1815 bei Gelegenheit des Anleihens von 30 Millionen ein Betrag von 300,000 fl., der jährlich aus den Erträgnissen der galizischen Salinen ausgeschieden werden sollte, zu einem Tilgungsfonde dafür angewiesen, so wie auch später, bei dem Anleihen des Jahres 1816, 1 pCt. der aufgenommenen Capitalssumme zur allmäligen Abtragung dieser Schuld bestimmt worden. Die aus der Umwandlung des Papiergeldes entstehende Staatsschuld erhielt eine jährliche Rente von 1 Million Gulden zu ihrem besonderen Tilgungsfonde ausgesetzt. Alle diese speciellen Fonde hatten die Einrichtung, daß ihnen auch weiter die Zinsen der durch sie eingelösten Obligationen zukamen, und gleichfalls zur Tilgung der Schuld verwendet wurden, so daß auf diese Art die Verminderung der Staatsschuld in einem immer steigenden Verhältnisse vor sich gehen konnte.

Im Jahre 1817 ist dieses Tilgungssystem auf die gesammte verzinsliche Staatsschuld ausgedehnt, und ein allgemeiner Staatstilgungsfond der verzinslichen Staatsschuld gegründet worden. Demselben wurden die schon früher bei Gelegenheit einzelner Anleihen ausgesetzten Tilgungsbeträge sammt den Zinsen der mittelst dieser Beträge bereits eingelösten Obligationen, dann eine jährliche Rente von 500,000 fl. C. M., und die Gelder aus dem Verkaufe der Staatsgüter zugewiesen. Dadurch kam dieser Fond gleich im Anfange seiner Wirksamkeit zu einer Gesammteinnahme von beiläufig 2,400,000 fl. theils in C. M., theils im Papiergelde. Im Jahre 1818 erhielt derselbe noch die besondere Verpflichtung, von der älteren Staatsschuld so viel, als durch die Verlosung in den Vollgenuß der ursprünglichen Zinsen tritt (§. 133), einzulösen, zu vertilgen, und aus den Creditsbüchern löschen zu lassen, wozu ihm — um seine Einkünfte für die Tilgung der neuen Schuld nicht zu schmälern — jährlich ein besonderes Einkommen von 1½ Million Gulden zugesichert wurde.

Diese reichliche Ausstattung des allgemeinen Tilgungsfondes gleich bei der Gründung desselben, dann die auch ihm reservirte Begünstigung, die Interessen der bereits eingelösten Obligationen, als Einnahmen zum Behufe der Schuldentilgung zu beziehen, hatten eine so beträchtliche Vermehrung seines Vermögens und Einkommens zur Folge, daß sich die Staatsverwaltung im Jahre 1829 bewogen fand, die ihm bisher aus der Staascasse zugekommenen Tilgungsquoten für die Zukunft vorzuenthalten, und seine Wirksamkeit nur auf die Einkünfte aus seinem Vermögen und einige besondere Zuflüsse zu beschränken. Nur rücksichtlich der Einlösung und Tilgung der in die Verlosung einbezo-

genen älteren Schuld behielt er seine Bestimmung, wie sie ihm 1818 übertragen ward, unverändert bei, und es können auch die in seinem Besitze befindlichen Schuldverschreibungen dieser Art zur Tilgung verwendet werden. Seit dieser wichtigen Veränderung im Tilgungsplane operirt der Fond, unter der Leitung der obersten Finanzverwaltung, auf die Einlösung der verzinslichen Staatsschuld (mit Ausnahme der Lottoanleihen, für deren Zurückzahlung auf eine andere Art vorgesehen ist) dergestalt, daß, wenn derselbe mittelst seines Einkommens eine Summe von Zinsen, die eine Million Gulden jährlich betragen, und nicht in dessen unveräußerliches Stammvermögen aufzunehmen sind, eingelöst hat, die denselben entsprechenden Schuldverschreibungen vertilgt und ganz gelöscht werden. Durch diese Einrichtung ist zwar die Tilgung der Schulden minder schnell, dafür aber der Gegenwart auch minder lästig geworden.

Zur Zeit jener Veränderung in den Tilgungsoperationen, nämlich zu Ende Septembers 1829 bestand das Stammvermögen des Tilgungsfondes:

in 167,721,728 fl. in Staatsobligationen von 6 — 1 pCt.,
» 41,086,614 » Banko-, Hofkammer- und ständischen Obligationen,
» 1,154,923 » Privatschuldverschreibungen,

zusammen in 209,963,266 fl. Capitalsbetrag, wovon die jährlichen Zinsen 7,285,560 fl. betragen haben.

Das Stammvermögen dieses Fondes ist für unveräußerlich erklärt, und soll sich bei Contrahirung neuer Anleihen mit neuen Tilgungsquoten vermehren, die ihm — wenigstens mit 1 pCt. von jeder aufgenommenen Geldsumme — als besondere Dotation für dieselben zugesichert sind. Auch blieb ihm der Erlös aus dem Verkaufe der Staatsgüter fortan vorbehalten, und es kommen ihm auch diejenigen Bezüge zu, die sich aus der ihm zugewiesenen zeitlichen Verwendung von Geldcapitalien und Depositen ergeben.

Dieser Fond ist ein selbstständiges Institut, unmittelbar unter den Schutz des Monarchen gestellt; seine Verwaltung ist einer eigenen Direction anvertraut (§. 111). Die Schuldverschreibungen, die derselbe einzulösen hat, werden auf der öffentlichen Börse nach dem Tagespreise eingekauft.

Zu Folge der öffentlichen Kundmachung hatte der allgemeine Tilgungsfond zu Ende des 1. Semesters 1839 ein Vermögen von 185,300,654 fl. (darunter 173,991825 fl. in C. M., und 9,832,221 fl. in Einl. Sch. verzinsliche Staatseffecten), und an Einkünften

9,931,610 fl. Seit seiner Entstehung im Jahre 1817 bis zu Ende Aprils 1839 hat derselbe aus eigener Baarschaft eingelöst:

an Obligationen der in C. M. verzinslichen Staatsschuld	248,812,400 fl.
» » » » C. Sch. » »	89,327,508 »
» anderen Obligationen	12,335,612 »
zusammen	350,475,520 fl.

Von der älteren Staatsschuld ist seit dem Jahre 1818 bis Ende (Octobers) des Verwaltungsjahres 1839 ein Betrag von 120,515,214 fl. im Capitalsnennwerthe (oder 109,000,136 fl. in reducirten 2½ percentigen Effecten) vertilgt, und ein Betrag von 109,377,523 fl. im Nennwerthe auf den ursprünglichen Zinsenfuß gebracht worden.

Mit Einrechnung derjenigen Obligationen, die der Tilgungsfond bei seiner Gründung als Stammvermögen erhalten, und derjenigen, die er im Wege seiner Operationen für sich als neue Dotation erworben hat, beläuft sich die Totalsumme aller aus dem Umlaufe gesetzten Staatsschuldverschreibungen bereits auf 400,361,970 fl.

Die Schulden des lombardisch-venetianischen Königreichs sind an ein besonderes Institut, den Monte des lombardisch-venetianischen Königreichs gewiesen, der im Jahre 1822 zu Mailand errichtet, und in dem die gesammte Staatsschuld des Königreichs vereinigt worden ist.

Schon zur Zeit des Königreichs Italien waren die Schulden aller jener Provinzen, aus welchen jenes Königreich gebildet war, als Nationalschulden erklärt, und in dem zu Mailand creirten italienischen Monte concentrirt worden, welcher Monte sowohl die Verzinsung derselben mittelst der ihm jährlich aus der Staatscasse zufließenden Geldsumme, als auch die Amortisirung der Schulden mittelst einer Casse zu besorgen hatte, die an den Einkünften der ihm überlassenen Nationalgüter ihre Dotation hatte *). Der neue Monte übernahm in Gemäßheit des Uebereinkommens, welches mit denjenigen Mächten, die einen Antheil von dem ehemaligen Königreiche Italien erhielten, rücksichtlich der Theilung jener Schulden getroffen worden war, einen verhältnißmäßigen Antheil (69 124/1000 von jedem Hundert) **) von den-

*) Da derselbe auch Pensionen zu bezahlen hatte, so bestanden bei ihm drei Abtheilungen, und zwar: Cassa Garanzia, Cassa Pensioni, und die Amortisationscasse.

**) Von den anderen Mächten übernahm die Lasten des italienischen Monte der Kirchenstaat in dem Verhältnisse mit 21 436/1000, Parma mit 390/1000,

jenigen Renten, welche auf dem Monte des erloschenen Königreichs inscribirt waren. Die Rückstände der übernommenen Renten, und die, unter Vornahme einer Liquidirung anerkannten Forderungen derjenigen, die gegen die vorige Centraladministration rechtsgültig Gläubiger geworden sind, wurden als ein Capital betrachtet, und in fortdauernde Renten umgewandelt. Im Jahre 1889 wurde hierin die Abänderung getroffen, daß von dieser Zeit an, die bis 1820 verfallenen Zinsen nicht mehr capitalisirt, sondern in bestimmten Raten hinausgezahlt werden.

Auch dieser neue Monte hat es mit der Einschreibung der Renten, Ausfertigung der Rentenscheine, Auszahlung, Umschreibung und Evidenthaltung der Renten, dann mit der allmäligen Einlösung der Rentenurkunden mittelst des Tilgungsfondes zu thun. Dieser Tilgungsfond ist reichlicher ausgestattet, als es die Amortisationscasse des italienischen Monte war. Denn es sind demselben nicht uur die im Königreiche befindlichen Besitzungen und Einkünfte, welche jene Amortisationscasse hatte, sondern auch die Krongüter und Kroneinkünfte (beni di corona), mit Ausnahme einiger wenigen, nebst den von dem früheren Tilgungsfonde bereits eingelösten Renten zugewiesen worden. Zur Beförderung der Tilgung werden jene Güter nach und nach veräußert, und der Kaufschilling zur Einlösung der Renten verwendet.

Der Monte kauft die Rentenurkunden auf der Börse zu Mailand nach dem Tagspreise ein, und die Regierung bestimmt, ob die eingelösten Renten, wenn sie die Summe von 400,000 fl. erreichen, vertilgt werden, oder dem Tilgungsfonde zu Guten kommen sollen. Seine besondere Direction, und die zur Prüfung der Geschäftsführung berufene Commission ist bereits §. 111 angeführt worden. Das Vermögen dieses Fondes beträgt an 6 Millionen Gulden.

Modena mit $4^{360}/_{1000}$, und Sardinien mit $4^{360}/_{1000}$ zu 100. Die Vertheilung geschah nach dem Verhältnisse der Staatseinnahmen und der Bevölkerung.

Vierter Abschnitt.

Die Militärverwaltung.

§. 135.

Militärgesetzgebung.

Für den Militärkörper, dessen Bestandtheile in eigener Art zu einem Ganzen verbunden sein müssen, gibt es einige besondere Gesetze und Anordnungen, die sich theils auf den rein militärischen, ökonomischen und politischen Zustand, theils auf das Justizwesen dieses Standes beziehen. Zur Revision und Sammlung der Justizgesetze besteht eine eigene Justiz-Normaliencommission, zur Revision und Sammlung der anderen Militärvorschriften eine militärisch-politisch-ökonomische Normalien-Sammlungshofcommission. Auch werden alle im Fache der Militärverwaltung von dem Hofkriegsrathe kund gemachten Gesetze und Verordnungen auf allerhöchsten Befehl in einer eigenen Sammlung im Druck herausgegeben.

In Straffällen wird der zum Dienste gegen den Feind bestimmte Soldat nach den im Jahre 1808 publicirten Kriegsartikeln behandelt, welchen auch der Landwehrmann während der Zeit der activen Dienstleistung, und der Gränzer bei Leistung wirklicher Militärdienste untersteht. Diese Kriegsartikel sind ein kurzer Auszug der bestehenden zahlreichen Strafgesetze, namentlich auch der noch zum Theile geltenden Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung und Strafnorm vom Jahre 1790.

Nebstbei ist aber der Militärist wegen des Verhältnisses, in welchem er zu dem Ganzen steht, auch an einen großen Theil der allgemeinen Gesetze gebunden (an die Zollordnung u. a.). Insbesondere ist auch das bürgerliche Gesetzbuch für den ganzen Militärkörper (mit

Einschluß der Militärgränzer) als verbindlich erklärt, in der siebenbürgischen Militärgränze jedoch nicht rücksichtlich derjenigen Realangelegenheiten, die (in den gemischten Bezirken) bei den Provinzialgerichten (nicht Militärgerichten) verhandelt werden müssen.

Die Marine hat an den Armeegesetzen nur in so weit eine verbindliche Norm, als für dieselbe nicht besondere Vorschriften erlassen worden sind. Im Jahre 1824 erhielt sie eine eigene Jurisdictionsnorm.

Im Allgemeinen kann man also theils eigentliche Militärgesetze d. i. solche unterscheiden, die nur für den Soldaten als solchen gegeben sind, andere, die dieser mit den anderen Staatsangehörigen gemeinschaftlich hat, und noch andere, die für den Militärsten eine Ausdehnung oder Restriction der allgemeinen Gesetze statuiren, wie z. B. rücksichtlich der Förmlichkeiten beim Testiren, der Befreiung von einigen Abgaben u. a.

§. 136.

Verwaltungsorgane.

Ungeachtet der vielen Eigenthümlichkeiten der Provinzen, die in anderen Beziehungen zu manchen Singularitäten in der Organisation der Verwaltungsinstitute nöthigten, steht die Militärverwaltung doch als ein durchgängig gleichförmiges Ganzes da, was die schnelle und kräftige Einwirkung auf alle Theile ihrer Objecte sehr erleichtert.

Bis auf die Fälle eines nothwendigen Zusammenwirkens (wie z. B. bei der Recrutirung, Verpflegung u. s. w.) ist die Verwaltung der Militärangelegenheiten von der Civiladministration ausgeschieden, und wird durch eine eigene Centralbehörde, den Hofkriegsrath, in allen Theilen der Monarchie auf gleiche Art geleitet. Diese Oberleitung bezieht sich auf alle Militärsachen, sowohl auf die rein militärischen, als auch auf die politisch-ökonomischen (Recrutirung, Remontirung, Montur- und Ausrüstungswesen, Commissariats- und Cassenwesen, Kirchenangelegenheiten, Sanitäts- und Versorgungssachen) und auf die Justizsachen, in so fern diese den Militärkörper betreffen. Der Hofkriegsrath ist also die oberste militärisch-politische Hofstelle, und zugleich oberster Militärgerichtshof.

Alle diese Gegenstände werden bei dem Hofkriegsrathe, an dessen Spitze ein ausgezeichneter General als Präsident steht, in 10 militärischen, politischen und ökonomischen, und in 4 Justizdepartements bearbeitet; diese Departements machen nach dieser Unterscheidung zwei Gremien aus, deren jedes seine Sitzungen hält. Jedes Departement

hat einen Hofrath, nur das Militärdepartement einen Obersten oder Generalen zum Referenten. Zwei derselben sind für die Geschäfte der Militärgränze, und zwar eines für die militärischen, politischen und ökonomischen, und eines für die Justizgeschäfte bestimmt. Den Sitzungen jener Gremien wohnen noch einige Generäle als Hofkriegsräthe bei; die Erledigung geschieht nach Stimmenmehrheit. Zur Verhandlung wichtiger, rein militärischer Angelegenheiten vereinigen sich zuweilen die eben genannten Generäle unter dem Vorsitze des Präsidenten oder Vicepräsidenten, mit Beiziehung des Militärreferenten, zu abgesonderten Conferenzen.

Außer den gewöhnlichen Kanzleien und einem sehr bedeutenden Archive befinden sich bei dieser Centralstelle noch einige besondere Abtheilungen oder Aemter für die Verwaltung bestimmter Geschäftszweige, und zwar eine Direction der militärischen Kirchenangelegenheiten mit einem apostolischen Feldvicar an der Spitze, eine Monturs-Centralinspection, eine Remontirungsinspection, ein Universalkriegszahlamt, und die schon oben berührte Justiz-Normaliencommission.

Dem Hofkriegsrathe untergeordnet leiten und verwalten in den einzelnen Militärgouvernements-Bezirken, in welche das Staatsgebiet getheilt ist, die Generalcommanden die Angelegenheiten des Militärkörpers. Einige Waffengattungen und Militärgeschäfte haben jedoch eigene, unter dem Hofkriegsrathe stehende Oberbehörden; diese sind: Ein Hauptgenieamt, ein Artillerie-Hauptzeugamt, und ein General-Quartiermeisterstab.

Das Hauptgenieamt, mit einem Generalgeniedirector an der Spitze, hat die obere Leitung aller Geschäfte, welche das Ingenieurs-, Mieneurs- und Sappeurscorps, und die Fortification betreffen. Unter demselben stehen daher in Bezug auf das Bauwesen die 14 Fortifications-Districts-Directionen, die in den Orten, wo die Generalcommando ihren Sitz haben*), dann in Innsbruck und Mailand bestehen, und von welchen fast alle eine oder mehrere Localdirectionen (zusammen 32) in den befestigten Plätzen unter sich haben. Diese Districts-Directionen sind dem Hauptgenieamte nur rücksichtlich aller Militärbauangelegenheiten untergeordnet, in ihren

---

*) Nur die Fortifications-Direction von Croatien ist nicht am Orte des Generalcomando, sondern in Karlstadt.

anderen Dienstsachen stehen sie unter dem Generalcommando ihrer Provinz.

Die wissenschaftlichen Geschäfte werden bei dem Hauptgenieamte von dem dabei angestellten Generale, die politischen und ökonomischen von einem Amtsrathe, und die Justizsachen von einem Auditor bearbeitet und referirt. Die Protocolle der Rathssitzungen müssen dem Hofkriegsrathe vorgelegt werden.

Das Artillerie-Hauptzeugamt (General-Artilleriedirection) ist die dirigirende Behörde für die gesammte Artillerie und deren Abtheilungen (das Bombardeur- und Feuerwerkcorps). Sie hat einen General-Artilleriedirector zu ihrem Präses, und verhandelt alle Angelegenheiten, wie das Hauptgenieamt, in regelmäßigen Sitzungen, doch kommen bei derselben keine Justizgeschäfte vor. Unter derselben stehen die 14 Garnisons-Artilleriedistricts-Commanden in eben so vielen Artilleriedistricten. Die Districtscommanden befinden sich einzeln in dem Standorte des betreffenden Generalcommando, nur in Mähren ist das Districtscommando in Olmütz, in Italien in Mantua und Venedig, in Croatien zu Karlstadt, und in Siebenbürgen zu Karlsburg; das vierzehnte ist zu Innsbruck. Die meisten derselben haben noch einige Postocommanden im Lande ausgesetzt (im Ganzen 31). Jenen Districtscommanden sind die in ihrem Bezirke befindlichen Directionen der Aerarialgewehrfabriken, Stuckgießereien und Stuckbohrereien untergeordnet. Auch das bei dem Salpeter- und Pulverwesen in den nicht italienischen Ländern angestellte Personale ist an diese Oberbehörden gewiesen. — Uebrigens bezieht sich die Unterstellung der Artilleriecommanden unter das Hauptzeugamt nur auf ihr eigentliches Dienstfach, denn sonst sind dieselben, wie andere Militärpersonen, dem Generalcommando ihres Bezirkes untergeordnet.

Der General-Quartiermeisterstab hat die Vermessung, Mappirung, militärisch-statistische Beschreibung des Landes u. s. w. zu seinen Obliegenheiten. Diese Geschäfte werden in abgetheilten Bureaus bearbeitet. Ein Bestandtheil desselben ist auch das militärisch-geographische Institut zu Mailand, von welchem — so wie von der Wiener topographisch-lithographischen Abtheilung — Meisterwerke der Zeichnung- und Gravierkunst im Gebiete der Land- und Situationskarten geliefert werden. In Bezug auf den Dienst ist auch das Pioniercorps von dem General-Quartiermeisterstabe abhängig.

General-Militärcommanden gibt es 12 für eben so viele General-Commandobezirke. Diese Bezirke sind: 1) Oesterreich

ob und unter der Enns, mit dem Generalcommando zu Wien; 2) Innerösterreich, Tirol und Illirien, mit dem Generalcommando zu Grätz; 3) Böhmen, mit dem Generalcommando zu Prag; 4) Mähren und Schlesien, mit dem Generalcommando zu Brünn; 5) Galizien, mit dem Generalcommando zu Lemberg; 6) das lombardisch-venetianische Königreich, mit dem Generalcommando zu Verona; 7) Ungarn, mit dem Generalcommando zu Ofen; 8) Dalmatien, mit dem Generalcommando zu Zara; 9) Siebenbürgen, mit dem Generalcommando zu Hermannstadt; 10 — 12 Croatien, Slavonien und Sirmien, dann das Banat mit den Generalcommando zu Agram, Peterwardein, und Temeswar.

Es haben somit das ungarische, böhmische und galizische Generalcommando, wenn gleich nicht in der Mitte ihres Bezirkes, doch nicht weit von derselben ihren Sitz, dagegen sind das siebenbürgische, österreichische und dalmatische ziemlich nahe an den einen Rand ihres Districtes postirt. In der Militärgränze hat nur das slavonische Generalcommando seinen Standort in der Gränze selbst, die anderen drei (Hermannstadt, Agram, Temeswar) sind im Civilgebiete aufgestellt, weil sie zum Theile auch über einen Bezirk des letzteren ihre Wirksamkeit in der Militärleitung erstrecken. Daß man übrigens den Generalcommanden der ungarischen Militärgränze einen kleineren Bezirk, als den übrigen (das dalmatische ausgenommen) angewiesen hatte, hat darin seinen Grund, weil ihr Geschäftsumfang, so weit er die Gränze selbst betrifft, viel umfassender als jener der übrigen Commanden ist.

Jedes Generalcommando hat einen commandirenden General (das dalmatische den Civil- und Militärgouverneur) an der Spitze; dem galizischen steht noch der Generalgouverneur vor. Nach der Zutheilung der Geschäfte besteht ein Generalcommando aus 5 Departements oder Referaten, nämlich: a) aus dem militärischen, welches die eigentlichen Militärsachen, (Beförderungen, Dienstreglements u. s. w.) zu besorgen hat, und einen Stabsoffizier als Generalcommando-Adjutanten zum Referenten hat; b) aus dem politischen, welches die sogenannten publico-politica, auch die Registratur und Protocollsgeschäfte führt, und worin ein Feldkriegssecretär (zugleich Kanzleidirector) referirt. In Dalmatien ist dieses Departement mit dem militärischen vereinigt; c) aus einem ökonomischen (commissariatischen), dem das Geldwesen in Bezug auf die Beischaffung, Verwendung und Verrechnung der Gelder u. dgl. zugewiesen ist, mit einem Oberkriegscommissär als Referenten; d) aus einem Verpflegsde-

partement für die Anschaffung, Aufbewahrung und Verwendung von Naturalien, Aufsicht über die Militärmagazine u. dgl., mit einem Oberverpflegsverwalter als Referenten; und e) aus einem Justiz-departement, welches in der Regel einen General-Auditorlieutenant zum Referenten hat, und für diejenigen Gerichtssachen bestimmt ist, die nicht zu dem Wirkungskreise des judicium delegatum militare gehören; insbesondere für die Zustellungen der Verordnungen, Visitationen der unteren Gerichte, die Strafrechtspflege u. a. — Die Behandlungsart der Geschäfte ist collegialisch.

An dem Generalcommando haben alle in dessen Bezirke befindlichen Truppen, Militärbeamten, Militärcommanden, Oekonomiecommissionen und Depots, Invalidenhäuser, Gestüt- und Remontirungscommanden ihre Oberbehörde, selbst die Garnisons-, Artillerie- und Fortifications-Districtsdirectionen, diese jedoch nur in so fern, als es sich um die Disciplin und militärische Polizei handelt, während dieselben in den eigentlichen Dienstsachen, als besonderen Kunstfächern, von ihren besonderen Oberbehörden abhängig sind. Doch werden die Generalcommanden von den in diesen beiden Zweigen getroffenen Verfügungen, so weit dieß für sie zu wissen nöthig ist, in Kenntniß gesetzt.

Als ein integrirender Bestandtheil, wenn auch als eine besondere Abtheilung des Generalcommando, besteht noch überall ein Judicium delegatum militare, das die Militärgerichtsstelle erster Instanz in bürgerlichen Streitsachen und in Geschäften des adelichen Richteramtes für alle zur Militärgerichtsbarkeit gehörigen Personen ist, die sich in dem Bezirke des Generalcommando aufhalten, und keinem eigenen Regiments- oder Corpsgerichte zugewiesen, oder für den betreffenden Fall davon ausgenommen sind. Dahin gehören namentlich alle Personen vom Obersten aufwärts, die Commandanten aller selbstständigen Corps, die Regimenter und Corps selbst, wenn sie in corpore belangt werden, u. a. Vorstand des Judicium ist der commandirende General; Referent der bei dem Justizdepartement referirende Generalauditorlieutenant, dem ein Stabsauditor beigegeben ist. Den judiciis delegatis militaribus zu Wien, Grätz, Prag, Brünn und Lemberg sind auch Civilräthe (gewöhnlich 2 Landräthe) als Referenten beigegeben, weshalb diese judicia auch mixta heißen.

In Sanitätssachen wirkt das Generalcommando durch die ihm untergeordnete feldärztliche Direction, in Kirchensachen durch das Feldsuperiorat, und für die Ein- und Ausgaben bestehen Kriegszahlämter.

In denjenigen Provinzen, welche einem Generalcommando zugewiesen sind, das außerhalb derselben seinen Sitz hat, sind in der Hauptstadt, und zwar zu Linz, Innsbruck, Laibach und Klagenfurt, Militär-Obercommanden, um daselbst in Gemäßheit der erhaltenen Instruction die Stelle des commandirenden Generals zu vertreten, und so oft irgend ein Geschäft nur im Einverständnisse mit der politischen Landesbehörde abgethan werden kann, mit dieser hierüber zu verhandeln.

Mittelst jener Centralstelle und dieser Provinzial- oder Mittelbehörden werden die militärischen Angelegenheiten im ganzen Staatsgebiete nach gleichförmigen Normen verwaltet. Die hierzu erforderlichen Unterbehörden und Aemter sind dem Bedarf des Theilzweckes, zu dessen Realisirung sie bestimmt sind, entsprechend organisirt und in das Ganze eingestellt. Insbesondere zeigt sich dieß in den einzelnen Verwaltungszweigen auf folgende Art.

Für Montur, Armatur und andere Feldrequisiten sorgen, unter der obersten Leitung der beim Hofkriegsrathe befindlichen Monturs-Centralinspection, die Militär-Monturökonomiecommissionen zu Stockerau, Prag, Brünn, Jaroslau, Grätz, Verona, Altofen und Karlsburg. Das Materiale wird in der Regel im Wege der Licitation angeschafft, und zum Theile durch eigene Leute verarbeitet; die Erzeugnisse werden an die Depots, und von diesen an die Regimenter und Corps in dem festgesetzten Ausmaße verabreicht.

Zum Behufe einer leichteren Versorgung der Armee mit tauglichen Pferden, und aus Rücksicht für die Wichtigkeit der Pferdezucht überhaupt, ist bei dem Hofkriegsrathe die schon angeführte Remontirungsinspection eingeführt worden. Derselben unterstehen die Aerarial-Militärgestüte zu Radautz in der Bukowina, zu Mezöhegyes und Babolna in Ungarn, zu Biber in Steiermark, und zu Ossiach in Kärnthen; dann die Beschäl- und Remontirungsdepartements in den Provinzen. Von den letzteren gibt es 7, und zwar eines (zu Wien) für Oesterreich ob und unter der Enns, eines in Böhmen, eines in Mähren, eines in Galizien, eines für Innerösterreich und Illirien, eines in Siebenbürgen, und eines im lombardisch-venetianischen Königreiche. Jedes hat die ihm bestimmten Stationen seines Bezirkes zu versehen. Im Jahre 1837 gab es 413 Belegstationen mit 1777 ausgestellten Beschälern. In jenen 5 Militärgestüten wurden in

demselben Jahre 5140 Aerarialpferde unterhalten, und gegen 900 erzeugte Füllen gezählt.

Die Verpflegung der Mannschaft wird, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, in der Regel durch Verpachtung (Subarrendirung) an Private oder Communen bewirkt. Dort, wo diese in angemessenen Preisen nicht erreicht wird, sorgt die Aerarialregie selbst für die Anschaffung der Naturalien und des Service. Ueber 120 Magazine und Magazinsverwaltungen sind in den Provinzen nach Bedarf aufgestellt; die Städte Linz, Laibach, Klagenfurt und Innsbruck (wo bekanntlich keine Generalcommanden bestehen) haben zur nächsten Leitung dieser Geschäfte und in Abhängigkeit von dem betreffenden Generalcommando jede eine Verpflegsdirection. In eben diesen Städten gibt es zur Besorgung der commissariatischen Geschäfte der Provinz eigene Feldkriegscommissariate, die, in gleicher Abhängigkeit wie jene, Gelder-, Naturalien- und Vorspannsanweisungen, Revision der Rechnungen, Skontrirung der Cassen u. s. w. zu besorgen haben.

Für die Justizsachen ist der Hofkriegsrath die oberste Instanz. Diejenige Abtheilung desselben, welche die Rechtspflege ausübt (das Justizgremium) hat zwei Generäle als mitstimmende Hofkriegsräthe, die keine geprüften Justizmänner sind, dann 4 Hofräthe als Referenten. In zweiter Instanz spricht das allgemeine Militär-Appellationsgericht zu Wien, welches einen Feldzeugmeister oder General zu seinem Präsidenten, einen Hofrath als Kanzleidirector, und 10 Appellationsräthe hat. Es ist das einzige für den gesammten Militärstand. Zu seinen Geschäften gehört auch, die Candidaten um ein Auditoriat oder eine Militärgerichtsstelle überhaupt, dann auch diejenigen, welche den stallum advocandi erhalten wollen, zu prüfen. Die unteren, ersten Gerichte sind: Die Justizdepartements der Generalcommanden, die judicia delegata militaria, die Regiments- und die Corpsgerichte. Diese Corpsgerichte sind die Gardegerichte, das Geniecorpsgericht, die Marinegerichte und die Invaliden-Hauscommanden. Auch die Direction der Neustädter Akademie hat eine Jurisdiction in der Regel über die der Anstalt angehörigen Personen. Im Ganzen zählt man 160 selbstständige Auditoriate, von welchen 58 bei eben so vielen Infanterieregimentern, 18 bei den Gränzregimentern und dem Czaikistenbataillone, 5 bei den 5 Feldartillerieregimentern, die anderen bei der Cavallerie, den besonderen Corps und in der Neustädter Militärakademie angestellt sind.

Ein Regiments- oder Corpsgericht (Auditoriatsgericht) besteht aus dem Regiments- oder Corpscommandanten, als dem von dem Inhaber des Regiments hierzu delegirten Gerichtsherrn, aus dem Auditor, der die Gerichtsbarkeit im Namen und Auftrage des Commandanten ausübt, und Referent mit einem votum informativum ist, endlich aus zwei Beisitzern aus dem Offiziercorps mit entscheidendem Stimmrechte. Seiner Gerichtsbarkeit unterstehen alle zum Stande des Regiments oder Corps gehörigen Personen vom Oberstlieutenant abwärts.

Bei den sämmtlichen Judicien, Regimentsgerichten, Garde- und Invalidengerichten, dann auch bei den 12 Magistraten der Militärgränze sind an Civilrechtsstreitigkeiten anhängig gemacht worden, und zwar:

	In den Jahren 1819 — 1829	in den Jahren 1834 — 1837
Im Ganzen	43,607	16,519
Jährlich im Durchschnitt	3964	4129

Erledigt wurden:

In den Jahren 1819 — 1829:

Im Ganzen	14,609	Prozesse durch Urtheil
»	29,199	» » Vergleich
Jährlich im Durchschnitt	1328	» » Urtheil
» » »	2654	» » Vergleich.

In den Jahren 1834 — 1837:

Im Ganzen	4383	Prozesse durch Urtheil
» »	12,175	» » Vergleich
Jährlich im Durchschnitt	1095	» » Urtheil
» » »	3043	» » Vergleich.

Drei bis vier Theile dieser Prozesse gehören der Militärgränze an. In der siebenbürgischen Militärgränze werden überdieß noch mehrere Prozesse der Militärpersonen bei den Civilgerichten, unter Vertretung der Gränzprocuratoren, (§. 187) abgehandelt, die in jenen Summen nicht enthalten sind. Die Zahl der Erledigungen dieser Prozesse war in der Periode 1819 — 1829 im Ganzen 2793 groß, davon waren 1010 durch Urtheil, und 1783 durch Vergleich abgethan worden.

Auch hier ist das mündliche Verfahren das vorherrschende. Denn es kommen 10 — 12 mündliche Verhandlungen auf eine schriftliche. Mehr als die Hälfte wird in gütlichem Wege abgethan.

Der jährliche Zuwachs und die jährlichen Erledigungen an Ver-

lassenschaften halten einander ziemlich das Gleichgewicht. In jener eilfjährigen Periode (1819 — 1829) kamen im Ganzen 30,623, also im Durchschnitt jährlich 2783 Verlassenschaften als Zuwachs vor, und die Erledigungen betrugen im Ganzen 30,805, also jährlich 2800. Das gleichartige Ergebniß der Jahre 1834 — 1837 ist im Durchschnitt 3970 jährlicher Zuwachs, und 4048 jährliche Erledigungen *).

Das allgemeine Militär-Appellationsgericht hat in dem neunzehnjährigen Zeitraume von 1819 — 1837 im Ganzen 4165 Appellationen erledigt, und darunter 2643 mit Bestätigung, 884 mit Reformirung und 638 mit Aufhebung des Urtheils der ersten Instanz.

Bei der hofkriegsräthlichen Depositenadministration erlag im Jahre 1837 ein Werth von 50,380,914 fl., wovon mehr als die Hälfte die Militärheirathscautionen ausmachten.

Durch die Regimentsgerichte wird auch das dem Regimentscommandanten, auf gleiche Art wie das Civilrichteramt, zustehende Strafrecht ausgeübt. Bei Verhören in Criminalfällen müssen in der Regel 14, ausnahmsweise wenigstens 8 Personen die Untersuchungsbehörde bilden. Das Object der Untersuchung kann hier zweifacher Art sein, nämlich entweder ein gemeines oder ein Militärverbrechen. Unter den gemeinen Verbrechen sind die im allgemeinen Strafgesetze I. Theils aufgezählten Verbrechengattungen und Arten zu verstehen; zu den Militärverbrechen aber rechnet das Gesetz: Subordinationsverletzungen, Desertion, Meuterei, Mißhandlungen der Quartierträger und Beamten, Erpressungen vom Landmann u. m. a.

Wegen gemeiner Verbrechen waren in Untersuchung:

Im Jahre 1828	:	7254	Individuen, davon	3493	in der	Militärgränze
» » 1829	:	7404	» »	3298	» »	»
» » 1831	:	6894	» »	2831	» »	»
» » 1836	:	7376	» »	3381	» »	»

Man sieht, wie in jedem dieser Jahre mehr als die Hälfte der Inquisiten dem stehenden Heere angehörte, was bei einer Stärke des letzteren von 300,000 oder 380,000 Mann ein weit ungünstigeres Verhältniß gibt, als jenes ist, das für den Civilstand nachgewiesen wurde. Eine genauere Vergleichung dieser Verhältnisse ist jedoch wegen Un-

*) Die Zahl der Erledigungen ist größer als die Zahl der zugewachsenen Verlassenschaften, weil mehrere solcher Verhandlungen aus den früheren Jahren herrühren.

gleichartigkeit der Daten (da hier die Zahl der Inquisiten aus dem einen Jahre auch den von dem vorgängigen Jahre übertragenen Rest enthält) nicht zulässig. Auch hier sind die Verbrechen gegen das Eigenthum die zahlreichsten; Mord und Todtschlag nimmt ungefähr den zehnten Theil aller Verbrechen ein, die den Gegenstand der Untersuchung bildeten.

Die Zahl derjenigen Inquisiten, die eines Militärverbrechens wegen in der Untersuchung standen, war

Im Jahre 1828 : 5321 Individuen, davon 465 von der Militärgränze
» » 1829 : 5464 » » 494 » » »
» » 1831 : 6371 » » 711 » » »
» » 1836 : 5589 » » 556 » » »

Ueberall machte die Desertion mehr als die Hälfte dieser Anschuldigungen aus; nach dieser enthielten die Rubriken: Kameradschaftsdiebstahl, Subordinationsverletzungen, dann Pflichtverletzungen im Wachdienste die größten Zahlen.

Die Kriegsgesetze verhängen strengere Strafen als die Civilgesetze. Im Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1834 — 1837 wurden jährlich verurtheilt: 29 zum Tode durch den Strang, 2 zum Tode durch Pulver und Blei, 7 zum Festungsarreste, 348 zur Schanzarbeit, 5508 zum Gassenlaufen, 16 zur Cassation, 697 zur Degradation, und 3903 zu arbiträren Strafen.

Die Sanitätsangelegenheiten leiten die feldstabsärztliche Oberdirection zu Wien im Ganzen, unter dieser die feldärztlichen Directionen, die den Generalcommanden zugetheilt sind, und von diesen bei Verhandlungen in Sanitäts- und Medicinalsachen einvernommen werden müssen, in den Provinzen. Das gesammte, jenen Directionen untergeordnete Sanitätspersonale der Regimenter und Corps, Festungen, Garden und Invalidenhäuser betrug im Jahre 1837: 630 Stabs-, Regiments- und Oberärzte, 1070 Unterärzte und Gehülfen, und 9 Hebammen. Wenigstens jede Division muß einen Arzt haben. Für die Ausbildung dieser Individuen ist die Josephsakademie, unmittelbar vom Hofkriegsrathe abhängig, eine gute Pflanzschule; Civilisten, welche daselbst ihren Unterricht erhalten, sind verpflichtet, nach vollendeten Studien einige (8 oder 12) Jahre in der Armee zu dienen, wozu sich dieselben gleich bei dem Eintritte in das Studium verbindlich machen müssen. Zu Regimentsärzten werden nur solche befördert, die an der Josephsakademie gebildet und graduirt worden sind. Für das Medicamentenwesen besteht zu Wien

eine Oberdirection, in den Provinzen gibt es Medicamentende- pots und Apotheken nach Bedarf. Auch gehören zu den unter der militärischen Verwaltung stehenden Sanitätsinstituten die Contumazanstalten an der Gränze gegen die Türkei (§. 89); nur die in Dalmatien, Illirien und Venedig sind der Civilverwaltung untergeordnet.

Die obere Leitung der Kriegsmarine geht gleichfalls vom Hofkriegsrathe aus, unter welchem für die weitere Administration dieses Zweiges ein Marine-Obercommando zu Venedig besteht, das sich in zwei, ein politisches und ein commissariatisches, Departements abtheilt, und in Triest für das illirische und ungarische Küstenland, dann in Zara für Dalmatien seine Marine-Divisionscommanden, hat. — In demselben Departement des Hofkriegsrathes, dem die Angelegenheiten des Marinewesens zugewiesen sind, concentrirt sich auch die Leitung der für die Flußschiffahrt errichteten Militäranstalten; daher demselben das oberste Schiffamt zu Wien und die Schiffämter und schiffämtlichen Posten, die in einigen Provinzen unterhalten werden, untergeordnet sind.

Für das Cassenwesen besteht beim Hofkriegsrathe ein Universalkriegszahlamt, welchem die jährliche Militärdotation von der Centralcasse zugemittelt wird. Durch dasselbe erhalten die Provinzialkriegszahlämter und Districtscassen (die letzteren sind in Ungarn) die Dotation entweder im Gelde oder in Anweisungen. Das Universalkriegszahlamt ist also die eigentliche Militär-Centralcasse, und besorgt alle Empfänge und Ausgaben im Großen; die Provinzialkriegscassen leisten Zahlungen für das in ihrer Provinz befindliche Militär, werden aber an einigen Orten durch Cameralcassebeamte, die dafür eine Vergütung oder Zulage aus dem Militärfonde erhalten, verwaltet.

§. 137.

Verwaltungsorganismus der Militärgränze.

Der militärische Geist, der das Gränzinstitut von jeher auszeichnete und unter mancherlei Reformirungen bis zu dessen gegenwärtiger Tüchtigkeit heranzog, forderte immer eine rasche und möglichst vereinigte Administration des Landes. Versuche, die Gewalten zu trennen, um durch eine gesonderte Behandlung der Geschäftszweige an Umsicht und Fertigkeit zu gewinnen, waren in ihren Folgen nur geeignet, zur Rückkehr zu dem Früheren zu bewegen.

Insbesonders merkwürdig war in dieser Hinsicht das in den Jahren 1784 — 1787 in der croatischen, slavoischen und banatischen

Gränze eingeführte Cantonssystem. Nach demselben war die Leitung der Geschäfte unter zwei von einander unabhängige Befehlshaber, einen Regimentscommandanten und einen Cantonscommandanten, getheilt, von welchen der erstere den rein militärischen Dienst, der andere die eigentliche Regimentsbezirksverwaltung zu leiten hatte. So sachgemäß auch diese Trennung zweier, von einander wesentlich verschiedener Geschäfte war, so war sie doch, wenigstens in der Art, wie sie durchgeführt wurde, nicht ohne Nachtheile. Offiziere, die der Cantonsdienstleistung zugetheilt waren, mußten durch Beförderungen im Feldbienste durch Andere ersetzt werden, die mit dem Cantonsdienste noch nicht bekannt waren, mithin in demselben erst eingeübt werden mußten. Da dieß häufig der Fall war, so konnte der dadurch veranlaßte Wechsel für den Cantonsdienst nicht zuträglich sein. Zugleich war eine durchgreifende Uebereinstimmung der Ansichten und Anordnungen von Seite der beiden Verwaltungsgewalten schwerer zu erhalten. Deshalb wurde dieses System im Jahre 1800 wieder aufgegeben, und die militärische und administrative Leitung der Geschäfte den Regimentscommandanten wieder ungetheilt übertragen.

Bei dieser Zurückführung der ungetheilten Verwaltung trat aber auch eine wesentliche Verbesserung dieses Systems ein. Es wurden nämlich den Regiments- und Compagniecommandanten (1808) eigene Oekonomieoffiziere an die Seite gesetzt, durch deren Mitwirkung in allen Geschäften der ökonomischen und politischen Administration die Beurtheilung verstärkt, und einseitige, willkührliche Beschlüsse vermieden werden sollten. Diese Offiziere werden nur in Folge gut bestandener Concursprüfungen angestellt, und theilen nicht mehr das Avancement mit den Offizieren des Feldbienstes. In der siebenbürgischen Gränze sind jedoch solche Verwaltungsoffiziere nicht eingeführt worden, weil es bei dem geringeren Umfange der Geschäfte daselbst, und bei dem Umstande, daß in den gemischten Ortschaften mehrere Angelegenheiten durch die Civilbehörden des Ortes besorgt werden, nicht nöthig schien.

In diesem Lande des ewigen Waffendienstes mußte sich die Civiladministration der militärischen möglichst anschmiegen. Militärisch ist die Centralbehörde, von welcher der oberste Impuls der Verwaltung ausgeht, und militärisch sind diejenigen Organe, die unter jener bis herab auf die Gemeinden wirken.

Die oberste Leitung der Civil- und Militärgränzverwaltung führt der Hofkriegsrath, als der oberste Vereinigungspunkt aller (auch

der politischen und polizeilichen) Geschäfte dieses Gränzlandes. Derselbe übt auch rücksichtlich aller Gränzregimenter, die Banalregimenter ausgenommen, die Inhaberrechte aus, und besetzt somit alle Chargen vom Hauptmann abwärts, so wie auch das Patronatsrecht, das dem Landesfürsten in Betreff der katholischen und unirten Pfarren (mit Ausnahme jener in der siebenbürgischen M. Gränze) zusteht, von demselben ausgeübt wird.

Unter dem Hofkriegsrathe wirken zunächst die 4 Generalcommanden zu Agram, Peterwardein, Temeswar und Hermannstadt. Ihre Einrichtung ist wie jene der anderen Generalcommanden, aber ihr Wirkungskreis ist, so weit er die Militärgränze betrifft, umfassender, als jener der übrigen, weil sich in demselben auch alle nicht militärischen Administrationsgeschäfte vereinigen.

Die Generalatsbezirke sind in Regimentsbezirke, diese in Compagniebezirke, und diese in Gemeinden abgetheilt.

Regimentsbezirke gibt es 17, und außer diesen noch den Bezirk des Tschaikistenbataillons, und den Bezirk des provisorischen illyrisch-banatischen Gränzbataillons (§. 3). Das Szekler Husarenregiment hat zwar 8 Escadronsbezirke, allein dasselbe ist unter 3 siebenbürgische Gränzinfanterieregimenter vertheilt, und hat nur im Thordaer Comitate und Aranyoscher Stuhle einen abgesonderten Escadronsbezirk.

In jedem jener Bezirke ist der Oberste des Regiments, Regimentscommandant und Chef der gesammten Regiminalbezirksverwaltung (in den Bezirken der 2 Bataillone ist es der commandirende Stabsofficier). Als Gehülfen sind ihm, und zwar für die Justizpflege die Auditore, für die politisch-ökonomischen Geschäfte ein Verwaltungshauptmann, für die Bausachen ein Bauhauptmann, und für das Rechnungswesen die Rechnungsführer beigegeben. Diese führen das Referat in den Geschäften ihres Faches bei den Sitzungen, die regelmäßig unter dem Vorsitze des Obersten und in Gegenwart mehrerer hierzu bestimmten Stabsofficiere abgehalten werden; die Entscheidung steht dem Commandanten zu, der dagegen auch die Verantwortlichkeit trägt, wenn er von dem Gutachten des Collegiums abweicht. In der siebenbürgischen Gränze haben die Regimentscommandanten nur Auditore und Rechnungsführer zur Seite.

In gleicher Stellung zu den Generalcommanden, wie die Regimentscommanden, stehen auch die 12 Magistrate der freien Militärcommunitäten, somit außer dem Einflusse der Regimentscommanden. Sie bestehen aus einem Bürgermeister oder

Stadtrichter, einem oder zwei Syndicus, und einigen Ausschußräthen. Die letzteren wählt die Gemeinde, die übrigen Magistratsämter besetzt die höhere Behörde; zu Bürgermeistern werden Offiziere oder Auditore aus dem Pensionsstande genommen. Der Syndicus ist Justizreferent und muß für das Richteramt qualificirt sein.

Zur Controlle der Regimentscommanden und freien Communitäten befinden sich als Mittelspersonen zwischen diesen und dem Generalcommando die Brigadiere (Brigadecommanden). Sie bestehen aus einem Brigadier, dem ein kriegscommissariatischer Beamter beigegeben ist, sind aber, obgleich die Verordnungen der Generalcommanden an die Regimenter und Communitäten, so wie die Berichte dieser an die ersteren durch sie gehen, doch keine besonderen Instanzen.

Ein Regimentsbezirk zerfällt in 12, nur jener des deutschbanatischen Regiments in 10, das Gebiet des Tschaikistenbataillons, so wie jenes des provisorisch-illyrisch-banatischen Bataillons in 6 Compagniebezirke, so daß die gesammte Gränzstrecke (außer den vertheilten Husarenregiments-Escadronen) 214 solcher Bezirke hat.

Das Commando einer Compagnie steht dem Hauptmann oder Capitän-Lieutenant zu. Auch diesem sind für die politische und ökonomische Administration einige Verwaltungsofficiere beigegeben. Im Militärdienste befehligt er allein; in Verwaltungssachen wirken jene Offiziere als Gehülfen mit. In der siebenbürgischen Militärgränze ist jedoch der Hauptmann oder Rittmeister, weil hier keine Verwaltungsoffiziere eingeführt sind, auch in den ökonomisch-politischen Angelegenheiten der alleinige Befehlshaber.

In den Gemeinden (mit Ausnahme der Communitäten) gibt es gewählte und vom Compagniecommando bestätigte Ortsältesten, die für das Oekonomische und die Polizei der Gemeinde zu sorgen haben; in Siebenbürgen machen Dorfrichter und Geschworne die Ortsobrigkeit aus, die Taxalörter haben eine Art Magistrate oder Senate.

Die Civiljustiz wird in erster Instanz von den Regimentsgerichten, Communitätsmagistraten, und den judiciis delegatis; in zweiter Instanz von dem allgemeinen Militärappellationsgerichte zu Wien, und in dritter von dem Hofkriegsrathe ausgeübt. Die Compagniecommanden sind nur vermittelnde Aemter, vor welche jede Streitsache, bevor sie auf den Rechtsweg gelangen kann, zum Versuche einer Ausgleichung der Parteien gebracht werden muß. In den gemischten Bezirken der drei Szekler Gränzregimenter und des ersten walachischen Regiments gehören Realklagen vor das Provinzialforum, bei welchem auch

nach den Provinzialgesetzen verfahren wird; doch sind zum Schutze der Gränzer eigene Gränzprocuratoren (für jedes der 4 Regimenter 2) auf Kosten des Staates aufgestellt, um den Gränzer in solchen Angelegenheiten unentgeltlich zu vertreten. Die Appellation von solchen Provinzialgerichten geht an die höheren Civilgerichte (das Stuhlgericht, die k. Tafel ꝛc.) — Mit dem Magistrate von Zengg ist ein Mercantil- und Wechselgericht verbunden.

So wie die übrigen Verwaltungszweige, so ist auch die Leitung der Schulen daselbst an militärische Autoritäten gebunden. In der siebenbürgischen Gränzprovinz sind hierzu die Compagnie- und Regimentscommanden bestimmt, wenn nicht, wie in der Szekler Gränze, die Schulen den Civilbehörden untergeordnet sind; in den übrigen Gränzprovinzen führen die Verwaltungsoffiziere die Aufsicht über die einzelnen Schulen, eigene Schulcommissionen (bestehend aus einem Stabsoffiziere, dem Verwaltungshauptmanne, Ortspfarrer und Oberlehrer des Stabsortes), die über die Schulen des ganzen Regimentsbezirks, und für die Leitung des Schulunterrichts der ganzen Provinz ist ein Studiendirector aufgestellt. — Zum Behufe einer leichteren Uebereinstimmung in der Leitung der Schulen der Militärgränze mit jener der deutschen Schulen in den anderen Provinzen ist der Militärgränzreferent des Hofkriegsraths zugleich Beisitzer der Studienhofcommission.

§. 138.

Vertheidigungsanstalten überhaupt.

Oesterreich besitzt ein, seiner Lage und Ausdehnung, seinem Range und den übrigen Verhältnissen angemessenes Kriegsheer, das in der guten Beschaffenheit seiner Bestandtheile, so wie in der zweckmäßigen Organisation des Ganzen alle Elemente einer gediegenen Macht in sich vereinigt.

Seit Jahrhunderten war unser Staat hierzu ausersehen, so manchen Anmaßungen der Unkultur oder Habsucht mit Waffen entgegen zu treten; oft genöthigt, seine gerechten Ansprüche der traurigen Entscheidung des Schwertes zu unterwerfen. Diese Zeiten voll Erfahrung über die Zweckmäßigkeit dieser oder jener Einrichtung mußten eine wichtige Lehre für die Ausbildung der bewaffneten Macht werden. In Folge dieser, und mit Benützung der Fortschritte der Künste und Wissenschaften überhaupt, wurde manches Unnöthige und Zweckwidrige, das die Kraft des Heeres nur versplitterte, entfernt, die Abrichtung des Mannes vereinfacht und die Erfüllung der Militärpflicht durch Abschaffung

des unbeschränkten Zwangsdienstes erleichtert. Es handelt sich nicht mehr so eisern um den alten Paradezierath ohne Werth, sondern vielmehr um eine fleißige Einübung kriegerischer Fertigkeiten, und um einfache, schnelle und angemessene Evolutionen, wie sie die vorgeschrittene Kriegskunst unerläßlich macht. Auch jetzt noch ist die Einführung mancher Verbesserungen, namentlich in dem Oekonomischen der Armee, der Gegenstand eifriger Verhandlungen, wobei man die Aussicht hat, daß der Mannschaft nach und nach solche Erleichterungen zukommen werden, die, ohne die gute Organisation des Ganzen und die Einwirkung zu beirren, den Militärdienst minder beschwerlich machen.

Oesterreich hat zwar keine kurze Küstenstrecke und mehrere gute Häfen, es besitzt auch diejenigen Erfordernisse im eigenen Haushalte, welche die Herstellung einer förmlichen Seemacht möglich machen; nichts desto weniger zieht es seine Politik vor, auf den Besitz einer größeren Kriegsflotte zu verzichten. In der Hauptsache sich nur auf eine zureichende Beschützung seiner Schifffahrt beschränkend, sucht und findet es seine kriegerische Stärke vorzüglich in der Unterhaltung einer zahlreichen und gut abgerichteten Landmacht.

Diese Landmacht besteht in einem stehenden Heere von Eingebornen, die alle, obgleich aus vielen Provinzen und verschiedenen Nationen herausgehoben und gestellt, nur Eine, die kaiserlich-österreichische Armee bilden; dann aus einer förmlich organisirten Landwehr, und aus der für den Fall des Bedarfs verfassungsmäßig bestimmten Insurrection des ungarischen Adels.

Das Kriegsheer theilt sich nach den Hauptwaffengattungen in Infanterie, Cavallerie und Artillerie. Demselben gehören aber auch diejenigen Individuen an, welche durch Vorarbeiten (mathematische, Terraines- und Kriegs- oder Bauarbeiten) die streitende Truppe zu unterstützen, oder für sonstige Bedürfnisse der letzteren (für Waffen, Unterhalt, Gesundheit, Rechtspflege u. s. w.) zu sorgen bestimmt sind, und welche den nicht streitenden Theil der Armee ausmachen. Diese sind: das Geniecorps mit dem Mineur-, Pionier- und Sappeurcorps, das Pontoniercorps, das Tschaikistenbataillon, das Fuhrwesen, dann das gesammte bei der Militärökonomie, bei der Verwaltung der Militärsanitäts-, Kirchen-, Justizsachen u. s. w. angestellte Personale.

Die Infanterie besteht aus 58 Linienregimentern, 1 Jägerregimente, 12 Jägerbataillons, 6 Garnisonsbataillons und 17 Gränzregimentern, nebst 1 provisorischen Gränzbataillon.

Jedes Linien-Infanterieregiment hat zu Friedenszeiten seinen Stab (Obersten, Oberstlieutenant etc.), 2 Grenadiercompagnien, welche die ausgezeichneteren Leute enthalten, und 18 Füsiliercompagnien. 6 der letzteren formiren ein Bataillon, 2 Compagnien eine Division. Das ganze Regiment commandirt ein Oberst, ein Bataillon commandirt ein Stabsoffizier (Oberstlieutenant oder Major), und eine Compagnie ein Hauptmann.

Das Tiroler Jägerregiment (von 4 Bataillons zu 6 Compagnien) und die 12 Jägerbataillons (zu 4 Compagnien) bilden die leichte Infanterie, welche im Kriege in kleinen Abtheilungen und nach Köpfen verwendet zu werden pflegt.

Die 6 Garnisonsbataillons (zu 6 Compagnien) sind in der Regel für den inneren Dienst bestimmt.

Die 17 National-Gränzregimenter haben dieselbe Eintheilung, wie die Linien-Infanterieregimenter, jedoch keine Grenadiere.

Die Cavallerie besteht aus 8 Cürassier-, 6 Dragoner-, 7 Chevauxlegers-, 12 Husaren- und 4 Uhlanen-Regimentern. Die Cürassiere und die Dragoner machen die schwere, die anderen die leichte Reiterei aus. Ein Regiment der schweren Reiterei hat 6, eines der leichten 4 Escadronen, deren jede unter dem Commando eines Rittmeisters steht. Zwei derselben formiren eine Division.

Die Artillerie wird in Feld- und Garnisonsartillerie abgetheilt. Die erstere hat 5 Artillerieregimenter (zu 4 Bataillons), ein Bombardiercorps für die wichtigeren Verrichtungen des Dienstes, namentlich beim Gebrauche der Haubitzen und Mörser; ein Feuerwerkscorps, wovon eine Abtheilung für die Raketen bestimmt ist (Raketencorps), und ein Artillerie-Feldzeugamt in Wien, welches für Feldausrüstungen zu sorgen hat. Die Garnisonsartillerie ist für den Garnisonsdienst in den Festungen, zugleich auch zur Besorgung der Erzeugung, Aufbewahrung und Verrechnung der Artilleriebedürfnisse.

Von den genannten besonderen Corps, die zum effectiven Stande der Armee gehören, ist das Geniecorps nur aus Offizieren gebildet; das Mineurcorps besteht aus 5, das Sappeurcorps aus 6 Compagnien und jedes noch aus einer Garnisonsabtheilung. Das Tschaikistenbataillon befährt die Gränzflüsse Donau und Save, und vermehrt so die Sicherheit des Gränzcordons. Die Donauflottille, die zu diesem Dienste bestimmt ist, zählt mehr als 120 Kanonen. Das Fuhrwesencorps ist in Transportdivisionen und in Exercier-Batteriebespannungen

abgetheilt, von welchen die ersteren im Friedensstande nur nach Maß der Güterverführung stark gehalten werden.

Noch gehören hierher die Garden (§. 45) und die Gensd'armerie (§. 84), deren Bestimmung bereits angegeben wurde; dann das Militär-Polizeiwachcorps in Wien, Mailand und Venedig.

Die Landwehr wurde im Jahre 1808 in den militärisch-conscribirten Provinzen eingeführt, und mit dem stehenden Heere in Verbindung gebracht. Seitdem bildet sie daselbst ein bleibendes Institut, bestimmt, nach Abmarsch der Truppen den inneren Militärdienst zu verrichten, und die Monarchie im Inneren zu vertheidigen. In jedem Infanterieregimentsbezirke jener Provinzen (es gibt daselbst 35 solche Bezirke) sind 2 Landwehrbataillons gebildet, und dem Regimente dieses Bezirkes als ein Mittel zu dessen Verstärkung zugewiesen. Das erste Bataillon begreift die für den Dienst taugliecheren Männer, und ist zur Hülfleistung anderer bedrohter Provinzen vor dem Feinde verwendbar; das andere, welches die minder Tauglichen enthält, wird in der Regel für Dienste in seiner Provinz gehalten. Zur Zeit der activen Dienstleistung wird der Mann mit Montur, Armatur und den Feldrequisiten versehen, und vom Aerarium verpflegt. In Friedenszeiten ist er bei seiner bürgerlichen Beschäftigung in der Heimath; doch wird die Mannschaft von Zeit zu Zeit zusammen berufen, und in den Waffen geübt. Ohnehin zählt die Landwehr größtentheils schon abgerichtete Soldaten in ihrer Mitte, denn sie erhält diejenigen Individuen der activen Armee, welche nach abgelaufener Capitulationszeit aus der letzteren austreten, und noch nicht 20 Jahre gedient haben, wenn sie nicht invalid oder befreit sind; sonst stellt die Obrigkeit aus der Zahl der Landwehrpflichtigen ihr Normalcontingent dazu. Das landwehrpflichtige Alter dauert von dem 18. bis zum vollendeten 45. Jahre. — Eine Art von Landmiliz sind auch die in einigen Hauptstädten organisirten Bürgercorps (Bürgermilitär), da dieselben in Abwesenheit der Garnison die Besatzung der Stadt abgeben und Garnisonsdienste verrichten.

Die Stellungsverbindlichkeit eines adelichen Insurgentencorps in Ungarn beruht auf der eigenthümlichen Feudalverfassung des Landes, kraft welcher der Adel für die großen Freiheiten, die er genießt, zur Landesvertheidigung verpflichtet ist. Im Jahre 1715 mußte zwar, wegen anerkannter Unzulänglichkeit dieser Lehenmiliz, für die Sicherheit des Vaterlandes auch in Ungarn eine stehende Armee (ungarische Feldregimenter) eingeführt werden; allein gleichzeitig wurde auch die Fort-

dauer jener Insurrectionspflicht mit den Worten anerkannt, daß der Adel und Alle, welche nach dem Gesetze den Adelichen gleich gehalten werden, noch fortan in Person zu insurgiren und respective ihre Banderien herbeizuführen haben, so oft es der König für nöthig erachtet. Darnach müssen also nicht nur die Adelichen, sondern auch Bischöfe, Pröbste, Aebte, Domherrn, Klöster, privilegirte Städte u. a. entweder persönlich oder durch Stellvertreter, für sich allein (Personalinsurrection), oder auch nach der Zahl der Bauernhöfe mit ihren Reisigen (Portalinsurrection) Kriegsdienste leisten. Immer aber bleiben diese Dienste, seitdem ein stehendes Heer gehalten wird, nur ein außerordentliches Defensionsmittel, das gleichwohl als solches nicht ohne Belang ist, und insbesondere im Anfange der Regierung der Kaiserin Maria Theresia (1741) seine Ersprießlichkeit und entscheidende Mitwirkung bewiesen hat. Es hat die Bestimmung, sowohl im Lande als außer demselben, und zwar dort auf Landeskosten, außer den Gränzen des Königreichs aber auf Kosten des Landesfürsten das Vaterland zu vertheidigen. Ueber die Art der Stellung und Organisirung des Insurgentencorps wird in einzelnen Fällen von dem Könige, meistens mit den Ständen gemeinschaftlich, das Nöthige beschlossen.

Auch der siebenbürgische Adel der Ungarn und Szekler trägt die Insurrectionspflicht; die siebenbürgischen Sachsen hingegen hatten nach der Bestimmung des Andreanischen Nationalprivilegiums die Verbindlichkeit, in Kriegsfällen 500 Mann zu stellen; allein die späteren Veränderungen im Kriegswesen und im Bevölkerungsstande haben diesen Beitrag unzureichend, und größere Anforderungen nöthig gemacht.

§. 139.

Größe der Landmacht.

Die Stärke der verschiedenen Regimenter und Corps der regulären Truppen ist nach Erforderniß der Umstände schon öfter verändert worden, und wird insbesondere in Kriegszeiten erhöht. Im Jahre 1827 ist der Friedensstand der deutschen Infanterieregimenter von 100 auf 160, und jener der Jägerbataillons von 120 auf 300 Gemeine für die Compagnie gesetzt worden, so daß ein solches Regiment über 3200, ein solches Bataillon über 800 Köpfe im Friedensstande zählt. Ein ungarisches Linien-Infanterieregiment hat über 3800, ein Husarenregiment 1698 Mann u. s. w.

Im Ganzen aber steigt der Stand der österreichischen Armee (ohne Landwehr und Insurrection) mit Einschluß der Militärbeamten und

Parteien auf 436,000 Individuen, wovon unter den Hauptabtheilungen vorkommen, und zwar:

bei der Infanterie	270,000 Mann,
» » Cavallerie	48,000 »
» » Artillerie	28,000 »
» den besonderen Corps . .	20,000 »
zusammen	361,000 Mann;
bei den übrigen Branchen und den Verwaltungsabtheilungen	75,000
Totale	436,000 Individuen.

Die Infanterie verhält sich zu der Reiterei wie 5,6 : 1, und zu der Artillerie wie 12 : 1.

Die Generalität begreift 5 Feldmarschälle, 15 Feldzeugmeister und Generäle der Cavallerie, 87 Feldmarschalllieutenants und 123 Generalmajors, zusammen 230 Individuen. An Stabs- und Oberoffizieren zählt sie 10,800, an Unteroffizieren und Cadetten 28,600 Individuen.

In ruhigen Zeiten ist gewöhnlich der dritte oder ein noch größerer Theil der Mannschaft beurlaubt, und nur der unentbehrliche beim Dienste zurückgehalten. Insbesondere erlaubten die friedlichen Jahre 1816—1829 von diesem Systeme, welchem Sparsamkeit und Industrierücksichten das Wort führen, in größerer Ausdehnung Gebrauch zu machen, so daß in einzelnen Jahren (1825, 1826, 1828) bald die Hälfte der Mannschaft auf Urlaub war. Tritt dagegen die Nothwendigkeit einer kriegerischen Unternehmung ein, so vermehrt sich die Zahl der streitenden Mannschaft um ein Bedeutendes, und hat in einzelnen Kriegsjahren auch schon die Höhe von 750,000 Kriegern erreicht. Die Landwehr liefert hierzu an 76,000 Mann, die Insurrection an 50,000. — Im Vergleiche mit den älteren Zeiten hat sich die österreichische Landmacht ansehnlich vergrößert. Belief sich doch jene im dreißigjährigen Kriege nur auf 150,000, und die im siebenjährigen Kriege nur auf 200,000 Köpfe, dagegen standen im Anfange der französischen Kriege schon 384,000 österreichische Männer unter Waffen, und das Jahr 1809 gab — bei vermindertem Land- und Volksbestande — die staunenswerthe Masse von 630,000 Streitern her. In dieser Hinsicht gehört also Oesterreich schon seit lange her unter die Staaten des ersten Ranges.

Ein Armeestand von 361,000 Mann auf eine Volkszahl von 35 Millionen bezogen, gibt 1 Soldaten auf 97 Einwohner, ein Verhält-

niß, das zu den gewöhnlichen gehört, und günstiger ist, als jenes von Preußen, Schweden und mehrerer anderer Staaten. Von der männlichen Bevölkerung ist jedes 48., und von der dienstpflichtigen Classe etwa jedes 6. bis 7. Individuum unter den Waffen. Ganz anders stand es freilich zu jener Zeit, als Frankreichs ehrgeiziger Beherrscher Kriege über Kriege führte, und Oesterreich, auf das die Blicke Europa's gerichtet waren, ohne berechnende Rücksicht auf ein gewisses Verhältniß zu der Volksmenge, zu ungewöhnlichen Anstrengungen greifen mußte. Nur in den 3 Jahren des großen Befreiungskrieges (1813 — 1815) wurden nicht weniger als 489,960 Rekruten für das stehende Heer gehoben, und dieß in einer Zeit, wo doch die vorausgegangenen Verluste die Kraft des Ganzen nicht wenig vermindert hatten. Erst nach errungenem Frieden konnte wieder auf den gewöhnlichen Bedarf zurückgegangen werden, der im Laufe ruhiger Tage von der Art ist, daß dem Landbau und der Industrie nicht viele Hände entzogen werden.

In der Militärgränze, die durch ihre Verfassung zu einer wahren Wiege zahlreicher Krieger gemacht ist, weicht das Verhältniß des Militäretats zu der betreffenden Einwohnerzahl von dem oben angegebenen allgemeinen nothwendig ab. Hier wird nämlich für den Friedensstand ein Truppencorps von 42,000 — 45,500 Mann unterhalten, so daß im Durchschnitt ungefähr jeder 25. Einwohner dem dienstthuenden Stande angehört, wobei die bei der Gränzökonomieverwaltung Angestellten nicht mitgerechnet sind. Diese Gränzsoldaten bilden keineswegs etwa nur eine Landmiliz, sondern sind reguläre, leicht disponible Truppen, die schnell dem Befehle, ins Feld zu rücken, folgen. Fordert es aber der Bedarf, so kann dieser Landstrich ihre Zahl noch bedeutend verstärken, und überhaupt ungewöhnliche Streitkräfte zu Gebote stellen. Denn es wird dann nicht nur der Stand der ausrückenden Mannschaft über den Friedensstand vermehrt, sondern auch noch in jedem Regimentsbezirke ein Reservebataillon (Reserveescadron) errichtet, und nöthigenfalls in den ungarischen Regimentsbezirken nebstbei auch ein Landwehrbataillon aufgestellt. Zöge auch jene Reserve gegen den Feind, so wäre der Feldstand der Gränztruppen an 70,000 Mann groß, und zu Hause würde noch eine Landwehr von 18,600 Köpfen zurückbleiben. Ein Aufgebot aber würde vollends 200,000 Krieger liefern *).

*) S. des Herrn Ritters v. Hietzinger oben angezeigtes Werk, Band III. S. 321.

§. 140.

Aufbringung und Ergänzung des Heeres.

Die Aufbringung und Ergänzung des Heeres geschieht nicht überall nach einerlei Normen.

In Ungarn ist die Werbung die gewöhnliche und fortdauernde Completirungsart der systemisirten Landesregimenter; die Recrutirung findet nur von Zeit zu Zeit Statt, wenn sie nämlich in Uebereinstimmung mit den Reichsständen beschlossen wird, wobei gewöhnlich auch eine Bestimmung rücksichtlich der Capitulation erfolgt, sonst diente der Mann lebenslang. Die Wahl, Aushebung und Stellung der auf die Gemeinden repartirten Recruten ist dann Sache der Gemeinde- und Dorfrichter unter Mitwirkung der Geschwornen. Zuweilen bringen die Magnaten, Edelleute und Städte, wenn es die Noth erfordert, aus eigenem Antriebe und auf eigene Kosten Recruten auf, und führen sie dem Könige zu. Bei den regulären Truppen dient der Adeliche Ungarns nur freiwillig.

In der Militärgränze ist hingegen die gesammte waffenfähige Mannschaft zu persönlichen Kriegsleistungen in und außer der Gränze verpflichtet. Jeder Gränzer, der nicht untauglich oder gesetzlich befreit ist, wird von seinem eintretenden 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre für den Felddienst, und bis zum 60 für den Hausdienst vorgemerkt. Für das Gewöhnliche ist jedoch nur ein Theil derselben zu Diensten wirklich ausgehoben. Unter den wenigen Befreiten sind es insbesondere die Handels- und Gewerbsleute, ihre Gesellen und Lehrjungen. Die Bewohner der Communitäten sind vom Gränzdienste frei, haben aber die Pflicht der Selbstvertheidigung, tragen die Einquartierung und stellen auch freiwillig ein Contingent.

In den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen ist das System der allgemeinen Militärpflichtigkeit nicht eingeführt. Seit dem Jahre 1827 ist jedoch die Verpflichtung zum Militärdienste auf mehrere Individuen, bedingt oder unbedingt, ausgedehnt worden, die früher entweder zeitlich oder für immer befreit waren. Damals wurden 11 Altersclassen, und zwar die vom vollendeten 19. bis einschlüssig 29. Lebensjahre, der Recrutirung unterworfen, und die Beiziehung derselben zur Ergänzung der Armee in der Art festgesetzt, daß zuerst aus der jüngeren, und nur wenn diese den Bedarf nicht deckt, aus der nächst älteren Classe recrutirt werden solle. Die Bestimmung der Individuen der betreffenden Classe zur Stellung ist den Obrigkeiten überlassen, die

hiebei auf den Grad der Entbehrlichkeit des Individuums für die ökonomischen und Familienverhältnisse zu sehen haben. Befreit sind die Adelichen, Staatsbeamten, Advokaten, Doctoren der Rechte und der Medicin, die einzigen Söhne starkbejahrter Aeltern u. a. Der Besitz einer Gewerbsbefugniß allein befreit nicht von der Stellungsverbindlichkeit. Ungeachtet aber der Adel hier und in den ungarischen Ländern der Militärpflicht für das stehende Heer nicht unterliegt, so waren doch im Jahre 1837 im Ganzen 4224 Adeliche unter den Offizieren der Armee. — Die Dienstzeit im stehenden Heere dauert 1[illegible] Jahre.

Um jene Erweiterung der Militärpflichtigkeit mit Rücksichten auszugleichen, die man den besonderen Verhältnissen der Einzelnen nach ihrer Erziehung, Ausbildung oder Beschäftigung schuldig zu sein glaubte, wurde in diesen Provinzen in demselben Jahre, jedoch nur für die Zeit des Friedens, die Begünstigung der Stellvertretung systemmäßig eingeführt. Als Stellvertreter können ausgediente Capitulanten, und, wenn das Ortscontingent von Rekruten aus den jüngeren Altersclassen gedeckt ist, auch Rekrutirungspflichtige von 25 — 29 Lebensjahren genommen werden. Der Substituent muß zu Gunsten des Substituten 120 fl. deponiren, welche nutzbringend angelegt, und nach vollendeter Dienstzeit dem letzteren ausgefolgt werden.

In den italienischen Provinzen ist die Dienstzeit in der Armee nur auf 8 Jahre bestimmt, und die Militärpflichtigkeit nur auf die 5 Altersclassen, vom vollstreckten 20. bis 25. Lebensjahre beschränkt. Nicht die Obrigkeit, sondern das Loos bestimmt die Ordnung, in welcher die in den Listen der militärpflichtigen Consignirten zu stellen sind; Befreiungen gibt es wenige, insbesondere ist hier der Adeliche von der Stellung nicht ausgenommen, trifft ihn aber das Loos, und er tritt persönlich ein, so wird er als Cadett angenommen. Immatriculirte Seeleute, Fischer und Arbeiter bei dem Schiffbaue werden nur für die Marine conscribirt. Uebrigens ist die Substituirungsbegünstigung auch hier eingeführt, nur ist das Depositum, welches der Substituent bei der Gemeindecasse erlegen muß (300 Lire), nur zur Sicherstellung des Aerars für den Fall einer Desertion des Supplenten bestimmt, und wird sonst nach beendigter Dienstzeit dem Erleger zurückgegeben. — Dalmatien, das bisher von der Militärstellung verschont wurde, soll für die Zukunft zur Ergänzung der Hälfte des Matrosencorps, eines Theils des Marine-Infanteriebataillons und zweier Jägerbataillons beigezogen werden, und die Dienstzeit soll 14 Jahre dauern.

Tirol, das schon durch seine Lage und Gebirgsnatur in militärischer Beziehung viel Aufmerksamkeit verdient, besitzt nicht nur ein Truppencontingent zu der Armee, sondern hat auch noch ein besonderes Vertheidigungssystem des Landes. Das letztere erhielt es bereits unter Kaiser Maximilian I., und bewahrte es unter einigen Abänderungen bis auf die letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts. Nach demselben war die Vertheidigungspflicht allgemein auf die Gebietstheile des Landes eingetheilt, und eine Landmiliz organisirt, die aus 4 Zuzügen (Abtheilungen), nämlich von 5, 10, 15 und 20 Tausend Mann zu bestehen haben, und dem bedrohten oder angegriffenen Theile, nach Größe der Gefahr, zu Hülfe eilen sollen. Sollte im Falle eines Krieges auch die höchste Zahl (der vierfache Zuzug) nicht ausreichen, so soll der Landsturm aufgeboten werden. Im Jahre 1744 wurde ein bleibendes Land- und Feldregiment errichtet. Jene Vertheidigungsmiliz kam aber nach und nach außer Wirksamkeit, und erst in den Jahren 1802—1804 war man ernstlich darauf bedacht, dieselbe wieder ins Leben zu rufen, wobei die Zuzugspflichtigkeit für alle 4 Stände auf das Alter von 18—50 Lebensjahren, und eine Dienstzeit von 8 Jahren (in jedem Zuzug 2 Jahre) festgesetzt wurde. Diese Miliz und die enrollirte Schützenmannschaft (Scharfschützen) *) sollten zur Vertheidigung der Landesgränzen Tirols verpflichtet sein. Allein das Jahr 1805 trennte Tirol von der Monarchie, und unterbrach somit jenes Restaurationswerk der Landesmiliz. Nach der Wiedererwerbung dieser Provinz wurde der Beitrag derselben zu der Vertheidigung des Staates dahin festgesetzt, daß Tirol ein Jägerregiment von 4 Bataillons stellen und erhalten solle. Ueber das verfassungsmäßige Landesdefensionswesen wurde nichts Näheres vorgezeichnet. Dieses besteht also noch in dem früheren Umfange fort, wornach die Stände zur Stellung und Bereithaltung von 20,000 Mann (nach den 4 Zuzügen) verpflichtet sind. In Betreff der Ergänzung jenes Jägerregiments ist aber beinahe ganz dasselbe System angenommen, welches in den italienischen Provinzen eingeführt ist. Eine achtjährige Capitulation, Losung nach Altersclassen, und die Begünstigung der

---

*) Das Institut der Standesschützen hat hier immer eine besondere Wichtigkeit gehabt. Die privilegirten Schießstände (132 an der Zahl) erhalten jährlich eine bestimmte Geldsumme vom Landesfürsten zur Betheilung derjenigen Schützen, die sich bei den vorgeschriebenen Schießübungen als die besten bewähren. Der Landeshauptmann ist ihr Oberschützenmeister.

Stellvertretung gegen Erlag einer Geldsumme machen die Grundlagen desselben aus.

In allen diesen Ländern mit ungleichen Rekrutirungssystemen kommen nebstbei noch einige Werbungen vor, und zwar für die Artillerie, Jäger und in Italien auch für die Gensd'armerie. Ausländer werden jedoch für die Artillerie und überhaupt für die wissenschaftlichen Corps theils gar nicht, theils nur unter gewissen Vorsichten angeworben.

Den deutschen, slawischen und italienischen Infanterieregimentern sind bestimmte Cantone oder Bezirke, Regimentswerbbezirke, bestimmt, aus welchen sie ihre Ergänzung erhalten. Die Artillerie, Cavallerie und die besonderen Armeecorps haben solche Bezirke nicht ausgezeichnet, sondern sind mit ihrem Bedarf überhaupt auf das Concretum der einen und der andern Provinz gewiesen. Die Größe der Bewohnerzahl jener Werbbezirke ist auffallend verschieden, überhaupt aber von 370—400,000 Seelen in den deutschen, böhmischen und galizischen, und von 450—580,000 Seelen in den italienischen Provinzen für einen Werbbezirk. Es gibt aber auch einzelne deutsche und slawische Werbbezirke, die über 500,000 Seelen zählen. Die Militärgränze ist ohnehin in Regimentsbezirke eingetheilt; unter diesen sind in Hinsicht auf die Volksmenge die siebenbürgischen die schwächsten, so daß im Fall der Noth selbst die Hausväter enrollirt werden müssen; ja die ganze Militärgränze hat im Vergleiche mit den anderen Provinzen einen geringen Populationsstand in ihren Cantonen, da hier im Ganzen auf eine Volkszahl von 1,169,910 Seelen 17 Infanterieregimenter, 1 prov. Infanteriebataillon, 1 Husarenregiment, und ein Tschaikistenbataillon angewiesen sind, während Oesterreich ob und unter der Enns bei einer doppelt so großen Bevölkerung nur 5 Linienregimenter zu ergänzen hat.

Nach den Provinzen, aus welchen die Regimenter und Bataillons ihre Mannschaft beziehen, gibt es nun unter den 58 Infanterieregimentern 4 österreichische, 8 böhmische, 5 mährisch-schlesische, 13 galizische, 5 innerösterreichisch-illyrische, 4 venetianische, 4 lombardische, 13 ungarische, 1 siebenbürgisches, und 1 siebenbürgisch-ungarisches Regiment. Von den 12 Husarenregimentern gibt Ungarn 10 und Siebenbürgen 1, das 12. ist das Szekler-Gränz-Husarenregiment. Das Tiroler Jägerregiment completirt sich nur aus Tirol und Vorarlberg, die Uhlanen größtentheils aus Galizien, das Pontonierbataillon, das Mineur- und Sappeurcorps mit geeigneten Infanteri-

sten oder tauglichen Recruten aus den conscribirten Provinzen überhaupt. Die Gend'armerie begreift nur geborne Lombarden und Südtiroler, die schon bei einem andern Regimente mit Auszeichnung gedient haben.

Sieht man auf die Qualität der Individuen, die zum Waffendienste gerufen werden, so wird man, da hier verschiedene Nationen und Bildungsstufen concurriren, allerdings bedeutende Gradationen ihrer Tauglichkeit für diesen Dienst gewahr. Im Ganzen aber ist der Oesterreicher nach seiner Größe, Körperkraft und Festigkeit zum Soldaten gut geeignet, einige Nationen sind insbesondere für diese oder jene Waffengattung ausnehmend brauchbar. So ist der Tiroler und Vorarlberger ein geübter Schütze, der Ungar und Pole ein gewandter Reiter, daher auch der letztere ein tüchtiger, geschickt die Lanze führender Uhlane, der Ungar ein unübertrefflicher Husar wird. Sucht man Leute für die wissenschaftlichen Fächer des Artilleriedienstes, so findet man solche vorzüglich unter den Böhmen und Mährern, deren Vorliebe für mathematische Wissenschaften bekannt ist, und die auch deshalb für diesen Zweig des Militärs immer am häufigsten in Anspruch genommen worden sind. Für die Vorposten und im kleinen Kriege wird wieder der Gränzer vortrefflich taugen, wozu derselbe, als verläßlicher Wächter seiner Heimath, von der Jugend auf gebildet wird. Indem die Staatsverwaltung, diese Eigenthümlichkeiten ihrer Völker klug benützend, die letzteren zu der für jedes am passendsten Waffe beruft, erhöht sie ohne Zweifel die intensive Kraft ihrer Armee auf eine unberechenbare Weise.

Daß übrigens auch die Abrichtung des Mannes keiner erheblichen Schwierigkeit unterliege, hat sich selbst in der letzten Zeit der schnell auf einander gefolgten französischen Kriege wieder gezeigt, wo man auch nur in wenigen Monaten zahlreiche Truppencorps vollständig einzuüben und zu der brauchbarsten Mannschaft auszubilden im Stande war. Und von der Tapferkeit der österreichischen Heere enthält die ältere und neuere Geschichte zahlreiche Denkmahle; kriegerischen Geist, Muth und Anhänglichkeit an die Fahne hatte der Deutsche wie der Slawe und Ungar oft bewiesen. Hatte doch Oesterreich unter 295 Jahren der letzten drei Jahrhunderte nicht weniger als 187 Kriegsjahre zu leben!

§. 141.

Bewaffnung, Verpflegung, Disciplin und Belohnung des Militärs.

Die zur Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Mannes nöthigen Requisiten hat Oesterreich bei sich selbst. Grobes und leichtes

Geschütz, Hau- und Stichwaffen, Lederwerk, Tuch, Pulver und sonstige Erfordernisse dieser Art liefern die einheimischen Werkstätten nicht nur in hinreichender Menge, sondern die meisten derselben auch in erwünschter Güte. An Schießpulver und Waffen liegen ungeheure Vorräthe aufgehäuft. Die Erzeugung von Schießpulver, die theils durch Aerarialarbeiter, theils von Privaten, die das Erzeugniß an die k. k. Magazine einliefern müssen, vorgenommen wird, gibt jährlich 15—20,000 Ctnr. Schießpulver. Im Jahre 1837 verwahrte die Militärverwaltung nicht weniger als 142,200 Ctnr. Pulver und 50,900 Ctnr. Salpeter, und man hatte über 6200 Stücke Feld- und Batteriegeschütz, 1570 Haubitzen, 2300 Pöller, dann noch an 2700 anderes Geschütz, theils für die Landarmee, theils für die Marine und die Tschaikisten.

Die für das Militär nöthigen Pferde werden zu einem kleinen Theile (etwa 1/20—1/30) aus den Militärgestüten bezogen, zu dem größeren von den Remontirungsdepartements oder andern Beauftragten angekauft. Die Bespannung der Artillerie und des Fuhrwesens für den Kriegsbedarf wird durch Beistellung tauglicher Pferde aus den conscribirten Provinzen, in welchen die Zahl und Anwendbarkeit dieser Thiergattung bei der Militärconscription zugleich erhoben wird, oder durch freien Ankauf gedeckt. Im Jahre 1837 war die Armee mit 55,000 Pferden versehen.

Der Sold des österreichischen Soldaten ist mäßig, vorzüglich bei den untern Offizierchargen. Der Gemeine der Linien-Infanterieregimenter erhält in der Regel 5 oder 6 kr. täglich als Löhnung, in Ungarn und Galizien nur 4 oder 5 kr., bei einigen scientifischen Corps aber 5—20 kr., dann überall eine Portion Brot (1 3/4 Pf.), in theuern Zeiten einen Theuerungs- und Fleischzuschuß, und in Kriegszeiten 1 kr. Feldbeitrag. Die Offiziere haben ihre monatlichen Gagen; mit Einrechnung der Gebühren für die Fourier- und Privatdiener bezieht, nach Art der Waffengattung, jährlich ein Obrist 2134—4033, ein Oberstlieutenant 1600—2600, ein Major 1200—2200, ein Hauptmann und erster Rittmeister 982—1708, ein Oberlieutenant 430—921, ein Unterlieutenant 380—605 fl.

In den bedeutenderen Städten gibt es eigene Kasernen und Aerarialgebäude, in welchen der Militärdienststand des Ortes untergebracht, und mit Bett, Holz und Licht versehen wird. Wo jene fehlen oder nicht hinreichen, wird der Mann, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, bei den Landesinsassen einquartirt. Bei diesen erhält er Bett,

Holz und Licht vom Quartierträger, der dafür in der Regel 1 kr. täglich als Vergütung erhält. Auch die subalternen Offiziere bis zum Hauptmann aufwärts beziehen für die Wintermonate Holz oder ein bestimmtes Holzgeld.

In der Militärgränze wird der für den Cordons- und inneren Regimentsdienst ausgehobene Gränzsoldat von seinem Gränzhause verpflegt und mit der Hauptmontur versehen, auch dessen Familie von dem letzteren unterhalten. Dafür sind dem Gränzhause für jeden solchen Dienstmann vom Feldwebel abwärts jährlich 12 fl. (das sogenannte Dienstconstitutivum) als Ersatz und Ausgleichung bestimmt. Rückt der Mann in's Feld, so vermindert sich das Dienstconstitutivum auf 6 fl. Die Armatur und Munition, auch das Lederwerk und ein paar Schuhe für ein Jahr gibt das Aerarium unentgeltlich her. Aber zur Zeit eines Exercierlagers oder einer Dienstleistung außer dem Regimentsbezirke erhält der Gränzsoldat die für die Linientruppen ausgemessene Verpflegung, und beim Ausmarsch in's Feld auch noch die Feldmontur vom Staate. In der siebenbürgischen Militärgränze ist kein Dienstconstitutivum zugestanden; um jedoch zwischen Häusern, welche Dienende unterhalten müssen, und denjenigen, die dieses wegen ihres Gewerbes, oder weil sie kein waffenfähiges Personale haben, nicht thun können, einige Ausgleichung herzustellen, müssen die letzteren, wenn sie vermöglich genug sind, entweder einen Dienstmann (Substituten) auf ihre Kosten stellen, oder einen verhältnißmäßigen Geldbeitrag zur Gränzcasse leisten. Auch hier verrichtet der Gränzsoldat den innern Dienst unentgeltlich, hat aber die Begünstigung, daß beim Dienste am Cordon (dem s. g. äußern Militärdienste) der enrollirte Mann täglich 4 — 8 kr. Löhnung erhält. — Die Offiziere in der Gränze erhalten durchaus Geldgebühren, und entweder ein ärarisches, oder vom Aerarium gemiethetes Quartier; auch sind sie in Hinsicht auf Vorrechte, Auszeichnungen und Versorgung den Offizieren der Linientruppen gleich gestellt.

Ausgezeichnete Thaten und sonstige besondere Verdienste der Militärpersonen belohnt der Staat mit Orden, Medaillen, Erhebung in Adelstand und mit Avancement.

Unter den österr. Hausorden sind der Maria Theresienorden und die Elisabeth Theresienstiftung rein militärisch (§. 45); der erstere wird dem Verdienste ohne Rücksicht auf den Rang des Offiziers verliehen, damit gleichem Verdienste gleiche Belohnung zu Theil werde. Doch werden Militärs auch mit dem Leopoldsorden und mit dem

Orden der eisernen Krone häufig betheilt. Im Jahre 1837 zählte die österreichische Armee nur 200 Offiziere, die mit inländischen Orden betheilt waren, weit größer war die Zahl der Ordensritter in auswärtigen Diensten.

Für diejenigen, die, weil sie keine Oberoffiziere sind, einen jener Orden nicht erwerben können, ist die Tapferkeitsmedaille eingeführt. Sie wird an die Mannschaft der Armee vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, ohne Unterschied der Truppengattung, auch Ausländern verliehen, für tapfere und hochherzige Thaten, die der Mann vor dem Feinde persönlich und einzeln vollführt haben muß. Das Ehrenzeichen zeigt auf der einen Seite das Brustbild des Kaisers, auf der andern 6 sich durchkreuzende Fahnen und die Inschrift: »Der Tapferkeit.« Es ist von zweierlei Art, ein goldenes und ein silbernes; die Verleihung des einen oder des andern richtet sich nach der Größe der Kraftanstrengung und nach der Wichtigkeit der vollbrachten That. Die silberne Medaille kann in der Folge bei einem wiederholten Beweise von Tapferkeit dieser Art gegen die goldene umgetauscht werden. Mit der goldenen Medaille ist der ganze, mit der silbernen der halbe Betrag der Löhnung, die der Betheilte zur Zeit der verübten That genossen hatte, als Zulage für die ganze Dienst- und auch Versorgungszeit verbunden. Die Verleihung geschieht von dem als Chef commandirenden General oder einem von diesem hierzu zeitweilig berechtigten Armeecorps-Commandanten.

In den italienischen Provinzen gibt es eine silberne Medaille mit der Inschrift: „Pro Virtute Militari," die denjenigen Soldaten verliehen worden war, welche den alten, 1814 erloschenen Orden der eisernen Krone hatten, und zur Zeit der Errichtung des neuen Ordens dieses Namens noch keinen Offiziersrang hatten, mithin auch die alte Decoration gegen die des neuen Ordens nicht austauschen konnten. Wird ein solcher Mann zum Offizier befördert, so erhält er statt jener Medaille den Orden der eisernen Krone.

Für Feldgeistliche, die sich durch eine vorzüglich strenge, mit Gefahr verbundene Pflichterfüllung in der Militärseelsorge, auf dem Schlachtfelde oder sonst in Feindesgefahr auszeichnen, ist ein eigenes geistliches Verdienstkreuz mit der Inschrift: »Piis Meritis« bestimmt. Es gibt ein goldenes und ein silbernes Ehrenzeichen dieser Art.

Blos als temporäres Ehrenzeichen kommen noch diejenigen Kreuze vor, welche zur Erhaltung des Andenkens an die großen Kriegsereignisse der Jahre 1813 und 1814 vertheilt wurden. Es erhielten nämlich

alle Krieger, die an jenen Ereignissen Antheil genommen hatten, metallene Armeekreuze, die sie auch beim Uebertritt in den Civilstand tragen können. Sie unterscheiden sich von einem ganz gleichen Ehrenzeichen, dem Civilehrenkreuze, welches gleichzeitig an Civilpersonen verliehen wurde, dadurch, daß sie nur aus dem Metall des eroberten Geschützes verfertigt sind, während das Civilehrenkreuz theils von Gold, theils von Silber ist.

Zur Begünstigung der Reengagirung der Capitulanten sind eigene Distinctionszeichen oder Schilde von 2 Classen eingeführt. Die der 1. Classe erhalten diejenigen, welche nach Ablauf der gesetzlichen Capitulation sich auf wenigstens weitere 6 Jahre engagiren lassen; die der 2 Classe diejenigen, welche nach Vollendung einer zwanzigjährigen Dienstzeit fortdienen. Dieses Zeichen wurde noch bei den ungarischen und siebenbürgischen Regimentern, dann bei der enrollirten Mannschaft der Militärgränze eingeführt, und die 1. Classe für die Fortsetzung des Dienstes über 14, die 2. für solche über 20 Jahre festgesetzt.

Zur Versorgung des im Dienste oder wegen des Dienstes untauglich gewordenen Militärs bestehen Pensionen, Invalidenhäuser und andere Versorgungsanstalten (§. 91). Invalidenhäuser gibt es 5, nämlich zu Wien, Prag, Pettau, Padua und Pesth. Zu Brandeis, Podiebrad und Pardubitz in Böhmen gibt es noch Filialen des Invalidenhauses von Prag für pensionirte Stabs- und Oberoffiziere, zu Tyrnau ein Filiale des von Pesth. Invaliden, die in diesen Häusern nicht untergebracht werden können, werden mit einem Gehalte (Patentalgehalte, daher Patentalinvaliden) auf Urlaub gelassen. Der Invalidenfond, der nebst dem Einkommen aus einigen Herrschaften und Capitalien auch zeitliche Zuflüsse von Verlassenschaften u. a. bezieht, ist in der neueren Zeit durch manche Beiträge und Stiftungen verstärkt worden. Der invalid gewordene Gränzsoldat muß in der Regel von seinem Stammhause erhalten werden; dieses wird aber dafür in der croatischen und slavonischen Gränze von eben so viel Arbeitsschuldigkeit, in der banatischen von eben so viel Hutweidetaxe befreit, als es für die Unterhaltung eines Dienstmannes befreit zu sein pflegt. In besonderen Fällen wird jedoch solchen Häusern auch der für Patentalinvaliden bemessene Gehalt verabfolgt.

Dadurch, daß Offiziere nur gegen Erlag einer Caution (von 4000 — 16,000 fl.) heirathen dürfen, wird der Unterhalt der Offizierswitwen im voraus gesichert. Bleibt aber der Mann vor dem Feinde, oder stirbt er in Folge der vom Feinde erhaltenen Wunden, oder einer

im Militärdienste zugezogenen Krankheit, so erhält die Witwe eine Pension vom Staate. Bei der Mannschaft ist das Heirathen ohnehin beschränkt, indem in der Regel von 100 Mann bei der Infanterie nur 8, bei der Cavallerie nur 4 so verheirathet sein dürfen, daß ihre Weiber sich bei ihrem Manne aufhalten, und mit ihm unentgeltliche Unterkunft erhalten können.

§. 142.

Festungen.

In Friedenszeiten ist das Militär nach den Zwecken des Localbedarfs in Absicht auf die Unterstützung der Regierungsthätigkeit im Inneren und auf die jeweiligen Sicherheitsmaßregeln gegen das Ausland dislocirt. Einen Theil desselben verlangen insbesondere die befestigten Plätze als bleibende Besatzung.

Unter diesen befestigten Plätzen befinden sich als Festungen ersten Ranges: Josephstadt, Theresienstadt, Olmütz, Mantua, Peschiera und Comorn. Die anderen, durch Kunst zu Festungen oder festen Plätzen erhobenen Oerter sind: Peterwardein, Brod, Altgradisca, Arad, Karlsburg, Karlsstadt, Esseg, Munkatsch, Temeswar, Ragusa, Cattaro, Zara, Legnago, Venedig, Kufstein, Salzburg, Prag und Königgrätz. Noch zahlreicher sind andere kleinere feste Punkte und Ortschaften mit Besatzungen.

Man sieht, daß die frühere Zeit in Westen, Süden und Norden der Monarchie für Festungslinien gut gesorgt hatte, wozu sie durch die damaligen Umstände, welche sie mit Frankreich, Preußen und der Türkei in Kriege brachten, bewogen wurde. Theresienstadt und Josephstadt, beide an den Hauptwegen, welche Böhmen mit dem nördlichen Auslande verbinden, gelegen, dann Prag und Olmütz sind für die Sicherung des westlichen Theiles der Nordgränze wichtig, die beiden ersteren auch zur etwaigen Unterstützung von Offensivoperationen. Der Westen ist zum Theile selbst schon eine natürliche Gränzfeste, und zwar in denjenigen Strecken im Salzburgischen und in Tirol, wo unübersteigliche Bergketten die Gränzlinie decken; die Kunst erhält hier die Festen Salzburg und Kufstein im Vertheidigungsstande, und befestigte zugleich mehrere, leicht zu vertheidigende Pässe jener Gebirgswand. Auch kam hier noch jüngst ein neues, ganz eigenes Vertheidigungswerk zu Stande, das insbesondere für den Schutz der Haupt- und Residenzstadt von dieser Seite wichtig ist. Es sind dies die 32 (Ma-

ximilian'schen)*) Thürme in der Umgegend von Linz, die in einer angemessenen Entfernung und bombenfest angelegt, mit einer geringen Besatzung das Donauthal vertheidigen, und den Uebergang über den Strom beherrschen können. Auch oberhalb Brixen, an der Straße, welche Deutschland mit Italien verbindet, ist im J. 1838 eine Citadelle und ein Hauptfort beendigt worden. Eben so wird auch Verona befestigt.

Im Süden ist an den Vorlanden gegen das osmanische Reich eine lebendige Vormauer, gleichsam eine künstliche Feste, in welcher Tausende von geübten Kriegern fort und fort die Wache halten. Ungarn mußte wohl, schon in seiner ersten Entwickelung zur Wehre gegen die Türken genöthigt, frühzeitig in starken Schlössern, Festungen und andern Schutzmitteln seine Sicherheit suchen, wozu auch die andern Provinzen, selbst das Ausland ihre Hülfe leisteten. Die 3 Festungen der Gränze (Alt-Gradisca, Brod und Peterwardein), die siebenbürgische Festung Karlsburg, und die ungarischen Festungen Temeswar, Arad, Karlsstadt, Essegg und andere befestigte Plätze an und unweit der Gränze sind aus diesem Bedürfnisse hervorgegangen. Am ausgiebigsten wurde aber, so weit es sich um Abwehrung kleinerer Ueberfälle handelte, die in der Militärgränze eingeführte Einrichtung. Hierbei geben die siebenbürgischen Gränzgebirge, die Donau und die Save ein natürliches Unterstützungsmittel der da unterhaltenen Sicherheitsvorkehrungen ab. — Mehr gegen Westen zu liegen die 3 dalmatischen und 4 italienischen (oben genannten) Festungen.

An der langen Gränze von Galizien gegen das Ausland zu, welche uns mit dem mächtigsten Nachbarn in Berührung setzt, kommen nicht nur keine bedeutenderen Naturgränzen vor, sondern es hat daselbst auch die Baukunst bis jetzt noch für keine Festungswerke gesorgt. Hier muß also durch eine größere Concentrirung der Truppen die gehörige Sicherheit erzielt werden, wenn es die Lage der Sachen nöthig machen sollte.

Einen Theil seiner Truppen hat Oesterreich in der deutschen Bundesfestung Mainz, in Piacenza, Ferrara und Comachio (§. 146).

---

*) Vom Erzherzog Maximilian erbaut, und 1838 vom Staate übernommen.

§. 143.

Die Kriegsmarine.

Diese begreift nur so viele Kriegsfahrzeuge, als nöthig ist, der österreichischen Schiffahrt Schutz und Sicherheit zu verschaffen. Es sind zu diesem Zwecke 3 Fregatten, 2 Corvetten, 3 Briggs, 3 Goeleten und 46 andere kleinere, im Ganzen 57 Fahrzeuge mit 510 Kanonen vollständig ausgerüstet und im Gebrauche. Ein Theil dieser Schiffe ist für den Gütertransport und zur zollämtlichen Aufsicht verwendet.

Die Mannschaft für den Marinedienst besteht in einem Marine-Artilleriecorps, einem Matrosencorps, und einem Marine-Infanteriebataillon, im Ganzen über 2000 Köpfe stark. Ueberdies gibt es noch ein Marine-Cadettencollegium, ein Marine-Geniecorps und das übrige leitende Personale, darunter ein Viceadmiral, 2 Contreadmirale, 4 Schiffscapitäne u. s. w.

Der vorzüglichste Kriegshafen ist Venedig, der Sitz des Viceadmirals und der Ort eines merkwürdigen Seearsenals mit den dazu gehörigen 35 Werften, 5 Kanonengießereien, 54 Schmieden, mit Tau- und Segelfabriken und andern ausgezeichneten Werkstätten zur Erzeugung, dann mit geräumigen Localitäten zur Aufbewahrung der Schiffsbedürfnisse versehen.

Das zur Herstellung und Ausrüstung der Kriegsmarine erforderliche Materiale bezieht Oesterreich aus eigenen Productionen, und kommt diesfalls in keine Verlegenheit, wenn es die Zahl seiner Schiffe vermehren will. Das Infanteriebataillon und das Matrosencorps ist dem venetianischen Gouvernement zur Ergänzung zugewiesen, wofür die Lombardie wieder mehr zur Completirung der Landmacht beizutragen hat. Für die Zukunft wird, wie bereits bemerkt worden, auch Dalmatien in dem festgesetzten Verhältnisse zur Ergänzung jener Marinemannschaft beigezogen.

Fünfter Abschnitt.

Die Rechnungscontrolle.

§. 144.

Zum Behufe der Rechnungscontrole und Buchführung sind eigene controllirende Behörden aufgestellt, die durch ihre Amtshandlung die Ueberzeugung verschaffen sollen, daß die Einnahmen und Verausgabungen der ärarischen oder unter die Aufsicht der Staatsverwaltung gestellten Gelder und Effecten den Vorschriften und Anordnungen gemäß Statt finden, und richtig ausgewiesen werden.

Die höchste Rechnungscontrolle führt das k. k. General-Rechnungsdirectorium zu Wien, im Jahre 1805 zur Erzielung eines schnelleren und gleichförmigeren Ganges in diesem Geschäftszweige eingeführt. Es leitet das Comptabilitätswesen der ganzen Monarchie, bearbeitet den Jahresausweis aller Staatsrechnungen, und gibt so die Uebersicht über alle Einnahmen und Ausgaben des Staates. Seiner Stellung nach ist es von den anderen administrirenden Hofstellen unabhängig.

Seit dem Jahre 1829 hat das General-Rechnungsdirectorium noch eine neue und wichtige Bestimmung darin, daß es beauftragt ist, statistische Daten aller Verwaltungszweige zu sammeln und systematisch in jährliche Uebersichten zusammen zu stellen. In Erfüllung dieses Auftrags erhebt es, unter Mitwirkung der anderen Hofstellen, die vielen zerstreuten statistischen Materialien durch die ihm untergeordneten Hof- und Landesbuchhaltungen, verbindet solche in tabellarischen Zusammenstellungen zu einem geordneten Ganzen, und liefert so der

Staatsverwaltung wichtige Anhaltspunkte und Grundlagen für die Gesetzgebung und Administration *).

Dem General-Rechnungsdirectorium sind sämmtliche Hof-, Landes- und Gefällen-Buchhaltungen, mit Ausnahme der ungarischen und siebenbürgischen Landesbuchhaltungen, in Ansehung der Geschäfte und der Personen untergeordnet. Solcher Staatshofbuchhaltungen gibt es 10, und der Provinzialbuchhaltungen 12.

Jene 10 Staatshofbuchhaltungen sind: Die Staatscredits- und Centralhofbuchhaltung; die Cameral-Hauptbuchhaltung, bei welcher zum Theile auch das Personale der Hofstaatsbuchhaltung sich befindet; die Hofbaurath- und Hofbaubuchhaltung; die Gefällen- und Domänenhofbuchhaltung; die Münz- und Bergwesens-, die Tabak- und Stempel-, die Post-, die Lottohofbuchhaltung, die Hofkriegsrathsbuchhaltung, dann die Hofbuchhaltung der politischen Fonde. — Jede derselben hat einen Hofbuchhalter oder Director zum Vorsteher, mehrere Rechnungsräthe, Rechnungsofficialen, Ingrossisten rc. Besonders zahlreich ist das Amtspersonale bei der Hofkriegsbuchhaltung, die zwei Vorsteher, 8 Vicebuchhalter, 67 Rechnungsräthe hat.

Die Provinzialbuchhaltungen sind in den Hauptstädten der Gouvernementsgebiete; die in Mailand und Venedig heißen Central-Staatsbuchhaltungen. Bei jeder befindet sich ein eigenes Baudepartement, dessen Amtspersonale, obgleich in Amts- und Disciplinarsachen von der Buchhaltung abhängig, von dem Hofbaurathe, zu dessen Stande es gehört, ernannt wird.

Im Allgemeinen haben die genannten Buchhaltungen die Censur der Rechnungen des ihnen zugewiesenen Geschäftszweiges zu besorgen, und namentlich zu prüfen, ob die Staatseinnahme dieses Zweiges genau erfolgt, die Ausgaben für den vorgezeichneten Zweck verwendet und verrechnet worden sind, und ob überhaupt in der Cassenverwaltung den Gesetzen gemäß vorgegangen werde. Diese Prüfung bezieht sich sowohl auf die Ziffer, als auch auf die Begründung und Rechtfertigung der ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben. Auch erstatten sie die erforderlichen Gutachten und Berichte an andere Behörden. Denn obgleich dem General-Rechnungsdirectorium untergeordnet, sind die Pro-

---

*) Um die Gründunz und Ausbildung dieses statistischen Bureaus hatte sich insbesondere Johann Freiherr von Metzburg, Vicepräsident des General-Rechnungsdirectoriums, ausnehmende Verdienste gesammelt. S. dessen Nekrolog in der Wiener Zeitung vom 21. August 1839.

vinzialbuchhaltungen doch immer verpflichtet, der nämlichen Landes-
stelle die von dieser verlangten Aeußerungen, Berichte und Ausweise,
so weit solche in das Fach der Buchhaltereien gehören, zu ertheilen. Auch
für die vereinigten Cameral-Gefällenverwaltungen sind sie als solche
Hilfsämter erklärt, und zu gleichen Amtshandlungen verbunden.

Außer jenen Hof- und diesen Provinzialbuchhaltungen gibt es
noch einige andere Buchhaltungen, die dem General-Rechnungsdirec-
torium unterstehen, wie namentlich die des Wiener Magistrats, der
Porzellanfabrik in Wien, der Wollenzeugfabrik zu Linz u. a. Dagegen
sind wieder andere von dieser Unterstellung eximirt, wie die kaiserliche
Familien-Buchhaltung, die ständischen Buchhaltungen u. a.

Aeußere Verhältnisse.

§. 145.

Verwaltungsorgane.

Die Leitung der auswärtigen Verhältnisse ist der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei übertragen. (§. 75.)

Der Wirkungskreis dieser hohen Behörde erstreckt sich auf alle Beziehungen der Monarchie zu den anderen Staaten, und auf alle Personen, die für diesen Zweck angestellt sind. Dahin gehören also insbesondere die Correspondenz mit auswärtigen Höfen, die Anstellung und Instruirung der diplomatischen Personen, Unterhandlungen, Abschließung und Aufrechthaltung aller Staatsverträge mit anderen Mächten, Legalisirung der für das Ausland gültigen Schriften, Vertretung der Staatsangehörigen im Auslande ꝛc. Seitdem die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands durch einen Bund zu einem politischen Gesammtleben wieder vereinigt sind, machen auch die Beziehungen Oesterreichs zu diesem Bunde einen wichtigen Gegenstand der Activität der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei aus.

Die seihre Geschäfte sind unter zwei Abtheilungen, eine für die auswärtigen, die andere für die inländischen Angelegenheiten, vertheilt; jede Abtheilung hat einen Staats- und Conferenzrath, 3 — 4 Hofräthe, einige Staatskanzleiräthe und Hofsecretäre, doch stehen beide Abtheilungen unter der Leitung des Haus-, Hof- und Staatskanzlers. Auch sind gewöhnlich einige andere Individuen im außerordentlichen Dienste bei dieser Behörde verwendet. Die

Behandlung der Geschäfte selbst geschieht in der Art, daß die eingehenden Sachen in der Regel von dem betreffenden Hofrathe bearbeitet, und unter Zustimmung und alleiniger Haftung des Haus-, Hof- und Staatskanzlers erledigt werden.

Außer dem Expedit und der Registratur hat diese hohe Stelle auch das k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, dann ein besonderes Zahlamt für ihr Geldwesen bei sich. Unter ihr stehen die orientalische Akademie, die Hofdolmetscher der orientalischen Sprachen, und die Hof- und Cabinetscouriere.

§. 146.

Selbstständigkeit. Politischer Rang.

Unverkennbar liegt in der großen Masse von Kräften, die das Eigenthum der österreichischen Monarchie sind, ein überaus großer Reichthum von Mitteln, die Zwecke des Staates mit Sicherheit zu verfolgen, und also auch die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von Außen zu behaupten. Schon das ausgedehnte Staatsgebiet und die günstige Lage desselben in der Mitte von Europa, dann die bedeutende und fast überall gut vertheilte Menschenmenge sind an und für sich entscheidende Momente für die Stellung und das Wirken des Kaiserstaates nach Außen. Aber diese materiellen Bestandtheile des Reiches haben durch eine sorgfältige Entwicklung auch schon eine solche Ausbildung erhalten, daß dadurch jene Mittel für die Zwecke der äußeren Sicherheit ungemein vermehrt und ergiebig geworden sind. Eine gemäßigte Herrschaft, die das heimische Recht der zahlreichen Völker achtet, vereinigt und leitet dieses große Maß von äußeren und inneren Kräften, ohne in Erstrebung ihrer Zwecke gegen verbreitete oder andauernde Hindernisse erfolglos ankämpfen zu müssen. Diese starke und zugleich milde Herrschaft bleibt sich gleich, wenn auch ein Landesfürst scheidet, und ein Anderer den Thron seiner Väter übernimmt; weil die Herrscherweise der österreichischen Monarchen auf die Grundsätze der Ordnung und Erhaltung gebaut ist, und mehr das häusliche Glück, als auswärtigen Glanz oder blendende Vergötterung sucht. So mit einer, Achtung einflößenden Macht ausgestattet und väterlich beherrscht, darf Oesterreich seine Unabhängigkeit und Integrität hinlänglich gesichert betrachten.

Diesen Umständen, dann auch mancher Errungenschaft der früheren Jahre verdankt Oesterreich sein großes politisches Gewicht und seinen hohen Rang in der europäischen Staatenwelt. Es steht

in der Reihe der ersten und herrschenden Mächte dieses Erdtheils, mit einem viel vermögenden Einflusse auf die Angelegenheiten desselben.

Wie Oesterreich einst im Kampfe gegen die Osmanen durch ungeheuere Anstrengungen und Opfer für Europa wichtig geworden, und wie groß sein Einfluß auf die Gestaltung der gegenwärtigen Verhältnisse unseres Erdtheils gewesen sei, ist bekannt genug. So wie in diesen, und mehreren anderen, über das Schicksal vieler Staaten entscheidenden Vorfällen Oesterreich mit Wort und That den Ausschlag gab, so steht es auch fortan bei allen umfassenden Ereignissen und Unternehmungen der europäischen Völker mit seiner Stimme als Großmacht da, und ist der natürliche Vermittler und Erhalter des europäischen Gleichgewichts. Hierzu ist es schon nach seiner Lage, die es mit Deutschland, Rußland, der Türkei, Italien und der Schweiz in unmittelbare Berührung stellt, berufen, und hat insbesondere durch die Wiedererwerbung seiner lombardisch-venetianischen Provinzen eine vermehrte Gelegenheit und Ursache erhalten, in jener Eigenschaft wachsam und thätig zu sein.

Für die Sicherheit Deutschlands ist die Theilnahme Oesterreichs an dem Vereine der deutschen Fürsten und freien Städte von großer Bedeutung. Dieser Verein — ein unerläßliches Bedürfniß für die neu gebildeten Verhältnisse — kam, in Gemäßheit der Bestimmungen des Pariser Friedens, in den Mauern unserer Kaiserstadt zu Stande. In demselben sind die deutschen Staaten, unter Beibehaltung ihrer vollen Unabhängigkeit, durch ein föderatives Band vereinigt, und somit die deutsche Nation wieder zu einer politischen Einheit erhoben, und als Macht in die Reihe der Völker gestellt worden. Oesterreich nahm jedoch nur mit einigen, vormals zum deutschen Reiche gehörigen Ländern Antheil an diesem Bunde. Diese Länder erstrecken sich von der Nordgränze Böhmens bis an das adriatische Meer in ununterbrochenem Zusammenhange, und bringen so dem deutschen Buude auch eine südliche Meeresgränze zu. Nach der im Jahre 1818 abgegebenen Erklärung des österreichischen Bundesgesandten sind es: a) das Erzherzogthum Oesterreich (mit Salzburg); b) Steiermark; c) Kärnthen; d) Krain; e) der Görzer Kreis (Görz, Gradisca, Tolmein, Flitsch und Aquileja); f) das Gebiet der Stadt Triest; g) Tirol mit den Gebieten von Trient und Brixen, dann Vorarlberg; h) die böhmischen Länder, nämlich Böhmen, Mähren und österreichisch Schlesien, nebst den beiden böhmisch-schlesischen Herzogthümern Auschwitz

und Zator in Galizien. Ihr Flächenraum beträgt 3578 Quadratmeilen und ihre Volkszahl 11,194,193 Individuen.

Sowohl nach der Größe dieser Provinzen, als auch nach jener ihrer Bevölkerung ist Oesterreich das mächtigste Mitglied des Bundes. Es führt auf dem Bundestage durch seinen Gesandten den Vorsitz, hat in der engeren Versammlung eine, und in der vollen vier Stimmen. Sein Contingent zum Bundesheer ist auf 94,822 Mann *) mit 192 Stück Geschütz bestimmt, und die Bundesfestung Mainz ist von österreichischen und preußischen Truppen besetzt. Die Geldbeiträge bestehen in 1666 fl. für die Auslagen der Präsidialcasse, dann in denjenigen Summen, die nach Bedarf in dem festgesetzten Verhältnisse auf die Mitglieder des Bundes repartirt werden.

Auch in Bezug auf die Angelegenheiten der italienischen Halbinsel ist Oesterreich's Einfluß, theils durch natürliche, theils durch positive Verhältnisse begünstigt. Das Großherzogthum Toskana, das Herzogthum Parma und das Herzogthum Modena, alle von österreichischen Linien beherrscht, knüpft ein gemeinschaftliches Interesse an das stammverwandte Haus, dem sie fortdauernden Schutz in Aufrechthaltung ihrer Selbstständigkeit verdanken. Auch hat der Kaiser von Oesterreich laut des Pariser Tractates vom Jahre 1815 das Besatzungsrecht in der für das System der militärischen Vertheidigung von Italien wichtigen Stadt Piacenza, und übt dasselbe in Gemäßheit der Convention vom Jahre 1822, die ihm die freie Wahl des Commandanten und Bestimmung der Stärke der Besatzung überläßt, aus. Der päbstliche Stuhl, bei dessen Besetzung Oesterreich ein bestimmtes Recht der Ausschließung ausüben kann, hat gleichfalls einen kräftigen Beschirmer seiner Hoheitsrechte an Oesterreich gefunden, und sieht gern die in seinen Festungen Ferrara und Comachio befindlichen österreichischen Truppen. Das Königreich beider Sicilien, durch Familienverbindungen dem Hause Oesterreich befreundet, hält fest an der äußern Politik des letzteren, so wie auch Sardinien, in dankbarer Anerkennung des erhaltenen Schutzes, auch durch Familienbande geleitet, sich an Oesterreichs Verhalten anzuschließen geneigt ist.

Von den übrigen Staaten Europa's sind es Frankreich, Groß-

*) Und zwar 69,826 M. Infanteristen, 3,675 Jäger, 18,546 M. Cavalleristen, und 948 Pionniers und Pontoniers. Dieses Contingent bildet dann die drei ersten Armeecorps des Bundesheeres.

britannien, Rußland, Preußen und die Türkei, deren Bewegungen am leichtesten in Oesterreich empfunden werden können. Die Türkey — einst ein mächtiger Feind — ist seit mehreren Jahrzehenden ein ruhiger Nachbar, gegenwärtig auch zu sehr mit dem Ordnen und Verbessern eigener Angelegenheiten im Inneren beschäftigt, um nicht Oesterreichs ruhige Nähe und Friedenssystem für sich selbst als sehr erwünscht zu preisen. Bedeutender ist der Nachbar in Osten, das kolossale Rußland, welches gerade an der offenen Gränze mit unserer Monarchie in Berührung steht. Aber auch diese Macht ist, besonders seit dem Pariser Frieden, in gutem Einverständnisse mit Oesterreich, dessen friedlich gesinnte Politik sie auch in ihrem letzten Kampfe mit Polen kennen zu lernen Gelegenheit hatte. Hierauf und auf den Umstand, daß dem gegenwärtigen Selbstherrscher aller Reussen mehr die Entwickelung als die Erweiterung seines großen Reiches am Herzen liege, baut sich der Glaube, daß die zwischen beiden Höfen bestehende Eintracht nicht leicht getrübt werden dürfte. — Preußen, in dessen Geschichte die Schlacht bei Culm ewig für Oesterreich sprechen wird, steht mit uns in Hinsicht auf die Angelegenheiten Deutschlands im engen Bunde, und müßte die Wichtigkeit dieser Verbindung insbesondere dann erfahren, wenn seinen teutschen Besitzungen eine Gefahr von Westen oder Osten kommen sollte. — Frankreich ist vor wenig Jahren neuerdings im Inneren heftig bewegt worden, und schien den Zustand der Ruhe brechen und Oesterreich in eine Stellung nöthigen zu wollen, wie sie zur Zeit der ersten französischen Umwälzung genommen werden mußte. Indessen bis jetzt hat der innere Gährungsstoff an dem entschlossenen Willen der Regierung noch einen Damm und eine theilweise Beschwichtigung seiner Kriegslust gefunden; von der Dauer dieses Zustandes hängt auch das gute Verhalten unsers Cabinets gegen Frankreich ab. — Großbritannien, seit Ludwig XIV. fast immer ein Verbündeter Oesterreichs, hat in neuerer Zeit durch die Annäherung an Frankreich seine frühere Politik zum Theile verlassen. Diese Aenderung kam nun zunächst dem neugebornen Zustande von Frankreich sehr zu Statten, hat aber die sonstigen Verbindungen, in welchen die Britten mit Oesterreich standen, nicht aufgehoben, und wird sie nicht leicht gefährden, da es im Interesse des brittischen Handels liegt, dieselben zu unterhalten. Dieß zeigt sich auch an dem erst im Jahre 1838 abgeschlossenen Handelsvertrage mit Oesterreich (§. 198).

Auch mit den übrigen Mächten des europäischen Continentes steht Oesterreich in freundschaftlichen Verhältnissen, die zum Besten beider

Theile nach Lage und Gelegenheit gepflogen werden. Insbesondere gilt dies von der helvetischen Eidgenossenschaft. Die Handelsflagge von Jonien ist als die eines freien und unabhängigen Staates anerkannt, und genießt in unseren Häfen mehrere Begünstigungen.

§. 147.

Staatsinteresse. Gesandtschaften. Staatsverträge.

Nach dem Siege des Rechtes über die Anmaßungen Frankreichs war Ruhe und Erhohlung ein allgemeiner Wunsch und ein wahres Bedürfniß für Oesterreich, wie für alle Staaten von Europa. Seitdem haben sich zwar die meisten Folgen jener kriegerischen Stürme schon verloren, die innere Kraft hat sich gestärkt, und der Einfluß nach Außen noch mehr befestigt; allein auch jetzt noch bleibt für Oesterreich die Erhaltung des ruhigen Zustandes und des auswärtigen Friedens ein fortdauernd wichtiges Staatsinteresse, um die unermeßlichen, zum Theile noch schlummernden Anlagen seines Reiches entfalten, und die durch Forderungen früherer Zeiten entstandenen Lasten erleichtern zu können. Dieses Interesse erheischt nun eine vernunftgemäße Entwickelung der inneren Verhältnisse, nach der Bildungsstufe und den Bedürfnissen der verschiedenen Völker, was hier, bei der großen Mannigfaltigkeit an Nationalitäten und politischen Einrichtungen, freilich langsamer, als bei einem aus gleichförmigen Bestandtheilen gebildeten Ganzen, vor sich gehen muß; es forderf Sicherung des eigenen Herdes vor dem herrschenden Partheigeiste, der seinen Hang für gewaltsame Veränderungen durch Unordnungen offenbart. Im auswärtigen Verhältnisse fordert jenes Staatsinteresse das Anschließen an gleichgesinnte Mächte, um mit vereinter Kraft dem Friedenstörer, wenn nöthig, zu begegnen. Es ist daher auch für Oesterreich von anerkannter Wichtigkeit, daß zwischen den europäischen Staaten von höherem Range ein gewisses Gleichgewicht an Macht erhalten werde, da sich darauf die Beruhigung für den Bestand der erzielten Ordnung, und insbesondere für die Erhaltung der Staaten des minderen Ranges gründet. Am meisten scheint dieß durch die politische Lage Frankreichs nöthig zu werden, dessen inneres Wogen die österreichische Staatsverwaltung vorzüglich im Auge behalten muß, um bei Zeiten ihre friedlichen Sitze vor ähnlichen Flammen zu bewahren, wie sie von dort aus einst über mehrere Länder sich ergoßen. Es darf den Felsengrund nicht erschüttern lassen, auf

welchem es leicht, wenn es nicht Halt hat, am Spielball unheilbringender Versuche, feindseliger Mächten und Interessen zu werden.

Deshalb stellte sich auch Oesterreich gleich nach hergestelltem Frieden mit den großen Continentalmächten von Europa an die Spitze des Systems der Legitimität und der Conservation des für rechtmäßig anerkannten Besitzstandes. Dieses System ist insbesondere für Oesterreich aus Rücksicht der heterogenen Bestandtheile der Monarchie von entscheidender Wichtigkeit: es ist ihm heilig, wie das Recht, auf dem es beruht. Indem die Staatsverwaltung im Geiste desselben bemüht war, Störungen des Friedens durch ihren Einfluß entgegen zu treten, und gewaltsame Umwälzungen auch mit Kriegsmacht niederzuhalten, wurde sie der Hauptstützpunkt der politischen Ordnung in Europa. Aus diesem Beweggrunde geschahen die Interventionen im Königreiche beider Sicilien und in Sardinien (1820), und später jene in Betreff des Kirchenstaates, und der Herzogthümer Parma und Modena, in welchen Ländern der Revolutionsgeist sich gegen das Bestehende verschwor, und auch Oesterreich gefährlich zu werden drohte, so daß jenes Einschreiten für uns, die Nachbarn, als ein nothwendiges Präventionsmittel angesehen werden mußte.

Zur Erhaltung und Pflege der freundschaftlichen Verbindungen mit anderen Staaten werden von der Staatsverwaltung beständige Gesandtschaften an den Höfen der meisten europäischen Beherrscher unterhalten. Dem Range nach sind dieselben:

a) Außerordentliche Bothschafter, deren es vier gibt, und zwar: zu London, Paris, St. Petersburg, Rom; wozu noch der Internuncius in Constantinopel zu rechnen ist.

b) Außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, deren gegenwärtig 15 bestehen, und zwar: in Baden, Baiern, Hannover, Niederlanden, Hessen, Preußen, Portugal, Sachsen, Sardinien, Schweden, in der Schweiz, in Sicilien, Spanien, Toskana und Würtemberg.

c) Geschäftsträger, Legationsräthe, Minister-Residenten.

Im Jahre 1837 gab es im Ganzen 95 Individuen für diplomatische Geschäfte in fremden Staaten angestellt (die Consuln und Agenten nicht mitgerechnet).

Dagegen unterhalten auch die meisten europäischen Mächte Gesandte und Agenten an unserm Hofe.

Die vielfachen Berührungen mit den anderen Staaten haben auch mancherlei Verträge herbeigeführt. Einige dieser Verträge wurden mit mehreren Regierungen zugleich, andere nur mit einzelnen abgeschlossen. Unter den Conventionen der ersteren Art sind insbesondere merkwürdig: a) Die deutsche Bundes-Acte vom 8. Junius 1815, kraft deren sich die zum ehemahligen deutschen Reiche gehörigen Fürsten und freien Städte Deutschlands in einen Bund vereinigten, um sich gegenseitig ihre Selbstständigkeit zu garantiren. b) Die Wiener-Congreß-Acte vom 9. Junius 1815, mit Inbegriff der beiden Pariser Friedensschlüsse vom 30. Mai 1814 und 20. November 1815. Die Hauptpunkte dieser wichtigen Uebereinkünfte, an welchen fast alle Staaten Europa's Antheil nahmen, betreffen die Zurückführung Frankreichs auf seine alten Gränzen, die Zurückstellung des entrissenen Besitzstandes an mehrere Häuser, und die Errichtung einer Centralkraft in Deutschland zum Schutze gegen Störungen des geordneten Zustandes. c) Der Beschluß des deutschen Bundes vom 23. Junius 1817, kraft dessen — zur Vollziehung des Art. XVIII. Lit. C. der Bundesacte — Freizügigkeit des Vermögens innerhalb des Gebiethes des deutschen Bundes festgesetzt wurde, dergestalt, daß seitdem weder eine landesfürstliche Nachsteuer und Emigrationstaxe, noch ein grundherrliches oder bürgerliches Abfahrtsgeld mehr zu entrichten ist, wenn ein Vermögen aus dem einen Theile des Bundesgebiethes in einen anderen übergeht. d) Die Schlußacte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerialconferenzen vom 15. Mai 1820. e) Die Cartells-Convention der deutschen Bundesstaaten vom 10. Februar 1831 wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteure und Conscriptions-Flüchtlinge, durch welche Convention die schon früher mit einigen deutschen Bundesstaaten, namentlich mit Sachsen, Würtemberg (1817), Preußen (1818), Baiern (1822), und Baden (1829) abgeschlossenen Cartellsverträge ersetzt worden sind. f) Der Beschluß des deutschen Bundes vom 18. August 1836, betreffend die Bestrafung der Verbrecher gegen den deutschen Bund, und die gegenseitige Auslieferung der Staatsverbrecher. Diese Bestimmung wurde in Oesterreich im Jahre 1838 auch auf die zum deutschen Bunde nicht gehörigen Provinzen, in welchen das Strafgesetz vom Jahre 1803 Anwendung hat, ausgedehnt.

Staatsverträge mit einzelnen Regierungen anderer Reiche sind zu verschiedenen Zeiten und mancherlei Zwecken abgeschlossen worden. Die-

jenigen darunter, welche den gegenseitigen Verkehr der contrahirenden Staaten zum Gegenstande haben, werden als Beförderungsmittel des auswärtigen Handels bei der Darstellung des letzteren angeführt werden. Von den anderen betreffen mehrere die Regulirung des Besitzstandes, wie der Vertrag mit Baiern vom 14. April 1816, der Vertrag mit Rußland und Preußen vom 28. Junius 1813; andere beziehen sich auf die Staatsschuld, wie der Vertrag mit dem Königreiche der Niederlande vom 11. October 1815 wegen der belgischen Schuld, die Verträge mit Rom, Parma, Modena und Sardinien aus den Jahren 1816, 1817 und 1820 wegen Theilung und Uebernahme der Activen und Passiven des Monte des ehemahligen Königreiches Italien; noch andere haben die Befestigung der Freundschaftsverhältnisse, Unterstützung in der Handhabung der Gerichtspflege und Militärdisciplin u. s. w. zum Zwecke.

Das Heimfallsrecht wurde schon im vorigen Jahrhunderte, und zwar ausdrücklich in den Verträgen mit Frankreich (1766) und Sardinien (1763) aufgehoben, und diese Aufhebung in späteren Conventionen mit Frankreich und Sicilien (1816, 1819) anerkannt. Das neue Jahrhundert hat es sich angelegen sein lassen, den Uebergang des Vermögens aus einem Staate in den anderen zu erleichtern. Zu diesem Ende wurden Vermögens-Freizügigkeits-Verträge eingegangen, und zwar: a) Mit Parma im Jahre 1817, rücksichtlich des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes oder der landesfürstlichen Nachsteuer; b) mit Toscana im Jahre 1821 in gleicher Art; c) mit Modena im Jahre 1826, gleichfalls nur die landesfürstliche Nachsteuer aufhebend; d) mit Sardinien im Jahre 1824; e) mit Krakau im Jahre 1826; f) mit der Schweiz in den Jahren 1804, 1821, 1837; g) mit Rußland und Polen im Jahre 1825; h) mit Schweden und Norwegen im Jahre 1820; i) mit Dänemark im Jahre 1830; k) mit der jonischen Republik im Jahre 1827; l) mit Belgien im Jahre 1839. — Um die Vortheile zu erweitern, die aus dem oben bemerkten Beschlusse des deutschen Bundes über die Vermögens-Freizügigkeit für die Länder des Bundes entstanden sind, wurden noch specielle Uebereinkünfte mit mehreren einzelnen Bundesmitgliedern dahin getroffen, daß jene Freizügigkeit sich auch auf diejenigen Länder, die der pactirende Staat noch außerhalb des deutschen Bundes besitzt, erstrecken solle. Oesterreichischer Seits sind hiervon nur Ungarn und Siebenbürgen ausgenommen worden. Solche Conventionen

wurden abgeschlossen: a) mit Preußen im Jahre 1835; b) mit dem Königreiche Sachsen im Jahre 1835; c) mit Würtemberg im Jahre 1837; d) mit dem Churfürstenthume Hessen im Jahre 1837; e) mit Hannover im Jahre 1837. Darnach nehmen also auch Galizien und Lodomerien, das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien den eben genannten Staaten gegenüber Antheil an jener Begünstigung; gegen und von Sachsen bezieht sich jedoch dieselbe nur auf das landesfürstliche Abfahrtsgeld. — Nach Frankreich und dem Großherzogthume Hessen werden Erbschaften aus Reciprocität frei vom Abfahrtsgelde erfolgt.

Pensions-Freizügigkeitsverträge bestehen: a) Mit Modena, vom Jahre 1818; b) mit Parma, vom Jahre 1822; c) mit Toskana, vom Jahre 1821. — Auch mit Baiern (1805), und mit Baden (1806, 1816) wurden solche Conventionen in Beziehung auf die in den abgetretenen Provinzen lebenden gegenseitigen Pensionisten abgeschlossen.

Uebereinkünfte wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteure sind getroffen worden: a) Mit Parma, im Jahre 1817, nebst einem Zusatzartikel vom Jahre 1836, der die Bestimmungen der Convention vom Jahre 1817 auch auf Falschwerbungen und Beförderung der Desertion ausdehnt; b) mit Modena, im Jahre 1818; c) mit dem Kirchenstaate, im Jahre 1821; laut einer Hofkanzlei-Verordnung (1832) auch von den in römischen Diensten stehenden Schweizer Regimentern zu verstehen; d) mit Sardinien, im Jahre 1817, 1822; e) mit Toskana, im Jahre 1834; f) mit Rußland, im Jahre 1815, 1822; g) mit dem Fürstenthume Moldau, im Jahre 1838, betreffend die Auslieferung der Deserteure und Vagabunden aus Galizien und Siebenbürgen nach der Moldau und umgekehrt.

Wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher bestehen Conventionen: a) Mit Parma, vom Jahre 1818, 1829 und 1839; b) mit Toscana, vom Jahre 1834; c) mit Sardinien, vom Jahre 1838; d) mit der Schweiz, vom Jahre 1828; e) mit Rußland und Preußen, vom Jahre 1834. — Krakau hat sich in der Convention vom 3. Mai 1815 Art. VI verpflichtet, keine Ueberläufer oder Verbrecher aus Oesterreich in sein Gebieth aufzunehmen.

§. 148.
Aussicht in die Zukunft.

In so weit es dem beschränkten Auge möglich ist, aus der Gegenwart auf die nächste Zukunft zu schließen, so läßt sich aus dem kräftigen Zustande der Staatsmacht auf eine dauernde Wohlfahrt des Staates, und auf eine ungestörte Entwickelung seiner Anlagen und Kräfte mit Zuversicht hoffen. In Bezug auf das Innere des Staates beruht diese Aussicht auf der Festigkeit der einheimischen Institute, unter welchen die einzelnen Nationen ihre Volksthümlichkeit bewahren; auf dem entschiedenen Gange der Staatsverwaltung, und auch auf den Eigenschaften der Völker selbst, die von unzweideutiger Anhänglichkeit an das Kaiserhaus beseelt, und im Ganzen als friedliebend bekannt sind. Hierbei darf auch nicht vergessen werden, daß selbst das Gleichgewicht, das aus der Wechselwirkung der einzelnen Nationen der Monarchie hervorgeht, als ein wichtiges Erhaltungsmittel der inneren Ruhe und Ordnung benützt werden kann.

Dieser Zustand beherbergt aber keineswegs etwa den Keim einer Schwäche, die sich überall dort einzustellen pflegt, wo ein stationäres Leben gelebt, und hinter den Fortschritten des Zeitalters zurückgeblieben wird. Denn folgt auch Oesterreich nicht demjenigen Systeme der Bewegung, das im hastigen Fluge und mit schnödem Egoismus die geheiligten Rechte zu Boden wirft, Versuche auf Versuche, und damit Unglück auf Unglück häuft; so geben doch die vielen Verbesserungen im Gebiete der Gesetzgebung, der politischen Einrichtungen, der Kunst, Industrie und des Handels erfreuliche Zeichen einer kräftigen und gedeihlichen Lebensthätigkeit ab, die Oesterreich glücklich über den Stillstand in der Ausbildung emporhebt.

Bei solchen Ansichten und Principien wäre es thöricht zu glauben, daß ein Drang nach Vergrößerung des Staatsgebietes (Eroberungslust) die Politik unsers Kaiserstaates bewegen könne. Selbst von der tiefsten Achtung für das Recht durchdrungen, hatte Oesterreich seit lange her nur für seine Erhaltung oder für Wiedererwerbung des Verlornen oder Entschädigung gestritten, und war und ist bereitwillig ein Schirm des minder Mächtigen gegen die, dem letzteren drohenden Unbilden, und ein Vermittler bei fremden Conflicten. Die Conferenzen des Wiener Congresses sind voll von Beweisen dieser Art, wenn man die Opfer beschaut, welche Oesterreich zur Erzielung einer befriedigenden Ausgleichung der vielen und wichtigen Interessen, die da in Frage stan-

den, dargebracht hatte. In diesem Geiste fährt es fort, die übernommene Aufgabe mit Beharrlichkeit zu erfüllen, die politische Ordnung eben so nachdrücklich zu schützen, wie es einst ein Schutzengel für die europäische Christenheit war. Diese Politik im äußeren Verhalten kommt gewiß den Wünschen aller Gutgesinnten entgegen, und findet bei den meisten Regierungen Einklang, und obgleich zwischen diesen und den einflußreichen Großmächten des Westens von Europa noch so mancher Gegensatz in der Politik obwaltet, so läßt sich doch nicht übersehen, daß auch an Seite der Letzteren ein gewisser Geist von Conciliation und Friedfertigkeit Platz genommen habe, der ein feindliches Zusammenstoßen zu vermeiden weiß. Und so darf man hoffen, daß der Janustempel für Oesterreich noch lange geschlossen bleiben werde, wenn gleich die Wellen des bewegten, zum Theile noch von krankhaftem Freiheitsschwindel ergriffenen Frankreichs noch nicht beschwichtigt werden konnten. Sollten aber wider besseres Hoffen politische Stürme von Außen drohen und neue Opfer verlangen, so kann Oesterreich, geschirmt von einem ausgebildeten Kriegsheere und mächtig durch die Kraft, die in dem Geiste der Staatsverwaltung und der Völker ruht, mit Zuversicht auf die Integrität seiner Größe bauen, gleich einer großgewachsenen Eiche, die fest in ihren alten Boden gewurzelt, durch Orcane zwar bewegt, aber nicht überwältigt wird.



Die Kultur.



Die in der Grundmacht des Staates liegenden unzählbaren Anlagen und Kräfte werden für öffentliche und Privatzwecke ununterbrochen und gar mannigfaltig angeregt, entwickelt und verwendet. Je umfassender diese Benützung und Entwickelung ist, und je günstiger die Umstände und Hülfsmittel sind, unter welchen dieselbe geschieht, desto größer ist auch das Maß an Gütern, die daraus hervorgehen. Sowohl jene Thätigkeit, als auch diese Ergebnisse der Thätigkeit bezeichnen sowohl Lehre als Sprachgebrauch mit einem und demselben Namen — die Kultur.

Demnach kommt es bei der Darstellung der Cultur im Staate eben so sehr auf die Angabe der Art und des Umfanges der Entwickelung der vorhandenen Kräfte und Anlagen, wie auf jene des schon erreichten Zustandes oder Grades ihrer Ausbildung an. Und da dieß sowohl rücksichtlich der physischen, als der geistigen Kräfte und Anlagen gilt, so läßt sich die Beschreibung der Kulturanstalten und Kulturzustände zunächst nach der Abtheilung als geistige und physische Kultur geben. Die erstere umfaßt die inneren Güter des Menschen, und kommt in ihren Unterabtheilungen als intellectuelle, ästhetische und sittliche Kultur vor; die andere betrifft den Anbau des Bodens und die Betreibung der Gewerbe, und ist in ihren Arten als Urproduction, Gewerbsindustrie und Handel bekannt.

Erster Abschnitt.

Die geistige Kultur.

§. 149.

Die häusliche Erziehung.

Die erste körperliche Ausbildung oder die physische Erziehung des Kindes ist im Allgemeinen der Obsorge der Aeltern überlassen, von deren Liebe hierin das Beste erwartet wird. Diese Erwartung wird auch gerechtfertigt von dem größeren Theile der vermöglicheren Classen der Unterthanen, insbesondere in den deutschen, böhmischen und italienischen Ländern, wo die Fälle einer unverständigen, an Uebertreibung oder Verweichlichung leidenden Erziehung noch am seltensten sind. Weniger Sorgfalt verwendet der gemeine Mann der dürftigeren Volksclasse auf die physische Erziehung seiner Kinder, und am wenigsten in Galizien, Krain, im Küstenlande, Dalmatien und Ungarn; doch kommt die gesunde Abstammung von kräftigen Aeltern, und die früh eintretende Bewegung des Körpers in freier Luft der körperlichen Entwickelung des Kindes zu Statten, daher man denn selbst unter den halb wild aufgewachsenen Kindern mancher ungarischen Bauern gar viele kraftvolle und schön gestaltete Menschen antrifft. Am meisten verwahrlost werden die unehelichen Kinder in den Gebirgsgegenden.

In mehreren größeren Städten, wie in Wien, Prag, Mailand, Venedig, Grätz, Brünn, Innsbruck u. a., haben sich in der neueren Zeit eigene Kinderbewahranstalten gebildet, welche noch nicht schulfähige Kinder (von 2 — 6 Jahren) dürftiger Aeltern während der Zeit, in welcher die letzteren außer ihrer Wohnung mit Erwerb bebeschäftigt sind, aufnehmen, und dadurch manchem Verderben ent-

ziehen, dem diese, ohne Aufsicht gelassen, ausgesetzt wären. Sie sind durch Privatwohlthätigkeit entstanden, und werden von dieser erhalten. Dadurch, daß darin die Kinder von 5 Jahren auf eine leichte Art in denjenigen Gegenständen, welche für die erste Elementarclasse bestimmt sind, eingeübt werden, sind diese Anstalten zugleich Primarschulen. Wien hat 7 solche Bewahranstalten armer Kinder.

In so fern die häusliche Erziehung auch auf die Weckung und Ausbildung der geistigen Anlagen des Kindes bezogen wird, muß — die große Masse betrachtet — hierin noch Vieles geleistet werden, um die Wünsche derjenigen erfüllt zu sehen, die aus der häuslichen Erziehungsschule für das Vaterland fleißige, vorurtheilfreie und glückliche Unterthanen erwarten. Noch immer klagt man mit Recht über die Vernachlässigung der häuslichen Bildung bei Kindern der unteren Volksclassen. Besser sieht es jedoch in dieser Beziehung in dem westlichen als in dem östlichen Theile des Reiches aus. Dort trifft man eine verständige Anregung des Geistes und Herzens des Kindes noch am häufigsten an, und Vorurtheile und Irrthümer der Aeltern verderben am wenigsten die Denk- und Handelsweise der Kinder. Dagegen fehlt es in Galizien, Ungarn, Dalmatien, zum Theile auch in Krain und im Küstenlande vielen Aeltern (vorzüglich bei den Walachen, Serben, Ruthenen, Wenden) noch zu viel an der eigenen Bildung, als daß sie auf eine günstige Art auf das Kind einwirken könnten; daher denn auch bei solchen ein gewisser Grad von Unwissenheit und Rohheit gleichsam erblich, und nur allmählich durch außerhäusliche Einwirkung, vorzüglich durch den Schulunterricht vertilgbar ist. Bei den höheren Ständen, insbesondere in Italien und Ungarn, artet wieder die Erziehung öfter dahin aus, daß sie, auf Kosten der eigentlichen Bildung, hauptsächlich nur auf die Abrichtung des Kindes zu gefälligen Manieren, zu äußeren, minder wesentlichen Fertigkeiten, den Regeln der Convenienz, ihre Sorgfalt richtet. Die einstige Manie, nur Franzosen als Hofmeister und Erzieher aufzunehmen, hat sich zum Glück für die Kinder verloren; man hat die Gründlichkeit des Wissens und die Biederkeit eines deutschen Erziehers einsehen gelernt, und ist geneigter, den deutschen Knaben und Mädchen eine deutsche, den Wünschen und Bedürfnissen des Vaterlandes entsprechende Erziehung zu geben.

Das Manufactur- und Fabrikenwesen steht bei uns nirgends der Erziehung so sehr im Wege, daß dadurch Geist und Körper verwahrlost werden müßte, wie dieß in großen Fabrikstaaten nicht selten der Fall ist.

Wenn nun gleich im Allgemeinen die physische Erziehung der Kinder der häuslichen Obsorge der Aeltern überlassen ist, so sieht sich die Staatsverwaltung doch genöthigt, einige Anstalten für diesen Zweck selbst zu unterhalten, und zwar für diejenigen Kinder, denen die Fürsorge der Aeltern oder Vormünder nicht zu Statten kommt. Als solche Anstalten sind zu betrachten die Findlings- und die Waisenhäuser. Von den ersteren wurde bereits oben (§. 90) gesprochen. Unter den Waisenhäusern sind einige Privatinstitute, mit besonderen Capitalien und Einkünften versehen. Das Wiener Waisenhaus zählt an 3000 Zöglinge; geringer ist die Zahl der Waisen in dergleichen Häusern zu Prag, Mailand, Venedig, Padua, Görz und Hermannstadt. Außer den in diesen Städten bestehenden Waisenhäusern gibt es solche noch zu Weyer in Oesterreich, 6 in Galizien bei den barmherzigen Schwestern, 26 in der Lombardie, 15 im Venetianischen und 2 in Ungarn.

Andere Erziehungsinstitute (Pensionate, Akademien, Convicte &c.) bieten wieder denjenigen, die außer dem Hause ihrer Aeltern eine besondere Erziehung oder die zu einem gewissen Amte erforderliche Ausbildung erhalten sollen, hierzu die Gelegenheit dar. Mehrere derselben sind mit den öffentlichen Lehranstalten in Verbindung, oder sie sind selbst zugleich Lehrinstitute, und werden später unter den besonderen Lehr- und Erziehungsanstalten angeführt werden. Zahlreich sind solche Institute im lombardisch-venetianischen Königreiche, wo es schon seit lange Sitte ist, die Kinder frühzeitig einem Collegium oder Kloster in Erziehung zu geben, weshalb auch hier zu diesem Ende viele Stiftungen gemacht worden sind, so daß sich die meisten solcher Collegien aus ihrer Dotation erhalten.

Auch für diejenigen Unglücklichen, die des Gehörs oder des Gesichts beraubt sind, ist in mehreren Städten bereits gesorgt, und wird in anderen noch gesorgt werden. Blindeninstitute haben die Städte Wien und Prag; Taubstummeninstitute die Städte Wien, Prag, Grätz, Mailand, Lemberg, Brünn, Linz, Hall in Tirol, Waizen und Preßburg in Ungarn.

§. 150.

Das Unterrichtswesen.

Ueberhaupt.

Die Lehranstalten in Oesterreich erhielten unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia eine bedeutende Erweiterung und neuen

Aufschwung. Damals wurden nicht nur viele Lehrinstitute neu errichtet, sondern auch eine wesentlich verbesserte Lehrmethode in den Schulen eingeführt. Diesem schönen Anfang folgte bald eine noch weitere Entwicklung und Ausbreitung dieser von nun an zu einer wichtigen Regierungssache gewordenen Nationalangelegenheit.

Gegenwärtig ist im Allgemeinen für alle Lehrfächer vorgesehen, die entweder für die allgemeine Bildung, oder für die Aneignung einer besonderen Brauchbarkeit für gewisse Verhältnisse des Lebens erforderlich sind. Der Zugang zu dem öffentlichen Unterrichte ist allen Classen von Unterthanen, ohne Unterschied des Standes und der Religion, offen, damit die Ausbildung, so weit sie an öffentlichen Lehranstalten gefördert wird, ein Gemeingut aller Stände werden könne. Ein geregelter Organismus verbindet die verschiedenartigen Bildungsanstalten zu einem zusammenwirkenden Ganzen, und sichert den Einfluß, den die Staatsverwaltung auf das Literarische, Oekonomische und Disciplinare derselben nehmen will. Dem gesammten Unterrichtswesen liegt ein bestimmter Plan zum Grunde, in Folge dessen sich dieses innerhalb der vorgezeichneten Gränzen zu bewegen hat.

Somit stellen sich die öffentlichen Lehranstalten als wahre Staatsbildungsanstalten dar, worin der Unterricht mit vorzüglicher Rücksicht auf die Bedürfnisse des Staates und der Kirche eingerichtet sein soll. Als solche Bedürfnisse werden unter anderen anerkannt: Förderung der Religiosität und Befestigung der Anhänglichkeit an die Monarchie. Invective gegen einen dieser Pfeiler der öffentlichen Ausbildung an den höheren Unterrichtsanstalten sind gegen den gesetzlich sanctionirten Charakter der letzteren, da sie der Bestimmung derselben, den vaterländischen Sinn zu entfalten, zu pflegen und zu nähren, widerstreiten. Auf diesem Wege soll geistigen Ueberspannungen, politischen Schwindeleien und der Geringschätzung des Praktischen nach Kräften vorgebeugt — der Oesterreicher für Oesterreich gebildet werden.

Im Speciellen hat zwar das Schul- und Studienwesen von Ungarn, insbesondere an den akatholischen Lehranstalten daselbst, einige Verschiedenheiten gegen jenes der übrigen Provinzen; allein in den Hauptpunkten kommen die meisten Unterrichtsinstitute der Monarchie mit einander überein. Die Zahl, Gattung und die Reihefolge der Lehrgegenstände ist in der Regel so festgesetzt, daß die bestimmte Ordnung und die für den Unterricht zugemessene Zeit eingehalten werden muß, wenn von einem Aufsteigen in die höhere Classe die Rede sein soll. In allen Schulen aber bis zu den Fachstudien macht die Lehre in der Religion

und Moral einen wesentlichen Bestandtheil des Unterrichts aus, mit dem auch durchgehends religiöse Uebungen verbunden sind, die vor einigen Jahren auch bei den Fach- oder Berufsstudien eingeführt wurden. In der Regel nimmt der Unterricht 20—30 Stunden wöchentlich in Anspruch, dort jedoch weniger, wo dem Studierenden Zeit gelassen werden wollte, außer den obligaten Lehrfächern auch einige frei gelassene Lehrgegenstände zu hören. Bei den Elementarschulen ist der Besuch des Unterrichts zur Zwangspflicht gemacht, weshalb die schulfähigen Kinder (d. i. die vom 6.—12. Lebensjahre) jährlich verzeichnet, und die aufgefundene Zahl derselben mit dem Pfarrbuche verglichen wird, um so eine Controlle über die Befolgung jener Vorschrift führen zu können. Dagegen sind die Studien der höheren Wissenschaften und der besonderen Berufsfächer der freien Wahl der Jünglinge überlassen; nur in so fern besteht auch hier eine indirecte Nöthigung, als nur diejenigen zu Staatsämtern und bestimmten Anstellungen oder Beschäftigungen zugelassen werden, die sich mit Zeugnissen über bestimmte, an einer inländischen Lehranstalt absolvirte Studien ausweisen können. Ausländer werden nur gegen besondere Bewilligung der höheren Behörde als außerordentliche Zuhörer der Studien zugelassen, ihre Anzahl ist verhältmäßig sehr gering, am größten noch bei dem medicinisch-chirurgischen Fache und bei der Bergwerksakademie zu Schemnitz. Ueberall wird noch immer viel Gewicht gelegt auf die eingeführten Schul- und Semestralprüfungen, deren Erfolg in eigenen Zeugnissen, worin auch der Fleiß und das sittliche Betragen des Schülers beurtheilt ist, bescheunigt wird. Uebrigens ist die Schuldisciplin schon seit längerer Zeit milde und verständig; über die Elementarschulen hinaus erstreckt sich, nach der neuen, in allen nicht ungarischen Ländern eingeführten Schuleinrichtung, in der Regel keine körperliche Strafe mehr, und auch in den Primarschulen wird eine solche selten und in einem beschränkten Umfange angewendet.

Die Geistlichkeit nimmt theils mittelbar, theils unmittelbar Einfluß auf den öffentlichen Unterricht. Zunächst ist den Ortsseelsorgern, als den ersten Vorstehern der Volksschulen, die Besorgung des katechetischen Unterrichts in den letzteren übertragen, wozu die Geistlichen schon in ihren Studien vorbereitet werden. Ueberdies haben sie die Aufsicht über die Elementarschulen, so weit es den Unterricht und das sittliche Betragen des Lehrers und der Schüler betrifft; in einem bestimmten Umfange sind auch die bischöflichen Consistorien zur Mitwirkung bei der Leitung des Schul- und Studienwesens berufen. Aber auch

zahlreiche Schulen, Gymnasien, selbst mehrere philosophische Lehranstalten sind mit Ordensgeistlichen (vorzüglich Piaristen*) als Lehrern besetzt, und die meisten Convicte der Leitung der Geistlichkeit überlassen. In Ungarn sind die Oberstudiendirectorate der 5 Literardistricte an höhere Geistliche verliehen, welche in der Regel zugleich Directoren des Volksschulwesens sind.

Die Unterrichts- und Bildungsanstalten theilen sich in allgemeine und besondere ab. Die ersteren sind entweder Volksschulen oder höhere Unterrichtsanstalten.

I. Allgemeine Unterrichtsanstalten.

§. 151.

A. Volksschulen (Elementarschulen.)

Bereits unter der Kaiserin Maria Theresia wurde in Oesterreich für ein geordnetes Volksschulwesen gesorgt. Was diese Kaiserin ihren Völkern als segenreiche Stiftung gab, wußten die späteren Herrscher mit Nachdruck festzuhalten, durch neue Anstalten zu erweitern, in System und Wirksamkeit zu verbessern. In Folge aller dieser Bemühungen gelangten denn auch die Volksschulen in den meisten Provinzen der Monarchie zu einer Zahl und Gemeinnützigkeit, die schon seit vielen Decennien die schönste Lobrede auf den Eifer der Staatsverwaltung für die Verbreitung richtigerer Begriffe und echter Religiosität unter dem Volke ist.

Ungeachtet aber auf diese Art frühzeitig von Oben her kräftig für die gute Sache gewirkt wurde, so hatte doch die Einführung der Volksschulen nicht überall gleich gute Fortschritte gemacht, nicht nur deshalb, weil die Empfänglichkeit dafür nicht überall in gleichem Maße vorhanden, sondern auch, weil die Herbeischaffung der nöthigen Dotation für Lehrer und Schule, die zunächst von der Gemeinde gegeben werden sollte, an vielen Orten sehr schwierig war. Diese Schwierigkeit dauert, leider! in vielen Provinzen und Bezirken, insbesondere aber in Dalmatien, Galizien, Ungarn, Krain und im Küstenlande, noch fort, und ist das größte Hinderniß einer schnelleren Verbreitung

*) Im Jahre 1831 hatten die Piaristen der böhmisch-mährischen Provinz 5 Residenzen und 21 Collegien, die der ungarischen Provinz 27 Collegien. Die ersteren haben auch die Leitung der Theresianischen Ritterakademie zu Wien.

Die Kultur.

In den Provinzen	Katholische Schulen: Haupt-	Trivial-	Mädchen-	Zusammen	Akatholische Schulen	Anzahl der Kinder: schulfähigen	schulbesuchenden	Auf 100 Schulfähige kommen Schulbesuchende im J. 1837	im J. 1830
1. Oesterreich unter der Enns	21	1042	28	1091	5	158,744	155,794	98	97
2. Tirol und Vorarlberg	15	1374	222	1611	1	107,999	105,171	97	97
3. Oesterreich ob der Enns	8	595	8	611	15	92,768	87,754	94	93
4. Mähren und Schlesien	23	1748	20	1791	95	290,340	271,426	94	92
5. Böhmen	46	3281	38	3365	72	527,665	493,229	93	91
6. Steiermark	8	619	11	638	4	93,824	76,833	81	73
7. Lombardie	63	2030	1373	3466	.	337,368	178,207	53	58
8. Kärnthen und Krain	9	313	9	331	32	86,542	28,416	33	32
9. Venedig	25	1563	29	1617	.	248,810	81,296	33	31
10. Dalmatien	7	39	4	50	1	17,978	3,624	20	19
11. Galizien	31	1712	29	1772	73	518,023	67,958	13	11
12. Küstenland	12	73	18	103	10	82,324	9,838	12	13
Im Ganzen	268	14,389	1789	16,446	308	2,562,385	1,562,546	61	59
Im Jahre 1830	243	13,975	1419	15,637	234	2,452,998	1,470,556	.	.
Militärgränzland 1837	22	528	20	570	536	125,998	62,205	49	37
Siebenbürgen	25	213	40	278	1278	66,818	50,394	75	91

Urtheilt man nach dem Verhältnisse, in welchem die Anzahl der Volksschulen in einer Provinz zu der Bevölkerung der letzteren steht, so haben Tirol, die Lombardie, Mähren und Böhmen die meisten, Küstenland und Dalmatien die wenigsten Schulen; denn in jenen entfällt im Durchschnitt eine Schule auf 500, 700, 1090 und 1160, in diesen auf 4050 und 7320 Einwohner. Seit lange zeigt Tirol eine große Sorgfalt für das Volksschulwesen, obgleich die Zerstreutheit der ärmeren Land- und Bergleute in dem Gebirgstheile daselbst dem Aufkommen solcher Anstalten nichts weniger als förderlich ist *). Eben so rühmenswerth ist der Eifer in der Vermehrung der Elementarschulen in der Lombardie, wo dieselben, so wie im Venetianischen, nach der Wiedererwerbung dieser Provinzen in einen neuen Zustand gebracht worden sind. Böhmen, das in der Verbesserung des Schulwesens den anderen Provinzen vorangegangen war, blieb auch in der Vermehrung der Schulen nicht zurück. Im steten Andenken sind diesem Lande die einstigen Bemühungen des Dechants von Schulenstein und des Abtes von Felbiger um die Reformen des Primarunterrichts. In Oesterreich unter der Enns und dem Venetianischen ergibt sich im Durchschnitt doch eine Schule auf 1200 Einwohner, was noch immer zu den günstigeren Verhältnissen gehört. Oesterreich ob der Enns (mit 1340), Steiermark (mit 1450), Kärnthen und Krain (mit 2030 Einwohnern auf eine Schule) bilden schon den Uebergang zu den in dieser Hinsicht noch am wenigsten versorgten Provinzen, nämlich zu Galizien (wo auf 2440 Einwohner eine Schule kommt), dem Küstenlande und Dalmatien. In Galizien nehmen die Schulen verhältnißmäßig nur langsam zu, weil die Aufbringung der Schuldotation von Seite der Gemeinden und Dominien schwer zu Stande zu bringen ist. Dalmatien war, bevor es an Oesterreich kam, in Betreff des Schulwesens einem Zustande von Gleichgültigkeit und Verwahrlosung hingegeben, dessen Nachwehen — Mangel an Bildung der gemeinen Volksclasse — noch in die Gegenwart herüber reichen. Die österreichische Regierung hat, um auch in diesem Theile ihres Reiches die Wohlthaten des öffentlichen Unterrichts mehr zu verbreiten, Vorschüsse aus der Staatscasse zur Errichtung neuer Schulen an dem Orte der Präturen angewiesen, die Seelsorger gegen Belohnungen zur Unterweisung der Ju-

*) Im Jahre 1798 gab es in den damaligen 6 Kreisen von Tirol nur 17 Haupt-, 785 Land- und 59 Mädchenschulen, zusammen 811 Schulen, also bald um die Hälfte weniger als im Jahre 1837.

gend aufgefordert, die Leitung der Volksschulen besser gestellt, und ist bemüht, bei der Ausscheidung der Gemeindeeinkünfte mehr Fonds für die Erweiterung der Elementarschulen zu gewinnen. Im Küstenlande galt zur Zeit der französischen Herrschaft die Maxime, die Primarschulen als bloße Sache der Gemeinden diesen selbst zur Besorgung zu überlassen, was die Folge hatte, daß viele Schulen auf dem flachen Lande eingegangen sind. Unter Oesterreich's Scepter mußten zwar die aufgegebenen Schulen wieder hergestellt werden, allein auch damit ist dem Bedürfnisse an solchen noch nicht entsprochen; Abneigung und Sorglosigkeit des Volkes stehen hier dem bessern Gedeihen solcher Anstalten noch sehr im Wege.

Blickt man auf die Gesammtzahl der Schulen vom Jahre 1830, wie sie in jener Tabelle zum Behufe einer Vergleichung unten angegeben ist, so zeigt sich, daß seit jenem Jahre eine nicht unbedeutende Zunahme an Elementarschulen Statt gefunden hatte. Im Jahre 1830 gab es in den nicht ungarischen Provinzen 15,637 katholische und 234 akatholische Schulen für den Primarunterricht; das Jahr 1837 hat an jenen 809, an diesen 74 mehr aufzuweisen. Noch fortan werden jährlich in vielen Landgemeinden von der Gemeinde und dem Schulpatron neue geräumige Schulgebäude aufgeführt, oder die bestehenden verbessert *), und so wieder neue Mittel gegründet, ergiebiger auf die religiöse und intellectuelle Bildung des Volkes zu wirken, die ohnehin die Grundlage der höheren und, wegen ihres Einflusses auf die Sitten, die allerwichtigste ist. Bei diesen Betrachtungen kann es nicht fehlen, daß man einerseits die große Wichtigkeit dessen, daß die Staatsverwaltung, ohne erst das Erwachen des Privateifers für diese gemeinsame Angelegenheit abzuwarten, mit ihrer Einwirkung selbst voran gegangen ist, in ihrem ganzen Umfange erkenne; andererseits aber auch die Verdienste nicht übersehe, welche sich Einzelne um die Beförderung des Schulwesens zu allen Zeiten erworben haben. Dankbar nennen jährlich die politischen Blätter diejenigen Wohlthäter, die durch Aufführung neuer Schulgebäude, Dotirung der Schule oder auf andere Art zu jenem Zwecke beigetragen haben.

In der Regel sind die Volksschulen für Knaben und Mädchen zugleich bestimmt, doch bestehen auch viele abgesonderte Mädchenschulen, wie aus der Tabelle zu ersehen ist. Zahlreich sind solche nur in der

---

*) Die Grundherrschaft liefert das Baumateriale und bezahlt den Handwerker, die Gemeinde leistet die Fuhren und die Handarbeit.

Lombardie und im südlichen Tirol, wo die Absonderung der Schulkinder nach dem Geschlechte als zweckmäßig anerkannt und beliebt geworden ist. In den übrigen Provinzen bestehen solche in der Regel nur in den größeren Städten und in geringer Anzahl. Mehrere der Mädchenschulen (von welchen einige für die gebildeten Stände bestimmt sind) werden in den weiblichen Stiftern und Klöstern (der Ursulinerinnen, Benedictinerinnen, barmherzigen Schwestern. Salesianerinnen ꝛc.) abgehalten; viele sind zugleich Erziehungsinstitute.

Unter den Schulen der Akatholiken verdienen besonders bemerkt zu werden: Die vereinigte Schulanstalt der beiden protestantischen Gemeinden zu Wien, eine andere zu Prag, die evangelische Schule in Brünn, und die Musterschule zu Bielitz.

Von den oben aufgezählten Schulen befindet sich in jedem Kreise wenigstens eine Hauptschule, und in der Regel bei jeder Gemeinde, in der ein Pfarrbuch gehalten wird, eine Trivialschule oder auch mehrere. Kleinere Wohnplätze und Gemeinden haben häufig keine besondere Schule, sondern sind einer gemeinschaftlichen Schule zugetheilt (eingeschult). Sonst ist in jeder Provinz, mit Ausnahme von Kärnthen und Krain, vom Küstenlande und von Dalmatien, die Zahl der Volksschulen größer als die Zahl der Pfarren und Localcaplaneien (§. 65).

Noch gibt es in den nicht ungarischen Ländern 58 besondere jüdische Schulen, die meisten (34) in Mähren und Schlesien, dann (17) in Böhmen. Darunter befindet sich namentlich eine Haupt- und Normalschule zu Prag, eine Hauptschule zu Triest, und eine zu Tarnopol.

Bei allen jenen katholischen und akatholischen Volks- oder Elementarschulen der nicht ungarischen Provinzen waren im Jahre 1837 nicht weniger als 15,418 Lehrer und Lehrerinnen nebst 8447 Gehülfen, dann 11,910 Katecheten beschäftigt. Im großen Durchschnitt kamen 101 Schüler auf einen Lehrer oder eine Lehrerinn, und 93 Schüler auf eine Schule.

Die Theilnahme an dem öffentlichen Unterrichte in den Elementarschulen ist sehr ungleich groß. Man erkennt sie am sichersten, wenn man die Zahl der schulfähigen Kinder mit jener der schulbesuchenden vergleicht. Die Resultate einer solchen Vergleichung sind in den beiden letzten Columnen der oben gegebenen Tabelle ersichtlich gemacht. Nach denselben kamen im Jahre 1837 in den nicht ungarischen Provinzen im Ganzen auf 100 schulfähige Kinder 61 solche, welche die Schule wirklich besuchten; im Ganzen neh-

men also mehr als $^{4}/_{5}$ der schulfähigen Kinder an dem öffentlichen Unterrichte Antheil. Am größten war der Besuch der Schule in Oesterreich unter der Enns, Tirol, Oesterreich ob der Enns, Mähren und Böhmen, am geringsten in Dalmatien, Galizien und im Küstenlande; dort waren unter 100 schulfähigen Kindern mehr als 90, hier nur 12—20, welche in die Schule gingen. Nach der Größe dieser Theilnahme sind die einzelnen Provinzen in jener Tabelle geordnet, in welcher Rangordnung Oesterreich unter der Enns den ersten, und das Küstenländische den letzten Platz einnimmt. In Oesterreich ob und unter der Enns, Tirol, Böhmen und Mähren hat sich also die Ueberzeugung von der Wichtigkeit des Unterrichts auch bei der unteren Volksclasse noch am meisten verbreitet, und zeigt sich selbst in den gebirgigen Gegenden jener Provinzen, wo doch die Entlegenheit kleiner Gemeinden vom Schulorte und selbst die Lebensart der Gebirgsbewohner den Besuch der Schule beschwerlich macht. In einigen solchen Strecken kommt man den vom Schulorte entfernten Gemeinden zuweilen durch excurrirende Schulgehülfen, Privatlehrer und durch Seelsorger zu Hülfe. Im Küstenlande scheint dagegen die Lässigkeit und Indolenz der Bewohner in Bezug auf den Volksunterricht am größten zu sein; selbst Dalmatien und Galizien, wo doch für die Volksschulen noch so viel zu thun ist, gehen demselben in der hier besprochenen Rücksicht vor. In diesen drei Provinzen werden die Kinder, vorzüglich in den Sommermonaten, der Schule entzogen, und zur Feldarbeit, Viehweide oder einer anderen Beschäftigung verwendet. So geht ein Theil der Wohlthat, welche jene Anstalten dem Ganzen gewähren können und gewähren sollen, durch Gleichgültigkeit und Stumpfsinn der Aeltern verloren. — Den italienischen Provinzen kommt in Bezug auf die Erleichterung des Schulbesuches der Umstand zu Statten, daß daselbst der öffentliche Unterricht unentgeltlich ertheilt wird, während in den deutschen und böhmisch-galizischen Provinzen von nicht ganz armen Aeltern ein geringes Schulgeld zu entrichten ist.

Bei dieser Würdigung des Schulbesuches nach den hier bezeichneten zwei Größen ist jedoch zu bemerken, daß ein Theil derjenigen Kinder, die als schulfähig angerechnet sind, in Gemeinden lebt, denen es noch an einer Schule fehlt, ein anderer Theil gebrechlich oder krank, daher auch zum Schulbesuche nicht geeignet ist; ferner, daß viele Knaben schon vor Erreichung des zwölften Lebensjahres — also noch vor dem Austritte aus dem schulfähigen Alter — entweder in die Mittel- oder Realschulen übergehen, oder des Erwerbes halber die Schule ver-

lassen. Könnten diese Theile von der Gesammtzahl der als schulfähig verzeichneten Kinder in Abschlag gebracht werden, so würde sich dann auch jenes Verhältniß sowohl im Allgemeinen als im Speciellen etwas günstiger herausstellen.

Noch läßt sich hier derjenige Unterschied nicht übersehen, der, in Bezug auf die Theilnahme am öffentlichen Unterrichte, zwischen den Städten und volkreichen Ortschaften, dann zwischen Dorfgemeinden wahrzunehmen ist. In jenen hat sich der Credit der Elementarschulen merklich gehoben und befestigt, und es dürften dort nur wenige Kinder sein, die der Schule entgehen — eine Folge der daselbst verbreiteten besseren Einsicht in die Nothwendigkeit des Unterrichts für das Wohl der Kinder. Nicht so ist es auf dem Lande, wo die Stellung des Lehrers und sein Ansehen nicht immer so günstig ist, um zur Theilnahme an dem Unterrichte aufzumuntern, und wo auch jene bessere Ueberzeugung von Seite der Aeltern häufig noch fehlt.

Unter den schulbesuchenden Kindern befinden sich überall mehr Knaben als Mädchen; vorzüglich auffallend ist dieß im Küstenlande und im lombardisch-venetianischen Königreiche, wo doch zahlreiche besondere Mädchenschulen bestehen. Es ist zwar schon unter der Gesammtzahl der schulfähigen Kinder jene der Knaben größer als die der Mädchen; allein wenn dieses Verhältniß zwischen den beiden Geschlechtern wie 100 zu 94 steht, so steht jenes zwischen den schulbesuchenden Knaben und Mädchen wie 100 : 76. Von 100 Knaben schulfähigen Alters besuchen, im Ganzen genommen, 67 die Schule, während von 100 schulfähigen Mädchen nur 54 in die Schule gehen. Hierbei ist aber zu erinnern, daß viele Mädchen, besonders die der höheren Stände, statt des öffentlichen Unterrichts in den Volksschulen eine angemessene Unterweisung im älterlichen Hause erhalten.

In der letzten Columne obiger Tabelle ist die Größe der Theilnahme an dem öffentlichen Unterrichte, wie sich dieselbe im Jahre 1830 darstellte, angezeigt. Im Vergleiche derselben mit jener des Jahres 1837 zeigt sich, daß hierin fast in allen Provinzen eine Verbesserung, wenn auch von keiner großen Bedeutung, eintrat. Im Jahre 1830 besuchten von 100 Kindern im schulfähigen Alter 59, im Jahre 1837 aber 61 die Schule.

Die besonderen Schulen der Juden sind nach dem Muster der christlichen eingerichtet, und mit diesen in Bezug auf Lehrart und Schulbesuch gleichen Gesetzen unterworfen. Nebstbei besuchen jüdische Kinder auch christliche Schulen. Im Ganzen aber herrscht noch viel

Abneigung gegen den Unterricht in öffentlichen Lehranstalten unter diesen Religionsgenossen, woran theils noch manches Vorurtheil dieser Nation, theils die Armuth eines großen Theils derselben, besonders in Galizien, Schuld sein mag. Ihr Privatunterricht ist mangelhaft, seit der Zeit jedoch besser, als es gesetzlich zur Bedingung gemacht ist, daß der Lehrer den deutschen Schulunterricht erhalten haben muß.

Bezieht man die Gesammtzahl der die Schule besuchenden Kinder auf die Volkszahl der nicht ungarischen Länder, so ergibt sich 1 schulbesuchendes Kind auf 13 Einwohner *). Da der Aufwand für die Volksschulen auf $2^1/_2$ Million Gulden berechnet wird, so kostet jedes schulbesuchende Kind jährlich etwa $2^1/_2$ fl.

Uebrigens war hier nur von den ordentlichen, öffentlichen Schulen die Rede. Neben diesen wird der Elementarunterricht noch in mehreren Collegien, Privatschulen, dann in zahlreichen Sonntagsschulen ertheilt. Die letzteren sind zur Wiederhohlung und Ergänzung des Schulunterrichts bestimmt, und befinden sich in allen nicht ungarischen Provinzen, mit Ausnahme von Dalmatien. Im Jahre 1837 zählte man solcher Wiederhohlungsschulen über 9880 (davon 3290 in Böhmen allein) mit mehr als 633,000 Schülern.

Wie viele Volksschulen in Siebenbürgen und in der Militärgränze und wie fleißig dieselben besucht sein, ist aus der obigen Tabelle, wo sie von den anderen ausgeschieden angeführt sind, ersichtlich. Nicht so läßt sich die Zahl und Frequenz der Volksschulen von Ungarn angeben. Hier haben sowohl die Katholiken, als auch die lutherischen und reformirten Glaubensgenossen ihre besonderen Dorf- und Stadtschulen, so wie auch die nicht unirten Griechen, Walachen und Serben eigene Nationalschulen dieser Art unterhalten. So bedeutend auch die Zahl aller dieser Schulen im Ganzen sein muß, so ist sie doch dem Bedarf dieses großen Reiches nicht angemessen, und insbesondere ist der Mangel an Volksschulen bei den Anhängern der griechischen Kirche, vorzüglich in Croatien, dann bei den unirten Ruthenen sehr bedeutend. Doch besuchen die Kinder dieser Glaubensgenossen häufig auch katholische und protestantische Schulen. Das Zurückbleiben eines großen Theiles der unteren Volksclasse in der ersten Ausbildung hat in diesem Abgange an Unterrichtsanstalten ihren vorzüglichsten Grund.

Nicht selten hat man den österreichischen Volksschulen den Vor-

*) In Frankreich kommt ein Schüler auf 20, in England auf 15, in Belgien auf 10 Einwohner.

wurf gemacht, daß in denselben die Denk- und Urtheilskraft der Kinder zu wenig angeregt, und viel Mechanismus unterhalten werde, ein Vorwurf, der doch nur von Ausnahmen, nicht von dem Ganzen hergenommen sein konnte. Es läßt sich wohl nicht erreichen, daß in einem großen Reiche neben vielen gut bestellten Schulen, die das Geschäft der Bildung mit Verstand und allem Eifer besorgen, nicht auch manche solche anzutreffen wären, welchen es noch an tauglichen und fleißigen Lehrern fehlt. Das Letztere gilt insbesondere von vielen ungarischen Dorfschulen bei den Walachen und Ruthenen, deren Lehrer dem besseren Geiste im Unterrichte großen Theils noch fremd geblieben sind. Im Ganzen aber müssen die österreichischen Volksschulen, namentlich die der deutschen, böhmischen und italienischen Provinzen, ihrer Lehrmethode und Wirksamkeit nach, den besseren Instituten dieser Art an die Seite gesetzt werden. Deshalb war auch die Einführung der wohlfeilen und schnellen Bell-Lancaster'schen Methode hier entbehrlich, da man nicht wünschen kann, an die Stelle einer verständigen, auf die harmonische Ausbildung des Geistes und Herzens gerichteten Einwirkung eine bloß mechanische Abrichtung, die nur ein Nothbehelf sein kann, eingeführt zu sehen.

§. 152.

B. Höhere Lehranstalten.

Das Studienwesen erhielt in Oesterreich, wie in den meisten anderen Staaten, frühzeitig eine werkthätige Anerkennung und Ausbildung. Die Verhältnisse, unter welchen diese Ausbildung vor sich ging, und der entscheidende Einfluß, den die Staatsverwaltung hierauf nahm, brachten in das Wesen der höheren Bildungsanstalten überall so viel Gleichartigkeit in Form und Geist, daß an wesentliche Verschiedenheiten bei denselben nicht zu denken ist. Dem Ganzen liegt ein umständlich regulirender Plan zum Grunde, dessen Tendenz insbesondere auch dahin gerichtet ist, Fleiß, Ordnung, Ruhe und gesetzmäßiges Betragen der Studierenden zu Gymnasial- und Universitätstugenden zu machen. Den zu diesem Ende eingeführten Statuten und eingeleiteten Ueberwachungsmaßregeln konnte es auch nicht fehlen, daß das akademische Leben legal geführt werde, und daß beunruhigende Verbindungen (Landsmannschaften, Burschenschaften u. dgl.) unter den Studierenden nicht leicht aufkommen können.

Die Lehrämter an den höheren Bildungsanstalten werden, wenn sie nicht von Ordensgeistlichen besetzt sind, in der Regel durch Concurse

von der Staatsverwaltung vergeben. Solche Concurse werden von Fall zu Fall ausgeschrieben, womit den Bewerbern um das Lehrfach Gelegenheit gegeben wird, ihre Fähigkeit zu diesem Amte zu zeigen. Die von den Concurrenten hierbei gelieferten Elaborate (Beantwortungen der gestellten Fragen), von den Professoren der betreffenden Fächer begutachtet, geben dann die Grundlage bei der Wahl des Würdigsten ab. An den größeren Lehranstalten bestehen in der Regel Assistenten, Adjuncten, Prosectoren oder Practicanten, die auf einige (2—4) Jahre mit einem Geldbetrage angestellt, sich für das Lehrfach, dem sie beigegeben sind, ausbilden können. Deshalb fehlt es auch heut zu Tage nicht an geschickten Candidaten für die höheren Lehrämter. Die Besoldung der Professoren solcher Lehrkanzeln wird aus dem öffentlichen Provinzial-Schulfonde gereicht, auf den auch die sonstigen gemeinschaftlichen Auslagen für das Studienwesen der Provinz angewiesen sind. Die gewöhnlichen Mittel, den Eifer der Professoren zu beleben und zu belohnen, bestehen in Gehaltsvermehrungen (bei den Gymnasiallehrern nach jedem zur Zufriedenheit zurückgelegten Decennium), in Personalzulagen (die jetzt seltener als einst ertheilt werden), Ehrenmedaillen und Uebersetzungen auf bessere Stellen. An dem Unterrichtsgelde, das von den nicht eigens befreiten Zuhörern (mit 12, 18 oder 30 fl. jährlich) in mehreren Provinzen entrichtet wird, haben die Professoren keinen Antheil.

Die höheren allgemeinen Lehranstalten sind die Gymnasien, die Lyceen und die Universitäten. In jenen wird mit der wissenschaftlichen Verstandesbildung der Anfang gemacht, in den beiden anderen diese vollendet.

Der Gymnasialunterricht, eine nothwendige Vorbereitung für die eigentliche wissenschaftliche Bildung, ist in sechs Jahrgänge vertheilt, von welchen vier den Grammatical-, und zwei den Humanitätsclassen angehören. Außer der lateinischen Sprache in den Grammatical-, und der Poesie und Rhetorik in den Humanitätsclassen, umfaßt derselbe die Religionslehre, dann die Vorkenntnisse von mehreren, vorzüglich practischen Wissenschaften (Geographie, Geschichte und Mathematik). Es gibt jedoch auch einige wenige unvollständige Gymnasien oder eigentlich lateinische oder Grammaticalschulen, denen die Humanitätsclassen fehlen. Im lombardisch-venetianischen Königreiche kommen einige Anstalten unter der Benennung »Gymnasialschulen« vor, die gleichfalls nur unvollständige Gymnasien sind, und das Eigene haben, daß ihre Schüler bei einem voll-

ständigen Gymnasium eingeschrieben und geprüft werden müssen, und als Privatstudierende behandelt werden.

Um an Seite des Schülers mehr Vertrauen zu seinem Lehrer, an Seite des Lehrers eine leichtere Bekanntschaft mit den Schülern zu erzielen, und dadurch gleichsam eine Art von Erziehung mit dem Unterrichte zu verbinden, wurden im Jahre 1818 wieder Classenlehrer eingeführt. Darnach hat jede Classe einen Lehrer für alle Haupt- und Nebenfächer. Der Lehrer der ersten Grammaticalclasse steigt mit seinen Schülern durch alle weiteren Classen des Grammaticalunterrichts, so wie der Humanitätslehrer durch die zwei Humanitätsclassen; nur die Religionslehre wird von einem Lehrer, dem Katecheten, den Schülern aller Classen vorgetragen. So ändern also die Schüler in sechs Jahren nur zwei Professoren, indem sie derjenige, der sie aus der Elementar-Hauptschule übernimmt, nach vier Jahren dem Humanitätslehrer zuführt. In jeder Classe werden monatliche, dann halbjährige Prüfungen abgehalten.

Die Zahl der dem Gymnasialunterrichte gewidmeten Anstalten und deren Frequenz gibt die folgende Zusammenstellung, in welcher zugleich die Zahl der Universitäten und Lyceen aufgenommen ist, für das Jahr 1837 an:

	Gymnasien		Universitäten		Lyceen	
	Zahl	Schüler	Zahl	Schüler	Zahl	Schüler
Oesterreich unter der Enns	8	2119	1	3600	.	.
„ ob „	3	724	.	.	2	390
Steiermark	4	820	1	800	.	.
Kärnthen und Krain . .	4	750	.	.	2	389
Küstenland	3	324	.	.	.	.
Tirol	8	1451	1	300	.	.
Böhmen	22	5133	1	2300	.	.
Mähren und Schlesien .	11	2729	1	600	.	.
Galizien	13	3661	1	1400	.	.
Dalmatien	3	338	.	.	.	.
Lombardie	18	5706	1	.	.	.
Venedig	8	2002	1	1200	.	.
Im Ganzen . . .	105	25,757	8	10,200	4	779
im Jahre 1833	104	23,184	.	.	4	1102
„ „ 1834	104	23,555	.	.	4	1039
Siebenbürgen 1837 . .	23	3491	.	.	1	329
Militärgränze „ . .	2	311	.	.	.	.

Im Ganzen steigt somit die Zahl der Gymnasien in den nicht ungarischen Provinzen auf 105, wornach auf ungefähr 200,000 Einwohner im Durchschnitt ein Gymnasium zu rechnen ist, ein für das Ganze nicht unangemessenes Verhältniß, wenn man bedenkt, daß es in diesen Provinzen mehrere Hauptstädte mit Universitäten und Lyceen, die zugleich die natürlichsten Sitze für solche Mittelschulen sind, dann viele Städte mit einer bedeutenden und wohlhabenden Population gibt, in deren Mitte eine Vorbereitungsschule für den höheren Unterricht gleichfalls am rechten Platze ist. In Wien, Prag, Mailand und Venedig hat das Bedürfniß sogar mehrere solcher Mittelschulen entstehen gemacht, weil darin die Vereinigung des Reichthums und der Bilduug zu Hause ist. Unter den einzelnen Provinzen der nicht ungarischen Länder haben (nach dem Verhältnisse zu der Bewohnerzahl beurtheilt) Galizien und Oesterreich ob der Enns die wenigsten, Tirol die meisten Gymnasien. Für Italien sind jedoch in jener Zusammenstellung nur die kaiserlichen und die Gemeindegymnasien angegeben. Die letzteren werden von den Communen, denen sie angehören, erhalten, und mit Lehrern, gegen Vorbehalt der landesfürstlichen Bestätigung, besetzt. Außer diesen zwei Arten gibt es aber hier noch bischöfliche und Convictgymnasien. Die letzteren sind nur für die Zöglinge des Convicts, bei welchem sie bestehen, bestimmt; die bischöflichen Gymnasien sind aber Anstalten für die Bildung der Cleriker, werden von dem betreffenden Bischofe geleitet, erhalten, und mit dem nöthigen Lehrpersonale, gegen landesfürstliche Bestätigung, versehen. Gäbe man diese, dann die Privatgymnasien zu jenen Zahlen hinzu, so würden diese freilich höher ausfallen müssen*), als in der Tabelle angesetzt ist. Mehrere der italienischen Gymnasien (die Privatgymnasien alle) sind mit Erziehungsanstalten verbunden, eine Einrichtung, die sich hier aus der Sitte der höheren Stände, den Kindern mit dem Unterrichte zugleich eine Collegialerziehung zu geben, entwickelte. Daher ist auch die Zahl der Privatstudierenden hier immer sehr bedeutend. Uebrigens sind die Gymnasien des lombardisch-venetianischen Königreichs mit jenen der deutschen Länder nach einem und demselben Studienplane in Uebereinstimmung gebracht worden.

Unter den Gymnasien dieser Provinzen befindet sich ein akatholisches Gymnasium zu Teschen (von 5 Classen), zugleich Alumneum

---

*) Die Lombardie hat dann 38 Gymnasien, und zwar 10 kaiserliche, 8 Communal-, 8 bischöfliche, 4 Convict- und 8 Privatgymnasien.

(oder Convict für 30—40 Zöglinge), die einzige Lehranstalt dieser Art in diesen Ländern.

Bei allen diesen Schulen sind 588 Professoren angestellt. Im Durchschnitt kommen 8 Professoren auf ein Gymnasium, und 30 Schüler auf einen Professor. Viele Lehranstalten sind mit Gliedern der verschiedenen Orden, namentlich des Ordens der Piaristen, Benedictiner, Franciscaner, Prämonstratenser, Cistercienser und Minoriten, besetzt.

Einst waren die Gymnasien von Vielen, die sich nicht für die höheren Studien vorbereiten, sondern dem gewerblichen Leben oder einer anderen Beschäftigung zuwenden wollten, nur mittlerweile, bis zur Erreichung eines reiferen Alters, als Bildungsanstalten benützt worden, weil es an einer für jene Zwecke angemesseneren Gelegenheit zur Ausbildung noch fehlte. Seitdem aber mehrere technische und ökonomische Lehrinstitute bestehen, ist jener Beweggrund zum Besuche der Gymnasien für Viele weggefallen. Nichts desto weniger werden auch jetzt noch diese Mittelschulen sehr zahlreich besucht, so daß man sich genöthigt sah, für eine Schule eine Normalzahl von Schülern festzusetzen, und die Ueberzahl der sich Meldenden in einer Nebenclasse unterweisen zu lassen. Im Jahre 1833 waren in den nicht ungarischen Provinzen mehr als 23,000, im Jahre 1837 mehr als 25,000 Schüler an den in der Tabelle gerechneten Gymnasialanstalten ausgewiesen, wornach im Durchschnitte 800 Schüler auf einen Bewohner, und 245 Schüler auf ein Gymnasium entfallen. Im Verhältnisse zu der Bewohnerzahl hat die Lombardie die meisten Gymnasialschüler (nämlich 1 auf 430 Einwohner, und dieß zwar ohne Anrechnung der an den bischöflichen, Convicts- und Privatgymnasien befindlichen 1007 Schüler), nach der Lombardie, Tirol (1 : 560), Böhmen (1 : 780) und Mähren (1 : 760); die wenigsten dagegen Galizien (1 : 1234). Im Lombardischen ist die Theilnahme an dem Gymnasialunterrichte an manchem Orte so bedeutend, daß man die Gymnasien als überfüllt betrachten kann.

Die Militärgränze hat ein katholisches Gymnasium zu Vinkovze, und eines bei dem illyrischen Lyceum zu Carlowitz, das auch von Katholiken und Protestanten besucht wird. In der siebenbürgischen Militärgränze gibt es 3 Gymnasien, die in die für Siebenbürgen angesetzte Zahl solcher Anstalten einbezogen worden sind. Auch besucht der Gränzer mehrere ihm nah gelegene Gymnasien von Ungarn und Siebenbürgen; zu Carlstadt und an der nautischen Schule zu Triest sind ihm einige Stipendien vorbehalten.

In Ungarn haben die Katholiken 6 Archigymnasien, 52 größere, und 8 kleinere, die Akatholiken 17 vollständige Gymnasien. Hiezu kommt noch das illyrische Gymnasium zu Neusatz für die nicht unirten Griechen und Walachen, nebst zwei kleineren, d. i. Grammaticalschulen. Die Gymnasien der Protestanten in Ungarn (so wie in Siebenbürgen) befolgen eine andere Lehrordnung als die der Katholiken. Es werden an denselben nicht nur viele, sondern auch solche Gegenstände, die anderswo den höheren (philosophischen, juridischen) Studien vorbehalten sind, gelehrt, obgleich nicht alle mit dem für so viele Lehrgegenstände erforderlichen Lehrpersonale, Einkommen und sonstigen Hülfsmitteln versehen sind. — Unter den 23 siebenbürgischen Gymnasien befanden sich 9 akatholische, und 2 unitarische.

Die Universitäten unserer Monarchie waren seit jeher fleißig in der Pflege der Wissenschaften, und mehrere derselben, namentlich die Wiener, Prager und die Paduaner, nahmen schon frühzeitig eine rühmliche Stelle unter den gleichnamigen Instituten des übrigen Europa ein.

Die Fortschritte in Kunst und Wissenschaft haben auch bei uns die Theilung einiger Studienfächer in abgesonderte Zweige, und eine Vermehrung von Lehrkanzeln an den Hochschulen zur Folge gehabt. Diese Vermehrung von Lehrkanzeln ist ein wesentlicher Gewinn, da sie ein wichtiges Bedürfniß befriedigt, und überhaupt den Umfang an Gelegenheit zur Ausbildung erweitert. Gegenwärtig ist ein neuer, umfassender Studienplan in Berathung, wofür schon vieljährige Erfahrungen gesammelt und zahlreiche Erörterungen gepflogen worden sind, und wobei die große Aufgabe obschwebt, die Lehre an den Universitäten und Lyceen so zu stellen, daß der eigentliche Zweck dieser Institute, die höhere wissenschaftliche Ausbildung, die nicht durch ein kleinliches Anschmiegen an den bloßen Buchstaben erworben werden kann, zu verbreiten, wahrhaft und zum Wohle von Hunderttausenden erreicht werden könne. Insbesondere hofft die Geschichte, die gegenwärtig unter die sogenannten freiwilligen Fächer verwiesen ist, auf eine andere Stellung.

Oesterreich hat 9 Universitäten, und zwar in den Städten: Wien, Prag, Padua, Pavia, Pesth, Lemberg, Grätz, Innsbruck und Olmütz. Die älteste derselben ist die von Padua (seit 1225), dann die von Prag (seit 1348), die drei zuletzt genannten sind erst in den Jahren 1826 und 1827 unter die Universitäten versetzt worden.

Mit Ausnahme jener von Pavia und Innsbruck, welchen das

theologische Fach mangelt, haben die übrigen sieben Universitäten zwar alle die gewöhnlichen vier Hauptabtheilungen der Studien, nämlich die theologische, juridisch-politische, medicinisch-chirurgische und die philosophische; allein an jenen von Lemberg, Grätz, Olmütz und Innsbruck wird nicht das vollständige medicinisch-chirurgische Studium, sondern nur das chirurgische für Civil- und Landwundärzte, Geburtshelfer und Hebammen gelehrt; nur an den Universitäten von Wien, Prag, Pesth, Pavia und Padua bestehen eigentliche medicinische Facultäten.

Die Gegenstände des theologischen Studiums sind auf vier Jahrgänge vertheilt, in welchen die Kirchengeschichte, die hebräische und griechische Sprache, Archäologie, Exegese des alten und neuen Testaments, das Kirchenrecht, die Dogmatik, Moral- und Pastoraltheologie gelehrt werden. Ueber die arabische, syrische und chaldäische Sprache, dann über die höhere Exegese werden an den meisten derselben außerordentliche Vorlesungen abgehalten. Das Lehrpersonale besteht aus 5—6 Individuen.

Die juridisch-politischen Studien dauern gleichfalls durch 4 Jahre, und umfassen das natürliche Privat- und öffentliche Recht, das römische und canonische Recht, das österreichische Privat-, Criminal-, Lehen-, Handels- und Wechselrecht, den Geschäftsstyl, das gerichtliche Verfahren in und außer Streitsachen, die Statistik, die politischen Wissenschaften und die politische Gesetzkunde, und seit 1837 die Zoll- und Staatsmonopolsordnung und das Strafgesetz über Gefällsübertretungen. An der Universität zu Lemberg wird kein Lehenrecht, dafür aber das polnische Recht gelehrt. Die Universitäten des lombardisch-venetianischen Königreiches unterscheiden sich von den anderen nicht nur darin, daß an denselben das römische und canonische Recht, die an den anderen Hochschulen von einem und demselben Professor vorgetragen werden, jedes einen besonderen Professor hat, sondern auch dadurch, daß dort bei der Erklärung des bürgerlichen Gesetzbuches auch der Napoleonische Codex, und bei dem Vortrage über das gerichtliche Verfahren auch die Notariatslehre mitbehandelt werden. In außerordentlichen Vorlesungen wird die Verrechnungskunde (Staatsrechnungswissenschaft), in Wien das ungarische Privatrecht, in Wien und Prag das allgemeine Bergrecht rc. gelehrt. In Wien sind seit einigen Jahren auch außerordentliche Vorlesungen über die juridische, politische und kameralistische Arithmetik eröffnet worden. Das Lehrpersonale für die ordentlichen Vorlesungen ist an den

größeren Universitäten 6 — 8, an den kleineren 5 — 6 Individuen groß.

Dort, wo das Gebiet der Heilkunde vollständig behandelt wird, begreift es die Arzneikunde und höhere Wundarzneikunde, das chirurgische Studium für Civil- und Landwundärzte, dann den Unterricht für Apotheker und Hebammen. — Das Studium der Arzneikunde und höheren Wundarzneikunde verlangt 5 Jahre, wovon 3 der Theorie und den Hülfswissenschaften, und 2 der speciellen Therapie und Klinik gewidmet werden. Die Lehrgegenstände sind: Anatomie, specielle Naturgeschichte, Botanik, Chemie, Pathologie, Therapie, die Lehre von den chirurgischen Operationen, Geburtshülfe, Pharmacologie, pharmaceutische Waarenkunde, Diätetik, Receptirkunst, Thierarzeneikunde, Augenheilkunde, gerichtliche Arzneikunde und medicinische Polizei, alles in Verbindung mit practischem Unterrichte. — Das medicinisch-chirurgische Studium zur Bildung von Civil- und Landwundärzten ist auf 3 Jahre vertheilt. Der pharmaceutische Lehrcurs dauert nur 2 Jahre; der Unterricht für Hebammen besteht in einem Curse über die Geburtshülfe, worauf eine zweimonatliche Praxis im Gebärhause folgt. Seit dem Jahre 1833 werden an allen Universitäten und Lyceen Vorlesungen über die Rettungsmittel bei Scheintodten und in plötzliche Lebensgefahr Gerathenen abgehalten. In Wien ist auch ein eigenes Bildungsinstitut für chirurgische Operateurs, worin 12 ausgezeichnete Zöglinge nach Vollendung des chirurgischen Curses 2 Jahre hindurch mit Quartier und Stipendien versehen und in chirurgischen Operationen unterrichtet werden. — Dort, wo ein vollständiges medicinisch-chirurgisches Studium eingeführt ist, bestehen 13 — 15, an Instituten aber, wo nur der chirurgische Unterricht ertheilt wird, 5 — 6 Professoren.

Der philosophische Unterricht dauert durch 2 Jahre, und begreift die Religionswissenschaft, Philosophie, reine Elementar-Mathematik, Physik und lateinische Philologie, als gemeinschaftliche Vorbereitungsstudien für die höheren Facultätsfächer. Außer diesen allgemeinen und obligaten Gegenständen werden noch mehrere freie, dann außerordentliche Gegenstände gelehrt, von welchen die ersteren gleichfalls als Bestandtheile einer allgemeinen Bildung angesehen, die letzteren hingegen nur für gewisse Zöglinge oder Berufsgeschäfte wichtig werden. Als freie Gegenstände sind bezeichnet und behandelt: Die Geschichte, Naturgeschichte, Erziehungskunde, classische Literatur, griechische Philologie, Aesthetik, Geschichte der Philosophie, Land-

wirthschaft, die historischen Hülfswissenschaften, die Sprachen. Nicht überall werden alle diese freien Fächer vorgetragen. Mehrere derselben sind aber für die künftigen Candidaten des Doctorats oder einer Lehrkanzel, für Convictoren, Stiftlinge, und vom Unterrichtsgelde Befreite als obligate Studien erklärt. Zu den außerordentlichen Zweigen des philosophischen Unterrichts gehören: Die höhere Mathematik, die Astronomie, bürgerliche Baukunst, cameralistische Chemie u. a. Das ordentliche Lehrpersonale an den größeren Universitäten besteht aus 9 — 11, an den kleineren aus 6 — 8 Professoren, die Adjuncten, Assistenten ꝛc. nicht mitgerechnet.

Das hier Angeführte versteht sich von den Universitäten der nicht ungarischen Provinzen. Die Universität zu Pesth hat zwar auch die gewöhnlichen vier Facultäten, allein die Ordnung, Art und Menge der Lehrgegenstände ist nicht ganz dieselbe wie an den deutschen Hochschulen. Insbesondere ist hier das juridische, so wie das philosophische Studium auf 3 Jahre vertheilt, und das erstere begreift unter den positiven Fächern nur die Gesetze des Landes, nicht aber auch die der deutschen Provinzen, daher auch diejenigen, die im Laufe der Studien an eine andere Universität der Monarchie übergehen, hier mit besonderer Bewilligung diejenigen Lehrgegenstände nachtragen müssen, die an der Pesther Universität nicht vorgetragen werden.

Am stärksten besucht sind die Universitäten von Wien und Prag, am schwächsten die von Innsbruck und Olmütz. Wien pflegt über 3600, Prag 2300, Lemberg über 1400, Padua an 1300, Pavia über 1200, Pesth über 900, Grätz über 800, Olmütz gegen 600 und Innsbruck über 300 Zuhörer zu haben. Von Israeliten wird vorzüglich das medicinische, weniger das juridische Studium besucht. Selbst in Galizien, wo doch die jüdische Bevölkerung am zahlreichsten ist, waren im Durchschnitt der Jahre 1825 — 1830 jährlich nur 5 Juristen jüdischer Religion. In dieser Provinz wird das juridische Studium auch von solchen Jünglingen sehr wenig besucht, deren Väter Landbauer sind; im Jahre 1833 waren unter 233 Zuhörern der Rechte nur 3, die nach dem Stande ihrer Väter dem Bauernstande angehörten. Hier ist also das Bestreben, in höhere Verhältnisse des Lebens zu übertreten, in der niedern Volksclasse, wenigstens so weit es die Staatsdienste betrifft, noch so viel wie gar nicht verbreitet.

Lyceen haben unter den nicht ungarischen Provinzen nur Oesterreich ob der Enns zu Linz und zu Salzburg, dann Illirien zu Laibach

und Klagenfurt. Diejenigen Lehranstalten im lombardisch-venetianischen Königreiche, die daselbst unter dem Namen von Lyceen vorkommen, sind eigentlich nur philosophische Schulen; ein Gleiches gilt auch von dem Lyceum zu Zara.

Für Siebenbürgen ist in der Tabelle nur ein, und zwar das akademische Lyceum zu Clausenburg angesetzt. Es gibt aber daselbst noch ein bischöfliches, griechisch-katholisches zu Blasendorf; dann haben die Unitarier ein, und die Reformirten vier Collegien, die in die Classe solcher Lehranstalten gesetzt werden müssen.

In Ungarn sind zwei bischöfliche Lyceen, und zwar zu Erlau und zu Fünfkirchen; dann aber noch 5 Akademien, die als Lyceen zu betrachten sind, und zwar zu Agram, Kaschau, Großwardein, Preßburg und Raab. Die Lutheraner haben 3 Lyceen (zu Preßburg, Oedenburg und Käsmark) und ein Districtscollegium (zu Eperies); die Reformirten 3 Collegien (zu Debreczin, Saros-Patak, Papa). Für die nicht unirten Griechen, Walachen und Illirier besteht ein Lyceum zu Carlowitz.

In Gattung, Zahl und Anordnung der Lehrgegenstände kommen diese Lyceen (Akademien, Collegien) mit einander nicht überein, am wenigsten aber die Collegien der Akatholiken in Ungarn und Siebenbürgen mit den katholischen Lyceen und Akademien. Doch machen die philosophischen Wissenschaften überall einen Bestandtheil der Lehre aus; zu diesen kommen an den 4 Lyceen der deutschen Provinzen das theologische, in Laibach und Salzburg auch das chirurgische Studium für Civil- und Landwundärzte hinzu; in Klagenfurt und Linz wird blos die Geburtshülfe und die Lehre über die Rettungsmittel beim Scheintode und in plötzlichen Lebensgefahren vorgetragen. An den 5 ungarischen Akademien, an dem Lyceum zu Erlau wird neben der Philosophie auch das juridische Studium, zu Clausenburg dieses und die Chirurgie gelehrt. Die lutherischen Lyceen in Ungarn haben außer den philosophischen Fächern noch die Theologie, die Collegien der Reformirten diese und die juridischen Fächer. — Ueberall werden auch einige außerordentliche Vorlesungen (über die Landwirthschaft, Erziehungskunde, Sprachen ꝛc.) abgehalten.

In Ungarn schätzt man die Zahl der an der Universität, den verschiedenen Lyceen, Akademien, Gymnasien und Collegien befindlichen Zöglinge auf 34,000 Individuen, von welchen etwa 22,000 katholischen, 8000 reformirten und 4000 lutherischen Glaubens sind.

Zu den allgemeinen höheren Bildungsanstalten gehören auch die besonderen philosophischen Unterrichtsinstitute, die noch in einigen Städten bestehen. Als solche sind schon anzusehen die (12) sogenannten Lyceen der italienischen Provinzen und das Lyceum zu Zara. Außer diesen gibt es philosophische Schulen zu Kremsmünster im Lande ob der Enns, zu Leitomischl, Pilsen und Budweis in Böhmen, zu Krems im Lande unter der Enns, zu Tarnopol in Galizien, und zu Nikolsburg in Mähren — alle mit Ordensgeistlichen besetzt.

In Brünn, Czernowitz, Tarnow, Przemisl, Görz und Trient gibt es besondere philosophische uud besondere theologische Schulen.

Die Zahl der an diesen 26 philosophischen Lehranstalten eingeschriebenen Zuhörer steigt auf 3200 Individuen.

§. 153.

II. Besondere Unterrichts- und Bildungsanstalten.

Zahlreich und durch manche Einrichtungen wichtig, sind diejenigen Anstalten, die für die, einer gewissen Classe von Individuen oder zu einem gewissen Zwecke des öffentlichen oder Privatlebens erforderliche Ausbildung bestimmt sind. Einige derselben sind zugleich Erziehungsinstitute, einige zugleich Künstlervereine.

Für die Bildung der Geistlichen bestehen insbesondere folgende Institute:

Die besonderen theologischen Lehranstalten zu Budweis, Königgrätz und Leitmeritz in Böhmen, zu Brünn, zu Przemisl und Tarnow in Galizien, zu Trient und Brixen in Tirol, zu Görz in Illirien; dann die zahlreichen Seminarien (Capitelschulen), und die theologischen Hauslehranstalten bei den Stiftern und Klöstern. Unter jenen kommt auch das Pazmanische Collegium zu Wien als Generalseminarium für theologische Zöglinge aus allen Diöcesen von Ungarn, mit 40 — 60 Zöglingen, vor.

Die nicht unirten Griechen haben zu Czernowitz ein theologisches Studium und ein Seminarium, dann ein Seminarium zu Carlowitz; die Unirten eines zu Lemberg, und eine Lehranstalt zu Blasendorf in Siebenbürgen.

Im Jahre 1828 zählte man in 90 Seminarien nicht weniger als 7742 Zöglinge.

Die höhere Bildungsanstalt für Weltpriester zu Wien (seit 1816), um katholischen Geistlichen von ausgezeichneten

Talenten aus allen Diöcesen des Reiches, nach vollendeten theologischen Studien noch eine weitere Ausbildung zu geben.

Die höhere theologische Lehranstalt für augsburgische und helvetische Confessionsverwandte in Wien (seit 1821), mit 50 — 70 Studierenden. Diese Anstalt hat das Besuchen auswärtiger Universitäten, was früher zur Erlangung der nöthigen Ausbildung für das Predigeramt unvermeidlich war, entbehrlich gemacht.

Für das medicinische Fach: Die medicinisch-chirurgische Josephsakademie in Wien (seit 1786), die mit allen Vorrechten einer Universität ausgestattet, vorzüglich zur Bildung tauglicher Wundärzte für die Armee bestimmt, in dreifacher Eigenschaft wirksam ist. Als Lehranstalt unterrichtet sie in der Anatomie, Physiologie, Pathologie, Chemie, Botanik, Arzneikunde und in chirurgischen Operationen. Als Akademie sucht sie das Gebieth der Wundarzneikunde durch neue Beobachtungen und Entdeckungen zu bereichern, veranlaßt Erörterungen wichtiger, in das medicinische und chirurgische Fach gehöriger Fragen, indem sie für die beste Lösung der Aufgabe Prämien festgesetzt, und macht gediegene Abhandlungen durch den Druck bekannt. Endlich ist dieselbe auch als permanente Feldsanitätscommission zu betrachten. — Sie zählt zwischen 300 und 400 Schüler *).

Das Thierarznei-Institut zu Wien, seit 1812 ein Bestandtheil der hierortigen Universität, mit Sammlungen anatomischer, physikalischer und chirurgischer Instrumente, und anderen Hülfsmitteln reichlich ausgestattet. Es ist zur Bildung guter Thierärzte und Schmide bestimmt, und lehrt alle hierzu gehörigen Fächer in einem zweijährigen Curse, in Verbindung mit practischen Uebungen, unter 5 Professoren. Die Zahl der Schüler steht zwischen 160 — 280.

Ueberdies gibt es noch eine Thierarzneischule zu Mailand und eine andere zu Pesth.

Die Lehrinstitute für Hebammen zu Czernowitz in Galizien, zu Triest, Mailand, Zara, Trient, Klagenfurt und Hermannstadt.

Für die technische Ausbildung: Das polytechnische Institut zu Wien, seit 1815, mit einem Aufwande von nahe an einer Million Gulden errichtet, und einer großen Freigebigkeit mit

*) Im Schuljahre 1834 wurden daselbst 37 Doctoren der Medicin, Chirurgie, und Magister der Geburtshülfe graduirt.

Allem versehen. Als Central-Bildungsanstalt für die gewerbtreibende und handelnde Classe bestimmt, verfolgt es seine Zwecke sowohl als Lehranstalt als auch in der Eigenschaft eines Vereins zur Beförderung der Nationalindustrie. Die Vorträge werden in zwei Abtheilungen gehalten. In der einen, das ist in der commerziellen Abtheilung wird die Handlungswissenschaft, Mercantilrechenkunst, Buchhaltung, Handelsgeschichte, Handelsgeographie, Waarenkunde, Handels- und Wechselrecht und der Geschäftsstyl; in der anderen, d. i. technischen Abtheilung werden die auf die Productionen sich beziehenden Fächer vorgetragen. Seit dem Jahre 1837 werden hier auch außerordentliche Vorlesungen über die Zoll- und Staatsmonopolsordnung und das Strafgesetz über Gefällsübertretungen gegeben. — Die Lehre unterstützen viele Sammlungen von mathematischen und physikalischen Apparaten, Modellen und Fabriksproducten, wodurch zugleich der Zustand der Nationalindustrie ersichtlich gemacht wird, und die Anstalt als ein technisches Conservatorium erscheint. Ihr Leitungs- und Lehrpersonale besteht in 30 — 35 Individuen, und die Zahl der Zuhörer an 600 — 800 Köpfen (mit Einschluß jener an der damit verbundenen Realschule).

Das technische Lehrinstitut zu Prag, im Jahre 1806 von den böhmischen Ständen errichtet. Es gibt Unterricht im Zeichnen, in der Chemie, Baukunst, Geometrie, Mechanik und Oekonomie, und erfreute sich frühzeitig eines ausnehmend guten Rufes. Es wird von 300 — 400 Zuhörern besucht.

Die Bergwerksakademie zu Schemnitz (seit 1760). Auf dieser werden in einem dreijährigen Lehrcurse die Naturlehre, Mathematik, Chemie, Baukunst, Metallurgie, Hydraulik, Bergcameralwissenschaft, das Bergrecht, dann als Hülfswissenschaften die Forstkunde und doppelte Buchhaltung vorgetragen, und der Vortrag mit practischen Uebungen im Berg- und Oekonomiewesen verbunden. Unter den Schülern, deren Zahl zwischen 100 und 200 steht, sind mehrere mit Staatsstipendien betheilt, die sie auch während der einjährigen Praxis und der Bereisung der inländischen Bergwerke beibehalten.

Das ständische Joanneum zu Grätz, eine technische Lehranstalt, die dem Erzherzog Johann ihre Stiftung verdankt, und zur Erweiterung der Natur- und Vaterlandskunde, zur Bildung in der Oekonomie und Technologie, mit besonderer Rücksicht auf das Bedürfniß der Steiermark, bestimmt ist. Es sind daselbst über 200 Zuhörer. An dieser Anstalt befindet sich auch ein Leseverein von etwa 200

Personen, der im Jahre 1835 nicht weniger als 136 periodische Schriften aus verschiedenen Fächern der Literatur unterhielt.

Die Forstschule, zugleich Erziehungsinstitut, zu Maria Brunn nächst Wien, mit 50 — 70 Zöglingen.

Die technischen Lehranstalten in Mailand und Venedig.

Die Realschulen zu Wien, Triest, Lemberg und Brody, bestimmt, in den unmittelbarsten Vorkenntnissen für die verschiedenen Arten von Gewerben Unterricht zu ertheilen. Die Realschule zu Wien ist mit dem polytechnischen Institute daselbst vereinigt; sie lehrt in zwei Jahrgängen die Religionslehre, Elementar-Mathematik, Aufsatzlehre, Weltgeschichte, Erdbeschreibung, Naturgeschichte, Kalligraphie, Zeichnungskunst und Sprachen. — Mit der Realakademie zu Triest ist zugleich eine nautische Schule verbunden, in welcher die nöthige Unterweisung in Allem, was auf die Schiffahrt Bezug hat, erlangt werden kann. Diese Real- und Schiffahrtsakademie wird gewöhnlich von 50 — 80 Schülern besucht. — Die Realschule in Lemberg ist in der neueren Zeit erweitert, und namentlich mit dem Unterrichte über das Handels- und Wechselrecht bereichert worden, deshalb sie auch seitdem den Namen »Real- und Handelsakademie" führt. — In Brody, einer für den Handel nach und von Osten wichtigen Stadt, wo der größere Theil der Bewohner aus Israeliten besteht, wurde auf Bitten der dortigen Judengemeinde und Handlungsgremial-Vorsteher im Jahre 1815 die Errichtung einer Realschule genehmigt. Sie ist vorzüglich für die Juden zur Ausbildung für jenen Handel eingerichtet. — In Böhmen wurden erst in der neuesten Zeit zwei Realschulen zu Rakonitz und Reichenberg von dem Prager Erzbischofe gestiftet.

Die ökonomischen Institute zu Ungarisch-Altenburg vom Herzog Albert von Sachsen-Teschen, und zu Krumau in Böhmen, vom Fürsten Schwarzenberg gestiftet; dann das Georgicon zu Kesztely am Plattensee in Ungarn, gestiftet vom Grafen Festetics. Das letztere ist eine theoretisch-praktische Lehranstalt für alle Zweige der Oekonomie mit einem dreijährigen Lehrcurse, und einer Grundfläche von mehreren hundert Jochen zu praktischen Uebungen und Versuchen. Auf der Herrschaft Altenburg sind in den letzten Decennien die größten Unternehmungen der Landwirthschaft, die gleichfalls zur Lehre dienen können, vorgenommen worden.

Für die bildenden Künste: Die Akademie der vereinigten bildenden Künste zu Wien. Dieselbe theilt sich als Lehranstalt

in 4 Hauptschulen, und zwar a) in die Schule der Mahlerei, Bildhauerei, Kupferstecherei und Mosaik, b) die Schule der Achitektur, c) die der Gravierkunst, und d) die der Anwendung der Kunst auf Manufacturen. Nebstbei gibt sie auch Unterricht in der Geschichte, Mythologie und in anderen Wissenschaften, die auf die schönen und bildenden Künste Einfluß haben. Die Zahl ihrer Schüler steigt auch über 1300 Individuen. Ein anderer Theil ihrer Wirksamkeit besteht in der Fürsorge für die Erweiterung und Vervollkommnung der Künste, welcher Obliegenheit sie als Kunstgesellschaft oder als ein Verein von Kunst- und Ehrenmitgliedern zu jenem Zwecke auch dadurch zu entsprechen sucht, daß sie von Zeit zu Zeit öffentliche Ausstellungen der Erzeugnisse einheimischer Künstler veranstaltet.

Die Akademie der bildenden Künste in Venedig, gleichfalls zur Bildung derjenigen eingerichtet, welche sich der Mahlerei, Bildhauerei, Architektur oder Kupferstecherkunst widmen wollen. Sie vertheilt jährlich Prämien an ihre ausgezeichnetsten Schüler.

Die Akademie der bildenden Künste zu Mailand, so wie die von Venedig, mit einer gut bekannten Schule für Mosaikarbeiter.

Die ständischen Zeichenschulen in Prag, Olmütz, Lemberg und Grätz.

Die Vereine, Schulen und Conservatorien zur Beförderung der Tonkunst, namentlich in Wien die Gesellschaft der Musikfreunde des österreichischen Kaiserstaates, zu Prag der Verein zur Beförderung der Tonkunst und ein anderer für Kirchenmusik, zu Laibach das philharmonische Institut, zu Grätz, Görz, Innsbruck und Klagenfurt die Musikvereine.

Als Erziehungs-, zugleich Bildungsanstalten bestehen, und zwar:

Für militärische Zwecke:

Die Ingenieurakademie in Wien (seit 1717). Sie hat als Lehranstalt 7 Classen, wovon die letzte für diejenigen bestimmt ist, die nach ihrer Brauchbarkeit für das Ingenieurcorps ausgeschieden werden. Unter ihren 64 Stiftungsplätzen sind erst in der neueren Zeit 20 für adeliche Galizier, 10 für Jünglinge aus den italienischen Provinzen und 2 für Jünglinge aus dem Küstenlande auf Kosten des Staates errichtet worden. Außer den Stiftlingen zählt die Anstalt noch mehrere Pensionäre, im Ganzen zwischen 130 und 180 Zöglinge.

Die Militärakademie zu Wiener-Neustadt (seit 1752) mit 8 Classen, in welchen alle der Kriegswissenschaft nöthigen Vorkenntnisse gelehrt werden. Außer 304 Plätzen für Zöglinge aus der Zahl der Offiziersöhne, nebst 20 für Jünglinge aus Italien, 2 für solche aus Dalmatien, und 2 für Jünglinge aus dem Küstenlande, dann außer 115 ständischen Stiftungen, bei deren Vergebung die Stände der betreffenden Provinz das Vorschlagsrecht ausüben, gibt es noch einige Pensionäre als Zöglinge daselbst.

Das Marine-Cadeten-Collegium zu Venedig, für 30 Aerarialzöglinge und andere Pensionäre, zur Bildung guter Seeoffiziere für die kaiserliche Marine, und tauglicher Alumnen für die Schiffbaudirection. Nach Vollendung eines fünfjährigen Curses werden die vorzüglichsten Zöglinge zum Seedienste als Marinecadeten oder zur Schiffbaudirection bestimmt. Die Zahl der Zöglinge ist zwischen 40 — 60.

Die Cadetenschulen zu Olmütz, Grätz und Mailand; jede für 124 — 130 Cadeten, die da in einem dreijährigen Curse in den wichtigsten Militärgegenständen unterrichtet werden.

Die Militärakademie oder Ludoviceum in Pesth, für 120 Jünglinge, die daselbst militärisch erzogen und durch 6 Jahre in allen hierzu erforderlichen Fächern unentgeltlich oder gegen Bezahlung unterrichtet werden sollen, gestiftet *).

Die Regiments-Erziehungshäuser für Knaben von verdienten Soldaten, die darin auf Kosten des Staates zu brauchbaren Unteroffizieren erzogen und gebildet werden. Es gibt solcher Erziehungshäuser 40 bei den deutschen und ungarischen, 7 bei den galizischen Linien-Infanterieregimentern, und 2 bei den Gränzregimentern, die beiden letzteren zusammen für 150, die anderen jedes in der Regel für 48 Knaben bestimmt. Im lombardisch-venetianischen Königreiche ist ein Militärerziehungshaus zu Bergamo für die Lombardie, und eines zu Cividale für die venetianischen Provinzen. Knaben jener Regimenter und Corps, die kein eigenes Erziehungshaus haben, wie die der Cavallerie, Jäger etc., können auch in jenen Erziehungshäusern aufgenommen werden. In den mährischen Regimentserziehungshäusern haben die Landstände der Provinz 28 Plätze für Söhne von Landwehr-

---

*) Obgleich mit einem bedeutenden Fonde versehen, ist diese Anstalt doch noch nicht in Thätigkeit getreten.

männern gestiftet, die jedoch nur nach Maß der Stiftungseinkünfte besetzt werden.

Bei der Armee selbst sind die höhere Artillerieschule bei dem Bombardiercorps; die Compagnieschulen dieses Corps; die Artillerieschulen für die Artilleristen; eine Schule zu Tuln für die Pionniere, eine zu Haimburg für die Mineure, und eine zu Bruck an der Leitha für die Sappeure.

Für politische und andere Zwecke:

Die Theresianische Ritterakademie zu Wien, für adelige Jünglinge, die zu politischen Staatsdiensten gebildet werden sollen. Es wird hier Unterricht in den Gegenständen der deutschen Schulen, der Gymnasien, philosophischen und juridischen Studien, dann aber auch in einigen außerordentlichen Fächern ertheilt. Die unmittelbare Leitung der Anstalt ist dem Piaristenorden übertragen, der hier 35 Priester, theils als Professoren der Philosophie, des Gymnasiums und der Elementarschulen, theils als Präfecte unterhält. Die Zöglinge sind entweder Stiftlinge oder Zahlende. Im Jahre 1831 gab es 162 Zöglinge, darunter 112 Stiftlinge.

Die Akademie der morgenländischen Sprachen in Wien, bestimmt, um junge Männer für Gesandtschaften und Consulate besonders im osmanischen Reiche zu bilden. Die darin aufgenommenen (7) Zöglinge (Stiftlinge) werden in den orientalischen Sprachen, dann auch in den philosophischen und juridischen Gegenständen, in diesen jedoch in einem beschränkteren Umfange, unterrichtet.

Die Theresianische Ritterakademie zu Innsbruck, für adelige Jünglinge, die darin in Sprachen, Zeichnen und Fechten Unterricht erhalten, sonst aber die öffentlichen Vorlesungen am Gymnasium und der Universität besuchen. Die Anstalt steht unter der Leitung des Ordens der Gesellschaft Jesu, hat 18 gestiftete Plätze, kann aber mit Bewilligung des Guberniums auch Kostzöglinge aufnehmen.

Mehrere Convicte, und zwar: das gräflich Löwenburgische, dann das Stadtconvict in Wien, das Stiftconvict zu Kremsmünster im Lande ob der Enns, die Klosterconvicte zu Melk und Seitenstetten im Lande unter der Enns, die Convicte zu Grätz, Prag, die adeligen Convicte zu Agram, Kaschau und Großwardein in Ungarn, und zu Clausenburg in Siebenbürgen; im Venetianischen 4, im Lombardischen 4 öffentliche Convicte, nebst mehreren Privatconvicten. Den Unterricht erhalten die Convictoren der meisten dieser Erziehungsanstalten an den öffentlichen Schulen.

Auch für die weibliche Jugend gibt es mehrere Erziehungs- und Lehranstalten, darunter namentlich: Das Civilmädchenpensionat zu Wien, gestiftet vom Kaiser Joseph II., mit der Bestimmung, Mädchen zu Lehrerinnen der Mädchenschulen und für Privathäuser zu bilden; das Erziehungsinstitut für Militäroffiziertöchter zu Herrnals bei Wien; die Institute der englischen Fräulein zu St. Pölten, Krems, Prag, Brixen, Meran, Roveredo und Pesth; die Institute der Ursulinerinnen zu Linz, Innsbruck, Bruneck, Kaschau, Tyrnau, Großwardein und WaraSdin; die 19 Collegien für die weibliche Jugend in dem mailändischen, und 12 in dem venetianischen Gouvernementsgebiete u. m. a.

Im Jahre 1837 sind in allen Provinzen, Ungarn allein ausgenommen, 309 verschiedene, männliche und weibliche Erziehungsanstalten, und darin 26,587 Zöglinge gezählt worden, und zwar:

	Zahl	Zöglinge in der Anstalt	Zöglinge außer der Anstalt	Unentgeltliche	Stipendisten
Für die geistliche Bildung . . .	51	2947	1066	2206	281
» » militärische » . . .	40	3490	.	2764	.
» » allgemeine » . . .	98	6692	2932	2472	44
» » weibliche Jugend . . .	101	4270	561	2498	9
Gemischte Anstalten	19	1568	3061	1457	2672
Im Ganzen	309	18,967	7620	11,397	3006

§. 154.

Erhaltungs- und Hülfsmittel für den Unterricht an den höheren, allgemeinen und besonderen Lehranstalten.

Der Theilnahme an dem Unterrichte der öffentlichen Lehranstalten für die höhere allgemeine oder besondere Ausbildung wird kein politisches Hinderniß in den Weg gelegt. In den italienischen Provinzen, in Tirol und Dalmatien ist der Besuch solcher öffentlichen Anstalten unentgeltlich; in den böhmisch-galizischen und übrigen deutschen Provinzen wird zwar ein jährliches Unterrichtsgeld gefordert, aber auch da sind nicht nur viele Lehranstalten, die unentgeldlich besucht werden können, sondern es wird auch bei denjenigen, an welchen das Unterrichtsgeld eingeführt ist, ein großer Theil der Studierenden von der

Entrichtung des letzteren befreit, und ein anderer mit (landesfürstlichen, ständischen und Privat-) Stipendien betheilt. Insbesondere hatten im Jahre 1837 in allen Provinzen, Ungarn und Siebenbürgen ausgenommen, Stipendien genossen:

An den Universitäten	538	Individuen,	im	Betrage	von	40,049 fl.
» » Lyceen	58	»	»	»	»	2,874 »
» » Gymnasien	497	»	»	»	»	21,939 »
» » besonderen Lehranstalten	236	»	»	»	»	26,496 »
Zusammen	1329	Individuen,	im	Betrage	von	91,358 fl.

Der Gesammtaufwand für diese Abtheilungen der höheren Unterrichtsanstalten wird auf 1,600,000 fl. berechnet, wovon die Universitäten ungefähr ein Drittheil, die Gymnasien das andere Drittheil in Anspruch nehmen, in den Rest theilen sich die besonderen Lehranstalten und Lyceen zu sehr ungleichen Theilen; denn die Lyceen erfordern nur etwa 70,000 fl. *)

An literarischen Hilfsmitteln zur Erläuterung des Unterrichts und zur Beförderung der intellectuellen Kultur überhaupt, sind vorzüglich die deutschen, böhmischen und italienischen Länder, und insbesondere die Hauptstädte derselben reich, und die Benützung dieser Hülfsmittel ist zum größten Theil frei gelassen. Dahin gehören Bibliotheken, Sammlungen von Natur- und Kunstgegenständen, Laboratorien, Sternwarten, Gärten und dergleichen Anlagen zur anschaulichen oder praktischen Belehrung.

Die wichtigsten öffentlichen Bibliotheken sind: Die kaiserliche Bibliothek in Wien, mit 280,000 Bänden, worunter 12,000 Incunabeln, 16,000 seltene Handschriften, und 1242 Kupferstiche und Landkarten sind; die akademische Bibliothek zu Prag mit 130,000 Bänden; die Universitätsbibliothek zu Wien mit 102,000 Bänden; die k. Bibliothek von St. Marcus in Venedig mit nahe an 700,000 Bänden; die Bibliothek von Brera (mit 170,000) und die Ambrosianische (mit 70,000 Bänden) in Mailand; die Universitätsbibliothek in Padua (mit 70,000 Bänden); die an der Universität zu Pesth (mit 60,000 Bänden). Viele andere Bibliotheken bestehen noch an den übrigen höheren Lehranstalten, Akademien und Convicten, viele in den Stiftern, Klöstern und bei Privaten, darunter mehrere (wie die

*) Der Aufwand der Wiener Universität steht an 178,000 fl. — Im Jahre 1832 zählte diese Universität 354 Stiftlinge, die zusammen 28,250 fl. erhielten.

gräflich Teleky'sche zu Maros-Vasarhely) zu den reichhaltigsten gezählt werden müssen. Ausgezeichnet in kostbaren Werken ist die Bibliothek Sr. Majestät des Kaisers (mit wenigstens 30,000 Bänden, dann einer auserlesenen Sammlung von Kupferstichen, Handzeichnungen und Karten), so wie auch die des Erzherzogs Carl.

Naturaliensammlungen und Kunstkabinete sind vorzüglich in der Metropole des Reiches, dann in Mailand, Prag, Pavia und Pesth, sonst aber auch in den übrigen Hauptstädten anzutreffen. Unter den größeren kommen namentlich vor: die kaiserliche Naturaliensammlung (sammt dem brasilianischen Kabinete), die Schatzkammer, Bildergallerie und das Münz- und Antikenkabinet, alle vier in Wien, und ausgezeichnet durch ihre Vollständigkeit und ihren Werth; das anatomische Kabinet von Wachspräparaten an der medicinisch-chirurgischen Josephsakademie in Wien; das ungarische Nationalmuseum zu Pesth *); die Mineraliensammlung des ständischen Joanneums zu Grätz; das vaterländische Museum zu Prag, gegründet durch Franz Grafen von Kollowrat-Liebsteinsky; das Ferdinandeum zu Innsbruck, ein Nationalmuseum; das Franzensmuseum zu Brünn, dann die Museen zu Troppau, Teschen, Salzburg, Linz, Laibach, Spalato, Hermannstadt u. a. Ueberhaupt zeigt sich gerade in der neueren Zeit der Sinn des Oesterreichers für das, was sein Land und seine Nation angeht, recht theilnehmend und thätig auch in der Errichtung und Erweiterung solcher Sammlungen von Natur- und Kunstproducten. Die meisten höheren Lehranstalten haben selbst einige Sammlungen von Naturalien, physikalischen Instrumenten, Gemälden und Zeichnungen; in den Hauptstädten befinden sich auch mehrere Privatsammlungen von Kunstgegenständen, wie die, allen Künstlern und Lernbegierigen zugängliche Gemäldegallerie der Fürsten von Lichtenstein in Wien u. a.

In Wien, Padua, Prag, Mailand und Pesth sind thätige, mit vorzüglichen Instrumenten versehene Sternwarten; auch die Privat-Sternwarte zu Kremsmünster zeichnet sich durch ihre Einrichtung und Thätigkeit aus.

Einen botanischen Garten hat fast jede Universität, medici-

*) Den Grund hierzu legte Franz Graf von Széchényi durch ein Geschenk seiner reichen Bibliothek, Naturalien- und Kunstsammlung im Jahre 1802. Auf dem Reichstage 1832—1836 haben die Stände 500,000 fl. votirt, um ein neues Gebäude dafür herzustellen.

nische und philosophische Lehranstalt oder Akademie. Der Garten von Wien gehört unter die reichsten von Europa.

Was das Maß der Benützung dieser Hülfsmittel der Belehrung betrifft, so bleibt in dieser Hinsicht freilich noch mancher Wunsch übrig, und dieß insbesondere rücksichtlich der Bibliotheken. Es gibt nämlich unter diesen einige, die nicht viel mehr als ein todter Schatz, ein Capital ohne Rente, nur ein Prunkstück oder Zierde für die Wohnung sind. Bei anderen sind die Tausende von Büchern, welche die Wände des Saales umgeben, meistens Werke der älteren Zeit, die aus dem Reichthume der jüngeren Literatur nur unbedeutenden Zuwachs erhalten, weil es an einem größeren Fonde fehlt. Und bei einigen, die dem Gebrauche offen stehen, ist die Benützung ihres Inhalts theils wegen Abgangs eines guten Catalogs, theils wegen zu großer Beschränkung der Lesezeit nicht wenig geschmälert; daher denn auch die übrigen einen so zahlreichen Zuspruch erhalten, daß oft der Raum der Lesezimmer zu klein wird.

§. 155.

Gesellschaftliche Vereine zur Beförderung der Kunst, Wissenschaft und Production.

Oesterreich hat mehrere wissenschaftliche und technische Vereine, deren Zweck es ist, einen oder mehrere Zweige der Kunst, Wissenschaft oder Güterproduction zu pflegen und auf dem Wege ihrer Forschungen mit neuen Erfahrungen zu bereichern.

In diese Classe von Anstalten für die Kultur gehören schon die bei den besonderen Lehranstalten angeführten Akademien und Vereine, in so fern sie auch als Gesellschaften zur Beförderung der Ausbildung ihres Faches wirksam sind, namentlich die medicinisch-chirurgische Josephsakademie, das polytechnische Institut, die Akademie der bildenden Künste in Wien, die Akademien der bildenden Künste zu Mailand und Venedig, dann die Vereine zur Bildung oder Bereicherung der Museen oder der Tonkunst. Außer diesen kommen aber noch vor:

Die k. k. Institute der Wissenschaften und Künste zu Mailand und Venedig, die mit lobenswürdiger Thätigkeit den schönen Zweck verfolgen, das Gebieth der Künste und Wissenschaften zu erweitern, und die Pflege des Ackerbaus, der Industrie und des Handels zu befördern. Unter den (41) wirklichen Mitgliedern genießen 22 einen Jahresgehalt von 400 fl.; außer den wirklichen gibt es noch

viele correspondirende und Ehrenmitglieder. Der Verein setzt Preisfragen fest, und gibt ein Journal heraus.

Die Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag, deren Mitglieder sich mit der Bearbeitung von mathematischen, physikalischen und historischen Wissenschaften beschäftigen.

Die olympische Akademie für Kunst und Wissenschaft, Zeichnen und Mahlerei zu Vicenza.

Die Akademie der Künste und Wissenschaften in Padua.

Die Akademie für Mahler und Bildhauer zu Verona.

Die Akademie de' Concordi zu Rovigo für die Pflege der Wissenschaften.

Die Atheneen zu Venedig, Treviso, Brescia und Bergamo, gleichfalls zur Beförderung der Künste und Wissenschaften.

Die Akademie degli Agiati zu Roveredo in Tirol, welche die schöne Literatur und die italienische Sprache zu kultiviren und zu verbreiten bemüht ist.

Das Kabinet der Minerva zu Triest.

Die ungarische Akademie der Wissenschaften in Pesth, die bei ihren Studien im Gebiethe der Kunst und Wissenschaft sich insbesondere die Verbreitung der ungarischen Sprache angelegen sein läßt.

Die Gesellschaft patriotischer Kunstfreunde in Prag, mit einer Gemähldegallerie, und einer Mahler- und Zeichnerakademie verbunden.

Der Industrie- und Gewerbsverein in Innerösterreich. Ein anderer in Oesterreich unter der Enns.

Der Verein zur Beförderung der bildenden Künste in Wien, welcher Kunstwerke der Mahlerei und Plastik österreichischer Künstler einkauft, und unter die Vereinsglieder durch Verlosung vertheilt *).

Die ökonomischen Gesellschaften. Solche bestehen: zu Wien (mit exponirten Ausschußmitgliedern in den Kreisen); zu Grätz, die durch ihre Filialvereine in den landwirthschaftlichen Bezirken von besonders ergiebiger Wirksamkeit ist; die patriotisch-ökonomische Gesellschaft zu Prag, mit welcher ein Schafzüchterverein und ein

*) Die dritte Jahresgesellschaft (1834) bestand aus 2075 Actien à 5 fl., (also mit einer Einlage von 10,375 fl.), und kaufte 53 Kunstwerke um 7060 fl. ein.

pomologischer Verein in Verbindung ist; die Gesellschaft für Ackerbau, Natur- und Landeskunde in Brünn; die Gesellschaften zur Beförderung des Ackerbaues und der Künste zu Laibach und Klagenfurt; der landwirthschaftliche Verein für Tirol und Vorarlberg mit seinem Centrale zu Innsbruck und seinen Bezirksvereinen in den Kreisstädten; die Gesellschaften für Ackerbau, Künste und Handel in Görz und Verona; die Akademie des Ackerbaues in Udine; der landwirthschaftliche Verein zu Pesth.

Der geognostisch-montanistische Verein für Tirol und Vorarlberg, zur Erforschung und Benützung der mineralischen Schätze des Landes.

Die Gartenbaugesellschaft zu Wien, die zugleich ein botanisches Archiv herausgibt.

Der Verein zur Ermunterung des Gewerbsfleißes in Böhmen. Dieser Verein sucht auf die Emporbringung der Gewerbe, Manufacturen und des Handels insbesondere dadurch einzuwirken, daß er öffentliche Gewerbsausstellungen inländischer Erzeugnisse veranstaltet, verdienstvolle Leistungen im Gebiethe der industriellen Production mit Medaillen oder Diplomen belohnt, und Preisfragen aussetzt.

Im Jahre 1837 zählte man an gelehrten Gesellschaften, Museen (als Vereinen), Akademien der bildenden Künste, Landwirthschaftsgesellschaften, Gewerbs- und Musikvereinen, dann an Mitgliedern und Zöglingen dieser Vereine, wie folgt:

	Zahl	Mitglieder		Zöglinge
		im Ganzen	darunter unterstützende	
Gelehrte Gesellschaften, wissenschaftliche Vereine, Museen	17	3008	1371	262
Akademien der bildenden Künste	6	446	68	2733
Landwirthschaftsgesellschaften	11	6111	261	31
Gewerbsvereine	10	3223	2338	678
Musikvereine	1	141	141	.
Im Ganzen	45	12,924	4179	3704
Im Jahre 1828	40	9,424	.	.

§. 156.

Geistige Bildung in ihren äußeren Erscheinungen.

Bei dem Anblick aller der Bildungsanstalten und Bemühungen, die seit der Kaiserinn Maria Theresia bis auf unsere Tage für die Veredlung des Menschen in Oesterreich errichtet und gemacht worden sind, wird jedes unbefangene Auge, wenn auch nicht volle Befriedigung aller seiner Erwartungen, doch gewiß die Ueberzeugung erlangen, daß für jenen schönen Zweck ungemein viel geschehen sei. Wie groß aber die Ernte an Intelligenz und Gesittung sei, die aus jenen Instituten hervorgegangen und durch jene Bemühungen gewonnen worden und wie weit überhaupt bei uns die Bildung im Ganzen und bei den einzelnen Nationen bereits gekommen sei, wer könnte dieses messen und durch numerische Größen ausdrücken wollen? Unverkennbar, aber nicht zähl- und wägbar sind die Fortschritte im Guten, in Veredlung des Willens, und in Verbesserung vieler Verhältnisse des geselligen Lebens — Früchte, die nicht für eine vorübergehende Stunde erlangt worden sind, sondern Generationen überdauern, und fort und fort für die Kraft des Staates wuchern werden.

Nicht überall gleich gut und lohnend ist freilich die Saat aufgegangen auf dem weiten Raume unsers Kaiserreiches; auch geht die Menschenerziehung überhaupt keinen raschen, eilenden Gang. Hier gibt es Völker mit sehr ungleichen Kräften, Anlagen und Bedürfnissen; die einen in aller Lebensfrische und Aufgelegtheit für die Lehre und das Bessere, die anderen von träger Langsamkeit und unempfindlich für die mit Anstrengung zu erringende Kultur. Bei diesen muß schon ein langsames, allmähliges Vorwärtsschreiten auf der Bahn der geistigen Ausbildung vor der Hand genügen. Ohne Zauberspruch lassen sich angeerbte Vorurtheile und Irrthümer nicht gleich in richtige Einsichten und Wahrheiten verwandeln, und nur nach und nach kann es gelingen, an die Stelle gedankenloser oder bigotter Gottesverehrung die wahre Andacht des Geistes zu bringen.

Diese Reflexionen dürfen nicht bei Seite gesetzt werden, wenn es gilt, über die Geistesbildung der österreichischen Nationen ein Urtheil zu fällen. Unmöglich konnte hier, bei so verschiedenartigen Unterlagen an Empfänglichkeit, das Licht der Wahrheit überall gleich guten Eingang und schnelle Ausbreitung finden; vielmehr mußten eben deshalb sehr auffallende Contraste in der Bildung ganzer Völker gegen Völker nothwendig hervortreten. Nicht ganz ohne Grund wird Oesterreich als ein

Uebergangsstaat zwischen dem in Kultur noch zurückstehenden Orient und der anderseitigen, europäisch gebildeten Nachbarschaft angesehen. Denn es läßt sich nicht verkennen, daß es gerade die ostsüdlichen Bestandtheile der Monarchie sind, in welchen die Kultur bisher ungleich geringere Fortschritte gemacht hat, als in den nordwestlichen und westlichen Provinzen. — Im Allgemeinen will man dem Deutschen, dem Czechen und Italiener in Hinsicht auf Bildung den Vorrang vor den andern Nationen nicht streitig machen; und wenn unsere Monarchie im Vergleiche mit dem Auslande in wissenschaftlicher Ausbildung allen südöstlichen und östlichen, dann mehreren südlich gelegenen Staaten vorgesetzt, und überhaupt an die cultivirtesten gereiht wird, so haben jene drei Nationen daran das meiste, wenn nicht das einzige Verdienst. Unter diesen zeigt sich ein jugendkräftiges Leben, das von der Ueberzeugung der Nothwendigkeit nach Ausbildung immer mehr und mehr durchdrungen, in der Entfaltung seiner Anlagen rühmlichst beschäftigt ist. Hier ist Wissenschaftlichkeit und Geisteskultur reichlich verbreitet, selbst bei den unteren Ständen fehlt es nicht an richtigen Ansichten und gründlichem Wissen. Minder glücklich sind darin die anderen Zweige des slawischen Stammes und der übrigen Nationen der Monarchie, in ganzen Massen betrachtet. Bei mehreren derselben ist das Emporarbeiten aus dem Kreise der Beschränktheit an Einsicht ungemein schwierig, weil erst der Sinn für das Gute, Schöne und Nützliche geweckt, die geisttödtende Hingebung in das Angewohnte überwältigt werden muß.

Daß aber selbst bei einer und derselben Nation Kultur und Unkultur sich nahe stehen, ist eine Erscheinung gewöhnlicher Art. Sie tritt aber dort am grellsten hervor, wo der eine Theil des Volkes in einer viel günstigeren ökonomischen und politischen Lage ist, als der andere, wie namentlich in Galizien, Ungarn und Siebenbürgen. Hier ragen die vornehmeren, reicheren Einwohner des Landes durch Bildung und feinere Sitten, die sie durch Erziehung und Umgang erworben haben, weit über den gemeinen Mann empor, der zum größten Theile noch roh dahin lebt. In diesen unteren Regionen herrscht viel Unwissenheit, Vorurtheil und Bigotterie, namentlich bei den Ruthenen, Walachen, Serben, Polen, Morlaken und Zigeunern; sparsam ist noch unter diesen das Licht der echten Aufklärung verbreitet. Daß es aber auch bei diesen an Bildungsfähigkeit nicht fehle, zeigen die Strahlen der Veredlung bei denjenigen, deren Oekonomie über Schmutz und Dürftigkeit siegen konnte. Viel schneller wird hier die

geistige Entwicklung vor sich gehen, wenn auch der untere Clerus, insbesondere bei den griechischen Kirchen, durchgängig aus Männern von Einsicht und gutem Benehmen bestehen wird.

Der Grad der erreichten geistigen Ausbildung gibt sich insbesondere auch durch die Produkte in schönen Künsten und durch die Literatur kund. Ohne in eine specielle Angabe der Männer, die sich auf dem einen oder dem andern dieser Gebiete ausgezeichnet haben, oder in eine kritische Würdigung ihrer Leistungen eingehen zu dürfen, muß man hier doch wenigstens diejenigen Momente zur Sprache bringen, aus welchen sich der Zustand der Pflege und Fortschritte in den schönen Künsten und auf dem Felde der Literatur erkennen läßt.

a) Die schönen Künste.

Auf die ästhetische Bildung der Staatsangehörigen waren die vorhandenen Kunstschulen, Akademien, Kunstvereine und Gemäldegallerien von einer sehr vortheilhaften Einwirkung. Venedig, Mailand, Wien *) und Prag sind dadurch die Mittelpuncte für die Pflege der schönen Künste geworden, die von da aus nach den andern Theilen des Reiches sich verbreitet haben. Bildhauer, Maler, Kupferstecher, Tonkünstler und Schauspieler finden dort die beste Schule und überaus reiche Sammlungen von Meisterwerken der Kunst. Deshalb sind es auch in der Regel die deutschen, böhmischen und italienischen Provinzen, in welchen die schönen Künste ihre edlen Genüsse am reichlichsten gewähren, während Ungarn, Siebenbürgen, die Militärgränze und Galizien nur geringe Früchte dieser Art genießen, zum Theile nicht einmal das Verlangen darnach fühlen. Es konnte sich auch in den ungarischen Ländern, wo der Kampf mit den Osmanen lange Zeit hindurch seine Herrschaft aufgeschlagen und Verwirrung in alle Verhältnisse gebracht hatte, der Sinn für die tiefere Bedeutung der schönen Künste nicht so bald entfalten, als in jenen Provinzen. Noch vor einem Jahrhunderte gab es dort Bezirke, welche die Kunst kaum zu achten wußten, und selbst in den Hauptstädten konnte nur von einem sehr mittelmäßigen Zustande der letzteren die Rede sein. Im Ganzen ist es heut zu Tage weniger Mangel an Gelegenheit zur Ausbildung, als vielmehr Mangel an den nöthigen Subsistenzmitteln, daß noch manches hoffnungsvolle Talent für die Kunst verloren geht, weil die Unterstützungen, die

*) Wien zählte im Jahre 1820 gegen 700 bildende Künstler.

von der Staatsverwaltung oder den Provinzialständen zur Erleichterung der Ausbildung im Lande oder Auslande regelmäßig gereicht werden, sich nur auf Wenige beschränken. Schon während der Studien wird mancher angehende Künstler durch Nahrungssorge von dem betretenen Pfade abgezogen; später muß sich seine Kunst, aus gleichem Grunde, auf geringfügige Arbeiten, die leichten Absatz finden, verlegen, und so, statt nach Orginalität zu streben, zum handwerksmäßigen Betriebe herabsinken.

Der üppigste Boden für die bildende Kunst und das Land eines unvergänglichen Ruhmes ist Italien geworden. Kaum hatten sich die durch Kriege und innere Unruhen aufgeregten Stürme des öffentlichen Lebens gelegt, und friedliche Tage eingefunden, als auch gleich ein vielseitiger Wetteifer für die Kunstbildung erwachte, und mit jugendlichen Kräften nach den herrlichen Früchten ihres Reiches strebte. Die Städte unseres lombardisch-venetianischen Königreiches waren hierin in jener merkwürdigen Entwicklungsperiode nicht zurückgeblieben, sondern standen denjenigen stets zur Seite, welchen das Glück die größte Anzahl von Meistern erster Größe zugeführt hatte. Bei den vielen Verbindungen, welche Italien, und insbesondere Venedig, mit dem byzantinischen Reiche unterhielt, wurde es den Italienern möglich, sich in den Besitz vieler Antiken zu setzen, und solche als Vorbilder bei der Ausübung ihrer Kunst zu benützen. Dies that insbesondere die Schule von Padua gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts, wie dieß an den Werken ihrer Schüler, des Paduaner Andrea Mantegna (geboren 1431, gestorben 1506), und des Veroneser Gianfrancesco Carotto (geboren 1470, gestorben 1546) zu sehen ist, worin das strenge Festhalten an die plastischen Vorbilder aus der Zeichnung spricht. Neben dieser Paduaner Schule entwickelte sich in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts die venetianische, die in der Zeichnung und Anordnung weniger scharf und hart als die erstere, durch Schönheit und Kraft in der Farbenbehandlung charakteristisch geworden ist. Als später, in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts, die Malerei in Italien zu einer, seitdem nicht mehr erreichten Höhe gelangte, und insbesondere Rom und Florenz das goldene Zeitalter der Kunst feierten, hatte auch die venetianische Schule ausgezeichnete Künstler aufzuweisen, wie den durch kraftvolle und anmuthige Werke bekannt gewordenen Giorgio Barbarelli di Castelfranco, genannt Giorgione (geboren 1477, gestorben 1511); den als Landschafts-, Historien- und Portraitmaler berühmten Tiziano Vercelli (geboren 1477, gestorben 1576),

dessen zahlreiche Arbeiten viele Paläste, Kirchen und Bildergallerien in und außer Italien schmücken, und dessen Grablegung Christi allein die Schönheit der venetianischen Schule jener Zeit erkennen läßt; den Andrea Schiavone (geboren 1522, gestorben 1582) u. m. a. Ja selbst in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts, als die übrigen italienischen Schulen schon von ihrem Glanzpunkte herabgekommen waren, blühte noch die venetianische Schule in ihrer Originalität und Kräftigkeit fort, und hatte einen Paolo Caliari oder Paolo Veronese (geboren 1528, gestorben 1588); einen Jacobo Robusti oder Tintoretto (geboren 1512, gestorben 1594), und andere Meister, die jenen aus der ersten Hälfte jenes Jahrhunderts nicht viel nachstehen.

In dem siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderte verminderte sich sehr die Zahl der Sterne erster Größe an dem Horizont der italienischen Kunst; es war mehr die Zeit der Nachbildung, als die einer selbstständigen Schöpfungskraft. Man wußte das Treffliche in den früheren Werken von unvergänglicher Schönheit als guter Eklectiker zu nützen. Aus den Schulen von Mailand, Cremona und Venedig gingen zwar noch viele Schüler hervor, aber wenige zeigten in ihren Leistungen die lebendige Auffassungs- und geniale Darstellungsgabe, wie sie das Eigenthum der großen Meister der früheren Zeit war. Dieses ist nun auch in unseren Tagen der Fall. Lebhaft wird das Studium an den Kunstschulen und nach deren Beendigung getrieben, und die Zahl der Kunstproducte in den gewöhnlichen Ausstellungen zu Mailand ist nicht gering *), allein Werke von großer Bedeutung und hoher Trefflichkeit kommen darunter doch nur selten vor.

Während in Italien diese Veränderungen in der Kunstwelt vorgegangen waren, hatten auch die Kunstbestrebungen in den deutschen und böhmischen Provinzen mehrere Stufen der Entwicklung durchlaufen. In ihrem ersten, kindlichen Alter zeigten sich dieselben in vielen zierlichen, in den Handschriften angebrachten Miniaturbildern, deren Farbenglanz noch jetzt ein Gegenstand der Bewunderung ist. Das Verdienst einer eigenen Malerschule hatte zuerst Böhmen, und zwar in der anderen Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, erworben, als Kaiser Carl IV. an seinem Hofe zu Prag viele Maler, Bildhauer und Baumeister beschäftigte, und dadurch viel Aufmunterung und gutes

---

*) Im Jahre 1838 waren in dem Palaste von Brera zu Mailand 691 Werke der schönen Künste ausgestellt, darunter 100 Werke der Bildhauerei, 497 der Malerei.

Vorbild unter die einheimischen Künstler brachte. Von den beiden, aus dieser altböhmischen Schule hervorgegangenen Künstlern, Kunze und Theodorich von Prag, besitzt Böhmen noch mehrere Arbeiten in altdeutschem Style, welchen es, so wie auch jenen der folgenden zwei Jahrhunderte, an Richtigkeit in Zeichnung, an treuer Abbildung und gutem Colorit nicht fehlt; die Classicität der großen italienischen Meister wurde jedoch darin nicht erreicht. Das achtzehnte Jahrhundert hatte an Raphael Mengs einen gefeierten Maler aufzuweisen, einen Mann, der seinem Geburtsorte (zu Aussig) nach zwar ein Böhme war, aber nicht nur seine Bildung als Maler zu Dresden und Italien erhielt, sondern auch sein künstlerisches Leben dort und in Madrid führte.

Die Residenzstadt der Monarchie hatte sich zwar durch keine eigenthümliche Malerschule, wohl aber durch mehrere treffliche Künstler im bildenden Fache hervorgethan. Anfänglich waren hier die Verhältnisse eben nicht aufmunternd und günstig, um daß eine höhere Begeisterung für die Kunst hätte entstehen können. Zwar sind seit Rudolph II., und noch mehr seit Ferdinand III. den Künstlern mancherlei Unterstützungen zu Theil geworden, allein bei dem häufigen Wechsel von Krieg und andern Zwistigkeiten der damaligen Zeit, die den Geist rauh und für die Genüsse der Kunst unempfindlich machten, konnte der Erfolg auf die Bildung des Geschmacks von keiner Bedeutung seyn. Es mußte erst der Vandalismus der fremden Horden besiegt, Ruhe und Stabilität im Innern gesichert, und so der Boden für die friedliebenden Künste vorbereitet werden. Unter Kaiser Leopold I. wurde (1704) in Wien eine Maler- und Bildhauerakademie errichtet, mit Abgüssen von guten Antiken aus Rom und Florenz versehen, und damit der erste wichtigste Grund zur Kultur der schönen Künste daselbst gelegt. Die Früchte dieser Stiftung waren zwar anfänglich gering, ja die Kunstschule gerieth sogar, bald nach ihrer Stiftung in Unthätigkeit, und kam erst im Jahre 1726, als auch eine Schule der Architektur mit ihr vereinigt wurde, wieder in Activität. Gleichzeitig fingen auch mehrere hochadelige Familien (die Fürsten Liechtenstein, Schwarzenberg ꝛc.) an, Kunstwerke zu sammeln, und Architekten, Bildhauer und Maler zu unterstützen, und wurden so wahre Mäcenaten der Kunst. Unter Kaiser Joseph II. wurde die Akademie mit neuen Kunstwerken bereichert, in vier Hauptschulen getheilt, auch, zur Erleichterung der Studien, mit mehreren Stiftungen für die Zöglinge versehen. Ihr damaliger Director Friedrich Füger war zwar zu Heilbron (1751) geboren, verdankte aber Oesterreich eine längere Unterstützung während

seiner Studien in Rom, in welcher Stadt überhaupt viele inländische Maler ihre volle Ausbildung erhalten. — Heut zu Tage nennt die Kunstgeschichte mehrere Künstler, deren Arbeiten Tiefsinn in der Erfindung, ein schönes Ebenmaß und Wahrheit im Ausdrucke haben. Im Ganzen herrscht zwar die Portraitmalerei vor, es fehlt aber nicht an geschickten Landschaftsmahlern, mehr an geistigen Leistungen auf dem Gebiethe der Historienmalerei.

Die Bildhauerei und Baukunst hatten gleichfalls in Italien ihre ersten Meister gefunden. Mächtige Dome und stolze Paläste liebte stets der auf äußere Pracht sehende Venetianer und Lombarde; dieser Neigung folgend, gab er vielfache Beschäftigung für die Architektur, die sich auch bald in dem schönen griechischen Style entfaltete, und Bauwerke von majestätischer Größe und Schönheit zurückließ. In dem siebenten Jahrhunderte wurde dieser Styl von dem lombardischen zum Theile verdrängt, welcher letztere sich auch über das südliche Deutschland verbreitete, bald aber mit dem neugriechischen oder morgenländischen in Verbindung auftrat, und in den nördlichen Ländern, namentlich bei großen Bauwerken, den gothischen zum Rivalen erhielt. In dem vierzehnten bis sechszehnten Jahrhunderte gefiel in Italien der neue römische Geschmack, der sich an den vielen herrlichen Gebäuden zeigt, die damals Mailand, Mantua, Pavia und andere Städte des lombardisch-venetianischen Königreiches erhielten.

In Wien fing die Bildhauerkunst erst gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts an, aus dem Rohen und Geschmacklosen zu schöneren Formen sich zu wenden, wozu gleichfalls italienische Künstler viel beigetragen haben. Mehrere Monumente aus jener Zeit sind jedoch mit Verzierungen fast überladen. Einfach, leicht und wahr sind dagegen die Werke Raphaels Donner (geboren 1695, gestorben 1741), der ein Oesterreicher und in Oesterreich gebildet, einer der ersten Bildhauer seiner Zeit war. Auch in unserer Zeit zeichnen sich einzelne Bildhauer durch Richtigkeit, Gefälligkeit und Wahrheit in ihren Werken aus.

Die Kupferstecherkunst wird vorzüglich in Wien, dann im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Prag betrieben. In Wien hatte sie erst in der andern Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, also später als die Malerei, einige Fortschritte gemacht, insbesondere war es Jacob Schmutzer (geboren zu Wien 1733), der hierin Bedeutenderes leistete. Später verdrängte die gezierte, schmeichelnde

Manier den einfachen und schärferen Stich, weil sich der auf Erwerb gewiesene Künstler aus Rücksicht auf den Geschmack des bestellenden Publikums zu demselben bequemen mußte. Gegenwärtig, wo auch die wohlfeilere Lithographie in Concurrenz tritt, kommen größere Werke der kräftigen Gravierkunst seltener vor, weil es fast nur reichere Sammlungen sind, die solche anzukaufen pflegen. Die Lithographie hat einen Böhmen, Alois Sennefelder zu ihrem Erfinder. Sie wurde zuerst in München in Anwendung gebracht, von da nach Wien, und später auch in die übrigen Hauptstädte der Monarchie übertragen. Die meisten Erzeugnisse derselben sind leichtere Arbeiten, die in Zeichnung und Druck den französischen noch nachstehen.

Gesang und Musik ist den Italienern ein Bedürfniß. Schon seit Jahrhunderten diese Kunst mit leidenschaftlicher Vorliebe pflegend, und von guten Anlagen unterstützt, mußte er in der Tonkunst Lehrer für andere Völker werden. Erst erklangen seine Kirchen von geistlichen Liedern, die ihn zu frommen Empfindungen weckten, und ihm wieder die Sprache seiner Andacht waren. Später fing die Tonkunst an, sich auch außer der Kirchenmusik immer lebhafter zu entfalten, und bald gab Venedig eine Oper; schnell erhielt dies viele Nachahmer nicht nur in Italien, sondern auch in den andern Provinzen. Und noch immer lebt in diesem Lande voll Gesang die ihm eigenthümliche Musik fort, sich durch Fülle an Melodie, einen hohen Grad von Weiche und Reiz charakterisirend.

Der Deutsche und der Böhme konnten in einer Kunst nicht zurückbleiben, für die sie viel Sinn und Geschicklichkeit besitzen, und die sie bei ihren vielen Berührungen mit Italien in ihrer jedesmaligen Entwicklungsstufe kennen gelernt hatten. Frühzeitig wurde Wien ein Sammelplatz guter Sänger und Instrumentalisten. Ein unermüdeter Wetteifer, der in der Großmuth der Beherrscher viel Aufmunterung und Unterstützung fand, brachte hier eine eigene musikalische Welt zusammen, welcher die deutsche Musik das Meiste verdankt. Insbesondere waren es die Regierungsperioden Carls VI. und Maria Theresia, in welchen Meister in der deutschen Tonkunst hier versammelt und thätig waren. Mozart und Haydn gehörten dem Vaterlande als Eingeborne an, Gluck und Beethoven, jener in der Oberpfalz, dieser zu Bonn geboren, wirkten im Vereine mit jenen dahin, daß sich die deutsche Musik zu einem früher noch nie erreichten Standpunkte heben konnte. Dieselbe erhält sich hier und in Prag fortwährend in ihrer

Kraft, Gemüthlichkeit, tiefen Harmonie und poetischen Schönheit. Jedes Jahrzehent hat seine ausgezeichneten Tonsetzer und Instrumentalisten.

§. 157.

b) Die Literatur

Sieht man nach der Quantität und Qualität der literarischen Produkte in Oesterreich, so erhält man auch von daher die Ueberzeugung, daß die geistige Ausbildung bei uns immer vorwärts schreite, zwar nicht rasch, dabei aber auch nicht unter Gefahren, die aus einer vorschnellen und unzeitigen Aufklärung hervor zu gehen pflegen.

Noch in den Zeiten des siebenzehnten Jahrhunderts war manches Gebieth des menschlichen Wissens bei uns fast unberührt, ein anderes nur mit Zagen bearbeitet. Zum Theile haben mehrere, bald politische, bald religiöse Rücksichten eine Zurückhaltung abgedrungen, deren Folge keine andere als Vernachlässigung mehrerer Fächer des menschlichen Wissens seyn konnte. Die zarten Seiten der besseren Denker stießen zu häufig an die scharfen Kanten an, welche Befangenheit oder Kleingeisterei des Zeitalters aufgestellt hatten, als daß sie auf dem Felde der Forschungen über so manche wichtige Interessen des Staats hätten Behagen finden können. Besser fühlte sich erst die Schriftstellerei des achtzehnten Jahrhundertes, als ein milderes Censurwesen freimüthigere Besprechungen und Untersuchungen gestattete. Am größten ward aber die literarische Thätigkeit in den Jahren 1783 — 1790 *). Die spätere Zeit hat hierin wieder etwas mehr Mäßigung gebothen. Dabei soll jedoch die Mittheilung nützlicher Kenntnisse nicht erschwert, die gesunde Regsamkeit des Geistes nicht gehindert werden; nur Verletzungen des Staates, der Religion, Sittlichkeit und des guten Namens der Mitbürger sollen abgehalten werden. Bei diesem Verfahren freut sich die österreichische Censur, die strenger als die einiger deutschen Staaten ist, des Gewinnes, viele frevelhafte und sittenverderbliche Schriften, die nur Ueberspannung, Unzufriedenheit und unordentliche Leidenschaften aufregen könnten, fern gehalten, und so die Achtung der

*) Im Jahre 1783 wurden in Wien allein 400 (darunter freilich auch minder bedeutende) Schriftsteller gezählt. — Im Ganzen nimmt man, jedoch approximativ, die Zahl der Schriftsteller in Oesterreich auf 2500 Individuen an.

Religion und des Gesetzes beschützt zu haben, und glaubt außer den gewöhnlichen Beweggründen zu diesem Verfahren auch noch in der vielartigen Mischung ihrer Völker einen besonderen zu finden.

Unter den Augen einer solchen Wachsamkeit nahm denn auch die österreichische Literatur einen gemäßigten, besonnenen und vorsichtigen Charakter an. Dadurch konnte sie freilich zu keiner solchen Macht über die Zeitgenossen gelangen, wie sie die französische, englische und deutsche Presse ausübt, allein sie blieb dafür auch von groben Ausartungen und verderblichen Exaltationen frei, und ist in denjenigen Fächern, die sie zu ihrem Gegenstande wählt, nichts weniger als lau und oberflächlich. Bei ihrem reinen Streben nach dem Guten und Nützlichen wird sie selten versucht, in zottigen und eckelhaften Produkten ihr Glück zu machen, und hat wahrlich diejenigen Länder nicht zu beneiden, deren Schriftsteller so häufig mit Verbreitung obscöner Darstellungen und boshafter Verläumdungen ihr eigennützigen Leben fristen. Dieser reine Charakter unserer Schriftstellerei zeigt sich selbst in denjenigen Rügen und Berichtigungen, zu welchen sich dieselbe durch manche Urtheile der auswärtigen Scheelsucht, Partheilichkeit und Oberflächlichkeit provocirt findet.

Ihr regstes Leben ist auf dem großen Gebiethe der naturhistorischen, geographischen, ökonomischen, physikalischen, technologischen, mediciniſchen, mathematischen und juridischen Wissenschaften. In diesen werden glückliche Fortschritte gemacht, und Werke über diese sind es auch, die der Oesterreicher am häufigsten vom Auslande kauft und benützt. So zieht man also das praktisch Nützliche im Allgemeinen dem rein Speculativen vor, selbst die Philosophie ist mehr auf das praktische Leben, als auf abstracte Speculationen gerichtet. Die allgemeine Politik hat mehr Liebhaber als Schriftsteller; fleißiger wird die Geschichte, Philologie und Archäologie bearbeitet. So emsig aber auch das Geschichtliche von einigen Literaten betrieben wird, so fehlt es zum Theile doch noch an einer echt kritischen Benützung der Orginalquellen und einer freimüthigen Darstellung der vaterländischen Universalgeschichte, was freilich dadurch sehr erschwert ist, daß viele und verschiedenartige Quellen zu sichten, und mannigfaltig sich durchkreuzende Ansichten zu läutern sind. In der Philologie war es insbesondere die orientalische Sprachkunde, in welcher der Deutsche Ausgezeichnetes geleistet hat; weniger ist dies der Fall in der deutschen Philologie. Die dramatische und lyrische Poesie hat sich in der neueren Zeit auf einen ehrenvollen Standpunkt geschwungen.

Die österreichische Gesammtliteratur begreift die Literatur mehrerer Sprachen und Nationen. Es theilt sich nämlich in Oesterreich die schriftstellerische Thätigkeit unter dessen Haupt- und Nebenvölker, deren jedes für seine besonderen Zwecke und Bedürfnisse und nach dem Stande seiner Kultur hierin auftritt, ein Umstand, der sicherlich kein geringer Eintrag ist für den Erfolg im Ganzen. So wie die hier bestehende Verschiedenheit der Sprachen den gewöhnlichen Umgang erschwert, so wird sie auch in der Bücherwelt ein Hinderniß eines schnelleren Aufschwunges in Bearbeitung der einzelnen wissenschaftlichen Fächer.

Armenische Bücher, theils Uebersetzungen, theils eigene Erzeugnisse fördert der Eifer der Mechitaristen (katholischen Armenier) im Kloster von St. Lazaro bei Venedig, dann in Wien zu Tage. Ein Theil derselben ist für die zahlreichen Armenier des osmanischen Reiches bestimmt, von welchen sie als Hülfsmittel ihrer Bildung bezogen werden. Die meisten Druckwerke in dieser Sprache sind Unterrichts- und Andachtsbücher. Auch bei den Walachen in Ungarn und Siebenbürgen machen Sprachlehren und andere Schul-, dann Kirchen- und Erbauungsschriften den Haupt-Bestandtheil ihrer schriftstellerischen Werke aus.

Eine Nationalliteratur im eigentlichen Sinne haben nur die Deutschen, Italiener, Slawen und Ungarn. Nebstbei gibt es hier noch eine lateinische, neugriechische, hebräische und orientalische Literatur. Die reichhaltigste oder fruchtbarste ist die der Deutschen und der Italiener.

Die deutsche Literatur nahm mit den Fortschritten in Kunst und Wissenschaft an Menge und Gediegenheit der Erzeugnisse zu, und jenes Urtheil, welches oben über die Literatur Oesterreichs überhaupt ausgesprochen wurde, gilt vorzugsweise von dieser. Darin findet man viele Leistungen von tiefer Gelehrsamkeit und einer Gründlichkeit, wie sie nur von einer höheren Geistesbildung und einem so ausdauernden Fleiße, wie er dem Deutschen eigen ist, erwartet werden kann. Sein steter Verkehr mit seinen Stammgenossen im Auslande unterhält eine rege Theilnahme an Allem, was wissenschaftliche Forschungen betrifft, und macht es ihm möglich, jeden Gewinn in solchen auch zu dem seinigen zu machen. Es sind aber nicht etwa blos die Deutschen, sondern auch Individuen anderer Stämme, insbesondere die Böhmen und Mährer, dann Polen und Ungarn, welche die deutsche Literatur mit ihren Geistesprodukten bereichern. Unter den deutschen Provinzen ist es vorzüglich das Land unter der Enns mit seiner an literarischen Hülfs-

mitteln reichen Hauptstadt, wo die deutsche Presse am meisten zu thun hat, während in Tirol, Steiermark, Kärnthen und Krain die schriftstellerische Thätigkeit bedeutend geringer ist, weil sie von der Nachfrage und Gelegenheit nicht so wie dort unterstützt wird. In Ungarn sind die Deutschen viel fruchtbarer an wissenschaftlichen Erzeugnissen als die viel zahlreicheren Slawen, und namentlich zeigt Oberungarn viel Vorliebe für die deutsche Literatur; die Zipser haben sich hierin selbst thätig bewiesen. Bei den Deutschen in Siebenbürgen sind gelehrte Werke noch selten, was zum Theile daher rührt, weil der fleißige Deutsche in Siebenbürgen bei seiner Entfernung und karpathischen Abgeschlossenheit nicht so leicht mit seinem Bruder in den andern Provinzen communiciren kann, und weil seine Umgebung von Völkern anderer Sprachen, Religionsbekenntnisse und Bildungsstufen nicht sonderlich günstig ist.

So wie Wien für die deutsche, so ist Mailand, dann Venedig der vorzüglichste Sitz für die italienische Literatur. Diese und mehrere andere Städte Oberitaliens waren schon in älteren Zeiten Theilnehmer an dem Ruhme, den sich die Halbinsel, das Wiegeland der Künste und Wissenschaften, in literarischen Arbeiten erworben hatte. Ist auch diese Blüthezeit vorüber, und sind auch wahrhaft classische Erzeugnisse in der Literatur seltener geworden, so ist doch das lombardisch-venetianische Königreich ungemein thätig und ergiebig. Mailand steht in dieser Beziehung keiner Stadt des südlichen Italien nach. Das Studium der Sprache, der Mathematik, Physik und der Naturwissenschaften überhaupt ist dasjenige Feld, auf welchem der Italiener noch immer Ausgezeichnetes liefert. Frohgestimmt und lebenslustig vermeidet er zwar häufig das Ernste und Schwierige, und wendet sich lieber dem Angenehmeren und Leichteren zu; aber es fehlt nicht an mehreren gediegenen Arbeiten im Fache der ernsten Studien.

Die ungarische Literatur hat sich in der zweiten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts zu heben angefangen, und seitdem ist sie mit schriftstellerischen Producten so bereichert worden, daß sie die Zahl der in deutscher und slawischer Sprache in Ungarn erscheinenden Werke übertrifft *). Ihre Vorläufer waren zahlreiche Lieder und Gesänge,

*) In dem Zeitraume von 9 Jahren, 1817 — 1825, sind öffentlich angekündigt worden: 310 Artikel in ungarischer, 259 in lateinischer, 127 in deutscher, und 11 in slowakischer Sprache. S. Herrn v. Csaplovics »Gemälde von Ungarn« I. 310. Schwartner's »Statistik« III. 450. l.

die in dem lebhaften Geiste der Magyaren viel Anklang fanden; ihr kräftiger Hebel wurde aber die eifrige Bearbeitung der ungarischen Sprache; denn seitdem diese mit neuen Wörtern versehen und zu einer höheren Ausbildung gebracht ist, haben sich auch die Erzeugnisse in der ungarischen Literatur vermehrt. Heut zu Tage, wo jene Sprache, die einst zurückgesetzt und nur an den Schulen der Reformirten cultivirt wurde, immer mehr und mehr in das Geschäftsleben eindringt, stellt sich auch die Aussicht für die Literatur der Ungarn immer günstiger, was freilich noch mehr der Fall wäre, würde die städtische Bevölkerung des Reiches und die Aneiferung der Talente größer, und die Mittheilung leichter sein. Lyrische Gedichte, theologische Schriften, dramatische Werke und Sprachlehren machen einen großen Theil dieser Literatur aus.

Die slawische Literatur spaltet sich nach den Hauptmundarten dieses Stammes in die böhmische, polnische, slowakische, serbische und windische; denn an einer allgemeinen Schriftsprache fehlt es den Slawen.

Unter diesen Sectionen der slawischen Literatur war es die der Czechen und ihrer Stammverwandten, der Mährer, die sich zuerst eingefunden hatte, und die auch gegenwärtig noch die meisten Schriftsteller zählt. Ihr goldenes Zeitalter fällt jedoch in das sechzehnte und in den Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts, also in eine Zeit, in welcher die Nachbarn noch wenig für ihre Sprache und Literatur gethan hatten. Damals war die böhmische Sprache von hoher Correctheit und Ausbildung, und die Zahl der in derselben erschienenen linguistischen, belletristischen und geschichtlichen Werke groß. Dieser glänzenden Periode folgten aber Religionsunruhen, Auswanderungen und andere Uebel des Bürgerkrieges, welche die herrliche Saat zu Boden drückten. Die deutsche Sprache wurde in den öffentlichen Verhandlungen und in den höheren Lehranstalten eingeführt, dadurch auch schon die böhmische verdrängt. Seitdem trat ein langer Stillstand in schriftstellerischen Arbeiten in böhmischer Sprache ein, da diese den höheren Ständen fremd geworden war, und das im Bücherwesen überaus fruchtbare Deutschland das nahe Böhmen mit seinen deutschen Producten auf allen Wegen überschwemmte. In der neuern Zeit haben sich wieder mehrere Literaten und Gönner bemüht, die bedrängte Landessprache wieder aufzufrischen und allgemeiner zu machen, allein theils war die Zahl dieser Männer bisher nicht groß genug, theils ist das Publicum durch die Angewöhnung an die deutsche Sprache, die es in Schulen und Ge-

schäften eingeführt findet, der Sprache seiner Väter noch zu sehr entfremdet, als daß jenes Bemühen die erwünschten Früchte hätte tragen können. Unter so ungünstigen Umständen ist es dann gewiß sehr bezeichnend, daß nichts desto weniger die literarische Thätigkeit in der böhmischen Sprache immer sehr rege sei *). Die meisten Druckwerke gehören in das Gebiet der Unterrichts- und Erbauungsschriften, der Gedichte und der Geschichte.

Auch die polnische Literatur hatte ein ähnliches Geschick erlebt. Das einstige Königreich Polen bildete seine Sprache mit Eifer aus, und viele Werke aus dem sechzehnten und siebenzehnten Jahrhunderte, und zwar zuerst theologischen, später poetischen und geschichtlichen Inhalts, geben ein rühmliches Zeugniß von dem damaligen Zustande der polnischen Bemühungen um Kunst und Wissenschaft. Aber auch hier haben in der Folge Unruhen im Inneren und der Einfluß von Außen den Stand der Dinge gänzlich verändert, jenen Eifer für literarische Arbeiten in Lauigkeit verwandelt. Noch heut zu Tage treten in unserem Galizien verhältnißmäßig nur wenige Schriftsteller in polnischer Sprache auf. Dichtkunst, Theologie und Geschichte sind die Hauptgegenstände der Schriftstellerei daselbst; mehrere Arbeiten sind Uebersetzungen deutscher und französischer Werke.

Die Literatur der Slowaken in Ungarn beschränkte sich noch im siebenzehnten Jahrhunderte meistens nur auf einige Kirchen- und Gebetbücher, erst in dem achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderte wurden auch Geschichte, Geographie, Sprachlehre, Biographie und andere Zweige der Wissenschaften in die Bearbeitung gezogen. Die Ausbildung der Sprache machte nach und nach den Bezug böhmischer Werke, die hier anfänglich zur Aushülfe dienten, entbehrlich.

Auch von einer serbischen Literatur konnte erst in der neueren Zeit die Rede sein, da sich die Sprache der Serben erst im achtzehnten Jahrhunderte zu einer Schriftsprache erhoben hatte. Sie begreift die Geistesproducte der Dalmatiner, Ragusaner, Slavonier und Croaten, hat aber nur wenige vollständigere oder größere Werke, meistens über theologische, geographische, geschichtliche Gegenstände, Gedichte und Sprachlehren aufzuweisen; in der Regel liefert die heutige Presse nur Religions- und Unterrichtsbücher für das Volk. Fleißiger sind hierin die Dalmatiner und die Ragusaner, als die Slavonier und Croaten.

Die lateinische Literatur hat die meisten Werke aus Ungarn,

---

*) Im Jahre 1835 erschienen in Prag 9 Zeitschriften in böhmischer Sprache.

wo die lateinische Sprache ein viel verbreitetes Vehikel der Mittheilung geworden ist. Der größere Theil derselben betrifft theologische, linguistische, geschichtliche und juridische Gegenstände, dann Philologie und Rhetorik.

Die Griechen in Oesterreich fingen erst im vorigen Jahrhunderte an, aus ihrer Unthätigkeit in Kunst und Wissenschaft zu erwachen, ihre Sprache zu kultiviren, und für die Literatur zu leben. Mehreren Uebersetzungen folgten bald Originalwerke über Philologie, Geschichte, Theologie und Poesie nach, die nicht blos für österreichische Unterthanen, sondern auch in bedeutender Menge für die griechische Bevölkerung des osmanischen Reiches verwendet werden. Gegenwärtig sind mehrere Männer dieser Nation in Wien, Triest und Venedig mit literarischen Arbeiten beschäftigt.

Die Pressen für hebräische Schriften liefern größtentheils nur Gebetbücher, Bibeln und neue Auflagen des Talmuds. Werke über andere wissenschaftliche Zweige sind noch selten; nur einzelne Dichter, Mathematiker und Geschichtschreiber haben verdienstvolle Arbeiten geliefert *).

Auch die orientalische Literatur erhält von Zeit zu Zeit schätzbare Producte von österreichischen Gelehrten. Es werden theils theologische, in arabischer, syrischer oder chaldäischer Sprache geschriebene Werke erklärt, theils auch selbstständige geschichtliche, linguistische und poetische Schriften geliefert, wozu die Nähe der orientalischen Völker, und die mit diesen unterhaltenen commerciellen und diplomatischen Verbindungen ein Beweggrund mehr sein müssen. Nicht mit Unrecht zählt man die Leistungen in der orientalischen Sprache unter die rühmenswerthen Lieferungen der österreichischen Literatur.

Wie groß die Zahl der schriftstellerischen Producte sei, die in allen diesen Idiomen als jährlicher Beitrag zu der Gesammtliteratur geliefert werden, läßt sich aus den Verzeichnissen beurtheilen, die über die von den Censurbehörden und Revisionsämtern zum Drucke zugelassenen Schriften regelmäßig geführt werden. Zwar ist nicht jedes censuramtlich admittirte Werk und Werkchen auch schon so glücklich ge-

*) In dem letzten Decennium des achtzehnten Jahrhunderts sind in Oesterreich 48 hebräische Schriften gedruckt worden. S. Dr. Sartori's »Historisch-ethnographische Uebersicht der wissenschaftlichen Kultur, Geistesthätigkeit und Literatur des österreichischen Kaiserthums.« Wien 1830 I, S. 343 ꝛc.

wesen, einen Verleger zu finden, und manches darunter blieb vorläufig Manuscript; allein die Zahl solcher geborner und noch nicht in die Welt eingeführter Kinder der Schriftstellerei dürfte nicht bedeutend sein.

Läßt man die amtlichen Anzeigen, Circularien, Berichte, Statuten, die kleinen, ohnehin nur auf vorübergehende Zwecke berechneten Gelegenheitsschriften und andere minder erhebliche Arbeiten außer Acht, so waren in den nicht ungarischen Ländern folgende Schriften über die verschiedenen Zweige der Wissenschaften zum Drucke zugelassen worden:

Gegenstand.	in den Jahren	
	1832	1833
Moral und Theologie	62	50
Religionslehren, Gebet- und Erbauungsbücher	228	231
Predigten, kurze Belehrungen, Trostworte, kleine Gebete rc.	439	384
Zusammen . .	729	665
Natürliches und positives Recht	25	51
Politik und politische Gesetzkunde	16	7
Zusammen . .	41	58
Medicin, Chirurgie, Pharmacie	119	126
Inaugural-Dissertationen medicinisch-chirurgischen Inhalts	144	153
Zusammen . .	263	279
Philosophie	26	25
Philologie	9	8
Astronomie	9	4
Geschichte und Biographie	216	111
Physik und Chemie	20	24
Mathematik und Geometrie	31	43
Land- und Hauswirthschaft, Technologie	48	59
Naturgeschichte	15	25
Baukunst	23	16
Poesie, Drama	197	151
Kleine Gedichte und weltliche Lieder	256	233
Musik und bildende Künste	51	48
Staatenkunde	8	10
Geographie, Ethnographie und Reisebeschreibungen	106	96
Fürtrag . .	2048	1850

Gegenstand.	in den Jahren	
	1832	1833
Uebertrag . .	2048	1850
Militärwesen	8	5
Erziehungswesen, Kinderschriften	76	71
Sprachlehren, Sprachübungen und Wörterbücher . . .	103	94
Romane, Erzählungen, Fabeln	231	198
Almanache, Taschenbücher, Kalender	195	160
Sonstige Schriften	93	106
Im Ganzen . .	2754	2484

Diesen Zahlen zufolge ist also die literarische Betriebsamkeit bei uns im Ganzen nicht unbedeutend *), und erstreckt sich auf die meisten wissenschaftlichen Fächer. Hierbei kann und will man aber nicht in Abrede stellen, daß diese Thätigkeit nicht im Verhältnisse zu der Größe der Bevölkerung und dem Grade der vorhandenen Ausbildung stehe. Der Oesterreicher geht hierin langsamer als einige andere Völker vor, weil er manche Rücksichten zu nehmen hat, und im Suchen nach guten Erzen stets mit der Sicherheitslampe in der Hand vorwärts schreitet. Vielschreiberei — die anderwärts schon manche Klagen verursacht — ist nicht sein Fehler; man muß vielmehr bedauern, daß in Oesterreich viele Männer von tiefer Gelehrsamkeit und zu literarischen Arbeiten im hohen Grade geeignet, sich diesen, zum Nachtheil für die Wissenschaft, entziehen, während manche Unberufene, die kaum die Anfangsgründe der höheren Bildung eingesogen haben, sich mit aller Zuversicht poeti=

*) In dem Leipziger Oster=Meßkataloge vom Jahre 1839 kommen unter 3127 angeführten Werken nur 180, im Jahre 1835 unter 3164 Büchern nur 216 Verlagsartikel aus Oesterreich vor. Man sieht, daß nur der kleinere Theil unserer Gesammtliteratur in jenem Kataloge aufgenommen wird, was wohl daher kommt, weil sich das Ausland um die slawische, ungarische und lateinische Literatur Oesterreichs weniger umsieht, und weil selbst mehrere deutsche Werke für jenes Verzeichniß nicht angesagt werden, da viele Buchhändler und Buchdrucker mit Leipzig in keiner Verbindung stehen. Daraus ergibt sich von selbst, wie unhaltbar es sei, nach jenem Kataloge Oesterreich in Betreff der literarischen Thätigkeit mit anderen deutschen Staaten in Vergleich zu stellen und zu beurtheilen. Während Preußen, Baiern, Sachsen und die anderen Bundesstaaten alle Erzeugnisse ihrer Schriftstellerei darin aufgezeichnet finden, kommt von den österreichischen kaum der zehnte Theil darin vor.

schen Arbeiten, Theaterkritiken und dergleichen Artikeln für die periodische Presse hingeben.

Es wird hier davon abgesehen, von welchem inneren Werthe die einzelnen der hier angerechneten Schriften, und wie viele derselben nur abgeborgte, latificirte Bruchstücke anderer Werke, oder encyklopädische Compilationen seien — denn hierüber spricht sich die damit beauftragte Kritik aus, die auch bei uns Gelegenheit findet, an einigen Parthien der Büchermacherei ihren Aerger zu nehmen. Hier kann nur im Allgemeinen die Ueberzeugung ausgesprochen werden, daß es in den meisten Zweigen unserer Literatur solche Leistungen gebe, die den besten ihres Faches an die Seite gesetzt werden müssen.

Nach der für das Jahr 1816 gemachten Berechnung haben die Censur- und Revisionsämter der nicht ungarischen Länder im Ganzen 1458 Zulassungen im Fache der inländischen Schriftstellerei ertheilt. Im Vergleiche mit dieser Summe hat das Jahr 1832 viel günstigere Resultate aufzuweisen.

Der Zahl nach sind es religiöse Schriften, welche unsere Pressen am meisten beschäftigen; denn die Menge der Andachts- und Gebetbücher, Religionslehren, theologischer und anderer hieher gehörigen Schriften nimmt mehr als ein Drittheil aller Artikel ein. Doch sind darunter Werke der gelehrten oder höheren Theologie verhältnißmäßig nur wenige, und alle diese sind sehr behutsam im Ventiliren gelehrter Controversen; die Mehrzahl jener Schriften besteht in Predigten, Gebet- und Erbauungsbüchern, die der Kirchen- und Hausgebrauch verlangt, und bei einigen Nationen machen diese, wie schon bemerkt wurde, außer einigen Schulbüchern beinahe den einzigen Bestandtheil ihrer noch jungen Literatur aus. Ihrem Absatze kommt der in Oesterreich verbreitete Sinn zur Frömmigkeit zu Statten.

Die Jurisprudenz und die Politik haben auch in diesen Jahren vorzüglich für das unmittelbare Bedürfniß der Schule und der Amtspraxis gearbeitet. Unter den hier gezählten juridischen und politischen Schriften gibt es einige Privat-Gesetzsammlungen, mehrere Commentare positiver Gesetze, und unter diesen einige, die durch ihre gründlichen Erörterungen und scharfsinnigen Parallelen manchen Theil der Gesetzgebung, der früher nur im Allgemeinen und wenig scientifisch behandelt wurde, gewinnreich beleuchten, und dadurch die richtige Anwendung solcher Gesetze sichern und erleichtern. Dagegen sind Erzeugnisse im Gebiete der allgemeinen Politik und des natürlichen Rechtes selten; am häufigsten werden noch einzelne Früchte des na-

tional-ökonomischen Studiums an die Pressen geliefert. Publicistische Fragen, welche das Interesse des Tages aufwirft, und die das Ausland zuweilen in sehr lebhafte Debatten versetzen, geben unseren Schriftstellern selten einen Stoff zu literarischen Arbeiten ab.

Betrachtet man die Zahl der in jenen zwei Jahren admittirten Schriften der Medicin, Chirurgie und Pharmacie, so findet man die schon oben gemachte Behauptung, daß die Arzneikunde in Oesterreich eine sorgfältige Pflege erhalte, hinreichend bestätigt. Es spricht aber dafür nicht nur die Menge der schriftstellerischen Producte dieser Classe, sondern auch die Gediegenheit vieler derselben, ganz geeignet, das günstige Urtheil des In- und Auslandes über die medicinische Literatur Oesterreichs neu zu begründen. In jenen Jahren kamen auch zahlreiche Schriften über die Cholera vor.

Von den anderen Classen der literarischen Producte aus jener Zeit sind die der Romane, Erzählungen und Fabeln, die der poetischen und dramatischen Arbeiten, und die der Almanache, Taschenbücher und Kalender reichlich versorgt worden. Unter den Romanen befinden sich mehr neue Auflagen und Uebersetzungen, als neue Erzeugnisse; der österreichische Boden war an letzteren selbst damals nicht recht fruchtbar, als sie noch eine viel gesuchtere Lectüre waren. In dem Gebiete der schönen Literatur sind auch diesmal einige Meisterstücke erschienen, die auf fortlebende Theilnahme rechnen können; die größere Zahl der poetischen Schriften gehörte jedoch zu den Ephemeren, deren viele auch nur durch ein vorübergehendes Localinteresse, insbesondere in Italien, in das Leben gerufen wurden. In der ganzen neueren Zeit hat die schöne Literatur das Zeugniß für sich, daß sie sich von leidenschaftlichen und sittenlosen Erzeugnissen rein erhalten habe. — An Kalendern in verschiedenen Formaten und für alle Stände des Volkes läßt es die Presse nicht fehlen; ausgezeichnet sind darunter mehrere dadurch, daß sie mit gut gewählten ökonomischen, naturhistorischen, statistischen und anderen wissenswerthen Notizen ausgestattet sind.

Die Länder- und Völkerkunde hat die österreichischen Schriftsteller viel beschäftigt, und durch gehaltvolle Beschreibungen viel Zuwachs erhalten. Manchen schätzbaren Beitrag dieser Art haben auch die Reisebeschreibungen geliefert, doch sind die letzteren weder so zahlreich, als nach der Größe und Mannigfaltigkeit der anziehenden Eigenthümlichkeiten unseres Reiches zu erwarten wäre, noch haben alle oder die meisten derselben solche Reisende zu Verfassern, die mit allen zu

richtigen Beobachtungen erforderlichen Vorkenntnissen ausgerüstet, und mehr auf reellen Nutzen für die Wissenschaft als auf Belustigung und Unterhaltung bedacht gewesen sind.

Nicht unthätig war auch die Schriftstellerei jener Jahre in Bearbeitung pädagogischer Gegenstände und in Ausbildung der Sprachen. Unter den Erzeugnissen der ersteren Art sind zwar mehrere nur Copien älterer Werke, oder wenig veränderte neue Auflagen, allein selbst diese müssen willkommen sein, da sie Bedürfniß geworden sind. In den linguistischen Arbeiten ist am meisten für die deutsche Sprache geschehen; es sind Sprachlehren, Verdeutschungswörterbücher, Sprachübungen in bedeutender Anzahl erschienen, weniger philologische Untersuchungen.

Die ökonomischen Wissenschaften sind auch in dieser Zeit fleißig betrieben worden. Darin ist gerade dasjenige Feld, auf welchem sich der österreichische Schriftsteller gerne und mit gutem Erfolge versucht. Die bedeutenden Fortschritte, die in dem Bereiche der Industrie und überhaupt der materiellen Interessen gemacht worden sind, haben den Eifer hierzu nur noch belebt, so wie sie auch nicht ohne Rückwirkung auf die Gesetzgebung des Handels, der Zölle, Privilegien, Gewerbe rc. geblieben sind.

An jener Hauptsumme der Geistesproducte haben die deutsche und italienische Literatur den größten Antheil; diesen zunächst steht dann die lateinische. Denn es waren unter den zur Erlangung des Imprimatur vorgelegten Schriften:

im Jahre	deutsche	italienische	lateinische	böhmische
1832	1198	1078	187	118
1833	941	1143	202	65

Es theilen somit, wenn man blos nach der Zahl und nicht nach der Größe und Wichtigkeit der vorkommenden Produkte urtheilt, die deutsche und die italienische Literatur hierin die Priorität zu ziemlich gleichen Theilen mit einander. Beachtet man hierbei den Umstand, daß zu der deutschen Literatur nicht nur die zahlreicheren Deutschen, sondern auch viele Schriftsteller der anderen Nationen contribuiren, während die italienische in der Regel nur Produkte der italienischen Nation erhält: so erkennt man erst recht die große Rührigkeit des redseligen Italieners auch in schriftlichen Mittheilungen, und den blühenden Zustand der lombardisch-venetianischen Pressen. Vorzüglich ist es die Lombardie, wo die schriftstellerische Thätigkeit so belebt und frucht-

bar ist; ihre Erzeugnisse sind in der Regel zahlreicher, als die des venetianischen Gebiethes *).

Auffallend und immer merkwürdig für die literarische Welt ist die ansehnliche Menge lateinischer Produkte unserer Schriftstellerei, wenn auch ein großer Theil derselben in medicinischen Inauguraldissertationen besteht. Denn auch ohne diese übertrifft ihre Anzahl die der böhmischen und die jeder andern slawischen Sprache. Und doch sind die vielen lateinischen Bücher, die in Ungarn und Siebenbürgen gedruckt werden, hier gar nicht in die Rechnung gebracht. Man sieht hieraus, in welchem Grade bei uns die herrliche Sprache der alten Römer noch Anwerth und Anwendung finde.

Bedeutend geringer ist die Zahl derjenigen Schriften, die in den übrigen Sprachen unserer Monarchie abgefaßt und der Censur vorgelegt worden sind **). Denn es waren unter denselben

im Jahre	polnische	griechische	wendische und serbische	hebräische	armenische
1832	29	72	16	28	3
1833	41	19	21	25	5

Ungefähr den dritten Theil der exhibirten Produkte der Literatur nehmen wiederhohlte Auflagen inländischer oder ausländischer Werke ein, so daß man von jenen Hauptsummen der literarischen Erzeugnisse nur beiläufig zwei Drittheile als Originalwerke oder als Uebersetzungen anzurechnen hätte. Denn es waren

im Jahre 1832 : 633 wiederhohlte Auflagen, 183 Uebersetzungen
» » 1833 : 559 » » 161 »

Außer diesen Lieferungen der inländischen Schriftstellerei erhält das Lesepublikum jährlich noch beträchtliche Importen ausländischer Schriften. Nicht nur das Interesse, welches die gebildeteren Classen der Staatsangehörigen an den Fortschritten der Wissenschaften überhaupt nehmen, sondern auch unsere Lage, die Verbindung mit dem

*) Im Jahre 1824 hatte die Lombardie ihren Bücherverlag auf 1,040,500 Bände zu einem Werthe von 2,299,758 Lire berechnet. Im Jahre 1823 kamen in der Lombardie 910, im Venetianischen 862 Werke heraus, im Jahre 1836 dort 788, hier 843. S. Hrn. Quadri's: »Prospetto statistico delle provincie venete«, II. 234. Bibliot. Italiana Vol. 41. p. 1. etc. Annali univ. di Statist. 1837, p. 69.

**) Von den hier nicht ausgewiesenen Manuscripten waren 9 und 11 in ungarischer, 21 und 11 in französischer Sprache.

Auslande, dann die Nothwendigkeit, in Benützung neuer Entdeckungen menschlicher Forschungen nicht zurückzubleiben, machen den Bezug solcher Werke zum Bedürfnisse. Die Censur, die dem einheimischen Schriftsteller nur innerhalb der Schranken der Anständigkeit und Gefahrlosigkeit freie Rede und Discussion gestattet, zieht nothwendig auch solche Ankömmlinge vor ihr Forum, und findet Gründe, einigen derselben den Eingang zu verbiethen. Aber durch Thatsachen läßt sich nachweisen, daß der von dieser Anstalt zugelassene Ideenverkehr mit dem Auslande auf dem Wege der Literatur immer bedeutend sei, und insbesondere dem verständigeren Theile der Lesenden die Anschaffung ausländischer Werke der Schriftstellerei, denen man den ungehinderten Verkauf nicht gestattet, erlaubt werde. Denn die Zahl der von den Censurbehörden unbedingt admittirten Schriften des Auslandes ist jedes Jahr beträchtlich. Im Jahre 1832 waren 2509, und im Jahre 1833: 2791 verschiedene Druckwerke ausländischer Presse theils ohne Beschränkung, theils gegen besondere Bewilligung an gebildete, mit Wissenschaften beschäftigte Inländer von den Censursbehörden zugelassen worden. Der mit »transeat« ausgesprochenen Zulassungen gab es in dem ersten jener Jahre 742, in dem zweiten 721. Unter den im Jahre 1832 zugelassenen Werken waren 67 geschichtlichen, 63 politischen, 29 theologischen und 14 juridischen Inhalts. Ein abweisendes Urtheil trifft am häufigsten neuerungssüchtige Theorien und Zwietracht streuende Declamationen.

Unter den Ländern, aus welchen wir die meisten literarischen Erzeugnisse beziehen, steht Deutschland oben an. Die Verwandtschaft seiner Bewohner in Abstammung und Sprache, ihr hoher Bildungsgrad, der Reichthum ihrer Literatur und manche positive Verbindungen mit denselben machen diese Erscheinung leicht erklärlich. Aber auch die Franzosen, obgleich entfernter und nicht sprachverwandt, schicken uns zahlreiche Produkte ihrer Presse zu. So waren unter den vom Auslande bezogenen Werken:

im Jahre	deutsche	französische	italienische	polnische	englische	griechische	lateinische
1832	1630	365	392	59	17	4	42
1833	1948	406	265	53	58	2	59

Zeitungs- und Journal-Literatur.

Dieser Zweig der Literatur, so ausnehmend geeignet, gemeinnützige Kenntnisse schnell zu verbreiten, aber auch sehr leicht verderblichen Samen auszustreuen, und die Sünden einer verkäuflichen und re-

volutionären Presse wuchern zu machen, dieser, in seinen Wirkungen mächtige Zweig der Schriftstellerei konnte bei uns zu keiner solchen Fluth heranschwellen, wie in England, Frankreich und Deutschland. Im Vergleiche mit diesen Ländern sind wir sowohl in Betreff der Menge und Mannigfaltigkeit der periodischen Schriften, als in Betreff der Größe ihrer Verbreitung wirklich noch bedeutend zurück. Es ist auch nicht lange her, daß die Journalistik bei uns zu einem größeren Anwerth gekommen ist, was wohl als Folge des zugenommenen geistigen Lebens zu betrachten ist. Aber auch jetzt noch scheint ihr im Ganzen der Boden noch nicht recht zuzusagen; wenigstens geht es manchen Blättern, ungeachtet sie als Mischlinge für allerlei Gaumen sorgen, nicht viel besser als Treibhauspflanzen, die nur mühsam und aus patriotischem Eifer erhalten werden. Die buchhändlerische Speculation findet hier nur bei einigen wenigen ihre Rechnung, weil das Publikum für gelehrte Journale und politische Discussionen noch zu klein ist. Deshalb kann auch hier der anderswo bis zu einer beschwerlichen Macht herangewachsene Journalismus vor der Hand von keinem so bedeutenden Einflusse sein.

Aus dem Gebiethe der Zeitereignisse theilen die Provinzialzeitungen das Wichtigste mit, und befriedigen damit die große Menge der Leser. Es gibt eine jede der 15 Landeshauptstädte eine solche Zeitung, unter der Aufsicht der Regierung oder des Guberniums, heraus, die, weil ihr auch das Amtsblatt zur Bekanntmachung der Gesetze, Verordnungen und sonstiger ämtlicher Anzeigen, dann das Intelligenzblatt für Privatankündigungen beigegeben sind, auf einen gewissen Absatz in der Provinz rechnen kann. Außer diesen beschäftigten sich aber noch 14 andere Zeitungen mit Bekanntmachung von Nachrichten aus dem politischen Leben der Völker, unter welchen der österreichische Beobachter (seit 1810), die Salzburger, Troppauer, Preßburger und Agramer Zeitung, der Kaschauer Bothe und der Magyar Kurir sich befanden. Im Vergleiche mit dem Jahre 1816, in welchem 30 Zeitungen im Gange waren, hat sich also die Zahl der letzteren nicht verändert. Die gesuchteste darunter ist die Wiener Zeitung *).

*) Nur bei der Wiener Hauptzeitungsexpedition sind im Jahre 1833 von der Wiener Zeitung 4408 Exemplare im ersten, und 4218 im zweiten Semester; im Jahre 1836 : 4867 im ersten, 4796 im zweiten; im Jahre 1837 : 4928 im ersten, 4876 im zweiten Semester bestellt worden. Der

Die österreichischen Zeitungen geben die politischen Nachrichten in der Regel in Kürze und mit Auswahl; wer das Treiben auf der großen Weltbühne umständlicher und näher kennen lernen will, sucht gewöhnlich die allgemeine Zeitung des Auslandes auf, die bei uns in vielen Exemplaren verbreitet ist. Die meisten unserer Zeitungen fügen den politischen Nachrichten, die sie geben, auch einige literarische, ökonomische oder sonst gemeinnützige Notizen in ihrem Haupt- oder einem Nebenblatte bei, worunter namentlich die mit der Ofner Zeitung herauskommenden »gemeinnützigen Blätter« an solchen Notizen reichhaltig sind.

Größer ist die Zahl der Journale. Diese kommen unter verschiedenen Benennungen (wie Jahrbücher, Magazine, Mittheilungen ꝛc.) vor, behandeln theils Künste und Erheiterungsgegenstände, theils Politik und andere ernste Wissenschaften, und haben zur Erweiterung der Kenntnisse bereits viel beigetragen. Im Jahre 1832 gab es 75, im Jahre 1838 76 Journale oder Zeitschriften, die regelmäßig fortlaufenden Repertorien oder Anzeigen für Kunst und Wissenschaft mitgerechnet. Bald die Hälfte davon gehört dem lombardisch-venetianischen Königreiche an; im Jahre 1833 erschienen 32 Zeitschriften in der Lombardie und 10 im Venetianischen *). Die meisten dieser periodischen Blätter sind für medicinische, geschichtliche, geographische, ökonomische und technologische Fächer, dann für die Erheiterung bestimmt **). Mehrere derselben sind verdienstvolle Unternehmungen für die Ausbildung ihres wissenschaftlichen Faches. In den letztern Zeiten haben sich einige Pfennigmagazine zur wohlfeileren Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse eingestellt.

Für die Literatur bestehen insbesondere die Jahrbücher der Literatur, die seit dem Jahre 1818 in Wien herausgegeben werden. Aber

---

österreichische Beobachter hatte im Jahre 1843 : 944 und 889, im Jahre 1836 : 717 und 663, im Jahre 1837 : 628 und 591 Bestellungen bei jener Expedition.

*) In eben diesem Jahre hatte das ganze übrige Italien nur 60 Journale, von welchen 24 in Neapel und 10 in Sardinien erschienen sind.

**) Im Jahre 1833 waren 2 für die Theologie, 2 für die Jurisprudenz, 7 für die Medicin, Chirurgie und Pharmacie, 2 für die Astronomie, 13 für Physik, Landbau und Gewerbe, 9 für Geschichte, Statistik, Erdbeschreibung, 2 für Militärwissenschaften, 2 für die Literatur, und 41 für die Kunst oder gemischten Inhalts.

weder diese noch eine andere Zeitschrift zieht alle Zweige der schriftstellerischen Arbeiten in ihren Bereich, und kann als allgemeine Literaturzeitung angesehen werden. Dafür werden aber literarische Notizen oder Recensionen der erschienenen Werke in mehreren Journalen, soweit sie ihr Fach betreffen, geliefert. Dies ist der Fall bei der juridisch-politischen, theologischen, medicinischen Zeitschrift u. a.

Auch für diese Schriften sind die Hauptstädte mit ihren vielen wissenschaftlichen Hülfsmitteln und Literaten die fruchtbarsten Geburtsstätten; insbesondere aber sind es Wien und Mailand, wo die meisten Journale das Tageslicht erblicken. Im Jahre 1838 hatte Wien 22, Mailand 25 Zeitschriften. Die medicinisch-chirurgische Zeitschrift, wahrscheinlich die älteste unter den medicinischen Zeitschriften Deutschlands, hat ihre Redaction gegenwärtig zu Innsbruck *).

Doch nicht auf diese Tageblätter der inländischen Pressen ist das lesende Publikum beschränkt, es erhält noch viele auswärtige Zeitungen und Zeitschriften, die meisten aus Deutschland, dann aus Frankreich, Italien und England. Insbesondere wurden den Censurbehörden der nicht ungarischen Länder zur Zulassung vorgelegt:

im Jahre	deutsche	französische	italienische	englische Zeitschriften.	Zusammen
1825	114	43	11	12	180
1832	162	69	22	10	263
1838	252	116	35	20	423

Den größern Theil dieser auswärtigen Blätter machen diejenigen aus, welche die Politik zum Gegenstande haben. Dies ist schon aus demjenigen Verzeichnisse ersichtlich, das von dem obersten Hofpostamte über die im Laufe eines Jahres besorgte Expedition der ausländischen Zeitungen und Zeitschriften abgegeben wird. Darunter kamen vor:

Im Jahre 1836	über Politik	über Literatur, Kunst, Unterricht	vermischten Inhaltes
In deutscher Sprache . . .	39	52	40
In französischer » . . .	21	2	36
In englischer » . . .	4	1	—
In italienischer » . . .	6	—	—
In andern fremden Sprachen	2	—	2
	72	55	78
		205	

Wie viele Exemplare von den inländischen Zeitschriften und den ausländischen Zeitungen und Journalen abgesetzt werden, ist nur zum

*) Diese Zeitschrift erlangte im Jahre 1839 ihr fünfzigstes Lebensjahr.

Theile bekannt. Nach den schon erwähnten Verzeichnissen der Hauptzeitungsexpedition in Wien zu urtheilen, haben in Wien die Theaterzeitung, der Humorist, die Militärzeitschrift, der österreichische Zuschauer und die Wiener Modezeitung, von den auswärtigen aber die allgemeine Zeitung, die Leipziger Moden, der **Petit Courier des Dames** und das **Journal de Frankfort** die meisten Abnehmer *). Allein in diesen Verzeichnissen kommen diejenigen Exemplare nicht vor, die von dem Redacteur oder Verleger oder durch andere Postämter an die Abnehmer überall befördert werden. Zur Erleichterung der Theilnahme an der Lectüre solcher Blätter sind in mehreren Hauptstädten, wie in Grätz, Innsbruck, Klagenfurt förmliche Leseanstalten eingerichtet, in anderen halten wieder Mehrere gemeinschaftlich eine Anzahl von Zeitschriften, die sie in bestimmter Ordnung unter sich in Umlauf setzen. Im Ganzen ist aber die Zahl der Leser solcher Blätter im Verhältnisse zu der Volksmenge nur gering. Auch hierin zeigt sich die Heterogenität der Sprachen, die das Lesepublikum in mehrere Abtheilungen sondert, als ein Hinderniß einer größeren Verbreitung der Blätter, indem die italienischen Zeitungen und Zeitschriften wenig von den deutschen und slawischen, und die deutschen noch weniger von den italienischen Provinzen bezogen werden. Am fleißigsten lesen noch die Italiener und die Deutschen, weniger die Ungarn, und am wenigsten die Ruthenen, Walachen, Wenden, und meisten slawischen Zweige.

§. 158.

Buchdruckerkunst, Buch- und Kunsthandel.

Mit der Zunahme der Kultur trat auch für die Buchdruckerkunst und den Buchhandel eine größere Thätigkeit ein. Manches, was sonst ausländische Pressen und Buchhandlungen an Oesterreich lieferten, wurde nun ein Artikel der eigenen Erzeugung und des inländischen Verlags. Diese Thätigkeit nimmt von Decennium zu Decennium an

*) Es waren daselbst bestellt und besorgt worden im Anfange des Jahres:

Von der Theaterzeitung	im Jahre 1833:	878,	im Jahre 1837:	965	Exempl.
» » Militär-Zeitschrift	» »	686,	» »	523	»
» » Wiener Mode-Zeitsch.	» »	508,	» »	490	»
» » allgemeine Zeitung	» »	1777,	» »	1999	»
» » Leipziger Moden	» »	109,	» »	129	»
Vom **Journal de Francfort**	» »	105,	» »	87	»

Umfang und Geschicklichkeit zu, wie es in einem Staate, in welchem die geistigen Anlagen bei frohem Lebensgenusse sich immer ergiebiger entfalten, als nothwendige Folge der zunehmenden Kräfte von selbst sich ergeben muß. Noch vor dem Anfange dieses Jahrhundertes hatte die Haupt- und Residenzstadt Wien 14 Buchdruckereien, und im Jahre 1828 zählte man daselbst 26 Buchdrucker und Schriftgießer. Auch in den übrigen Hauptstädten haben sich solche Etablissements vermehrt. Im Jahre 1834 wurden an selbstständigen Buchdruckern und Schriftgießern verzeichnet:

Im Lande unter der Enns	29	in Mähren und Schlesien	12
» » ob » »	11	» Galizien	16
in Steiermark	8	» Dalmatien	4
» Kärnthen und Krain	9	» der Lombardie	79
» Tirol	10	im Venetianischen	76
» Böhmen	14	in Siebenbürgen	11

Von den meisten dieser Gewerbsetablissements sind die neueren Verbesserungen der Buchdruckerkunst in Anwendung gebracht worden, insbesondere von den italienischen und jenen in Wien und Prag. Hier wird am meisten auf Schönheit des Materials, Reinheit des Druckes und Gefälligkeit der Schrift gesehen. Sonst und im Ganzen ist in dieser Beziehung noch viel zu wünschen übrig. Mehrere dieser Werkstätten arbeiten bereits mit kunstsinnigen Maschinen; Ofen und Cremona haben auch Stereotypendruckereien. Neugriechische Bücher haben ihre Pressen in Wien, Venedig und Triest, die hebräischen in Wien, Prag, Lemberg, Przemisl und Zolkiew, die walachischen in Ofen, Hermannstadt und Blasendorf, die armenischen und türkischen in Triest und Wien.

Für den Buchhandel wäre ein gemeinschaftlicher Vereinigungspunkt und Centralmarkt allerdings eine gute Sache; allein dieser ist bei der Verschiedenheit der ethnographischen Bestandtheile und Sprachen, die bei uns vorhanden ist, nicht zu erwarten. In den einzelnen Provinzen stellt sich zunächst die meiste Nachfrage nach Werken in der Landes- oder doch derjenigen Sprache ein, welche daselbst eine gewisse Oberherrschaft und Ausdehnung erhalten hat; von Büchern in anderen Sprachen, wie in den slawischen Ländern von den ungarischen, in Ungarn von den italienischen, in Italien von den slawischen wird wenig Absatz gemacht. Und eben so beschränkt auf die Erzeugnisse in einer oder der andern Sprache ist der Bücherverkehr nach Außen; auf der, Deutschland in dieser Hinsicht centralisirenden, Leipziger Messe kommen wenige andere als deutsche Werke unseres Fleißes zum Vorschein.

Bedenkt man hierbei noch, daß mehrere Nationen in unserem Vaterlande zu ihrem Bedarf in der Regel nur Schul- und Erbauungsbücher aufsuchen, so hat man die Hauptgründe vor sich, warum so manche unserer Buchhandlungen in ihren Unternehmungen bedenklich, ihrem Geschäfte keine größere Ausdehnung zu geben suchen. Mangel an Energie ist nur in wenigen Fällen ihr Fehler.

Am lebhaftesten ist der Buchhandel in Wien und in Mailand, wo sich auch die bedeutendsten Buchhandlungen befinden; am geringsten in der Militärgränze, in Siebenbürgen, Galizien und Dalmatien. In den letzteren Provinzen muß sich der Gelehrte, da der Bücherverlag im Lande gering ist, mit seinem Bedarf in größeren und neueren Werken an andere Provinzen wenden, was für ihn mit Zeitverlust und größerem Geldaufwande verbunden ist. Will er selbst größere Verlagswerke liefern, so muß er sich, da die Ortsbuchdruckereien sich in der Regel nur mit den in Nachfrage stehenden Volksschriften befassen, häufig dazu bequemen, die Unkosten und Gefahr des Verlages selbst zu tragen. Auch die Zahl der Buchhandlungen hat sich gegen die frühere Zeit vermehrt. Nach dem gegenwärtigen Stande haben die Lombardie und das Land unter der Enns die meisten Buchhandlungen. Im Jahre 1837 zählte man an Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen:

Im Lande unter der Enns *)	49	in Mähren und Schlesien	6
» » ob » »	12	» Galizien	9
in Steiermark	8	» der Lombardie	138
» Kärnthen und Krain	8	» Venedig	17
» Tirol	15	» Siebenbürgen	8
» Böhmen	39	» der Militärgränze	1

Ein wichtiges Hülfsmittel für den Buchhandel wäre wohl ein allgemeiner Bücherkatalog, der die literarischen Erzeugnisse in allen Sprachen enthielte. Die Anfertigung eines solchen ist schon öfter versucht, aber aus Mangel an Unterstützung wieder aufgegeben worden. Die einzelnen Verleger geben nur Verzeichnisse über die in ihrem Verlage befindlichen Werke heraus, und das von dem Central-Revisionsamte in Wien angefertigte Verzeichniß aller zum Drucke zugelassenen Werke gibt diese nur nach der Reihenfolge der geschehenen Expedition an, und ist auch in der Regel nur für gewisse Aemter bestimmt.

*) Wien hatte im Jahre 1800 erst 20, im Jahre 1830 schon 30 Buchhandlungen, dort 12, hier 16 Kunsthandlungen.

Uebrigens hängt die Thätigkeit der Pressen und des Buchhandels ohne Zweifel auch mit der Lage und Befriedigung der Schriftsteller enge zusammen. Ein karges Honorar kann kein Antrieb zu mühevollen Arbeiten sein. Nur wenige Schriftsteller können von dem Ertrage ihrer literarischen Arbeiten allein leben; die meisten müssen durch eine Anstellung oder anderweitige Einkünfte ihren Unterhalt gesichert haben. Deshalb findet man auch die meisten Autoren unter den Professoren, Aerzten, Geistlichen und Beamten, und deshalb sind auch die meisten Verlagswerke Produkte eines uneigennützigen Eifers für die Wissenschaft, der seine Belohnung mehr im Fördern des Guten als in einem Honorar sucht.

Zweiter Abschnitt.

Die physische Kultur.

Die Größe des Staatsgebiethes würde, auch bei aller Productionsfähigkeit des Bodens, für die Macht des Staates wenig Bedeutung haben, käme nicht der Mensch mit seiner Kraftäußerung hinzu, um aus jenem Naturfonde mehr Güter zu schöpfen, als dieser freiwillig zu geben bereit ist. Je ausgedehnter diese menschliche Thätigkeit, und je sinniger ihre Anwendung ist, desto größer kann das Maß der Genußmittel werden, die sie zu Tage fördert, und desto größer der Reichthum des Staates, welchem diese und jener angehören.

In unserem Vaterlande, wo die beiden Factoren, Boden und Menschenkraft, ansehnliche Größen sind, zeigt sich die Einwirkung der Bewohner auf die Güterwelt in den mannigfaltigsten Formen und Abstufungen. Von der Jagd, dem Fischfange, und der isolirten Viehzucht an, bis zu der hochgesteigerten Industrie des rationellen Landwirthes, Fabrikanten und Handelsmannes, sind in dem großen Haushalte der österreichischen Völker alle Erwerbs- und Beschäftigungsarten anzutreffen. Die Menge und Ergiebigkeit dieser mannigfaltigen Beschäftigungen ist in den einzelnen Bestandtheilen der Monarchie sehr ungleich, im Ganzen aber von einem großen Umfange, und im fortwährenden Steigen begriffen. Die Wahrheit dieser Behauptung, und gleichzeitig auch die Ueberzeugung, daß in einigen Zweigen der producirenden Thätigkeit bereits ein glänzender Standpunct erreicht worden sei, wird sich aus den nächstfolgenden Betrachtungen über die Nationalindustrien, von selbst ergeben. Diese Industrie muß aber, um genauer beurtheilt werden zu können, nach drei Abtheilungen besehen werden, von welchen die eine die Industrie in Benützung des

Grund und Bodens (die Landwirthschaft), die zweite die Industrie der Gewerbe (Gewerbswesen), und die dritte die des Umsatzes der Güter (den Handel) begreift. Die Wissenschaft erweiset zur Evidenz, daß diese drei Hauptzweige der Industrie einander wechselseitig unterstützen, und daß nur aus einer vollständigen Verbindung derselben ein höherer Grad von dauerhaftem Wohlstande hervorgehen könne. Von dieser Wahrheit überzeugt, wollen wir zuerst die landwirthschaftliche, dann die veredelnde Industrie, und zum Schlusse den Verkehr einzeln betrachten.

Erste Abtheilung.

Die Landwirthschaft.

§. 159.

Der Pflanzenbau überhaupt.

Das Klima und die Fruchtbarkeit des Bodens (§§. 6 — 12) machen unsere Monarchie vorzugsweise für den Betrieb der Landwirthschaft (in dem ausgedehntesten Sinne des Wortes) geeignet, wenn gleich ein bedeutender Theil der Oberfläche des Staatsgebiethes ein Gebirgsland ist (§. 4).

Deshalb war auch die Landwirthschaft die Erstgeborne der menschlichen Betriebsamkeit. Als solche hätte sie nun auch den ersten Anspruch auf eine sorgfältige Entwickelung und Hebung von Seite der Producenten gehabt; allein diese ist ihr später als ihren jüngeren Schwestern, dem Handel und den Gewerben, zu Theil geworden. Die letzteren Beschäftigungen haben früher als die Urproduction eine größere Aufmerksamkeit und mehr Industrie auf sich gezogen. Erst in der anderen Hälfte des vorigen Jahrhunderts haben Theorie und Praxis auch die Landwirthschaft verständiger und fleißiger zu behandeln angefangen, die letztere ein größeres Betriebskapital derselben zugewendet. Vorher war es Geringschätzung des Feldbaues — ein Ueberrest der alten Zeit, die den Feldbau den Sclaven überließ — welche gerade den wohlhabenderen Theil der Nation dieser Erwerbsquelle entfernte, und sich erst unter Kaiser Karl VI. bemerkbarer zu verlieren anfing; dann aber haben Vorurtheile, Unwissenheit und Eigendünkel des gemeinen Landbauers, der nur das Gewohnte zur Richtschnur in seiner Oekonomie

zu machen geneigt ist, und seine politische Stellung nachtheilig auf dieser Güterquelle gelastet. Mehrere dieser Umstände sind auch jetzt noch in einigen Theilen des Reiches eine Fessel der landwirthschaftlichen Industrie, die daher auch im Ganzen nur langsame Fortschritte machen kann. Im Westen der Monarchie haben jedoch theils die Leistungen der öffentlichen Bildungsanstalten, theils die der einzelnen Privaten und ökonomischen Vereine hierin schon viele und herrliche Früchte getragen.

In dieser allmähligen Entwickelung begriffen, bildet die Urproduction die sicherste und weiteste Grundlage eines dauerhaften Nationalreichthums unseres Vaterlandes. Unabhängig von auswärtigen Conjuncturen, kann Oesterreich seine ersten Bedürfnisse aus dieser ursprünglichen Güterquelle schöpfen, einer Quelle, deren Ergiebigkeit und Umfang bekannt ist, und die nur mehr Fleiß und Verwendung von Seite des Landwirthes erwartet, um noch ungleich mehr zu geben, als schon die Gegenwart aus derselben bezieht.

I. Der Pflanzenbau.

Der Pflanzenbau — der wichtigste Theil der Landwirthschaft — wird bei uns in allen seinen Abtheilungen, nämlich als Getreide-, Wiesen-, Obst-, Garten-, Wein- und Holzbau betrieben.

Die ersten besseren Aufschlüsse hierüber, wie groß die Bodenfläche sei, welche diesen verschiedenen Arten des Pflanzenbaues gewidmet wird, gaben die unter Kaiser Joseph II. (1785—1789) vorgenommenen Vermessungen rücksichtlich derjenigen Provinzen, in welchen die letzteren Statt fanden (§. 118). Später, und zwar in den Jahren 1819 und 1820 wurden die Resultate der Josephinischen Vermessungen zum Behufe des neuen Grundsteuerprovisoriums (§. 118) zum Theile rectificirt, wobei sich ergab, daß die rectificirten Hauptsummen in allen jenen Provinzen, Unterösterreich ausgenommen, geringer ausfielen, als die Resultate der Josephinischen Vermessung waren *).

---

*) Nach der Josephinischen Vermessung hatten Oesterreich unter der Enns 2,791,938, Oesterreich ob der Enns 1,742,786, Steiermark 3,206,507, Kärnthen 1,398,112, Mähren 3,483,348, Schlesien 762,774, und Galizien 12,568,828, zusammen 25,954,293 niederösterreichische Joche; und jene Rectification gab für Oesterreich unter der Enns 2,870,090, Oesterreich ob der Enns 1,727,204, Steiermark 3,176,094, Kärnthen 734,697, Mähren 3,472,388, Schlesien 761,271, und Galizien 11,712,402, zusammen 24,454,146 niederösterreichische Joche landwirthschaftlich benützten Bodens.

Die in der nachfolgenden Tabelle über das productive Flächenmaß angeführten Größen sind, so weit sie die nicht ungarischen Provinzen betreffen, zum Theile aus den Resultaten der neuesten Catastralvermessungen, zum Theile aus jenen der älteren Detailvermessungen oder nur trigonometrischen Triangulirungen entnommen *). Denn die neuesten Detailsvermessungen sind erst in Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnthen und Krain, und im Küstenlande vollendet (§. 118). Bei Ungarn und Siebenbürgen, wo es an Josephinischen Grundsteueroperaten fehlt, mußte, in Ermangelung anderer Hülfsmittel, das productive Flächenmaß durch Schätzungen, wobei die älteren Erhebungen und die Contributionslisten zum Anhaltspuncte dienten, approximativ ausgemittelt werden.

---

*) Die Angaben über die Größe des fruchtbaren Bodens in Tirol sind, so lange die Landesvermessung nicht vollendet ist, sehr unsicher; denn was hierüber in den Steuerkatastern vom Jahre 1774 verzeichnet ist, beruht in den wenigsten Theilen auf wirklichen Vermessungen, und ist auch für den gegenwärtigen Zustand schon deshalb nicht recht brauchbar, weil sich seitdem in dieser Hinsicht sehr viel verändert hatte. S. des Herrn Johann Jakob Staffler's „Tirol und Vorarlberg" Innsbruck, 1839. I. S. 179.

Größe der productiven Bodenfläche, in niederösterreichischen Jochen ausgedrückt.

	Ackerland	Weinland	Wiesen, Gärten	Weidenland	Holzland	Summe
In Oesterreich unter der Enns	1,399,910	80,153	447,758	251,847	1,122,285	3,301,453
» » ob » »	834,550	27	530,600	517,680	1,141,820	3,021,677
» Steiermark	709,140	54,870	456,960	596,340	1,773,560	3,590,870
» Kärnthen und Krain	477,490	16,810	556,970	763,840	1,528,940	3,344,050
Im Küstenland	245,730	26,130	171,250	520,860	317,240	1,281,210
In Tirol	377,300	55,300	432,930	648,800	1,946,200	3,460,530
» Böhmen	3,889,970	4,440	948,040	611,500	2,316,290	7,770,240
» Mähren und Schlesien	2,213,850	51,790	390,150	463,090	1,114,840	4,233,720
» Galizien	5,770,380	30	2,068,030	1,360,160	4,250,930	13,449,530
» der Lombardie	1,119,750	539,760	513,550	405,190	707,540	3,285,790
» Venedig	389,060	1,226,520	475,460	503,260	430,600	3,024,900
» Dalmatien	161,220	100,530	28,720	568,530	300,870	1,159,870
Zusammen	17,588,350	2,156,360	7,020,418	7,210,597	16,951,115	50,926,840
» Militärgränze	1,490,330	48,400	851,290	788,110	2,154,900	5,333,030
» Ungarn	11,520,000	1,330,000	4,800,000	4,850,000	11,511,000	34,011,000
» Siebenbürgen	2,768,000	320,000	1,140,000	1,166,000	2,768,000	8,162,000
						98,432,870

Nach dieser Uebersicht stellt sich die ganze Bodenfläche, welche als landwirthschaftlich producirend betrachtet werden kann, in den nicht ungarischen Provinzen mit 50,926,800, und im Ganzen mit beiläufig 98,132,000 Jochen oder 10,296 geographischen Quadratmeilen dar, so daß dort noch 934, im Ganzen aber 1871 Quadratmeilen übrig bleiben, die den unwirthbaren Gebirgen, Sandstrecken, Sümpfen, Gewässern, Straßen, Wegen, Wohnungen und öden Plätzen angehören.

Unter den nicht ungarischen Provinzen sind es, mit Ausnahme von Tirol, die deutschen, bei welchen verhältnißmäßig der geringste Theil ihrer Oberfläche nicht landwirthschaftlich benützt ist; dagegen nehmen in Tirol und in Dalmatien unfruchtbare Gebirge, Kalkfelsen, in dem letzteren auch Seen viel Boden weg. Es hatten nämlich von der ganzen Oberfläche des Landes an unproductiver Area:

1.	Oesterreich unter der Enns	3,8 pCt.	7.	Galizien	11,9 pCt.
2.	Kärnthen und Krain	5,5 »	8.	Böhmen	14,6 »
3.	Küstenland	7,1 »	9.	Die Lombardie	14,7 »
4.	Steiermark	7,7 »	10.	Venedig	26,2 »
5.	Oesterreich ob der Enns	8,8 »	11.	Tirol	29,0 »
6.	Mähren und Schlesien	10,9 »	12.	Dalmatien	48,1 »

Für Ungarn und Siebenbürgen ergeben sich nach jenen approximativ ermittelten Angaben von der ganzen Bodenfläche 15 pCt., und bei der Militärgränze 21 pCt., die man als landwirthschaftlich unproductiv anzusehen hat.

Man sieht, daß die einzelnen Provinzen der Monarchie in Hinsicht auf die Größe des nutzbaren Bodens sehr ungleich gestellt sind. Aber auch in Betreff des Maßes derjenigen Thätigkeit und Intelligenz, die auf die Bewirthschaftung des ausgewiesenen productiven Bodens hier und dort verwendet wird, herrscht unter denselben eine große Verschiedenheit, weshalb dann auch der Zustand ihrer Landwirthschaft im Vergleiche zu einander sehr ungleich entwickelt und erfreulich ist. Dieser Zustand dürfte aus den folgenden Hauptumrissen, bei welchen zugleich die vorzüglicheren Beförderungs- und Hemmungsursachen der landwirthschaftlichen Beschäftigung berührt sind, der Hauptsache nach erkannt werden.

Das Land des größten Fleißes in der Urproduction ist die Lombardie. Hier hat eine zahlreiche Bevölkerung, die den Feld- und Wiesenbau zu ihrer ersten und wichtigsten Erwerbsquelle macht, von dem milden Himmelsstriche, dem trefflichen Boden und dem gut

vertheilten Wasservorrathe begünstigt, den größten Theil des productiven Erdtheils in ein wahres Gartenland umgeschaffen. Insbesondere hat der Grundbesitzer in den Provinzen Mailand, Pavia und Lodi den da vorhandenen Wasserreichthum dadurch in einen Segen des Landes verwandelt, daß er damit beliebig mittelst eigener Vorrichtungen auf eine bewunderungswürdige Art seine Aecker und Wiesengründe nach Bedarf überdecken kann. Diese künstliche Bewässerung ist ohne Zweifel eine vorzügliche Ursache des hohen Ertrages an Körnern und Futterkräutern, dessen sich jene Provinzen erfreuen *). Auch unterläßt es der Landbebauer daselbst, ungeachtet schon die starke Fütterung des Viehes viel Stalldünger gibt, nicht, noch künstlichen Dünger zu erzeugen und zu verwenden, um die Tragbarkeit des Feldes und der Wiese zu erhöhen. — Geringer als in der Lombardie ist zwar die landwirthschaftliche Kultur in den venetianischen Provinzen, doch reicht auch hier der Körnerertrag in der Regel über den Bedarf des Landes. Nicht nur daß hier die künstliche Bewässerung von einem viel beschränkteren Umfange als dort ist, so fehlt es auch selbst in den fruchtbarsten Districten des Landes im Ganzen noch an Fleiß und Einsicht, und das Mißverhältniß des Wiesenlandes zu dem Ackerboden unterhält auch ein solches zwischen dem Bedarf und dem Dasein an Zugvieh und an Dünger. Wenn man daher auch in dem lombardisch-venetianischen Königreiche, das nach dem Stande seiner Landwirthschaft zu den am besten kultivirten Ländern Europa's gehört, noch einen höheren Aufschwung der Urproduction wünschen muß, so gilt dieser Wunsch vorzüglich den venetianischen Provinzen. Auch gibt es sowohl hier als in der Lombardie manche Gemeinheiten, welche eine vortheilhaftere Benützung der Gründe erschweren; es ist mancher Theil des Landes noch zu beurbaren, das Pflüggeräthe zu verbessern, und die Sitte, unter Körnersaaten Bäume zu pflanzen, die den Weinreben zur Stütze dienen sollen, durch ihren Schatten aber dem Getreidewachsthume Eintrag thun, gegen eine bessere zu vertauschen.

In dem größten Gegensatze zu den eben geschilderten Provinzen steht in Bezug auf die landwirthschaftliche Kultur das Königreich Dalmatien. Während in den anderen Ländern die Fortschritte in der Agrikultur mehr oder weniger bemerkbar wurden, hat sich hier der

---

*) Deshalb, und weil die Bevölkerung groß, und der Grund von herrschaftlichen Lasten frei ist, hat auch das Grundeigenthum nirgends einen so hohen Werth, als in der Lombardie.

Zustand der letzteren lange Zeit hindurch nicht weit über den der Kindheit gehoben. Der Morlake, der doch die Mehrzahl der ackerbauenden Classe ausmacht, scheut die Mühe des Feldbaues, und bearbeitet mit ganz rohen und unvollständigen Werkzeugen, mit schlecht genährtem und schwachem Zugviehe, und mit einer Gleichgültigkeit seinen Acker, daß man sich nicht wundern darf, wenn man hört, daß der verhältnißmäßig nicht geringe Umfang von urbaren Gründen die geringe Volksmenge des Landes mit der erforderlichen Brodfrucht nicht zu versorgen vermag. Damit steht dann auch der Mangel an arbeitenden Händen, der hier so fühlbar ist, in Verbindung. Hierzu kommt noch der Abgang eines angemessenen Gewerbstandes, und die geringe Bildung des gemeinen Mannes. Nur in dem Kreise von Ragusa, dann in einzelnen Bezirken der übrigen Kreise (wie bei Knin im Kreise von Zara, bei Sign, riviera de' castelli ꝛc.) ist die Bodenkultur erfreulicher bestellt.

In den deutschen Provinzen ist zwar die mechanische, alterlernte Wirthschaftsmethode noch immer die Regel, und damit auch die Urproduction von ihrer Blüthe noch ziemlich entfernt, allein es gibt hier schon viele Wirthschaften, die nach rationellen Grundsätzen vorgehen, und ganze Districte haben den verdienten Ruf, von den fleißigsten Landbebauern bewohnt zu sein. Dieses wird namentlich an den Landwirthen des nördlichen Tirols, der oberen Steiermark und des Salzburger Kreises gerühmt. Hier, wo die Natur wenig Zeit zur Arbeit gönnt, viel Aufwand fordert, und überhaupt mehr hindernd als fördernd auftritt, wird die Nothwendigkeit der Selbsterhaltung zur Wiege eines ungewöhnlichen Fleißes, der alles tragbare Land, selbst in den höheren Lagen der Gebirge, aufsucht und mühsam benützt. Hingegen trifft man im Lande unter der Enns im Allgemeinen doch nur einen mittelmäßigen Fleiß in der Kultur des Bodens an; selbst in der Nähe der Hauptstadt findet man die Wirklichkeit hinter der Erwartung, wenn man unfern von diesem starken Consumenten auf unbebaute oder schlecht bestellte Strecken stoßt. Zum Theile steht hier der nur mittelmäßig gute Boden einem hohen Aufschwunge der Landwirthschaft im Wege. Industrios ist der Landbauer im Lande ob der Enns, wie sich dies selbst an der Bestellung der minder ergiebigen Stellen (insbesondere der Welser Sandheide), dann an der sorgfältigen Reinigung, Düngung und Einzäunung der Fruchtgründe, an der Pflege der Wiesen und Obstbäume offenbart. In Illirien, wo der Landbau mit Ausnahme einiger Gegenden von Kärnthen im Ganzen

ohne besonderen Geist nach Vervollkommnung betrieben wird, steht wohl Istrien in dieser Beziehung am weitesten zurück. Arm an Hülfsmitteln läßt der arbeitscheue Bewohner des inneren Landes (weniger der Küstenbewohner) manchen District nutzlos oder als Weide liegen, zufrieden mit dem kargen Ertrage des schon beurbarten Grundes, der im Ganzen kaum die Hälfte dessen liefert, was in dem kleineren Görzerkreise gewonnen wird. In dem letzteren Kreise sind es jedoch nur wenige Bezirke, darunter namentlich Gradisca, die mehr Getreide erzeugen, als sie selbst brauchen; die übrigen müssen solches in der Regel einführen. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß Istrien zum Theile wasserarm, der Boden des Görzer Kreises gebirgig und unfruchtbar, und die Zahl der arbeitenden Hände daselbst überhaupt gering ist.

In Böhmen und Mähren haben sich bei den wohlhabenderen Grundbesitzern richtige Ansichten und ein rühmlicher Eifer in Emporbringung der Landwirthschaft verbreitet; aber die bei weitem größere Zahl der gemeinen Landbauer ist diesem Aufstreben noch fremd geblieben, theils aus Mangel an Vorkenntnissen, theils aus Anhänglichkeit an das Hergebrachte und aus Trägheit. Es wirken jedoch in beiden Ländern die gut bestellten Landwirthschaften sichtbarlich immer mehr auf die Verbesserung der kleineren ein, und das Quantum des Ackerertrags nimmt zu. Die Bewohner des Mittelgebirges sind fleißige, ausdauernde Landwirthe, die gleich dem Tiroler und Oberösterreicher um die Früchte der verhältnißmäßig geringen kulturfähigen Bodenfläche mühsam ringen müssen.

In Galizien ist selbst bei den herrschaftlichen Besitzungen, die über zahlreiche Robotpflichtige gebieten, fast überall nur eine matte Industrie in der Bestellung und Bewirthschaftung des Ackerlandes zu finden. Lässigkeit und Indolenz des gemeinen Landmannes, als Reste seines früheren gedrückten Zustandes, Mangel an Dünger und guten Ackergeräthen und überhaupt an dem erforderlichen Betriebscapitale sind verbreitete Gebrechen im Lande, deren Abschaffung nicht wenig dadurch erschwert wird, daß der baare Geldvorrath weniger in den Händen des zur Sparsamkeit nicht geneigten Landmannes, als vielmehr in jenen des handelnden Juden sich erhält, der sich für den Ackerbau zu schwach glaubt. Viele Wirthschaften sind von einem großen Umfange, weshalb man häufig zu Verpachtungen der landwirthschaftlichen Nutzungen schreitet, wobei der Jude als stets bereiter Geschäftsvermittler und Geldbesitzer eine wichtige Rolle spielt. Darin hat auch die

Gewohnheit des zur Hälfte Säens vorzüglich ihren Grund, wornach der Eigenthümer diejenigen Grundstücke, die er selbst nicht besorgen kann oder will, einem Dritten zum Anbau unter der Bedingung überläßt, daß dieser mit ihm die Ernte (zur Hälfte oder einem Drittel oder Viertel) theile. Am meisten Geist und Fleiß findet man in Galizien noch bei dem Feldbaue der Deutschen und einiger größeren Grundbesitzer.

Auf Ungarn's weiten Gründen ist die Landwirthschaft im Allgemeinen von einer so geringen Intensität, daß, mit Ausnahme der unerläßlichsten Arbeit von Seite des Landbauers, die Natur sich fast ganz allein überlassen ist. Der Magyare und viele andere, unter gleichen Verhältnissen wie dieser lebende Landbebauer wirthschaften im Ganzen noch viel nach der asiatischen Art, die das Aufhäufen der Feldfrüchte in Schobern, das Austreten des Getreides unter freiem Himmel, und das Aufbewahren der Körner in Gruben unterhält, für Wirthschaftsgebäude wenig Sorge trägt, und überhaupt nur gerne die reichen Gaben der Natur übernimmt, ohne zu deren Entstehung viel beigetragen zu haben. Besser und nach Art der Europäer bestellt der Deutsche und der Slowake, vorzüglich jener in den nördlichen Comitaten, seine Wirthschaft, so wie es auch unter den Ungarn einzelne Grundbesitzer gibt, die sich zu einem besseren Vorgange in der Oekonomie gewendet haben. Allein die Zahl der letzteren ist nicht groß, und selbst bei diesen sind noch mancherlei Gebrechen zu heben. In der schönen Ebene, wo die Empfänglichkeit des Bodens und die Aussicht auf reiche Ernten bedeutend ist, fehlt es noch an Menschenhänden im Verhältnisse zu der Größe der urbaren Bodenfläche; zum Theile wird diesem Mangel durch Arbeiter, die aus den nördlichen unfruchtbaren Gegenden hierher kommen, abgeholfen. Einzelne Magnaten haben ungeheuere Ländereien im Besitze, und sind genöthigt, einen Theil derselben, den sie selbst nicht bestellen können, als Pußten zu halten, auf welchen dann Heidekraut oder Ginster frei wuchern können. Ueberhaupt muß der große Umfang solcher Ländereien die Bewirthschaftung und Beaufsichtigung derselben sehr erschweren. Kein geringfügiger Umstand ist es ferner, daß die städtische Industrie noch gering ist, die Betriebscapitale häufig fehlen, die Verbindungswege zwischen den Theilen des Landes noch unzureichend sind, und daß der Bauer kein Eigenthümer des Grund und Bodens ist. Auch muß die ungleiche Vertheilung der öffentlichen und der Gemeindelasten (§. 119), und die Größe der Naturalabgaben und Arbeiten, die der Bauer seinem Grundherrn zu

geben und zu verrichten hat, die Bereitwilligkeit des ersteren für landwirthschaftliche Meliorationen bedeutend vermindern.

Auch in Siebenbürgen lähmen solche Ursachen wie in Ungarn den Fleiß des Landbauers in den Comitaten der Ungarn und der Szekler, daher auch hier der Landbau leicht und einfach bestellt, mancher Theil des Bodens noch unbenutzt gelassen wird, und mehr die Güte der Scholle als die Zuthat der Menschen Antheil an dem Ertrage des Feldes hat. Industrie in einem größeren Umfange offenbart sich nur in den Stühlen der Sachsen, die sich überhaupt als verständige Landwirthe betragen.

In der Militärgränze, wo der Soldat auch Ackersmann sein soll, macht es das Institut der Hauscommunionen (gemeinschaftlicher Haushaltungen) möglich, daß die Feldwirthschaft besorgt wird, wenn gleich die enrollirte Dienstmannschaft auf dem Cordon oder im Kriege beschäftigt ist. Allein die Stufe, auf welcher jene in den meisten Bezirken des Gränzlandes steht, ist noch niedrig, da der Landbebauer den Ackerbau gerne nur so weit betreibt, als er es zur Erzielung der nothwendigsten Existenzmittel für unerläßlich findet. Auch fehlt es häufig an Dünger, an guten und zureichenden Ackergeräthen *). Wichtig für die Agrikultur war es allerdings, daß durch die neuen Grundgesetze das Nutzungseigenthum des Gränzers definitiv festgesetzt, und so das Schwankende rücksichtlich des Schaltungsrechtes mit dem Grundbesitze gehoben wurde. Es vermehren sich die Ansässigkeiten durch neue Ansiedelungen, und die kleineren erstarken durch Zuwachs, den sie aus dem Ueberlande erhalten **). Günstig gestellt ist übrigens der Gränzer in der Beziehung, daß seine Grundstücke von allen gutsherrlichen Lasten frei und nur mäßig besteuert sind.

Aus diesen Andeutungen über den Zustand der Landwirthschaft in den einzelnen Bestandtheilen der Monarchie läßt sich erkennen, daß im Ganzen nur ein mittelmäßiger Fleiß auf die Production der ersten Lebensmittel und Stoffe verwendet werde, und daß noch viel mehr Thätigkeit, Intelligenz und Capitalanwendung erforderlich sei, um die-

---

*) Manche Häuser haben zusammen einen Pflug.

**) In den 5 Jahren 1814 — 1819 hat sich in der ungarischen Gränze die Zahl der ganzen Ansäßigkeiten um 594, die der Dreiviertelansäßigkeiten um 491, der halben um 1644, und der Viertelansäßigkeiten um 628 vermehrt. S. Ritter v. Hietzinger's »Statistik der Militärgränze« III. S. 120.

jenige Ernte zu erhalten, die nach der Größe und Güte des nutzbaren Bodens gezogen werden kann. Die Aufmunterungen und Belehrungen, die seit der anderen Hälfte des vorigen Jahrhundertes zur Hebung der Urproduction in Anwendung kamen, dann das gute Vorbild der größeren Oekonomen haben allerdings einen merklich besseren Zustand der Landwirthschaft herbeigeführt, allein noch Vieles ist zum Besseren zu führen. Die richtigere Einsicht hat fortwährend gegen angeerbte Vorurtheile, Trägheit und Indolenz zu kämpfen.

Unter den bei den einzelnen Provinzen bemerkten Hindernissen eines schnelleren Fortschreitens der Agrikultur sind es insbesondere zwei, die, wenn nicht in allen, doch in den meisten Provinzen anzutreffen sind, nämlich Mangel an landwirthschaftlichem Viehe zur Gewinnung des erforderlichen Düngers *), und ein Mißverhältniß zwischen Acker- und Wiesenland.

Von der gesammten landwirthschaftlich benützten Bodenfläche nehmen das Ackerland und der Waldboden den größten Theil, jedes über 33 Millionen Joche ein. Die zu Holzungen liegende Area ist jedoch in mehreren Districten zum Theile durch die Beschaffenheit der Oberfläche, wie namentlich in Tirol, Kärnthen und Ober-Steiermark durch die vielen Gebirge daselbst, wie gegeben, weil eine andere Benutzungsart dieser Districte unthunlich oder sehr beschwerlich wäre. Es ist somit Oesterreich vorzugsweise ein Getreideland. In dem großen Ganzen

*) Es gibt verhältnißmäßig wenige Wirthschaften, die auf einen Umfang von 50 Joch 25 — 30 Stücke Hornvieh unterhalten.

Wenn überall jährlich nur der vierte Theil des Ackerlandes gedüngt werden soll, so sind im Ganzen, Ungarn und Siebenbürgen ausgenommen, 4,769,670 Joch zu düngen, wozu ungefähr 953,983,800 Ctnr. Dünger erforderlich sind. Diese Provinzen haben zusammen 7,434,958 Stücke Hornvieh und Pferde, dann über 7,684,000 Stücke Schafe; die ersteren brauchen ungefähr 743,495,000, die letzteren ungefähr 76,840,000, beide also an 820 Millionen Ctnr. Futter (Heu und Stroh). Wenn nun, wie gewöhnlich angenommen wird, die Menge des Düngers der Menge des verwendeten Futters entspricht, so fehlen noch über 133 Millionen Ctnr. Dünger, um jährlich nur den vierten Theil der Felder zu düngen, wobei auf den Bedarf der Weingärten, Gärten und Wiesen noch gar nicht Rücksicht genommen ist. Es läßt sich aber die hier angerechnete Menge Dünger nicht einmal erwarten. Denn die gewöhnliche Fechsung an Heu besteht in 120 — 140 Millionen Ctnr., und wenn auch Klee, Stroh und sonstiges Viehfutter diese Menge auf das Doppelte erhöhen, so ist auch dieses Quantum noch gering, um jene Menge Dünger zu geben.

sind in Hunderttheilen nutzbaren Bodens 33 $^{8}/_{10}$ Aecker, 33 $^{9}/_{10}$ Wald, 14 $^{1}/_{10}$ Weiden, 14 $^{8}/_{10}$ Wiesen und 2 $^{9}/_{10}$ Gärten und Weingärten.

§. 160.

A. Der Ackerbau.

Die erste Stelle unter den Zweigen der Pflanzenkultur behauptet der Ackerbau, und dieß sowohl in Rücksicht auf die Größe seiner Bodenfläche, als auch wegen der Menge und Wichtigkeit der Subsistenzmittel, die er liefert, und des Einflusses auf die Population und Gewerbsthätigkeit. Sein Schauplatz ist im ganzen Reiche verbreitet, und reicht selbst in die höheren Gebirgsregionen hinauf, wo schon die Kälte seinem Gedeihen störend entgegen tritt. In der größten Ausdehnung ist derselbe in Böhmen und Mähren, am besten bestellt in der Lombardie, im Ganzen aber doch nur in einem mittelmäßigen Zustande in den westlichen, und noch immer in einem niederen in den östlichen Ländern des Reiches.

Aus der oben gegebenen Tabelle ist ersichtlich, wie groß in jeder Provinz die Area sey, welche dem Feldbau gewidmet ist. Bezieht man diese auf die ganze productive Bodenfläche der Provinz, so findet man, daß von der letzteren die böhmischen Länder verhältnißmäßig den größten Antheil als Ackerland benützen. Denn von der gesammten nutzbaren Bodenfläche des Landes nehmen die Ackergründe ein:

In Mähren und Schlesien	52	pCt.	In Steiermark	20	pCt.
» Böhmen	50	»	Im Küstenlande	19	»
» Oesterreich unter der Enns	42	»	In Kärnthen und Krain	14	»
» Galizien	42	»	» Venedig	13	»
» der Lombardie	34	»	» Dalmatien	13	»
» der Militärgränze	28	»	» Tirol	11	»
» Oesterreich ob der Enns	27	»			

Man sieht, wie verhältnißmäßig gering der Ackerboden in Tirol, in Dalmatien und im Venetianischen ist, da er dort nur 11, hier 13 pCt. von der productiven Oberfläche des Landes beträgt. Wollte man in dieser Beziehung noch weiter, in die Unterabtheilungen der Provinzen, eingehen, so würde man sehr große Differenzen antreffen. In der obern Steiermark, in Schlesien, dem nördlichen Tirol und im Salzburgischen können in der Regel nur die Thäler und niedrigeren Bergabhänge für die Mehlfrucht benützt werden.

Es wird indessen nicht der ganze oben ausgewiesene Flächenraum an Ackerland fortwährend zur Erzeugung von Feldfrüchten verwendet.

Denn nach der Dreifelderwirthschaft, die diesseits der steiermärkischen Alpen fast die allgemeine Bewirthschaftungsmethode ist, wird gewöhnlich ein Drittheil oder Viertheil, in den fleißigen Gegenden nur ein Sechstheil des Ackerbodens jährlich als Brache gelassen, und somit regelmäßig der Production entzogen *). Der Grund hiervon liegt weniger in dem Vorurtheile, daß das Land ausruhen müsse, als vielmehr in der Angewöhnung, und vorzüglich in dem Mangel an dem nöthigen Dünger **), oder auch darin, daß der Feldbau durch die Frohne besorgt wird, und mit dieser alles Land nicht bestellt werden kann, in Ungarn noch insbesondere, weil es hier zum Theile noch an arbeitenden Händen fehlt. Auch ist es in vielen Gegenden dieser Provinzen Sitte, einen gewissen District der Flur jährlich deshalb unbebaut zu lassen, um ihn zur gemeinschaftlichen Weide benützen zu können (die sogenannte Huth- und Trift- oder Blumensuch-Gerechtigkeit), welche Sitte die Verminderung der Brache erschweren muß. Nur einzelne Herrschaften oder andere Grundbesitzer machen von jenem Bewirthschaftungssysteme eine Ausnahme. Dagegen kennt man in Tirol, Steiermark, Kärnthen, im Salzburgischen, Görzischen, dann in Italien die Brache entweder gar nicht oder in einem sehr beschränkten Umfange. In den höheren Theilen der erst genannten Gebirgsländer trifft man die bekannte Koppelwirthschaft (Eggartenwirthschaft) an, wornach der Acker einige (5 — 10) Jahre hindurch als Grasland, darauf wieder einige (2 — 4) Jahre als Getreidefeld (Trischfeld) benützt wird; im Mittelgebirge verliert sich allmählig diese, in den höheren Gebirgen gewissermaßen durch die Bodenverhältnisse gebothene Bewirthschaftungsmethode. Dabei pflegt der Landwirth, namentlich in Steiermark, Kärnthen und selbst an den südlichen Gebirgen im Lande unter der Enns, wenn sich der als Weideland benützte Bergacker nach und nach mit Gestripp bedeckt hatte, das letztere zu verbrennen (das Branden), und mit der so erhaltenen Asche den Boden für die Körnersaat zu düngen.

---

*) In der Militärgränze nimmt die Brache sogar ein Drittheil des Ackerlandes ein. In der siebenbürgischen Militärgränze sind die Aecker in zwei Fluren getheilt, von welchen wechselweise die eine angebaut, die andere brach gelassen wird.

**) Daher ist auch die Brache gewöhnlich in denjenigen Gegenden am ausgedehntesten, wo verhältnißmäßig viele Aecker und wenige Weiden, Wiesen und künstliche Futterfelder sind.

Der gewöhnliche Fruchtwechsel ist Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, oder wo das Klima, die Lage und Beschaffenheit des Bodens es nicht zuläßt, doch wenigstens in den drei letzteren Getreidearten; die höheren Gebirgsgegenden können nur Gerste und Hafer mit Erfolg anbauen. Häufig bringt der deutsche und slawische Landwirth noch den Anbau einiger Hülsenfrüchte, Knollengewächse oder Futterkräuter in den oben genannten Turnus. Der Colon in Italien und viele Landwirthe im Küstenlande wechseln aber gewöhnlich nur mit Weizen und Mais ab, und schieben nur hier und dort eine Futterpflanze ein. Dieses Verfahren hat in dem dort allgemein üblichen Verpachtungssysteme der Wirthschaften an die Colonen seinen Grund, die, indem sie einen aliquoten Theil der Ackererzeugnisse an den Grundeigenthümer abzugeben haben (Theilungswirthschaft), sich von jener Methode nicht entfernen wollen, weil sie den Weizen an den Eigenthümer der Wirthschaft abgeben, und von dem Mais zu leben pflegen. Eigentliche Wechselwirthschaften, bei welchen Getreide und Futterpflanzen abwechselnd und regelmäßig kultivirt werden, gibt es in den deutschen und slawischen Provinzen nur im Einzelnen als Ausnahmen; in der Lombardie gestattet dagegen die bereits bemerkte Bewässerung der Gründe fortwährend eine schickliche Abwechslung mit Gras- und Körneranbau, weshalb hier auch ein zahlreicher Viehstand erhalten werden kann.

Die Arbeiten, die der Ackerbau erfordert, sind nach Beschaffenheit des Bodens, der Hülfsmittel und der politischen Stellung des Landmannes in Quantität und Qualität verschieden. In der ersteren Beziehung stehen die höheren Theile von Tirol, Oberösterreich, Steiermark und Kärnthen sehr im Gegensatze zu den ungarischen Fluren an der Donau und Theiß, zu der italienischen Ebene am Po und anderen flachen Gegenden. Dort erfordert die Bearbeitung eines Grundes von 30 Joch 5 — 6 Menschen, und 3 — 4 Pferde, hier nur die Hälfte dieses Aufwandes. Hier ernährt der Boden auch bei der einfachsten Besorgung jahrelang die üppigsten Saaten, und in Ungarn verbraucht der Landmann seinen Stallmist, weil er ihn bei der Feldwirthschaft entbehren kann, häufig als Brennmateriale; dort muß nicht selten statt des Pfluges die Haue gebraucht, oder der Pflug von Menschen gezogen, und der Dünger auf das hohe, abschüßige Feld von Menschen getragen werden. In Galizien richtet der Bauer mit seinem kleinen und mageren Zugviehe in einem Tage weniger, als der deutsche Bauer mit seinen kräftigeren Arbeitsthieren in derselben Zeit aus. — In der anderen Beziehung sind die Länder, in welchen der unmittelbare Bebauer

des Grundes selbst Eigenthümer des letzteren ist, oder sich doch wenigstens des Nutzungseigenthumes erfreut, die besser bestellten. Unberechenbar waren in dieser Hinsicht die Folgen, die dadurch herbeigeführt worden sind, daß der Bauer der deutschen und slawischen Provinzen das Nutzungseigenthum seiner Gründe erhielt, wenn gleich noch die Robotpflicht zurückblieb. Nicht so günstig ist das Nutznießungsrecht der ungarischen und siebenbürgischen Bauern; in diesen Ländern ist die Feldarbeit extensiv groß, intensiv klein. Dort, wo die Frohne den Acker bestellt, kann die Wirkung der Arbeit nie so groß seyn, als wenn gedungene und bezahlte oder eigene freie Arbeit angewendet wird.

Die Folge aller dieser Verschiedenheiten ist denn auch ein ungleich großer, für die ganze Monarchie aber im Durchschnitt kaum ein höherer Ertrag des Grund und Bodens als 4 — 5 Körner schwere Frucht von einem Saatkorn, wenn gleich mehrere Districte bei Weizen 6 — 8, bei Korn und Gerste 8 — 9, bei Hafer 10 Körner schwere Frucht auf ein Saatkorn geben, und bei einzelnen Wirthschaften auch mehr als das Doppelte dieser Summen erzeugt wird; denn diesen gegenüber gibt es wieder sehr viele Gründe, die hinter jener Durchschnittsquote bedeutend zurück bleiben *).

Der Josephinische Catastralabschluß vom Jahre 1789 hatte für das Land unter der Enns 8, für das Land ob der Enns 5, für Steiermark 4 $1/2$, für Kärnthen 1 $7/10$, für Krain 1 $6/10$, für Görz und Gradisca $1/4$, für Böhmen 24 $3/10$, für Mähren 13 $1/5$, für Schlesien 2 $1/10$, für Galizien 34 $4/5$, und für alle diese Provinzen zusammen 95 $4/5$ Millionen Metzen Getreide als das jährliche Erträgniß ausgewiesen, in welcher letzteren Summe sich Weizen, Rocken, Gerste und Hafer wie 8 : 31 : 19 : 36 verhielten. Für das Jahr 1837 kann das jährliche Körnererträgniß (ohne Abzug der Saat) mit folgenden Größen angenommen werden:

*) Auffallend ist es, daß in Tirol gerade der fruchtbare Süden (die Kreise Trient und Roveredo) im Verhältnisse zu der Aussaat weniger Ernte geben, als die anderen Kreise des Landes. Dieß kommt daher, weil dort der Viehstand und die Düngung der Aecker geringer ist, als hier, und weil dort auf den Aeckern nebst dem Getreide auch Maulbeerbäume und Weinreben, und diese als die Hauptfrucht, gezogen werden. S. Hrn. Staffler's »Tirol und Vorarlberg« ec. I. S. 202.

	Weizen.	Roggen und Mais.	Gerste.	Hafer.	Zusammen.
	niederösterreichische Metzen.				
Oesterreich unter der Enns	1,212,700	5,230,000	977,000	5,782,000	13,201,700
» ob der Enns	665,400	2,327,200	1,337,000	2,007,700	6,337,300
Steiermark	927,500	2,875,200	127,600	2,002,200	5,932,500
Kärnthen und Krain	416,600	885,100	599,700	1,662,300	3,563,700
Küstenland	348,900	833,300	197,600	105,600	1,485,400
Tirol	384,000	812,000	373,000	340,000	1,909,000
Böhmen	1,892,800	10,056,000	4,175,800	8,223,300	24,347,900
Mähren und Schlesien	1,700,700	5,482,100	2,326,000	5,770,600	15,279,400
Galizien	2,802,500	7,552,100	10,527,200	14,693,100	35,574,900
Lombardie	2,899,800	5,171,000	56,400	338,000	8,465,200
Venedig	2,598,000	4,791,000	58,000	317,000	7,764,000
Dalmatien	115,900	375,000	507,000	207,000	1,204,900
Militärgränze	704,700	6,290,000	1,068,000	1,735,000	9,797,700
Siebenbürgen	9,500,000	29,000,000	14,000,000	26,000,000	78,500,000
Ungarn	2,300,000	10,000,000	3,500,000	6,500,000	22,300,000
Im Ganzen	28,474,500	91,680,000	39,830,300	75,683,800	235,668,600

Würde von der ganzen Fechsung an Weizen, Roggen, Mais und Gerste, die über 159 Millionen Metzen groß ist, nicht ein Theil (dessen Größe sich jedoch nicht angeben läßt) für Bier-, Branntwein- und Stärkebereitung, ein anderer als Viehfutter verbraucht oder ausgeführt, so käme, nach Abschlag des Samenkorns (1/6), im Durchschnitt ein Quantum von 3 8/10 Metzen dieses Getreides auf einen Bewohner. Daß jenes Erträgniß durch mehr Fleiß und Verstand zu einem viel höheren Betrage gesteigert werden könne, kann nicht leicht bezweifelt werden, wenn man einerseits die Ausdehnung und Güte des Getreidelandes, und andererseits die Flauheit der landwirthschaftlichen Industrie in einem großen Theile der Monarchie in Erwägung zieht *). Aber auch mit dem gegenwärtigen Produkte an Körnern wird in Jahren von mittlerer Fruchtbarkeit nicht nur der innere Bedarf gedeckt, sondern darüber noch ein Ueberschuß erhalten. Doch sind es in der Regel nur Ungarn, Galizien, Böhmen, Mähren und das lombardisch-venetianische Königreich, welche nach Befriedigung der eigenen Consumtion in Getreide mit ihrem Mehrertrage an diesem entweder den kornärmern Provinzen (Tirol, Dalmatien, Schlesien, dem Lande unter der Enns) zu Hülfe kommen, oder denselben an das Ausland ablassen können. Insbesondere konnte Ungarn einst 2 — 3 Millionen Metzen Getreide in das Ausland schicken. Da sich die Ausfuhr dieses Artikels aus Ungarn in der neueren Zeit auffallend vermindert hatte, so scheint, abgesehen von den auswärtigen Conjuncturen, die hierauf Einfluß haben können, doch die Verbesserung und Erweiterung der Produktion nicht gleichen Schritt mit der Progression der Bevölkerung gehalten zu haben. Dalmatien, dessen Ertrag an Körnern in guten Jahren nicht viel mehr als die Hälfte des Bedarfs befriedigt, tauscht das Abgängige großen Theils von dem benachbarten Auslande ein.

Der Weizen wird am meisten und ergiebigsten in den Niederungen von Ungarn, Siebenbürgen und Italien gebaut; der Roggen ist das Hauptprodukt der Landwirthschaft in allen, selbst den höher gelegenen und minder guten Gegenden; den Hafer bauen vorzüglich Mähren, Unterösterreich, Böhmen, Galizien und Ungarn, am wenigsten

---

*) Nimmt man an, daß von dem gesammten Ackerlande ein Viertheil als Brache gelassen, und ein Drittheil zum Anbau anderer Gewächse (Erdäpfel, Kohl, Rüben ꝛc.) verwendet wird, so entfallen von der gesammten Getreideernte zwischen 16 und 17 Metzen auf ein Joch, was nicht viel mehr als eine dreifache Samenvervielfältigung ist.

Tirol und das Küstenländische. Auch Italien erzeugt wenig Hafer, weil die Consumtion dieser Frucht zur Pferdefütterung im Lande sehr unbedeutend ist. Die Gerste findet in Italien ebenfalls wenig Anbau, um so mehr aber in Galizien, Böhmen, Mähren und Oberösterreich, wo sie stark für die Bierbräuereien gesucht wird.

Außer diesen vier Hauptgattungen von Feldfrüchten werden auf dem Ackerboden noch mehrere andere wichtige Früchte gewonnen, namentlich Mais, Reis, Buchweizen, Hirse u. a., dann auch verschiedene Handels- und Gartengewächse.

Der Mais wird in großer Menge in Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen und Italien, dann in Untersteiermark, Tirol, Kärnthen und Krain, im Küstenlande, in Dalmatien und der Bukowina, weniger in den südlichen Kreisen von Mähren und in Oesterreich unter der Enns (hier noch am meisten auf der Neustädter Haide) gebaut. Der Ungar zieht diese Frucht vorzüglich im Banate, im Bacser und Szalader Comitate; der Italiener vorzüglich in den Provinzen Treviso, Padua und Friaul. Hier, so wie auch in der Bukowina, gibt diese Frucht die gewöhnliche Nahrung des gemeinen Mannes ab, was auch der Fall bei den Walachen in Ungarn und mehr oder weniger in den übrigen Mais bauenden Provinzen ist, nur in Oesterreich unter der Enns wird dieselbe in der Regel als Viehfutter verwendet. Im Ganzen rechnet man 23—25 Millionen Metzen Mais als jährliches Erzeugniß *).

Der Reis ist ein wichtiges Produkt der Lombardie, insbesondere der Provinzen Verona, Mantua und Pavia. Hier, dann auch in den Provinzen Lodi und Mailand wird die Kultur dieser Pflanze von dem Vorrath an Wasser, dem milden Klima und fruchtbaren Boden sehr begünstigt. Der hohe Geldwerth, in welchem diese Frucht steht, macht ihren Anbau für den Landmann sehr vortheilhaft; doch führt diese Kultur das Unangenehme mit sich, daß die sumpfigen Felder, wo dieselbe Statt findet, durch ihre Ausdünstungen der Gesundheit nachtheilig, und der Aufenthalt zahlloser Insekten und Frösche sind, besonders die sogenannten beständigen (stabili) Reisfelder am Po und an der Etsch in den Provinzen Mantua und Verona. Deshalb haben die Landesgesetze den Anbau dieser Sumpfpflanze aus der Nähe der Städte

*) Und hiervon insbesondere 8 Millionen Metzen auf Ungarn, 4 auf Steiermark, 5—6 auf das Venetianische, 4—5 Millionen auf die Lombardie und 95,000 Metzen auf Dalmatien.

bis auf eine gewisse Entfernung verwiesen. Im Venetianischen wird, mit Ausnahme von Belluno und Treviso, wo entweder gar nichts oder nur unbedeutende Flächen mit Reis bebaut sind, dieser in allen übrigen Provinzen, vorzüglich in Verona und Vicenza erzeugt, in den beiden letzteren so viel, daß damit nicht nur die andern venetianischen Provinzen betheilt, sondern auch bedeutende Quantitäten hiervon außerhalb des Landes verkauft werden können. Wenn man das venetianische Erzeugniß an Reis auf 250,000 Metzen anschlägt, so dürfte das Gesammtprodukt des lombardisch-venetianischen Königreichs an dieser Körnerfrucht 6 bis 700,000 Metzen groß sein, wovon der größte Theil im Lande selbst verbraucht wird. Sonst werden nur noch auf einigen Kammergütern im Temeser Comitate von Ungarn etwa 10,000 Metzen Reis erbaut.

An Buchweizen (Heidekorn) haben Galizien, Steiermark, Kärnthen, Krain, Küstenland, Tirol, Italien, Ungarn und Siebenbürgen eine beliebte Nebenfrucht, die zwar auch in Oesterreich unter der Enns in einigen sandigen Gegenden (auf der Neustädter Haide) und im mittleren Marchfelde, im Ganzen aber wenig kultivirt wird. In den meisten der erst genannten Provinzen wird der Buchweizen als Nachfrucht gezogen, und deckt großen Theils den Hausbedarf des Landbebauers, der dadurch in Stand gesetzt wird, die vorausgehende Getreidefechsung in Verkauf zu bringen.

Der Hirsebau wird vorzüglich in Mähren, dem südlichen Ungarn, in Kärnthen und in der Lombardie getrieben; aber auch Tirol, Dalmatien und Krain, dann einige Gegenden der übrigen Provinzen liefern diese Frucht.

Unter den Handelspflanzen, welche der österreichische Landwirth in größerer Menge hervorbringt, sind der Lein, Tabak, Hopfen und Hanf die wichtigsten.

Der Lein wird in allen Ländern der Monarchie, insbesondere aber in den gebirgigen Gegenden von Böhmen, Mähren, Schlesien, im Lande ob der Enns, dann in Tirol, Kärnthen, Krain und im Norden von Ungarn gebaut. In Siebenbürgen ist es das Land der Szekler und die Gegend um Kronstadt, in Galizien der Jasloer, Rzeczower, Przemisler und Tarnower Kreis, in Italien die bewässerten Provinzen Lodi und Cremona, wo diese Kultur am fleißigsten besorgt wird. Doch erzeugen mehrere Provinzen (wie Venedig, Dalmatien, Steiermark, Böhmen) zu wenig Flachs für ihren Bedarf, und überall, selbst

in Böhmen und Mähren wird die Gewinnung des Samens vernachlässigt, weshalb man aus Rußland solchen einzuführen genöthigt ist *).

Die meisten Hopfengärten findet man in Böhmen, vorzüglich im Saatzer Kreise, und ihr Produkt ist auch das beste in Oesterreich. Mit Böhmen concurriren in der Kultur dieser Gewürzpflanze noch Mähren, Galizien, Oberösterreich (insbesondere der Innkreis) und das nördliche Ungarn. Das Gesammterzeugniß entspricht in guten Jahren der Nachfrage, und es erübrigt noch etwas zur Ausfuhr.

Der Tabakbau ist für Ungarn und Siebenbürgen, deren Klima und Boden hierzu recht geeignet sind, ein ausgedehnter Kulturzweig. Die Pflanzungen von Debrö, Fünfkirchen, Szegedin, Tolna, Debreczin, Posega u. a. liefern eine ausgezeichnete, auch dem Ausländer als solche bekannte Waare. Man schätzt die jährliche Produktion in Ungarn allein auf 250 bis 300,000 Centner Tabak, wovon an 60,000 im Lande selbst verbraucht, 120 — 150,000 Centner an die österreichische Regie, und 20 — 40,000 an das Ausland verkauft werden. In den übrigen Provinzen ist der Anbau von Tabak nur gegen besondere Bewilligung und mit der Verbindlichkeit der Ablieferung der Fechsung an das Gefälle gestattet. Unter diesen Bedingungen wird gegenwärtig nur in Galizien, Tirol und im Venetianischen Tabak gebaut. In Galizien sind es die Gegenden an den Flüssen Pruth, Sereth und Dniester (Stanislawower und Kolomeaer Kreis), in Tirol bestimmte Gemeinden in den Kreisen Roveredo (namentlich Ala, Mori, Nogaredo u. a.) und in Vorarlberg (in der Gemeinde Frastanz), in Italien die Provinz Vicenza (namentlich die sieben Gemeinden daselbst), in welchen dieser Anbau angetroffen wird. Im Jahre 1831 hatte das Gefäll eingelöst in Tirol 1628 Centner, in Galizien 38,300 Centner, und im Venetianischen 3414 Centner Tabakblätter. — Das gesammte Erzeugniß an Tabakblättern wird auf 5 — 600,000 Centner angeschlagen.

Nicht so fleißig als der Lein wird der Hanf gebaut. Am meisten beschäftigt man sich mit der Kultur dieser Pflanze im südlichen Ungarn, in Siebenbürgen und Galizien, weniger in Böhmen, Oberösterreich, Steiermark und Illirien. Das Produkt ist von mittelmäßiger Güte, und läßt an Menge und Feinheit noch viel zu wünschen

---

*) Böhmen allein braucht über 20,000 Centner Leinsamen jährlich zur Aussaat.

übrig. Der Italiener hat diesen Zweig der Pflanzenkultur fast noch gar nicht in seine Landwirthschaft gezogen *).

Der Anbau von Oelsaaten steht noch bedeutend zurück. Am meisten wird noch die Rübsaat, und zwar vorzüglich in Ungarn, Galizien, Mähren, Böhmen und Kärnthen, dann der Mohn, und zwar in allen, vorzüglich aber in den slawischen und ungarischen Provinzen, jedoch mehr für den Bedarf der Haushaltungen als im Großen zur Oelbereitung gebaut. — Von den übrigen Handels-, Gewürz- und Fabrikspflanzen verdienen noch einer Erwähnung: Die Kultur des Safrans im Lande unter der Enns (in der Gegend von Melk, Krems, St. Pölten ꝛc.), und in kleinen Parthien auch in Ungarn (Tolna, Bihar, Neutra ꝛc.); des Krappes und Waides in Ungarn, vorzüglich im Banate und Preßburger Comitate bei Pered; des Saflors in Ungarn, des Süßholzes in Slavonien. Safran, Krapp, und Waid werden jedoch nicht in der Menge, als es die Consumtion verlangt, erzeugt, ungeachtet die Staatsverwaltung einst (1763) den Anbau der Waidpflanze anfänglich durch Prämien und Samenvertheilung, später durch Belehrungen zu verbreiten bemüht war. Fenchel und Anis werden in Mähren und Italien, Senf in Mähren, Sumach in Tirol, Kardendistel in Galizien in größerer Menge gewonnen.

§. 161.

B. Wiesen, Hutweiden.

Dieser Zweig der Pflanzenkultur — anerkannt als die Hauptgrundlage des landwirthschaftlichen Viehstandes und dadurch auch schon als solche für die ganze Landwirthschaft — trägt im Ganzen noch viele Schattenseiten an sich. Es hat sich hierbei die Sorgfalt der Oekonomen lange Zeit hindurch fast nur auf das Reinigen und Mähen der natürlichen Wiesen beschränkt, und später auf die Theilung einiger Gemeindeweiden oder Umwandlung von Hutweiden in Wiesen ausgedehnt. Dabei ist aber weder diese Umwandlung in dem erwünschten Umfange, noch die Benützung des vorhandenen Wiesengrundes in der Art geschehen, daß sich Bedarf und Vorrath an Viehfutter in gehörigem Verhältnisse befänden. Und dieses doppelte Gebrechen kommt mehr oder weniger in allen Provinzen vor, die Lombardie ausgenommen.

---

*) Die Lombardie hat in den 4 Jahren 1825 — 1828 um 1,995,295 fl. an rohem und gesponnenem Hanfe eingeführt, und nur um 17,393 fl. ausgeführt.

Aus der über die Größe der landwirthschaftlich benützten Bodenfläche oben (§. 159) gegebenen Uebersichtstabelle zeigt sich, daß von den 17 Millionen Joch, die als Grasland *) ausgewiesen sind, mehr als die Hälfte nur als Weide benützt werde, mithin einer unökonomischen Verwendung angehöre. Viele Hutweiden, besonders in Ungarn und Galizien, haben ein treffliches Erdreich, und könnten also sehr leicht zu einer ergiebigen Wiese, auch zum Acker umgewandelt werden.

Das meiste Wiesen- und Weideland im Verhältnisse zu der ganzen produktiven Bodenfläche haben, unter den nicht ungarischen Provinzen, das Küstenland, Dalmatien, Oberösterreich, das Venetianische und Tirol; denn es beträgt dasselbe von der gesammten produktiven Bodenfläche:

1.	In Dalmatien	51,4 pCt.	7.	In der Lombardie . . .	27,9 pCt.
2.	Im Küstenlande	50,4 »	8.	» Galizien	25,4 »
3	In Oesterreich ob der Enns	34,6 »	9.	» Oesterreich u. d. Enns	21,1 »
4.	» Venedig	32,3 »	10.	» Steiermark	20,9 »
5.	» Tirol	31,2 »	11.	» Mähren	20,1 »
6.	» Kärnthen und Krain	30,9 »	12.	» Böhmen	20,0 »

In den ungarischen Ländern läßt sich dieses Verhältniß nicht mit Zuversicht auffinden; es ist jedoch bekannt, daß daselbst ungeheuere Strecken Landes als Pußten benützt werden, auf welche das Vieh getrieben wird, um das abzugrasen, was die Gunst des Bodens allein gewährt hat. Viele Moore und Sümpfe daselbst geben auf ihrem schwimmenden Rasen nichts als hartes, manche selbst ein saueres Gras, das jedoch in trockenen Jahren nicht ohne Werth ist, und zum Theile selbst nach Wien geführt wird.

Den meisten Fleiß bei der Wiesenkultur zeigt der italienische, vorzüglich der lombardische Landwirth, nach diesem der Oberösterreicher, Tiroler, Steiermärker, Böhme und Mährer. Bei diesen wird an Düngen, Reinigen, Bewässern und Besäen der Wiesen noch am meisten gedacht. Das Bewässern der Wiesengründe geschieht insbesondere in der Lombardie in einer Staunen erregenden Ausdehnung und Industrie. Die Provinzen Mailand, Lodi und Pavia, theilweise auch Cremona und Mantua, haben vorzüglich dieser Befruchtungsart ihren üppigen Graswuchs zu verdanken. Die Zahl der beständigen Wiesen hat hier

---

*) Unter dem Flächenraume der Wiesen ist auch jener der Gärten (die bei der Grundsteuerregulirung mit Wiesen verglichen wurden), in Italien, Dalmatien und im Küstenlande auch jener der Olivenwälder mit einbegriffen.

zwar etwas abgenommen, dagegen aber hat sich die der Wechselwiesen vermehrt, weil der mit Gras und Körnern alternirende Anbau immer mehr Vorliebe und Eingang findet. Jene Bewässerungsmethode macht es, in Verbindung mit dem milden Klima, sogar möglich, Winterwiesen (prati a marcita) zu unterhalten, die auch in den kalten Monaten grünes Futter geben, und fünf- bis sechsmal gemäht werden können *). Weniger günstig sind diese Verhältnisse in den trockenen lombardischen, und noch weniger günstig in den venetianischen Provinzen, weil da die Bewässerung viel seltener ist. In den letzteren fehlt es im Ganzen noch an Futterpflanzen, um eine dem Bedarf zusagende Anzahl von Arbeitsvieh erhalten zu können, was um so mehr zu bedauern ist, als bei dem Dasein so vieler Canäle und Flüsse, die das Land durchschneiden, dieser Zweig leicht auf einen höheren Grad von Ergiebigkeit gebracht werden könnte. Das Bestreben, viel Getreide zu erzeugen, verkürzt den Futterkräuterbau; der Colon will oder darf vielleicht auch nicht mehr Futterkräuter erzeugen, um das vertragsmäßig geforderte Getreidequantum zu erschwingen.

In den Gebirgsgegenden, wie in Ober-Steiermark, Kärnthen, Tirol und Salzburg, ist das Weide- und Wiesenland vorherrschend, weil Localverhältnisse, namentlich die Kürze des Sommers, der Wechsel der Witterung, die Lage der Gründe, und das Maß an Wasser, nöthigen, einen großen Theil des urbaren Bodens als Grasland zu benützen. Eben diese Verhältnisse begünstigen aber auch daselbst den Graswuchs in einem hohen Grade; man trifft die trefflichsten Wiesenfluren und nahrhafte Triften (Alpen, Almen) in langen Strecken an. Der Landwirth vermehrt diese noch dadurch, daß er selbst einen Theil des Ackerlandes, abwechselnd mit dem Anbau von Körnern, zur Wiese verwendet (Wechselwiesen). Ueberhaupt widmet der Gebirgsbewohner dieser Kultur viel Aufmerksamkeit zu; oft muß er das Winterfutter von hochgelegenen Wiesen, zum Theil von steilen Bergabhängen mühsam und mit Gefahr holen.

In Galizien wird dem Wiesenlande wenig Sorgfalt und Pflege zu Theil; die Zahl der Landwirthe, die hierin etwas mehr leisten, als daß sie die Wiese erst nach der letzten Mahd beweiden lassen, ist

*) Deshalb wird auch das zu einer solchen Bewässerung verwendbare Wasser ein Gegenstand des Kaufes und ein einträgliches Capital. In der Umgebung von Mailand zahlt man für eine Oncia Wasser beständigen Zuflusses 600 bis 800 Lire.

gering. Hier, und auch in den anderen Provinzen, vorzüglich aber im Küstenlande stehen die viel verbreiteten und wahrhaft eisernen Weidenwirthschaften oder gemeinschaftlichen Triftrechte und Dienstbarkeiten der Verbesserung der Pflanzenkultur sehr im Wege. Ungeachtet es an Aufmunterungen und Belohnungen nicht fehlte, Gemeindehutweiden, die nicht mit Vortheil zur Schafviehweide benützt werden können, unter die Gemeindeglieder nach Maß ihrer Besitzungen und ihres Viehstandes zu vertheilen, so ist dies doch rücksichtlich eines bedeutenden Theiles derselben noch nicht erreicht worden.

Der künstliche Futterkräuterbau nimmt nur langsam zu, vorzüglich deshalb, weil viele Wirthschaftsgründe wegen ihres geringen Umfanges oder ihrer Beschaffenheit dazu nicht recht geeignet sind, und weil es vielen Oekonomen an den nöthigen Vorauslagen fehlt. Am häufigsten werden künstliche Futterkräuter in Steiermark, dem Lande ob der Enns, Böhmen, Mähren, Tirol und in der Zips gebaut; in den böhmischen Ländern und in Untersteiermark nimmt der Kleebau auf eine erfreuliche Art zu.

Das Gesammterzeugniß an Heu und Grummet (Nachheu) schätzt man auf 186 Millionen Centner. Für Galizien glaubt man insbesondere 22, für die Lombardie 12, für Tirol 14, für Oesterreich ob der Enns 11, für das Venetianische 9, für Böhmen 8, für Steiermark 8, und für Mähren mit Schlesien 4—5 Millionen Centner Heu annehmen zu können.

§. 162.

C. Der Gartenbau.

Der Gartenbau beschäftigt selbst die fleißigen Hochländer in denjenigen Bezirken, wo es Klima und Boden nur einigermaßen gestatten. Nur Galizien und Dalmatien zeigen, wenn man einige Gegenden daselbst ausnimmt, hierin noch wenig Fleiß, obgleich Dalmatien ein günstiges Klima und überhaupt viel Anlage zur Obstkultur hat.

Man gewinnt alle Gemüse und Küchengewächse, dann allerlei Gattungen von Obst.

Die feineren Küchengewächse werden in der Regel in der Nähe größerer Ortschaften und in Gärten gezogen, die gemeineren überall und zwar im Großen auf dem Acker, so daß die letzteren mehr eine Feld- als eine Gartenfrucht sind. Unter den verschiedenen Kohlarten werden am häufigsten der Kopfkohl, unter den Hülsenfrüchten die Erbsen (vorzüglich in Böhmen, Mähren,

in der Zips), die Linsen, Bohnen (vorzüglich in Ungarn, Siebenbürgen, in der Bukowina, häufig als Nebenfrucht in den Maisfeldern) gebaut, und zwar in den meisten Provinzen in solcher Menge, daß die Nachfrage darnach leicht befriedigt wird. Dalmatien kann unter diese Provinzen nicht gerechnet werden, denn es baut im Ganzen noch wenige Küchengewächse an. Die meisten Zwiebeln zieht man in Ungarn; dieses, dann Italien und Dalmatien geben die meisten und besten Zucker- und Wassermelonen; Ungarn und Steiermark die meisten Kürbisse, die hier im Großen, häufig auf den Maisfeldern gezogen werden. Unter den Knollengewächsen sind es die Kartoffeln, die für mehrere Provinzen eine statistische Wichtigkeit erhalten haben. Sie werden auf offenem Felde im Großen gebaut, und schon seit langer Zeit in Böhmen, Mähren und Schlesien. Später hat dieses Gewächs auch in den übrigen Provinzen immer mehr Anwerth und Pflege gefunden, in Ungarn insbesondere in den Comitaten Arva, Liptau und Zips, in Tirol in den nördlichen Kreisen; nur in Dalmatien, wo doch Mißjahre nicht selten sind, werden Kartoffeln noch wenig, und auch in Italien nur in den Berggegenden, dann in der Nähe der größeren Städte in kleinen Quantitäten gezogen, bei den letzteren gewöhnlich nur, um das Erzeugniß an Deutsche, die da wohnen, abzusetzen, da der Eingeborne der Körnernahrung den Vorzug gibt.

Für die Obstkultur hat sich in Oesterreich zwar schon frühzeitig und bei den meisten Nationen eine besondere Vorliebe gezeigt, dennoch ist es aber erst die neuere Zeit, welche für Baumschulen und größere Obstbaumpflanzungen gesorgt hat. Das meiste Verdienst hierin haben die Länder ob und unter der Enns, Böhmen und Mähren. In diesen hat sich zuerst eine Veredelung und verständige Behandlung der Obstbäume eingefunden und am meisten verbreitet; viele Straßen und Wege, insbesondere im Lande ob der Enns, sind mit Fruchtbäumen besetzt. Auch Tirol, die untere Steiermark, und das Lavantthal von Kärnthen sind durch ihre Obstkultur ausgezeichnet. In den anderen Ländern kann man doch einige Gegenden aufweisen, in welchen der Obstbau mit Fleiß betrieben wird, so in Galizien den Bezirk von Wieliczka, in Siebenbürgen die Gegend um Kronstadt und überhaupt das Land der Sachsen, in Dalmatien, wo diese Kultur im Ganzen noch viel vernachlässigt ist, einige Districte im Gebiethe von Cattaro *).

---

*) Um in Dalmatien die Grundeigenthümer mit wohlfeilen Setzlingen versorgen zu können, wurden in der neueren Zeit mehrere Baumschulen bei Zara

In Ungan findet man die fleißigsten Obstbauer und die besten Obstsorten in dem von Deutschen und Slawen bewohnten nordwestlichen Theile des Reiches (in den Comitaten Hont, Neograd, Trentschin, in der Gegend bei Oedenburg, Rust, Güns, Preßburg); sonst wird hier die Obstbaumzucht im Allgemeinen weniger mit Kunst betrieben, als sie von der Lage, dem Klima und Boden des Landes begünstigt ist.

Unter den Erzeugnissen der Pomona befinden sich alle Obstarten, von den gemeinen an bis zu den veredelten Sorten, auch Südfrüchte. Viele davon werden in den Weingärten, namentlich in Steiermark, Oesterreich unter der Enns, Ungarn, Siebenbürgen, Mähren und Italien gewonnen, wo man von Alters her Obstbäume in die Weinberge zu pflanzen pflegt. Die gewöhnlichen Sorten (Aepfel, Birnen, Kirschen, Zwetschken und Nüsse) sind fast überall verbreitet, nur die höheren Alpen- und Karpathengegenden müssen sich in der Regel mit einigem Steinobst (der Kirsche, Weichsel oder Pflaume) begnügen. Hingegen geben Italien und das südliche Tirol Citronen und Pomeranzen, dieselben Länder, dann Dalmatien und das Küstenländische ausgezeichnet gute Feigen und Mandeln, minder gute auch das südliche Ungarn. Im Ganzen ist aber die Kultur der Südfrüchte im Vergleiche mit jener der Nachbarländer im Süden noch zurück; selbst das venetianische Gouvernementsgebieth, wo diese Kultur in allen Provinzen, Belluno und Venedig ausgenommen, vorzüglich aber in der von Vicenza getrieben wird, erzeugt nicht genug Südfrüchte für seinen eigenen Bedarf. Die meisten Citronenbäume trifft man auf der Westseite des Gardasees, am Comer und dem großen See an; doch muß der Baum auch hier gegen die Kälte des Winters geschützt werden. — Für Böhmen, Mähren, Ungarn, Tirol, Oesterreich ob der Enns und Steiermark macht frisches und gedörrtes Obst keinen unbedeutenden Artikel der Ausfuhr aus. In eben diesen Ländern wird auch am meisten Obstmost bereitet; der Bewohner von Slavonien und vom südlichen Ungarn verwendet die in überaus großer Menge gezogenen Zwetschken und Pflaumen zur Bereitung des Pflaumenbranntweines, der Böhme und Mährer zur Bereitung von Muß, und der Dalmatiner die Maraschen (eine Art wildwachsender Weichseln) zur Erzeugung eines beliebten Liqueurs.

---

angelegt. — In Galizien wurden im Laufe dieses Decenniums an die, in der Obstkultur fleißigen Landwirthe mehrere Prämien vertheilt.

Sehr wichtig in der Oekonomie sind die Früchte des Oelbaumes und die Blätter des Maulbeerbaumes.

Der Oelbaum wird vorzüglich in Dalmatien und Istrien, weniger in dem übrigen Küstenlande und im lombardisch-venetianischen Königreiche gezogen. In Dalmatien macht die Olive ein Hauptprodukt des Landes aus, ihr Ziehort sind vorzüglich die Bezirke von Zara, Cattaro, Ragusa und Trau. Doch ist das im Lande gewonnene Oel (etwa 20,000 — 25,000 Eimer) im Ganzen minder rein und süß, als das italienische, woran die geringe Pflege des Baumes und die verkehrte Behandlungsart des Oels Schuld sind, da man häufig reife und unreife Früchte zusammen preßt. Außer Dalmatien, das ungefähr die Hälfte des erzeugten Oels ausführen kann, ist es noch Istrien, wo mehr Oel gewonnen wird, als das Land verbraucht. Hier ist es die ganze Küste, besonders aber die westliche und an dieser vorzüglich das Gebiet von Rovigno, wo die Kultur des Oelbaumes ihre größte Ausdehnung hat. Minder reich an Oliven ist die östliche Küste und das Innere der Halbinsel (wo nur einzelne Bezirke, wie Pinquente, Montona ꝛc. damit besetzt sind), eben so der Görzer Kreis, und noch weniger das Gebiet der Stadt Triest. Unter den zum Küstenlande gehörigen Inseln ist es die Insel Cherso, auf welcher diese Kultur am größten ist. Ungeachtet der ausgedehnten Pflanzungen von Oelbäumen im Küstenlande ist doch das Naturalerträgniß derselben nicht groß, weil der Boden an den meisten Stellen seicht, das Land den Nordostwinden offen ist, und weil der Pflanzer auf die Güte des Produktes weniger sieht als er sollte. In Italien ist der Ertrag an Oliven bedeutend geringer. Im Venetianischen trifft man nur in der Provinz Verona und Padua (weniger in Vicenza) zerstreute Olivenbäume an, deren Gesammtprodukt zwischen 1000 und 1200 Ctnr. Oel gibt, das für die eigene Consumtion des Landes nicht hinreicht. Eben so gibt es auch in der Lombardie zerstreute Oelbäume an mehreren Strecken, ganze Gärten von solchen trifft man nur an den Ufern der Seen an. Die Oelbäume im Süden von Tirol (besonders bei Arco) liefern kaum so viel Früchte, daß man auf 1000 Ctnr. Olivenöl rechnen kann. Man sieht also, daß nur Dalmatien und Istrien etwas von ihrem Erzeugnisse an Oel den übrigen Provinzen überlassen können, daß aber dieses viel zu gering ist, um die Einfuhr an diesem Artikel entbehrlich zu machen. Deshalb hat sich die Staatsverwaltung erst jüngst veranlaßt gefunden, in Dalmatien durch Prämien zur Erweiterung der Olivenpflanzungen aufzumuntern.

Die Kultur des **Maulbeerbaumes** ist am ausgedehntesten im lombardisch-venetianischen Königreiche und südlichen Tirol, dann im Küstenlande, in Dalmatien und in der Militärgränze. Der vortheilhafte Absatz der Seide hat fast in allen diesen Provinzen auf die Vermehrung von Pflanzungen dieser Art eingewirkt, insbesondere in der Lombardie, wo überhaupt die meiste Pflege auf diese Kultur verwendet wird. Die größte Anzahl von Maulbeerbäumen in Italien haben die trockenen, nicht bewässerungsfähigen Ebenen im Mailändischen und die Umgebung von Bergamo, nach diesen die venetianischen Provinzen Verona und Friaul, weniger die übrigen Theile dieses Königreichs. Im Küstenlande sind die meisten im Görzer Kreise, dann in Oberistrien; der Umstand, daß nach der bestehenden Sitte die Baumfrüchte an dem verpachteten Grunde dem Colon angehören, hält den Grundbesitzer ab, Maulbeerbäume zu ziehen. Die günstigen Localverhältnisse Dalmatiens für diese Kultur werden noch wenig benützt, und somit eine für das Land wichtige Erwerbsquelle vernachlässigt. In Ungarn ist die Anpflanzung von Maulbeerbäumen noch am weitesten im Süden, dann in der Militärgränze gediehen; Belehrungen, unentgeltliche Vertheilung junger Bäume an die Landleute, selbst Prämien haben hierzu wesentlich beigetragen. In den übrigen Provinzen findet man nur hier und dort einige Maulbeerbaumpflanzungen, die es an ihrem Alter verrathen, daß sie aus der Zeit der Begünstigungen dieses Kulturzweiges (1750 — 1786) herrühren; doch ist in unseren Tagen der Eifer mehrerer Grundbesitzer für solche Plantagen wieder wach geworden, und es werden an einigen Orten neue Anlagen von Maulbeerbäumen gemacht.

Unter den übrigen Obstbäumen sind noch die **Kastanien- und Nußbäume** von größerer Bedeutung. Wälsche Nüsse werden vorzüglich in den südlichen Gespanschaften von Ungarn, in Mähren und Italien gezogen, und in dem letzteren die Früchte auch am meisten zur Oelerzeugung verwendet. So konnte die Provinz Vicenza im Jahre 1827 980 Ctnr., und das ganze venetianische Gouvernementsgebiet 1294 Ctnr. Nußöl gewinnen. In der Ebene der Lombardie hat sich die Pflege dieses Baumes sehr vermindert. — Kastanien bringen gleichfalls Italien und Ungarn in größter Menge hervor, weniger die übrigen südlichen Provinzen. In Italien sind es vorzüglich die nördlichen, bergigen Districte, die mit Kastanienwäldchen bedeckt sind, in Ungarn aber die Comitate Oedenburg und Simeg, wo gleichfalls ganze Wälder von solchen Bäumen angetroffen werden, dann Szalad

und Eisenburg. Auch schon in den südlichen Kreisen von Steiermark wächst der Kastanienbaum wild und bildet kleine Waldgruppen. In Tirol gewinnt man, besonders in dem südlichen Kreise, mehrere tausend Metzen Früchte, und führt einen Theil derselben aus.

§. 163.

D. Der Weinbau.

Sowohl nach der Größe des Umfanges, in welchem der Weinbau in Oesterreich betrieben wird, als auch nach der Menge und Güte der Weine, die da gewonnen werden, gehört unser Kaiserstaat unter die ersten Weinländer von Europa.

Seit jener Zeit, in welcher Kaiser Probus die ersten Weinreben in Syrmien pflanzen ließ (276), hat sich der Weinbau in allen, hierzu geeigneten Provinzen dieses Reiches so erweitert, daß seine Produkte schon lange unter den österreichischen Handelsgewächsen den ersten Rang behaupten. Wohlthätig wirkte auf diesen Zweig der landwirthschaftlichen Kultur die unter Kaiser Joseph II. erlassene Anordnung, wodurch das Verbot der beliebigen Umwandlung der Ackergründe in Weingärten aufgehoben wurde. Seit der Beseitigung dieser und noch anderer Fesseln, die im siebenzehnten und in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhundertes diesen Kulturzweig darnieder hielten, wurde sein Aufschwung immer sichtbarer; an vielen, sonst öden Flächen sind die schönsten Rebenpflanzungen entstanden. Nur in der Militärgränze dürfen Weingärten nur gegen besondere Bewilligung dort angelegt werden, wo der Boden hierzu erst urbar gemacht werden muß, oder zu Wiesen oder Acker nicht benützt werden kann.

Nach der vorausgeschickten Tabelle über die Größe der landwirthschaftlich benützten Area macht das Totale des Weinlandes in den nicht ungarischen Provinzen über 2 Millionen *), im Ganzen gegen 4 Millionen Joche aus. Es sind nur Galizien (ohne Bukowina) und Schlesien, in welchen kein Weinbau zu finden ist; sonst haben selbst Oesterreich ob der Enns und die Bukowina, obgleich für diesen Anbau wenig

*) Im Jahre 1789 hatten Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnthen, Krain, Küstenland, Böhmen, Mähren und Galizien zusammen einen Flächenraum von 210,686 Joch Weingärten; nach den in der Uebersichtstabelle vorkommenden Daten haben diese Provinzen 234,250 Joche Weinland, es hat sich somit seitdem die für diese Kulturart gewidmete Area nur unbedeutend vergrößert.

geeignet, doch mehrere Joche (27 und 30) mit Weinreben bepflanzt. Sieht man überhaupt auf die Größe des Weinlandes in den einzelnen Ländern, so fallen Ungarn und das Venetianische (jedes mit mehr als 1 Million Joche Weinland) auf. Nimmt man aber bei der Vergleichung der Provinzen in dieser Beziehung auf die Größe ihrer fruchtbaren Bodenfläche Rücksicht, so haben unter den nicht ungarischen Provinzen Venedig, die Lombardie und Dalmatien verhältnißmäßig die größte Area ihrer productiven Oberfläche bei dem Weinbaue; denn von jener beträgt das Weinland:

Im Venetianischen	40,5	pCt.	In Steiermark	1,5	pCt.
in der Lombardie	16,4	»	» Tirol	1,5	»
» Dalmatien	8,0	»	» Mähren	1,2	»
im Lande unter der Enns	2,3	»	» Kärnthen und Krain	0,5	»
» Küstenlande	2,0	»			

Jede der Wein bauenden Provinzen hat ihren Rebenpflanzungen denjenigen Theil ihrer Bodenfläche gewidmet, dem neben einem trockenen, warmen Grunde auch mehr oder weniger die Gunst einer geschützten Lage gegen rauhe Winde zukommt. Deshalb findet man im Lande unter der Enns die meisten Weinberge in dem Viertel unter dem Mannhardsberge, die wenigsten in dem Viertel ober dem Wiener Walde; im Lande ob der Enns nur im Hausruck- und Mühlkreise; in Böhmen vorzüglich in den Gegenden von Prag, Leitmeritz, Aussig und Melnik. Mähren hat seine Weingärten nur im Znaimer, Brünner und Hradischer, Steiermark im Cillier, Marburger und Grätzer, Krain im Neustädtler und Adelsberger Kreise, Kärnthen nur im Lavantthale. In Italien ist diese Kultur bis auf die bewässerten Theile des Landes, wo sich nur wenige berebte Aecker vorfinden, in allen Provinzen verbreitet, vorzüglich aber in der Ebene (Venedig, Padua, Mantua, ꝛc.). Auch Ungarn zieht die Rebe in allen seinen Comitaten, die sieben nördlichen ausgenommen; Siebenbürgen, vorzüglich in den Stühlen der Sachsen (Mediascher, Schäßburger, Mühlenbacher) und den südwestlichen Comitaten der Ungarn (insbesondere in dem Hunyader, und an der Marmarosch); die Militärgränze vorzüglich in Syrmien, dann in der banatischen, slavonischen und Warasdiner Gränze.

Die bei uns gepflanzten Reben sind so mannigfaltiger Art, daß nicht viele fehlen dürften von jenen, die überhaupt in Europa gezogen werden *). Mehrere derjenigen, die aus anderen Ländern auf unseren

*) Man zählt bereits an 300 verschiedene Weinrebensorten, wovon 66 in Dalmatien, 60 in Mähren, 30 — 40 in Italien angetroffen werden.

Boden verpflanzt wurden, haben hier durch den besonderen Einfluß des Klima's, des Erdreichs und der Behandlungsart einen eigenthümlichen Charakter erhalten und so die Abarten vervielfältigt *). Doch baut man in mehreren Provinzen, namentlich im lombardisch-venetianischen Königreiche und Dalmatien, mehr solche Reben, die weniger gut als ergiebig sind, weil man dabei die Quantität der Fechsung zum Hauptzwecke macht.

Das gesammte Weinerzeugniß der Monarchie kann auf 38,423,000 Eimer angeschlagen werden **), wovon 22 Millionen auf Ungarn, 6 auf Siebenbürgen, und 431,000 Eimer auf die Militärgränze gerechnet werden, so daß für die nicht ungarischen Provinzen noch immer ein Quantum von mehr als 9 Millionen Eimer übrig bleibt. Unter diesen liefert die Lombardie 2,340,000, Venedig und das Land unter der Enns jedes über 1,900,000, Küstenland 952,000, Steiermark 830,000, Tirol 723,000, Dalmatien 655,000, Mähren 287,000, Kärnthen und Krain 238,000, und Böhmen 26,000 Eimer. Ungarn, Steiermark, Tirol, die Lombardie, Dalmatien und Oesterreich unter der Enns ***), erzeugen mehr als sie brauchen; Ungarn könnte seinen Weinertrag noch um ein Großes vermehren, könnte der Absatz seiner Weine nach den übrigen Provinzen zollfrei gestattet werden, denn alle Verhältnisse des Landes sind dieser Kultur sehr günstig.

Die Güte des gewonnenen Weines ist, bei der großen Verschiedenheit in den climatischen Verhältnissen und der Behandlungsart des Weinstocks, sehr ungleich. Die ausgezeichnet schöne und saftige Traube des lombardisch-venetianischen Königreichs und Dalmatiens gibt zwar einen süßen, im Ganzen aber einen schweren und nicht haltbaren Wein; dagegen erhält man aus der kleineren Traube des Landes unter der Enns einen säuerlichen, aber sehr haltbaren Tischwein, dessen Güte

---

*) Merkwürdig bleibt für Böhmen die erste Pflanzung von Burgunder Reben in der Elbegegend um Melnik, die von Kaiser Karl IV. veranstaltet, der Anfang einer Weinkultur wurde, die durch ihr geschätztes Produkt, den Melniker Wein, lohnend ist.

**) In dieser Beziehung steht Oesterreich unter den europäischen Staaten nur dem Königreiche Frankreich nach, da dieses über 47 Millionen Eimer Wein jährliche Fechsung zählt.

***) Ungeachtet der Bedarf an Wein im Lande unter der Enns schon wegen der Residenzstadt, die jährlich 5 bis 600,000 Eimer Wein verbraucht, sehr beträchtlich ist, so kann diese Provinz von ihrer Fechsung doch noch verkaufen.

mit zunehmendem Alter steigt. Ungarn's Weine charakterisiren sich durch ihren Geist und ihre Stärke; stärker noch, aber minder lieblich sind die croatischen und slavonischen. Die mährischen Weine haben nicht die Süße und das Feuer der ungarischen, und noch weniger ist dies der Fall bei den böhmischen Weinen, unter welchen, obgleich sie unter dem 49 und 50° der nördlichen Breite gezogen werden, doch einige geschätzte Arten vorkommen. Die meiste Aehnlichkeit mit den ungarischen Mittelweinen haben die Weine von Siebenbürgen, der unteren Steiermark und Krain.

Fast jede Provinz hat irgend eine Rebe, die ein gesuchtes Getränke gibt. Auch in dieser Hinsicht hat Ungarn den größten Reichthum aufzuweisen, und darunter insbesondere Europa's edelstes Getränk, den Tokayer Wein. Gesegnet sind damit die Ausläufer der Karpathen (Hegyallya) im Zempliner Comitate in einem Umfange von 4 — 5 QM., in welchem außer Tokay, Tarczal, Keresztur, noch andere Ortschaften mit ihren Weingärten gelegen sind. Hier werden in einem thon- und kalkartigen Boden, den die nördlich gelagerten Berge beschützen und der Abfall der Gegend nach Süden der Einwirkung der Sonne ganz frei stellt, in Jahren mittelmäßiger Fruchtbarkeit an 160,000 Eimer Tokayer Wein gewonnen *), wovon die edelste Sorte die Essenz, die minder gute den Ausbruch, die noch geringere den Máslás, und die letzte den gemeinen Landwein gibt, eine Absonderung und Classificirung, die bei den meisten besseren Weinen in Ungarn gemacht wird, und nur durch die Art der Bereitung entsteht, indem man die Trauben entweder trocken oder frisch verwendet, den Saft entweder preßt oder nur den frei abgelaufenen sammelt und abgesondert gähren läßt. An Süße, Feuer und Wohlgeschmack kommt dem Tokayer Weine der Menescher Ausbruch, im Arader Comitate, sehr nahe, und diesem folgen der starke Ruster und die Oedenburger

*) Darnach läßt sich beurtheilen, ob aller im Verkehr unter diesem Namen angebotener Wein wirklich ein Tokayer sein könne.

Rechnet man den Eimer dieses Weines, wovon ein großer und zwar der bessere Theil dem Auslande (Rußland, Preußen) überlassen wird, zu 50 fl., so stellt jener Ertrag eines mittelmäßig fruchtbaren Jahres einen Geldwerth von 8 Millionen Gulden dar, dessen Verminderung durch etwaige Concurrenz auswärtiger Erzeugung nicht leicht zu besorgen ist, da in Folge gemachter Versuche anderorts gepflanzte Tokayerreben bisher zwar einen mehr oder minder guten Wein, aber keinen Tokayer in Geist, Wohlgeruch und Lieblichkeit gegeben haben.

Weine. Der vom Auslande gesuchte Ofner und der gewürzhafte Erlauer (von deren jedem über 200,000 Eimer jährlich gekeltert werden) sind durch ihre trefflichen Eigenschaften bekannt, und nicht viel minder geschätzt sind: der St. Georger, Pösinger und Raczdorfer im Preßburger, der Schomlauer im Weßprimer, der Schiklescher und Villanyer im Baranyer, der Szekszarder im Tolnaer, der Neßmiler im Komorner Comitate, der Werschetzer und Lugoscher im Banate, der Wermuth von Carlowitz in Syrmien u. m. a.

Das Land unter der Enns hat unter seinen Gebirgsweinen, d. i. denjenigen, die auf dem südlichen und südöstlichen Abhange des Kahlenberges, oder — in weiterer Bedeutung — die auf dem rechten Donauufer wachsen, den Nußdorfer, Weidlinger, Grinzinger und Gumpoldskirchner; unter den übrigen oder sogenannten Land- und Donauweinen den Bisamberger als die besseren aufzuweisen. Böhmen lobt mit Recht seinen Melniker, wovon es jährlich an 5000 — 8000 Eimer gewinnt, und seinen Czernoseker im Leitmeritzer Kreise; Mähren seinen Bisenzer; Steiermark seinen Luttenberger, Radkersburger, Gonowitzer, Kerschbacher, Marburger und Pettauer; Illirien seinen Piccolit und Refosco bei Görz und Gradisca, den Ribola von Pirano, den Prosecco aus dem Triester Gebiete; Tirol die Weine von Meran, Botzen und Trient, insbesondere den Marzimin oder Traminer; Italien den Muskatwein von Brescia, die Weine von Friaul; Dalmatien seinen Malvasier von Ragusa und den von Teodo im Bocchefer Gebiete. — Bei dem Dasein einer solchen Mannigfaltigkeit, Güte und Menge von Weinen ist es wohl nur Genußlustigkeit, selten ein individuelles Bedürfniß, daß noch auswärtige, vorzüglich französische und spanische Weine nach Oesterreich eingeführt werden.

Im Fleiße des Anbaues und in geschickter Behandlung der Rebe kann der Weinbauer von Unterösterreich, vom Botzner Kreise in Tirol, und der von Steiermark ein Muster für die übrigen sein. Der Italiener, Dalmatiner, der Bewohner des Küstenlandes, zum Theile auch der Ungar ziehen den Weinstock häufig unter den Oliven- oder anderen Bäumen oder unter Feldfrüchten, eine Verbindung zweier Kulturarten, deren eine der anderen zum Nachtheile gereicht. Der Fleiß, mit welchem der Weinbauer in Unterösterreich diesen landwirthschaftlichen Zweig besorgt, macht, daß obgleich der letztere in seinem Lande nicht so begünstigt ist, wie in Ungarn, der Ertrag an Wein im Verhältnisse zu der hierzu benützten Area daselbst dennoch größer ist, als in Ungarn. Denn nach jenen Angaben über die Größe des Weinlandes

und der Weinerzeugung producirt im Durchschnitt der Oesterreicher 24 ½, der Ungar dagegen nur 16 Eimer auf einem Weingarten von einem Joche. — Auch in der Zubereitung der Weine werden noch sehr diejenigen Erfahrungen und Vortheile außer Acht gelassen, bei deren Anwendung eine und dieselbe Rebe ein ungleich besseres Getränk geben würde, als man daraus gegenwärtig gewinnt. Insbesondere gilt dieses von einigen Gegenden des lombardisch-venetianischen Königreichs, des Küstenlandes, und vorzüglich Dalmatiens. In der letzteren Provinz, wo doch der Wein neben dem Oel das wichtigste Produkt des Landes ist, bringt die Natur gute Trauben, aber der Mensch aus diesen minder gute Weine hervor, indem er die verschiedenen Traubensorten zusammen wirft, während des Pressens Wasser zusetzt, und den Wein in Fässern von weichem Holze und in seichten Kellern aufbewahrt.

§. 164.

E. Die Waldkultur.

Die Bodenfläche, welche der Holzerzeugung gewidmet ist, nimmt im Ganzen über 33 Millionen Joche, mithin ungefähr eben so viel als das Ackerland ein *). Daran hat, absolut genommen, Ungarn den größten, Dalmatien den geringsten Antheil; nimmt man aber auf die Größe der in Benützung der Landwirthschaft stehenden Area der Provinzen Rücksicht, so sind unter den nicht ungarischen Ländern Tirol, Steiermark und Kärnthen die waldreichsten, die Lombardie und das Venetianische dagegen die waldärmsten. Denn es nehmen von dem in Produktion stehenden Flächenraume des Landes die Waldungen ein:

In Tirol	56,2	pCt.	in Böhmen	29,8	pCt.
» Steiermark	49,3	»	» Mähren und Schlesien	26,3	»
» Kärnthen und Krain	45,7	»	» Dalmatien	25,9	»
» Oesterreich ob der Enns	37,7	»	im Küstenlande	24,7	»
» » u. » »	33,9	»	in der Lombardie	21,5	»
» Galizien	31,6	»	im Venetianischen	14,2	»

*) Nach der absoluten Größe des Waldbestandes beurtheilt, wird Oesterreich unter den europäischen Staaten nur von dem europäischen Rußland, dann von Norwegen und Schweden übertroffen; denn in diesem rechnet man 88, in jenem über 133 Millionen Joche Waldgrund. S. des Herrn Professors und Dr. Schreiner »Abhandlung über den Waldbestand der Steiermark,« in der steiermärkischen Zeitschrift, 1836, Heft 1.

Je mehr mit den Fortschritten der Bodenkultur die Bevölkerung eines Landes zunimmt, desto mehr nehmen daselbst in der Regel die Waldungen ab, und der Mensch sucht den gesteigerten Bedarf an Holz durch eine mehr intensive Wirthschaft in dem Maße zu gewinnen, als der Waldgrund an Extension verliert. Darnach sollte man voraussetzen dürfen, daß sich überall relative Volksmenge und relativer Waldbestand in umgekehrtem Verhältnisse befinden; allein diese Voraussetzung trifft bei uns nicht überall ein. Nach der im Bande I. §. 17. S. 103 gegebenen Uebersicht im Vergleiche mit der vorstehenden Reihenfolge der Provinzen nach der Größe ihrer Waldarea, sind es nur die Lombardie und das Venetianische, in welchen jenes umgekehrte Verhältniß zwischen Volkszahl und Waldbestand wahrzunehmen ist.

Aus jenen Verhältnißzahlen über den relativen Waldbestand ergibt sich, daß Steiermark, Tirol und Kärnthen mit Krain so viel Waldgrund haben, daß aller Zweifel fern sein kann, ob sie für ihre zahlreichen Eisenwerke und andere holzverzehrende Gewerbe, dann den übrigen Bedarf des Landes hinlänglich Holz erzeugen können. Tirol hat mehr als die Hälfte, Steiermark und Kärnthen bald die Hälfte seiner produktiv benutzten Area für die Waldwirthschaft gelassen. Wenn in diesen Provinzen ortweise Klagen über den eingetretenen Holzmangel laut werden, so zeigt dies nur gegen die Oekonomie mit dem Holzlande.

Die größten zusammenhängenden Waldungen trifft man an den Karpathen von Ungarn, Galizien und Siebenbürgen, dann in den westlichen Alpenländern an. Daselbst sind in der Regel die Mittel- und zum Theile selbst die Hochgebirge mit Holzungen bewachsen *), in welchen Nadelholz mit eingesprengten Buchen und anderen Laubhölzern die vorherrschende Gattung ist. Oben bilden diese Waldungen meistentheils dichte, mit wenigen Unterbrechungen, zusammenhängende Massen, tiefer herab laufen sie häufig in kleinere Gehölze aus, in welchen, wenn der Boden mager und sandig oder schotterig ist, die Föhre häufiger wird. Aber auch das Innere der Monarchie ist mit vielen ausgedehnten, dichten Waldstrecken bedeckt, worunter mehrere in den tieferen und flachen Gegenden ganz oder zum größten Theile aus Laubholz bestehen. Durch Größe und Holzreichthum bekannt sind: Der Bakonyer Laubwald (12 Meilen lang, 2 — 5 Meilen breit), der Böhmerwald (einer der dichtesten und größten Wälder Deutschlands), der Eichen-

*) In der Centralkette der Alpen reicht die Waldregion bis zu einer Seehöhe von 4500 Fuß.

wald von Montona in Istrien (2 — 3 Meilen lang, 1 — 2 Meilen breit), der Birnbaumerwald in Krain mit seinen schönen Fichten und Ulmen, die Waldungen des Fiumer Gebietes um Brod und Ozail, der Wienerwald, der rothe Eichenwald in der Bukowina, u. m. a. In den Gebirgsländern Steiermark, Tirol, Kärnthen und Siebenbürgen gibt es in den schwer zugänglichen Gebirgen noch einige Urwälder. Auch in der Bukowina hatte man bei der in den Jahren 1836 und 1837 zum Behufe der Grundsteuerregulirung vorgenommenen Abschätzung der benützten und benutzbaren Grundoberfläche 391,148 Joch Urwälder angetroffen, die wegen Ertragslosigkeit zur Versteuerung nicht einbezogen wurden.

Ungeachtet dieses Waldstandes im Ganzen, gibt es doch selbst in den waldreichen Provinzen mehrere Districte, welchen es an hinlänglichem Holzbestande fehlt. Der Bewohner der waldlosen Flächen zwischen Pesth, Debreczin und Peterwardein in Ungarn muß nach Rohr, Torf, Stroh, selbst nach thierischen Excrementen als Feuerungsstoffen greifen, während in den langen und breiten Waldungen im Norden des Königreichs, in Galizien, Siebenbürgen und einigen Gegenden der höheren Alpenländer ein großer Theil des Holzes unbenützt bleibt und werthlos ist.

Der nach Verschiedenheit des Bodens, der Holzarten und der Bewirthschaftungsmethode provinzenweise berechnete Holzertrag stellt sich für das Ganze auf 26 Millionen Klafter, und es entfällt im Durchschnitt ein Quantum von 3³/₅ Klaftern auf eine Haushaltung, wenn man 5 Personen auf eine solche rechnet. Von jener Summe zählt man auf Ungarn über 8 Millionen, auf Böhmen, Galizien und Siebenbürgen überall mehr als 2 Millionen, auf Oesterreich ob der Enns, Steiermark, Kärnthen mit Krain, Mähren mit Schlesien, dann auf die Militärgränze überall mehr als 1 Million Klafter. Oesterreich unter der Enns, Tirol und die Lombardie erreichen nicht eine volle Million (976,000, 896,000, 731,000), und Dalmatien gibt nur 300,000, Küstenland 234,000 und das Venetianische gar nur 129,000 Klafter Holz. In der letzteren Provinz findet man in der Ebene nur niedriges Gehölze, die Haushaltung muß sich häufig mit Schilfrohr und Stroh statt des Holzes behelfen, oder Holz und Kohlen aus anderen Ländern (insbesondere aus Tirol an der Etsch und Brenta) beziehen *). Dalmatiens Waldungen sind zu dem größten Theile nur

*) Im Jahre 1822 zahlte Venedig an eine Million Lire für eingeführtes Holz und für Kohlen.

Gebüsche; von den einstigen Waldstrecken mit hochstämmigen Bäumen verloren sich viele zur Zeit der venetianischen Herrschaft. Deshalb und weil die Forstkultur hier noch gar wenige Fortschritte gemacht hat, und nur einige Districte (von Narenta, Spalato, Scordona u. a.) und Inseln für die Umgebung das nöthige Bau- und Brennholz liefern, muß der Dalmatiner, obgleich ein Vierttheil seiner nutzbaren Bodenfläche für die Holzzucht bestimmt ist, von dem Oel- und Maulbeerbaume und von der Rebe einige Aushülfe suchen. Da diese Provinz von der Natur an die Schiffahrt und den Schiffbau gewiesen ist, so muß die Emporbringung der Forstwirthschaft daselbst gewiß eines der größten Interessen des Landes sein, das zu befriedigen nicht so schwer ist, da man daselbst einige Privatwaldungen von dem besten Holzbestand antrifft. Auch im Küstenlande gibt es Districte, wie namentlich das Karstgebirge, dann auch in Krain und Croatien Gegenden, wo der Holzmangel empfindlich ist, wenn gleich Krain und Croatien im Ganzen Holz genug haben. Das Land unter der Enns muß wegen der großen Consumtion der Haupt- und Residenzstadt Holz aus anderen Ländern einführen.

Vergleicht man das jährliche Holzerzeugniß der einzelnen Provinzen mit der Größe des Waldbodens, aus welchem jenes bezogen wird, so erkennt man, daß in Mähren, Schlesien, Steiermark und in der Lombardie das Meiste, in Krain, Galizien, Tirol und im Venetianischen das Wenigste von einem gleich großen Waldbestande aufgebracht werde. In jenen gibt ein Joch Holzlandes im Durchschnitt mehr als eine Klafter Holz, in diesen wenig mehr als eine halbe Klafter, oder nicht einmal diese, im Venetianischen gar nur 1/3 Klafter. Daraus kann man schließen, daß in den letztgenannten Provinzen ein größeres Quantum Holz, nach Beschaffenheit der Holzungen, entweder gar nicht gezogen werden könne, oder aus Sorge für die Nachzucht nicht gezogen werden wolle. In Böhmen, Dalmatien, Oesterreich ob der Enns gibt ein Joch Wald 9/10, in Kärnthen, Oesterreich unter der Enns 8/10, in Ungarn, Siebenbürgen und im Küstenlande 7/10 Klafter Holz. Im Ganzen entfällt im Durchschnitt ein Quantum von 7/10 Klafter Holz auf ein Joch.

Unter den Holzsorten, die da gezogen werden, befinden sich auch manche, die von der Industrie als treffliches Materiale gesucht werden, wie die Zirbelnußkiefer in den Hochalpen und Karpathenländern, schöne Eichenstämme in Slavonien, Croatien, Istrien, Krain, in der Bukowina 2c., Ahorn, Fladeresche u. m. a. Exotische Waldbäume und Stauden sind schon in mehreren Gegenden, namentlich in Mähren, Böhmen, Oesterreich unter der Enns mit gutem Erfolge gepflanzt worden.

Als Nebenprodukte der Waldungen sind wichtig die Galläpfel und Knoppern für Ungarn, Slavonien und Istrien, die Eicheln ebendaselbst (als gute Mastung für Schweine), der Feuerschwamm für Ungarn, Terpentin, Theer und Pech für die meisten holzreichen Provinzen. Auf den Gebirgen von Steiermark, Oesterreich ob der Enns, Tirol und Kärnthen sammelt man den Speik, und versendet einen Theil davon nach Ostindien und der Levante; in eben diesen Provinzen und auch in Böhmen das isländische Moos, das nicht nur als Arznei, sondern in einigen Gegenden zur Zeit eines Mißjahres auch als Nahrungsmittel dient; in Ungarn und Tirol die Blätter des Perrückensumachs, in Ungarn die des Kreuzbeerenstrauches.

Die Forstkultur ist nur in einigen Theilen der deutschen und böhmisch-mährischen Länder lobenswerth, im Allgemeinen aber noch gering, in mehreren Gegenden noch ganz unbekannt. Selbst in jenen Provinzen, wo dieselbe am weitesten gebracht ist, findet man eine künstliche Bepflanzung der Waldstrecken noch immer als eine Ausnahme, und zwar nur in den herrschaftlichen Waldungen, die überhaupt besser als die Gemeindewaldungen bestellt werden, eingeführt. Das, was dafür seit längerer Zeit geschehen ist, ist zum größten Theile in Folge der gestiegenen Holzpreise geschehen. Der ausgedehnte Berg- und Hüttenbau, die große Consumtion im Bauwesen und zur Beheitzung haben auf der einen, Unwirthschaft, Leichtsinn im Abtreiben der Waldungen, um den für den Ankauf des Grundes ausgelegten Kaufschilling wieder herein zu bringen, oder um einen Weideplatz zu erhalten, oder gar nur Pottasche zu gewinnen, auf der andern Seite dahin gewirkt, daß der Holzvorrath sich bedeutend verminderte, und die Holzpreise sich sehr gehoben haben. Dies lenkte erst eine größere Aufmerksamkeit auf diesen Zweig der Landwirthschaft, der mit der Zunahme der Bevölkerung und Gewerbsindustrie immer mehr Sorgfalt und Pflege verlangt. Die Staatsverwaltung unterstützte dieses Streben durch Errichtung und Unterhaltung von Forstschulen (§. 153), und gab, um den im Waldwesen eingerissenen Mißbräuchen zu wehren, eigene Forstordnungen heraus. Diesen Ursachen ist es vorzüglich zuzuschreiben, daß in mehreren Gegenden der genannten Provinzen die Bewirthschaftung des Waldes geordneter und verständiger geworden ist. Es ist jedoch im Ganzen, selbst in jenen Provinzen, noch viel zu thun, um diesen Kulturzweig in einem guten Zustande zu sehen. In den holzreichen Gegenden dauert die Unwirthschaft und Sorglosigkeit im Waldwesen fort, insbesondere

in Galizien, Siebenbürgen und Ungarn; in dem letzteren fand die Forstordnung überhaupt sehr wenig Eingang und Beachtung *).

In Galizien gehören fast alle Waldungen den Herrschaften an. Auch in Böhmen, Mähren und den deutschen Provinzen sind die Wälder beinahe ganz in Händen der großen Gutsbesitzer, die in der Disposition mit denselben nur in so fern beschränkt sind, daß sie in ihren Wäldern einen bestimmten Vorrath von Holz erhalten sollen. Dagegen sind die Waldungen der ungarischen Militärgränze, mit Ausnahme der kleinen Gemeindeforste der Communitäten von Peterwardein und Carlowitz, und einiger anderen Waldstrecken, ganz im Eigenthume des Staates, in der siebenbürgischen Militärgränze gehören die Waldungen auf den revindicirten, den Gränzern zur Benützung überlassenen Gebirgen, dann die des zweiten, und mehrere des ersten walachischen Regiments dem Staate an. In Tirol und im Salzburgischen hat die Staatsverwaltung in vielen Bezirken ausgedehnte Staatsforste; die im Unterinn- und Oberinnthaler Kreise sind, mit wenigen Ausnahmen, für den Salz- und Bergwerksbedarf bestimmt (Salinen- und Montanwaldungen), und stehen deshalb auch unter der Leitung der Berg- und Salinendirection daselbst. Von vielen Waldungen in Tirol hat der Staat das Obereigenthum; das Nutzungseigenthum steht einer physischen oder moralischen Person unter bestimmten Beschränkungen zu (mittelbare oder Verleihwaldungen).

Für die Leitung des Forstwesens besteht keine eigene, gemeinschaftliche Behörde; jene der Cameralforste vereinigt sich in der Cameralverwaltung, jene der für den Bergbau bestimmten Waldungen in den montanistischen Behörden. Die Controlle über die Privatforstwirthschaft wird durch politische Behörden (Kreisämter, Landesstellen) geführt. In den böhmischen Ländern dürfen die Unterthanen ihre Wälder ohne höhere Erlaubniß nicht in eine andere Kulturart verwandeln.

§. 165.

II. Die Thierzucht.

Dieser andere Starttheil der Landwirthschaft — unentbehrlich zum ergiebigen Betriebe des Ackerbaues, zugleich auch an und für sich

*) Noch auf dem Reichstage 1802 sträubte sich das abeliche Vorrecht „libere uti et frui" gegen jede Einschränkung; erst im Jahre 1807 sind einige Gesetze gegeben worden, wodurch den Verschwendungen mancher Waldmitbesitzer einige Gränzen gesetzt werden sollten.

eine wichtige Quelle des Nationalreichthums — ist nur in einigen Zweigen und Ländern rühmenswerth besorgt, im Ganzen aber noch hinter dem Wunsche des Vaterlandsfreundes, ungeachtet die natürlichen Anlagen hierzu sehr günstig sind, und diese durch mehrere positive Beförderungsmittel unterstützt werden.

Den Beweis hierüber gibt schon das fast überall fühlbare Mißverhältniß zwischen der Anzahl des vorhandenen Zug- und Nutzviehes und den Forderungen des Feldbaues und des Handels; es liefern ihn aber auch die jährlichen Zolltabellen, in welchen noch immer beträchtliche Einfuhren an Vieh aller Art verzeichnet vorkommen (§. 188). Daß dieser Abgang an Nutzvieh bei dem innigen Zusammenhange, in welchem die Viehzucht mit der Agrikultur steht, für die letztere von nachtheiligen Folgen seyn müsse, ist leicht begreiflich, da von dem Umfange und Maße der Düngung und Bestellung des Bodens auch die Menge und Güte der Bodenerzeugnisse abhängt. Es darf jedoch dieses Zurückbleiben in der Thierzucht nicht etwa der Saumseligkeit des Urproducenten allein zugeschrieben werden; denn nicht zu vergessen ist hierbei, daß mehrere vorausgegangene Umstände, namentlich Kriege, feindliche Invasionen und überhaupt Bedrängnisse der vorderen Zeiten ungünstig auf den österreichischen Viehstapel eingewirkt, diesen nicht nur bedeutend vermindert, sondern hier und dort auch das Betriebskapital des Producenten geschwächt haben. Auch wird sich aus den folgenden Uebersichten abnehmen lassen, daß, seitdem wir die Wohlthat des Friedens genießen, fast in allen Provinzen eine Zunahme des Viehstandes eingetreten sey.

Die nachstehende Tabelle gibt die Anzahl der drei wichtigsten landwirthschaftlichen Thiergattungen (Rindvieh, Pferde, Schafe) nach den einzelnen Provinzen an, so wie dieselbe auf den gewöhnlichen Wegen der Conscription oder Zählung erhoben wurde; nur in Betreff der ungarischen Länder mußten auch hier nur approximative Schätzungen den Mangel wirklicher Erhebungen ersetzen. Wenn, wie zu vermuthen ist, jene Zählungen nicht ganz genau vorgenommen sein sollten, so sind die hier angeführten Daten doch immer als der niedrigste Anschlag zu brauchen *).

Im Jahre 1837 hatten die einzelnen Länder an Hornvieh, Pferden und Schafen, und zwar:

---

*) Als es sich in einer dieser Provinzen darum handelte, Steinsalz für das vorhandene Vieh um geringere als die gewöhnlichen Preise zu erhalten, fand sich ein größerer Viehstand vor, als früher verzeichnet war.

	Ochsen	Kühe	Hornvieh überhaupt	Pferde	Schafe
Oesterreich unter der Enns	101,738	222,659	324,397	66,526	487,957
» ob der Enns	91,637	338,514	430,151	50,486	264,669
Steiermark	99,249	225,185	324,434	52,266	141,293
Kärnthen und Krain	112,661	161,396	274,057	38,154	223,910
Küstenland	43,776	49,548	93,324	9,252	381,626
Böhmen	249,157	708,401	957,558	141,926	1,392,843
Mähren und Schlesien	60,611	317,695	378,306	186,332	796,340
Galizien	542,317	953,199	1,495,516	521,885	1,241,667
Tirol	73,462	285,042	358,504	24,581	432,535
Lombardie	155,087	252,808	407,895	60,562	167,000
Venedig	168,641	201,141	369,782	54,548	416,998
Dalmatien	51,380	39,805	91,185	13,881	713,553
Zusammen	1,749,716	3,755,893	5,505,109	1,169,899	6,659,891
Militärgränze	248,680	313,081	561,761	198,189	1,024,116
Ungarn	.	.	4,500,000	650,000	8,000,000
Siebenbürgen	.	.	200,000	159,000	900,000
Totale	.	.	10,766,870	2,177,088	16,584,007

Das Rindvieh.

Diese Thiergattung wird allenthalben, im Ganzen aber in einer dem Bedarf noch nicht entsprechenden Menge gezogen, und nur einzelne Länder oder Gegenden sind es, wo die Zucht derselben ausgezeichnet genannt werden kann. Abgesehen von einigen Localursachen (wie öfteren Viehseuchen, geringen Preisen beim Viehverkaufe ꝛc.), sind theils Mangel an größerem Betriebskapitale an Seite der Grundbesitzer, theils das in den meisten Provinzen herrschende Dreifelder-Wirthschaftssystem ohne Benützung der Brache, und überhaupt Mangel an Futteranbau die vorzüglichsten Ursachen, daß die Vermehrung des Rindviehstandes nur langsam vor sich geht. In dem größeren Theile des westlichen Reiches beschränkt man sich in der Regel nur auf die Zucht und Unterhaltung von so viel Rindvieh, als es der Bedarf an Milch und Butter oder die Bestellung der Feldarbeiten durchaus nothwendig macht, und überläßt die Aufzucht zum Behufe der Fleischproduktion vorzüglich dem Osten, wo das Rindvieh noch viele natürliche Weiden findet, und eben deshalb leichter ernährt, und um geringere Preise als Schlachtvieh verkauft werden kann.

Ausgezeichnet ist die Rindviehzucht in Tirol, Oesterreich ob der Enns, Steiermark und Kärnthen, also in Alpenländern, die mit grasreichen Wiesen und Triften ausgestattet, von der Natur selbst hauptsächlich für die Viehzucht bestimmt sind, die sie denn auch wirklich als die Hauptquelle ihres Unterhaltes mit größter Sorgfalt betreiben. Unter solchen Umständen kann diese hier auch ausnehmend gedeihen. Da der höher gelegene Theil des Landes dem Pfluge schwer zugänglich, oder die Körnersaat durch die Witterung gefährdet ist, so wird hier das Rindvieh weniger als Mittel zum Betriebe des Ackerbaues, als vielmehr als Zweck für sich gezogen. Ein Theil desselben wird dann mit Vortheil an die anderen Provinzen oder an das Ausland (wie in Tirol an die Schweiz) verkauft. In allen diesen höheren Ländern ist die Alpen- oder Sennenwirthschaft üblich, bei welcher das Vieh den Sommer hindurch auf den Alpen bleibt, und wohl genährt im Herbste in den Winterstall zurückkehrt. Viele Gemeindealpen erhalten aber wenig oder gar keine Obsorge, besonders dort, wo die jährliche Benützung derselben nach einer bestimmten Wechselordnung geschieht. Auch fehlt es häufig an guten Schutzplätzen (Hägen) zur Einstellung des Viehes und Sammlung des Düngers.

Auch auf den ungarischen meilenweiten Triften wird die Rindviehzucht als Hauptzweck und im Großen betrieben, allein das Vieh wächst

hier ohne Wartung unter freiem Himmel auf, und irrt in zahlreichen Heerden ohne Schutz gegen die Sommerhitze und gegen den Winterfrost herum, bald überreich, bald nothdürftig mit Futter versehen (wilde, nomadisch betriebene Viehzucht). Nur der vorsichtige Landwirth, und jener in den nördlichen, kälteren Comitaten bringt sein Hornvieh in Eintriebställe und verpflegt es mit Heu. Auch in einigen herrschaftlichen Wirthschaften findet man veredeltes und gut gepflegtes Vieh. Nicht besser als der Eigenthümer oder Pächter der ungarischen Pußten macht es in der Regel der siebenbürgische Bauer und der Morlake in Dalmatien; auch diese lassen ihr Vieh häufig ohne Stall im Freien. In der Militärgränze fehlt es nicht an Rindvieh für die ökonomischen Verrichtungen, wohl aber an Pflege desselben und an hinlänglichem Futter, weshalb auch das Rind unansehnlich und schwach ist. In Galizien, einem für die Viehzucht sehr günstig gelegenen Lande, wird zwar das Hornvieh regelmäßig, wenn auch in kleine und nicht immer rein und luftig gehaltene Ställe untergebracht, allein die Besorgung desselben und Verpflegung im Winter ist im Ganzen noch gering. Besser ist diese in den deutschen, böhmischen und mährischen Provinzen, doch ist auch in diesen eine ordentliche Stallfütterung nur bei einigen wenigen Wirthschaften eingeführt, und die Sommernahrung des Viehes beschränkt sich nicht selten auf das Erträgniß einiger Weideplätze. Mit künstlich erzeugtem Grünfutter versorgt im Großen kein Landwirth seinen Viehstand reichlicher als der Lombarde seine ergiebigen Melkkühe.

Nach Verschiedenheit der klimatischen Verhältnisse und Beschaffenheit der Nahrung erhalten sich in unseren Ländern fortwährend mehrere Racen von Hornvieh. Insbesondere aber machen sich zwei Hauptarten bemerkbar, nämlich ein großer, hochstämmiger Schlag von weißgefärbtem Rindviehe, der sich nicht blos auf den Ebenen von Ungarn, sondern auch in Galizien, Untersteiermark, im Mürz- und Murthale der oberen Steiermark, in Unterkärnthen und in der Lombardie, freilich mit einigen Abweichungen, vorfindet (der ungarische Schlag); dann ein kleines, rothbraunes Alpenvieh, und zwar in Tirol, Salzburg, Oberösterreich, Oberkärnthen und Krain, das man als die Tiroler Race bezeichnet. Das ungarische Rind wird wegen seiner Größe und seines schmackhaften Fleisches mit Recht geschätzt, aber auch in der anderen Hauptrace erreichen einzelne Stücke ein Gewicht von 12 bis 15 Centner. Klein und unansehnlich ist im Ganzen das böhmische und mährische Rind, woran das frühe Absetzen oder das frühe Anhalten desselben zur Arbeit oder Verwenden zur Nachzucht größtentheils

Schuld ist. Einige Gegenden, wie das Egerland in Böhmen, das Kühländchen in Mähren, haben jedoch einen schöneren Schlag von Rindvieh; und mehrere größere Gutsbesitzer hier und im Lande unter der Enns haben ihren Viehstand durch Zucht mit eingebrachtem steiermärkischen, Tiroler, auch Schweizer Hornviehe sehr veredelt. Nicht ohne wohlthätigen Einfluß sind hierin die Bemühungen der Landwirthschafts-Gesellschaften (§. 154), namentlich der unterennsischen, welche jährliche Ausstellungen des veredelten Horn- und Schafviehes veranlaßt und Prämien vertheilt, geblieben. — Dalmatiens Rindvieh ist aus Mangel an Pflege und Versorgung klein und unansehnlich.

In der Größe des Viehstapels sah man in den zwei ersten Decennien dieses Jahrhunderts manche Schwankungen. Fast überall trat eine Verminderung desselben ein, am auffallendsten in dem Zeitraume vom Jahre 1805 — 1817, in welchem nur in Böhmen, Mähren und Steiermark die Zahl des Rindviehes um 293,079 Stücke abgenommen hatte. Vorzüglich aber waren es die Ochsen, bei welchen die Verminderung Statt fand. Anfänglich hatte wohl die Vermehrung der Schafe in einigen Provinzen (Mähren, Böhmen, Unterösterreich) auf jene Abnahme des Rindviehes eingewirkt, aber ungleich mehr und dauerhafter als diese hatten die Kriege mit ihren Nachwehen, dann die vergrößerte Consumtion des Fleisches jenen Abfall herbeigeführt.

Ungeachtet die letzte jener Ursachen noch fortdauert, so zeigt sich doch seit mehreren Jahren eine Zunahme in dem Stande des Rindviehes. Denn vergleicht man die Menge dieser Thiergattung, wie sie in der vorausgeschickten Uebersichtstabelle für das Jahr 1837 angegeben wurde, mit jener aus dem Jahre 1818, so stellen sich zwischen beiden folgende Differenzen dar:

Es hatte im Jahre 1837 gegen das Jahre 1818

	an Ochsen		an Kühen		an Rindvieh überhaupt		
	mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger	mehr in pCt.
Oesterreich unter der Enns	10,523	.	19,200	.	29,723	.	10
» ob der Enns	.	2524	.	19,653	.	22,177	.
Steiermark	11,096	.	14,733	.	25,829	.	8
Kärnthen und Krain	25,159	.	14,486	.	39,645	.	16
Küstenland	5,218	.	.	3404	2000	.	2
Böhmen	4,583	.	93,815	.	98,398	.	11
Mähren	29	.	12,525	.	12,554	.	3,4
Galizien	152,953	.	172,610	.	325,563	.	27,7
Zusammen	209,561	2,524	327,369	23,057	.	.	.

Es ergab sich also in den gesammten militärisch conscribirten Provinzen ein Zuwachs von 207,037 Stück Ochsen, und von 304,312 St. Kühen, zusammen 511,349 Stücke in 19 Jahren, d. i. 13$^{6}/_{10}$ pCt. Am größten war der Zuwachs in Galizien (27 pCt.), am geringsten im Küstenlande (2 pCt.); in Oesterreich ob der Enns zeigen die Zahlen eine Verminderung des Rindviehes an. Größer war die Zunahme an Kühen als jene der Ochsen, was wohl daher kommt, daß bei dem ungünstigen Verhältnisse, in welchem daselbst der Preis des Futters zu dem Preise des Schlachtviehes steht, die Zucht der Ochsen der Fleischnutzung wegen nicht gewinnreich genug ist, während die Zucht der Kühe doch auch den Vortheil der Milch und Butter mit sich führt; man treibt daher die erstere nur in dem Maße, als es die Feldarbeiten unerläßlich machen. Das Venetianische hat seinen Rindviehstand in dem Zeitraume von 1817—1837 um 22 pCt., das Militärgränzland in den Jahren 1815—1837 um 50 pCt. vermehrt.

Im Ganzen berechnet sich der Rindvieh-Stand auf mehr als 10,700,000 Stücke. Das meiste Hornvieh im Verhältnisse zu der Größe des Landes hat Oesterreich ob der Enns (1239 Stück im Durchschnitt auf eine QM.), dann die Lombardie (1012), Ungarn und Böhmen (1005); das wenigste dagegen Dalmatien (389). In der Lombardie bezieht der Landwirth, um an der Milchnutzung nicht zu verlieren, lieber das nöthige Rindvieh aus andern Ländern (Tirol, Kärnthen, Steiermark, Schweiz), als daß er sich selbst mit der Zucht desselben abgäbe; wenigstens wird ein großer Theil davon aus anderen Ländern geholt *). In Dalmatien wäre der verhältnißmäßig geringe Viehstand sehr empfindlich, käme dem Lande nicht die Nähe viehreicher Nachbarstaaten zu Guten; jährlich werden von diesen bedeutende Heerden von Hornvieh nach Dalmatien eingetrieben **). In Galizien und Oesterreich unter der Enns kommen im Durchschnitt doch mehr als 900, in Steiermark, Mähren, Kärnthen und Krain über 700 Stücke Rindvieh auf 1 QM.

Daß jedoch ungeachtet dieses vermehrten Rindvieh-Standes zum Besten der Pflanzenkultur, die nur bei reichlicher Düngung gedeihen kann, noch überall mehr als vorhanden ist, erforderlich sei, kann um

---

*) Im Jahre 1824 führte die Lombardie um 3,182,454 fl. Vieh aller Art ein.

**) Im Jahre 1827 bestand der Eintrieb nach Dalmatien nur über 14 Gränzmarktplätze in 6,283 St. Rindvieh, 10,837 St. Schafen, 4412 St. Ziegen, 3784 St. Schweinen, 130 St. Pferden.

so weniger in Zweifel gezogen werden, als selbst der günstigste Stand des Hornviehes in der Lombardie von verständigen und gut unterrichteten Oekonomen in jener Hinsicht noch als unzureichend angesehen wird. In Betreff der ungarischen Länder pflegt man zwar die Klage zu hören, daß dort der Viehstand zu groß sei auf Unkosten der Feldwirthschaft; allein diese Klage kann nur der Einseitigkeit der Landwirthschaft überhaupt gelten, die für die Viehzucht ungeheure Weideplätze unterhält, statt diese zu vermindern, dafür aber mehr Körner und Futterkräuter zu erzeugen, und so dieselbe oder eine noch größere Anzahl von Hornvieh zu unterhalten. Nach der Größe der Area, die zur Gewinnung von Futterkräutern bestimmt ist, allein beurtheilt, scheinen unter den nicht ungarischen Provinzen Kärnthen mit Krain, Dalmatien und das Küstenländische diejenigen zu sein, in welchen eine Vermehrung des Rindviehes von der Landwirthschaft am ersten gefordert werden müsse. Denn während von dem in jeder Provinz vorhandenen Wiesen-, Garten- und Weidelande auf ein Stück Hornvieh, Pferd und 10 Stücke Schafvieh in den meisten Provinzen im Durchschnitt etwas mehr als ein Joch (in Oberösterreich, Steiermark, Venedig und Tirol über 2 Joche) entfällt, kommen in jenen Provinzen 3—4, im Küstenlande 4—5 Joche auf ein Stück Hornvieh, Pferd und auf 10 Stücke Schafvieh zu rechnen. In diesen Ländern steht also die Zahl dieser Thiergattungen in dem größten Mißverhältnisse zu dem Umfange der zur Futtererzeugung liegenden Bodenfläche.

Die Milchwirthschaft ist vorzüglich in dem westlichen Theile des Kaiserstaates, wie dies schon bei der Ueberzahl der Kühe daselbst zu erwarten ist, zu Hause. Namentlich gilt dies von Tirol, dem Lande ob und unter der Enns, Steiermark, Böhmen, Mähren und dem lombardisch-venetianischen Königreiche. Aber auch in den übrigen Provinzen, selbst in Ungarn, wo doch bei der ausgedehnten Pußtenwirthschaft des mittleren und südwestlichen Theiles des Königreichs hauptsächlich Zug- und Schlachtvieh gezogen wird, ist der Milchertrag und die Erzeugung allerlei Fettwaaren von keiner geringen Bedeutung. In den ungarischen Karpathen leben viele Slowaken nur von der Milchwirthschaft; überhaupt hat das nördliche Ungarn weniger Rindvieh als das südliche, erzeugt aber dagegen mehr Fettwaaren und Käse als dieses. In Tirol und in der Lombardie ist die Erzeugung dieser Gegenstände theils von der guten Race von Milchkühen, theils durch die Güte des Futters für die letzteren in Quantität und Qualität sehr begünstigt. Ueber den Produkten dieses Erwerbszweiges zeichnet sich ins-

besondere der Käse der Lombardie aus, der, im Handel unter dem Namen Parmesankäse und Strachino bekannt, vorzüglich in den bewässerten Provinzen (um Lodi rc.) erzeugt wird, und seines guten Geschmackes und seiner Dauerhaftigkeit wegen gesucht wird*). Tirol verkauft einen beträchtlichen Theil seiner Produkte an Käse und Butter nach Oesterreich unter der Enns, Baiern und Italien; in dem letzteren finden namentlich die Vorarlberger Käse (nach Art der Schweizerkäse bereitet) guten Absatz. Oesterreich unter der Enns muß wegen seiner Haupt- und Residenzstadt Butter und Schmalz aus den benachbarten Provinzen beziehen. Nicht so groß und ausgezeichnet, wie in Tirol und der Lombardie, sind die Erzeugnisse dieser Art in der Steiermark; der da fabricirte, etwas sauere Käse findet nur im Lande selbst Absatz, und Schmalz und Butter reichen kaum für den eigenen Bedarf der Provinz hin.

§. 166.

Pferde.

Auch bei der Zucht dieser Thiergattung zeigt sich im Allgemeinen noch immer Mangel an Einsicht, Verwendung und Beharrlichkeit. Die Folgen davon sind daher auch mehr oder weniger an dem verhältnißmäßig geringen Stapel an Zug- und Reitpferden sichtbar, und würden es in einem noch größeren Grade seyn, hätte die Staatsverwaltung nicht schon seit vielen Decennien auf die Vermehrung und Veredelung der Pferde im Inlande mannigfaltig und mit gutem Erfolge eingewirkt. Im Ganzen ist der Schlag der in Oesterreich gezogenen Pferde klein und nur von mittlerer Stärke. Vortheilhafte Ausnahmen hiervon machen die Pferde im Salzburgischen und einigen anderen Gegenden vom Lande ob der Enns, dann von mehreren Districten der oberen Steiermark, aus welchen kräftige Zugthiere von gedrungenem tüchtigen Schlage für Gebirgsgegenden oder für schweres Fuhrwerk geholt werden. Zunächst an diesen stehen in Hinsicht auf Größe und Stärke die Pferde von Kärnthen (aus dem Geil- und Glauthale) und die von Tirol; in den übrigen deutschen und den böhmischen Ländern ist ein guter Mittelschlag anzutreffen. Hingegen ist das unga-

*) Im Durchschnitt der vier Jahre 1825—1828 führte die Lombardie jährlich um 1,150,000 fl. an Käse von Lodi aus. Das Erzeugniß an exportirtem und im Lande consumirten Käse schätzt man nur für die Provinzen Lodi und Crema, Pavia und Mailand auf 7 Millionen Gulden.

rische und galizische Pferd in der Regel klein und mager *), aber sehr schnell und dauerhaft, daher auch für den Dienst der leichten Truppen besonders geeignet. Feuriger und in der Regel schön gebildet sind die Pferde von Siebenbürgen und in der Bukowina. Ohne Zweifel haben das zu frühe Einspannen, die geringe Pflege und Nahrung die größte Schuld an der Schwäche vieler, insbesondere der ungarischen und galizischen Pferde; die letzteren werden zum Theile in halbwildem Zustande im Freien nur unter der Aufsicht eines Hirten gezogen und dann zum Gebrauche eingefangen und gezähmt.

Die meisten Pferde, der absoluten Zahl nach, haben Ungarn, dann Galizien; jedes über eine halbe Million, und beide zusammen mehr als alle die übrigen Länder der Monarchie im Ganzen. In Ungarn sind vorzüglich die Pußten zwischen der Donau und Theiß, dann im Südosten des Reiches für die Zucht dieser Thiere bestimmt; in diesen Gegenden, wo die Landwirthschaft sehr einfach ist, und viel Boden ohne Anbau liegen bleibt, befriedigt der Magyare leicht seine Vorliebe für die Pferdezucht. Mehrere Cameral-Pußten sind von Armeniern in Pacht genommen, und zu gleichem Zwecke benützt. In diesen beiden Ländern bestehen auch die größten Etablissements für die Pferdezucht, insbesondere zur Erhaltung tauglicher Beschäler, und zwar die landesfürstlichen Militärgestüte zu Mezöhegyes im Csanader, und Babolna im Comorner Comitat in Ungarn, und zu Radautz in der Bukowina. Das zu Mezöhegyes unterhält über 2900 ärarische Pferde, und hat hierzu einen Flächenraum von 27,440 Jochen angewiesen. Jenes zu Babolna, mit 540 Aerarialpferden, hat 6,880 Joch, und das zu Radautz, mit 1300 Pferden, eine Herrschaft von 24 QM. Diese (und die zwei anderen Militärgestüte zu Biber und Ossiach) liefern den Provinzialdepots jährlich eine bestimmte Anzahl von Beschälern gegen einen gewissen Geldbetrag als Ersatz für die Gestütauslagen. Außerdem besteht ein kaiserl. Hofgestüt zu Koptschan (Kopcsan) bei der kaiserlichen Familienherrschaft Holitsch im Neutraer Comitate, dann mehrere Privatgestüte größerer Gutsbesitzer in Ungarn und in Galizien.

In den übrigen Provinzen wird die Pferdezucht in der Regel nur bei Hause ausgeübt; am eifrigsten in denjenigen Districten, die entweder an Grasplätzen, die sich nicht gut für Schafe und Hornvieh

---

*) Häufig erblickt man in Ungarn auch 10 Pferde einem Bauernwagen vorgespannt.

eignen, reich sind, oder eine günstige Gelegenheit zum Absatze oder zum Fuhrwerk haben. Doch gibt es auch hier einige theils landesfürstliche (Band I. §. 45, S. 237, und Band II. §. 136), theils Privatgestüte. Von jenen hat das zu Biber in Steiermark über 1170 Joche an Grundstücken und unterhält gegen 200 Aerarial-Pferde, das zu Ossiach in Kärnthen hat über 3000 Joche Area und 230 Pferde. Unter den Privatgestüten kommen mehrere in Böhmen, Unterösterreich, Steiermark und anderen Provinzen vor, sind aber von keiner solchen Bedeutung wie die ersteren.

Im Küstenlande, in Tirol, Italien und Dalmatien werden auch Maulthiere gezogen, und besonders in den gebirgigen Gegenden mit Vortheil als Zug- und Tragthiere gebraucht. Im Jahre 1837 zählte man in Dalmatien 5454, im Küstenlande 1884, in Tirol 3564, im Venetianischen 8809 und in der Lombardie 13,139. Eben diese Provinzen hatten auch noch über 50,500 Eseln. Diese Zucht muß mit beachtet werden, wenn man den Stand der Pferde in diesen Ländern betrachtet, und insbesondere im Küstenlande und in Tirol eine geringe Anzahl Pferde antrifft.

Auch die Zahl der Pferde hatte seit dem Anfange dieses Jahrhunderts und bis in die Jahre 1814 und 1815 in den meisten Provinzen abgenommen, wie es unter den damaligen kriegerischen Anstrengungen nicht anders kommen konnte. Seit dem Jahre 1815 bis 1837 hatte aber seinen Pferdestand Galizien um 270,951, Böhmen und Mähren um 37,524, Steiermark um 9433 u. s. w. vermehrt. In allen conscribirten Provinzen betrug diese Zunahme in den Jahren 1815 — 1837 nicht weniger als 341,333 Pferde oder 50 pCt., was allerdings sehr erfreulich ist. Auch in den übrigen Provinzen trat diese Erscheinung ein, und rücksichtlich Ungarns läßt sich, obgleich hierüber keine Zahlen vorliegen, eine Zunahme der Pferde nicht bezweifeln, da dieses das Vaterland eines genügsamen und dauerhaften Pferdeschlags, der ersten Gestüte der Monarchie ist, und diese Zucht unter die beliebten Zweige der Oekonomie der Ungarn gehört. — Nichts destoweniger werden noch Pferde für den Ackerbau und Luxus aus dem Auslande, vorzüglich aus Deutschland, Rußland und aus der Moldau eingeführt. (§. 190.)

Als wichtige Beförderungsmittel der inländischen Pferdezucht sind außer den erwähnten Gestüten auch die Veterinärschulen (§. 153) und Beschälanstalten (§. 136) zu betrachten. Nach der Einrichtung der letzteren werden die auf Staatskosten angeschafften Hengste im Früh-

jahre in bestimmte Bezirke geschickt, und wenn es der Landmann will, zur Belegung seiner Stutten unentgeldlich überlassen, ohne daß dadurch der Eigenthümer in der Disposition mit der Stutte und des geworfenen Füllens beschränkt würde. Für die von den Beschälern erzeugten schönsten Füllen werden Prämien vertheilt.

§. 167.
Schafe.

Der Gewinn, welchen Schäfereien seit geraumer Zeit gewährten, ward für den Landwirth die beste Triebfeder, die Schafzucht zu erweitern und zu verbessern. Dieser folgend haben auch wirklich mehrere Provinzen diesen Zweig der ökonomischen Thierzucht auf einen glänzenden Standpunkt hinauf gebracht; die lebhafte Nachfrage nach österreichischer Wolle gibt dessen das beste Zeugniß.

Könnte die Zahl der Schafe allein über die Höhe oder den intensiven Werth dieser Zucht entscheiden, so würden Dalmatien, die Militärgränze, Küstenland und Ungarn hierin die ausgezeichnetsten Länder der Monarchie sein, dagegen Steiermark und die Lombardie als die saumseligsten bezeichnet werden müssen. Denn im Verhältnisse zu ihrem Flächenraum haben jene die meisten, diese die wenigsten Schafe (jene 1900—2300, diese 300—430 Schafe auf eine QM. In Ungarn nehmen die mäßigen Anschläge 8, andere dagegen 20 Millionen Schafe an). Allein über die Vorzüglichkeit der Schafzucht eines Landes entscheidet nicht blos die Zahl, sondern auch und hauptsächlich die Art der Behandlung und Benützung des Schafviehes. Und in diesen Rücksichten sind Mähren, Böhmen und das Land unter der Enns des Vorrangs vor den übrigen Bestandtheilen der Monarchie gewiß: denn in denselben ist nicht nur das Verhältniß dieser Thiergattung zu dem Flächenraume des Landes recht günstig (in Mähren 1600, in Böhmen 1400, in Oesterreich unter der Enns 1300 Schafe auf eine QM.), sondern es hatte daselbst auch die Veredlung der Schafe die größten Fortschritte gemacht.

Den ersten Grund zur Veredlung einheimischer Schafe hatte die Staatsverwaltung selbst und zwar schon zur Zeit der Kaiserin Maria Theresia (1775) und Kaiser Joseph II. (1786) dadurch gelegt, daß sie den Bezug spanischer Schafe (Merinosschafe) veranlaßte, und die Zucht feinwolliger Schafe mannigfaltig erleichterte. Bald lenkte der daraus erlangte Vortheil die inländische Industrie und

viele Kapitalien auf diesen Zweig der Beschäftigung, ja man sah hier und dort vom Schafe zum Theile das Hornvieh von der Weide verdrängt. Besonders viel Eifer, Intelligenz und Ausdauer zeigten hierin die größeren Gutsbesitzer in Böhmen, Mähren und Unterrösterreich *). In Böhmen hatte sich auch ein Schafzüchterverein gebildet, der die wichtigsten Fragen der höheren Schafzucht seiner Prüfung unterzieht. Zugleich hat man angefangen, eingebrachte englische Schafe von der New-Leicester Raçe mit den einheimischen, vorzüglich mit den ungarischen, jenen am nächsten verwandten Schafen kreuzen zu lassen, um auch die bis jetzt noch fehlende langharige feine Kämmwolle zu erzeugen. Hierzu kamen noch Lehre und Aneiferungen durch Schafvieh-Ausstellungen (in Wien, Prag, Brünn) und Preisvertheilungen.

Außer den böhmischen Ländern und Oesterreich unter der Enns ist im Ganzen noch wenig für die Veredlung der Schafzucht geschehen, am wenigsten in der Militärgränze und in Dalmatien. Dalmatien hat zwar im Verhältnisse zu seiner Größe eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Schafen, allein die meisten werden nur im Freien und ohne besondere Obsorge gehalten und haben ein grobes Vließ. Steiermark hat verhältnißmäßig nicht nur den geringsten Viehstapel dieser Art, sondern die da für die Verbesserung des Schafes gemachten Schritte sind, so wie auch die in Tirol, von keiner Ausdehnung gewesen. Und doch haben diese beiden Alpenländer eine für diese Zucht gesunde Lage, viel und gutes Grünfutter. In Oberitalien verdienen zwar die paduanischen Schafe ihrer feineren Wolle wegen mit Recht bemerkt zu werden, allein im Ganzen ist die Schafzucht in dem lombardisch-venetianischen Königreiche nichts weniger als fleißig bestellt, da sie nicht einmal so viel Wolle liefert, als das Land braucht, und die Zahl des veredelten Viehes noch klein ist. Ueberhaupt scheint hier die Art der Oekonomie, die wenig Plätze für Schafweiden läßt, der Vermehrung dieser Thiergattung nicht günstig zu seyn. Das venetianische Gouvernementsgebieth hat doppelt so viele Schafe als die Lombardie.

Ungarn hat die ausgebreitetste Schafzucht in den Comitaten Stuhlweißenburg, Oedenburg, Wieselburg, Wesprim, Raab, Pesth, Bacs, Tolna und Békes; hier ist es auch, wo von den größeren Guts-

*) Bekannt durch eine ausgezeichnete Zucht von Widdern und Mutterschafen ist die Schäferei auf der kaiserl. Patrimonialherrschaft Holitsch in Ungarn geworden. Diese hatte jährlich veredelte Schafe, das Stück auch zu 2000 fl. verkauft.

besitzern noch das Meiste für die Veredlung der Schafe geschehen ist. Sonst sieht man große Schafheerden zu jeder Jahreszeit im Freien auf den Pußten weiden, mit einer Wolle, die zu der mittleren oder groben Sorte gehört.

Nimmt man, die Schafe aller Art in einander gerechnet, im großen Durchschnitt nur $1^3/_4$ Pfund Wolle als das jährliche Erträgniß eines Stückes an, so ist die gesammte jährliche Wollproduktion der Monarchie 290,220 Centner groß, wovon ungefähr ein Drittheil dem Auslande überlassen wird (§. 191). Die Schafe der Ebenen und Niederungen geben in der Regel eine schlichte und grobe Wolle, die der Berggegenden, die kleiner als jene sind, eine kurze und gekrausete Wolle.

In dem Maße, als die Sorge für die Vermehrung und Veredlung der Wolle zunahm, verminderte sich in vielen Gegenden die Benützung des Schafviehes auf Milch und Käse. Am ausgedehntesten ist diese letztere jetzt in den Gebirgsgegenden, namentlich in Dalmatien, wo man die Schafe mehr des Fleisches als der Wolle wegen unterhält, dann in Mähren, Siebenbürgen und in den nördlichen Comitaten von Ungarn, wo man aus der Schafmilch beliebte Käse (Primsen- oder Bremsenkäse) erzeugt.

§. 168.

Borstenvieh, Ziegen, Federvieh.

Die Borstenviehzucht wird nirgends in einem größeren Umfange und mit mehr Vorliebe als in den ungarischen Ländern betrieben, und ist daselbst vom Klima und den Früchten der großen Buchen- und Eichenwälder ungemein begünstigt. Selbst aus Bosnien und Serbien werden Schweine für die Mastung eingetrieben. Ein großer Theil der da gezogenen oder nur gemästeten Schweine wird nach den übrigen Provinzen verschickt, obgleich der Bedarf Ungarns selbst außerordentlich groß ist. Fleiß und Sorgfalt ist jedoch auch bei dieser Zucht in Ungarn nicht groß, denn in halbwildem Zustande nährt sich die Heerde auf der Weide oder in Wäldern unter der Aufsicht eines Hirten.

Auch in den übrigen Bestandtheilen der Monarchie wird das Schwein in den Haushaltungen der Landwirthe häufig gezogen, in der Regel mit mehr Sorgfalt als in Ungarn. Steiermark und Italien, welchen die Fechsung an Mais hierbei zu Statten kommt, dann Böhmen, Mähren, Galizien und Krain zeichnen sich bei dieser Zucht aus.

Die Zahl der Schweine wird nicht überall aufgezeichnet. Es ist daher nur eine Approximation, wenn man im Ganzen 5½ Million Schweine rechnet, und hiervon 2,300,000 Stücke Ungarn, Siebenbürgen und der Militärgränze zuschreibt *).

Geringer, doch nicht unbedeutend ist die Zucht der Ziegen. Am zahlreichsten ist diese Thiergattung in Siebenbürgen, auf den Karpathen in Ungarn und auf den Alpen in Tirol, Salzburg, Kärnthen, Krain und Dalmatien. Im Kleinen beschäftigen sich auch viele Inwohner, Häusler und überhaupt solche Personen, die zur Erhaltung eines größeren Melkviehes nicht Mittel oder Gelegenheit haben, mit der Pflege dieser Thiere **).

Federvieh wird in allen Theilen des Reiches gezogen, am meisten in den Gegenden großer Städte. Insbesondere fordert Wien durch die guten Preise, die es für Hühner und Eier macht, die angränzenden Districte, selbst die ungarischen Comitate Oedenburg, Eisenburg, Wieselburg u. a. zur Produktion dieser Artikel auf, und erhält solche von da in großer Menge und guter Qualität ***). Ausgedehnt und emsig betrieben ist die Zucht der Gänse in Ungarn, Böhmen und Mähren, der Kapaunen in Steiermark, der Truthühner im lombardisch-venetianischen Königreiche, Ungarn, Steiermark, in der Militärgränze und Böhmen. Die drei ersten Provinzen haben an den Gänsefedern, Steiermark an den Kapaunen einen Artikel für den Handel außer Landes.

§. 169.

Bienen, Seidenwürmer.

Um die Bienenzucht zu heben, hatte die Staatsverwaltung schon im Jahre 1769 für theoretischen und praktischen Unterricht in der Behandlungsart der Bienen gesorgt, für die Unterhaltung einer gewissen Zahl von Bienenstöcken Prämien ausgetheilt, und in den meisten Provinzen ein besonderes, günstiges Bienenrecht eingeführt. Es ist indessen dieser Industriezweig bisher weder im Verhältnisse zu der Ge-

---

*) Man rechnet in der Lombardie 109,000, im Venetianischen 166,000, in Dalmatien 145,000, in Tirol 47,000, in Böhmen 238,000, in Mähren 293,000, in Kärnthen und Krain 109,000 Stück Schweine.

**) Für das Jahr 1837 wurden in Tirol 155,000, in Kärnthen und Krain 45,000, in Böhmen 65,500, in Mähren 18,000, in Dalmatien 418,000 Ziegen gezählt.

***) Im Jahre 1837 wurden an zahmen Geflügel 2,089,000 Stücke (Gänse, Kapaunen, Hühner, Tauben ꝛc) nach Wien eingeführt und versteuert.

legenheit hierzu, noch in jenem zu der Größe des Bedarfs an Wachs und Honig emporgebracht worden. Noch fortwährend muß ein Theil dieser Artikel aus dem Auslande eingeführt werden (§. 190).

Die zahmen, in Körben und Stöcken gehägten Bienen sind am zahlreichsten in mehreren Districten des südlichen Ungarns, in Slavonien, Siebenbürgen und in der Militärgränze (insbesondere in der banatischen und slavonischen). In der Militärgränze gibt es einzelne Gränzer, die auch 100 und mehr Bienenstöcke unterhalten, was auch bei den fleißigen Sachsen in Siebenbürgen, vorzüglich im Kronstädter Districte nicht selten der Fall ist. In der unteren Steiermark, in Kärnthen, Krain und in Oesterreich unter der Enns in denjenigen Gegenden, wo Buchweizen gebaut wird *), dann auch in Böhmen, Mähren (besonders im Brünner und Hradischer Kreise), und in Oesterreich ob der Enns wird dieser Zweig mit Sorgfalt gepflegt. Insbesondere scheint hierbei das Land unter der Enns, dann Kärnthen verhältnißmäßig am fleißigsten und rationellsten vorzugehen. Galizien hat in seinem östlichen Theile auch die wilde Bienenzucht ausgebreitet; in der zahmen zeigt es weder besonderen Fleiß noch hinlängliche Einsicht.

Das Gesammtproduct der Monarchie an Wachs und Honig wird ungleich groß geschätzt. Nimmt man im Durchschnitt auf einen Bienenkorb 2 Pfund Wachs und 13 Pfund Honig an, so ergibt sich ein Quantum von ungefähr 20,000 Centner Wachs und 130,000 Centner Honig als das Product der zahmen Bienenzucht. Ohne Zweifel könnte, bei mehr Industrie und Beharrlichkeit, das Erzeugniß an diesen Artikeln viel größer werden, da mehrere Länder, insbesondere Italien, Tirol und Dalmatien einen milden Himmelstrich, die beiden ersteren auch eine reiche Vegetation haben, und auch die sonstigen Verhältnisse günstig sind, um die Bienenzucht für etwas mehr als nur für einen Nebenzweig der Landwirthschaft oder als bloße Sache des Vergnügens zu betreiben.

Die Pflege des Seidenwurmes ist gleichfalls schon unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia ein Gegenstand der öffentlichen Fürsorge geworden, der durch Unterricht und Prämienvertheilung befördert werden sollte. In der Militärgränze hat die Staatsverwaltung sogar selbst Gebäude für die Seidenkultur errichtet und Beamte

---

*) Im Jahre 1832 zählte man auf dem Haidenfelde im Marchfelde über 10,000, auf der Neustädter Haide über 3000 Bienenstöcke. S. Hrn. Ehrenfels »Bienenzucht«. Prag, 1829.

aufgestellt. Nichts destö weniger war der Erfolg, diesen Erwerbszweig in Aufnahme zu bringen, in den deutschen und böhmischen Provinzen von keiner Bedeutung und großentheils nur vorübergehend; dauerhafter und ergiebiger wurde derselbe in Ungarn und in der Militärgränze, wo das Aerarium die erzeugten Galleten bis in das Jahr 1827 selbst eingelöst hatte.

Der Hauptsitz und zugleich die Wiege der österreichischen Seidenkultur ist Oberitalien. Hier sind es alle Classen von Bewohnern, die sich mit diesem Erwerbszweige befassen, angelockt durch die sicheren Vortheile, die derselbe gewährt, und die durch eine Concurrenz anderer Länder bisher nur wenig geschmälert worden sind, indem der Norden von Europa fast gar nicht, und selbst der größere Theil des Südens im Ganzen verhältnißmäßig nur wenig Seide producirt. Insbesondere steht hierin die Lombardie als Muster einer regen und stets vorwärts schreitenden Betriebsamkeit da. Einst führte das ungleich größere Königreich Italien im siebenjährigen Durchschnitte (1807 — 1813) jährlich um 22,953,800 fl. an roher und gesponnener Seide aus, und gegenwärtig erreicht die Ausfuhr der Seide aus dem mailändischen Gouvernementsgebiete allein den Werth von nahe an 20 Millionen Gulden, und betrug namentlich im Jahre 1824 die Summe von 19,760,470 fl., wobei diejenige Seide gar nicht mitgerechnet ist, die nicht in das Ausland, sondern in die übrigen Provinzen der Monarchie verführt worden ist. Mit dem Ertrage aus der ausgeführten Seide kann die Lombardie nicht nur alle Auslagen der Einfuhr an anderen Bedürfnissen bestreiten, sondern jährlich noch einige Millionen Gulden als reinen Ueberschuß zurücklegen. Die hierin eifrigsten Delegationen sind Bergamo und Brescia. — Geringer als in der Lombardie ist die Seidenkultur in dem venetianischen Gouvernementsgebiete, doch ist sie auch hier bedeutend und im Zunehmen. Im Jahre 1817 berechnete man das Erzeugniß an Seide auf 292,289, und im Jahre 1826 schon auf 863,907 Pfund. Verona und Vicenza leisten hierin das Meiste.

Nach dem lombardisch-venetianischen Königreiche ist es das südliche Tirol, und hier insbesondere das Land von Trient, Roveredo und Botzen, in welchem dieser Industriezweig die größte Pflege erhält, und einen erheblichen Ausfuhrartikel liefert. Es kann in Verbindung mit den italienischen Provinzen als die eigentliche Seidenkammer der Monarchie angesehen werden, aus welcher nicht nur das Inland den größten Theil seines Bedarfs an Seide nimmt, sondern auch das Aus-

land seine Bestellungen an diesem Artikel erhält. Auch mag die in diesen drei Gebiethstheilen bei dieser Beschäftigung herrschende Regsamkeit, von dem milden Himmel sehr unterstützt, zum Theile Ursache sein, daß in den anderen Provinzen seit der Wiedererwerbung Italiens und Tirols mehrere Unternehmungen in der Seidenerzeugung aufgelassen worden sind, die jedoch in unseren Tagen wieder neue Liebhaber und Beförderer finden. Sonst produciren noch die Militärgränze, das Küstenland, das südliche Ungarn und Dalmatien die meiste Seide. In Dalmatien ist indessen das Produkt nichts weniger als angemessen den günstigen Anlagen, die das Land für diesen Kulturzweig hat, und in manchen Bezirken ist dasselbe gegen sonst geringer geworden. Ein Gleiches ist auch im Küstenlande der Fall, wo diese Beschäftigung in der Regel nur von den Colonen getrieben wird, die bei ihren unter schwierigen Bedingungen gepachteten Wirthschaften weniger Mittel besitzen, für größere und schöne Maulbeerpflanzungen zu sorgen. Die meiste Seide wird hier in dem Görzer Kreise, besonders in dem Bezirke Cormons, gewonnen. In der Militärgränze liefert der slavonische Antheil das größte Produkt an Seide, neben welchem noch die wärmeren Gegenden der Banat-, Warasdiner und Banalgränze hierin concurriren. Doch ist auch hier noch viel für die Erweiterung und Verbesserung dieses Erwerbszweiges zu thun. In den übrigen Provinzen beschränkt sich die Seidengewinnung noch auf zu geringe Parthien, um als ein Erwerbszweig angesehen werden zu können.

So weit es sich mit einiger Bestimmtheit angeben läßt, kann die jährliche Seidenerzeugung der hier genannten Provinzen mit folgenden Größen angeschlagen werden:

Die Lombardie	mit 3,821,000	Pfund,	die Militärgränze	mit 18,800	Pfund
Venedig	» 866,700	»	das Küstenland	» 14,600	»
Tirol	» 820,000	»	Ungarn	» 11,700	»

Das Gesammtprodukt an Seide wäre also, wenn man auf Dalmatien nur 900 Pfund rechnen, und die ohnehin geringfügigen Beiträge der hier nicht angeführten Provinzen außer Acht lassen will, immer größer als 50,500 Ctnr. Darunter ist die Mailänder Seide die vorzüglichste.

§. 170.

III. Der Thierfang.

Dieser dritte Hauptzweig der Landwirthschaft begreift die Jagd und die Fischerei in sich. Beide stehen, in Absicht auf die Menge der Produkte, die sie liefern, dem Pflanzen- und dem Bergbaue nach.

Die Erträgnisse der **Jagd** haben sich, wie in allen aufblühenden Staaten, auch bei uns in dem Maße vermindert, als die Pflege des Ackers und der Forste zugenommen hatte. Dieselben bestanden aber auch schon zur Zeit der ausgebreiteten und vielfach privilegirten Jagdliebhaberei hauptsächlich nur in Gegenständen der Nahrung; denn von bloßen Pelzthieren, zu deren Hegung lange und menschenfreie Reviere gehören, hatte die Monarchie nur wenige gehabt, und auch gegenwärtig ist das Pelzwerk, mit Ausnahme des Hasen-, Fuchs- und Marderbalges, von keiner Erheblichkeit.

Am bedeutendsten sind die Jagden in Böhmen, Mähren, Oesterreich unter und ob der Enns, Ungarn und Galizien. In den drei zuerst genannten Provinzen ist auch die größte Sorgfalt für die Nachzucht des Wildstandes, daher auch die größte Menge und Mannigfaltigkeit an eßbaren Wildgattungen, und die Jagd wird daselbst noch am häufigsten als Einkommenszweig angetroffen, während in den übrigen Ländern, insbesondere aber in Ungarn, im lombardisch-venetianischen Königreiche, Tirol, an vielen Orten auch in Krain, Kärnthen und Steiermark ein unzeitiges Verfolgen des Wildes die Nachhaltigkeit der Jagden sehr vermindert, und diese nur zu einer ergötzenden Beschäftigung ohne Ertrag herabgebracht hat. Zum Theile erklärt sich dieses aus den Ungleichheiten, die durch die Jagdverfassungen statuirt sind. In den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen ist im Allgemeinen die Grundherrschaft der Jagdherr, und der Bürger und Bauer vom Kaufe und von der Pachtung einer Jagdbarkeit in der Regel ausgeschlossen; nur in Tirol ist (1818) dem Bürger und Bauer die Erwerbung einer Jagdgerechtigkeit als Eigenthum oder Pachtrecht unter der Bedingung seiner Ansässigkeit gestattet. Im lombardisch-venetianischen Königreiche ertheilt die politische Behörde das Recht zum Jagen demjenigen, der darum ansucht, die gesetzlichen Eigenschaften besitzt und die bestimmte Taxe entrichtet; in Ungarn gehört die Jagd ausschließend dem Adel zu, und es können Edelleute, Offiziere und andere, dem Adel gleich gehaltene Personen auch auf fremden Gründen, jedoch nur zu der erlaubten Zeit und in der vom Grundherrn außer dem Jagdverbote gelassenen Hälfte des Gutes zu ihrer Unterhaltung, nicht um das Wild zu verkaufen, jagen. Denn jeder Grundherr hat hier das Recht, nur auf die Hälfte seines Gutes, mit Beistimmung des Comitats, ein Jagdverbot zu legen. In Dalmatien jagt fast jeder Landmann, und hat wenig Lust, sich hierbei an eine bestimmte Jagdregel zu halten.

Die zahlreichste und überall verbreitete Wildgattung ist der Hase und das Rephuhn. In beiden diesen Thiergattungen zeichnet sich aber Böhmen sowohl in Rücksicht der Menge als in Rücksicht der Güte aus, und hat an seinen Hasenbälgen einen geschätzten Artikel für die Industrie und den Handel *); nach Böhmen sind es Mähren, Galizien und das Land unter der Enns, in welchen die Jagden am ergiebigsten sind. Auch in Dalmatien, wo die geringe Bevölkerung und Landeskultur die Vermehrung des Wildstandes eben so begünstigt, als ihn das ungemessene Jagen vermindert, werden, insbesondere in dem Kreise Spalato, jährlich viele Tausende von Hasen geschossen. Minder zahlreich ist das Rothwild. Auch dieses ist vorzüglich in Böhmen, Mähren, Oesterreich und Ungarn zu Hause; jenes der kräuterreichen Alpenländer Steiermark, Kärnthen und Tirol wird wegen seines guten Geschmacks höher gehalten, und macht daselbst noch den erheblichsten Gegenstand des Wildstandes aus. Die Hochalpen von Steiermark und Kärnthen beherbergen auch die meisten Gemsen, deren Zahl sich jedoch auch hier sehr vermindert hat; sonst findet man solche noch in Tirol und Siebenbürgen, wo sie immer seltener werden. Das Schwarzwild wird in Böhmen, Mähren und Oesterreich (vorschriftmäßig nur in Thiergärten), dann auch in Ungarn von vorzüglicher Güte gehegt. An wildem Geflügel sind Ungarn, die böhmischen Länder und Dalmatien reich. Die meisten ungarischen und dalmatischen Gewässer (Seen, Sümpfe) unterhalten eine außerordentliche Menge von Wasservögeln (Wildgänsen, Wildenten, Rohrhühnern, Wasserschnepfen ꝛc.), und auf den Ebenen von Jazygien und Cumanien zieht das Geschlecht der Trappen umher. Die Gebirgsländer von Tirol, Steiermark, Kärnthen und Ungarn haben den Auerhahn, diese und auch mehrere Mittelgebirge das Hasel- und das Birkhuhn aufzuweisen. Böhmen hat die besten und meisten Fasanen; es geben sich aber noch Mähren, Unterösterreich, Ungarn und Steiermark mit der Zucht dieser Thiere ab.

Größere reißende Wildgattungen sind aus den meisten Gegenden ganz verdrängt, und nur mehr in Ungarn, Siebenbürgen, in der Militärgränze und in Galizien in größerer Anzahl, sonst noch, aber

*) Es ist nichts Ungewöhnliches, daß man in den gut geschonten Jagdrevieren, wie z. B. auf der Herrschaft Postelberg, in einigen (4 — 8) Jagdtagen an 12,000 — 14,000 Stücke (Hasen, Fasanen, Rephühnern) erlegt.

seltener, in den dichteren und weitläufigeren Gehölzen von Steiermark, Kärnthen, Krain, Tirol und Böhmen zu finden. Der Wolf zeigt sich am zahlreichsten in dem südlichen Ungarn, wo insbesondere auch viele Rohrwölfe in den mit Schilf bewachsenen Strecken hausen, und den Schafheerden gefährlich sind, in Slavonien, dem nördlichen Siebenbürgen und in Galizien, einzeln oder in geringer Anzahl auch in den erst genannten Alpenländern. Der Bär kommt in den Karpathen von Ungarn und Galizien, in Siebenbürgen, zuweilen auch in Steiermark, Salzburg, Tirol, Kärnthen und im Böhmerwalde vor. Der Luchs ist eine seltene Erscheinung, dagegen ist der Fuchs in allen Provinzen, vorzüglich in Slavonien, Galizien und überhaupt den Mittelgebirgsländern zu finden. Lämmergeyer und Steinadler, dann andere Raubvögel größerer Art sind in den Hochgebirgen der Alpen- und Karpathenländer heimisch. Ueberall hat theils die Jedermann zugestandene Befugniß, Raubthiere zu erlegen, theils die Vertheilung von Prämien für erlegte Raubthiere (§. 86) eine bedeutende Verminderung derselben nach sich gezogen.

Die Fischerei theilt sich in die Fluß-, Teich- und Seefischerei ab. Die einträglichste derselben ist die letztere; diese gibt auch den Ausschlag, daß das Erträgniß des Fischfanges überhaupt jenes der Jagden bedeutend übersteigt. Die Flußfischerei wird zwar in allen Provinzen, jedoch mehr als Nebenbeschäftigung denn als selbstständiges Gewerbe betrieben. Alle Hauptflüsse und die meisten Nebenflüsse geben hierzu Gelegenheit; vorzüglich fischreich sind aber die größeren Flüsse in Ungarn, insbesondere die Theiß (der fischreichste Fluß in Europa), deren Karpfen, Weiß- und andere Fische zu Millionen gefangen, und eben deshalb an Ort und Stelle um äußerst niedrige Preise abgesetzt werden. Die Donau gibt den geschätzten Hausen, der aus dem schwarzen Meere stromaufwärts bis Komorn, und in der Theiß bis in das Zempliner Comitat streicht; dann den Wels und andere gute Fischgattungen, deren Fang nach dem ganzen Laufe des Stromes Hunderte von Anwohnern beschäftigt. Auch an anderen Flüssen des Landes, an der Marosch, Waag, Unna u. s. w. ist der Fischfang ergiebig; im Poprad werden selbst einige Lachse, die aus der Ostsee daher kommen, gefangen. Unter den Seen liefert der Plattensee auch nur auf einen einzigen Fang zuweilen 150 — 200 Ctnr. Fische, worunter namentlich der Fogosch (Schill), der als ein kostbarer und seltener Fisch (zuweilen auch von 10 — 15 Pfund Schwere) bekannt ist, und viel nach Wien verführt wird. Oesterreich unter der Enns hat zwar keinen unbedeutenden

Fischfang in der Donau, es müssen aber für die große Consumtion der Residenzstadt noch viele Fluß-, Teich- und Seefische, die ersteren aus Ungarn, Böhmen und Mähren, eingebracht werden. In Böhmen und Mähren sind vorzüglich die Elbe, Moldau, March und Thaya fischreich; die beiden ersteren Flüsse enthalten den aus der Nordsee daher streichenden Lachs (von 60 — 100 Pfund Schwere). Eben so ist Galizien mit guten Flußfischen versehen. Steiermark, Tirol, Kärnthen, Krain und Siebenbürgen sind durch ihre Forellen, Aalrutten, Barben, Aschen und andere Edelfische bekannt; die Sälblinge (Sälmlinge) aus den Seen von Aussee in Steiermark, von Tirol und Oberösterreich sind auch im Auslande beliebt geworden. Das lombardisch-venetianische Königreich zieht viele und gute Fische nicht nur aus den Füssen Adda, Etsch und Po, sondern auch aus seinen größeren Seen, insbesondere dem Gardasee, in welchem Lachsforellen, Aale, Sardenen (eine Häringsart) und andere Fische gefangen, viele davon nach Torri und Desenzano gebracht, von da nach Verona und weiter versendet werden. Auch in Dalmatien enthalten die meisten Flüsse, Seen und Sümpfe (die häufig mit dem Meere in Verbindung stehen) gute und zahlreiche Fische, darunter viele Zugfische, die (besonders in kalten Tagen) von der Wärme des süßen Wassers dahin gelockt werden. Die Narenta, Cetina nähren schmackhafte Forellen, die Seen von Vrana, Skordona, die Sümpfe von Narenta haben viele Aale und andere edle Fische*).

Die Teichwirthschaft wird am vollkommensten in Böhmen, Mähren und Oesterreich, am wenigsten in Ungarn besorgt. Dort macht sie einen wichtigen Zweig der Landwirthschaft aus, und obgleich hier und in den anderen Provinzen mit der Verminderung der Klöster und Fasttage gar mancher Teich aufgelassen und in Wiesen- oder Ackerland umgewandelt wurde, so war doch noch vor wenigen Jahren der von Teichen eingenommene Bodenraum in Böhmen 65,500, in Mähren 41,600, in Galizien 78,550 Joche groß. In den böhmischen Ländern besitzen einzelne Herrschaften mehrere, darunter auch über 100 Joche ausgedehnte Fischteiche, deren gut genährte Karpfen in großer Menge nach Wien verführt werden. Ausnehmend groß und fischreich ist namentlich der Teich bei Wittingau in Böhmen, und der bei Seelowitz in Mähren.

---

*) Von den nur in der Narenta gefangenen Aalen kommen über 30,000 Centner geräuchert oder eingesalzen in den Handel. S. Hrn. Blumenbach's »Gemälde rc.« III. S. 438.

Im Besitze der Seeküste und vieler Inseln im adriatischen Meere hat Oesterreich auch viel Gelegenheit zur Seefischerei. Vergleicht man die Angaben über die Größe der Ausbeute, welche der Fischfang an dieser Küste heut zu Tage liefert, mit jenen der älteren Zeiten, (aus den Jahren 1740—1758), so nimmt man eine Abnahme der Ergiebigkeit dieses Fischfangs gewahr. Man sucht den Grund hiervon in der Art des Fanges selbst, der mit Streichnetzen betrieben wird, die Fische verscheucht oder die Brut zerstört, dann auch darin, daß sich der Meeresgrund mit der vom Lande herabgeschwemmten Erde bedeckt habe. Nichts desto weniger ist der Fischfang auch heut zu Tage noch immer einer der wesentlichsten Erwerbsquellen für die Bewohner Dalmatiens, Istriens und der übrigen Küsten, wichtig sowohl durch die Nahrungsmittel, die er dem kornarmen Lande liefert, als auch durch den Gewinn, der aus dem Verkaufe der Fische gezogen wird. Denn der größere Theil des Fanges wird als Salzwaare in den Handel gebracht, und nach den nördlich gelegenen Binnenländern und der Westküste des adriatischen Meeres, wo der Fischfang weniger ergiebig ist und lässiger betrieben wird, verschickt. Deshalb ist auch die Vermehrung der Seesalzproduktion und jede Erleichterung der Anschaffung des Salzes von Seite der Fischer, deren Tausende an den Küsten wohnen, zugleich ein Erleichterungsmittel dieser wichtigen Erwerbs-Quelle daselbst.

Die Hauptgegenstände des Fanges an den Küsten sind der Thunfisch, die Makrelen und Sardellen. Für den Fang der beiden ersten sind die Inseln Lissa und Lesina, dann die Küste zwischen der Cetina und Narenta die Hauptplätze; hier kann in einer günstigen (dunklen) Nacht ein einziges Schifferboot auch 150,000 Stück Sardellen aufbringen. Der Thunfisch wird vorzüglich bei Sebenico, Trau, Curzola, auch an der croatischen und liburnischen Küste gefangen.

§. 171.

IV. Der Bergbau.

In den meisten Ländern, welche gegenwärtig zu Oesterreich gehören, war der Bergbau schon im hohen Alterthume bekannt, und zur Zeit der Römer, später unter den eingewanderten Völkern mit lohnendem Erfolge betrieben worden *). Natürlich mußte der unermeß-

*) Zu Salathna (Auropolis) in Siebenbürgen war schon zur Zeit der Römer ein beständiger Oberaufseher der Dacischen Goldbergwerke aufgestellt.

liche Reichthum an Metallen und Mineralien, welche dieser Boden beherbergt, frühzeitig viele fleißige Hände finden, welche ihn sorgsam in ihren Nutzen zu verwenden wußten. Mit der Zeit hatten Erfahrung und Unterricht immer mehr und mehr Intelligenz in den Betrieb des so gewinnreichen Erwerbes gebracht, und denselben auf einen hohen Grad von Lebendigkeit und Ausdehnung gehoben, wenn gleich mittlerweile manches Erzlager weniger ergiebig, bezirksweise auch der Preis des Brennmaterials höher, mithin die Erzeugung der Metalle kostspieliger geworden ist. In diesem Zustande erhielt sich dieser Theil der Nationalökonomie bis auf unsere Tage fort, durch die hundertjährigen Erfahrungen vorsichtiger gemacht, für sehr gewagte Unternehmungen weniger aufgelegt, dabei aber doch zu Versuchen und Nachforschungen immer bereit. Er wird vorzüglich von Deutschen und Slawen betrieben, die sich demselben mit Vorliebe und Ausdauer widmen, und frühzeitig auch in die ungarischen Bergstädte und Ortschaften dieser Beschäftigung wegen eingewandert sind. Zur Bildung des Bergmannes wirken vorbereitend die Realschulen und technischen Institute, vorzüglich aber die Bergwerksakademie zu Schemnitz (§. 153).

Fast alle Länder der Monarchie nehmen Antheil an dieser Beschäftigung. Da jedoch ihre natürliche Ausstattung an Mineralien sehr ungleich ist, so ist auch ihr Product auf diesem Felde sehr ungleich groß. Im Ganzen aber ergibt sich daraus eine sehr bedeutende Summe, und eine Mannigfaltigkeit von Metallen, Erdarten und Salzen, die man kaum in einem anderen europäischen Staate von gleicher Größe wieder antrifft. Eine solche vortheilhafte Mannigfaltigkeit findet sich selbst in einem und demselben Haupttheile des Reiches, insbesondere in Ungarn *) und Siebenbürgen, welche Länder zusammen in Menge und Vielartigkeit von Bergwerksgütern die übrigen Provinzen insgesammt übertreffen. Dagegen bauen Mähren **), Unterösterreich und die Lombardie unter den Metallen nur auf Eisen, das venetianische Gebiet auf Kupfer, Blei und Galmei, Galizien auf Eisen, die Bukowina auch auf Silber, Kupfer und Blei, Dalmatien und das Küsten-

*) Ungarn hat außer Platina und Zinn alle nutzbare Metalle.

**) Doch ist der Bergbau in Mähren sehr alt, und Iglau eine der ältesten Bergstädte Deutschlands; ihre Berggesetze sind von einigen deutschen Bergstädten angenommen worden. Schlesien hatte einst einen lebhaften Bergbau, besonders in dem Gesenke; jetzt wird außer Steinkohlen nur noch auf Eisen gebaut.

land beschränken ihren ganzen Bergbau meist nur auf die Gewinnung von Steinen, Erdarten und brennbaren Fossilien. Für mehrere Provinzen (Kärnthen, Steiermark) liegt in den mineralischen Schätzen ihrer Berge eine Hauptquelle ihres Wohlstandes, so daß sich nach dem Maße der Bearbeitung und Gewinnung der ersteren vorzüglich ihr ökonomischer Zustand richtet.

Unter den vielen Erzeugnissen unseres Berg- und Hüttenbaues befinden sich nicht nur die gemeinnützigsten, sondern auch viele edle Produkte. Im Allgemeinen kann man dieselben unter folgenden vier Hauptrubriken anführen: A. Metalle, B. Salze, C. Steine und Erdarten, und D. brennbare Fossilien.

A. Metalle.

Unter den Metallen, die bei uns gewonnen werden, ist das Eisen, sowohl der Masse als dem Gesammtwerthe nach, das wichtigste; diesem zunächst steht, nach dem Geldwerthe der gesammten Ausbeute beurtheilt, das Produkt an Silber, Gold, Kupfer und Blei; geringer ist die Ausbeute an Quecksilber, und noch geringer die an Zinn, Antimonium, Galmei, Zink, Arsenik und Kobalt *).

Einige dieser Metalle werden vorzugsweise oder gar ausschließend in einer Provinz gewonnen. Namentlich kommen die Goldgruben von Siebenbürgen, die Silbergruben des nördlichen Ungarn, die Kupferbergwerke des Banats, die Bleigruben von Kärnthen, der Zinnbau in Böhmen, die Eisenwerke von Steiermark und Kärnthen, die Quecksilbergruben von Krain als die ausgezeichnetsten, ergiebigsten ihrer Art vor.

Ein bedeutender Theil des Bergbaues auf Metalle, und zwar der Quecksilberbergbau fast ganz, von jenem auf Silber mehr als die Hälfte, der Bau auf Kupfer ungefähr zur Hälfte, jener auf Gold,

*) Die übrigen in Oesterreich noch vorkommenden Erze oder gewonnenen Metalle, wie das Tellur in Ungarn und Siebenbürgen, das Titanium in Böhmen, Ungarn und Tirol, das Uranit von Böhmen und Ungarn, das Molibdän u. m. a. sind noch immer weniger statistisch als naturhistorisch wichtig.

Das Verhältniß der Geldwerthe der oben genannten Metalle ist beiläufig folgendes: Eisen 5, Silber 1,5, Gold 1,1, Kupfer 1,1, Blei 0,9, Zinn 0,04, Quecksilber 0,3, Antimonium 0,03, Galmei 0,02, Zink 0,01, Arsenik 0,005, Kobalt 0,0008.

so wie jener auf Eisen zu einem Drittheil (nach der Menge der Erzeugnisse beurtheilt), befindet sich in der eigenen Regie der Staatsverwaltung, oder wird von derselben in Gemeinschaft mit Privatgewerken betrieben. Nur in Oesterreich unter der Enns, in Mähren und Schlesien, in der Lombardie und Militärgränze ist der Bergbau auf Metalle ganz in den Händen der Privaten.

Das Product an Gold und Silber ist so groß, daß kein anderer Staat in Europa, Rußland ausgenommen, in dieser Hinsicht Oesterreich gleich kommt. Es sind aber vorzüglich die ungarischen Länder, welche diese Metalle in solcher Menge liefern, denn das Erzeugniß der übrigen Provinzen der Monarchie an Gold und Silber verhält sich zu jenem der ungarischen Länder, und zwar bei Gold wie 3 zu 100, und bei Silber wie 35 — 40 zu 100. Auch haben sich die ungarischen und siebenbürgischen Gold- und Silberminen in ihrer Ergiebigkeit, im Ganzen betrachtet, noch am meisten unverändert erhalten, während die der böhmischen und deutschen Provinzen in ihrer Reichhaltigkeit sehr abgenommen haben.

Zum Behufe der nachfolgenden Betrachtungen über die Ergiebigkeit des österreichischen Bergbaues auf Metalle wird hier eine Zusammenstellung der Produkte des letzteren vorausgeschickt. Die in den Colonnen ausgesetzten Zahlen bedeuten die jährliche Durchschnittsausbeute aus der fünfjährigen Periode 1833 — 1837. In dieser erzeugten jährlich an Metallen, und zwar:

	Gold	Silber	Kupfer	Roheisen	Gußeisen	Verkaufsblei
	Mark		Centner.			
Oesterreich unter der Enns	.	.	.	16,014	.	.
» ob der Enns	77	258	298	28,908	557	.
Steiermark	7	688	1,058	583,811	21,915	12
Kärnthen und Krain	2	.	49	333,369	45,326	53,256
Küstenland	.	.	.	.	.	.
Tirol	29	709	2,966	49,255	4,275	2,396
Böhmen	1	22,992	87	225,515	79,058	8,828
Mähren und Schlesien	.	.	.	119,293	31,720	.
Galizien	.	655	1,639	24,486	4,475	238
Lombardie	.	.	.	71,019	14,447	.
Venedig	.	.	3,434	.	.	361
Dalmatien	.	.	.	.	.	.
Ungarn	2231	62,457	34,340	259,024	32,109	1,199
Siebenbürgen	3272	6,053	913	45,181	402	185
Militärgränze	.	433	112	10,973	4,203	2,979
Summe	5,619	94,195	44,846	1,761,748	238,187	69,499

§. 172.

Gold und Silber.

Die reichhaltigsten Goldgruben besitzt Siebenbürgen, und zwar vorzüglich in dem westlichen Theile des Landes zwischen den Flüssen Aranyos und Maros, zu Vöröspatak, Szalathna, Nagy-Ag (Szekeremb) ꝛc. Ueberdies werden von mehreren an dem Aranyos, Körös, Maros und Szamos angelegten Seifenwerken nicht unbeträchtliche Quantitäten Flußgold gewonnen. In Ungarn kommt das Gold seltener als in Siebenbürgen gediegen, sondern meistens mit Silber vererzt vor, und wird vorzüglich im Norden, in den Silbergruben zu Schemnitz, Kremnitz, Nagy-Banya, Neusohl, Kapnik ꝛc., außerdem aber auch auf den Waschwerken an der Drau und Mur erhalten. Zur Zeit der Regierung der Kaiserin Maria Theresia berechnete man das jährliche Produkt an Gold in Ungarn auf 1462, und in Siebenbürgen auf 2084 Mark. Da sich nun im Durchschnitt der 5 Jahre 1834 — 1837 für Ungarn eine jährliche Ausbeute an Gold mit 2281, für Siebenbürgen mit 3272 Mark ergibt, so steht die Goldproduktion unserer Zeit im Vortheile gegen jene der älteren, ein Beweis, daß, wenn auch das Erz der einen oder der andern Grube an Goldgehalt abgenommen hatte, die vorgeschrittene Bergwerkskunde sich anderswo wieder zu entschädigen wußte. Selbst noch im Laufe dieses Jahrhunderts stieg hier die Produktion jenes Metalles; denn in den Jahren 1828, 1829 und 1831 erzeugte Ungarn im Durchschnitte jährlich nur 1958, Siebenbürgen 2844 Mark.

Unter den übrigen Bestandtheilen der Monarchie sind es noch das Land ob der Enns, Tirol, Steiermark, Kärnthen mit Krain und Böhmen, in welchen heut zu Tage Gold gewonnen wird. Es ist indessen das jährliche Erzeugniß nur in den beiden ersteren Provinzen von einigem Belange. Das Land ob der Enns hat in seinem Salzburgerkreise sowohl Gold- als goldhaltige Blei- und Silbererze, aus welchen das Gold geschieden wird. Im 15. und 16. Jahrhundert war Salzburg ein kleines Peru der alten Welt, später aber erschöpften sich die Erze, und mehrere Bergwerke und Goldwäschereien in den Thälern Pinzgau, Lungau, Rauris u. a. mußten aufgegeben werden. Der in der Geschichte des Salzburger Bergbaues bekannte Rathhausberg bei Böckstein, der einst dem Thale Gastein (so wie der Goldberg den Bewohnern von Rauris) eine Quelle von Erwerb und Wohlstand war, gibt gegenwärtig nur 40 — 70 Mark jährlich, und die jährliche Goldausbeute der ge-

sammten Salzburger (obderennsischen) Werke ist im Durchschnitt der genannten fünf Jahre 77 Mark groß *). Tirol gewinnt in seinem Unterinnthaler Kreise, namentlich in dem Bergwerke von Zell im Zillerthale, mit Einrechnung einiger unbeträchtlicher Erzeugnisse aus der Verarbeitung goldhältiger Kupfer- und Silberkiese, im Ganzen 21—34 Mark. Noch geringer ist die Ausbeute an diesem Metalle in Steiermark, wo nur aus der Scheidung goldhaltiger Silber- und Kupfererze etwas Gold bezogen wird, so wie in Böhmen, Kärnthen und Krain. Böhmen erhält das wenige Gold (1—2 Mark) bei dem Bergbau zu Bergreichenstein im Prachiner Kreise oder bei Eule im Kaurzimer Kreise; einst war der Ertrag des Euler Bergbaues so groß, daß man in einem Quartale auch 300,000 böhmische Goldgulden im Werthe bezog.

Aus diesen Lieferungen der genannten 7 Provinzen ergibt sich eine jährliche Produktion von mehr als 5600 Mark Gold, wovon 4160 aus der Privat-, und 1460 Mark aus der Aerarialerzeugung kamen. In den Jahren 1790—1795 berechnete man die jährliche Ausbeute nur auf 3500—3900 Mark.

Das meiste Silber liefert Ungarn, dann Böhmen und Siebenbürgen.

Ungarn hat in seinen Silber- und Goldbergwerken zu Schemnitz, Kremnitz und Neusohl fortwährend die reichlichste Silberproduktion, aber auch die Silbergruben von Schmöllnitz, dann die von Nagy-Banya, Felsö-Banya, Kapnik u. a. geben jährlich beträchtliche Quantitäten Silber. Im Durchschnitt jener fünf Jahre wurden im Ganzen jährlich 62,457 Mark Silber gewonnen, wozu Niederungarn 34,957, Oberungarn 10,078, der Bergdistrict von Nagy-Banya 13,252, und der Banater Bergdistrict 4170 Mark geliefert haben. Davon wurde nur etwas mehr als die Hälfte (nämlich 32,691 Mark) in den Aerarialwerken erzeugt. Böhmen, das einst vorzüglich bei Kuttenberg, Ratiborzitz und anderen Orten mit vielem Gewinn auf Silber gebaut, später aber mehrere Bergwerke aufgelassen hatte, zieht noch gegenwärtig aus den Silbererzen von Joachimsthal im Elbogner, und aus den

*) In den Jahren 1554—1570 sollen aus den Gruben zu Gastein 2860 Mark Gold und 19,000 Mark Silber erbaut worden sein. S. Hrn. Vierthaler's »Wanderungen durch Salzburg« ɩc., Band I., Seite 260 ɩc. Noch in den Jahren 1700—1706 soll Salzburg jährlich 205 Mark Gold geliefert haben. S. Crellmann's »Historisch-statistisches Handbuch von Deutschland.« 1801. Theil I., Seite 114—115.

silberhaltigen Bleierzen zu Przibram im Berauner Kreise das meiste Silber. In Siebenbürgen wird der Silberbergbau zu dem größeren Theile auf Aerarialkosten betrieben. Die Hauptorte desselben sind Kapnik-Banya im Kövarer Districte, Offenbanya in der Weissenburger Gespanschaft, dann die meisten zugleich auf Gold arbeitenden Bergwerke, indem die Golderze auch beträchtliche Antheile Silber führen. Von den im fünfjährigen Durchschnitte erzeugten 6053 Mark Silber gehörten nur 829 Mark der Privatproduction an.

Mit bedeutend geringeren Erträgnissen des Bergbaues an Silber concurriren zu dem Ganzen noch die Provinzen Tirol, Steiermark, die Militärgränze und der Salzburger Kreis. Fast überall wird in denselben dies Metall aus silberhaltigen Blei- und Kupfererzen gezogen. Tirol erzeugt es vorzüglich in den Bergwerken bei Schwatz, Rattenberg und Kitzbühel, Steiermark zu Feistritz und Schladming, Galizien zu Kirlibaba und Jakobeny in der Bukowina, Salzburg in dem Gasteiner und Rauristhale. In Steiermark, Galizien und in der Militärgränze sind es nur Privatgewerkschaften, die auf Silber arbeiten.

Das Ganze der Silberproduction, nämlich 94,195 Mark jährlich, ist im Vergleiche mit jenem der Jahre 1790 — 1795, wo man im Durchschnitte 97,200 Mark jährlich gewann, etwas geringer. Die Privaterzeugung nimmt von jener Summe nicht ganz die Hälfte (39,300 Mark) ein.

§. 173.

Kupfer, Blei, Zinn, Eisen.

Die Production des Kupfers ist am größten in Ungarn, im Venetianischen, in Tirol, Siebenbürgen und Galizien, geringer in Steiermark, Salzburg, Kärnthen, Böhmen und in der Militärgränze.

Ungarn's Ausbeute an diesem Metalle überwiegt gewöhnlich um mehr als das Doppelte die Erzeugung der übrigen Provinzen. Der hierin ergiebigste Bergdistrict ist Oberungarn oder von Schmöllnitz; hier verarbeitet man gold- und silberhaltige Kupferkiese und Fahlerze zu Schmöllnitz, Göllnitz, Iglo und anderen Orten, vorzüglich in der Zipsergespanschaft, zu einem Metallertrage von 16,000 — 24,000 Centner jährlich. Auch Niederungarn und der Banater Bergdistrict erreichen in ihrer Erzeugung jeder das Quantum von 3000 bis 6000 Centner; der letztere hat seine vorzüglichsten Kupfergruben zu Oravitza, Milova und Moldava, und liefert ein feines, für die Messing- und Tom-

kalkbereitung besonders taugliches Produkt. Der Bergdistrict von Nieder-Ungarn erzeugt nicht nur aus Erzen (zu Kremnitz, Herrngrund ic.), sondern auch aus natürlichen Kupfervitriolquellen (Cementwässern), besonders zu Herrngrund ein geschätztes Kupfer.

Im venetianischen Gouvernementsgebiethe macht der Kupferbergbau den beträchtlichsten Zweig des Bergbaues auf Metalle aus; die Minen, welche bearbeitet werden, sind bei Agordo in der Provinz Belluno. Tirol betreibt seinen Bau auf Kupfer in den oben genannten Silber- und Kupferbergwerken des Unterinnthales. In Siebenbürgen hat vorzüglich das Marmaroscher Thal ergiebige, im Betriebe stehende Kupfergruben; in Galizien bearbeitet eine Privatgewerkschaft ein silberhaltiges Kupferbergwerk zu Poszorita in der Bukowina.

Unter den andern oben genannten Provinzen liefert Steiermark dieses Metall vorzüglich aus den Bergwerken zu Kalwang, Radmar und Schladming, Salzburg vorzüglich in dem Bergbau des Thales Großarl; Kärnthen bei Groß-Fragant im Villacher Kreise. Die für Kärnthen und Krain angesetzte Durchschnitts-Quantität von 49 Centner Kupfer steht gegen die der einzelnen Jahre 1829 — 1835, wo sie jährlich über 70 Centner groß war, zurück, weil in den letzten zwei Jahren 1836 und 1837 keine Produktion Statt fand.

Aller Bergbau auf Kupfer gab in jenem fünfjährigen Durchschnitte mehr als 44,800 Centner Metall jährlich. Nicht ganz die Hälfte hiervon wird von den Aerarialwerken geliefert.

Das gemeinnützigste aller Metalle, das Eisen, ist bei uns auch am meisten verbreitet. In allen Provinzen der Monarchie, Dalmatien, das Küstenländische und Venetianische ausgenommen, wird darauf gebaut. Die reichhaltigsten Eisenspender aber haben Steiermark an seinem Erzberg, und Kärnthen an seinem Hüttenberg. Dort und hier hat die Natur mitten unter waldbedeckte Gebirge einen unermeßlichen Vorrath an Eisenstufe gelagert, aus der schon seit vielen Jahrhunderten ein preiswürdiges Eisen gewonnen wird, und bei der unverminderten Ergiebigkeit des Lagers noch auf unabsehbare Zeiten hinaus gewonnen werden kann. Die beiden Radgewerkschaften zu Vordernberg und Eisenerz in Steiermark, die am Fuße des Eisenberges liegen, und dessen Reichthum gemeinschaftlich benützen, erzeugen jährlich 200,000 — 300,000 Centner Roheisen, womit sie die zahlreichen Hammerwerke des Landes und andere (vorzüglich im Lande ob und unter der Enns) versorgen. Der Antheil, welchen das Aerarium an dem Erzeugnisse der Innerberger Hauptgewerkschaft als Mitgewerke hat, beträgt zwischen

175,000 und 200,000 Centner Roheisen. Ueberdies gibt es noch mehrere im Betriebe stehende Eisengruben, wie bei Mariazell, Murau, Neuberg, Admont ꝛc., die meisten im Brucker und Judenburger Kreise. An dem Gesammtprodukte von 583,811 Centner Roheisen in Steiermark hatte die Aerarialerzeugung 236,658 Centner ausgemacht. — In Kärnthen liefern die zu Hüttenberg gehörigen Hochöfen jährlich an 100,000 — 180,000 Centner Roheisen, und neben diesen stehen noch mehrere andere Eisenwerke bei Friesach, St. Leonhard, Gmünd und anderen Orten in Kärnthen, einige auch in Krain im Betriebe, alle in Händen der Privaten.

An diese Eisenkammer der Monarchie (Steiermark und Kärnthen), welche nicht nur das meiste, sondern auch das beste, dem schwedischen gleich kommende Eisen liefert, reihen sich in Rücksicht der Menge der jährlichen Ausbeute, Böhmen und Ungarn an. Böhmen baut vorzüglich im Pilsner, Rakonitzer und Berauner Kreise (zu Horzowitz) auf Eisen; die Aerarialproduktion gibt im Durchschnitt nur 39,500 Centner Roh- und Gußeisen jährlich, was ungefähr nur der neunte Theil der gesammten Eisenerzeugung des Landes ist. In Ungarn zeichnen sich die Comitate Gömör, Liptau und Zips durch lebhaften Bau ihrer guten Eisengruben aus. Auch die Hochöfen der Marmarosch, Abaujvar, dann die des Scharoscher, Zempliner, Borschoder Comitats und vom Banate sind thätig, und liefern zum Theile ausgezeichnetes Eisen; doch muß, da der Hauptsitz des Eisenbergbaues des Reiches im Norden ist, der westliche Theil noch mit Eisen aus Steiermark versorgt werden. Zu der in der vorausgeschickten Uebersicht angegebenen Summe der jährlichen Erzeugung concurrirt das Aerarium mit 101,063 Centner Roh- und 16,537 Centner Gußeisen, also nicht ganz mit eben so viel, als die Privatgewerkschaften.

Von den übrigen Provinzen sind es Mähren und die Lombardie, deren Eisenproduktion groß ist. Die mährischen Eisenwerke sind vorzüglich über den Olmützer, Iglauer, Prerauer und Brünner Kreis verbreitet; die Lombardie hat die ihrigen vorzüglich in den Provinzen Bergamo, Como, Brescia, mußte aber einige wegen des hohen Holzpreises und der dadurch vergrößerten Erzeugungskosten auflassen. In beiden Provinzen arbeiten nur Privatgewerke. — Galiziens Bergbau liefert das meiste Eisen in den Bergwerken des Stryer, Samborer, Sanoker, Zloczower und Sandecer Kreises, und in dem zu Jakobeny in der Bukowina, im Ganzen aber weniger als das Land braucht, weshalb auch das ungarische Eisen hier Absatz findet. Auch hier sind

es nur Private, die den Bergbau auf Eisen führen. Ein Gleiches ist ferner im Lande unter der Enns, wo es ergiebige Gruben zu Pitten und Reichenau gibt, dann in der Militärgränze der Fall. Dagegen nimmt im Lande ob der Enns, in Tirol und Siebenbürgen das Aerarium Antheil an der Eisenproduktion.

Im Ganzen werden jährlich über 1,760,000 Centner Roh- und 238,400 Centner Gußeisen erzeugt *). Das aus den Aerarialwerken kommende Quantum macht ungefähr den dritten Theil des Ganzen aus (im Durchschnitte der fünf Jahre über 415,000 Centner Roh- und 154,000 Centner Gußeisen).

Zinn gibt nur eine einzige Provinz, das Königreich Böhmen, wo darauf bei Graupen im Leitmeritzer Kreise und bei Joachimsthal gebaut wird. Der Ertrag aller Zinngruben des böhmischen Erzgebirges war im Durchschnitte der fünf Jahre 1833—1837 nicht größer als 1282 Ctnr. jährlich, mithin viel geringer als im vorigen Jahrhunderte, wo man 4890 Ctnr. Zinn jährlich gewann; für den innern Bedarf ist jener Ertrag unzureichend.

Die wichtigsten Bleibergwerke der Monarchie sind in Kärnthen bei Bleiberg und am Königsberg nächst dem Raibler See. Das da gewonnene Blei ist wegen seiner Reinheit und Dehnbarkeit beliebt, und kommt im Handel unter dem Namen »Villacher Blei" vor. In Krain gibt es einige wenige und kleinere Bleigruben **). Unter den übrigen Provinzen geben noch Böhmen, die Militärgränze größere Quantitäten an Verkaufsblei her; Oesterreich ob und unter der Enns, Küstenland, Mähren, die Lombardie und Dalmatien produciren kein Verkaufsblei. In Ungarn ist es vorzüglich der Schemnitzer Bergdistrict, im Venetianischen das Bergwerk von Auronzo in der Provinz Bellumo, in Galizien die Bukowina, in Böhmen die Bergwerke von Mies, Przibram und Bleistadt, in Steiermark und Tirol die nördlichen Kreise, in welchen dieses Metall erbaut wird, häufig in Verbindung mit der Silbergewinnung, daher auch in den meisten der früher genannten Silberbergwerke als Haupt- oder Nebenzweig des Baues.

---

*) Größer ist die Produktion an Eisen nur im brittischen Reiche, in Frankreich, Preußen und Rußland.

**) In den 4 Jahren 1815 — 1818 gaben die Gruben des Villacher Kreises zusammen 175,340, die des Klagenfurter 24,169 Centner, und die 3 kleineren von Krain 391 Centner Verkaufsblei (Bleiberg allein 141,555 Centner); im Durchschnitt also 49,975 Centner jährlich.

Die Gesammtausbeute an Verkaufsblei steigt über 69,400 Ctnr., wozu Kärnthen und Krain allein über 58,000 Ctnr. liefern. Ueber 11,800 Ctnr. hiervon kommen aus der Aerarialerzeugung, die nur im Laibacher Gouvernementsgebiete, im Venetianischen, in Tirol, Böhmen und Ungarn Statt findet.

Ueberdies werden in Böhmen, Ungarn, Galizien, Steiermark, Tirol und in der Militärgränze im Ganzen 21,889 Ctnr. *) Bleiglätte jährlich erzeugt, theils beim Abtreiben des Bleies als Nebenprodukt, theils in Folge eigener Verarbeitung des letzteren zu diesem Zwecke. Und im Lande ob der Enns, in Tirol, Böhmen, Ungarn und Siebenbürgen muß noch ein Gewinn von 23,425 Ctnr. Reichblei, in Böhmen von 15,722 Ctnr. Bleierzen jährlich in Anschlag genommen werden.

§. 174.

Quecksilber, Galmei, Zink, Kobalt, Spießglanz, Arsenik.

Zu Idria in Krain befindet sich das reichste Quecksilberbergwerk von Europa. Zur Zeit, als noch die spanischen Goldgruben in Amerika ihre Metalle mit dem österreichischen Quecksilber amalgamirten, hat jenes Bergwerk auch 12 — 14,000 Ctnr. Quecksilber geliefert; jetzt, nachdem jener vertragsmäßig eingeleitete Absatz nach Amerika aufgehört hatte, und auch bei uns die Amalgamation bei Gewinnung der edlen Metalle an mehreren Orten in Ungarn und Siebenbürgen aufgegeben wurde, beträgt die jährliche Ausbeute an Quecksilber daselbst zwischen 2600 und 3900 Ctnr., und betrug insbesondere im Durchschnitt der 5 Jahre 1833 — 1837: 3526 Ctnr. Dasjenige, was noch bei Kappel in Kärnthen, in Steiermark, in Siebenbürgen bei Szalathna an Quecksilber gewonnen wird, erreicht zusammen nur ein Gewicht von 20 — 40 Ctnr., und die geringfügigen Quantitäten, die etwa noch in Böhmen und Ungarn vorkommen mögen, können ihrer Unsicherheit wegen nicht in Rechnung genommen werden.

Der Bau auf Galmei ist im Venetianischen und in Tirol nicht unbedeutend; dort insbesondere in dem auf Rechnung der Kammer betriebenen Bergwerke zu Auronzo, wo man in dem fünfjährigen Durchschnitte (1833 — 1837) jährlich 575 Ctnr. Galmei erzeugte. Die Ausbeute an diesem Metalle in Tirol betrug im Durchschnitt 2954 Ctnr.

---

*) Im Durchschnitt der Jahre 1833 — 1837.

jährlich in demselben Zeitraume, so daß im Ganzen 3529 Ctnr. Galmei jährlich producirt wurden.

Die Gewinnung des Zinks aus Galmei und Blende geschieht vorzüglich im Banate, namentlich in der ärarischen Zinkhütte zu Dognacska (Dognaschka), und betrug im Jahre 1836 nur 118, im Jahre 1837 aber schon 1717 Ctnr. Zink. — Was sonst noch in Kärnthen und anderen Provinzen an diesem Metalle gewonnen wird, ist von keiner solchen Erheblichkeit.

Kobalt findet sich in einigen ungarischen Gebirgen, besonders in der Gömörer Gespanschaft und in der Zips, dann an mehreren Orten der Steiermark, in Tirol und Salzburg in bedeutenden Massen vor, wird aber als ein Gut von minderer Brauchbarkeit wenig oder gar nicht zu Nutzen gemacht. Nur Ungarn, Steiermark und Böhmen liefern hiervon größere Quantitäten, und zwar in dem fünfjährigen Durchschnitte (1833 — 1837) Ungarn 798, Steiermark 380, und Böhmen 57 Ctnr. jährlich.

Auch Spießglanz (Antimonium) ist in mehreren Provinzen, vorzüglich in Siebenbürgen und Ungarn verbreitet, es wird aber nur in dem letzteren Lande, und zwar in dem Schemnitzer und Schmöllnitzer Bergdistricte, in bedeutenderen Quantitäten gewonnen. In jener fünfjährigen Periode war die Ausbeute daselbst 5350 Ctnr. jährlich. Das von Rosenau im Gömerer Comitate wird als das vorzüglichere angesehen.

Arsenik erzeugt man in hinlänglicher Menge im Lande ob der Enns und in Böhmen, dort 332, hier 1178 Ctnr. jährlich im Durchschnitt des Quinquenniums 1833 — 1837.

Ueberdies werden noch Wismutherze, vorzüglich in Böhmen an dem Erzgebirge, dann Chromerze in Steiermark (im Bruckerkreise) bearbeitet, die letzteren zu schönen Metallfarben, die sonst Oesterreich aus Frankreich beziehen mußte.

Den Werth aller dieser Metalle berechnet man gewöhnlich auf 13 Millionen Gulden, das Eisen allein auf 6 Millionen Gulden.

§. 175.

B. Salze.

Die mächtigen Salzlager und die vielen salzhaltigen Erden und Quellen, die auf unserem Territorium vorgefunden werden, geben zahlreichen und darunter auch großartigen Werken Beschäftigung und Gewinn. Man erzeugt aus denselben nicht nur das zum allgemeinen Bedürfnisse gewordene Küchensalz, sondern auch andere als Heilmittel

oder für den technischen Gebrauch verwendbare Salzarten, wie Salpeter, Salmiak, Soda, Pottasche, Bitter-, Glaubersalz, Alaun und Vitriol.

Das Produkt an Küchensalz enthält sowohl Stein- und Soolen- als auch Seesalz. Rücksichtlich der beiden ersten Salzarten hängt die Größe der Produktion nur von der Größe des Verbrauches ab, da die vorhandenen Salzwerke jederzeit das Erforderliche zu liefern im Stande und bereit sind. Nicht so ist es bei dem Seesalze. In Betreff dieses bleibt die Erzeugung hinter dem Bedarf, obgleich es an Gelegenheit oder Materiale hierzu nicht fehlt. Steinsalz kommt vorzüglich aus der Marmarosch, aus Siebenbürgen und Galizien, in kleinen Beträgen auch aus Oesterreich ob der Enns, Steiermark und Tirol in den Verkehr, dagegen wird Sudsalz wieder vorzüglich in den drei letzteren Provinzen, dann auch in Galizien und Sovar in Ungarn erzeugt. Seesalz gewinnen das Küstenländische und Dalmatien. Ueberall ist die Salzerzeugung ein Regale, und wird vom Staate selbst betrieben, nur bei der Gewinnung des Seesalzes sind auch Privatsalinen, die jedoch das Produkt zur Einlösung an das Aerarium abgeben müssen, beschäftigt.

An Menge der jährlichen Sud- und Steinsalzproduktion ist Galizien die fruchtbarste Provinz der Monarchie, nach derselben sind es das Land ob der Enns, Ungarn und Siebenbürgen. In Galizien baut man schon seit Jahrhunderten ein großes Steinsalzlager vorzüglich in den Gruben von Bochnia und Wieliczka, und gewinnt, nach dem fünfjährigen Durchschnitt der Jahre 1833 — 1837, jährlich 265,415 Ctnr. Steinsalz in Bochnia, und 863,855 Ctnr. Steinsalz in Wieliczka. Aber auch weiter hin, vom Sanoker Kreise an längs des ganzen Gebirgszuges bis in die Bukowina hin, schöpft man aus dem 10 — 20 Klafter mächtigen Salzstocke das reichste Materiale, das von mehr als 20 Cocturen daselbst bereitet und versotten, jährlich (gleichfalls nach dem Durchschnitt jener fünf Jahre) 338,142 Ctnr. Sud- und 3000 Steinsalz liefert, so daß man nach der Größe des Absatzes und Bequemlichkeit der Erzeugung einige Sudwerke, die einst im Betriebe standen, als entbehrlich und minder lohnend auflassen konnte. — Nicht minder salzreich sind die Karpathen in Ungarn und Siebenbürgen. In Ungarn geschieht die Aufbringung dieser Schätze in der Marmarosch und zu Sovar. Die Bergwerke der waldreichen Marmarosch zu Rhonaszek und Szlatina förderten in jenem fünfjährigen Durchschnitte, ersteres 713,850 Ctnr. Stein-, letzteres 112,900 Ctnr. Sudsalz jährlich. Die Sudpfannen

zu Sovar schöpfen die Soole, die sie versieden, schon gesättigt und sudgerecht aus einem unterirdischen Schachte, der schon seit Jahrzehenten in ungeschwächter Reichhaltigkeit vorhanden ist, und eine Soole liefert, aus der ein sehr reines Kochsalz erhalten wird. Man hatte hier einst auf Steinsaz gebaut, mußte aber diesen Bau im Jahre 1752, als die Grube plötzlich überschwemmt wurde, aufgeben; dafür arbeiten hier seit dem Jahre 1799, wo man die Manipulation wesentlich verbesserte, die Salzcocturen mit weniger Holzaufwand und größerem Nutzen. In Siebenbürgen, dessen unermeßlicher Salzstock mit mehreren Flotzpartien selbst zu Tage ausgeht, und zahlreiche Quellen mit Salztheilen schwängert, baut man vorzüglich in den beiden Salzwerken von Schowata und Paraid auf Salz, und gewann (in den Jahren 1833 bis 1837) im Durchschnitt jährlich 775,690 Ctnr. Steinsalz, wovon ein Theil an das östliche Ungarn abgesetzt wird.

Auf der westlichen Seite der Monarchie sind der Alpen weit verbreitete Salzmassen der Standort ergiebiger Salinen im Lande ob der Enns, Steiermark und Tirol. Die reichhaltigsten derselben sind die im Salzkammergute, wo aus den Bergen bei Ischl und Hallstadt die Salzmassen gewonnen, und die Soole dort und zu Ebensee versotten wird. Das jährliche Produkt betrug in jenen 5 Jahren im Durchschnitt 605,080 Ctnr. Sud- und 5630 Ctnr. Steinsalz. Hierzu kommt noch das Erzeugniß der Salzwerke zu Hallein im Salzburgischen, die am Dürrenberge ihre Förderungsgruben haben; dasselbe war in eben jener Periode im Durchschnitte jährlich 212,730 Ctnr. Sud- und 720 Ctnr. Steinsalz groß. Demnach stellt sich die Produktion des Landes ob der Enns immer auf 817,800 Ctnr. Sudsalz nebst 5000 — 6000 Ctnr. Steinsalz. — Steiermark hat seine Salzcocturen zu Aussee, die mit der nöthigen Speise aus dem nahen Sändlingberge versehen werden; sie lieferten im Durchschnitte jener 5 Jahre 226,660 Ctnr. Sudsalz jährlich, und nebstbei hatte man 2380 Ctnr. Steinsalz erhalten. — In Tirol ist das Salzwerk zu Hall im Betriebe, es gab in jenen 5 Jahren im Durchschnitte jährlich 215,640 Ctnr. Sudsalz. — In allen diesen Provinzen wird die Soole durch Einlassung süßen Wassers in das gemengte Salzgebirge (wie bei Hallstadt und Hall) oder durch Auflösung der ausgehauenen und ausgebrachten Salzstücke im Freien bereitet.

Das Totale der jährlichen Salzerzeugung in den hier genannten sechs Provinzen erreicht somit die Größe von mehr als 2,600,000 Ctnr. Stein-, und über 1,700,000 Ctnr. Sudsalz, ein Quantum, das leicht

auf das Doppelte gebracht werden könnte, würde sich der Absatz desselben in diesem Maße erhöhen. Gegenwärtig wird von dem Erzeugnisse ein Theil vertragsmäßig an Baiern, Preußen, Polen und Krakau um bestimmte Preise abgegeben, ein anderer nach der Schweiz und der Türkei abgesetzt. Im Innern der Monarchie werden die nicht selbst auf Salz bauenden Provinzen leicht von den anderen versorgt.

Seesalz wird in dem Gebiete von Triest, in Istrien und Dalmatien gewonnen. Unter der venetianischen Herrschaft wurden mehrere Salinen in Dalmatien aufgegeben, erst in der neueren Zeit wieder einige neue angelegt. Das Produkt ist nach Art des Verfahrens von ungleicher Güte, im Allgemeinen aber das von Istrien und der Insel Pago als das beste, das der dalmatischen Salinen als minder gut bekannt, dort auch die Menge des Erzeugnisses viel größer als hier, obgleich die Lage der dalmatischen Inseln, die Leichtigkeit des Absatzes an die Nachbarn, und selbst der große Verbrauch des Salzes im Lande, insbesondere auch zur Einsalzung der Fische hierzu aneifern sollten. In jener fünfjährigen Periode wurden im Durchschnitte jährlich gewonnen in Dalmatien 107,360, im Küstenlande 325,110 Ctnr. Seesalz. Dieses Erzeugniß reicht nicht zu, den inländischen Bedarf zu decken, wofür und namentlich für die Lombardie noch sicilianisches Meersalz angekauft wird. Die Hauptplätze der Erzeugung sind in Istrien Muggia, Capodistria und Pirano, in Dalmatien Arbe Pago und Stagno. Von dem im Jahre 1820 auf 4,086,249 Klafter angeschlagenen Boden, welcher den Salinen gewidmet war, waren 298,079 Klafter Aerarial-, die übrigen Privateigenthum.

Außer diesem Reichthume an Küchensalz ist auch jener in den anderen Salzarten ungemein groß.

In den Ebenen des südlichen und mittleren Ungarns, insbesondere im Biharer und Bacser Comitate und in Cumanien wird eine gute Soda, die sich an der Oberfläche der Erde ansetzt, gesammelt, dann aber auch aus mehreren Sümpfen und Seen des Landes, namentlich zwischen Debreczin und Großwardein und an der Theiß, gewonnen. Durch zweckmäßige Reinigung und Calcinirung kann dieselbe in Güte der alicantischen Soda am nächsten gebracht werden. Andere Sümpfe von Ungarn an der oberen Donau, im Pesther Comitate, enthalten ein natürliches Glaubersalz; auch in den Salzwerken bei Ischl und Hallstadt kommt dieses Salz vor, doch wird es hier gar nicht, in Ungarn noch wenig benützt. Das im Handel vorkommende Glaubersalz ist zum größten Theile ein Nebenprodukt der Salmiakfabrication,

einiges wird auch aus dem Karlsbader Mineralwasser erhalten. In Böhmen gewinnt man aus den Mineralwässern von Sedlitz, Seidschütz und Bilin ein gutes Bittersalz und eine geschätzte Magnesia. Natürlicher Salpeter kommt in mehreren Comitaten Ungarns, vorzüglich in dem Szaboltscher und Biharer, krystallinisch vor, und wird daselbst in großen Siedereien gereinigt und zum Gute gebracht. Die übrigen Provinzen erzeugen künstlichen Salpeter für die Staatsverwaltung; das Gesammtprodukt ist so groß, daß sich fortwährend bedeutende Vorräthe angehäuft vorfinden. Pottasche wird vorzüglich in Ungarn, Galizien und Mähren, die reinste in Illirien gewonnen. Alaun ist bei der Menge von Alaunerzen, die vorhanden sind, ein häufiges Produkt der Siedereien in Ungarn (wie in Munkatch), Steiermark, Krain, Mähren, Böhmen und Oesterreich unter der Enns. An mittleren Sorten ist die Erzeugung größer als der inländische Bedarf, an feineren Sorten wird noch etwas aus Italien und der Levante eingeführt. In der Periode 1833 — 1837 wurden im Durchschnitt 28,452 Ctnr., davon 11,534 Ctnr. in Ungarn jährlich producirt. Eisenvitriol wird häufig in Verbindung mit der Alaunfabrication, daher auch in den meisten der erst genannten Provinzen, vorzüglich aber in Böhmen, Illirien und im Venetianischen gewonnen. Jährlich erhielt man im Durchschnitt jener fünfjährigen Periode 40,885 Ctnr., davon 29,343 Ctnr. in Böhmen allein.

§. 176.

C. Stein- und Erdarten.

Oesterreich ist großen Theils ein Gebirgsland, diesem kann es an guten Bau- und sonstigen Nutzsteinen nicht fehlen. Es haben aber auch einige Edelsteine hier ihren Fundort. An Erdarten für die Fabrication und Malerei enthält unser Boden mannigfaltige Schätze.

Von Edelsteinen sind die ungarischen Opale, die zwischen Kaschau und Eperies bei Czerweniza, dann der böhmische Pyrop (Granaten), der vorzüglich im Leitmeritzer Kreise gefunden wird, durch Schönheit und als ein ganz eigenthümliches Geschenk dieser Länder merkwürdig. Von minderer Reinheit und den orientalischen an Schönheit nachstehend, oder nur als mineralische Seltenheiten kommen noch, vorzüglich in Böhmen, Ungarn, Siebenbürgen, Oberitalien und Tirol, einige Carneole, Rubine, Topase, Hyacinthe, Turmaline, Amethyste, Jaspisse, Achate u. m. a. vor.

An Kalk-, Thon-, Sand- und anderen Nutz-Steinen liegt ein unermeßlicher Vorrath in den vielen Bergketten der meisten Provinzen, und wird fleißig zu Nutzen gemacht. Unter den Kalksteinen ist der Marmor, und unter den Thonlagern der Serpentin eine nicht seltene Steingattung. Von jenem besitzt Oesterreich viele farbige und bunte Sorten, die in großen und kleinen Blöcken oder in Schichten fleißig gebrochen und bearbeitet werden, insbesondere im Salzburgischen, wo der gewöhnliche Marmor allgemein, selbst häufig bei kleinen Wirthschaften, verwendet wird, in Tirol, Kärnthen, Steiermark und Venedig. Schöner sind einige Arten Marmor von den Inseln Neu-Paros, Arbe, von Istrien, Dalmatien und der Lombardie. Der Serpentin ist gleichfalls in den meisten Provinzen, in größeren Massen aber in Ungarn (zu Pernstein), Siebenbürgen, Salzburg, Steiermark, Oesterreich unter der Enns, Böhmen und Mähren zu finden; doch wird derselbe im Ganzen noch wenig benützt. In der Nähe der Urgebirge, insbesondere in Böhmen, macht die Gewinnung des Feldspathes, in der Lombardie die des Alabasters, in Galizien (bei Nizniow im Stanislawower Kreise) der Feuersteine einen Zweig der Industrie aus; im Ganzen steht aber diese Beschäftigung im Mißverhältnisse zu der Menge des vorhandenen Materials.

Unter den Erdarten ist die Porzellanerde von Böhmen, vorzüglich im Elbogner und Saatzer Kreise (bei Dalwitz, Aich, Kaaden rc.), und von Mähren (bei Brenditz) als ein brauchbares Materiale für die Fabriken, dann die Grünerde von Verona als Pigment bemerkenswerth. Ungarn liefert ein Berggrün, jährlich zwischen 10 und 20 Centner. Graphit wird im Lande unter der Enns (zu Marbach an der Donau), Steiermark, Kärnthen und Böhmen, im Ganzen zwischen 30,000—35,000 Ctnr. gewonnen. Braunstein liefern Böhmen und Oesterreich ob der Enns, nahe an oder über 200 Ctnr.

§. 177.

D. Brennbare Fossilien.

Auch mit brennbaren Fossilien, insbesondere mit Steinkohlen, Torf und Schwefel ist Oesterreich reichlich beschenkt.

Die merkwürdigsten Steinkohlengruben sind in Böhmen, Ungarn, Steiermark, Mähren, im Lande unter der Enns und in Tirol. Böhmen hat im Norden hauptsächlich eine gute Braunkohle, im Süden und Osten dagegen mehr Schwarzkohlen; es baut darauf

vorzüglich im Rakonitzer (bei Buschtěhrad, Schlan ꝛc.) und im Pilsner Kreise, und förderte im Durchschnitte der Jahre 1833—37 jährlich 2,562,866 Ctnr. Steinkohlen zu Tage. Ungarn ist zwar im Besitze großer Vorräthe von Steinkohlen, hat aber bis jetzt noch wenig Bau auf solche eröffnet. Seine bedeutendsten Gruben sind im Oedenburger (am Brennberge), dann im Baranyer Comitate *); benützt werden auch die Kohlenlager im Graner, Eisenburger, Neograder und Zipser Comitate. Man kennt aber im Ganzen schon 16 Comitate, in welchen Steinkohlen in ganzen Schichten oder Flötzen vorkommen, ohne benützt zu werden; einige dieser Flötze (wie die von Syrmien) sind von einer Mächtigkeit, daß sie auf Jahrhunderte Ausbeute versprechen. Gegenwärtig liefert der ungarische Bergbau im Ganzen 282,800 Ctnr. Steinkohlen. Mehrere Zweige der ungarischen Kohlenformation reichen nach Oesterreich unter der Enns herüber und werden unweit Wiener-Neustadt abgebaut, hier und in einigen anderen Gruben dieser Provinz (zu Thalern ꝛc.) erhielt man in den Jahren 1833—37 jährlich im Durchschnitte 389,898 Ctnr. Kohlen, eine viel stärkere Ausbeute, als jene der Jahre 1828—31, wo dieselbe nicht volle 200,000 Ctnr. erreichte. Dagegen erbaute das Land ob der Enns in jener Zeit (1833—1837) jährlich nur 13,140 Ctnr., namentlich im Mühl- und Salzburger Kreise. In den steiermärkischen Thälern der Märze, Mur, und in den Seitenthälern des Landes stehen mehrere Steinkohlenflötze (bei Leoben, Judenburg, Voitsberg, Eibeswald ꝛc.) im Abbau; sie lieferten in jenen fünf Jahren im Durchschnitt 319,100 Ctnr. Kohlen jährlich. Noch größer ist die Steinkohlenproduktion in Mähren, wohin sich die Kohlenflötze aus Böhmen ziehen; denn man rechnet 646,970 Ctnr. jährliche Ausbeute (nach dem Durchschnitt der Erzeugung aus den Jahren 1833—37), was gleichfalls eine namhafte Zunahme ist gegen das Produkt der Jahre 1828—1831, das nur an 400,000 Ctnr. betrug. Auch in Kärnthen und Krain hat eine solche Vermehrung Statt gefunden, denn in den letztgenannten Jahren war die Produktion nur 60—70,000, in den Jahren 1833—37 aber schon 82,850 Ctnr. jährlich. Man baut darauf vorzüglich zu Wolfsberg, St. Leonhard und im Laibacher Kreise. In Tirol versorgt der Häringer Steinkohlenbergbau im Bezirke Kufstein die landesfürstliche Saline und Sal-

*) In dem Bezirke von Fünfkirchen erbaut man jährlich 95,000 Ctnr. Steinkohlen.

miakfabrik mit 40.000 Ctnr. jährlich; das, was sonst noch gewonnen wird, beträgt etwa 4000 Ctnr. Ungefähr eben so viel (in den Jahren 1833—1837 im Durchschnitt 40,500 Ctnr. jährlich) erzeugt auch die Lombardie; dagegen hat Venedig in diesen fünf Jahren nur 2270 Ctnr. Steinkohlen jährlich erbaut. Das Küstenländische, dessen Bergbau überhaupt gering ist, hat im Triester Kreise und der Umgebung einige Steinkohlenflötze aufgedeckt, der Abbau gab in jenem Quinquennium 32,800 Ctnr. Kohlen jährlich. Siebenbürgen benützt seine Steinkohlenlager noch nicht, und in Galizien stehen nur einige wenige Gruben im Zolkiewer und Kolomeaer Kreise im Bau, ihr Erzeugniß ist verhältnißmäßig noch gering. Dalmatien erhält erst seit dem Jahre 1836 Steinkohlen aus eigenen Gruben. Hier, wo der Feuerungsstoff einen hohen Werth erhielt, hat eine privilegirte Gesellschaft, die sich zur Ausbeutung der fossilen Schätze von Istrien und Dalmatien gebildet hatte, im Jahre 1834 in der Gegend von Dernis den Bau auf Steinkohlen eröffnet, und im Jahre 1837 wurden schon 135,000 Ctnr. Kohlen erbaut.

Die gesammte Ausbeute an Steinkohlen betrug in den Jahren 1833—1837 im Durchschnitt jährlich über 4,400,000 Ctnr., ein Quantum, das noch immer in keinem angemessenen Verhältnisse zu der Menge der vorhandenen Lager von Steinkohlen steht. Im Vergleiche mit der Ausbeute in den Jahren 1828—31 zeigt es aber eine erfreuliche Vermehrung; denn die letztere war zwischen 3 und 3½ Millionen Ctnr. groß. Uebrigens ist dieser Bergbau überall Sache der Privaten, nur in Tirol und Steiermark sind auch Aerarialwerke im Bau, die jedoch im Ganzen nicht mehr als 35—44 Tausend Ctnr. Steinkohlen erzeugen.

Torfmoore gibt es zwar in mehreren Provinzen, aber wenige derselben werden benützt. In Böhmen liegen solche in der südlichen Abdachung des Erzgebirges, und werden im Elbogner Kreise und anderen Orten gestochen und zu Brennziegeln verwendet. In Steiermark gräbt man den Torf bei Admont, in Oesterreich ob und unter der Enns bei Gmunden und Gutenbrunn, in Tirol im Vorarlbergischen. Wenig benützt oder ganz ohne Verwendung sind die Torfmoore in Ungarn bei Pesth, am Neusiedler See und im Banate, dann in den übrigen Provinzen.

An Schwefel erzeugte die Monarchie in den Jahren 1833—1837 im Durchschnitte 20,600 Ctnr. jährlich. Davon betrug die Aerarialerzeugung über 13,300 Ctnr., denn es liefern das Schwefelwerk zu

Radobay in Croatien, und das zu Swoszowize in Galizien jedes an 6000, das Kupferwerk zu Agordo im Venetianischen 200—400, und das zu Großarl im Salzburgischen 500—1000 Ctnr. Schwefel jährlich. Sonst tragen zu jener Gesammtproduktion noch Steiermark, Böhmen und Kärnthen bei.

Bergöl kommt in Galizien und im Salzburgischen meistens in der Nähe der Salzflötze vor; Bergpech gewinnt man in Galizien, Ungarn und Dalmatien.

Zweite Abtheilung.

Veredelnde Industrie.

§. 178.

Im Allgemeinen.

Oesterreich hatte zwar schon frühzeitig die gewöhnlichen Handwerke und in einigen Provinzen an der Leinen-, Glas- und Eisenfabrication auch schon ausgedehnte, für den Verkehr im Großen arbeitende Zweige der inländischen Gewerbsamkeit; doch war es erst die Mitte des vorigen Jahrhunderts, mit welcher die Aera einer schnelleren und mehrseitigen Entwickelung der gewerblichen Verhältnisse eingetreten ist. Erst von da an nahm die Zahl der industriellen Beschäftigungen rascher zu, Einsicht und Gewandtheit wurden allgemeiner, und der so belebte, durch manche Umstände begünstigte Eifer wußte mehreren Erzeugnissen der inländischen Industrie eine solche Vollkommenheit zu geben, daß dieselben ein gesuchter Gegenstand selbst des auswärtigen Handels wurden. Seitdem behauptet unser, an Urproduktion reiches Vaterland auch in der Reihe der Manufacturstaaten einen ehrenwerthen Platz.

Dieses Emporkommen der Industrie ging in einer Zeit vor sich, die demselben nichts weniger als günstig war. Anfänglich, als die Kaiserin M. Theresia durch Aufhebung mancher Monopole das Gebiet der freien Betriebsamkeit erweiterte, erwachte nur allmählich das Vertrauen des Volkes zu sich selbst rücksichtlich der Leistungsfähigkeit auf dem Felde der veredelnden Industrie. Aber bald erstarkte dieses durch die gewonnene Ueberzeugung, daß gut berechnete Unternehmungen auf diesem Gebiete sehr lohnend seien, was hier wohl niemals

fehlen konnte, wo Land und Bewohner die besten Anlagen und Bedingungen hierzu in sich tragen. Wiederholte Kriege haben vielfältige Störungen in Unternehmungen und Berechnungen herbeigeführt, die Disposition über Capitalien und arbeitende Hände beirrt, und später hat die Herabsetzung des Papiergeldes die Consumtion, Nachfrage und Produktion empfindlich vermindert. Aber selbst unter diesem Wechsel von Bedrängnissen, wozu noch die, alle größeren Gewerbsunternehmungen unsicher machenden Schwankungen im Geldwesen kamen, hatte der Gewerbsmann an Fertigkeit und Eifer in Verarbeitung der Stoffe zugenommen; manche Industriezweige, die früher unbeachtet oder schwach bestellt waren, hoben sich zu einem kräftigeren Leben. Als die Continentalsperre beseitigt wurde, hatte zwar die im Gefolge dieses Ereignisses eingetretene größere Concurrenz in Arbeit und Verkehr genöthigt, einige jener Industriezweige mit manchem Verluste wieder aufzugeben, allein auch diese Crisis ging ohne viele Wehen vorüber. In der darauf gefolgten Periode des Friedens zeigten sich dann um so häufiger neue Aufstrebungen in dem industriellen Leben, sorgfältig die Bedürfnisse erspähend, die ihnen günstig waren, und Erfahrung, Kunst und Wissenschaft zu Rathe ziehend, die ihrer Entwickelung Bestand und Sicherheit geben könnten. Wenn man diesen ganzen Gang, den die einheimische Gewerbsamkeit bisher machen mußte, überblickt, so kann man nicht umhin, als bekennen, daß dem österreichischen Volke ein starker Trieb und viel Lust zur Erweiterung und Veredelung der gewerblichen Beschäftigungen eigen sei, der selbst gegen unglückliche Conjuncturen ankämpfend nicht ermüdet. Diese Ueberzeugung ist von großer praktischer Wichtigkeit, denn sie läßt erwarten, daß, je ungestörter und freier die vorhandenen Anlagen und Güter benützt, und die Erzeugnisse des Fleißes abgesetzt werden können, desto vollkommener und blühender der Stand unserer Nationalindustrie werden müsse.

Im Allgemeinen ist die Gewerbsamkeit Oesterreichs in Betreff ihres Objectes vielseitig und zugleich auf einer soliden Basis beruhend; denn sie zieht nicht nur die mannigfaltigsten Umbildungen der einheimischen und der von Außen bezogenen Stoffe in ihren Bereich, sondern ihre Hauptzweige nehmen auch das Material ihrer Verarbeitung aus den Händen des inländischen Producenten und verwandeln es in Genußmittel, die zum größten Theile zu den allgemeinen Lebensbedürfnissen gehören. Nur Baumwolle, Färbewaaren und Rohzucker sind die Hauptartikel, die sie vom Auslande für ihre Werkstät-

ten beziehen muß. Dadurch gegen größere Stockungen, welchen das prekäre Bearbeiten fremder Stoffe, der Luxus- und Modewaaren gewöhnlich unterworfen ist, gesichert, hält sie die große Anzahl von Gewerbsleuten, die sie beschäftigt, in dauerhaftem Erwerb, und verwahrt so vor den Uebeln einer plötzlichen ausgedehnten Brotlosigkeit. Auch kommt ihr sowohl das Fortschreiten der einheimischen Urproduktion, die ihr wohlfeile Stoffe und Lebensmittel liefert, als auch die Nachbarschaft minder industriöser Staaten im Osten und Süden, die für unsere Fabrikate gute Absatzplätze sind, sehr zu Statten. Alle diese Thatsachen geben die Beruhigung, daß, wenn gleich unsere Industrie keine so reißenden Fortschritte, wie die brittische macht, ihre anhaltende Entwickelung doch gewiß sei, und den wirklichen Bedürfnissen immer mehr und mehr entsprechen werde.

Es läßt sich aus Mangel zureichender Daten numerisch nicht ersichtlich machen, wie groß die Fortschritte gewesen sind, welche unser Gewerbswesen seit geraumer Zeit gemacht hatte. Notorisch ist es aber genug, daß die Zahl der gemeinen Gewerbe überall zugenommen habe, theils weil manche Hindernisse der freien Beschäftigung hinweg geräumt worden, theils weil die Bedürfnisse überhaupt gestiegen sind, welche durch die Erzeugnisse der veredelnden Industrie befriedigt werden wollen. Leichter ist diese Zunahme der Gewerbsamkeit bei den größeren Gewerbsetablissements nachzuweisen. Im Jahre 1831 zählte man in allen nicht ungarischen Provinzen 7400 gewerbsteuerpflichtige Manufacturen und Fabriken, im Jahre 1837 aber schon 13,800. Von jenen arbeiteten in Seide 1580, in Baum- und Schafwolle 460, in Flachs und Hanf 707; von diesen aber in Seide 5090, in Baum- und Schafwolle 480, und in Flachs und Hanf 986. Die Zahl der mit Eisen und Eisenwaaren beschäftigten größeren Gewerbsetablissements hat etwas abgenommen.

Es schöpfen jedoch nicht alle Länder der Monarchie mit gleichem Eifer und in gleichem Maße aus dieser Quelle des Erwerbs und Wohlstandes; man erblickt vielmehr darunter einige, in welchen der Gewerbsfleiß noch im Zustande der Kindheit ist. Ueberhaupt dürfte man in dieser Hinsicht unter den Hauptbestandtheilen des Reiches drei Abstufungen oder Unterschiede machen können, und zwar Länder, in welchen der Kunstfleiß die Höhe des Fabrik- und Manufacturwesens erreicht hat (Fabrikländer); Länder, in welchen ausgedehnte Gewerbsanlagen für den Verkehr im Großen seltener sind, der gemeine Handwerker aber in hinreichender Anzahl vorhanden ist, (aufstre-

bende); und Länder, in welchen es auch an selbstständigen Handwerken mehr oder weniger fehlt (zurückstehende Länder).

In die erste Classe gehören die böhmischen, deutschen und italienischen Provinzen, also nicht ganz die (westliche) Hälfte des Kaiserstaates. In diesen hat das für die Veredelung der Erzeugnisse, für den auswärtigen Handel und Wohlstand des Staates so einflußreiche Fabrik- und Manufacturwesen zuerst Eingang gefunden und die größte Ausdehnung erhalten. Im Jahre 1837 zählte man in denselben 11,915 Fabriken und Manufacturen im Betriebe, wovon 399 auf das Land unter der Enns (162 auf Wien), 132 auf das Land ob der Enns; 462 auf Böhmen, 312 auf Steiermark, 221 auf Kärnthen und Krain, 142 auf Tirol, und 185 auf Mähren und Schlesien, 6940 auf die Lombardie und 3074 auf das Venetianische gerechnet wurden *). Darunter sind die gemeinnützlichsten auch die zahlreichsten, und beschäftigen eine große Zahl von Arbeitern. Namentlich waren in jener Hauptzahl 5087 für Seidengespinnst und Seidewaaren, 986 für Verarbeitung des Flachses und Hanfes, 665 für Eisenwaaren, 480 zur Verarbeitung der Baum- und Schafwolle.

Die meisten von den in jeder Provinz bestehenden Fabriken und Manufacturen sind auf die Verarbeitung derjenigen Naturprodukte gerichtet, die in der Provinz selbst erzeugt werden. Dieselben machen daher auch die vorzüglichsten (vorherrschenden) Industriezweige der Provinz aus; so die Eisenfabriken in Steiermark, Kärnthen und Krain, die Tuchfabriken in Mähren, die Seidenfabriken in Italien und Tirol. Aber mehrere jener Provinzen, insbesondere Oesterreich unter der Enns, Böhmen und Mähren, zeigen auch hierin eine erfreuliche Vielseitigkeit, indem sie größere Gewerbstätten für die meisten Gegenstände des inländischen Kunstfleißes unterhalten **). Hierin liegt offenbar schon ein

*) Diejenigen Verzeichnisse der Gewerbe, Fabriken und Manufacturen, die als die einzig umfassendere Quelle hier benützt werden konnten, scheinen nicht vollständig zu sein, und auch keine strenge Unterscheidung zwischen Manufacturen und einfachen Gewerben zu machen (S. §. 36). Deshalb wird hier von denselben nur wenig Gebrauch gemacht.

**) So hatte das Land unter der Enns im Jahre 1837 unter seinen 399 Fabriken und Manufacturen 23 für Seide und Seidewaaren, 42 für Baumwoll- und Schafwollwaaren, 23 für Lederwaaren, 38 für Papier und Spielkarten, 78 für Metallwaaren, 23 für Glaswaaren rc.; Böhmen unter seinen 462 Fabriken und Manufacturen 99 für Papiere und Spielkarten, 55 für Lein- und Hanfwaaren, 62 für Glas-, 50 für Metall-Waaren rc.

bedeutender Vorsprung dieser Provinzen vor den anderen, gleichfalls in diese Classe gezählten Ländern. Nimmt man nämlich in Steiermark, Kärnthen und Krain die Metallfabriken aus, so ist die Zahl der größeren Gewerbsetablissements daselbst verhältnißmäßig gering (in Steiermark 77, in Kärnthen und Krain 49). In Istrien sind nur einige Schiffbauwerften, Leder- und Rosogliofabriken (die meisten in der Seegegend) als größere Gewerbsanstalten anzutreffen, und im Küstenlande überhaupt noch manche Zweige der Industrie vernachlässigt. Somit könnte man selbst wieder unter den Provinzen dieser ersten Classe noch eine Stufenfolge machen.

Neben diesen größeren Werkstätten des Fleißes waren jene Länder im Jahre 1837 noch mit mehr als 552,300 selbstständigen Gewerben und 59,300 besonderen Beschäftigungen versehen, wobei jedoch nur die der Gewerbsteuer unterliegenden Gewerbe gezählt sind. Die gewöhnlichen Handwerker (Bäcker, Schneider, Schuster ꝛc.) sind in jeder bedeutenderen Ortschaft anzutreffen, Gold-, Silber- und Bronze-Arbeiter, Tapezierer und überhaupt Luxuswaarenarbeiter nur in den größeren Städten, vorzüglich in Mailand und Wien zahlreich. Auf dem flachen Lande am meisten verbreitet ist die gemeine Industrie in Böhmen, Mähren und Oesterreich unter der Enns. Einzelne Districte geben daselbst ein glänzendes Bild einer regen Thätigkeit, und stellen gleichsam nur Eine Werkstätte des Fleißes dar, so der Norden von Böhmen, die bergige Strecke von Leipnik in Mähren bis Bielitz in Schlesien, und das Viertel unter dem Wiener-Walde in Oesterreich. Nicht so günstig für die gleichförmigere Vertheilung der Wohlhabenheit sind die Gewerbsleute in den anderen Provinzen verbreitet. So hat Tirol die meisten Gewerbe in den Städten und Märkten; auf dem Lande trifft man in der Regel nur die nothwendigsten, mit Erzeugung der einfachsten Bedürfnisse beschäftigten Handwerker an.

In die zweite Classe können Galizien, Ungarn und Siebenbürgen gesetzt werden. Diesen Ländern, die doch einen bald um die Hälfte größeren Flächenraum als die der ersten Classe einnehmen, und die östliche Hälfte des Kaiserstaates ausmachen, fehlt noch der Charakter eines Fabrikenlandes, da die Zahl der größeren Werkstätten für Kunsterzeugnisse im Ganzen noch gering ist. Aber auch hier haben Einwanderungen fremder Professionisten, Aufmunterungen von Seite der Staatsverwaltung, bessere Einsicht, und Zunahme der Volksmenge bereits mehrere Zweige der Industrie gehoben und die gewöhnlichen Gewerbe vermehrt. In Ungarn ist die Zahl der da be-

stehenden Fabriken und Manufacturen, so wie der Gewerbsleute überhaupt unbekannt; doch stehen mehrere Metall-, Glas-, Tabak-, Leinen- nnd Wollenfabriken im Betriebe, deren Produkte jedoch, mit Ausnahme einiger, die Vorzüge und den höheren Geschmack der deutschen Erzeugnisse noch nicht erreichen. Die meisten Gewerbszweige umfaßt der Fleiß der Deutschen und Slowaken, während der Magyare vorzugsweise der Agrikultur und Viehzucht ergeben ist. Gewerbsleute, die sich mit einfachen Umbildungen von Naturprodukten befassen, finden in vielen Gegenden nur in den Städten einen Abnehmer ihrer Arbeit, und daher auch nur in diesen ihr Fortkommen, weshalb schon die Vertheilung des Gewerbstandes hier minder günstig ist, als in den deutschen Ländern. Am zahlreichsten ist der Gewerbtreibende in den nördlichen Comitaten, und verliert sich allmählich gegen den Süden zu, wo der Landmann manche Bedürfnisse an Kleidung, Nahrung und Wohnung sich selbst verfertigt *). — Auch in Siebenbürgen sind Manufacturen und Fabriken noch selten, die meisten im Lande der Sachsen und einigen Stühlen der Szekler, in welchen überhaupt der Sitz der siebenbürgischen Gewerbsamkeit, und, als Folge dessen, auch ein höherer Grad vom Wohlstande zu Hause ist. Sonst fehlt es häufig an Gewerben und geschickten Arbeitern; die meisten beschäftigen sich, so wie es in Ungarn der Fall ist, mit Verarbeitung oder Zubereitung des Leders, der Wolle, des Tabaks und der Metalle. — In Galizien zählte man im Jahre 1837 doch schon 1408 Fabriken und Manufacturen, darunter freilich einige von geringem Umfange; neben diesen nur etwa 45,000 selbstständige, der Gewerbsteuer unterliegende Polizei- und Commerzialgewerbe.

Croatien, Slavonien, die Militärgränze und Dalmatien können in Bezug auf den Stand ihrer gewerblichen Verhältnisse eine besondere, die dritte Classe bilden. Die drei ersteren kommen in dieser Hinsicht dem südlichen Ungarn ziemlich gleich; die Zahl der größeren Gewerbstätten für Glas, Leder, Tabak und Schiffbau ist gering, und die der Handwerker, obgleich durch Einwanderungen aus anderen Provinzen vermehrt, doch noch immer schwach. Die Städte, welche noch die meiste Gewerbsamkeit haben, sind nur geringe

---

*) In manchem Orte brauen die Weiber das Bier, bereiten Seife, verfertigen Kleider rc. — In dem großen Schimegher Comitate ist von größeren Gewerbsanstalten nichts anzutreffen.

Lichtpunkte auf diesem Territorium, und geben der Industrie wenig Gelegenheit zum Verdienste; das Land behülft sich hier am häufigsten mit eigenen Erzeugnissen der Hauswirthschaft. In der Militärgränze, wo kein Zunftzwang die Betreibung eines Gewerbes, das neben der Landwirthschaft und ohne Beirrung des Dienstes ausgeübt werden kann, verhindert, sind es vorzüglich die freien Communitäten, in welchen die städtische Gewerbsamkeit ihren Platz hat; ihre Stellung und Verfassung hat auch hauptsächlich diesen Zweck vor Augen. Im Uebrigen weiß sich der Gränzer die meisten Sachen selbst zu verfertigen. Im Jahre 1837 hatte man in der Militärgränze 41 Fabriken und Manufacturen, dann über 21,000 selbstständige Gewerbe und besondere Beschäftigungen gezählt. Dalmatien hat an der Branntwein- und Rosogliobrennerei, Essigbereitung und an den Schiffsbauten seine größeren Gewerbsanstalten; dieselben sind, so wie die übrigen verhältnißmäßig wenigen Landesgewerbe, fast ganz auf die Städte beschränkt. Doch zählte man im Jahre 1837 daselbst 66 Fabriken und Manufacturen, und gegen 11,000 einfache Gewerbe.

Die größte Bildung und den meisten Erfindungsgeist besitzt der Gewerbstand der Provinzen der ersten Classe. Dies zeigt sich nicht nur an der Schönheit, Güte und Mannigfaltigkeit seiner Erzeugnisse, sondern auch in dem Aufstreben nach Verbesserungen, und dieses in der Zahl der Privilegien, die in diesen Provinzen auf neue Erfindungen im Gewerbsfache erhoben werden. Seit der Wirksamkeit des neuen Privilegiensystems (1821) bis zu Ende des Jahres 1832 sind überhaupt 1893, von 1832 an bis Ende 1837 noch 825 Privilegien ertheilt worden, davon aber die meisten an Fabrikanten und Professionisten in Oesterreich unter der Enns, Böhmen, Mähren, Italien, Tirol und Steiermark. Hier ist auch der Gebrauch von Maschinen und die zur Vervollkommnung der Erzeugnisse so viel beitragende Theilung der Arbeiten noch am weitesten gediehen, die letztere insbesondere in Wien und Mailand. Nicht nur in den größeren Fabriken sind hier die Arbeiten unter die Werkleute vertheilt, sondern es gibt auch einzelne Bezirke, wo, wie namentlich im Drauthale bei der Gewehrfabrikation, die einzelnen Meister die Verfertigung der Bestandtheile des Ganzen unter sich getheilt haben. In Wien gibt es neben den Lohgerbern noch besondere Lederzurichter, und das Gewerbe der Drechsler ist in mehrere Fächer getheilt; dagegen bereitet in Ungarn, Siebenbürgen und der Militärgränze mancher Schuhmacher selbst das Leder, das er verarbeitet, mancher Gärber ist zugleich Färber und

Riemer, und mancher Bauer] sein eigener Zimmermann, Wagner, Binder, ja selbst Weber des Kleides, das er aus der eigenhändig geschornen Wolle seiner Schafe erhält.

Wenn man auf die Ursachen blickt, welche die Fortschritte der Gewerbsindustrie in einigen Ländern so retardirt haben, so findet man solche von mannigfaltiger Art, und zum Theile tief in dem Leben des Volkes gelegen. Namentlich war in Dalmatien die frühere Politik der venetianischen Regierung dem Aufkommen der Industrie nicht günstig; heut zu Tage, wo so viel für die Hebung derselben geschieht, ist der Mangel an Brennmateriale, an größeren Flüssen, fahrbaren Straßen und lebhaftem Verkehre im Lande kein geringes Hinderniß der Entwickelung der Industrie. Hierzu kommt noch die Gleichgültigkeit der Nation für die Verbesserung ihrer Lage, ihre große Neigung zum Seedienste und die Arbeitsscheue der Morlaken. In Ungarn und dessen Nebenreichen, wo die Lebensmittel und Stoffe für den Gewerbsmann wohlfeil sind, ist die Bevölkerung noch gering, der Ungar für die Landwirthschaft eingenommen, und derjenige Betrag von Capitalien, der über den Bedarf der Urproduktion auf die Gewerbsindustrie übergehen kann, noch immer unbeträchtlich. Auch wird den zerstreuten Gewerbsleuten durch den Mangel an bequemen Wegen und Wasserverbindungen, bei der ohnehin geringen Anzahl von Städten, der Markt des Absatzes ihrer Produkte nicht wenig verkleinert. Ueberdies sieht sich die Staatsverwaltung wegen der besonderen Verfassung und Ungleichheit in der Besteuerung genöthigt, die Ausfuhr ungarischer Erzeugnisse nach den anderen Provinzen einer ausgleichenden Zollbehandlung zu unterziehen, und im Inneren fehlt es noch an einer hinreichenden Basis für den Privatcredit, folglich an der Möglichkeit, Capitalien für größere Unternehmungen zu erhalten, was doch nur durch eine schnelle und rücksichtslose Justizverwaltung und Aufhebung mancher Beschränkungen in der Disposition mit dem Grundeigenthume errungen werden könnte. In Galizien hatte das einstige, der Industrie widerstrebende Verhältniß der Leibeigenschaft noch manche Folgen zurückgelassen, die sich noch gegenwärtig hemmend bewähren. Man bemerkt nämlich im Ganzen noch wenig Thätigkeit und Arbeitslust im Lande und ein gleichgültiges Verharren bei der angewohnten Lebensart, weshalb selbst bei der nicht geringen Zunahme der Volksmenge die Verbesserung der gewerblichen Verhältnisse nur langsamen Schrittes vor sich geht.

Versplitterung des Fondes durch prachtvolle oder zweckwidrige Anlagen, unverhältnißmäßiger Aufwand der Fabriksherren waren einst,

besonders zur Zeit der mit Papiergelde überfüllten Circulation, an der Tagesordnung; später sind sie seltener geworden, eine bessere Berechnung und klügere Berücksichtigung der obwaltenden Umstände wurde zur Regel. Aber nicht ohne Rückwirkung auf die Nationalindustrie war und ist die Verminderung des Absatzes mancher österreichischen Erzeugnisse auf den auswärtigen Märkten, und auch die in der neuern Zeit geschlossene, einst kaum möglich gedachte Vereinigung vieler deutschen Bundesstaaten zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme kann für einige Zweige unserer Gewerbsthätigkeit gleiche Folgen nach sich ziehen.

Einen entscheidenden Einfluß auf die Gestaltung des Gewerbswesens hatte immer die gesetzliche Verfassung, Beaufsichtigung und Leitung desselben gehabt. In dieser Beziehung zeigt sich ein wesentlicher Umstand zwischen den italienischen und den übrigen Bestandtheilen der Monarchie. In jenen ist die Betreibung einer Kunst oder eines Gewerbes, so wie der Uebergang von dem einen zu dem andern, frei gegeben, so daß hierzu in der Regel nur die Anzeige an die Obrigkeit und die Lösung eines Erwerbsteuerscheines erforderlich ist; in diesen sind dagegen nur einige Beschäftigungen für frei erklärt, und gleichfalls nach den Grundsätzen einer vollkommenen Gewerbsfreiheit behandelt, die übrigen Gewerbe aber dürfen nur in Folge einer obrigkeitlichen Verleihung (Concession) ausgeübt werden, welcher Verleihung ein Ausweis über die gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften (Alter, Gewerbskenntnisse, Charakter, staatsbürgerliche Verhältnisse, zuweilen auch über den Vermögensstand) des Bewerbers vorausgehen muß.

In den Ländern mit dem Concessionssystem gibt es indessen in Betreff der Stellung und Berechtigung der Gewerbsgenossen noch manche Verschiedenheiten. In den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen haben die meisten unfreien Gewerbe eine zünftige Einrichtung; diese werden zwar von der Behörde, jedoch in der Regel erst auf das bei einer Zunft gesetzmäßig erworbene Meisterrecht verliehen, und dürfen somit nur von Mitgliedern der Innung ausgeübt werden. Auch in Ungarn und Siebenbürgen ist das Zunftwesen verbreitet, zünftige Vereine von Handwerkern und Professionisten sind aber fast allein auf die Städte und größeren Ortschaften beschränkt, das Land hat viele unzünftige Handwerker. Im Ganzen hat sich indessen, besonders in den deutschen und böhmisch-galizischen Provinzen, die Zahl der zünftigen Gewerbtreibenden bedeutend vermindert, seitdem die Gesetzgebung mehrere Beschäftigungsrechte frei gegeben, und alle fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen von dem Zunftzwange ausgenommen

hat, und seitdem einzelnen Bewerbern sogenannte einfache Befugnisse oder Schutzdecrete, irgend ein noch im Innungsverbande verbliebenes Gewerbe ohne vorläufige Erwerbung des zünftigen Meisterrechtes betreiben zu dürfen, verliehen werden. Auch ist in dem Zunftwesen selbst die heilsame Reform vorgenommen worden, daß die Anzahl der Lehrjahre, die Aufdingungs- und Freisprechungsgebühren, die Meistertaxen festgestellt, die Beschränkung der Gewerbsleute auf eine bestimmte Anzahl aufgehoben, und andere Mißbräuche abgestellt worden sind, wodurch der monopolistische Geist der Zünfte fast ganz beseitigt wurde. In Illirien ist das Zunftwesen nicht wieder hergestellt, in Tirol, im Inn- und Salzburger Kreise sind die Zünfte nur zur Erhaltung der polizeilichen Aufsicht und zur Legitimirung über die Erlernung des Gewerbes und die Eigenschaften zum Meisterrechte eingeführt worden *). In Tirol wurden unlängst die Commerzialgewerbe revidirt, und manche Zünfte aufgehoben oder beschränkt; nur diejenigen Zunftladen wurden erhalten, die ein landesfürstliches Privilegium für sich beibringen konnten.

Auf diesem Wege sind ohne gewaltsame Störungen manche Fortschritte in der Belebung der Nationalbetriebsamkeit erzweckt worden. Die Behörden in den Ländern mit dem Concessionssysteme sind angewiesen, bei Verleihung von Polizeigewerben, d. i. solchen Beschäftigungsrechten, deren Absatz in der Regel nur auf den Bedarf des Ortes, wo sie bestehen, beschränkt ist, nur auf den Localbedarf, auf die Erhaltung des Gleichgewichtes zwischen Nachfrage und Anboth, nicht auf übelgemeinte Einreden des Monopolgeistes Rücksicht zu nehmen. Noch freier sind die Grundsätze, welche bei Verleihung von Commerzialgewerben die Richtschnur abgeben sollen. Denn bei solchen, die, zum Unterschiede der ersteren, auch für den Verschleiß außerhalb ihres Standortes produciren, fällt die Rücksicht auf jene örtlichen Verhältnisse weg, und die Gewerbstüchtigkeit der Bewerber entscheidet im Allgemeinen über die Gewährung des Ansuchens um die Concession. In Ungarn, in Siebenbürgen, wo man den gesetzlichen Unterschied zwischen Polizei- und Commerzialgewerben nicht kennt, sind auch die so eben rücksichtlich der Verleihung der Gewerbe bemerkten Grundsätze nicht ausgesprochen, es ist jedoch auch hier die Zahl der

*) S. des Herrn Gubernialrathes und Professors Dr. von Kopetz »Allgemeine österreichische Gewerbs-Gesetzkunde rc.« Wien, 1829. I. S. 11 und 105 rc.

Gewerbsleute für einen Ort nirgends beschränkt. In der Militärgränze gestattet die Verfassung den Gränzern die Ausübung eines jeden unzünftigen Gewerbes, so weit es der Dienst und die Wirthschaft des Hauses zulassen; die Erlernung und Betreibung eines zünftigen Handwerkes aber nur unter gewissen Beschränkungen (§. 64).

Als Reste der älteren Gewerbsverfassung trifft man in den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen häufig noch die sogenannten Realgewerbe an. Diese können ohne obrigkeitliche Verleihung durch Ankauf oder einen andern gültigen Rechtstitel erworben werden; sie heißen, wenn sie auf einem Hause haften, radicirte, sonst aber verkäufliche Gewerbe. Die neuere Gesetzgebung ist der Vermehrung solcher Gewerbe entgegen, sie hat die, während der französischen Verwaltung in Illirien aufgehobenen Realgerechtigkeiten als aufgehoben anerkannt, und macht überall, wo ein solches Gewerbe besteht, zur Ausübung desselben gewisse Eigenschaften an Seite des Unternehmers zur Bedingung. — In Böhmen, Mähren und Galizien kommen den Besitzern landtäflicher Güter und den städtischen Communitäten, so wie auch in Ungarn und Siebenbürgen den Grundherrschaften und freien städtischen Gemeinden verfassungsmäßig einige Beschäftigungsrechte, wie das Recht der Bierbräuerei, Branntweinbrennerei, des Ausschankes, ausschließend zu; in jenen heißt man diese Rechte Dominicalrechte, in diesen Regalien.

Während so allmählig die Gesetzgebung, durch richtigere Erfahrungen über den Gang der Nationalbeschäftigung geleitet, Vieles zum Besseren führte, kamen auch manche directe und indirecte Beförderungsmittel der Gewerbsindustrie in Anwendung. Dahin gehören schon die Aufhebung der Leibeigenschaft, Einführung des Toleranzpatentes, Begünstigung der Einwanderung fremder Künstler und Einführung neuer Maschinen. Als die wichtigsten, in Wirksamkeit bestehenden Beförderungsmittel der Kunstproduktion müssen aber angesehen werden: a) Die Gewerbs- und Kunstschulen (§. 153), deren mehrere mit bedeutenden Sammlungen von Erzeugnissen des inländischen Gewerbfleißes und Modellen versehen sind; b) die Verleihung von Privilegien. Diese geschieht in Gemäßheit der Patente 1820 und 1832, höchstens auf 15 Jahre, nach deren Verlauf die privilegirt gewesene Erfindung bekannt gemacht wird. Sie hat den Zweck, durch die Sicherung der Vortheile, die dem Erfinder aus der Alleinerzeugung des betreffenden Gegenstandes entspringen können, den Erfindungsgeist zu belohnen, und so zu neuen Erfindungen, Entdeckungen

und Verbesserungen im Gebiethe der veredelnden Industrie aufzumuntern, ohne dauernde Monopole zu begründen; c) öffentliche Ausstellungen inländischer Kunst- und Gewerbsprodukte, und Prämienvertheilungen an ausgezeichnete Künstler und Fabrikanten. Solche Ausstellungen geschehen in Wien *), Prag, Mailand und Venedig; d) einige Gewerbsvereine zur Belebung des Gewerbsfleißes (§. 155).

Unmittelbare Vorschüsse an Gewerbetreibende kamen einst häufiger vor, als es jetzt geschieht. Qualitäten- oder Fabricirungsordnungen sind nur noch in Siebenbürgen von einiger Bedeutung. In den nicht ungarischen Provinzen ist zur Unterscheidung der inländischen Erzeugnisse der Commerzialwaarenstempel eingeführt. Derselbe soll die Ueberwachung des inneren Verkehrs gegen Unterschiebung fremder Produkte erleichtern, und die Handhabung des Prohibitivsystems, wodurch die Staatsverwaltung auch den Absatz der inländischen Erzeugnisse im Innern zu sichern sucht, unterstützen.

Um nun den gegenwärtigen Zustand und die Leistungen der veredelnden Industrie in quantitativer und qualitativer Hinsicht näher kennen zu lernen, wird es nöthig, wenigstens die vorzüglichsten Zweige derselben einzeln zu betrachten.

§. 179.

Die Wollenmanufactur.

Von dem Dasein eines guten, hierlands erzeugten Materials begünstigt, hat dieser Zweig des Manufacturwesens in Absicht auf Menge und Güte seiner Arbeiten sich gar bald unter die ersten Nationalerwerbswege gestellt, gleich wichtig durch die großen Vortheile, die derselbe unmittelbar dem Gewerbsmanne gewährt, als durch die Rückwirkung auf einen der ergiebigsten Theile unserer Landwirthschaft, die Schafzucht.

Die Verspinnung der Schafwolle beschäftigt die größte Anzahl von Menschen in Böhmen, Mähren, Schlesien und Niederösterreich. Sie wird daselbst von Vielen als eine selbstständige Beschäftigung, von Andern nur als Nebengeschäft in den freien Stunden der Haushaltung betrieben. Die übrigen Bestandtheile des Reiches haben auch viele Wollgarnspinner, der größere Theil der letzteren arbeitet aber nur für

*) Die letzte Ausstellung in Wien (1839) hat die kühnsten Erwartungen im Gebiethe der Fabrication befriedigt.

den eigenen Hausbedarf oder in einer geringen Menge. Dies ist namentlich der Fall in Ungarn, Siebenbürgen, in der Militärgränze und ganz vorzüglich in Dalmatien. — Die Verspinnung bezieht sich auf alle Sorten von Garn und Zwirn, und geschieht im Allgemeinen mit der Hand, in den oben genannten drei Provinzen zum Theile mit einer solchen Gewandtheit, daß das Produkt zu den feinsten Geweben brauchbar ist. Seit längerer Zeit sind aber in mehreren Werkstätten auch Spinnmaschinen eingeführt, die ein gleichförmigeres und reineres Gespinnst, als die Handspinnereien liefern. Die erste Wollspinnfabrik ist im Jahre 1802 in Brünn eingerichtet worden; im Jahre 1831 hatte Böhmen schon 40 eigene Wollspinnfabriken. Da dieselben mehr für die Verarbeitung der gestrichenen als der gekämmten Wolle eingerichtet sind, so wird das auswärtige Kämmgarn durch sie noch nicht ganz entbehrlich gemacht.

Die in großer Menge erzeugten Wollgespinnste verarbeiten die Manufacturen zu sehr verschiedenartigen, und zwar das Kämmgarn in der Regel zu allerlei glatten, ungewalkten Wollzeugen (Zeugweberei), das Krämpelgarn zu Tuch und tuchartigen Stoffen (Tuchmanufactur). Die letztere Verarbeitung der Wollgespinnste ist im Umfange und Ertrage die größere.

Auch hierin zeigen die böhmischen und deutschen Provinzen die ausgedehnteste Betriebsamkeit, und unter diesen selbst behauptet wieder Mähren den ersten Platz; ihm zunächst stehen dann Böhmen, Schlesien und Niederösterreich. Mähren hat in einigen Ortschaften (Brünn, Namiest, Teltsch, Proßnitz ꝛc.) ausgezeichnete Tuchfabriken, in vielen andern (Iglau, Weißkirchen, Neutitschein, Zwittau ꝛc.) eine große Zahl von einzelnen Tuchmachern. Auch in Böhmen ist die Tuch- und Wollenzeugmanufactur unter mehrere Fabriken und Tausende von Tuchmachern vertheilt. Im Ganzen wird sie überall weniger fabriksmäßig als vielmehr von einzelnen Meistern betrieben. Unter den vielen in Tuch arbeitenden Städten Böhmens (Pilsen, Braunau, Friedland, Budweis ꝛc.) zeichnet sich insbesondere die Stadt Reichenberg aus, wo es zwei Tuchfabriken und an 1180 Meister gibt, die jährlich 25,300 Ctnr. Wolle verbrauchen, und 58,000 Stücke Tuch zu 30 Ellen erzeugen. Im Lande unter der Enns wird die Wollenzeugweberei mehr von einzelnen Zeugmachern als in großen Manufacturen ausgeübt, unter diesen gibt es auch mehrere Zeugfabrikanten, die aus Schafwolle gute Shawls und Merinos bereiten. Das Land ob der Enns hat die älteste (seit 1672 bestehende) Wollenzeugmanufactur der Monarchie

zu Linz, deren Erzeugnisse an Teppichen in Festigkeit und Farbe unter die preiswürdigsten Produkte gehören *).

Von geringerem Umfange ist der Betrieb dieser Manufacturen in den übrigen Provinzen. Das lombardisch-venetianische Königreich, wo insbesondere Como und dessen Umgebung auch feine Wollenzeuge liefert, ausgenommen, produciren die andern im Ganzen nur Wollenzeuge von mittelmäßiger und grober Art, obgleich einige Ortschaften, wie Klagenfurt in Kärnthen, Gács in Ungarn rc. achtbare Tuchfabriken besitzen, die eine schöne Waare liefern, und viele Städte von zahlreichen Wollenzeug- und Tuchmachern bewohnt sind, wie dies namentlich in Ungarn in Skalitz, Güns, Oedenburg, Käsmark, Eperies rc., und in Siebenbürgen zu Kronstadt, Klausenburg rc. der Fall ist. Allein alle diese Länder, Kärnthen etwa ausgenommen, beziehen noch Tuchwaaren aus den anderen Provinzen. In den ungarischen Ländern, in Galizien und Dalmatien wird jedoch das Bedürfniß nach fremder Aushülfe an Wollenzeugen dadurch sehr vermindert, daß dort viele Haushaltungen verschiedene grobe Zeuge für ihren Hausbedarf selbst verfertigen. In der Militärgränze hat beinahe jedes Haus seinen Webestuhl, an welchem die Weiber Tücher, Teppiche und andere Wollenzeuge für ihre Kleider, die sie selbst nähen, weben.

Unter den Erzeugnissen dieser Manufactur findet man die verschiedenartigsten Waaren, von den feinen Tüchern der mährischen und böhmischen Werkstätten an bis zu den groben Kotzen und Pferdedecken aus den ungarischen Ländern, Galizien und Dalmatien herab. Stark und fest ist das Matrosentuch von Galizien und dem Küstenländischen, grob das Halena- und Kepenyetuch von Ungarn, das ungeschorne Abbatuch von Slavonien. Unter den vielen halbwollenen Zeugen, die bei uns gewebt werden, sind die böhmischen, mährischen und niederösterreichischen die schönsten, darunter namentlich Satincloths, Halbmerinos und andere gewirkte Waaren. Wollene Strümpfe, Handschuhe, Nachtkleibel rc. werden im ganzen Reiche und in hinreichender Menge erzeugt.

---

*) Die vergrößerte Concurrenz in der Erzeugung von Wollenzeugen im Reiche hat den Betrieb dieses Etablissements, das ursprünglich zur Aufmunterung in der Wollenzeugfabrikation bestimmt war, und an 80,000 Menschen beschäftigte, in der Folge sehr beschränkt. In der letzteren Zeit waren nur mehr an 6000 Arbeiter nebst 110 Beamten und anderen Individuen dabei thätig.

§. 180.

Baumwollmanufacturen.

Dieser Industriezweig nimmt nach der Ausdehnung, in welcher derselbe betrieben wird, und nach der Masse von Erzeugnissen, die er liefert, wohl den zweiten Rang in der Reihe der produktiven Beschäftigungen dieses Gebietes ein. Seinen Stoff bezieht er ganz aus der Fremde, zum größten Theile aus dem nahen Macedonien und aus der Levante.

Die inländische Baumwollspinnerei producirt zwar Garne von verschiedener Feinheit, im Allgemeinen aber doch nur die minderen und mittleren Sorten. Viel Beschäftigung und Gewinn verschafft sie insbesondere den fleißigen Oesterreichern im Lande unter der Enns und den Böhmen. Neben vielen Handspinnern, deren Zahl jedoch mit der Zunahme der Maschinenspinnerei bedeutend abgenommen hatte, arbeiten hier mehrere englische Spinnfabriken in einem Umfange und mit so trefflichen Vorrichtungen, daß mehrere derselben als Musterwerke dieser Art allgemein anerkannt sind. In Oesterreich unter der Enns hatte man noch vor dem Jahre 1820 nur gegen 20,000 Ctnr. Gespinnste erzeugt, um acht Jahre später lieferten die nach englischer Art eingerichteten 30 Baumwollspinnereien zusammen schon 40,000 Ctnr. Gespinnst. Eine der größten darunter ist die zu Pottendorf, die allein jährlich 5 — 8000 Ctnr. Gespinnst erzeugen kann. In Böhmen sind zu Warnsdorf, Gabel, Zwickau, Hayde, Asch, Reichenberg ꝛc. die Sitze solcher Industrieanstalten, die hier sogar früher als jene in Unterösterreich errichtet wurden, längere Zeit hindurch in einem stationären, ja rückgängigen Leben gewesen, und erst in der neueren Zeit erweitert und gehoben worden sind. — Geringer ist die Zahl solcher Spinnereien in den übrigen Theilen des Reiches, darunter sind jedoch merkwürdig die großen Baumwollspinnfabriken in Vorarlberg, die zusammen über 20,000 Ctnr. Baumwollengarne jährlich liefern. Ungarn, Galizien und Dalmatien spinnen am wenigsten für den Handel.

Die so erhöhte und verbesserte Industrie in Erzeugung von Baumwollgespinnsten hatte nun auch eine Vermehrung und Vervollkommnung der Baumwollweberei zur Folge. Zeitweilige Unterbrechungen abgerechnet, ging die Entwickelung dieser Beschäftigung seit der Einführung der englischen Spinnmaschinen auffallend rasch vor sich. Gegenwärtig werden die mannigfaltigsten Stoffe, als Percal, Musselin, Kattun, Kammertuch, Vapeur, Barchet, Wallis und viele andere

unter verschiedenen, auch wechselnden Benennungen vorkommende, glatte und gestreifte, gestickte und durchbrochene Baumwollwaaren erzeugt, ein Theil derselben noch aus eingeführten Gespinnsten gewebt. Die Erzeugung geschieht im Allgemeinen auf dem gewöhnlichen Webestuhle, dessen Brauchbarkeit jedoch durch manche neue Vorrichtungen erhöht worden ist. Auch in dieser Manufactur sind Oesterreich unter der Enns und Böhmen die ausgezeichnetsten Provinzen. Dort ist es vorzüglich die Residenzstadt und deren Umgebung, die durch die Menge guter und schöner Producte ihrer Fabriken und einzelner Weber bestens bekannt ist; hier sind es insbesondere der Ellbogner, Leitmeritzer und Bunzlauer Kreis, nebstbei aber auch die Hauptstadt und viele andere Gegenden der Provinz. In den anderen Bestandtheilen des Reiches wird dieser Industriezweig in einem geringeren Umfange, und am wenigsten in Dalmatien betrieben.

In Betreff der Appretur und Färbung der Baumwollwaaren hat man diejenigen Vortheile, die dem Produkte eine größere Vollkommenheit geben können, nicht außer Acht gelassen; auch die Druckwerke, und Färbereien haben auffallende Fortschritte gemacht. Dies beweist schon die große Mannigfaltigkeit und Güte der gedruckten und gefärbten Stoffe, die aus den großen Zitz- und Kattunfabriken und aus den vielen kleineren Druckereien der Monarchie hervorgehen. Die kleineren Druckereien sind insbesondere in Böhmen, Mähren und Oesterreich unter der Enns zahlreich, und ihre Erzeugnisse stehen in Zeichnung und Haltbarkeit der Farben jenen der größeren nicht nach. Die böhmischen und österreichischen Kattune behaupten einen ausgezeichneten Rang unter den besten Produkten dieser Art; auch die schön gefärbten und gedruckten Zeuge von Voralberg finden Anwerth in Italien, Oesterreich und im Auslande.

Der in dieser Manufactur erreichte Umfang läßt sich auch aus der Vergleichung der Menge des zu verschiedenen Zeiten bezogenen und verbrauchten Stoffes ersichtlich machen. Im Jahre 1807 betrug die reine Einfuhr an Baumwolle nur 25,608 Ctnr., das Jahr 1837 hat dagegen eine Quantität von 231,395 Ctnr. zur eigenen Verwendung erhalten. War auch in dem erstgenannten Jahre die Monarchie (um Italien und Dalmatien) kleiner, als im Jahre 1837, so ist doch das Verhältniß der Zunahme des zur Verarbeitung bezogenen Materials ein weit günstigeres als jenes des Territoriums. Und selbst noch in den Jahren 1823 — 1829 war im Durchschnitt die jährliche Einfuhr an Baumwolle (nach Abschlag des wieder ausgeführten Theiles)

nur 79,889 Ctnr. groß. Man sieht also, welchen außerordentlichen Aufschwung dieser Zweig der Nationalindustrie gemacht hatte! Wird von jenen 231,395 Ctnrn. roher Baumwolle auch ein ganzes Drittheil — theils als Verlust oder Abfall bei der Spinnerei und Weberei, theils zu anderen Arbeiten, wie Dachtgarn, Watte u. a. benützt — in Abschlag gebracht, so bleiben noch 154,264 Ctnr. übrig, die man als das für die im Lande erzeugten Baumwollwaaren verbrauchte Materiale ansehen kann, und wenn, wie man anzunehmen pflegt, durch die Verarbeitung der Baumwolle zu allerlei Stoffen der Werth der ersteren auf das Sechsfache erhöht wird, so ist (den Einkaufspreis der Wolle auf 35 fl. per Ctnr. angenommen) jenes Materiale von dem Einkaufspreise von 5,399,240 fl. auf den Werth von 32,395,440 fl. gebracht worden. Hierbei ist noch diejenige Summe nicht in Anschlag genommen, die aus der Verarbeitung der eingeführten Baumwollgarne gewonnen wird. Der zollämtliche Schätzungswerth der letzteren war für das Jahr 1837 nur zu 5,159,372 fl. angesetzt*); wird dieser durch die Verarbeitung zu Zeugen auch nur auf das Dreifache seines Betrages erhöht, so stellt er einen Werth von 15,478,116 fl. dar. Somit hatte die inländische Industrie im Jahre 1837 in diesen beiden Verarbeitungen einen neuen Werth von 37,314,910 fl. hergestellt und als Arbeitslohn und Gewinn bezogen.

Das Gesammtprodukt an Baumwollwaaren ist größer als die inländische Consumtion an solchen; ein Theil der Erzeugnisse wird ausgeführt. Dagegen ist aber auch ein Theil der verarbeiteten Baumwollgarne ein ausländisches Produkt, ein Umstand, welcher der einheimischen Industrie zum Vorwurfe gereicht. Indessen, wenn man bedenkt, daß diese in ihrer Entfaltung begriffen ist, daß sich die Einfuhr jenes Halbfabricats aus fremden Werkstätten seit mehreren Jahren in dem Maße vermindert hatte (§. 190), als die inländischen Spinnmaschinen zahlreicher und vollkommener wurden, so ist auch jener Umstand nicht befremdend, und es ist sicher zu erwarten, daß jene Nothwendigkeit der fremden Aushülfe immer geringer werden wird. Denn sichtbarlich geht auch dieser Industriezweig seinem Glanzpunkte immer mehr und mehr entgegen.

*) Nach Abzug desjenigen Theiles, der unverarbeitet an das Ausland abgegeben wurde.

§. 181.

Leinwandmanufacturen, Papierfabrication.

Die Verarbeitung des Flachses zu Garn und Webewaaren war für Oesterreich immer eine überaus wichtige Quelle des Nationaleinkommens. Sie beschäftigt eine unzählbare Menge von Spinnern, Bandmachern, Spitzenklöpplern, Webern, Färbern, Druckern und anderen Personen, nimmt den Stoff größtentheils aus der Hand der inländischen Producenten, und liefert Gegenstände, die für das Leben unentbehrlich sind.

Das Flachsspinnen ist überall, besonders aber in Böhmen, Mähren und Schlesien, dann in Oesterreich ob der Enns, Galizien, dem nördlichen Ungarn und in Tirol zu Hause. In der Regel wird das Gespinnst als Handarbeit und häufig von solchen Personen erzeugt, die das Spinnen nur als eine Nebenbeschäftigung der Landwirthschaft betreiben, weshalb auch die Arbeit sehr wohlfeil hintangegeben wird. In den Gebirgsgegenden von Böhmen, Mähren und Schlesien sieht man Alt und Jung mit Spinnen beschäftigt. Eigentliche Flachsspinnfabriken gibt es noch wenige. Das schönste und feinste Webegarn liefern die böhmisch-mährischen Länder *); das Land ob der Enns, Tirol, Krain, Italien und Galizien erzeugen meistens nur mittelfeine und grobe Waare. In Ungarn fehlt es zwar nicht an Spinnern, der größere Theil derselben arbeitet aber nur für den eigenen Bedarf in den Nebenstunden; nur in den nördlichen und nordwestlichen Comitaten, vorzüglich in dem Liptauer, gibt es viele Bewohner, die das Spinnen zur Hauptbeschäftigung machen, und ihre Gespinnste an die dort ausgebreiteten Leinwandweber absetzen. — Der Hauptsitz der Zwirnfabrication ist in Böhmen, besonders im Leitmeritzer Kreise, in Schlesien, besonders zu Würbenthal und Engelsberg, in Oesterreich ob der Enns die Gegend um Freistadt und Neumarkt, in der Lombardie die Provinz Brescia und am Gardasee, in Krain die Gegend von Laak. Die besseren Sorten des böhmischen und schlesischen Zwirnes kommen an Feinheit und Festigkeit dem besten holländischen gleich.

Die Verarbeitung der Garne zu Leinenzeugen aller Art geschieht überall und mit vielem Fleiße, am ausgebreitetsten aber und mit der größten Geschicklichkeit in Böhmen, Mähren und Schlesien. Böh-

*) In mehreren Gegenden dieser Länder versteht man das Garn nicht nur musterhaft gleichförmig, sondern auch so fein zu spinnen, daß 16,000 böhmische Ellen nicht mehr als wenige Loth wiegen.

men hat zwar nur einige wenige eigentliche Leinwandfabriken, dafür aber mehrere Tausende von einzelnen Webern, die theils das im Lande selbst erzeugte, theils von Außen eingeführte Garn zu Leinwand, Batist, Tischtüchern und anderen Gütern verarbeiten, und in sofern es ihnen selbst an der nöthigen Einrichtung hierzu fehlt, ihr Gewebe den größeren Unternehmern zur Bleiche, Färbung und Zurichtung übergeben. Rumburg, Arnau, Trautenau, Starkenbach, Landskron, Reichenberg, Warnsdorf und andere Ortschaften ragen in dem nördlichen und nordwestlichen Streifen Böhmens als die der Handelswelt bestens bekannten Plätze der Leinwand- und Batistweberei hervor. Hier wird der Haus- und Landwirth, sobald mit dem Eintritte des Winters die Feldarbeiten aufgehört haben, sammt seiner Familie sehr häufig Spinner und Weber zugleich. So wird es begreiflich, daß daselbst in einem zum Theile unfruchtbaren Boden eine so zahlreiche Bevölkerung ihren Unterhalt findet. Man berechnet das Gesammterzeugniß blos an Leinwanden in Böhmen auf 896,000 Stücke, die mit Einschluß der übrigen Leinenwaaren über 9 Millionen Gulden im Werthe betragen, wozu der Königgrätzer und Leitmeritzer Kreis mehr als den dritten Theil liefern. Im Jahre 1827 soll Böhmen um 5,600,000 fl. Leinwanden ausgeführt haben. Auch Mähren hat zahlreiche Leinwandwebereien vorzüglich in dem nördlichen und nordöstlichen Theile des Landes, insbesondere in der Gegend von Zwittau, Sternberg, Janowitz ꝛc. Auch hier ist diese Beschäftigung in einigen wenigen großen Manufacturen, darneben aber unter viele tausende einzelne Weber vertheilt.

Nicht so ausgezeichnet sind im Großen die Leinenwaaren der übrigen Provinzen. Galizien erzeugt beliebte Drilliche, Tischzeuge, und viele mittlere und grobe Waaren zu Pack- und Segeltuch, wovon ein Theil in das benachbarte Ausland verschickt wird. Das Land ob der Enns liefert vorzüglich in seinem Mühlkreise, das Land unter der Enns in seinem Viertel ober dem Mannhartsberge (zu Sieghart, Waidhofen ꝛc.), und Tirol in den nördlichen und östlichen Gegenden mittelfeine und grobe Leinwanden. In Illirien haben die Bezirke um Krainburg, Bischoflaak, Gotschee, dann der Görzer Kreis zahlreiche Weber. Die Lombardie webt vorzüglich in den Provinzen Mailand, Mantua, Cremona, Bergamo, Como und Lodi, Leinenzeuge verschiedener Art. Unter den Erzeugnissen der venetianischen Weber, die jedoch für den eigenen Bedarf dieser Provinz nicht genügen, befinden sich sehr haltbare und beliebte Segeltücher. Ungarn und Siebenbürgen haben ein-

zelne Weber in allen Theilen des Landes, und nebstbei verfertigt auch mancher Landwirth eine gute Hausleinwand für sich und die Seinigen; allein im Großen wird die Leinwandmanufactur in Ungarn nur in den Comitaten Zips, Liptau, Arva, Trentschin, Saros, Thurocz, Gomör und Zemplin, und in Siebenbürgen in der Gegend von Kronstadt betrieben, und das Erzeugniß zum großen Theile in Handel gebracht. In der Militärgränze und in Dalmatien webt man nur für die Haushaltung, in der Militärgränze sind es vorzüglich die Weiber, die sich damit beschäftigen.

Im Bleichen der Leinwand sind die böhmisch-mährischen Länder am meisten thätig. — Im Erz- und Riesengebirge machte sonst die Handklöppelei eine ausgebreitete Beschäftigung der armen Gebirgsbewohner aus; jetzt, da die auf Maschinen erzeugten, wohlfeileren Spitzen in Concurrenz kommen, ist dieselbe bedeutend geringer.

In den letzten Jahrzehenden hat sich die Erzeugung von halb Leinen- und halb Baumwollwaaren, besonders in Böhmen, vermehrt. Da diese Waaren wohlfeiler als ganz leinene Zeuge producirt und abgesetzt werden können, so ist es für den Käufer von Leinwanden eine nothwendige Vorsicht geworden, die angebotene Waare sorgfältiger zu prüfen, um nicht unächte statt einer reinen Leinwand in Kauf zu erhalten.

Das Quantum der Erzeugnisse dieses Industriezweiges im Ganzen ist so groß, daß nicht nur die ungeheuere Consumtion im Inneren gedeckt, sondern noch ein ansehnlicher Theil davon auf auswärtige Märkte gebracht wird (§. 191). Es läßt sich jedoch dieses Quantum nicht bestimmt angeben; approximativ dürfte es zu einem Werthe von 70 — 90 Millionen Gulden anzuschlagen sein. Im Vergleiche mit der Größe dieser Produktion im Anfange des laufenden Jahrhundertes zeigt sich gerade in den hierin am meisten producirenden Provinzen eine Verminderung. Es ist dies eine Folge des zugenommenen Verbrauches der Baumwollenstoffe und der geänderten Handelsverhältnisse, welche die Nachfrage nach Leinwanden und anderen Leinenwaaren verminderten *). Für die übrigen Provinzen, die in der Regel nur für ihren eigenen Bedarf solche Gegenstände erzeugen, waren jene ungünstigen Ereignisse von geringerem Einflusse, weil der innere Bedarf mit der

---

*) Im Jahre 1801 hatte Böhmen 80,643 arbeitende Weber, im Jahre 1825 nur 30,130.

Zunahme der Volksmenge stieg, und dadurch die Verbreitung der Baumwollenstoffe minder fühlbar wurde.

Die Papierfabrication hat sich in der neueren Zeit fast in allen Hauptbestandtheilen des Reiches gehoben. Es trat ein sehr ersprießlicher Wetteifer ein, dem Fabrikate dieses Zweiges der Nationalbeschäftigung mehr Reinheit, Schönheit und Festigkeit zu geben. In dem Zeitraume von 6 Jahren (1822 — 1828) sind nicht weniger als 35 Privilegien auf diese Fabrication angesucht worden, die meisten von Italien und Unterösterreich. Dieses Bemühen von Seite der Unternehmer läßt erwarten, daß, so wie jetzt an gröberen und Mittelsorten von Papier hinreichend erzeugt wird, dieses auch bald rücksichtlich der feineren Sorten der Fall sein werde; denn jetzt erscheint noch immer Post- und Velinpapier unter den Artikeln der Einfuhr (§. 190).

Am ausgebreitetsten ist die Papierfabrication im lombardisch-venetianischen Königreiche, in Böhmen und Unterösterreich. In eben diesen Provinzen ist aber dieser Zweig auch am vollkommensten bestellt; denn die da erzeugten verschiedenen Papiergattungen haben den Ruf der Haltbarkeit und Weiße für sich, nur einige Sorten stehen jenen von England, Holland, Frankreich und der Schweiz nach. In den übrigen Provinzen werden in der Regel nur ordinäre und mittelfeine Gattungen producirt. Schön gefärbtes, gedrucktes und gepreßtes Papier und ausgezeichnet schöne Papiertapeten liefern vorzüglich die Städte Wien, Prag, Venedig, Mantua rc.; die Erzeugung von Papiermachédosen und Spielkarten hat ebendaselbst an Ausdehnung und Güte zugenommen.

Im Jahre 1837 zählte man, nach der oben bemerkten Zusammenstellung, in den nicht ungarischen Provinzen im Ganzen 481 Papier-, Tapeten- und Spielkartenfabriken, die sich auf alle Provinzen, Dalmatien ausgenommen, vertheilten. Die meisten hatten die Lombardie (nämlich 158), Böhmen (99), Venedig (81), Mähren (40) und Unterösterreich (38), die wenigsten Galizien (18), Oberösterreich (15), Tirol (15), Kärnthen und Krain (7) und Steiermark (6). Der Ertrag derselben kann im Ganzen auf 6,237,000 fl. angenommen werden. Einer Vermehrung desselben kann um so mehr entgegen gesehen werden, als es an einem guten Materiale nicht fehlt, ja noch ausländische Werkstätten einen Theil des letzteren von hier erhalten.

§. 182.

Seidenmanufactur. Hutfabrication.

Sehr wichtig für den Nationalreichthum mehrerer Provinzen ist die Seidenspinnerei und Seidenweberei, Beschäftigungen, für welche das Inland selbst das trefflichste Materiale in Menge hervorbringt.

Die meisten Seidenspinnereien, (darunter mehrete große Spinnmaschinen, einige auch mit Dampfapparaten) sind in den italienischen Provinzen (besonders in Mailand, Bergamo, Brescia, dann Vicenza, Friaul und Verona), in Tirol, namentlich in den beiden südlichen Kreisen, Trient und Roveredo, und in Illyrien und zwar im Görzer-Kreise. In diesen Ländern gibt die Seidenspinnerei eine sehr verbreitete und lohnende Beschäftigung ab. Ihre Produkte werden vom In- und Auslande gesucht, mehrere derselben aus Italien und Tirol sind von ausnehmender Reinheit und Schönheit, den besten von Piemont, Bologna und Frankreich gleich zu setzen. Diese anerkannte Güte der Waare war es auch, welche die Nachfrage nach der letzteren in unseren Tagen steigend machte. — In der Färbung der Seide, zeichnen sich vorzüglich Mailand und Wien aus.

Auch für die Seidenweberei waren die italienischen Provinzen von jeher der Hauptsitz; von da erst hat sich jene nach den deutschen Ländern gezogen. In der Lombardie ist diese Beschäftigung in allen Delegationen, Sondrio ausgenommen, ausgebreitet, im Venetianischen vorzüglich in jenen von Vicenza, Padua, Venedig und Verona. Es hat zwar die Weberei von Seidenstoffen im lombardisch-venetianischen Königreiche etwas abgenommen, und einer Erweiterung der Filatorien Platz gemacht, weil auswärtige, im Zollsatze liegende Verhältnisse den Absatz der vollendeten Manufacte erschwerten, jenen an filirter Seide dagegen begünstigten. Nichts desto weniger ist die Zahl der Webestühle gegenwärtig viel größer als sie einst war, denn im Jahre 1790 zählte man derselben nur 1371, im Jahre 1828 dagegen schon 2349. — In Oesterreich unter der Enns sind zwar seit der Wiedererwerbung der italienischen Provinzen mehrere Seidenwerkstätten aufgegeben worden, es verarbeitet aber dieses Land und insbesondere Wien noch fortwährend ansehnliche Quantitäten Seide, größtentheils aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche bezogen, in seinen großen Manufacturen (24 an der Zahl) zu Stoffen, die an Güte und Schönheit mit den italienischen wetteifern, zum Theile diese übertreffen. In Tirol ist die Seidensammt- und Plüschfabrik in Ala von

einem bedeutenden Umfange. Sonst erzeugen noch der Görzer Kreis, dann die Städte Prag, Brünn, Linz, Ofen u. a. etwas Seidengewebe. In der Militärgränze verarbeiten nur die Schnürmacher einen Theil der da erzeugten und gesponnenen Seide.

Unter den Erzeugnissen der Seidenwebestühle kommen alle Gattungen von Seidenzeugen vor. Der Gewerbsmann beeifert sich in Verfertigung sowohl der glatten als der sammtartigen Stoffe (Taffet, Gaze, Crepp, Flor, Felbel, Plüsch, Sammt ꝛc.) dem Geschmacke der Abnehmer immer mehr und mehr zu entsprechen, und producirt manche durch Farbe, Glanz und Festigkeit ausgezeichnete Waare. In Tirol werden jedoch zum größten Theile nur gröbere Sorten von Seidengeweben erzeugt, die Zeuge der obenbemerkten Fabrik von Ala ausgenommen. Neben den reinen Seidenstoffen wird auch eine bedeutende Menge von Halbseidenzeugen von großer Mannigfaltigkeit gewebt; die Shawls- und Umhängtücher von Wien und Mailand sind auch im Auslande des Absatzes gewiß, und die vielartigen Bastzeuge, Batiste Papeline ꝛc. ein gesuchter Modeartikel geworden.

Im Jahre 1837 gab es im Ganzen, die ungarischen Länder abgerechnet, 5095 Seidengespinnst- und Seidenwaaren-Manufacturen, die kleineren Werkstätten nicht gerechnet. Die meisten waren in der Lombardie (3735), im Venetianischen (1244) und Tirol (69). Das Land unter der Enns hatte nur 28, Steiermark 6, Dalmatien 8, und Böhmen 1.

Wenn man bedenkt, daß ein großer Theil der hier erzeugten rohen und gezwirnten Seide an den auswärtigen Fabrikanten verkauft wird, so kann man nicht verkennen, daß die inländische Manufactur in Seidenstoffen noch ein großes Feld zur Erweiterung und Vervollkommnung vor sich habe.

Die Hutmacherei ist in allen Landestheilen des Reiches vertheilt, ihre Hauptplätze sind jedoch Wien, Mailand, Prag, Grätz, Brünn und Olmütz. Diese liefern alle Gattungen von Hüten, worunter die aus Filz in Form, Dauerhaftigkeit und Schönheit vorzüglich sind, und von da nach anderen Provinzen geschickt werden, wenn gleich nicht zu verkennen ist, daß ihr Absatz durch die Verbreitung der wohlfeileren Hüte aus Seidenfelpel und Fischbein sich etwas vermindert habe. Die im Leimen, Färben und Zurichten der Hüte bisher gemachten Erfindungen sind hier glücklich nachgeahmt, ja mit manchen neuen bereichert worden. Unter den von Hutfabrikanten genommenen Privilegien zeigen sich vorzüglich diejenigen nützlich, die sich auf die

Erfindung beziehen, die Hüte wasserdicht zu machen, oder eine bessere, unschädliche Beitze einzuführen.

§. 183.
Metallfabrication.

Die Verarbeitung der verschiedenen Metalle hat unter den Zweigen der veredelnden Industrie, wenn man das Ganze im Auge hat, ungefähr denselben Umfang und dieselbe Wichtigkeit, wie die Baumwoll- und Schafwollmanufactur, rücksichtlich einiger Provinzen aber (wie Steiermark, Kärnthen) vor dieser sogar den Vorrang, indem sie da die Hauptquelle des Einkommens aus dem Gewerbswesen ist.

Unter sehr viele und verschiedenartige Werkstätten vertheilt, reicht die Fabrication in Metallen selbst bis in die Hüttenwerke der Bergleute, in so fern nämlich schon in diesen das Materiale einige Zubereitung für die weitere Manipulation erhält. Die älteste Fabrication dieser Art ist die in Eisen und Stahl; dieselbe ist aber auch nach der Menge der Beschäftigung, die sie veranlaßt, und der Erzeugnisse, die sie hervorbringt, die einflußreichste. Minder bedeutend ist die Verarbeitung des Goldes, Silbers und der übrigen Metalle. Für alle diese Theile der Metallfabrication waren die letzten drei Decennien eine Periode neuer, zum Theile bewunderungswerther Fortschritte.

Die Fabrication in Gold und Silber hat ihre vorzüglichsten Werkstätten in Wien, Venedig und Mailand. Sonst wird sie auch in den übrigen Hauptstädten und anderen größeren Ortschaften betrieben. Unter ihren Produkten zeichnen sich außer mehreren anderen Gegenständen insbesondere die goldenen Dosen und die feinen Goldketten als eine schön geformte und solide Arbeit aus.

Ungleich ausgebreiteter als diese ist die Fabrication in Eisen und Stahl. Reichlich mit Stoffen erster Güte versehen, mußte diese Beschäftigung eine der frühesten sein, welche der inländische Gewerbfleiß erfaßte, und die Unentbehrlichkeit ihrer Produkte für das menschliche Leben mußte ihr auch bald viel Betriebskapital zuführen, wodurch die Möglichkeit gegeben ward, diesen Zweig der Beschäftigung immer mehr zu vervollkommnen. Man führte wichtige, Zeit und Aufwand ersparende Maschinen, bessere Werkzeuge und ein zweckmäßigeres Verfahren ein, womit für die Schönheit, Gleichförmigkeit und Güte der Erzeugnisse viel gewonnen wurde, so daß seitdem die Einfuhr einiger Artikel, die man sonst vom Auslande beziehen mußte, entweder ganz oder zum Theile aufgehört hatte.

Man findet diese Fabrication in allen Theilen des Reiches, am wenigsten jedoch in Dalmatien. Einige Provinzen oder Districte sind hierin schon seit langer Zeit als die thätigsten und geschicktesten bekannt, namentlich die Umgegend von Brescia in Italien, die ungarischen Comitate Zips, Liptau, Gömör und Borsod, vorzüglich aber Steiermark, Kärnthen, Krain, Oesterreich und Böhmen. Diese sind es auch, die an dem glänzenden Zustande dieses Industriezweiges den meisten Antheil haben. Die große Ausbeute an Roheisen, welche Steiermark's und Kärnthen's Eisengruben und Hochöfen liefern (§. 173), wird auch im Lande selbst oder doch in den nächsten Provinzen in zahllosen Werkstätten, Hammer- und Walzwerken, die sich näher oder entfernter von der Fundgrube des Materials an einem günstigen Thalwasser niedergelassen haben, von Tausenden von Individuen verarbeitet. Die Natur hat diese Gebirgsländer auch mit vielen Waldungen gesegnet, um den für die Bewohner so wichtigen Erwerbszweig zu sichern, und für den Fall, daß der Waldbestand unzureichend werden sollte, auch mit unterirdischen Feuerungsstoffen (§. 177) begabt, damit es nicht an Mitteln fehle, den Eisenstab glühend zu machen. Die genannten zwei Provinzen, dann die Lombardie, Tirol und auch Böhmen dehnen ihre Arbeiten auf die mannigfaltigsten Umstaltungen des Materials aus, während in Ungarn und Galizien im Allgemeinen mehr Stab- und Zaineisen und sonst gröbere Eisenwaaren geschmiedet werden. Wien ist auch hierin ein vorzüglicher Sitz der feineren, künstlichen Arbeiten, deren einige an Schönheit und Vollendung nichts mehr zu wünschen übrig lassen; nicht minder sind Mailand, Prag, Carlsbad, Steyer in Oesterreich, Grätz und mehrere andere Städte in dieser Beschäftigung ausgezeichnet.

Unter den Abtheilungen dieser Fabrication sind mehrere, welche größere Werke beschäftigen, und hierzu ein eigenes Locale erfordern, wie Gußwerke, Blech-, Draht-, Sensen- und Sichelhämmer. Die meisten solcher Werkstätten sind in jenen eisenreichen Provinzen anzutreffen, einige derselben nicht mehr in ihrer einst merkwürdig großen Thätigkeit, weil sich der Absatz ihrer Produkte im Auslande verminderte. Aus den Gußwerken (von Maria Zell in Steiermark, Horzowitz, Ginetz und Joachimsthal in Böhmen, Blansko in Mähren u. a.) kommen die mannigfaltigsten Gußwaaren in den Verkehr, so, daß, einige Maschinenbestandtheile abgerechnet, alle Gegenstände der Eisengießerei, auch die der höheren Kunst, darunter zu finden sind. Auch bei den Blechhämmern und Walzenstreckwerken, die nur

in Dalmatien fehlen, hat der inländische Wetteifer, dem auch die Vermehrung englischer Walzwerke zu danken ist, dem Fabrikate mehr Gleichförmigkeit und Härte gegeben, wie dieß an dem Schwarz- und Weißblech von Lippnitzbach in Kärnthen, von Krems in Steiermark, mehreren böhmischen und anderen Waaren dieser Art zu sehen ist. In der Verzinnung nähert sich der Gewerbsfleiß immer mehr der englischen Arbeit, hat aber bis jetzt die Einfuhr englischer Stahl- und Weißbleche noch nicht entbehrlich gemacht.

An Eisendraht erzeugen Steiermark, Kärnthen, Oesterreich, Böhmen und Tirol so viel, daß auch für den ausländischen Handel genug erübrigt, und nur Mangel an Absatz dieser Erzeugung Gränzen setzt. Von den feinsten Claviersaiten an bis zu dem groben Draht für Schiffsketten werden alle Sorten bereitet, die steiermärkischen durch ihre Weichheit, die kärnthnischen durch ihre Härte und Brauchbarkeit für gröbere Arbeiten bekannt. Das Ausland wird nur um einige wenige höchst vollkommene Fabrikate (Rundstahl, Triebstahl) angegangen.

Die Sensen-, Sichel- und Strohmesserfabrication ist vorzüglich in Steiermark und Oesterreich zu Hause, in jenem insbesondere in den zwei nördlichen Kreisen, in diesem in der Gegend von Waidhofen an der Ybs und Steier. Sie ist eine der stärksten Verarbeitungen des gewonnenen Eisens, und hat auch den Ruf einer hohen Vollkommenheit erlangt, der ihr stets eine starke Nachfrage nach ihren Produkten zuzog. Aus Steiermark's Hammerwerken allein gehen jährlich über eine Million Stücke Sensen, Sicheln und Strohmesser hervor.

Die Gewehrfabriken, die in den meisten Provinzen bestehen, versorgen nicht nur den inländischen Bedarf, sondern auch den Handel mit dem Auslande mit guten Fabrikaten. Im Ganzen hat zwar die Güte dieser Artikel bedeutend zugenommen, nichts desto weniger werden noch immer ausländische, insbesondere französische Gewehrläufe gesucht und bezogen. Die Stadt Steier in Oesterreich, dann Ferlach und überhaupt das Drauthal in Kärnthen, Wien, Brescia und Carlsbad sind eben so sehr durch die Menge als durch die Güte ihrer Gewehre vortheilhaft bekannt. Eben daselbst, dann auch zu Prag, Mailand, Neusohl und Kralova in Ungarn und anderen Orten werden Säbel- und Degenklingen in ausnehmender Brauchbarkeit und hinreichender Anzahl verfertigt. An Schneidewaaren (Sägen, Messern, Hacken ꝛc.) erzeugt man so viel als das Begehren steht; doch lassen noch manche Fabrikate dieser Art mehr Feinheit, Schärfe und

Härte zu wünschen übrig. Die **Nagelfabrication** beschäftigt besonders Böhmen, Steiermark, Kärnthen und Oesterreich. Neben zahlreichen Schmieden und einzelnen Arbeitern bringen nun auch gut eingerichtete Maschinenwerke Millionen von Nägeln hervor, wodurch die Waare um niedrige Preise hergestellt und verkäuflich wird.

Die Zahl der Eisenguß-, Walz- und Streck-Werke, dann der Eisenhämmer größerer Art war nach der öfter bemerkten Zusammenstellung für das Jahr 1837 für alle nicht ungarischen Provinzen auf 718 angesetzt, wovon 153 auf Steiermark, 69 auf Kärnthen und Krain, 74 auf Oesterreich ob der Enns, 48 auf Oesterreich unter der Enns, 50 auf Galizien und 39 auf Böhmen gerechnet waren.

Würde das jährlich ausgebrachte Roheisen von 1,761,700 Ctnr., nach Abschlag von 25 pCt. für die Ausfuhr und Abfälle, durchgängig auch nur zu einer besseren Blechwaare verarbeitet, deren Werth zu Ctnr. auf 9 fl. angenommen werden kann, so würde der Totalwerth der Eisenfabrikate 11,891,799 fl. betragen, und nach Abzug des Werthes des Materials einen Arbeitsertrag von 7,927,866 fl. enthalten. Dadurch, daß unter den Erzeugnissen viele feine begriffen sind, deren Werth den hier zum Grunde gelegten um vieles übersteigt, wird die Veranschlagung geringerer Eisenwaaren zu einem und demselben Preise ausgeglichen *).

Unter den übrigen Zweigen der Metallfabrication ist die in **Kupfer** und **Messing** die bedeutendste.

Im Jahre 1837 waren in den nicht ungarischen Provinzen 150 Kupferhämmer und Kupferwaarenfabriken verzeichnet nebst einer großen Anzahl von Kupferschmieden, Gelbgießern, Gürtlern, Broncearbeitern und dergleichen Fabrikanten; ferner 124 Messing-, Zink-, Knöpf- und Nadelfabriken nebst vielen selbstständigen in Messing und Tombak arbeitenden Meistern. — Würde das jährlich gewonnene Kupfer, nach Abschlag vou 25 pCt., verarbeitet, und zwar nur zu einfachen gewalzten oder geschmiedeten Waaren, und dadurch der ursprüngliche Werth

*) So hatten Kärnthen und Krain im Jahre 1828 in Sensen 220, in Sicheln 8215, in Strohmessern 8145, an Pfannen 1418, an Schwarzblech 4334 Ctnr., an Weißblech 690, an gewalztem Blech 4925, in Allem 22,947 Ctnr. Waaren, im Werthe von 222,452 fl. erzeugt; es kam also im Durchschnitt ein Centner auf 9 fl. 40 kr. zu stehen, wobei die große Nägelfabrication, die ihr Materiale zu einem höheren Preise bringt, noch nicht in Anschlag genommen ist.

desselben auf das Doppelte gesteigert, so gäben die gesammten Fabricate aus Kupfer allein einen Werth von 3,430,700 fl.

Das Blei wird zu allerlei Röhren, Fenster- und Tabakblei, Schrot, Kugeln, und anderen Gegenständen verarbeitet, und mit diesen Artikeln der Markt hinlänglich versehen. Tirol und Kärnthen gießen den meisten Schrot, der, seitdem in mehreren Fabriken die englische Methode befolgt wird, gleichförmiger und besser geliefert wird.

Zinngeräthe wird vorzüglich in Karlsbad, Eger, Schlackenwald, Pilsen, Prag und Wien erzeugt. Da jedoch das Zinngeschirr schon lange aus der Mode gekommen ist, so verminderten sich auch die Zinngießereien um eine große Zahl; die meisten Zinngießer sind noch in Böhmen. Sonst bestehen auch Fabriken, die das Zinn zu Folien wälzen oder schlagen.

Zink wird in mehreren Provinzen, vorzüglich in Tirol und Böhmen, zu Blech gestreckt oder zu Draht gezogen. Ein Theil wird auch bei der Schriftgießerei verwendet, die vorzüglich in Mailand, Wien, Venedig, Prag, Ofen und anderen Hauptstädten betrieben wird und Lettern producirt, die in Form und Schärfe gegen sonst viel gewonnen haben.

Ungefähr der 7. — 9. Theil des jährlichen Produktes an Blei wird in Blöcken ausgeführt, und ein gleich großer Theil roh und zu Oxyden verbraucht, das gewonnene Zinn und Zink aber größtentheils verarbeitet. Unter diesen Voraussetzungen berechnet sich der Werth der Bleifabrikate auf 1,081,000 fl., jener der Zinnwaaren auf 138,450 fl. und der der Zinkfabrikate auf 41,208 fl., wobei überall die Hälfte als Materialwerth und die Hälfte als Wertherhöhung (durch die Arbeit) begriffen ist.

Einer besonderen Erwähnung verdienen hier noch die Arbeiten der Uhrmacher, dann die in mathematischen, physikalischen und optischen Instrumenten. Die letzteren werden in der Regel nur in den großen Städten, von vorzüglicher Genauigkeit und Solidität in Wien, Mailand und Prag, verfertigt, und von da nach anderen Theilen des Reiches verschickt. Die Verfertigung von Uhren war noch vor wenigen Decennien in engen Gränzen; ihr erheblicheres Leben begann erst am Ende des vorigen Jahrhundertes, als auch eingewanderte Künstler (Schweizer und Franzosen) ihre Kräfte und Kenntnisse in dieser Beschäftigung mit jenen der Eingebornen vereinigten. Nun werden alle Gattungen von Taschen- und Stockuhren verfertigt, von den letzteren auch viele ausgeführt. Sackuhren kommen noch häufig als Einfuhrgut vor.

§. 184.

Bier- und Branntweinerzeugung. Zucker-Raffinerien.

Mehr als 2500 Bräuereien sind in den nicht ungarischen Provinzen bei Erzeugung des Bieres beschäftigt. Die meisten derselben sind in Böhmen (690), Ober-Oesterreich (420), Kärnthen und Krain (310), die wenigsten in Tirol, Italien, Dalmatien und im Küstenlande. In diesen südlichen Ländern der Monarchie gibt, so wie in den ungarischen, die ausgebreitete Kultur des Weinstockes ein wohlfeiles Getränke, das man dem Bier vorzieht. In Galizien und Mähren bestehen neben den Bierbräuereien zahlreiche Branntweinkessel, die das Land mit gebrannten Wässern versehen.

Mit Getreide und Hopfen können diese Bierbräuereien von der inländischen Produktion zur Genüge versorgt werden, doch steht im Verhältnisse zu dieser Versorgung, die bei größerer Nachfrage noch größer sein würde, im Allgemeinen nicht auch die Qualität des Biers, das da gebraut wird; denn reines und gutes Bier fehlt noch an vielen Orten, und obgleich mehrere Sorten Biere gebraut werden, so hat doch keine derselben einigen bemerkenswerthen Absatz im Auslande, vielmehr wird noch, wenn auch weniger als sonst, baierisches und englisches Bier eingeführt.

In Menge der Branntweinerzeugung übertreffen Galizien und Ungarn die übrigen Länder des Reiches. Dort macht der starke Verbrauch des Branntweins im Lande diese Fabrication zu einer Haupteinkommensquelle der herrschaftlichen Güter. Von den in den nicht ungarischen Provinzen gezählten größeren 6500 Branntwein- und Rosogliobrennereien war mehr als ein Drittheil in Galizien allein, die meisten in den Händen der Juden. Auch Böhmen und Mähren verbrauchen viel Branntwein, daher auch hier viele Branntweinerzeuger Beschäftigung und Erwerb finden. Ueberall aber concurriren neben jenen größeren selbstständigen Brennereien auch andere, namentlich die der Bräuer und Wirthe, welche diese Fabrication als ein Nebengeschäft betreiben. Außer Getreide und Kartoffeln werden auch Weinträber, Rüben und mancherlei Obst zur Branntweinerzeugung verwendet; Slavonien, Ungarn und Siebenbürgen brennen insbesondere viel Zwetschkenbranntwein (Sliwowitz). Als förmliche Rosoglio- und Geistfabriken waren, nach der Angabe der oben bemerkten Zusammenstellung, in den nicht ungarischen Ländern an 1500 vorhanden. Guten Rosoglio liefern insbesondere jene von Triest, Wien, Teschen, Lemberg, Prag u. a.

Dalmatien bereitet seinen beliebten Maraschino, Lesina das Königinwasser. Nichts destoweniger ist es gerade dieser Theil der Bereitung gebrannter Wässer, worin noch manche Verbesserungen erforderlich sind; denn noch immer sieht sich die Consumtion nach fremden Liqueurs und anderen feineren, versüßten, gebrannten Wässern um.

An raffinirtem Zucker mußte Oesterreich einst große Quantitäten aus fremden Werkstätten (vorzüglich aus Hamburg und Bremen) beziehen; seitdem aber im Gefolge der freieren Handelsverhältnisse mit Amerika, dann und hauptsächlich durch die Herabsetzung des Zolls auf das Zuckermehl, das hier raffinirt werden soll, die Zufuhr des Rohzuckers leichter geworden ist, sind die inländischen Zuckerraffinerien in voller Thätigkeit. Es bestehen derselben in den nicht ungarischen Provinzen 45, davon 9 im Lande unter der Enns (6 in Wien), 12 in Mähren, 7 in Galizien, 5 in Böhmen. Nur das Land ob der Enns und Dalmatien haben keine.

Diese Raffinerien arbeiten mit ungleichen Kräften, einige nur mit ausländischem Zuckermehl, andere auch oder allein mit inländischem Rohzucker. Namentlich haben Mähren, Galizien, Böhmen und Ungarn einige Zuckerfabriken auf die Bearbeitung von Runkelrüben eingerichtet, deren Erzeugnisse bereits einen kleinen Theil des Zuckerbedarfs decken konnten. Sieht man von dieser, in ihrer Dauer noch nicht verbürgten Fabrication von Runkelrübenzucker ab, und beachtet nur die Produkte der inländischen Fabrication aus dem eingeführten ausländischen Zuckermehle, so darf man, nach der Menge des letzteren zu urtheilen, auf 18 — 19 Millionen Pfund raffinirten Hutzucker und 12 — 13 Millionen Pfund Meliszucker, zusammen also auf 300,000 bis 320,000 Ctnr. jährliches Raffinat rechnen.

§. 185.

Glasfabrication, Töpferwaarenerzeugung.

Die Glasfabrication ist ein vorzüglicher Zweig der böhmischen Gewerbsamkeit. In der neueren Zeit hat zwar die Erweiterung der Glasbereitung in mehreren anderen Staaten die Zahl der fremden Käufer unserer Fabrikate, und hiedurch auch den Umfang der Glaserzeugung in Böhmen nicht wenig vermindert; nichts destoweniger ist die letztere noch fortwährend von großer Bedeutung und liefert ausgezeichnete Waare. Ein überaus reicher Vorrath an Quarz, große Waldungen, und selbst große Schätze an Steinkohlen und Torflagern begünstigen dort diese Fabrication im hohen Grade. Man erzeugt allerlei Tafel-

und Hohlgläser von der gemeinen grünen Waare an bis zu den reinsten weißen Krystallgläsern in großer Menge, einen Theil für die anderen Provinzen, einen für das Ausland. Mehrere Glasfabriken verbinden mit der Glaserzeugung auch die der Spiegelfabrication, doch gibt es auch selbstständige Spiegelfabriken. Leichtigkeit, Dauer und Wohlfeilheit sind anerkannte Vorzüge des böhmischen Glases, weshalb dieses troß der vermehrten Concurrenz anderortiger Erzeuger doch immer gesucht wird. Nur einige englische Waaren dieser Art laufen den böhmischen in Güte den Vorrang ab, insbesondere das englische Flint-Glas.

Auch die übrigen Provinzen der Monarchie, Dalmatien und das Küstenländische ausgenommen, haben mehrere Glasfabriken, doch erzeugen sie in der Regel nur mittelmäßige oder gröbere Sorten Glas. Im Jahre 1837 waren für alle nicht ungarischen Provinzen 196 Glas- und Spiegelfabriken aufgezeichnet, davon nicht weniger als 62 für Böhmen, 39 für das Venetianische, und 23 für Unterösterreich. Mehrere dieser Fabriken unterhalten außer den für den Fabriksbetrieb erforderlichen Arbeitern noch eine größere oder geringere Zahl von Glasschleifern und Glasschneidern, die durch ihre Arbeiten den Werth des Krystall-Glases auch auf das Zwanzigfache zu erhöhen wissen.

Unter den Erzeugnissen dieser Fabriken zeichnen sich insbesondere aus: Die geschliffenen Gläser und Spiegel von Böhmen, Oesterreich unter der Enns und Venedig, die gefärbten Gläser (darunter auch künstliche Edelsteine) von Böhmen, die jedoch viel weniger als einst producirt werden, die Glasperlen von Böhmen, Venedig, Wien ꝛc.

Die Töpferwaarenerzeugung ist eine in allen Provinzen verbreitete Beschäftigung. Gemeine Töpferwaaren werden überall in hinreichender Menge erzeugt, ein Theil derselben dient auch zur Ausfuhr und überwiegt in seiner Größe denjenigen, der (an Schmelzgefäßen) aus Hessen und Holland noch eingeführt wird. Größere Fabriken liefern dauerhaftes Steingut, Fayence und Porzellan. Insbesondere gibt die Aerarial-Porzellanfabrik zu Wien ein durch Festigkeit, Malerei und Vergoldung ausgezeichnetes Produkt. Auch die Fabriken zu Schlackenwald, Elbogen u. a. arbeiten schön und gut. Im Jahre 1837 waren in den nicht ungarischen Ländern 156 Porzellan-, Steingut- und andere förmliche Geschirrfabriken im Betriebe, davon 13 in Böhmen.

§. 186.

Lederbereitung, Lederverarbeitung.

Die Lederbereitung (Loh-, Weiß- und Sämischgerberei) liefert zwar gute, zum Theile auch ausgezeichnete Erzeugnisse, ist aber dennoch von demjenigen Zustande, der alle fremde Aushülfe beseitigte, noch immer entfernt. Es fehlt nicht an gutem Gerbemateriale (Knoppern, Galläpfeln, Gerberinden ꝛc.), auch nicht an einzelnen Gewerbetreibenden, die ihren Erwerbszweig verständig und fleißig zu leiten wissen, allein im Ganzen zeigt sich doch viel Vernachlässigung dieses Industriezweiges; auch ist überall Mangel an rohen Häuten fühlbar. Das Letztere ist freilich ein Vorwurf für die inländische Viehzucht, zum Theile aber auch für die Gewerbsindustrie, die sich zu lau zeigt, mit mehr rohen Häuten aus dem nahen Auslande, was doch leicht geschehen könnte, sich zu versehen.

Es gibt mehrere Provinzen, in welchen dieses Gewerbe eine geraume Zeit hindurch in einem fast stationären Zustande, ohne bedeutende Fortschritte, sich befindet. Im Lande ob der Enns hat sich die Sämischgerberei, die hier einst in allen Kreisen viel größer war, in der neueren Zeit, weil der Verbrauch des Sämischleders zu Kleidungsstücken viel abgenommen hatte, vermindert. Auch in Steiermark ist die Lederfabrikation seit dem Jahre 1810 geringer geworden, weil der Absatz ihrer Erzeugnisse nach dem lombardisch-venetianischen Königreiche, wo sich dieses Gewerbe mittlerweile mehr ausgebreitet und gehoben hatte, nicht mehr wie vorher so bedeutend ist. Am meisten blieb aber hierin Dalmatien zurück.

Es ist indessen keine Provinz der Monarchie, die nicht zahlreiche Meister für die Lederbereitung hätte. Mit der Zurichtung des Sohlen- und Kalbleders beschäftigen sich insbesondere Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Galizien, Steiermark, Tirol, Ungarn und Siebenbürgen; die beiden letzteren Länder sind hierbei durch die Menge trefflicher Knoppern und anderer Gerbestoffe, die da zu Hause sind, begünstigt. Corduan uud Saffian wird vorzüglich in Siebenbürgen, Galizien und Ungarn zugerichtet, das Erzeugniß ist jedoch, einige Theile ausgenommen, nicht von derselben Güte, wie das türkische, von welchem noch immer größere Parthien eingeführt werden. Auch einiges Juchtenleder wird im Inlande bereitet, und es haben die böhmisch-mährischen Gerbereien viel geleistet, um die Erzeugung dieser Ledergattung zu vervollkommenen, und so die noch beträchtlichen Impor-

ten der russischen Juchten zu vermindern. Als die einfachste und unvollkommenste Gerbung des Leders ist die derjenigen ungarischen Gerber und Wirthe, die dasselbe nur ganz einfach zu Riemen- oder Schnürschuhen (Bacskoren) für das gemeine Volk zurichten.

Die Verarbeitung des Leders und der zugerichteten Felle zu allerlei Leder- und Pelzwaaren ist lobenswürdig. Insbesondere kann die Schuhmacherei alle Stufen der Ausbildung aufweisen, man braucht nur einerseits die Produkte des ungarischen und siebenbürgischen Opankenmachers, der eine Art von Sandalen verfertigt, andererseits jene der modernen Schuster der Hauptstädte anzusehen. Die Zischmen sind (so wie die Bacskoren) ein eigenthümliches Produkt der ungarischen Schuhmacherei. — An Handschuhen liefern vorzüglich Wien, Tirol, Böhmen und Italien feine und schöne Arbeiten. — Die Riemer und Sattler, namentlich jene in den Hauptstädten, haben ihr Gewerbe sehr vervollkommnet, und arbeiten auch für den auswärtigen Markt mit Vortheil. — Die Kirschnerei ist vorzüglich in Ungarn und Siebenbürgen, dann in Wien zu Hause, aber auch sonst in den übrigen Gebiethstheilen anzutreffen. In jenen Ländern begünstigt sie die Vorliebe der Magyaren für das Pelzwerk, das einen Theil der Nationalkleidung ausmacht. Die österreichischen Kirschnerwaaren finden auch im Auslande einen vortheilhaften Absatz. Ein großer Theil des Stoffes zu dieser Beschäftigung wird vom Auslande bezogen.

§. 187.

Andere Gewerbe.

Von den übrigen Nationalbeschäftigungen werden noch folgende bemerkt:

Die Holzwaarenerzeugung ist von großer Ausbreitung, wie es die Menge inländischer Holzarten, die sich gut bearbeiten lassen, dann die natürliche Anlage der slawischen und deutschen Völker zu Kunstbildungen mit sich bringen mußten. Es werden alle Arten von Arbeiten, von der einfachsten Form an bis zu den schönsten Galanteriewaaren geliefert.

Gemeines Holzgeräthe und einfache Holzwaaren verfertigt man überall in großer Menge, und gibt einen Theil derselben an das Ausland ab. Es sind auch viele Landleute, welche diese Erzeugung als Nebenbeschäftigung und mit vieler Gewandtheit betreiben; die Gebirgsbewohner von Salzburg und Tirol haben vorzüglich viel Hang zum Schnitz-

werke; bekannt sind die Bertholdsgabner Arbeiten vom Lande ob der Enns (Fichtau, Salzkammergute) und Tirol, dann die Schnitzwerke von Wien, dem nördlichen Böhmen und Ungarn. Das steinige Grödnerthal in Tirol verdient sich manche Summe Geldes mit der Verfertigung der niedlichsten Schnitzwaaren aus Zirbelholz, die durch eigene Hausirer aus dem Thale vertragen werden. Auch die Formschneidekunst hat sich gehoben, wozu die Erweiterung der verschiedenen Zeugdruckereien und die Bildung des Gewerbstandes in den Zeichenschulen (§. 153) viel beigetragen haben. — Binder- und Wagnerarbeiten sind vorzüglich in Wien, Grätz und anderen Städten; die genannten Städte versenden ihre Erzeugnisse auch nach dem Auslande. Eben diese und andere Ortschaften haben auch sehr geschickte Kunsttischler, deren Produkte an Schönheit und Bequemlichkeit mit den besten ihrer Art wetteifern. Endlich ist auch der Schiffbau an der ganzen österreichischen Seeküste ausgebreitet, für Dalmatien und die Inseln einer der bedeutendsten Gewerbszweige. Man baut vorzüglich auf den Werften von Gravosa und Curzola kleinere und größere Fahrzeuge von 45 bis 550 Tonnen theils aus selbst gezogenem, theis aus Bosnien eingeführten Holze, und verwendet hierbei den auf türkischem Boden in großen Quantitäten selbst gewonnenen Theer mit großem Nutzen. Bei diesem Bau an der Ostküste sind, so weit es die kleineren Schiffe betrifft, mehr praktisch erfahrne, als wissenschaftlich gebildete Personen beschäftigt. Die meisten dieser Schiffe sind nur für die Fahrt in den nahen Gewässern bestimmt. Größere Schiffe werden in Venedig, Fiume, Rovigno und einigen anderen Plätzen erbaut, wozu es an dem nöthigen Materiale (Holz aller Art, Eisen, Kupfer, Segeltuch ꝛc.) selbst in der Nähe nicht fehlt. Bei diesem Bau zeigt sich schon der hohe Stand der Ausbildung, auf welchem die Arbeiter stehen; denn seit einigen Jahrzehenden werden auf diesen Werften Kauffahrteischiffe hergestellt, welchen alle Kunstverständigen ihren Beifall nicht versagen können. Ein Theil der im Litorale erbauten Schiffe wird an fremde Nationen verkauft. Geringer ist der Schiffbau an den österreichischen Flüssen; an der Donau (mit Ausnahme der herrlichen Dampfschiffe) noch in seinem alten, zum Theile unbeholfenen Style.

Das Seifensiedergewerbe liefert, seitdem es für eine freie Beschäftigung erklärt ist, mehr und bessere Waaren als vorher. Rein und gut sind insbesondere die Oelseifen von Venedig, Triest und Wien, dann die weiße, leichte und harte Sodaseife von Debreczin. Die Erzeugung der Kerzen hat zugenommen, und in diesem Maße die Einfuhr

der russischen abgenommen; gegenwärtig wetteifern die Gewerbtreibenden der Hauptstädte in Vervollkommnung dieses Artikels. In den ungarischen Ländern ist die Seifensiederei an vielen Orten ein Geschäft der Weiber.

Die Seilerarbeiten beschränken sich überall nur auf das Bedürfniß der eigenen Provinz. Zahlreiche Seiler trifft man in den Ortschaften der venetianischen und illirischen Küste, dann in der Nähe der größeren Flüsse der Monarchie an, wo der Verbrauch von Netzen, Tauwerk und dergleichen Waaren für den Schiffbau und Fischfang diesem Gewerbe viel Gelegenheit zum Verdienste gibt. Dalmatien hohlt einen Theil seines Bedarfs an Netzen von jenen Küstenbewohnern.

Die Oelbereitung ist geringer als die Nachfrage nach Oel. Theils fehlt es noch an der gehörigen Kultur der Oelbäume und anderen Oelpflanzen, theils ist die Fabrication selbst noch hier und dort mangelhaft. Am ausgebreitetsten ist diese Beschäftigung in Italien, Dalmatien, Illirien und am Gardasee in Tirol. Außer dem Olivenöle wird im lombardisch-venetianischen Königreiche Nußöl, und in den meisten Provinzen Lein- und Rübsamenöl gepreßt. Für feinere Sorten sorgen mehrere Raffinerien in den Hauptstädten, für das Fehlende der Handelsmann durch die Einfuhr vom Auslande.

Dritte Abtheilung.

Der Handel.

§. 188.

Im Allgemeinen.

Unverkennbar bietet die physische Lage Oesterreichs, das zwischen dem Süden und Norden Europa's gelegen, im Innern von zahlreichen Flüssen durchströmt, an der südlichen Seite vom adriatischen Meere bespült ist, eine für den Handel günstige Gelegenheit dar, und es fehlt nicht an überschießenden Gütermassen sowohl aus dem Gebiethe der Urproduktion als jenem des Gewerbfleißes, welche Gegenstände eines umfangreichen Verkehres abgeben können. Zugleich besitzen die meisten österreichischen Nationen viel Anlage zu dieser Beschäftigung, sind betriebsam, ausdauernd und gebildet, wie dies insbesondere von vielen Slawen, den Deutschen und Italienern gerühmt werden muß. Es sind

somit ohne Zweifel die besten Grundlagen für ein ausgedehntes, blühendes commerzielles Leben vorhanden.

Von diesen Grundlagen und günstigen Verhältnissen ist jedoch bis jetzt noch nicht nach Wunsch und Möglichkeit Gebrauch gemacht worden. Es gibt zwar einzelne Zweige des Verkehrs, die von einem hohen Grade von Energie zeigen, und Städte und Bezirke, die durch ihren Handel blühend sind, allein im Ganzen ist der Verkehr, besonders der auswärtige, nicht weit über das junge Alter hinaus, was wohl schon deshalb nicht anders sein kann, weil auch die Nationalindustrie, die doch dem Handel eine Amme ist, erst vor ungefähr 60 Jahren sich erfreulicher zu entfalten anfing. Unübersehbar ist noch die Bahn, welche die commerzielle Beschäftigung vor sich hat, wenn sie den sich darbiethenden vortheilhaften Handelsconjuncturen vollständiger entsprechen will, und unberechenbar sind die Vortheile und Kräfte, die für die Einzelnen und das Ganze noch gewonnen werden können, wenn durch Erweiterung und Vervollkommnung des Handels die Wechselwirkung zwischen Produktion und Consumtion lebhafter und inniger gemacht, und so die erstere zu immer größerer Thätigkeit angeregt wird.

Das Bedürfniß des gegenseitigen Austausches von Gütern mußte in Oesterreich schon deshalb frühzeitig auch im Großen sich einstellen, weil die einzelnen Bestandtheile der Monarchie in ihren Anlagen und Gütern von der Natur ungleich betheilt, und auch die Bewohner derselben mit ungleichen Fähigkeiten und Neigungen begabt sind, welche Verschiedenheit in der Ausstattung hier Ueberfluß, dort Mangel irgend eines Genußmittels im Gefolge hat, dem durch den Austausch abgeholfen werden soll. Aber dieser Umsatz von Waaren dehnte sich nicht auf die entfernteren oder auf viele Plätze aus, und war großen Theils nur auf die nahe Umgebung beschränkt.

Mit der Zunahme der Bevölkerung, der Industrie und geistigen Ausbildung erhielt auch der Handel mehr Ausdehnung, und dies um so leichter, als ihm manche Beförderungsmittel (bessere Straßen, mehr Circulationsmittel, Schiffbarmachung der Flüsse ꝛc.) zu Hülfe kamen. Vorzüglich waren es die westlichen Provinzen, deren Bewohner mit immer mehr Eifer und Glück in den Gang des Handels eingriefen, und namentlich auch immer sorgfältiger den Käufer außerhalb des Reiches aufsuchten. Abgesehen aber von der Stufe, welche die eine und die andere Nation hierin erreicht, und von den Schwankungen, die der österreichische Handel zeitweilig erfahren hatte, sind es vorzüglich zwei Perioden in der Geschichte seiner Entwickelung, die sich durch die Art

der in ihnen Statt gehabten Richtungen der Kräfte bemerkbar machten. Die erste derselben begann unter der Regierung Kaiser Carl VI., als die großen Straßenanlagen, die neuen Freihäfen, das Wechselrecht und andere Institute ins Leben traten, und wohlthätig auf den innern und äußeren Verkehr einwirkten, und endet in dem letzten Jahrzehend des abgelaufenen Jahrhundertes; sie ist die Zeit der Lehre und mannigfaltigen Versuche nach Erweiterung und Größe. Die andere Periode schließt sich an die erstere an, und reicht bis auf unsere Tage; sie ist die Zeit der erworbenen Erfahrung, Verständigkeit und geläuterten Ansichten. In jene fallen manche großartige Unternehmungen in Handelssachen, mit mehr Eifer als Umsicht angetreten, daher auch bald wieder aufgegeben, dann die meisten wohlgemeinten Unterstützungen der Handeltreibenden von Seite der Regierung durch Privilegien, Vorschüsse und Begünstigungen anderer Art; in dieser ist der Handelsgeist rege, aber mehr sich selbst überlassen, geht gemessener zu Werke, entfaltet sich mehr im Innern als nach Außen, leidet aber eine Zeit lang durch manche äußere Verhältnisse, die seinem höheren und schnelleren Aufschwunge entgegen stehen. Es geht ihm wie der Gewerbsindustrie, die nur bei einer möglichst freien, ungefesselten Bewegung recht gedeiht, sonst aber nur spärliche, oft theuer erkaufte Treibhausfrüchte trägt.

In Betreff der Grundsätze, nach welchen der Handel von der Staatsverwaltung überhaupt geleitet wird, muß man zwischen den Gattungen desselben unterscheiden. Im Allgemeinen theilt sich der Handel in zwei Hauptgattungen, den Waaren- und den Wechselhandel. Der Waarenhandel ist entweder ein innerer (Binnenhandel), oder ein äußerer (Ein- und Ausfuhrhandel). In Bezug auf die Art der Thätigkeit von Seite des Handelnden ist derselbe entweder ein Activ- oder Passiv- oder Zwischen- (Transito-) Handel; der letztere begreift den Commissions- und Speditionshandel, von welchen der erstere im Auftrage und für Rechnung eines Andern geführt wird, der letztere aber nur in der Uebernahme und Weiterbeförderung der einem Dritten zugehörigen Waaren besteht.

Was den inneren Handel betrifft, so war es der Staatsverwaltung bis jetzt nicht möglich, hierin eine durchaus gleichförmige Behandlung aller Bestandtheile der Monarchie einzuführen. Ungarn mit seinen Nebenländern ist durch sein heterogenes Besteuerungssystem das unbewegliche Hinderniß einer vollkommenen Freiheit des inneren Verkehres unter allen Ländern des Kaiserreiches. Es muß von den übrigen Thei-

len der Monarchie durch eine besondere Zwischenzolllinie geschieden gehalten, und der Handel aus und nach demselben an die Entrichtung einer Gebühr (Zoll- und Dreißigstgebühr) gebunden werden, damit jene Verschiedenheiten im Steuersysteme durch dieses Aushülfsmittel einigermaßen ausgeglichen werden. Wenn also von der Freiheit des inneren Verkehrs die Rede ist, so muß man zuerst zwei Gebiethe unterscheiden, die ungarischen Länder (Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen, Militärgränzland) auf der einen, und die übrigen Provinzen auf der anderen Seite. Unter den letzteren ist, mit Ausnahme einiger Ausschlüsse und Dalmatiens, der innere Verkehr gänzlich frei — ein dankenswerthes Ergebniß der neueren Gesetzgebung. Jene Ausschlüsse sind zur Beförderung des Verkehrs mit dem Auslande aus dem gemeinschaftlichen Zollverbande von den übrigen Provinzen ausgeschieden, mithin außerhalb der Zolllinie, die den Staat gegen Außen umgibt, gestellt. Als solche sind der Hafen Triest mit dem dazu gehörigen Gebiethe, die Häfen von Venedig und Fiume, dann die Handelsstadt Brody mit einem bestimmten Freibezirke. Ueberdies liegt auch Istrien außer der Zolllinie, und Dalmatien hat bis jetzt noch sein eigenes Zollsystem und seine eigene Zollverfassung. Nur im Verkehre mit diesen von der gemeinschaftlichen Zolllinie ausgeschlossenen Theilen der nicht ungarischen Provinzen ist die gegenseitige Mittheilung von Gütern an Beschränkungen (zollämtliches Verfahren und Zölle) gebunden, mithin von jener Handelsfreiheit im Inneren dieser Gebiethshälfte ausgeschlossen. Dagegen muß jede Waare, die aus und nach den ungarischen Ländern gezogen wird, eine Zwischenzolllinie überschreiten, mithin einer zollämtlichen Behandlung unterworfen werden. Mit Ausnahme derjenigen Gegenstände, bei welchen eine Befreiung Platz greift, entrichten die Waaren bei diesem Uebergange, da sie für das ausführende Land ein Austritts-, für das andere ein Eintrittsgut sind, eine Ausfuhr- und eine Eingangsgebühr (eine deutsche Ausfuhr- und ungarische Einfuhr-, oder eine ungarische Ausfuhr- und deutsche Einfuhrzollgebühr). Doch sind viele dieser Zollgebühren in diesem Wechselverkehre zwischen den ungarischen und nicht ungarischen Ländern geringer, als die für den auswärtigen Handel. Namentlich beträgt für Waaren, die aus Ungarn oder Siebenbürgen nach den anderen Provinzen eingeführt werden, der deutsche Eingangszoll häufig nur die Hälfte oder ein Sechstel des allgemeinen Eingangszolles, der gegen das eigentliche Ausland festgesetzt ist.

In dem Handel mit dem Auslande beobachtet die österreichische Regierung seit Kaiser Joseph II. in der Hauptsache ein

und dasselbe System, wornach die Einfuhr fremder Fabrikate, die das Inland selbst erzeugt, entweder verboten oder durch einen höheren Zoll beschränkt, die Ausfuhr der einheimischen dagegen im Zollsatze begünstigt, und diese Begünstigung auch den Produkten des Ackerbaues und den rohen Stoffen, in so ferne diese der inländischen Fabrication nicht unentbehrlich sind, zugestanden wird. Dieses theils aus finanziellen, theils aus industriellen Rücksichten angenommene und fortwährend erhaltene Prohibitivsystem hat die Zollordnung vom Jahre 1835 und den Zolltariff vom Jahre 1838 zur allgemeinen Grundlage in Zollsachen, wodurch manche Verschiedenheiten in der Manipulation, die aus den früheren ungleichen Systemen in einigen Provinzen zurückgeblieben waren, beseitigt wurden. Alle Bestandtheile des Reiches sind in Bezug auf den auswärtigen Handel mit einer gemeinschaftlichen Zolllinie umschlossen, nur die oben angezeigten Ausschlüsse ausgenommen, die in Hinsicht auf den auswärtigen Verkehr wie das Ausland betrachtet werden. In der ganzen Ausdehnung dieser äußeren Zolllinie werden, seitdem das besondere Zollsystem an der türkischen Gränze aufgehört hatte (1825), die im Verkehre mit dem Auslande ein- und ausgehenden Waaren nach demselben Zolltariffe behandelt. Für den Transitohandel besteht ein besonderer Tariff, der diesem Handel alle Erleichterungen gewährt. Ausfuhrprämien, wodurch häufig nur prekäre Produktionen hervorgerufen und künstlich erhalten wurden, werden jetzt selten als Beförderungsmittel des auswärtigen Handels angewendet.

Das Recht zur Ausübung des Handels, oder die Handelsgerechtigkeit, wird im Wesentlichen nach dem für die Gewerbe überhaupt angenommenen Systeme (§. 178) behandelt. Auch in Betreff der Handelsgerechtsame bedarf es im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Triest keiner besonderen Concession zur Ausübung derselben, sondern nur der Erfüllung der bei den Gewerben angezeigten Bedingungen, insbesondere der Protocollirung der Firma bei der Handelskammer, und Erhebung des Ausübungspatentes von der Municipalität; dagegen ist in den übrigen deutschen, böhmischen, galizischen und ungarischen Ländern das System der obrigkeitlichen Befugnißverleihung und das Innungswesen die Regel. Aber auch in Betreff des Handels dieser Länder mit dem Concessionssysteme gilt die Bemerkung, daß die Zahl der freien Handelszweige (auch durch Befreiung des Verkehrs mit rohen Produkten) daselbst vermehrt, manche Mißbräuche bei der Erwerbung des Befugnisses abgestellt, und so dem Handel mehr Ausdehnung und

Regsamkeit verschafft worden ist. Zur Erlangung eines nicht freien Handelsrechtes wird, außer dem Ausweise der nöthigen Eigenschaften, in mehreren Fällen auch die Nachweisung eines, zur Begründung des Vertrauens und zur Sicherheit der Gläubiger vorgeschriebenen Fonds erfordert. — Zur Betreibung des Seehandels müssen Licenzen, Seepässe oder Patente erhoben werden. Licenzen werden (von dem betreffenden Hafenamte) für die kleine, Seepässe (von dem betreffenden Gubernium) für die große Küstenfahrt, und Patente (von der allgemeinen Hofkammer) für die Fahrt in die weite See ertheilt, wenn die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind. Insbesondere wird verlangt, daß der Rheder oder Patron ein österreichischer Unterthan sei und in Oesterreich seinen Wohnsitz habe, und daß er angelobe, das Fahrzeug wenigstens zu zwei Drittheilen mit österreichischen Unterthanen zu bemannen, und den Bezirk oder die Cabotagelinie, auf welche die Licenz oder der Seepaß lautet, nicht zu überschreiten. Der Gebrauch der österreichischen Flagge, die aus zwei rothen und einem weißen Mittelstreifen besteht, wird in der Regel nur gegen Licenzen oder Patente gestattet. Die kleine Küstenfahrt wird nur zwischen den Küstenplätzen einer und derselben oder auch der nächsten Provinz getrieben, die große bezieht sich auf alle Küsten im adriatischen Meere. Zur größeren Bequemlichkeit ist die Gültigkeitsdauer der Seeurkunden, die früher nur auf drei Jahre ausgestellt wurden, auf sechs Jahre festgesetzt worden.

§. 189.

Der innere Handel.

Der Handel in und zwischen den Bestandtheilen der Monarchie ist unter allen Zweigen des Verkehres nicht nur der größte, sondern auch wegen seiner Rückwirkung auf den Nationalwohlstand der wichtigste. Es ist kein Hauptbestandtheil des Reiches, der nicht mehr oder weniger Producte in denselben brächte, nur sind die Lieferungen von Gütern an das circulirende Capital bei den einzelnen Provinzen sowohl quantitativ als qualitativ sehr ungleich. In Hinsicht auf die Qualität bemerkt man insbesondere den auffallenden Unterschied, daß die östlichen Länder des Reiches mehr Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht; die westlichen hingegen mehr Erzeugnisse der Kunst und Gewerbsindustrie anzubieten und zu verschleißen haben, ein Umstand, der zwischen beiden ein gegenseitiges Mittheilungsbedürfniß unterhält, und den Handelsmann als nothwendigen Vermittler fordert. In Hin-

sicht auf die Quantität der Gütermasse, die jede Provinz in den Verkehr setzt, läßt sich keine befriedigende Anschauung gewinnen. Denn da, mit Ausnahme des Zwischenverkehrs mit Ungarn und Siebenbürgen, im Inneren freier Kauf und Verkauf Statt findet, deshalb auch diese Provinzen in zollämtlicher Beziehung als ein Ganzes behandelt werden, so fällt jeder Grund weg, Verzeichnisse über die Ausfuhr der Waaren aus der einen in die andere Provinz aufzunehmen und zu führen. Damit entgeht aber auch das Mittel, detaillirte numerische Nachweisungen über den Antheil, welchen eine jede Provinz an dem inneren Handel hat, zu erhalten, und auch nur annähernd eine brauchbare Folgerung auf die Größe ihrer Einfuhr und Ausfuhr machen zu können. In dem Verkehre mit Ungarn berechnete man im Jahre 1834 die Einfuhr nach Ungarn auf 77,938,000, und die Ausfuhr aus Ungarn auf 43,984,000 fl.

Im Inneren einer jeden Provinz entscheidet die Beschäftigung der Bewohner, die Gunst der Natur für diese oder jene Culturart, so wie das Dasein oder der Abgang von Beförderungsmitteln über die Lebhaftigkeit und den Stand des Handels daselbst. Ueberall macht die Hauptstadt, als der Sitz der Gewerbsamkeit und eines zahlreicheren Handelsstandes, den Mittelpunkt dieses Verkehres aus, von wo aus die commerziellen Verbindungen sich nach den bedeutenderen Ortschaften der Provinz und weiter erstrecken. Wo es mehr solcher Ortschaften, (Städte, Märkte) im Verhältnisse zu der Größe des Landes gibt, dort gehen auch die Produkte des Bodens und der Industrie schneller in die Hände der Consumenten, der Handel ist lebhafter und ausgedehnter als dort, wo wenige Städte und industrielle Producenten sind. Schon deßhalb muß der Verkehr in Böhmen, Mähren, Italien und Unterösterreich bedeutend größer sein, als in Ungarn, Galizien, Dalmatien und in der Militärgränze. Am kräftigsten bewährt sich dieser Einfluß bei der Haupt- und Residenzstadt Wien, deren starke Consumtion, zahlreicher Gewerbstand und die Menge des hier zusammenfließenden Geldes dem Handel alle Nahrung geben, und in Verbindung mit anderen Umständen, insbesondere der Nähe des minder gewerbsamen, aber an Naturprodukten reichen Ungarns, den aus allen Provinzen hier zusammenlaufenden Hauptstraßen, der Nationalbank und den vielen Wechselgeschäften daselbst, diese Stadt zu dem Mittelpunkte des ganzen österreichischen Binnenhandels machen. Im Jahre 1837 hatte Wien 18 Wechselhäuser, 91 Großhandlungen, 94 Current- und Schnitt-Waaren-Handlungen, in allem 1187 Hand-

lungen *), das übrige Land dieser Provinz noch 705 Handlungen verschiedener Art. Von eigenen Produkten bringt das Land vorzüglich feine Galanteriewaaren, Luxus-, Seiden-, Baumwollwaaren, Porzellan und Safran in den Handel, vertreibt aber neben diesen noch große Gütermassen, die aus anderen Provinzen dahin geliefert werden, nach allen Theilen des Reiches.

Nicht viel geringer an Wichtigkeit und frischem Leben ist der Handel in Böhmen und in Mähren. Getreide, Obst, Butter, Schmalz, Fische, Wolle, Holz, Hopfen, Glas, Papier, Leinen- und Wollenzeuge sind diejenigen Artikel, die der rege Handelsgeist der Böhmen und Mährer mit Vortheil verschleißt. In der nach den Steuerlisten versuchten (immer nur unvollständigen) Zusammenstellung der Handeltreibenden waren im Jahre 1837 in Böhmen unter 2990 Handlungen 5 Wechselhäuser und 4 Großhandlungen, in Mähren unter 1079 Handlungen 2 Wechselhäuser und 4 Groß handlungen. Für die in diesen Ländern ausgebreitete Industrie ist ein vielseitiger Austausch der Erzeugnisse eine nothwendige Bedingung ihrer Existenz.

Sehr regsam ist der Verkehr des lombardisch-venetianischen Königreiches, wenn man auch denjenigen Theil desselben excindiren wollte, der in Transito- und Speditionsgeschäften, welche der Waarenzug vom Meere her und nach demselben verursacht, besteht. Das Land hat Oel, Seide, Seidenstoffe, Reis, Südfrüchte und Seeprodukte, die es in den Handel bringen kann, Produkte, die nach Quantität und Qualität eine günstige Basis für vortheilhafte Geschäfte mit anderen Ländern abgeben. Hierzu kommt noch die leichte Verbindung der Theile des Königreichs unter einander und mit den Nachbarländern, theils durch gute und zahlreiche Straßen, theils durch ein gutes Flußsystem, dessen Brauchbarkeit noch durch künstliche Wasserstraßen erhöht ist. Die erwähnte, nichts weniger als erschöpfende Zusammenstellung gibt hier 12,540 Handlungen, und darunter 146 Wechselstuben und 809 Großhandlungen an.

Der Handel von Steiermark, Illirien und Tirol würde von keiner besonderen Bedeutung sein, brächte ihm nicht die Beschäftigung bei dem Waarentransporte nach und von dem adriatischen Meere und Italien eine größere Lebhaftigkeit zu. Steiermark, Kärnthen und Krain setzen in größeren Summen nur Eisen, Stahl und andere Metalle,

*) Wien hatte im Jahre 1800 nur 474, im Jahre 1810 schon 590, und im Jahre 1820: 726 Handlungen verschiedener Art.

Metallwaaren und Vieh, Steiermark auch Weine in den Verkehr mit anderen Ländern; auch Bau- und Werkholz wird nach Ungarn und Triest, in Steiermark insbesondere aus den Thälern des Bachergebirges mittelst der Drau nach Ungarn und weiter, verhandelt; dagegen erhalten diese Provinzen Getreide, Oel und mehrere Manufacte und Fabrikate von den anderen Bestandtheilen der Monarchie. Tirol muß gleichfalls Getreide, Oel und mehrere Industrieprodukte einkaufen, gibt aber selbst Seide und Seidenwaaren, Vieh, Holz und Weine, überdies noch etwas Flachs und Hanf, Leinwand, Eisen und andere Bergwerksprodukte, Pech, Holzschnitzwaaren u. s. w. an andere Länder ab. Mit Holz handeln namentlich die Pusterthaler nach Italien und dem südlichen Auslande, die Vorarlberger nach der Schweiz und Frankreich. In Steiermark und Tirol bringt die Verschiedenheit der Beschäftigungen und Erwerbswege in den nördlichen gegenüber den südlichen Kreisen einen fortwährenden Umsatz der gegenseitigen Erzeugnisse im Inneren der Provinz mit sich, indem die ersteren die Nutzungen der Viehzucht, des Berg- und Hüttenwesens den letzteren überbringen, und für diese wieder Käufer von Getreide, Wein, Branntwein, Obst und anderen Produkten des milderen Klima sind.

Lau und schwerfällig ist der Handel in den ungarischen Ländern. Ungarn, das doch mit allen Naturreichthümern, deren sich nur irgend ein europäisches Land dieser Breite erfreuen kann, überschwenglich ausgestattet, und von einer kräftigen Nation bewohnt ist, blieb bis jetzt in der commerziellen Thätigkeit sehr zurück. Obgleich durch den herrlichen Donaustrom zu einem der größten Interessenten und entscheidendsten Gliede in der Vertriebskette von Gütern nach und aus dem Oriente berufen, wußte es bis auf unsere Tage nicht zu nutzen und zu erfüllen, wozu ihm eine so unschätzbare Gelegenheit zu Theil geworden ist. Es fehlt, da es der Edelmann mit seinem Stolze unvereinbar findet, Wegmauth zu zahlen, so sehr an Verbindungswegen im Lande, daß die Kosten für den Transport der Waaren in nicht langen Strecken den Werth der letzteren bald verdoppeln; es fehlt an dem für einen lebhaften Handel unentbehrlichen Credite, und es fehlt an Gewerbtreibenden und Handelsleuten, weil der Magnat und Edelmann den Bürgerstand zurücksetzt und mißtrauisch behandelt. Gegen die anderen Provinzen der Monarchie ist Ungarn mit Siebenbürgen in commerzieller Beziehung durch einen Zwischencordon geschieden, es will aber diese Absonderung, die seinen Verkehr erschwert und vermindert, nicht gehoben haben, um nicht die Steuerfreiheit aufgeben zu müssen,

die nothwendig das Opfer für jene Befreiung werden müßte. Im Lande selbst äußert sich der Verkehr noch am lebhaftesten in dem Absatze der Feldfrüchte auf den zahlreichen Jahrmärkten (als Fruchthandel). Pesth ist der Mittelpunkt des Handels, nächst demselben, und zwar für den östlichen Theil des Reiches, Debreczin. Die südlichen und mittleren Comitate setzen ihr Getreide, Wein und Tabak an die minder fruchtbaren Comitate des Nordens ab, und beziehen von diesen Eisen, Salz, Leinen und Holz. Außerhalb des Landes sendet es Weine, Wachs, Honig, Häute, Wolle, Vieh, Pottasche, Soda und andere Naturprodukte; es bezieht hingegen vorzüglich Tuch, Baumwoll-, Seiden- und Eisenwaaren. — Die beinahe nur der Landwirthschaft lebende Militärgränze hat zu wenig Industrie, um einen bedeutenden Handel zu haben; nur in den freien Militärcommunitäten, die auch zu diesem Zwecke von den Gränzobliegenheiten befreit worden sind, gibt es einen zahlreicheren Handels- und Gewerbstand. Getreide, Vieh, Wein, Schafwolle, Honig und Wachs sind die Hauptartikel des Absatzes an andere Länder; die Carlstädter Gränzer müssen aber Getreide einkaufen, oder tauschen solches von der Türkei gegen Meersalz ein. Der Hauptplatz des Handels ist Semlin, ein wichtiger Platz für den großen Handel Oesterreichs nach der Türkei.

In Dalmatien bewegt sich der Handel nur an der Küste, wo sich auch die bedeutenderen Ortschaften des Landes befinden, mit einiger Regsamkeit, im Inneren kann derselbe bei der geringen Breite des Gebiethes, bei dem Mangel oder geringen Stande der Fabriken und Manufacturen, der Schwierigkeit des Transportes auf dem ungebahnten Boden und mit schwachen Zugthieren nur unbedeutend sein. Auch ist der Bedarf und die Consumtion der Provinz selbst gering, um mehr als das Nothwendigste von anderen Ländern beziehen zu müssen. Dahin gehört namentlich Getreide, Vieh und mehrere Industrieprodukte. Dagegen kann der Dalmatiner Oel, Weine, Seide, Fische, gebrannte Wässer und Südfrüchte in den Handel bringen. In Ragusa, das in unmittelbarer Berührung mit Bosnien steht, haben die sparsamen Griechen den meisten Handel in ihren Händen.

Die Zahl der mit dem Waarenumsatze beschäftigten Personen läßt sich aus den vorhandenen Verzeichnissen nicht mit Verläßlichkeit erheben. Es befinden sich darunter (ohne Ungarn) an 230 Wechsler, über 1100 Großhandlungen, und viele größere und kleinere Berechtigungen verschiedener Art, einige zu unbeschränkten oder gemischten, andere zu beschränkten Handlungen, viele auf gemeine oder geringfügige

Gegenstände gewiesen (Krämerhandel), mehrere auch im Hausirrechte bestehend. Der Hausirhandel ist zwar aus polizeilichen und zollämtlichen Rücksichten mehreren Beschränkungen, sowohl in Betreff der Person, die hierzu berechtigt, als auch der Gegenstände, mit welchen, und des Bezirkes, in welchem hausirt werden darf, unterzogen; derselbe wird aber doch von vielen Individuen betrieben. So hausirt insbesondere der Gotscheer aus Krain mit Lorbeerblättern, Datteln, Feigen und anderen Südfrüchten, der Tiroler (besonders der Tefferegger aus dem Pusterthale) mit Teppichen, Handschuhen, (der Grödner) mit Holzfiguren; der ungarische Slowake (vorzüglich aus der Arva, aus Liptau, Thuroz) mit Oel, Safran, Leinwand, Kotzen und Zwirn; der Italiener mit Käse, Würsten; der Jude in den böhmischen und galizischen Provinzen mit kurzen Lein- und Baumwollwaaren, Kleidern 2c. Das Volk der Juden und der Armenier besteht überhaupt zum größten Theile aus handelnden Individuen. Der Jude hat insbesondere in Ungarn, Galizien und Böhmen den Woll- und Lederhandel, in Ungarn auch den Knoppernhandel fast ganz an sich gezogen, und auch der Handel mit Polen und Rußland ist vorzüglich in seinen Händen. Dagegen verlegen sich viele Griechen auf den Verkehr mit der Levante.

Uebrigens läßt sich nicht in Zweifel ziehen, daß der innere Handel Oesterreichs, vorzüglich in der westlichen Hälfte des Reiches, fortwährend im Zunehmen sei. Denn dort, wo die Anzahl der Gewerbtreibenden steigt (§. 178), die Productionswege immer sorgfältiger benützt, und auch die Beförderungsmittel des Handels, namentlich die Straßen (§. 198) und die Flußschiffahrt (§. 196), immer vollkommener und ausgedehnter werden, da muß auch nicht nur die für den Vertrieb im Inneren bestimmte Gütermasse immer größer, sondern dieser Vertrieb selbst auch immer leichter und lebendiger werden.

§. 190.

Der äußere Handel.

Die dem zollämtlichen Verfahren unterworfenen Gegenstände der Ein- und Ausfuhr werden in den Zollregistern nach gewissen Hauptrubriken, unter welchen mehrere Zollobjecte zusammen gefaßt sind, verzeichnet und ausgewiesen. Solcher Hauptrubriken gibt es 21. Die Zusammenstellung der Handelsartikel in diesen Rubriken folgt jedoch nicht einer strengen Sonderung der Gattungen und Arten von Waaren, und viele Gegenstände des Verkehres werden darin nur un-

ter einem Collectivnamen ausgedrückt, so daß sich die Menge der einzelnen derselben daraus nicht entnehmen läßt.

Um aus den vorhandenen Daten eine möglichst umfassende und brauchbare Basis für die folgenden Betrachtungen zu gewinnen, und darnach den commerziellen und ökonomischen Zustand um so richtiger beurtheilen zu können, wurden hier nicht nur die Hauptgattungen der Waaren in einem mehrjährigen Durchschnitte abgesondert zusammengestellt, sondern auch aus zwei verschiedenen Perioden entnommen. Die eine (erste) Periode umfaßt die 7 Jahre 1823 — 1829, die andere (zweite) die 4 Jahre 1834 — 1837. Nicht überall ließ sich neben dem Werthe der Waare auch ihr Gewicht, Zahl und überhaupt ihre Menge angeben, weil viele Gegenstände, die nur nach dem Werthe verzollt, oder die unter einem Collectivnamen eingetragen werden, nur nach ihrem Werthe verzeichnet sind. Da jedoch der Schätzungswerth während jener Jahre unverändert geblieben ist, so kann derselbe eben so gut, wie die Menge mit der Menge, zur Vergleichung dienen.

Die meisten zollpflichtigen Waaren kommen sowohl in der Einfuhr als auch in der Ausfuhr vor, nicht nur deshalb, weil von solchen Produkten, die das Inland im Ueberflusse hervorbringt, doch noch irgend eine Sorte vom Auslande verlangt wird, (wie bei'm Wein, Tabak ꝛc.), oder auch ein vom inländischen Erzeugsorte der Waare entfernter Bewohner die Anschaffung einer solchen vom nahen Auslande vortheilhafter findet, sondern auch, weil mancher eingeführte Artikel später wieder ausgeführt wird. Es ist indessen bei einigen Gegenständen die Einfuhr gegen die Ausfuhr, bei anderen die Ausfuhr gegen die Einfuhr so überwiegend, daß jene vorzugsweise Einfuhr-, diese Ausfuhrgegenstände heißen können.

Diese Unterscheidung soll, da sie den ökonomischen Zustand des Ganzen und die Wichtigkeit des Handels am leichtesten erkennen läßt, der zu gebenden Uebersicht zur Grundlage dienen. Hierbei wird bemerkt, daß überall nur die reine Einfuhr und Ausfuhr (nach Abschlag der gleichnamigen Ausfuhr und Einfuhr) angeführt ist, und zwar im jährlichen Durchschnitte der betreffenden Periode. Die Zahlen zeigen somit nur dasjenige an, was die Monarchie bei der Einfuhr zur eigenen Consumtion oder Verarbeitung zurückbehielt, bei der Ausfuhr, was nicht durch gegenseitige Einfuhr desselben Gegenstandes wieder zurück erhalten wurde.

I. Einfuhrgegenstände.

Die in Bezug auf Menge und Werth der eingeführten Güter entscheidendste Rubrik ist die der Materialwaaren. Dieselbe gibt in der Bilanzirung zwischen Ein- und Ausfuhr das größte Gewicht in die Wagschale für die Einfuhr. Es werden aber, nach der eingeführten Einstellung der Waarengattungen in diese Rubrik, unter Materialwaaren nicht nur die meisten Spezerei- und Colonialwaaren, sondern auch mehrere andere Natur- und Kunstprodukte, selbst Bergwerkserzeugnisse (Stein- und Sudsalz) gemeint. Die nachstehende Uebersicht gibt die vorzüglichsten Waarengattungen dieser Rubrik einzeln an, und schließt die übrigen nicht speciell angeführten (wie Chinarinde, Wurzeln, Unschlitt ꝛc.) unter der gemeinschaftlichen Benennung »sonstige Materialwaaren« ein; nur das Salz (Stein- und Sudsalz) ist ausgeschieden, und für die Rubrik der Bergwerksprodukte vorbehalten.

Menge.		Waarengattung.	Schätzungswerth.	
I. Periode.	II. Periode.		I. Periode.	II. Periode.
			fl.	fl.
		1) Materialwaaren.		
		a. Specereiwaaren		
208,603 Ctr.	375,092 Ctr.	Zuckermehl	9,657,900	16,879,100
32,302 »	2,118 »	Raffinirter Zucker	2,214,600	158,800
71,284 »	93,215 »	Kaffee	4,826,600	6,525,000
4,607 »	3,689 »	Cacao	322,500	258,200
8,765 »	11,764 »	Pfeffer, Neugewürz ꝛc.	807,100	1,176,400
		b. Farben.		
14,743 Pfd.	33,859 Pfd	Cochenille	235,800	541,700
4,428 Ctr.	6,318 Ctr.	Indigo	1,930,900	2,843,000
59,869 »	77,373 »	Holz zur Färberei	1,150,800	1,547,400
4,399 »	7,616 »	Gummi und Harze zur Färberei	337,200	609,300
232,157 »	265,560 »	c. Olivenöl	7,362,300	10,622,400
19,831 »	34,601 »	d. Seife	495,700	865,000
16,050 »	22,146 »	e. Fischschmalz	478,100	664,300
42,397 »	47,054 »	f. Samen aller Gattung	1,271,900	1,411,600
15,399 »	14,786 »	g. Mandeln	442,000	443,500
46,163 »	52,930 »	h. Getrocknete Weinbeeren	885,000	1,058,600
202 »	223 »	i. Safran	505,300	559,100
		k. Sonstige Materialwaaren	1,910,800	1,939,300
		Zusammen	34,834,500	48,102,700

Den verhältnißmäßig größten Betrag des Schätzungswerthes dieser Waaren nimmt jener der Specereiwaaren ein, insbesondere des Zuckers und Kaffees. Alle diese Artikel sind Produkte eines wärmeren Klima's, als das unsrige ist, so daß wir in Betreff derselben immer vom Auslande abhängig bleiben müssen. Jeder Gulden aber, der für diese Waaren ausgegeben wird, erkauft uns einen Genuß, der wieder andererseits ein Sporn wird, bei einheimischen Erzeugungsquellen mehr zu produciren und zu erwerben.

Vergleicht man die Größe der Einfuhr an Zucker in der zweiten Periode mit jener aus der ersten, so zeigt sich, daß jetzt mehr Zucker eingeführt und consumirt werde, als noch vor zehn Jahren. In den Jahren 1823 — 1829 wurden jährlich im Durchschnitte 208,600 Ctnr. Zuckermehl und 32,300 Ctnr. raffinirten Zucker, in den Jahren 1834 — 1837 jährlich schon 375,000 Ctnr. Zuckermehl und 2110 Ctnr. Zuckerraffinat mehr ein- als ausgeführt *). Es hat somit die Einfuhr des raffinirten Zuckers bedeutend abgenommen, dagegen jene des Rohzuckers wieder sehr zugenommen. Diese Veränderung, die das Gute hat, daß der Arbeitslohn für die Raffinirung des Zuckers im Inlande verdient und behalten wird, rührt von der den inländischen Zuckersiedereien zugestandenen Begünstigung her, den rohen Zucker für ihren Gewerbsbetrieb um einen geringeren Zoll, als der allgemeine ist, beziehen zu können. Dadurch sind dieselben in den Stand gesetzt, selbst mit Vortheil zu raffiniren, und haben sich auch unter dieser Begünstigung so erweitert und vervollkommnet, daß jetzt nur einiges feines Raffinat noch vom Auslande (vorzüglich aus Hamburg) bezogen wird. Wenn übrigens an Zucker und Kaffee in der neueren Zeit mehr als früher angeschafft und verbraucht wird, so ist dies zum Theile eine natürliche Folge der gestiegenen Bevölkerung, zum Theile auch ein Beweis der mehr verbreiteten Wohlhabenheit, die es auch den niederen Ständen möglich macht, an solchen Genußmitteln Antheil zu nehmen.

Derjenige Theil der Materialwaaren, der in Farben, Harzen und Gummi zur Färberei besteht, ist ein unentbehrliches Materiale

*) Von dem rohen und raffinirten Zucker der zweiten Periode (1834 — 1837) kommt im Durchschnitt $1\,{}^{3}/_{50}$ Pfund auf einen Bewohner, vom Kaffee gegen 8 Loth in der zweiten, und $6\,{}^{7}/_{10}$ Loth in der ersten Periode. Wenn man die gesammte Einfuhr an Zucker nach Europa auf 2 Millionen Centner annimmt, so bezieht hiervon Oesterreich ungefähr $^{1}/_{5}$, während seine Volksmenge ungefähr den sechsten Theil aller Bewohner Europa's ausmacht. (§. 13).

für die veredelnde Industrie, und eben deshalb die Einfuhr desselben besonders wichtig. Wir sehen, daß der Bezug an Indigo von 4400 auf 6300, des Färbeholzes von 59,800 auf 77,300 Ctnr. gestiegen ist, und müssen hierin ein erfreuliches Zeichen des zugenommenen Gewerbfleißes erkennen, der diese Stoffe in größerer Menge verbraucht, weil er mehr Produkte als früher hervorbringt. Eine gleiche Bemerkung gilt auch rücksichtlich des Fischschmalzes oder Thrans, dessen Einfuhr von 16,000 auf 22,000 Ctnr. sich erhob, weil mittlerweile die Gerberei und andere, dieses Materiale verwendende Gewerbe zahlreicher und ausgedehnter geworden sind.

Anders verhält es sich mit dem Olivenöl und mit Sämereien. Die größere Einfuhr in diesen Artikeln in der neueren Zeit ist zwar zum Theile auch dadurch erklärbar, daß mit der Zunahme der Volksmenge auch der Bedarf an diesen Gegenständen gestiegen sein mußte, allein auch unter dieser Milderung bleibt dieselbe doch ein Vorwurf für unsere Landwirthschaft, die sich insbesondere mit der Kultur der Oelbäume noch zu wenig beschäftigt, da jährlich über 260,000 Ctnr. Olivenöl eingeführt werden müssen.

Andere Einfuhrwaaren, deren Menge und Werth unter den Importen mit bedeutenderen Summen erscheint, sind: Garne, rohe Baumwolle, Vieh, Felle und Häute, Leder und Getränke, wie aus nachstehender Uebersicht zu entnehmen ist.

Waarengattung.	Schätzungswerth.	
	I. Periode.	II. Periode.
	fl.	fl.
2) Baumwolle *).	5,496,600	12,986,800
3) Garne.		
Baumwollenes Garn	4,088,400	6,224,500
Garn aus Flachs und Hanf	38,100	707,200
» » Schafwolle, Kameelhaaren, Harras ꝛc.	63,000	297,700
Zusammen	4,189,500	7,229,400

*) Nämlich in der ersten Periode im jährlichen Durchschnitt 79,889 Ctnr., in der zweiten 184,812 Ctnr.

Waarengattung.	Schätzungswerth.	
	I. Periode.	II. Periode.
	fl.	fl.
4) Vieh.		
Rindvieh	3,980,700	2,366,500
Borstenvieh	2,768,300	2,301,500
Pferde	398,400	232,400
Sonstiges Vieh	1,319,700	56,700
Zusammen	8,467,100	4,957,100
5) Rohe Felle, Häute, Leder.		
Kalb- und Schaffelle	594,700	2,441,900
Küh-, Terzen-, Ochsen- und Roßhäute	438,800	735,900
Gearbeitete gemeine Schaffelle	996,500	•
Türkisches Leder	1,884,100	778,300
Russische Juchten	765,900	402,900
Sonstige Felle und Häute	169,300	48,000
Zusammen	4,849,300	4,402,000
6) Getränke.		
Fremde italienische und französische Weine	2,959,400	3,049,800
Cyproer, Moldauer und wallachische Weine	575,300	329,200
Branntwein, Branntweingeist	67,700	81,500
Arak, Rhum	207,400	328,400
Sonstige Getränke	16,000	104,400
Zusammen	3,809,800	3,788,900
Hiervon ab die Ausfuhr an österreich. Weinen	1,911,000	1,365,500
Bleiben für Getränke	1,898,800	2,423,400

Die Auslage, welche der Ankauf der Baumwolle, dieses geschätzten Produktes der südlicheren Zone, unserem Haushalte verursacht, macht einen eben so unvermeidlichen als lohnenden Aufwand aus. Sie verschafft uns jenen werthvollen Stoff, in dessen Verarbeitung Tausende von Menschen Beschäftigung und Erwerb finden, und dieses in einem um so größeren Maße, je mehr von jenem Materiale eingeführt, und zur eigenen Verwendung im Lande zurückbehalten wird. Es ist somit die in der zweiten Periode um mehr als das Doppelte des in der ersten bezogenen Quantums vermehrte Einfuhr an Baum-

wolle, weit entfernt, ein Grund des Anstoßes zu sein, vielmehr ein überzeugendes Factum, daß unsere Industrie in diesem Zweige immer ausgebreiteter und selbstständiger werde. Noch im Jahre 1803 führte Oesterreich ein und behielt zur Verarbeitung nur 65,730 Ctnr., im Jahre 1828 schon 84,130 Ctnr., und im Jahre 1837 gar schon 231,394 Ctnr. Baumwolle. Dieses bedeutende Quantum ist jedoch bei weitem noch nicht dasjenige, das mit Rücksicht auf die vorhandenen industriellen Grundlagen des Staates einer Steigerung nicht mehr fähig wäre, was schon daraus erhellet, daß noch baumwollene Garne eingeführt werden müssen.

Die Garne nehmen einen beträchtlichen Theil der reinen Einfuhr ein. Zwar werden seit der Vermehrung der Spinnereien im Lande unsere Manufacturisten immer reichlicher mit inländischen Baumwollgarnen versehen, und diese nehmen an Feinheit, Gleichheit und Festigkeit zu; nichts desto weniger reicht bei der ausgedehnten Verarbeitung dieses Erzeugnisses das eigene Produkt nicht zu, und man sieht sich genöthigt, noch fremde Garne einzuführen. Vorzüglich ist es das feine baumwollene, dann insbesondere das zu glatten Wollenzeugen bestimmte Garn, das vom Auslande bezogen wird. Die Wahrnehmung, daß dieser Artikel in der zweiten Periode in größerer Menge als in der ersten eingeführt wurde, kann, da sich die Erzeugung desselben im Inlande nicht vermindert, sondern vermehrt hatte, nur die Ueberzeugung begründen, daß die Weberei eine größere Ausdehnung erhalten haben müsse. Es läßt sich indessen nach dem, wie die Baumwollspinnereien bei uns vorwärts schreiten, mit Zuversicht erwarten, daß auch jene Nothwendigkeit der fremden Aushülfe mit Garnen immer mehr und mehr sich verlieren werde.

Ueberaus wichtig ist der Einkauf des oben bezeichneten Viehes im Auslande. Sowohl die Agrikultur als die Consumtion bedarf es, weil sie solches von der inländischen Thierzucht im Verhältnisse zu ihrer Nachfrage nicht erhalten kann. In den Zeiten der Kriege und der darauf gefolgten nächsten Jahre mußte eine solche Versorgung vom Auslande noch größer und dringender gewesen sein, weil in Folge der kriegerischen Anstrengungen und Verluste der Stand mehrerer Viehgattungen zur Nachzucht sehr geschwächt worden war. Die spätere Zunahme der Thierzucht machte sich auch bald in der verringerten Einfuhr von Vieh aller Gattung bemerkbar, wie dieß auch an den in jener Uebersicht angesetzten Zahlen ersichtlich ist. In der ersten Periode war die Bevölkerung, mithin auch die Fleischconsumtion geringer als in der

zweiten, und doch war dort die Einfuhr an Rindvieh größer als hier. Auch der Ankauf der Pferde und des anderen Nutzviehes (Schafe, Ziegen) hat sich auffallend vermindert. Dies zeigt unzweideutig von den Fortschritten, welche unsere Viehzucht macht, und ist um so erfreulicher, als dieser Gegenstand mit den übrigen Zweigen der Landwirthschaft innig zusammenhängt, und die Aussicht da ist, daß die ansehnlichen Summen Geldes, die jetzt noch an das Ausland gezahlt werden, mit der Zeit zu einem Theile erspart werden. Rindvieh wird vorzüglich aus Rußland, Moldau, Walachei, Helvetien; Borstenvieh aus der Türkei; Pferde aus Deutschland, Rußland, England und der Türkei eingebracht.

Häute, Felle und Leder sind schon seit lange aus der Fremde geholt worden. Die Einfuhr an Häuten und Fellen hat sich mit dem steigenden Verbrauche an solchen beträchtlich vergrößert; doch wird der damit verbundene Aufwand zum Theil durch den aus der Verarbeitung derselben entstehenden Gewinn wieder vergütet. In Betreff des Rauchwerkes wird Oesterreich, dem es auf seinen kultivirten Flächen an wilden Thieren zur Gewinnung dieser Waare fehlt, in einem gewissen Grade fortwährend von Rußland und Amerika abhängig bleiben. Rohe Ziegen-, Schaf- und Kalbsfelle, Küh- und Ochsenhäute sind aber ein Gegenstand der inländischen Verarbeitung, die, nach jenen Zahlen zu urtheilen, von einer größeren Ausdehnung geworden ist, da sie in der zweiten Periode mehr Stoff als in der ersten bedurfte und erhielt. Die unfreundliche Parthie dieser Hauptrubrik ist also nur die Menge des eingeführten Leders, da in dessen Einkaufspreise dem Ausländer auch der Arbeitslohn bezahlt wird, der doch durch eine größere Betriebsamkeit und Vervollkommnung der Lederfabrication im Lande verdient und behalten werden könnte. Wir beziehen aus fremden Werkstätten vorzüglich: Corduan, Saffian und andere Ledersorten aus der Türkei, Juchten aus Rußland und Polen, Maroquin aus Frankreich, England, Würtemberg, Kalbleder aus Deutschland und Helvetien. Es ist jedoch auch in Betreff dieses Artikels eine nicht geringe Verbesserung wahrzunehmen, wenn man die Ergebnisse aus den beiden Perioden, die diesen Gegenstand betreffen, mit einander vergleicht. Noch in den Jahren 1823 — 1829 kaufte der inländische Gewerbsmann jährlich im Durchschnitt um 996,000 fl. bearbeitete gemeine Schaffelle im Auslande ein; in der zweiten Periode ist er selbst der überwiegende Verkäufer dieser Waare für das Ausland geworden (§. 191), und die Einfuhr der türkischen Ledergattungen und russischen Juchten hat sich

bald um die Hälfte vermindert. Alles dieses gibt also ein gutes Zeugniß von den Fortschritten in der Zubereitung des Leders, besonders, wenn man bedenkt, daß mit der Zunahme der Bevölkerung der Verbrauch dieses Artikels größer geworden ist. Einige Ledergattungen hatte der österreichische Gewerbsfleiß schon lange in solcher Menge und Güte erzeugt, daß ein Theil derselben jährlich ein Ausfuhrgut abgab (§. 191).

Unter den eingeführten Getränken kommen in den gewöhnlichen Ausweisen auch die istrischen und dalmatischen Weine vor, weil sie, da Istrien und Dalmatien außerhalb der gemeinschaftlichen Zolllinie liegen, in das Zollgebieth nur über die letztere eingehen können, und als Einfuhrgut behandelt werden. Dieselben betrugen im Durchschnitte jährlich 55,316 Ctnr. in der ersten, und 90,180 Ctnr. in der zweiten Periode. Da sie aber das Produkt einer österreichischen Provinz sind, und von dieser nur den andern Provinzen gereicht werden, so wurden sie in unserer Zusammenstellung ausgelassen. Dies sollte freilich auch mit einem Theile des eingeführten Branntweins und Branntweingeistes, in so fern nämlich derselbe aus jenen Gebiethstheilen in das Zollgebieth eingeht, geschehen, allein die Größe dieses Theiles ist nicht bekannt, um abgezogen werden zu können.

Im Ganzen ist die Summe Geldes, die für ausländische Weine hinausgezahlt wird, nicht unbedeutend, obgleich Oesterreich gesegnete Weinländer selbst besitzt, und jährlich an 38 Millionen Eimer Wein Fechsung macht. Der größere Theil dieser Einfuhr besteht in italienischen Weinen; die französischen nehmen ungefähr $^1/_{15}$ des Werthes des Ganzen ein.

Dasjenige, was Oesterreich an ungarischen und anderen erbländischen Weinen ausführt, macht im Schätzungswerthe nicht ganz zwei Millionen Gulden aus, und ist von der Summe für Getränke abgesondert in Abrechnung gestellt.

Mit einer Mehreinfuhr kommen noch, jedoch mit geringeren Beträgen als die bisher eingeführten Gegenstände, einige Eßwaaren, Feldfrüchte, Wachs und Honig, dann Tabak vor, und zwar:

	Schätzungswerth.	
	I. Periode.	II. Periode.
	fl.	fl.
Von Eßwaaren.		
Meer-, Teich- und Flußfische	1,862,800	2,622,400
Limonien und Pomeranzen	344,200	391,300
Sonstige Eßwaaren	.	56,900
Zusammen	2,207,000	3,070,600
Von Feldfrüchten.		
Weizen und Spelzkörner	.	714,000
Türkischer Weizen	.	152,800
Gerste, Hafer, roher Spelz	.	231,000
Reis	217,250	372,400
Zusammen	.	1,470,200
Wachs und Honig.		
Gelbes Wachs	.	470,600
Weißes »	.	45,400
Verarbeitetes »	.	194,300
Honig	.	97,400
Zusammen	685,200	807,700
Tabak (Blätter und Fabrikat)	23,000	2,547,000
Andere Gegenstände.		
Gehechelter Flachs	.	311,200
» Hanf	935,500	1,165,600
Knoppern und Knoppernmehl	183,700	204,100
Bobinett	.	764,600
Edelsteine, Juwelen rc.	105,100	124,000
Horn, Meerschaum rc.	129,400	66,400
Bücher	.	58,000
Haare von Angora	108,800	124,700
Zusammen	.	2,818,600

Fische und Südfrüchte geben continuirlich eine jährliche Mehreinfuhr. Unter den Fischen ist indessen ein Theil von den Bewohnern der istrischen und dalmatischen Küste aufgebracht, und hier als Einfuhrgut für das Zollgebieth angerechnet.

Die Kultur der Reispflanze scheint sich vermindert oder doch dem gestiegenen Bedarf an Reis nicht nachgekommen zu sein; denn die Einfuhr an Reis war in der zweiten Periode größer als in der ersten. Der türkische Weizen kommt zwar in der Regel mit einem Mehr in der Einfuhr über die Ausfuhr vor, es gab aber auch Jahre (wie 1835 und 1836), in welchen das Gegentheil Statt fand. Auch die Einfuhr von Weizen und Spelz ist in ihrer Größe sehr schwankend, immer aber muß derselben dasjenige entgegengehalten werden, was Oesterreich an Mehl ausführt (§. 191).

Die stehenden Ziffern über die Menge des jährlich vom Auslande eingehenden Honigs und Wachses sind Mahnzeichen für unsere Landwirthschaft, mehr Fleiß auf die Erzeugung jener Verbrauchsartikel zu verwenden, wozu es ihr an Gelegenheit und sonstigen Bedingungen, besonders in den südlichen Theilen der Monarchie nicht fehlt. Im Durchschnitte der zweiten Periode wurden jährlich 5080 Ctnr. weißes und gelbes, 1380 Ctnr. verarbeitetes Wachs, dann 4800 Ctnr. Honig (meistens aus Rußland und der Türkei) eingeführt, in dem oben angegebenen Schätzungswerthe.

Tabak könnte und würde im Inlande in beliebiger Menge erzeugt werden, wollte man die Consumtion nur auf den Verbrauch der einheimischen Sorten beschränken. Da dies aber nicht der Fall ist, so wird auch fremder (insbesondere amerikanischer und türkischer) Rauchtabak bezogen und abgesetzt. Solche Importen müssen gleich jenen des Zuckers und Kaffees betrachtet werden, geeignet, dem Wohlleben Befriedigung zu bringen und mittelbare Reizmittel zu anderweitigen Produktionen zu werden. Oesterreich selbst führt von seinen ungarischen Tabakblättern über 34,800 Ctnr., im Schätzungswerthe von 348,000 fl., jährlich aus, welche Ausfuhr von jener Einfuhrsumme schon abgezogen worden ist.

Für die große Leinenfabrikation unserer Monarchie erzeugt auch der auswärtige Acker noch mehr als 12,000 Ctnr. Flachs; denn so viel wurde im Durchschnitt der letzteren Periode jährlich eingeführt. Er ist ein wichtiges Materiale für unsere Industrie, die ihn im rohen ungehechelten oder gehechelten Zustande erhält und zu werthvollen Gegenständen umstaltet. Ein Gleiches gilt auch von dem eingeführten Hanfe. Es ist nicht lange her, daß England allein über 50,000 Ctnr. Hanf nur aus dem südlichen Ungarn bezog, was hinlänglich beweist, daß diese Gegenden Ungarns vorzugsweise zur Kultur dieser Pflanze geeignet sind, und doch ist dieser Anbau in der neueren Zeit großen

Theils wieder aufgegeben worden. In der letzten Periode wurde jährlich ein Quantum von 58,280 Ctnr. Hanf in dem oben angesetzten Schätzungswerthe eingeführt.

An Büchern wurde in der ersten Periode etwas ausgeführt, in der zweiten eingeführt. Freilich sind hierbei diejenigen Werke des Auslandes nicht angeschlagen, die etwa auf dem Wege des Schleichhandels dem wachsamen Auge der Zollbeamten entgangen sein können, weshalb es gewagt wäre, auf diese Grundlage allein über die Zu- oder Abnahme der inländischen Produkte im Gebiete der Literatur urtheilen zu wollen. Ueberdies ist ja der Werth der Bücher nur nach ihrem Gewichte angegeben. Doch ist die Verbindung mit dem Auslande auch in dieser Beziehung nicht unbedeutend (§. 158). Mehrere österreichische Buchhändler nehmen Antheil an den Commissions- und Speditionsgeschäften, die von Deutschlands Buchhändlern unternommen werden, wodurch sowohl den inländischen Literaturwerken ein schnellerer und größerer Absatz verschafft, als auch Verlagswerke des Auslandes leichter bezogen werden können.

Noch kommen unter den Einfuhrgegenständen nicht geringe Quantitäten von Gold und Silber vor. Namentlich waren jährlich eingeführt im Durchschnitte

der ersten Periode		der zweiten Periode	
4,110	Mark Gold	3,170	Mark Gold
112,100	» Silber	16,600	» Silber.

Diese Einfuhr besteht zum größten Theile aus Pagamentgold und Pagamentsilber, wurde aber von uns nicht in jene Zusammenstellung aufgenommen, weil man auf der anderen Seite auch diejenigen Massen von edlen Metallen, die in geprägtem Gelde auf anderen Wegen als in Bezahlung eingekaufter Waaren dem Auslande zukommen, nicht in Abrechnung nehmen kann.

§. 191.

II. Ausfuhrgegenstände.

Die vorzüglichsten Ausfuhrartikel unseres Reiches sind: Schafwolle, Schafwoll-Waaren, Seide, Seiden-Waaren, leinene Zeuge, Glas, Bergwerks-Produkte, Baumwollzeuge, Holz und Holzwaaren.

Es waren nämlich rein (nach Abzug der gleichnamigen Einfuhr) jährlich ausgeführt worden:

	Schätzungswerth	
	I. Periode.	II. Periode.
	fl.	fl.
Rohe Schafwolle	7,382,000	10,475,100
Schafwollwaaren	17,759,800	25,060,200
Zusammen	25,141,800	35,535,300
Seide	21,517,300	22,549,500
Seidenwaaren	1,576,800	1,285,800
Zusammen	23,094,100	23,835,300
Feine und gemeine Leinwand	4,481,900	4,941,200
Gestrickte und gewirkte leinene Waaren	405,700	220,600
Gefärbter und ungefärbter Zwirn	227,500	330,200
Sonstige leinene Waaren	38,300	411,900
Zusammen	5,153,400	5,903,900
Hohl- und Tafelglas	1,645,600	1,918,400
Brillantirtes, fein geschliffenes Glas	758,400	1,328,400
Glas- und Schmelzperlen	787,900	630,300
Steingut und andere Thon- und Glaswaaren	339,900	263,100
Zusammen	3,531,800	4,140,200
Eisen und Eisenwaaren	3,499,800	3,523,900
Kupfer und Kupferwaaren	872,900	436,500
Messing und Messingwaaren	249,500	321,900
Quecksilber	207,300	137,300
Steine, Graphit ꝛc.	425,300	129,700
Stein- und Sudsalz	739,000	844,800
Zusammen	6,093,800	5,394,100
Baumwollwaaren	3,346,500	4,798,400
Holz aller Art	554,300	1,373,300
Holzwaaren	311,600	741,800

Den größten Betrag zu den reinen Ausfuhrsummen geben die Schafwolle und die Schafwollwaaren. Der Handel mit roher Wolle hatte für uns seine glänzende Periode in den Jahren 1816—1818 erreicht, und erhält sich auf dieser unter mancherlei, durch äußere Handelsverhältnisse herbeigeführten Schwankungen auch jetzt. Einst sah man beträchtliche Importen an Wolle in den Zollregistern eingetragen, jetzt sind es in der ersten Periode 53,000, in der zweiten 85,600 Ctnr. Wolle gewesen, die wir jährlich an andere Staaten

überlassen haben. Dasjenige an Wolle, das als Einfuhr notirt ist (in jenem Ausweise schon abgezogen), besteht in der langhaarigen, dann Angorawolle, und kommt uns vorzüglich aus der Walachei zu; ein Theil derselben wird hier verarbeitet, ein anderer wieder ausgeführt. — Noch günstiger zeigt sich die Ausfuhr an Wollenzeugen. Die wahrlich unbedeutenden Importen an solchen (von 30,000—60,000 fl.) wurden in der ersten Periode mit 17, in der zweiten mit 25 Millionen Gulden Mehrausfuhr überwogen, ungeachtet der Absatz österreichischer Tücher in Rußland und Polen gegen ehemals abgenommen hatte. Die Hauptartikel in dieser Ausfuhr machen die gemeinen und mittelfeinen, ganzen und Halbtücher aus, diesen im Betrage nachstehend sind die mancherlei wollenen Zeuge, als Hauben, Gallonen rc. die meisten aus Böhmen und Mähren. Die Absatzplätze sind Rußland, Polen, Deutschland, Italien, die Schweiz und die Türkei.

Vor der Wiedererwerbung der italienischen Provinzen mußte Oesterreich mehrere Millionen Gulden (1807 : 3,846,000 fl.) für eingeführte Seide ausgeben; jene Erwerbung hat diesen Uebelstand in einen erfreulichen Gegenstand verwandelt. Gegenwärtig ist es unser Reich, das jährlich über 25,000 Ctnr. Seide in den auswärtigen Verkehr bringt, wobei insbesondere die italienischen Provinzen thätig, und mit schönen Gewinsten betheiligt sind *). In Betreff der Seidenwaaren (Seidenfabrikate) stellt sich zwar auch ein nicht unbeträchtlicher Betrag der reinen Ausfuhr dar, allein es läßt sich in Gegenhaltung mit der Menge der ausgeführten rohen und gesponnenen Seide nicht verkennen, daß hierin von unseren Seidenmanufacturen noch mehr zu verdienen wäre, wenn sie, statt die rohe Seide in jener Menge dem Auslande zu überlassen, hiervon mehr selbst zu gesuchten Seidenstoffen verarbeiten würden. Die fleißigsten Abnehmer unserer Seide und Seidewaaren sind Deutschland, Rußland, Polen, England, und die Türkei. Mailand und die größeren Städte des lombardisch-venetianischen Königreichs überhaupt, dann Trient und Roveredo in Tirol sind mit diesem Handel am meisten beschäftigt.

Geringer zwar als bei den beiden vorstehenden Waarengattungen, aber doch immer von Bedeutung ist die Mehrausfuhr an Leinwand und anderen leinenen Waaren. Der noch günstigere Stand

*) Das lombardisch-venetianische Königreich führte in den 9 Jahren 1825 — 1833 im Ganzen 37,720,042 Pfund (kleines Gewicht) Seide im Werthe von 100—130 Millionen österreichische Lire aus.

des Außenhandels mit diesen Artikeln fällt jedoch in das vorige Jahrhundert, wo noch viel österreichische Leinwand nach Spanien und Amerika ging. Später hat die Colonialsperre und überhaupt die veränderte Lage der Handelsverhältnisse diesem Handel einen empfindlichen Stoß zugefügt, von dem sich derselbe unter der mittlerweile herangewachsenen Rivalität der kräftiger gewordenen brittischen Leinenmanufacturen, und bei der Verbreitung der wohlfeileren Baumwollenstoffe in den Haushaltungen, nicht ganz erholen und zur vorigen Höhe gelangen kann. In den Jahren 1820—1824 war die jährliche Mehrausfuhr an Leinenwaaren im Durchschnitt 3,571,800 fl. groß, in den beiden oben bezeichneten Perioden ist sie wieder bis auf 5 Millionen Gulden gestiegen, ein Beweis, daß sich wieder einige günstigere Conjuncturen für den Absatz eröffnet haben. Insbesondere dürfte der frei gewordene Zutritt österreichischer Waaren in den südamerikanischen Ländern auch in Bezug auf diesen Artikel unserer Industrie einen größeren Markt herbeiführen, da dort vorzüglich die böhmische Leinwand als ein festes und dauerhaftes Gut anerkannt und nicht selten den englischen Erzeugnissen vorgezogen wird. Unter den Waaren dieser Gattung macht die gemeine und feine Leinwand den größten Theil der Ausfuhr aus; der übrige Theil besteht in gestrickten und gewirkten Leinenzeugen, dann in Zwirn.

Ein ähnliches Schicksal wie der Handel mit Leinenwaaren hatte auch jener mit Glas und Glaswaaren. Die in mehreren Staaten, insbesondere in Rußland, vermehrte und verbesserte Glasfabrication hat dem Absatze österreichischer Erzeugnisse dieses Industriezweiges manchen Abbruch gethan, ungeachtet das böhmische Fabrikat wegen seiner Güte und Wohlfeilheit die auswärtige Concurrenz am leichtesten zu halten im Stande ist. Doch bringt auch gegenwärtig dieser Handel nicht geringe Summen ein. Vorzüglich ist es das Hohl- und Tafelglas, dessen Verschleiß nach Deutschland, Rußland, dem osmanischen Reiche und Italien bedeutend ist; nach diesem sind es die feinen geschliffenen und brillantirten Gläser, die in allen europäischen Ländern und auch in den anderen Erdtheilen Absatz finden, weil sie unter allen Waaren dieser Art, die mit denselben concurriren, einen vorzüglichen Rang einnehmen, und die Rivalität der letzteren am wenigsten zu fürchten haben.

Unter den Bergwerksprodukten werden hier nicht nur Metalle (Eisen, Kupfer, Quecksilber ꝛc.) und andere Mineralien (Graphit, Schwefel, Steinkohlen), sondern auch mehrere einfache Fabri-

kate aus jenen Metallen, wie: Blech, Draht, Pfannen, Sensen, Sicheln, Hauen ꝛc., dann Zinnober, Vitriol ꝛc. begriffen. In den gewöhnlichen Listen wird darunter auch das eingeführte Gold und Silber gestellt, dagegen das Stein- und Sudsalz nicht aufgenommen. Von uns ist jenes (§. 190.) ausgeschlossen, dieses hier einbezogen worden.

An diesen Ausfuhr-Waaren haben Eisen und Eisenfabrikate den größten Antheil. Unser gegossenes und geschmiedetes Eisen war in Deutschland, Rußland, Italien, in der Türkei und Schweiz ein beliebter Gegenstand, und sein Absatz immer bedeutend. Seit dem Jahre 1780 hat sich jedoch der Eisenhandel unserer hierin stärksten Provinzen Steiermark und Kärnthen nach der Levante, dem südlichen Rußland und nach Amerika merklich vermindert, theils weil das mit einem strengen Prohibitivsysteme sich verwahrende russische Reich dieses Metall in großer Menge und so wohlfeil erzeugt, daß der Oesterreicher dort die Concurrenz der Russen schwer aushalten kann, theils auch weil der Engländer, Franzose und Holländer mit seinen wohlfeilen Eisenwaaren als Verkäufer auftrat. In den Jahren 1834—37 wurden von Triest aus im Ganzen 212,049 Ctnr. Eisen ausgeführt, in derselben Zeit aber auch 172,215 Ctnr. von englischem und russischem Eisen dahin eingeführt, so daß die reine Ausfuhr österreichischen Eisens nur 39,843 Ctnr. groß war. Durch solche Umstände genöthigt, hat sich der österreichische Eisenhandel mehr auf die Schweiz und auf Deutschland beschränken müssen. Der Steiermärker macht insbesondere gute Geschäfte mit seinen Sensen und Sicheln, deren Güte den Absatz auch für die Zukunft sichert *). Unter den eingeführten Metallwaaren kommen namentlich Stahl- und Weißblech, Maschinen-Bestandtheile und feine Schneideinstrumente vor; in den letzten Jahren wurden auch englische Rails für den Bau der Eisenbahnen bezogen, weil die inländischen Fabriken auf die Erzeugung derselben noch nicht eingerichtet waren.

An den Baumwollwaaren, die bei uns erzeugt, und in das Ausland geführt werden, wird kein geringer Arbeitslohn gewonnen. Wäre nicht der Einkaufspreis der eingeführten Baumwollgarne (§. 190)

---

*) Nach den Ausweisen des russischen Hauptzollamtes zu Radziwilow betrug die Einfuhr der steiermärkischen Sensen und Sicheln über Brody nach Rußland, nach einem achtjährigen Durchschnitte, jährlich die Summe von 1,889,452 Rubeln. S. Steiermärkische Zeitschrift, neue Folge, Jahrgang IV, Heft 2. S. 85—102.

in Gegenrechnung zu nehmen, so wäre jener (nach den Ergebnissen der zweiten Periode bemessen) jährlich wenigstens mit 3,800,000 fl. (ein Fünftheil als Preis für das Materiale gerechnet) anzuschlagen. Zugleich macht man die erfreuliche Bemerkung, daß die zweite Periode ihre Lieferungen an diesem Produkte der Industrie gegen jene der ersten Periode vergrößert habe.

Nicht geringfügig in dem Produktenhandel unserer Monarchie mit dem Auslande ist auch der Holzhandel. Ungeachtet der innere Verbrauch dieses Artikels in den Haushaltungen und vielen Fabriken ungemein groß, und der Verschleiß desselben in die Ferne nur in einigen Gebiethstheilen auf einer Wasserstraße möglich ist, so wurde doch, nach Abschlag der gleichnamigen Einfuhr, die vorzüglich aus Baiern für die Residenzstadt Wien geschieht, in der zweiten Periode jährlich um mehr als 1 Million Gulden an Bau-, Brenn-, Tischler- und Wagnerholz ausgeführt. Croatien, Slavonien, Kärnthen, Steiermark, Tirol, Böhmen und Galizien sind diejenigen Provinzen, welche Holz nach Außen verkaufen. Aus Tirol gehen, namentlich aus dem Pusterthale, viele Sägeblöcke, Baustämme, Ruderstangen und anderes Holz über Italien nach der Türkei und Aegypten, dann aus Vorarlberg viele Baustämme, Breter ꝛc. nach der Schweiz und nach Frankreich. Böhmen verschickt sein entbehrliches Schiffbauholz auf der Elbe bis Hamburg. Die Ausfuhr an Holzwaaren, wozu Tischler, Drechsler, auch Landleute beitragen, ist von keiner großen Erheblichkeit.

Außer den bisher besprochenen, eminenteren Ausfuhrgegenständen kommen noch mit einer Mehrausfuhr ausgewiesen vor: Mehl, Käse, Pottasche, Papier, Kleidungen und Bettfedern, nebst einigen geringeren Artikeln, wie es die folgende Zusammenstellung ersehen läßt.

	Schätzungswerth.	
	I. Periode.	II. Periode.
	Gulden.	
Von Feldfrüchten.		
Hopfen	248,700	117,300
Roggen und Halbgetreide	•	335,600
Mehl	524,000	518,500
Heu und Stroh	86,500	21,700
Sonstige Feldfrüchte	11,500	150,900
Zusammen	870,700	1,144,000
Von Eßwaaren.		
Käse aller Gattung	1,247,500	930,500
Frisches und gedörrtes Obst	•	107,200
Sonstige Eßwaaren	326,500	•
Zusammen	1,574,000	1,037,700
Von Materialwaaren.		
Geiste und Säueren	331,500	148,700
Pottasche	146,500	529,000
Zusammen	478,000	677,700
Von Buchdruckerwaaren.		
Papier aller Gattung	948,900	586,400
Bücher	145,300	•
Sonstige Buchdruckerwaaren	19,700	700
Zusammen	1,113,900	587,100
Kleidungen.		
Hüte	143,600	375,800
Kleider, Schuhmacherarbeiten rc.	243,300	467,100
Zusammen	386,900	842,900
An Leder.		
Pfundleder	257,100	119,800
In Lohe gearbeitetes Kalbsleder	148,800	173,800
Gemeine gearbeitete Schaffelle	•	16,100
Zusammen	405,900	309,700

	Schätzungswerth.	
	I. Periode.	II. Periode.
	Gulden.	
Krämereiwaaren	281,300	195,100
Sonstige Artikel.		
Galanterie- und Putzwaaren	270,900	295,200
Musikalische Instrumente	109,600	156,200
Luxuswagen	97,800	181,200
Posamentierarbeiten	75,500	18,300
Waffen und deren Bestandtheile	36,000	19,400
Mineralwässer	112,700	200,100
Federn	589,400	728,000
Einige Kunsterzeugnisse	260,000	188,700
Zusammen . .	1,552,000	1,787,100

Unter diesen Ausfuhrgegenständen sind der böhmische Hopfen, allerlei Sorten Mehl, Käse, Papier, Bettfedern und Kleidungen die bedeutenderen.

§. 192.

Im Ganzen.

Zieht man die Schlußrechnung über alle Ein- und Ausfuhrposten der zweiten Periode (1834 — 1837), so ergibt sich im Durchschnitte jährlich eine Ausfuhr mit 88,300,000 fl. und eine Einfuhr mit 90,600,000 fl., mithin eine Mehreinfuhr von 2,300,000 fl. *). In der ersten Periode (deren Resultate oben nicht alle speciell angeführt werden konnten) war diese Mehreinfuhr größer, nämlich 3,326,000 fl. Diese Ziffern können

*) Ohne Abrechnung der nach unserer Ansicht zur Einfuhr nicht zu nehmenden Waaren, war in den Jahren

1834	die Einfuhr:	70,539,000 fl.,	die Ausfuhr:	67,227,000 fl.
1835	» »	74,392,000 »	» »	80,657,000 »
1836	» »	79,918,000 »	» »	88,499,000 »
1837	» »	78,568,000 »	» »	77,292,000 »
Zusammen	die Einfuhr	303,417,000 fl.,	die Ausfuhr	313,675,000 fl.
	im Durchschnitte	75,854,000 »	» »	78,418,000 »

mithin eine Mehrausfuhr von 2,764,000 fl.

jedoch nicht dazu dienen, um darauf ein Urtheil über die Handelsbilanz Oesterreichs zu gründen. Denn der darin ausgedrückte Geldwerth der aus- und eingeführten Güter ist das Resultat einer Schätzung, die nach einem älteren Maßstabe, der dem wirklichen Werthe der Güter in den wenigsten Fällen entspricht, gemacht wird *). Ganz anders müßte das Verhältniß zwischen Einfuhr und Ausfuhr, nach dem Geldwerthe der Güter beurtheilt, lauten, könnte man bei jeder Waarengattung und Art ihren wirklichen Einkaufs- oder Verkaufspreis in Ansatz nehmen. Da nun dieses nicht der Fall, und jener Maßstab bei vielen Gegenständen zu hoch ist, so wäre es offenbar eine unhaltbare und vergebliche Sache, nach jenen Summen den Gewinn oder Verlust (Activität oder Passivität) unseres Außenhandels, oder gar das Steigen oder Fallen des Nationalreichthums zu bemessen, und dieß selbst dann noch, wenn auch wirklich alle Ein- und Ausfuhrgüter der zollämtlichen Amtshandlung unterzogen, alle Declarationen richtig abgefaßt, und alle Waaren der erklärten Bestimmung zugeführt worden, mithin die darüber geführten Verzeichnisse durchaus vollständig wären. Eben deshalb haben wir es vorgezogen, statt der nutzlosen und unsicheren Eruirung einer Handelsbilanz aus den oben gegebenen Substraten, lieber die Durchschnittsresultate des Handels aus zwei längeren Zeiträumen, Posten für Posten, zu vergleichen, und daraus zu entnehmen, was und wie viel Oesterreich benöthige, was es selbst in größerer Menge erübrige, und ob der Bezug oder Absatz eines Artikels zugenommen oder abgenommen habe. Und gerade in dieser, für die Nationalwohlfahrt wichtigeren Hinsicht werfen jene Zusammenstellungen kein ungünstiges Licht auf die Gegenwart.

Denn faßt man die bei der Betrachtung der einzelnen Waarengattungen schon zur Sprache gebrachten Bemerkungen unter gewisse Hauptpunkte zusammen, so wird man folgende Behauptungen aufstellen können.

a) Der Bezug der rohen Stoffe und Halbfabrikate zum Behufe der inländischen Verarbeitung (wie Baumwolle, Flachs, Indigo,

*) So ist der Centner Kaffee auf 70 fl. angenommen, während derselbe auf dem Triester Handelsplatze um 36 fl. feilgeboten wird. Würde man also den wirklichen Preis des eingeführten Kaffees ansetzen, so wäre dieser für die erste Periode nur 2,566,000 fl., und für die zweite Periode nur 3,355,000 fl. also bald um die Hälfte kleiner, als derselbe angeschlagen erscheint. Ein Gleiches gilt auch vom Zucker und von vielen anderen Waaren.

Fischschmalz, Felle und Häute 2c.) hat sich vergrößert, weil diejenigen Zweige der Nationalindustrie, welche diese Stoffe verarbeiten und umstalten, an Kraft und Umfang zugenommen haben, eine Thatsache, die nur erfreulich sein kann, wenn es auf der anderen Seite gewiß ist, daß die Urproduktion in der Erzeugung der gewöhnlichen Stoffe im Allgemeinen nicht zurück, sondern vorwärts gegangen ist.

b) Die Einfuhr vollendeter Waaren, die das Inland selbst hervorbringen kann, ist in vielen Artikeln (in Leder, Zuckerraffinat 2c.) geringer geworden, gleichfalls wohl nur aus dem Grunde, weil der einheimische Gewerbsmann der Nachfrage immer mehr und mehr zu entsprechen wußte.

c) Die Ausfuhr einiger Fabrikate (Baumwollwaaren, Glaswaaren, Holz) hat sich in der zweiten Periode gegen die erste vergrößert.

d) In einigen Consumtionsgegenständen, wie namentlich bei Olivenöl, Tabak und Seife, hat sich zwar die Einfuhr vermehrt, allein dies deutet nicht auf einen Rückschritt der Nationalbeschäftigung, sondern nur auf die in diesen Artikeln gestiegene Consumtion, die theils eine Folge der größeren Population, theils eine solche der Vorliebe für das auswärtige Produkt ist; denn nirgends kann man klagen, daß das Seifensiedergewerbe und die Kultur der Oliven und des Tabaks in der neueren Zeit schlechter geworden sei, als sie in der ersten Periode war.

Faßt man den ganzen Waarenumsatz in dem auswärtigen Handel ins Auge, so erkennt man daran eine Vergrößerung dieses Handels. Im Durchschnitte der ersten Periode war der jährliche Waarenumsatz nur 187,130,000 fl. groß, in der zweiten Periode erreichte er den Geldbetrag von 237,311,000 fl. Dies berechtigt zu der Folgerung, daß sich die Gütermasse überhaupt vermehrt haben müsse, und weiter, daß die Ur- und industrielle Produktion theils selbst für den auswärtigen Handel mehr als früher erzeugt, theils und überhaupt mehr gewonnen haben müsse, um auch das Mehr an Einfuhr bezahlen oder ausgleichen zu können.

In welchem Maße die einzelnen Provinzen der Monarchie an dem auswärtigen Handel participiren, läßt sich nicht bestimmen, weil manche Waarenladung, welche die eine Provinz zunächst vom Auslande erhält, oder an dasselbe abgibt, nicht für ihren Bedarf bezogen oder nicht als ihr eigenes Produkt geliefert wird, sondern für sie nur eine Durchfuhrwaare ist. Dies ist am meisten bei denjenigen Provinzen der Fall, in welchen die Hauptstraßen für den Gegenhandel der Güter des

Nordens und jener des Südens, oder für den Waarenzug von und nach der Metropole des Reiches laufen. Wenn man sich also auch zu diesem Ende, wie es gewöhnlich geschieht, an diejenigen Ausweise halten wollte, welche die Verzollung der im auswärtigen Verkehre vorkommenden Gegenstände nach den Provinzen, in welchen dieselbe Statt fand, angeben, so hätte man an diesen doch immer nur ein unzuverlässiges Auskunftsmittel.

§. 193.

Der äußere Handel mit Rücksicht auf die Staaten, mit welchen derselbe geführt wird.

Trotz der für den Verkehr ungünstigen Rückwirkung, welche Abschließungssysteme durch Hervorrufung von Reciprocitäten überall herbeiführen, sind, wie eben gezeigt wurde, die Geschäfte unseres auswärtigen Handels immer von einer imposanten Größe, und beweisen die Preiswürdigkeit mancher österreichischen Produkte. Die vorzüglichsten Absatzorte der letzteren sind das osmanische Reich und die südlichen deutschen Bundesstaaten, ferner Polen und Rußland, Italien, Jonien, Griechenland, Helvetien, Frankreich, die Niederlande, England, Nordafrika und Amerika.

Nach dem osmanischen Reiche und den Ländern des Morgenlandes überhaupt, wohin schon im Mittelalter der betriebsame Venetianer mit reichbefrachteten Schiffen segelte, und mit Schätzen zurückkehrte, Handel zu treiben, muß — so sollte man auf den ersten Blick erkennen — vorzugsweise Oesterreich berufen sein. Die Nähe jener Länder, der niedrige Stand ihrer Gewerbsamkeit, dann ihr Reichthum an schätzbaren und gesuchten Naturprodukten sind alles sehr lockende Umstände, um unseren Handel dahin zu wenden und vortheilhaft zu machen. Die Waaren können sowohl zu Lande (über Siebenbürgen, die Militärgränze und Dalmatien), als auch zu Wasser (auf der Donau oder zur See) dahin gebracht werden; hier wie dort haben sie keinen weiten Weg zu machen, und stehen somit, so weit der Preis der Waaren durch die Transportkosten bestimmt wird, im Vortheile gegen die aus entfernten Staaten dahin geführten Verkaufsobjecte. Schon die nächsten Länder, die Moldau und Walachei, sind mit ihrem Reichthume an Holz, Honig, Wachs, Getreide, Häuten &c. ein guter Einkaufsmarkt für unsere Werkstätten und für die Spedition nach anderen Ländern von Europa. Ueberhaupt begegnen sich in der Levante die Interessen eines gewerbreichen Volkes und die der dorti-

gen Bewohner auf eine für beide Theile ersprießliche Art, für jenes zum Absatze der Gewerbserzeugnisse, für diese zur besseren Verwerthung ihrer Naturprodukte. Dies erkennend hatte Oesterreichs Staatsverwaltung schon in früheren Jahren (unter Joseph II.) noch diejenigen Hindernisse, welche die einstige feindselige Politik der hohen Pforte dem Handel gelegt hatte, beseitigt (§. 200), so daß seitdem Regierung und Nation der Osmanen dem österreichischen Verkehre nicht entgegen sind, vielmehr österreichische Schiffe mit Vorliebe empfangen. Selbst noch in unseren Tagen wurden mehrere in den Häfen der Levante bestandene Consulargebühren aufgehoben, und statt derselben minder beschwerliche, nach dem Tonnengehalte der Schiffe bemessene Abgaben eingeführt. Einen Theil jener Länder bildet das junge, unter einem deutschen Könige seiner Entwickelung zuschreitende Griechenland, mit dem Oesterreich bald nach dessen Unabhängigkeitserklärung in officielle Handelsverbindungen trat, und das für viele unserer Fabrikate (Eisen, Glas 2c.), die aus den hierzu sehr vortheilhaft gelegenen Häfen Triest und Venedig leicht dahin geschafft werden können, ein guter Käufer sein kann. Hierzu kommt noch, daß das schwarze Meer frei befahren werden kann, und daß keine Raubstaaten Afrikas mehr den Handel im mittelländischen Meere beunruhigen.

Doch alle diese Umstände, welche für unseren Handel nach den osmanischen Besitzungen so günstig lauten, haben bis jetzt noch immer nicht denjenigen Grad von Benützung gefunden, dessen sie fähig sind. In vielen Verkaufsartikeln lauft der entferntere Kaufmann dem österreichischen den Vorrang ab, und zieht die Naturgaben jener Länder zur Rückfracht an sich. Namentlich versteht der Engländer die jonischen Inseln und Malta zu seinen Waarenniederlagen zu machen, um von da aus schnell die Nachfrage der Osmanen und Griechen befriedigen zu können. Uns fehlt es noch an Capitalien für ausgedehntere Handelsunternehmungen, zum Theile auch an Männern, die mit der Kenntniß des Geschäftes auch den Geist der kaufmännischen Betriebsamkeit und Lust zu solchen Capitalanwendungen besitzen. Die Versuche zur Gründung größerer Handelsetablissements an den zu diesem Verkehre geeigneten Orten in der Levante, wodurch dieser erst gehörig besorgt und gesichert werden könnte, haben noch wenig Erfolg gehabt, weshalb es auch in Triest und Venedig meistens nur griechische Häuser sind, welche diesen Handel in Händen haben.

Die wichtigsten Artikel, die wir in diesem Handel beziehen, sind: Baumwolle, Oel, Vieh, Häute, Reis, Kaffee, Kameelhaare, einige

Spezereiwaaren und Südfrüchte; dagegen werden vorzüglich unsere Eisen- und Messingwaaren, Tücher und andere wollene Zeuge, Leinwand, Glas, Seesalz ꝛc. in der Levante abgesetzt. Von jenen wird ein Theil für Deutschland und den Norden von Europa bezogen, was bei der Abwägung der Vortheile in diesem Handel nicht übersehen werden darf. Denn unter den Handelsverbindungen, die wir mit den europäischen Staaten unterhalten, haben insbesondere jene mit dem osmanischen Reiche eine bedeutende Mehreinfuhr im Gefolge; gegen einen Schätzungswerth von 97 fl. Ausfuhr kommen 130 fl. Einfuhr. In der letzteren sind aber, wie gesagt, manche Einkäufe, die der österreichische Käufer für andere Staaten macht, und sein dabei ausgelegtes Kapital später mit Gewinn wieder ersetzt erhält.

Auch mit den italienischen Staaten ist unser Außenhandel lebhaft und von manchen Umständen unterstützt, ja, wenn man nach dem Schätzungswerthe der durch denselben umgesetzten Güter urtheilen will, sogar jenem mit dem osmanischen Reiche überlegen. Es verhält sich nämlich unsere gesammte Einfuhr und Ausfuhr (vom Jahre 1837) in dem Verkehre mit den hier benannten Staaten auf folgende Art.

		Die Einfuhr,	die Ausfuhr.
Mit Italien	wie	1000 : 159	1000 : 195
» der Türkei	»	1000 : 130	1000 : 97
» Sachsen	»	1000 : 114	1000 : 173
» Preußen	»	1000 : 51	1000 : 66
» Süddeutschland	»	1000 : 78	1000 : 158
» der Schweiz	»	1000 : 11	1000 : 85
» Rußland	»	1000 : 18	1000 : 8
» Polen	»	1000 : 0,5	1000 : 15
» Krakau	»	1000 : 4	1000 : 12

Diese Verhältnißzahlen machen es am anschaulichsten, wie bedeutend der Waarenverkehr unserer Monarchie mit Italien, dessen Industrie geringer als die unsrige ist, in der neuesten Zeit gewesen sei, da im Durchschnitt unter 1000 fl. Einfuhr überhaupt nicht weniger als 159 von Italien, und unter 1000 fl. Ausfuhr überhaupt 195 fl. nach Italien enthalten waren.

Außer dem Handel mit der Türkei und Italien ist es jener mit den südlichen deutschen Bundesstaaten, Sachsen und Preußen, der noch bedeutendere Gütermaßen bewegt, wie aus jenen Verhältnissen zu entnehmen ist. Unter 1000 fl. Gesammteinfuhr sind enthalten von Sachsen 114, von Süddeutschland 78, von Preußen 51 fl; und unter

1000 fl. Gesammtausfuhr sind begriffen nach Sachsen 173, nach Süddeutschland 158, nach Preußen 66 fl. Ohne Zweifel wäre dieser Umsatz mit den deutschen Bundesstaaten größer, würden nicht die Einfuhrzölle, wodurch der deutsche Zollverband, in Erwiederung gleicher Maßregeln, den Absatz seiner Erzeugnisse zu sichern sucht, die Ausfuhr unserer Kunstprodukte dahin beschränken. Metallwaaren, vorzüglich Eisen-, Stahl- und Messingwaaren, dann Seide und Seidenwaaren, Glas, Leinwand, Tischler- und Wagnerarbeiten, Weine und Tabak sind diejenigen Gegenstände, die hauptsächlich dahin geführt werden; dagegen werden von dort Holz und Getreide (aus Baiern für Wien) Buchdruckerwaaren und einige andere Artikel bezogen, im Ganzen, wenn man die über Deutschland kommenden Colonialwaaren abrechnet, von keiner großen Bedeutung. Die Messen zu Leipzig, Frankfurt a. M. und Braunschweig werden von österreichischen Handelsleuten und Fabrikanten besucht. Einst, als noch böhmische Leinen- und Glaswaaren zur Rückfracht und Ausgleichung gegeben werden konnten, bezog Oesterreich einen großen Theil seiner Colonialwaaren über Hamburg und Deutschland; jetzt kommen die letzteren meistens über die Plätze des adriatischen Meeres.

Aus jenen Verhältnißzahlen ist zugleich ersichtlich, daß, dem Schätzungswerthe nach, rücksichtlich der dort genannten Staaten unsere Ausfuhr größer als die Einfuhr war, nur bei dem Verkehr mit der Türkei und mit Rußland nicht. Der Handel von und nach Rußland und Polen begreift mehrere und wichtige Ausfuhr- und Einfuhrgegenstände. Es gehen nämlich dahin Weine, Seide, Salz, Metallwaaren ꝛc., und es kommen von dort Vieh, Häute, Pelzwerk, Leinsamen, Honig, Wachs ꝛc. Einst war der Absatz unserer Erzeugnisse nach dem russischen Reiche größer als er jetzt ist, wovon der Grund theils in dem Aufkommen der Industrie in Rußland, theils in dessen strenger Abschließung gegen die Einfuhr zu suchen ist.

In dem Verkehre mit Frankreich schätzt man den gesammten Waarenumsatz auf 13 Millionen Gulden in der Ausfuhr, und 2,800,000 Gulden in der Einfuhr. Diese besteht vorzüglich in Colonialwaaren, Parfümerien, Seidenstoffen, Weinen, Modeartikeln, Spezereiwaaren ꝛc., jene in roher Seide, Getreide, Hülsenfrüchten, Holz ꝛc.

Auch der Handel von und nach dem brittischen Reiche ist von Bedeutung, und bringt uns namentlich viele Colonial- und Spezereiwaaren.

Geringer ist der Verkehr mit den übrigen Staaten von Europa und mit den anderen Erdtheilen (§. 195).

§. 194.

Transito- und Speditionshandel.

Im Osten und Süden unseres Kaiserstaates liegen ausgedehnte Länder mit einer reichen Ausstattung an Naturprodukten, im Westen und Norden hingegen gewerbsame Völker, deren frisches Industrieleben die Naturprodukte der ersteren mit Bereitwilligkeit an sich zieht, und dem Vermittler gerne einen billigen Lohn für die Zufuhr entrichtet, auch manche Erzeugnisse seiner Industrie zur Rückfracht überlassen kann. Offenbar ist in allen diesen Eigenthümlichkeiten der Lage und der Völker ein überaus glückliches Zusammentreffen von Umständen, die gerade Oesterreich die schönste Gelegenheit zu einem lebhaften Speditions- und Transitohandel gewähren, wenn gleich die südasiatischen Produkte nicht mehr so, wie es noch vor der Entdeckung des Seeweges nach Ostindien der Fall war, für das westliche und mittlere Europa über das mittelländische Meer und durch Oesterreichs Länder geführt werden müssen.

Von diesen Vortheilen der Lage und der Umgebung macht der österreichische Handelsmann für den Speditions- und Transitohandel zwar keinen unerheblichen, aber auch keinen umfangreichen Gebrauch. Er bezieht im Süden vorzüglich macedonische Baumwolle, türkische Garne, italienische Früchte, Seide, Oel, Wachs, Spezereiwaaren, Seefische ꝛc., verführt sie nach dem mittleren, nördlichen und nordöstlichen Europa, und nimmt da wieder mancherlei Pelzwerk, Hanf, Talg ꝛc., als Speditionsgüter für Italien und die Türkei. Den vorzüglichsten Antheil an diesem Handel haben die Städte Wien, Triest und Venedig, weniger die Städte Fiume, Semlin, Pesth, Carlstadt, Botzen, Brody u. a. Im Ganzen ist jedoch, obgleich die Staatsverwaltung die Transitozölle sehr niedrig gestellt hat, von einigen Waarenzügen gar keine Zölle abnimmt, dieser Zweig des Handels nur in einem mittelmäßigen Zustande, zum Theile vernachlässigt. Dalmatien, das bei seinem schmalen und kargen Gebiethe, und seiner geringen Industrie wenig Eigenhandel treiben kann, hat an dem Speditions- und Durchfuhrhandel der Erzeugnisse des osmanischen Reiches eine gute Erwerbsquelle, wobei ihm seine lange Küste und die zahlreichen Häfen sehr zu Statten kommen. Ragusa, Cattaro und die meisten größeren Häfen befrachten ihre Schiffe mit geräuchertem Fleische, mit Käse, Wachs, Wolle, Häuten, die sie

aus dem Gebiethe von Montenegro, aus Griechenland, Bosnien und anderen Theilen des türkischen Reiches an sich ziehen, verführen solche nach den Häfen des adriatischen und mittelländischen Meeres, und nehmen Reis, Zucker, Stahl, und mehrere Manufacturwaaren für die Türken zur Rückfracht.

In dem größten Umfange vereinigen sich jedoch die Geschäfte dieses Handelszweiges in Venedig, Triest und Wien. Venedig, einst die Königin unter den Städten für die Waarenversendung nach den meisten Plätzen von Europa, ist auch jetzt noch durch seine Commissions- und Wechselgeschäfte mit einem großen Theile der handelnden Welt in Verbindung, und in Gemeinschaft mit Triest durch seine Lage gleichsam dazu berufen, für den Süden und Norden von Europa die Waarenversendung zu besorgen (§. 195).

§. 195.

Die Schifffahrt.

a) Die Seeschifffahrt.

Mittelst des adriatischen Meeres ist dem österreichischen Handel eine große Wasserstraße geöffnet, die ihm den Besuch der entferntesten Märkte erleichtert, und eine beliebige Theilnahme an dem Welthandel möglich macht. Zahlreiche und bequeme Häfen liegen an der Küste dieses Meerbusens, ganz geeignet, große Ablagerungsplätze von Waaren zu sein, die ihnen die inländische Produktion zum Vertriebe zuschicken oder die Schiffahrt aus der Fremde herbeiführen kann. Mit dieser günstigen Lage treffen auch die übrigen Bedingungen zusammen, welche die Benützung jener Wasserstraße für alle Zeiten sichern können, und das Daseyn aller derjenigen Erfordernisse, welche die Herstellung von Fahrzeugen voraussetzt. Denn selbst in den Küstenländern, noch mehr im Innern des Reiches, ist ein treffliches Schiffbauholz zu Hause, das selbst den Fremden zum Kaufe lockt; sonst biethen auch die Nachbarstaaten, die Moldau, Walachei, Albanien, jede gewünschte Menge der schönsten Holzarten für Schiffe an. Einheimische Gewerke und Manufacturen liefern das nöthige Kupfer, Eisen, Harz, Tauwerk und die übrigen Materialien und Bedürfnisse für den Schiffbau in hinreichender Menge. Der Dalmatiner, Istrianer und Bocchese sind treffliche Matrosen und Schiffer, die zwar durch keine höhere wissenschaftliche Ausbildung ausgezeichnet, aber von Kindheit an mit den besten Anlagen begabt, zum Theile auch schon von ihrem unfruchtbaren Boden

zur Schifffahrt genöthigt und darin abgerichtet, als praktisch erfahrene und beherzte Steuermänner bekannt sind.

Sehr günstig lauten also diese Thatsachen und Vorbedingungen für die Möglichkeit einer großen und lebhaften Schifffahrt, und doch ist diese minder groß und lebhaft, als sie sein könnte. Bei diesem Urtheile kann und will man nicht den Maßstab aus dem 15. und 16. Jahrhunderte anwenden, wo nämlich der Waarenzug aus Ostindien und der Levante größtentheils über Venedig seine Richtung nahm, und diese staatskluge Republik, so wie Ragusa, diese reichlich fließende Quelle ihrer Wohlhabenheit und Macht gut zu nützen verstand, — denn diesen Zustand der Dinge hat der bequemere Weg nach Ostindien um das Vorgebirge der guten Hoffnung wesentlich verändert. Heut zu Tage möge man nur die oben bemerkten Grundlagen zur Schifffahrt im adriatischen Meere zum Maßstabe nehmen, und wird nicht anstehen, zu bekennen, daß die letztere den ersteren noch nicht genügend entspreche und einer größeren Erweiterung fähig sei. Kann es auch nicht leicht in dem Systeme der österreichischen Staats-Administration liegen, eine bedeutende Seemarine zu unterhalten, so liegt ihr doch, wie aus vielen zu diesem Ende getroffenen Maßregeln (§. 200) augenfällig ist, die Emporbringung und Erstarkung des Seehandels wesentlich am Herzen, damit der eigene Vertrieb unserer Erzeugnisse immer größer, und noch mancher Frachtlohn, den jetzt der fremde Schiffer verdient, erspart werde. Es ist allerdings ein Erschwerungsumstand für unseren Seehandel, daß der Hauptkörper der Monarchie, darunter insbesondere mehrere im Gewerbswesen blühende Provinzen, durch große, die Zufuhr der Frachtgüter erschwerende Bergrücken von der Meeresküste geschieden sind, und daß kein ansehnlicher Fluß aus dem Norden oder der Mitte des Reiches die Produkte dieser Theile dahin leicht bringen kann; allein viel ist schon zur Verminderung dieses Uebelstandes dadurch geschehen, daß feste und gute Straßen über jene Alpenzweige gezogen, und auch mehrere Häfen in eine bessere Verbindung mit den nächsten Städten gebracht worden sind (§. 198). Nur Ungarn thut hierzu wenig oder gar nichts, und verliert bei seiner Gleichgültigkeit die unberechenbar großen Vortheile, die ihm aus einer leichteren Communication jener Theile mit den Häfen seiner Küste unausbleiblich zufließen würden.

Ihr regstes Leben hat die österreichische Schiffahrt auf dem adriatischen und mittelländischen Meere, das die Küsten dreier Erdtheile bespült, und zu allen Zeiten beschifft werden kann. Zunächst setzt eine

lebhafte Küstenfahrt (cabottaggio) die vielen österreichischen Seeplätze und Inseln in Verbindung, und ist insbesondere den dalmatischen Ortschaften, die auf dem Wege des örtlich sehr beschwerlichen Landhandels spärlich besucht und versorgt werden könnten, von großer Wichtigkeit. Die hierzu verwendeten Schiffe sind gewöhnlich von einem geringen Tonnengehalte, weil sie der Vorzug einer leichteren Bewegung und die Aussicht einer schnelleren Befrachtung so wie auch eines leichteren Absatzes der Ladung zu diesem Transporte besonders eigen macht. Dann aber fahren auch größere Fahrzeuge mit stärkeren Ladungen nach den Küsten der italienischen Staaten, der jonischen Inseln, Griechenlands und des türkischen Reiches, des schwarzen Meeres, der asiatischen Ost- und afrikanischen Nordländer. Die dazu bestimmten Fahrzeuge sind gut gebaut, mit geschickten und redlichen Führern versehen, und eifriger als einst beschäftigt, mehrere Artikel (Früchte, Fische ꝛc.), die sonst von fremden Fahrzeugen zugebracht werden mußten, selbst zuzuführen. Die Fahrten über die Straße von Gibraltar in die Gewässer des weiten Oceans und nach anderen Meeren haben seit der neuen Gestaltung der Handelsverhältnisse in Amerika zugenommen. In den nordamerikanischen Staaten und in Brasilien, dessen politischer und ökonomischer Zustand sich immer mehr entwickelt und Nachfrage nach Industrie-Produkten hervorruft, ist den österreichischen Kauffahrern der Zutritt unter freundlichen Bedingungen offen (§. 200) Nicht ohne Interesse für die Schifffahrt auf dem mittelländischen Meere ist auch der Umstand, daß sich auf dem Gebiete von Algier europäische Kultur und christlicher Glaube heimisch zu machen anfangen.

Die österreichische Kauffahrteiflotte zählt 516 patentirte Schiffe für die Fahrten in die Ferne von 105,400 Tounengehalte und bemannt mit mehr als 6000 Individuen. Die Zahl der mit Pässen zur (größeren) Küstenfahrt versehenen Fahrzeuge beträgt 1320 von 48,300 Tonnengehalt und mit 5600 Matrosen: die der mit Licenzen zur (kleinen) Küstenfahrt betheilten Schiffe aber 1345 von 10,200 Tonnengehalt und mit 4200 Matrosen. Im Ganzen sind also mehr als 3180 Schiffe von 164,000 Tonnengehalt bei der Schifffahrt beschäftigt. Wie viele davon auf die einzelnen Küstenstrecken kommen, ist aus nachstehender Uebersicht (für das Jahr 1837) zu entnehmen.

Es hatte die Küstenstrecke	Für die Schifffahrt in die Ferne.		Für die größere Küstenfahrt.		Für die kleine Küstenfahrt.	
	Zahl der Schiffe.	Tonnengehalt.	Zahl der Schiffe.	Tonnengehalt.	Zahl der Schiffe.	Tonnengehalt.
vom Küstenlande	376	70,880	549	15,900	402	3,650
von Dalmatien	23	4,650	387	9,780	778	5,030
» Venedig	68	17,490	268	18,200	38	1,070
» Ungarn	47	12,100	79	3,430	69	250
» der Militärgränze . .	2	310	38	1,030	58	200
Die ganze Küste . .	516	105430	1,321	48,340	1345	10,200

Diese Zahl der Schiffe, ihres Tonnengehaltes und ihrer Mannschaft ändert sich zwar nach dem Stande der Handelsconjuncturen und Geschäfte von Zeit zu Zeit, im Ganzen aber seit mehreren Jahren nicht bedeutend. Auch der Grad ihrer Verwendung für die Frachtfahrt nach fremden Staaten hängt von solchen, theils vorübergehenden, theils länger andauernden Umständen ab, indem bald politische Unruhen, bald strengere Abschließungsmaaßregeln, oder auch Mißernten an einem Produkte eine Verminderung der Zu- und Abfahrt nach sich ziehen. Die Hauptstadt des brittischen Reiches wird von uns noch wenig (mit 3—6 Schiffen jährlich) besucht; die Zufuhr der englischen, oder durch Engländer besorgten Speditionsgüter nach unseren Seeplätzen geschieht zum größten Theile von den brittischen Frachtführern selbst, was wohl beweist, daß der nähere, den Wechselfällen und dem Verluste weniger ausgesetzte Handel im mittelländischen Meere für die damit beschäftigten Schiffe noch genug zu thun gebe. Ein Gleiches gilt auch von der Frachtfahrt nach der Nord- und Ostsee, wohin und zwar nach Norwegen, Holland, Belgien, Hamburg und Preußen, überallhin ungefähr nur 2 — 7 österreichische Schiffe im Jahre abgehen. Die Fahrten nach Brasilien sind schon auf 9—12, die nach Nordamerika auf 15—17 Schiffe des Jahres gestiegen, ein Beweis, daß in dem Maße als der nähere Handel des mittelländischen Meeres entweder abnimmt oder befriedigt ist, der Unternehmungsgeist unserer Kauffahrer zunehme.

Viel besser als mit der Fahrt nach den erst genannten entfernten Staaten sind unsere Frachtführer vertraut mit dem Wege nach Constantinopel, Griechenland, Jonien, Malta, Smyrna, Alexandrien, Scutari, den italienischen Staaten, Frankreich und Sardinien. Um dieses durch Thatsachen zu bestätigen, folgt hier eine Angabe über die Größe der Bewegung unserer Schiffe in Bezug auf diejenigen Häfen und Staaten, die von denselben am häufigsten besucht zu werden pflegen. Es waren nämlich im Jahre 1836 von österreichischen Schiffen

	Eingelaufen.				Ausgelaufen.			
	Beladen.		Leer.		Beladen.		Leer.	
	Zahl.	Tonnengehalt	Zahl.	Tonnengehalt	Zahl.	Tonnengehalt	Zahl.	Tonnengehalt
In Constantinopel	394	96,556	114	32,294	319	77,799	168	45,735
» Alexandrien	80	20,032	5	1,150	66	16,530	10	2,802
» Smyrna . .	83	12,855	34	8,333	99	17,185	36	9,041
» Scutari . .	44	2,355	7	151	34	1,710	12	549
» Durrazo . .	36	2,915	22	1,829	47	4121	7	370
» Jonien . .	218	27,850	18	1,668	176	23,549	51	5,293
» Griechenland	106	19,381	7	1286	68	11,732	44	8,837
» Rußland . .	56	14,971	172	48,787	168	47,182	22	6,016
» Malta . . .	120	19,917	22	4,676	95	15,458	39	7,744
Im Kirchenstaate	443	25,229	75	4,735	384	22,300	134	7,579
In Sicilien . .	98	15,846	88	20,189	167	33,175	27	4,819
» Frankreich .	175	45,011	14	3,188	92	21,147	91	25 067
» Sardinien .	15	3,285	1	223	7	1,296	9	2,212
» Spanien . .	15	4,057	12	3,372	21	5,595	6	1,834
» Portugal .	11	2,493	7	2,053	16	3,987	2	559
» Tunis, Tripolis u. Marocco	63	13,521	9	1,653	29	5,676	44	9,780

Man sieht aus dieser Tabelle, wie fleißig die Schifffahrt nach und von den Häfen des mittelländischen Meeres getrieben werde. Im Vergleiche mit dieser ist die Fahrt in die Ferne freilich noch sehr gering.

Die Erweiterung der letzteren kann aber auch, wenn sie dem Ganzen gedeihlich sein soll, nur in dem Maße vor sich gehen, als die Kapitalien die Nachfrage bei der inländischen Produktion, wo sie sicherer angelegt, schneller mit Gewinnsten ersetzt, und für zwei inländische Erwerbszweige lohnend verwendet werden, übersteigen. Hierzu kommt noch, daß dem österreichischen Seefahrer nicht die große Gelegenheit zur Ausbildung für weite Fahrten, wie sie in einem im Besitze reicher Colonien und außereuropäischer Handels-Etablissements befindlichen Staate zu finden ist, zu Theil geworden ist, und daß ihm überhaupt die Anregung, die aus diesen beiden Umständen für das Leben des großen Welthandels resultirt, gänzlich fehlte.

Die Güter, welche die Bestimmung erhalten, zur See transportirt zu werden, kommen den österreichischen Seeplätzen aus allen Theilen der Monarchie zu, nach Triest hauptsächlich die Produkte der deutschen Provinzen (wie Eisenwaaren, Tuch, Glas, Leinwand ꝛc.), nach Venedig hauptsächlich die der italienischen (wie Oel, Seide ꝛc.) und nach Fiume die der ungarischen (wie Tabak, Getreide ꝛc.). Diese drei Häfen sind auch am meisten mit Waaren aller Art versorgt; außer ihnen gibt es aber noch viele Häfen, die für die Schifffahrt viel Bedeutung haben, namentlich an der venetianischen Küste der tiefe und sichere Hafen von Chioggia, der ungeachtet der geringen Tiefe seines Fahrwassers dennoch sehr besuchte Hafen von Malamocco, die Häfen von St. Nicolo, Brandolo, Falconera und di Levante; an der istrischen Küste die Häfen von Citta Nouva, Pirano, Capod'Istria, Rovigno und Pola, an der ungarischen Küste, der wegen seines Marinearsenals und Schiffbauplatzes bekannte Hafen Porto-Re, dann Buccari; an der Küste der Militärgränze der etwas enge und der Bora sehr ausgesetzte Hafen von Zengg, der bessere von Carlopago; an der dalmatischen Küste die Häfen Spalato, Zara, Sebenico, Nona, Trau, Almissa, Macarsca, Ragusa, der geräumige und sichere Hafen von Cattaro, dann der Hafen Budua. Auch die Inseln haben mehrere gute Häfen und Ankerplätze, wie Cherso, Osero, Veglia, Lissa, Curzolla, Cittavechia u. a., von welchen jedoch einige wegen der Kargheit des Bodens und Dürftigkeit der Bewohner, da sie selbst wenig in den Handel bringen können, auch wenig von Kauffahrern besucht werden.

Der Hafen (oder die Rhede) von Fiume, obgleich für die Ausfuhr ungarischer Erzeugnisse sehr günstig gelegen, zeigt nicht dasjenige

commerzielle Leben, das man hier erwarten sollte. Man zählt hier im Jahre gewöhnlich 4300 — 5300 ein- und auslaufende Schiffe von 110,000 — 140,000 Tonnen, was doch im Vergleiche mit der Bewegung der Schifffahrt in den anderen beiden Freihäfen nur wenig ist.

Die Haupthäfen für unseren Seehandel sind Triest und Venedig. Venedig, einst die Königinn der Meere *), hat aus Ursachen, welche alle Macht und Weisheit der Herrscherkunst nicht abzuwenden vermochte, seinen einstigen großen Welthandel nicht mehr. Der veränderte Waarenzug hat hier viele Hände müßig, viele Kapitalien entbehrlich gemacht. Um die in Folge dieser, und der späteren nicht minder ungünstigen Ereignisse gesunkene Thätigkeit in Handelsgeschäften neu zu beleben, hat die österreichische Staatsverwaltung Venedig zu einem Freihafen erklärt, und im Jahre 1831 auf der Insel St. Georgio eine Waarenniederlage (Entrepot) für den inländischen Handel errichten lassen, wohin alle Land- und Kunstprodukte der Monarchie eingeführt und wieder zurückgebracht werden können, ohne ihre Nationaleigenschaft zu verlieren oder eine Abgabe entrichten zu müssen **). Diese Fürsorge für Venedig war dem nahen Hafen Triest nicht nachtheilig. In diesem hat sich das commerzielle Leben schon vordem recht frisch entwickelt und herangebildet, so daß gegenwärtig Triest nach der Menge der Geschäfte, die da gemacht, und dem Werthe der Güter, die hier ein- und ausgeführt werden, unter die ersten Häfen von Europa gereiht werden muß.

Um auf die Größe der Schifffahrt zu schließen und darnach die Lebhaftigkeit des Verkehres in diesen beiden Haupthäfen der Monarchie beurtheilen zu können, wird hier eine Uebersicht der in denselben eingelaufenen, und von da ausgelaufenen einheimischen und fremden Schiffe, dann der Werth der ein- und ausgeführten Waaren gegeben.

---

*) Vor der Entdeckung des Weges um das Vorgebirge der guten Hoffnung, als diese Stadt noch der Stapelplatz ostindischer Waaren für Europa war, hatte sie 3345 Handelsschiffe mit 36,000 Matrosen.

**) Nur einige Artikel entrichten, wenn sie aus den Kisten oder sonstigen Behältnissen herausgenommen werden, eine Abgabe.

	Eingelauf. Schiffe.		Ausgelauf. Schiffe.		Werth der Waaren.	
	Oesterreichische	Fremde	Oesterreichische	Fremde	In der Einfuhr	In der Ausfuhr
In Triest, im Jahre 1834	7680	1063	7443	1049	45,054,000	38,165,000
» » » » 1835	7471	988	7426	1069	51,259,000	40,438,000
» » » » 1836	7339	1146	7191	1117	63,167,000	45,363,000
» » » » 1837	8405	1094	8496	1132	48,514,000	38,482,000
In Venedig, im Jahre 1834	2965	221	2437	222	16,113,000	5,038,000
» » » » 1835	2933	168	2511	170	15,760,000	5,956,000
» » » » 1836	3133	161	2374	170	17,201,000	6,208,000
» » » » 1837	3343	220	2642	211	17,344,000	8,138,000

Unter den Schiffen im adriatischen Meere bestehen nun auch schon mehrere Dampffahrzeuge, und die Zahl derselben nimmt sowohl bei der Kauffahrteiflotte als auch bei der k. k. Marine zu, da diese Fahrzeuge für jene Gewässer sehr brauchbar sind, und zur Beförderung der Dampfschifffahrt, die wie jede andere Schifffahrt behandelt wird, die Einfuhr von Dampfmaschinen und des dazu Gehörigen zollfrei gestattet ist. Zwischen Triest und Venedig werden regelmäßige Dampfschifffahrten unterhalten.

§. 196.

b) Die Fluß-, Landsee- und Canal-Schifffahrt.

Nicht gering ist die Zahl derjenigen österreichischen Flüsse, die nach ihrer Größe und Tragbarkeit für den Gütertransport dienen können. Allein diese zwei Momente allein bestimmen nicht auch schon den Grad der Verwendbarkeit des Flusses zu dem bemerkten Zwecke, da sie durch andere Umstände mehr oder minder paralisirt werden können, wie dies bei mehreren derselben auch wirklich der Fall ist. Hier und dort hat die Natur in dem Becken oder Gefälle, oder in der Umgebung des Flusses mannigfaltige, zum Theil schwer zu besiegende Hindernisse gelegt, so daß die Schiffbarmachung desselben nur mit einem bedeutenden Aufwande möglich ist. Ungünstig ist hierbei auch der Umstand, daß das nördliche Flußsystem in keiner oder schwachen Verbindung mit dem südlichen, insbesondere das böhmische, von der Mitte und dem Süden der Monarchie durch Gebirgsrücken geschieden, in keiner unmittelbaren Wasserverbindung mit der Donau

steht, so wie auch zwischen dieser und den Flüssen Italiens eine natürliche Wassercommunication fehlt. Einige unserer Flüsse, wie namentlich die Oder und Weichsel, in geringerem Maße auch die Elbe, können wegen ihres kurzen Laufes auf dem österreichischen Boden nicht bei uns, sondern erst im Auslande zu einer ansehnlicheren Schifffahrt benützt werden, und die Hauptflüsse alle, mit alleiniger Ausnahme des Po und der Etsch, gehören mit ihren Mündungen fremden Staaten an, wodurch die Vortheile ihrer Beschiffung nicht wenig geschmälert werden.

Ungeachtet so mancher, einer schnelleren Entwickelung der Schifffahrt im Wege stehender Verhältnisse hat sich diese doch an mehreren Flüssen zu einem regen Leben emporgehoben, und es ist kein größerer Fluß, der nicht von den anwohnenden Producenten und Frachtversendern als Transportmittel benützt wäre. Unter allen aber ist in dieser Hinsicht die kolossale, das Herz der Monarchie durchziehende Donau der wichtigste, theils wegen ihres ausgedehnten Gebiethes, in dem sie die stärksten Nebenflüsse (Save, Drau, Inn rc.) und hiedurch so viele Provinzen vereinigt, theils wegen der Gegenden, die sie selbst durchströmt, und deren einige ausgezeichnet durch ihre Gewerbsthätigkeit, andere reich an Naturprodukten sind.

Wer könnte es aber verkennen, oder aus Großthuerei in Abrede stellen wollen, daß der Verkehr auf diesem Strome, der die Centrallinie für die Nationalthätigkeit vorstellen kann, im Ganzen noch von keiner großen Ausdehnung und Regsamkeit sei? Es sind zum Theile physische Ursachen, welche die Schifffahrt auf demselben manchem Kampfe aussetzen, der die Vortheile vermindert, die sich sonst aus der Größe und geographischen Wichtigkeit des Flusses ziehen ließen. Der Strudel bei Grein im Lande ob der Enns ist zwar durch die in den Jahren 1777 — 1782 im Flußbette vorgenommenen Verbesserungen für achtsame Schiffer kein gefahrvoller Ort mehr, und der schwierige Paß bei Orsowa an der Gränze des türkischen Gebiethes wird bei gehöriger Erfahrung und Localkenntniß von Seite des Steuermannes ohne Unfall beschifft; aber der schnelle Lauf des Flusses von Passau abwärts bis in die Fläche von Ungarn *), die vielen steilen und hohen Ufer, die Klippen, Untiefen, Sandbänke und Krümmungen, die un-

*) Im Lande unter der Enns ist die mittlere Geschwindigkeit dieses Flusses 6 — 5 Fuß in einer Secunde, und sein Gefälle in der Strecke von der Einmündung der Enns bis zum Eintritte nach Ungarn im Durchschnitte 10 $^{8}/_{10}$ Fuß für eine Meile.

gleiche Tiefe, Veränderlichkeit des Bettes, auch die häufigen Windstöße machen hier die Beschiffung desselben mühsam, wenn nicht gefährlich. Ruhig und langsam ist zwar der Lauf des Stromes auf der ungarischen Ebene, und erst tiefer unten, insbesondere im Banate, verursachen wieder Gebirge stärkere Strömungen, Wirbel, Engpässe und einen größeren, stellenweise reißenden Fall; aber auch dort bleiben noch die anderen Hindernisse (viele Krümmungen, Sandbänke, Niederungen rc.) übrig, die nicht selten, namentlich bei größeren Winden, zum Aufenthalte nöthigen, und die auch den Gebrauch der Segel nicht zulassen. Stromaufwärts muß die Fahrt durch Pferdekraft (1 Pferd für 100 Ctnr.) bewirkt werden; sie ist aber in Ungarn wegen Mangel an Treppelwegen, wegen der vielen Schiffmühlen daselbst, nicht nur sehr beschwerlich, sondern auch mit vielem Aufwande verbunden. Hierzu kommt noch, daß die gewöhnlichen Schiffe, deren man sich auf diesem nichts weniger als zahmen Flusse bedient, in der Regel niedrig gebaut, unlenksam, von weichem Holze und leichter Verbindung, daher auch kurzer Dauer (8 Jahre) sind.

Deshalb bestand auch der Donauhandel bis jetzt mehr in einem Streckenverkehre, als in einer Fahrt nach den entlegeneren Plätzen des In- oder Auslandes. Von oben herab kommen nach Wien 5000—6000 Fahrzeuge mit allerlei Lebensmitteln, die dieser große Consument gut bezahlt; zur Rückfracht, die ihnen unverwehrt und unbeschränkt ist, wird jedoch von denselben im Verhältnisse zu der Zahl der Schiffe wenig mitgenommen, weshalb auch manches Fahrzeug nur für die Hinabfahrt gebaut und eingerichtet, und in Wien verkauft wird. Andererseits kommen aus Ungarn 500—1000 Schiffe stromaufwärts nach Wien, vorzüglich mit Getreide und anderen rohen Produkten beladen, und nehmen Kunstprodukte allerlei Art, auch Transitogüter mit nach Hause.

Eine folgenreiche Erscheinung, welche der Schifffahrt auf diesem Strome ein neues Leben gebracht hat, und mit der Zeit denselben zu einer der wichtigsten Handelsstraßen für Europa machen kann, ist die Einführung der Dampfschifffahrt auf demselben. Schon im Jahre 1819 war der Versuch gemacht worden, die Donau mit Dampfbooten zu befahren, allein Mangel an Erfahrung und an Theilnahme machte die Versuche scheitern. Erst im Jahre 1830 trat eine privilegirte Actiengesellschaft mit glücklicheren Unternehmungen dieser Art auf, und machte gleich im nächsten Jahre (1831) mit ihrem ersten Dampfboote (Franz I.) die ermunternde Erfahrung, daß solche Fahrzeuge auf

den Gewässern der Donau anwendbar und ihr Gebrauch für den Personen- und Gütertransport recht lohnend sei. Dies war der erste entscheidende Schritt, der Grundstein zu einem Werke, das damit Zuversicht und Theilnahme erhielt. Im Jahre 1832 befuhren schon zwei Dampfboote die Strecken zwischen Raab und Pesth, Pesth und Semlin, weil die Donau doch erst hier, auf dem ungarischen Boden, ihre Größe und vorzügliche Brauchbarkeit zu Schifffahrt erlangt, und Fahrzeuge von mehr als 5000 Centner Ladung tragen kann. Um jedoch die Vortheile dieser neuen Einrichtung in größerem Maße zu erlangen, wurde unter Zustimmung der betheiligten Staaten (insbesondere der hohen Pforte, der Walachei und Serbiens), auch zur Regulirung der unteren Donau (bei und unterhalb Orsowa) geschritten, um so einen Weg zu bahnen, der uns in ein Land, dessen erwachter Sinn für europäische Kultur mehr Erzeugnisse der Industrie verlangt, als ihm die einheimische Beschäftigung liefern kann, als willkommene Verkäufer und Käufer zu führen. Es waren indessen die Arbeiten mit der Sprengung der Felsen am eisernen Thore noch im Gange, als schon (1834) das Dampfboot Argo über jene Katarakte ging und triumphirend über die bewältigte Donau in Galacz, dem wichtigsten Handelsplatz der Moldau, glücklich ankam *). Jetzt theilen sich 6—8 Dampfboote, deren lucrative Geschäfte den Bau anderer nach sich ziehen, in die Beschiffung dieses Stromes, und verbinden die Residenzstadt mit Constantinopel, Smyrna und mehreren anderen Städten des osmanischen und russischen Reiches.

So ist an die Stelle einer langwierigen und unbequemen Fahrt eine schnelle und sichere gebracht worden, die ihren wohlthätigen Einfluß auch auf die entfernteren Länder und dies um so mehr verbreiten wird, je weniger der Hindernisse werden, welche sich derselben in physischer und politischer Hinsicht entgegen stellen. Für die Fälle, daß die Beschiffung der Strecke zwischen Wien und Raab wegen niedrigen Fahrwassers beschwerlich werden sollte, wird die Eisenbahn, die von Wien über Oedenburg an die Donau gezogen wird, eine Aushülfe und Erleichterung sein. Und wenn dann auch im westlichen Auslande an der oberen Donau die Dampfschifffahrt so weit als möglich eingeführt, und mit der bis Linz sich erstreckenden österreichischen in Verbindung

*) Stets wird die Geschichte des patriotischen Eifers und der rastlosen Bemühungen des Grafen Stephan Széchény für dieses Nationalunternehmen rühmlichst erwähnen.

treten wird, dort, wo dieser Wasserweg verlassen werden muß, im Ludwig-Donaucanal eine Communication mit dem Main und Rhein, und hierdurch eine solche zwischen der Nordsee und dem schwarzen Meere herstellt, und gut vertheilte, in einander greifende Eisenbahnen die Verbindungslinie auch nach den Seiten werden: so muß dies Alles auch unseren Eigen- und Transitohandel immer kräftiger und wohlthätiger entfalten.

Auch die größeren Nebenflüsse der Donau, vorzüglich aber die Theiß, der Inn und die Traun, werden zur Schifffahrt benützt.

Die Theiß wird unter allen Flüssen von Ungarn und überhaupt unter allen Nebenflüssen der Donau am meisten befahren, wobei selbst der Gebrauch der Segel möglich ist. Ihr Wasser ist auf der großen Ebene, die sie durchzieht, von einem sehr langsamen, fast schleichenden Gange, nur von flachen, nicht festen Ufern eingeschlossen, was dann nothwendig die Treppelwege schlecht und die Fahrt gegen den Strom beschwerlich, zur Zeit der Ueberschwemmungen unmöglich macht. Stromaufwärts wird der Fluß zur Schifffahrt gewöhnlich nur bis Szegedin benützt, wobei dem nördlichen Ungarn Getreide, Tabak und Wein zugeführt, dagegen Salz, Bau- und Brennholz, auch Bausteine für den Süden abgenommen werden. Man rechnet an 3000 größere Fahrzeuge, die bei diesem Transporte beschäftigt sind. Die Marosch, ein Nebenfluß der Theiß und bereits in Siebenbürgen bei Carlsburg schiffbar, wird, so wie der Szamos und Temes, im Verhältnisse zu ihrer Größe noch wenig befahren; man benützt sie vorzüglich zur Verschiffung von Salz und Holz nach dem südlichen Ungarn.

Der Inn wird von Hall aus mit Flößen und mit Schiffen von 800 — 1000 Ctnr. Last befahren, doch ist die Fahrt wegen der vielen Krümmungen des Flusses, besonders bei Reichersberg beschwerlich; unweit von Schärding mußten Felsen gesprengt und neue Uferbauten vorgenommen werden. Die Traun dient zur Verführung der Produkte der Salzsiedereien aus dem Salzkammergute nach der Donau; die damit beladenen Schiffe (mit 300 — 400 Ctnr.) haben dort, wo der Fluß einen großen Fall hat, an dem eigens hierzu angelegten hölzernen Navigationscanale eine große Erleichterung ihrer Fahrt erhalten. Die Enns ist, so lange sie noch auf dem steiermärkischen Boden ist, theils reißend, theils und zwar von Liezen bis Admont träg und voll Krümmungen, weiter (im Gesäuse) wieder durch steile Felsen in ein enges Bett gepreßt, mithin in dieser ganzen Strecke für die Schifffahrt nicht brauchbar; erst nach ihrem Austritt aus jenen Engen wird sie mit

Flößen von 70 — 80 Ctnr. Last, und nach der Vereinigung mit der Steyer von Schiffen mit 300 Ctnr. Last befahren. Sie empfängt aus den Gegenden, aus welchen sie kommt, viel Schwemmholz für die Residenzstadt, und dieses macht auch den Hauptartikel der Verschiffung auf diesem Flusse aus, obgleich dieser durch gewerkreiche Bezirke zieht, deren Erzeugnisse an Eisenwaaren, bei Abgang jener Beschwerlichkeiten, viele Frachtgüter abgeben könnten. Auch die March wird beinahe nur zur Holzschifffahrt benützt.

Viel Aehnlichkeit im Gefälle, in der Unterlage und Umgebung haben die Flüsse Mur, Drau, Waag und Gran, daher denn auch die Fahrt auf denselben fast gleichen Beschwernissen unterliegt. Die Mur hat in Steiermark bei einem Falle von mehr als 300 Klaftern, einen schnellen und reißenden Lauf, theilweise hohe und steile Ufer, die die beträchtliche Wassermasse an vielen Orten in ein schmales Bett zusammen drängen, und ist deshalb nur von Judenburg abwärts mit Flößen und Plätten zu befahren; stromaufwärts mußte die Fahrt troß mancher Versuche immer wieder aufgegeben werden. Die Flöße bringen Holz, Eisen und Salz nach Grätz, von da an gehen auch schon Schiffe von mehr als 300 Ctnr. Last, vorzüglich mit Eisen nach Ungarn. Die Drau ist gleichfalls, so lange sie auf Kärnthen's und Steiermark's Boden bleibt, nur zur Floß- und Plättenfahrt brauchbar, erst in Ungarn, nachdem sie hier jene Gegend erreicht hat, wo ihr Lauf ruhiger und gemäßigter wird, ist ihre Beschiffung von größerer Bedeutung. Bei Essegg trägt sie Lasten von 500 — 1000, weiter unten auch von 3000 Ctnr., doch ist auch hier die veränderliche Richtung ihrer Strömung und der Mangel an Treppelwegen an den wenig festen Ufern ihrer besseren Benützung im Wege, insbesondere der Fahrt gegen den Strom, die denn auch nur bis Belgrad betrieben wird. Schnell und zum Theile reißend ist der Lauf der Waag und der Gran; beide dienen vorzüglich zur Versendung von Bau- und Brennholz, dann Holzwaaren aus den Gegenden der Karpathen; die Waag trägt unterhalb Gutta auch Lasten von 900 Ctnr. Bei höherem Wasserstande stören die vielen Schiffmühlen die Schifffahrt, und bei der Waag macht ein niederer Wasserstand den Wirbel und die verborgenen Klippen im Trentschiner Comitate (Trentschiner Margitta) auch für gewandte Flößer zu gefährlichen Stellen.

Die Save, die von ihrem Ursprunge an bis nach Gurgfeld über einen sandigen und felsigen Boden mit starkem Falle, von da aber weiter hin wieder sehr langsam auf einem sandlehmigen Boden daher

fließt, hat seit der Regulirung des Flußbettes (1799 — 1801) als Wasserstraße viel gewonnen, da hierdurch nicht nur die Schifffahrt leichter, sondern auch der Gebrauch der Pferde dabei möglich wurde. Eine bedeutende Zahl von Schiffen, deren jene für den oberen Theil des Flusses auf 150, die für den unteren auf 3000 Ctnr. Last eingerichtet sind, ist mit dem Transporte der Produkte des Banates nach Croatien beschäftigt, obgleich diese Fahrt stromaufwärts durch die vielen Krümmungen des Flusses und Mangel an Treppelwegen wenn auch nicht gefährdet, doch erschwert und verzögert wird. Ihre Wichtigkeit für die anliegenden und selbst entfernteren Gegenden erhöht die schiffbare Kulpa, die dem adriatischen Meere am nächsten gelegen ist, und zu einer künstlichen Verbindung mit diesem am besten geeignet sein dürfte. Sie wird gegenwärtig aufwärts nur bis Carlstadt befahren, mit Schiffen, die klein, oft nur aus einem ausgehohlten Eichenstamme gezimmert und nur für eine Ladung von 30 — 60 Ctnr. eingerichtet sind. Oberhalb Carlstadt macht der Wasserfall bei Ozail die Schifffahrt gefährlich, auch gibt es da manche seichte Stellen. Viele Exporten aus Ungarn, namentlich Tabak und Getreide, werden von Carlstadt an nach Zengg und Fiume auf der Achse gebracht. Dies, dann der Umstand, daß der größere Theil des rechten Ufers der Save von fremden Völkern bewohnt ist, machen, daß hier verhältnißmäßig wenige Handelsunternehmungen Statt finden.

Unter den böhmischen Flüssen ist die Elbe für die Schifffahrt der bedeutendste Fluß des Landes, und die einzige Wasserstraße nach Außen. Dieselbe ist schon bei Pardubitz mit Flößen zu befahren, aber erst nach der Vereinigung mit der Moldau bei Melnik trägt sie Schiffe von 1000 — 1500 Ctnr. Last. Der Gütertransport auf derselben ist ziemlich lebhaft, und begreift nicht nur die Ausfuhr böhmischer Erzeugnisse, sondern auch die Einfuhr mancher fremden und derjenigen Colonialwaaren, die über Hamburg nach unserer Monarchie kommen. Für beide Zweige desselben war die Regulirung und Herabsetzung der Zölle, die Aufhebung vieler Zwangsumschlags- und Stapelrechte, dann Verminderung der Zollstätten ꝛc. (§. 200) von sehr wohlthätigen Folgen. Vor der Wirksamkeit der Elbeschifffahrtsacte betrug der Elbezoll nach einem zehnjährigen Durchschnitte jährlich nur 7694 fl., in den 4 Jahren 1822—1826 aber schon 12,500 fl. jährlich. Vom Jahre 1821 bis 1833 ist die Ausfuhr von 86,690 Ctnr. auf 1,010,085 Ctnr., die Einfuhr von 19,434 Ctnr. auf 68,751 Ctnr. gestiegen. — Auch ihr Nebenfluß, die Moldau, deren Beschiffung seit dem Jahre 1832 in Bezug auf

den Handel frei gegeben ist, trägt schon Schiffe von 100 — 250 Ctnr., von Moldauthein an noch größere Ladungen, die meistens aus Salz, Holz, Obst und anderen Lebensmitteln, für die Hauptstadt des Landes bestimmt, bestehen. Es sind jedoch die vielen Wehren auf der Strecke von Budweis bis Moldauthein*), besonders bei niedrigem Wasserstande keine geringe Unbequemlichkeit für diese Fahrten, so wie der theilweise Mangel von Treppelwegen für die Fahrt stromaufwärts. Bisher wurde die Moldau mehr für den inneren Landeshandel als zum Transport fremder Waaren benützt, seit der Befahrung der Eisenbahn zwischen Budweis und Linz hat auch der letztere zugenommen. Während noch im Jahre 1829 auf der Flußstrecke von Budweis bis Prag kaum 300 Ctnr. an Kaufmannsgütern versendet wurden, kamen derselben im Jahre 1833 mehr als 70,000 Ctnr. in Prag an.

Die Oder ist auf unserem Boden noch klein; bedeutender ist die Weichsel. Die letztere, ein Gränzfluß, wird oberhalb Krakau schiffbar, und ist auch unter allen galizischen Flüssen am meisten befahren. Sie trägt Schiffe von 200—700 Ctnr. Unter ihren tributären Flüssen wird der San ungeachtet seines reißenden Falles von dort an, wo er sich mit der Wisloka vereinigt, mit Flößen, die vorzüglich mit Wein und Getreide beladen werden, zur Schifffahrt benützt; seine obere Strecke wurde im Jahre 1819 von Hindernissen gereinigt und flößbar gemacht. Der andere tributäre Fluß der Weichsel, der Poprad, der sich mit dem Dunajec verbindet, hat eine geringe Wassermasse, um eine namhaftere Schifffahrt zuzulassen; zuweilen müssen die Schiffe periodische Anschwellungen des im Bette zerstreuten Wassers abwarten, um über die Versandungen des Bettes weiter zu gelangen**). Sonst wird noch der Dniester, vorzüglich seit der im Jahre 1803 und 1817 vorgenommenen Regulirung desselben, am meisten befahren; man verschifft auf demselben hauptsächlich Getreide, Wachs, Häute, Honig und andere Landesprodukte nach dem schwarzen Meere. Die übrigen Flüsse Galiziens sind nur in kleinen Strecken flößbar; der

*) Von da an bis Prag dürfen keine neuen Wehren angelegt werden.

**) Könnten Poprad und Dunajec, die aus Ungarn gegen Norden fließen, auf eine leichtere Art mit einem ungarischen (bedeutenderen) Flusse vereinigt werden, so wäre damit eine für den Transport von Victualien sehr wichtige Communication des galizischen mit dem ungarischen Flußsysteme hergestellt.

mittlere Theil des Landes, vom Dniester an bis an die russische Gränze und den Bug ist ohne Floß- und Schifffahrt.

Das Flußsystem des lombardisch-venetianischen Königreiches ist auch für merkantilische Zwecke gut benützt. Die meisten Flüsse, insbesondere aber der Po, die Etsch, der Ticino, Adda, Mincio, Oglio, und die Brenta werden lebhaft befahren, und zwar mit Schiffen, die gut construirt und für eine Last von 100 — 1100 Ctnr. eingerichtet sind; doch wird bei den kleineren Flüssen die Schifffahrt nicht selten dann unterbrochen, wenn zur Zeit anhaltender Dürre der Wasserstand sehr vermindert wird. Der Po, auf dem auch schon Dampfboote gebraucht werden, dient für den Transport der Waaren, die zur See ankommen, und stromaufwärts bis Pavia gebracht werden, um von da über Mailand entweder durch den Naviglio Grande, über den Lago Maggiore nach der Schweiz, oder auf anderen Wegen nach Tirol befördert zu werden. Auf der Etsch gehen schon in Tirol Fahrzeuge mit 500—600 Ctnr. auf- und abwärts, in Italien sieht man Schiffe mit 1000 — 1250 Ctnr. Ladung den Fluß befahren, und manche mittelst der zweckmäßig angebrachten Canäle (in der Brenta, von Loreo) aus der Etsch in den Po übergehen. Die Brenta selbst ist in Tirol erst eine halbe Stunde vor ihrem Austritte aus dem Lande nur flößbar, und bringt vorzüglich Bau- und Brennholz; unterhalb Campo St. Martino in Italien trägt sie fast gleiche Lasten wie der Po. Die Piave benützt man fleißig für den Transport von Holz, Kupfer und Kohlen, welche Waaren mittelst des Canals di Cava Zucherina nach Venedig bestimmt sind. Die Schifffahrt am Ticino ist in der Strecke unterhalb Tornavento bis Abbiategrasso wegen der vielen daselbst befindlichen Wasserfälle gering, sonst aber in gleicher Regsamkeit, wie an den anderen Flüssen gleicher Größe.

Den Rhein, der schon bei Chur in Helvetien schiffbar ist, und nur in einer kurzen Strecke unser Territorium berührt, befahren nur Schweizer Frachtführer. Der Quieto im Küstenlande, dessen Mündung selbst Schiffen größerer Art zum guten Ankerplatze dient, wird von Citta nuova bis 2 Meilen aufwärts beschifft; auch der Isonzo bietet nur eine kurze Fahrt dar. Die dalmatischen Küstenflüsse sind zu klein, um als Wasserstraße von Bedeutung zu sein. Die Narenta gehört zum größten Theile Bosnien an, und dient einem kleinen Districte der Türkei zur Verführung der Landesprodukte nach Dalmatien, wozu nur sehr kleine, aus Bretern zusammengefügte Kähne gebraucht werden; die Kerka, die zwischen hohen und felsigen Ufern rauschend

daher kommt, und erst bei Knin langsamer zu fließen anfängt, wird durch mehrere Wasserfälle, die sie bildet, bis auf einen kleinen Theil zur Schifffahrt unbrauchbar gemacht.

Die Beschiffung der Seen steht nicht im Verhältnisse zu der Größe und Lage derselben. Am meisten werden noch der Garda-, der Comersee und die anderen Seen Italiens befahren, wobei die zu bestimmten Stunden des Tages regelmäßig eintretenden Winde (Nord- und Südwind) mit Vortheil benützt werden können. Nur zeitweilig sind ausbrechende Stürme und heftige Windstöße beschwerlich. Auch kommt der Beschiffung dieser Seen der Umstand zu Statten, daß die meisten derselben mit irgend einem Flusse oder Canale zusammenhängen. Auf dem Gardasee und dem Mincio erhält Westtirol Getreide, und liefert dagegen auf demselben Wege viele Breter, Balken- und Bausteine an Italien ab. Der Transport auf dem Comersee, so wie jener auf dem Lago Maggiore begreift Holz, Kohlen, Kalk, Steine, Eisen und Fische, die meistens nach der Ebene, dann Getreide, Wein, Salz und andere zur See angekommene Güter, die nach dem Norden verführt werden. Man bedient sich hierbei Fahrzeuge, die auf 100—400 Ctnr. Last berechnet sind; doch wird hier der Gebrauch der Dampfboote immer ausgedehnter.

Dagegen sind die großen Seen von Ungarn ohne namenswerthe Schifffahrt. Der Grund hiervon ist theils Mangel einer Verbindung derselben mit anderen Wasserstraßen, theils die Beschwerlichkeit ihrer Benützung zum Transporte wegen der Untiefen, die man in denselben, besonders in dem Neusiedlersee antrifft, dann aber auch der geringe Verkehr im Lande überhaupt. Auch an den übrigen Seen der Monarchie ist die Schifffahrt im Großen unerheblich, und wenn man die Verführung des Salzes auf dem Hallstädter und Gmundner See ausnimmt, in der Regel nur auf die Beförderung von Personen und Zufuhr der Lebensbedürfnisse für die Nachbarschaft beschränkt. Auf dem Bodensee, dessen Oesterreich angehöriger Antheil durch keine Markung bestimmt ist, wird eine fleißige Fahrt unterhalten, wodurch Waaren aus Italien für Deutschland und umgekehrt befördert werden. Das Privilegium der zu Bregenz bestandenen Schifffahrtsgesellschaft hat aufgehört, die Schifffahrt ist frei gegeben worden.

Nur wenige der österreichischen Flüsse sind mit einander durch Canäle verbunden, obgleich schon das verflossene Jahrhundert in dieser Hinsicht viele Projecte gemacht und überhaupt viel Aufmerksamkeit dieser Angelegenheit geschenkt hatte. Insbesondere kamen zur

Sprache: Eine Verbindung der Donau mit dem adriatischen Meere durch die Fortsetzung des schon angefangenen Canals; die Schiffbarmachung der Kulpa von Carlstadt aufwärts, und die Verbindung derselben mit dem adriatischen Meere zur leichteren Fortschaffung der ungarischen Erzeugnisse nach dem letzteren; die Verbindung des Poprad mittelst der Torissa und des Hernad mit der Theiß, oder mittelst der Waag mit der Donau, um so das nördliche mit dem südlichen Flußsysteme zu vereinen; die Verbindung der March mit der Oder zur Herstellung einer ununterbrochenen Wassercommunication zwischen dem schwarzen und baltischen Meer u. m. a. Allein theils haben die in den Terrainverhältnissen liegenden Schwierigkeiten, theils die Größe des zu solchen Arbeiten erforderlichen Aufwandes, theils auch anderweitige Bedürfnisse von der Verfolgung und Ausführung dieser Entwürfe abgehalten, und die neueste Zeit gibt der Anlegung von Eisenbahnen jener von Canälen den Vorzug.

Die meisten Canäle besitzen die italienischen Provinzen, und darunter als die wichtigeren: den Naviglio Grande, der den Ticino und dadurch den Lago Maggiore mit Mailand verbindet, und 5¾ Meilen lang ist; den Canal di Martesana, der aus der Adda nach Mailand geführt, 5½ Meilen lang ist, und jene Stadt mit dem Comersee in Verbindung bringt; den Naviglio Nuovo (oder von Pavia) von einer Länge von 4 Meilen, der in Mailand aus dem Naviglio Grande geleitet und bei Pavia in den Ticino geführt ist, mithin Mailand mit Pavia und mittelst des Po mit dem adriatischen Meere verbindet, so daß diese Hauptstadt der Lombardie mittelst 3 Schifffahrtscanälen die zwei Hauptseen des Landes und das adriatische Meer erreichen kann; dann mehrere andere, größere und kleinere Canäle nach verschiedenen Richtungen, unter welchen jedoch mehrere nur zur Bewässerung des Bodens bestimmt sind. — Außer Italien hat Ungarn die größten und meisten Anlagen dieser Art, von welchen mehrere gleichfalls nur zur Verbesserung des Bodens (Ableitung stehender Gewässer) aufgeführt worden sind. Als Schifffahrtscanäle sind hier: Der Franzenscanal im Bacser Comitate, 14½ Meilen lang, von einer privilegirten Actiengesellschaft (1793—1802) mit einem Aufwande von 3 Millionen Gulden gebaut, er verbindet die Donau mit der Theiß; der Begacanal im Banate, 16 Meilen lang, zur besseren Benützung der Bega. — In den übrigen Provinzen findet man noch den Neustädter Canal, der von Wien aus bis an die ungarische Gränze außerhalb Wiener Neustadt im Lande

unter der Enns geführt ist, und nach dem ursprünglichen Plane bis nach Triest fortgesetzt werden sollte, gegenwärtig aber nur eine Länge von 8⅓ Meilen, und 52 Schleusen hat; dann den Wörthcanal in Kärnthen, von Klagenfurt bis zum Wörthsee (1 Stunde lang) gezogen und nur für Flöße brauchbar. Eben so sind nur als Holzflößen anzusehen die beiden fürstlich schwarzenbergischen Canäle, die in Böhmen zur Verführung des Holzes aus den Waldungen des Budweiser und Prachiner Kreises angelegt sind.

Unter diesen Canälen sind es nur die italienischen, welche zum Waarentransporte am meisten benützt werden. Ihre Verbindung mit schiffbaren Flüssen oder Seen macht sie zu beliebten Wasserstraßen, und die Anlage der meisten ist von der Art, daß Lasten von 500 Ctnrn. auf denselben fortgeschafft werden können. Von den anderen Canälen des Reiches dient der Neustädter vorzüglich zum Transporte von Bau- und Brennmaterialien und Getreide für Wien, der Franzenscanal zur Verschiffung von Salz, Getreide, Tabak, Wein, Häuten, Knoppern ꝛc. Im Jahre 1824 sind auf dem letzteren über 1,506,600 Metzen Getreide, 84,920 Eimer Wein und 77,800 Ctnr. Salz fortgeschafft worden.

§. 197.

Beförderungsmittel des Verkehrs.

Vielfache, vom Staate eingeführte oder privilegirte Anstalten haben den Zweck, den Verkehr zu erleichtern und zu befördern. Einige derselben beziehen sich nur auf die Vorbedingungen zu dieser Art von Beschäftigung, andere auf die Beschäftigung selbst, und beide betreffen entweder den Verkehr überhaupt oder nur jenen mit dem Auslande.

Als wichtige Vorbedingungen und Grundlagen eines verständigen Handels-Betriebes sind, außer dem Dasein von gesuchten Waaren, die Gewerbs-Tüchtigkeit und der Credit des Unternehmers. Zur Erwerbung oder Beförderung der ersteren bieten die polytechnischen und technischen Institute, die Realschulen und soweit es die Schifffahrt betrifft, die nautische Schule (§. 153) die beste Gelegenheit dar. In Bezug auf den Credit besteht a) Die Protokollirung der Handelsfirmen und Societätscontracte bei dem Mercantil- und Wechselgerichte, wozu einige Handeltreibende verpflichtet, andere berechtigt sind, und die zur Absicht hat, die Aecht-

heit der Firma, dann die Theilnehmer an einer Handlung ersichtlich zu machen; b) die Ausweisung eines Fondes, die bei einigen Handelsunternehmungen vorgeschrieben ist; c) die besondere, auf eine schnellere Hülfleistung berechnete Justizpflege in Handels- und Wechselsachen (§. 101).

Die auf den Verkehr unmittelbar sich beziehenden Anstalten und Einrichtungen haben die Beförderung der Concurrenz der Käufer und Verkäufer (Jahrmärkte, Börsen), oder die Erleichterung der kaufmännischen Verständigung (Posten), oder der Geld-Geschäfte (Banken), oder des Transportes (Straßen) oder der Ausgleichung gegenseitiger Forderungen (Gewicht-, Maß- und Münzsystem), endlich auch die Sicherstellung des Unternehmers für die Fälle möglicher Beschädigungen beim Handel (Assecuranzanstalten) zum Zwecke.

1) Münz-, Maß- und Gewichtsystem.

A. Das Münzsystem.

Seit dem Jahre 1823, in welchem der in Oesterreich im Jahre 1753 eingeführte Conventionsfuß und das Werthverhältniß des Goldes zum Silber auch in dem lombardisch-venetianischen Königreiche bei der Ausprägung und Werthbestimmung der Münzen zur Grundlage angenommen wurde, ist das Münzsystem in den sämmtlichen Gebiethstheilen der Monarchie übereinstimmend. Die Unterabtheilung der nach dem gewählten Münzfuße ausgeprägten Münzen, die Legirung und Bezeichnung des Gewichtes der letzteren ist zwar nicht überall dieselbe, allein die Reduction der einen Geld-Sorte auf die andere, und die Ausgleichung gegenseitiger Zahlungsverbindlichkeiten in den verschiedenen Münzen geschieht, da die Werthe übereinstimmen und genau berechnet und bestimmt sind, ohne alle Schwierigkeit*).

Nach dem Conventions- oder Zwanzig-Gulden-Fuße (der auch in mehreren deutschen Bundesstaaten angenommen ist) werden aus einer Cölnischen Mark feinen Silbers 20 Gulden oder 13⅓ Reichsthaler geprägt. Dieser Zwanzig-Gulden-Fuß ist in allen deutschen, galizischen, böhmischen, ungarischen und dalmatischen Ländern auch der gewöhnliche Zahlwerth.

Ausgeprägt werden in Gold: Dukaten von 4 fl. 30 kr., Doppeldukaten, Souveränd'ors zu 13 fl. 20 kr., halbe Souveränd'ors;

---

*) Für den Fremden macht nur die im Umlaufe noch befindliche reducirte Kupfermünze die Berechnung schwierig.

in Silber: Thaler von 2 fl. im Werthe, Guldenstücke, dann Münzstücke von 20, 10, 5 und 3 Kreuzern. In Kupfer: Kreuzerstücke, halbe Kreuzer- und Viertelkreuzerstücke.

Ueberdieß befinden sich noch Kupfermünzen, die vor dem Jahre 1811 als Scheidemünze der Wiener-Währung zu dem Nennwerthe von 30, 15 und 3 kr. geprägt, aber im Jahre 1811 auf den Werth von 6, 3 und 2 kr. reducirt worden sind, im Umlaufe *).

Die fremden, in Oesterreich zugelassenen Münzen sind in eigenen Münzpatenten und Tariffen (vom Jahre 1816 und 1823) nach dem Landmünzfuße in ihrem Werthe berechnet und bestimmt (evalvirt).

In eben diesen Ländern, in welchen der Zwanzig-Guldenfuß der gewöhnliche Zahlwerth ist, wird Buch und Rechnung nach Gulden zu 60 kr. à 4 Pfennig gehalten. In Galizien wird diese auch noch nach polnischen Gulden zu 30 Groschen à 18 Pfennig geführt, wornach die oben angegebenen Münzen das Vierfache ihres gesetzlichen Werthes darstellen (polnischer Achtzig-Guldenfuß). In Tirol und im Salzburgischen ist unter Privaten (nicht bei landesfürstlichen Cassen) noch der Vier- und Zwanzig Guldenfuß (die Reichswährung) in der Rechnung und Werthbestimmung üblich, so, daß die nach dem Zwanzig-Guldenfuße ausgeprägten Münzen höher als in dem angesetzten Nennwerthe (20 fl. für 24 fl.) gerechnet werden. Unterhalb Botzen an der Gränze mit Italien ist auch der Fünf- und Zwanzig-Guldenfuß (sogenannte Abusivwährung) im Gebrauche. In Dalmatien rechnet der gemeine Mann noch häufig nach Piastern, obgleich diese Münzsorte schon seit dem Jahre 1825 nicht mehr im Umlaufe ist. — In Böhmen pflegt man auch nach Schock (à 1 1/6 fl.) oder nach Böhmen (à 3 kr.); in Ungarn nach Bauerngulden (von 33 Polturaken oder 50 kr.) Bestimmungen zu machen.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche ist aus Rücksicht der eigenthümlichen Verhältnisse dieser Provinzen bei der Ausprägung der Münzen die Untertheilung nach dem Decimalfuße, dann die Legirung und Bezeichnung des Gewichtes, wie sie hier vorkam, beibehalten, dabei aber das Verhältniß des metrischen Gewichtes zu dem Wiener Gewichte mit aller Genauigkeit ausgemittelt und festgesetzt worden. Zur Münzeinheit wurde die österreichische Lira angenommen,

*) Nur als Ueberreste der früheren Prägung findet man in Ungarn noch die Marjase (à 17 kr.) und die Polturaken (à 2½ kr.).

die sich in 100 Centesimi abtheilt, und mit einem conventionsmäßig ausgeprägten Zwanziger gleichen Werth hat. Nach dieser wird auch seit dem Jahre 1823 in diesen Provinzen Buch und Rechnung geführt. Geprägt werden daselbst in Gold: Vierzig-Lirestücke (13 fl. 20 kr., also gleich einem Souverand'or), Zwanzig-Lirestücke; in Silber: Scudi à 6 Lire (gleich 2 Gulden), halbe Scudi von 3 Liren, dann Lire, halbe und Viertellire, oder Stücke von 100, 50 und 25 Centesimi (gleich 20, 10 und 5 kr.); in Kupfer: Soldi à 5 Centesimi (gleich 1 kr.), Drei-Centesimistücke (3/5 kr.) und Centesimi (1/5 kr.).

Durch die Einführung dieser neuen, mit dem Münzsystem der übrigen Provinzen in Uebereinstimmung stehenden Währung ist das Geldwesen einfacher und der wechselseitige Verkehr leichter geworden. Italien hatte vorher verschiedene Münzsorten im Umlaufe, deren Werthverhältniß, nach ungleichen Grundsätzen bestimmt, leicht Irrungen veranlassen konnte. Mehrere der alten Venetianer und Mailänder Münzen wurden außer Cours gesetzt, und diejenigen, denen neben der neuen Landesmünze noch der gesetzliche Umlauf gestattet wurde, in einem besonderen Tariffe (1823) nach Gewicht und Werth genau angegeben. Als Maßstab der Vergleichung zwischen der neuen und den früher bestandenen Währungen ist festgesetzt, daß 100 österreichische Lire 87 italienischen, oder 113 9/32 Mailänder, oder 169 59/64 venetianischen Liren gleich zu achten seien.

Die Zeiten sind vorüber, in welchen die vorhandene Barschaft an klingender Münze zur Unterhaltung eines lebhafteren Waarenumsatzes nicht zureichte, und ihre Stelle zum größten Theile vom Papiergelde vertreten wurde. Je mehr das letztere zunahm, desto mehr verdrängte es das Metallgeld, welches (als ein Weltgeld) im auswärtigen Handel durch Berichtigung des Ueberschusses der Einfuhr über die Ausfuhr, die in edlen Metallen geschehen mußte, dann im Wege der Zinsenzahlungen an Fremde, dem Auslande zufloß. Beschränkung der Einfuhr fremder Fabrikate, um diesen Abfluß zu verhüten, konnten diesen Zweck nur in einem sehr geringen Grade erreichen. Seitdem aber in Gemäßheit der im Jahre 1816 getroffenen Maßregeln (§§. 133, 134) die Geldcirculation auf die Basis der Conventionsmünze unausgesetzt zurückgeführt wird, füllen sich die inneren Canäle des Verkehrs immer mehr und mehr mit diesem allgemeinen Tauschmittel. Die Menge der vorhandenen Geldmasse läßt sich jedoch nicht ermitteln, weil man das Quantum des nach andern Staaten ausgegangenen Geldes, dann der etwa eingeschmolzenen und umgeprägten

Münzen nicht kennt. Es ist nur eine approximative Annahme, wenn man dieselbe auf 300 Millionen Gulden angibt. Die jährliche Ausbeute der österreichischen Bergwerke an Gold und Silber bringt, zu Münzen ausgeprägt, jährlich zwischen 3 und 4 Millionen (1837: 4,641,000) Gulden der Circulation zu.

Neben den angeführten Metallmünzen circulirt in den böhmisch-galizischen, ungarischen und, mit Ausnahme von Tirol, in den deutschen Ländern auch ein Papiergeld, die Einlösungs- und Anticipationsscheine, auf 1, 2, 5, 10, 20 und 100 Gulden lautend, die gegen die feste Valuta in dem Course $2\frac{1}{2} : 1$ stehen (§. 133). Auch versorgen die Banknoten der privilegirten Nationalbank, im Betrage von 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 Gulden ausgegeben, die Circulation mit einem bequemen Ausgleichungsmittel, ohne jedoch im Privatverkehre einen Zwangsumlauf zu haben; bei öffentlichen Cassen werden sie für feine Silbermünze angenommen.

B. Das Maß- und Gewichtsystem.

Groß war einst die Verschiedenheit der Maße und Gewichte, unterhalten durch die Angewöhnung an das Hergebrachte, und vielfach verwebt in die Verhältnisse des Geschäftslebens. Eine gänzliche Abstellung dieser Ungleichheiten unterlag manchen Schwierigkeiten; deshalb wurde der Gebrauch vieler Provinzialmaße und Gewichte im Privatverkehre gestattet, dagegen in öffentlichen Rechnungen, Abgaben nnd Bemessungen in den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen das niederösterreichische Maß und Gewicht als das gesetzliche vorgeschrieben.

Als Längenmaße kommen in den genannten Ländern vor: Der Wiener Fuß, die Elle, Klafter und Meile. Der Wiener Fuß (in 12 Zoll, der Zoll in 12 Linien rc. eingetheilt) gleicht 140,13 Pariser Linien; die Wiener Elle enthält 2,46 Wiener Fuß; die Klafter 6 Fuß, die österreichische Meile 4000 Klafter *).

Im lombardisch-venetianischen Königreiche ist (bereits zur Zeit der Republik) der Metro zur Einheit des Längenmaßes (und überhaupt des Maßes und Gewichtes) angenommen worden. Dieser Metro ist der zehnmillionste Theil von dem Quadranten eines Erdmeridians. Die Untertheilung und Vervielfältigung desselben geschieht nach dem Deci-

*) Die österreichische Längenmeile ist also ummehr als 88 Wiener Klafter größer als die geographische, da man die letztere zu 3911 Wiener Klaftern rechnet.

malsysteme; jene wird durch lateinische Decimalbenennungen (also Decimetro = $^1/_{10}$ Metro, Centimetro = $^1/_{100}$ Metro rc.), diese durch griechische Benennungen (also Dekametro = 10 Metri, Hektometro = 100 Metri rc.) angezeigt. Im Mailändischen theilt man den Metro in 10 palmi, einen palmo (oder decimetro) in 10 diti, einen dito (oder centimetro) in 10 atomi (millimetri) ein. 100 Metri machen eine neue italienische Meile *).

In Ungarn bestimmen mehrere Reichstagsbeschlüsse die Elle, das Maß und Gewicht von Preßburg als das Maß für ganz Ungarn.

Neben diesen Maßen gibt es noch viele Provinzial- und Localmaße, wie die Prager, Lemberger, Triester, Ragusaner Elle rc. In mehreren Provinzen werden diese allmählich von dem niederösterreichischen Längenmaße verdrängt.

Die Flächenmaße in den nicht ungarischen Provinzen ohne Italien und Dalmatien sind: die Quadratklafter, der Quadratfuß und Quadratzoll. 533 $^1/_3$ Quadratklafter geben einen Metzen als Flächenmaß, 3 Metzen oder 1600 Quadratklafter ein Joch, ein gewöhnliches Feldmaß **). 16,000,000 Quadratklafter machen eine Quadratmeile (die geographische enthält dagegen nur 15,299,441 Wiener Quadratklafter oder 9562 $^{15}/_{100}$ Wiener Joche). — In Italien ist der Quadratmetro die Einheit für das Flächenmaß.

Auch in Betreff dieser Maße gilt die oben gemachte Bemerkung, daß es nebstbei noch viele Provinzial- und Localflächenmaße gebe, wie den böhmischen Strich (= 800 Wiener Quadratklaftern), die Tornatura im Venetianischen (= 2779 Wiener Quadratklaftern), das Paduaner Feld (= 1541 Wiener Quadratklaftern) rc.

Das Getreidemaß ist der niederösterreichische Metzen, welcher 3364 Wiener Kubikzoll enthält; im Mailändischen die Some (= 1,62 Wiener Metzen) und der Moggio (= 2,37 Wiener Metzen); im Venetianischen und Dalmatischen der Stajo (Staro) = 1,37 Wie-

*) Die gewöhnliche italienische Meile (der Mailänder nennt sie eine geographische) ist der vierte Theil der deutschen oder geographischen Meile, deren 15 auf einen Grad gerechnet werden. Auch hat der Mailänder noch eine gemeine, dann eine lombardische Meile.

**) Es ist jedoch dieses Ackermaß nicht überall von einerlei Größe. Dem Tiroler bedeutet der Jauch 1000—1200 Wiener Quadratklafter, dem Kärnthner der Jauchert 450 Wiener Quadratklafter, in Ungarn bald 1000, bald 1200, ja im Banate auch 1600 Wiener Quadratklafter.

ner Metzen. — Sonst haben die einzelnen Provinzen ihre besonderen Getreidemaße für den Privatverkehr, wie Böhmen seinen Strich (= 1,52 Wiener Metzen), Galizien seinen Korez (= 2 Wiener Metzen), Ungarn seinen Preßburger Metzen (= 0,86 Wiener Metzen), den Pesther Metzen (= 1,30 Wiener Metzen) 2c.

Das Grundmaß für Flüssigkeiten ist die Wiener Maß, gleich 77,41 Wiener Kubikzoll. 40 Maß machen einen Eimer, 10 Eimer ein Faß. Im Mailändischen ist die Some (der zehnte Theil des Metro im Kubus) als Einheit der Hohlmaße eingeführt (= 1,72 Wiener Eimer), doch wird auch noch die Brenta (1,30 Wiener Eimer), im Venetianischen auch die Biconzia (2,73 Wiener Eimer) gebraucht. — Auch hierin fehlt es nicht an Provinzial- und Localmaßen. So hat Steiermark den Startin (= 10 Eimern), Tirol den Yhren (= 0,76 Eimer), 2c.

Nicht so verschiedenartig wie die Maße sind die bei uns gebräuchlichen Gewichte, obgleich es auch hierin an Gleichförmigkeit in der Untertheilung, so sehr dieselbe auch im Wunsche der verkehrenden Welt liegt, noch sehr fehlt.

Das Handelsgewicht (Commerzial- oder Krämergewicht) hat das Pfund zu 32 Loth à 4 Quent zur Einheit, und ist 130,774 Wiener Richtpfennigstheilen gleich. 100 Pfund machen einen Centner, 20 Centner eine Tonne, 20 Tonnen eine Last. Im lombardisch-venetianischen Königreiche ist das metrische Gewicht im Gebrauche, das die libbra metrica, die nach dem Decimalsysteme (in 10 once, eine oncia in 10 grossi, ein grosso in 10 denari 2c.) getheilt wird, zur Einheit hat. Dieses metrische Pfund ist gleich 1 Pfund, 25 Loth, 0,53 Quent des Wiener Handelsgewichtes. 10 libbre geben einen rubbo, 10 rubbi einen centenajo, der einem Centner, 78 Pfund und 18 Loth des Wiener Gewichtes entspricht.

Neben diesen bei den öffentlichen Cassen und Gefällsämtern eingeführten Gewichten bestehen im Privatgebrauche mehrere Provinzial- und Localgewichte, wie das Lemberger Handelspfund (von 24 Loth des Wiener Gewichtes), in der Bukowina der walachische Kantar (= 99 Pfund des Wiener Gewichtes), der auch in Siebenbürgen und Ungarn in vielen Gegenden und zwar vorzüglich in dem Handel mit den Griechen und Türken üblich ist, und in 44 Occa (à 2¼ Wiener Pfund) abgetheilt wird; in Böhmen das Prager Pfund (= 0,918 Wiener Pfund), in Mähren das mährische und schlesische Pfund, in Tirol das Tiroler, Botzner, in Dalmatien das Ragusaner 2c. In Italien unterscheidet man ein schweres und ein leichtes Pfund, doch ist das

schwere Pfund vom Mailändischen (= 1,345 Wiener Pfund) nicht gleich dem schweren Pfunde von Venedig (0,855 Wiener Pfund).

Nach Verschiedenheit der Gewerbe, wobei das Gewicht gebraucht wird, oder der Gegenstände, deren Schwere geprüft und bestimmt werden soll, hat man noch ein Gold-, Silber- und Münzgewicht, ein Juwelen-, ein Apotheker- und ein Chocolategewicht. Das letztere ist 28 Loth des Handelsgewichtes gleich. Das Apothekergewicht (Medicinalgewicht) besteht aus 12 Unzen (die Unze à 8 Drachmen, die Drachme à 8 Scrupeln, der Scrupel à 20 Gran), und gleicht 24 Loth des gewöhnlichen Krämergewichtes. Das Juwelengewicht hat den Karat (à 4 Gran oder 32 Theilen) zur Einheit; im Venetianischen braucht man die Mark (Gold- und Silbergewicht) zur Bestimmung des Gewichtes der Edelsteine. Das Gold-, Silber und Münzgewicht hat die Wiener Mark von 16 Loth à 4 Quentchen zur Richtschnur. Diese verhält sich zu der Cölner Mark wie 5 : 6. In 65,536 Richtpfennigstheile untergetheilt, stellt sie das Valvationsgewicht dar, wornach die Geldsorten nach ihrem Werthe zu dem bestehenden Münzfuße gewürdigt werden. 2 Wiener Mark machen das Gold-, Silber- und Münzgewichtspfund (1,0229 Wiener Pfund). Auf die Mark werden 80⅖ Dukaten, und auf den Dukaten 60 Gran gerechnet. Im lombardisch-venetianischen Königreiche ist das metrische Pfund auch das Gold- und Silbergewicht; Venedig hat auch seine Venetianer Mark von 8 Oncen.

§. 198.

2) Straßen. 3) Postanstalten.

Die Lage unserer Monarchie, die nur mit einem Theile mit der See in Berührung steht, sonst aber von Binnenländern umgeben ist, dann der Umstand, daß es der Kunst noch nicht nach Wunsch gelungen ist, die inländischen Flüsse zu bequemen Waarenträgern umzuschaffen, vermehren die Nothwendigkeit, den größten Theil der dem Handel zufallenden Güter mittelst der Landfracht zu befördern. Diese macht auch wirklich einen sehr ausgebreiteten Zweig des inländischen Erwerbes aus, und wird in den meisten Provinzen durch viele und treffliche Straßen, die das Befördern der Waaren schneller und wohlfeiler machen, wesentlich unterstützt.

Es war die Regierungsperiode Carls VI., in welcher der Bau größerer Commerzialstraßen zuerst unternommen, und mit ausgezeich-

neter Thätigkeit betrieben wurde. An die Stelle schlecht bestellter Landwege, die nur eine dürftige Verbindung unter den Haupt- und mittleren Städten unterhielten, traten an den wichtigsten Theilen des Reiches kunstgerecht gebaute Straßen, zu deren Herstellung mancher Felsen gesprengt, mancher Bergrücken abgetragen und manches Thal ausgefüllt werden mußte. Die Straße von Wien durch die innerösterreichischen Provinzen nach Triest, und die Straße zwischen Carlstadt und Fiume waren der Anfang eines Systems, welches jener Kaiser gegründet, und die späteren Beherrscher, ungeachtet das gebirgige Terrain der meisten Provinzen zahllose Hindernisse entgegen setzte, zum Besten des Nationalwohlstandes unermüdet fortgesetzt haben. Unter Kaiser Joseph II. und Franz I. wurden, obgleich häufige Kriege anderweitige ungewöhnliche Anstrengungen erheischten, nichts desto weniger neue Straßen angelegt, und vielseitige Verbindungen zwischen Provinzen im Innern und des Inlandes mit den Nachbarstaaten hergestellt. Namentlich sind der Straßenzug von Wien durch Mähren, Schlesien und Galizien, die (Josephiner-) Straße von Carlstadt nach Zengg in Croatien, die von Landeck in Tirol über den Arlberg bis an die Gränze der Schweiz, nebst mehreren andern Straßen im Küstenlande und Croatien, redende Beweise des regen Eifers, womit Kaiser Joseph II. diese für den Verkehr und Erwerb wichtigen Anstalten zu erweitern und zu vervollkommnen bemüht war. Und seitdem wurde das Straßenwesen unter Begünstigung der immer größer werdenden Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, die materiellen Interessen des Staatsverbandes, wenn man nicht von Andern überflügelt werden will, sorgsam in Schutz und Pflege zu nehmen, als eine wichtige Regierungsangelegenheit behandelt. Es wurden für die Erhaltung der bestehenden Straßen namhafte Fonds angewiesen, mehrere Correctionen an den älteren Anlagen vorgenommen, und einige neue, darunter sehr wichtige Straßen gebaut. Als ergiebige Verbesserungen zeigen sich insbesondere die an der Commerzialstraße von Wien nach Triest vorgenommenen Arbeiten, in Folge welcher mehrere Beschwerlichkeiten bei Planina, Oberlaibach und Gonowitz beseitigt wurden. Der Straßenzug, der über den Platschberg (in Steiermark) führte, und den Waarentransport durch Vorspann vertheuerte, wurde, ohne an Länge zugenommen zu haben, nach einem Seitenthale verlegt. Gegenwärtig wird an einer bequemeren Straße über den Semmering gearbeitet.

Um über das ganze Commerzial-Straßenwesen der Monarchie,

und über die durch dieses hergestellten Verbindungen im Innern und mit dem Auslande eine treue Uebersicht zu erhalten, ließ die Staatsverwaltung unter Mitwirkung des General-Quartiermeisterstabes Provinzial-Straßenkarten entwerfen, und forderte von den politischen Behörden zur Erläuterung der ersteren dienende statistische Tabellen ab. Aus diesen Provinzial-Straßenkarten wurde dann eine General-Straßenkarte der Monarchie gebildet, deren Brauchbarkeit fortan dadurch erhalten wird, daß alle sich auf neue Straßenzüge oder auf wesentliche Veränderungen in den bestehenden Straßen beziehenden Daten gesammelt und von Zeit zu Zeit eingeschickt werden müssen. Ueberdies wurde zur leichteren Benützung der so gesammelten und in Uebersicht gebrachten Notizen eine General-Straßenstatistik der gesammten österreichischen Monarchie entworfen, welche, mit Vermeidung des Details über den Straßenbau, nur das Gesammtbild der Straßenverzweigungen und die wichtigsten, die Richtung, Beschaffenheit und Länge der Commerzial-Hauptstraßen, dann den Handel betreffenden Notizen in systematischer Darstellung enthält.

Die bedeutendsten Commerzialstraßen sind:

a) Die Commerzialhauptstraße von Wien nach dem adriatischen Meere. Dieselbe zieht sich über Wiener Neustadt und den Berg Semmering (in einer Höhe von 3780′) nach Steiermark, theilt sich daselbst bei Bruck an der Mur in zwei Zweige, deren einer über Grätz und Laibach nach Triest und Fiume führt, der andere nach Klagenfurt gezogen ist, von wo aus eine Fortsetzung desselben über Villach und Pontafel nach Italien (Treviso, Mailand), ein Nebenzweig aber über den steilen Loibelberg (in einer Höhe von 4210′) nach Laibach geht.

b) Die Straße von Wien nach Linz, von da einer Seits nach Baiern, anderer Seits über Salzburg, Innsbruck, den Brennerberg (in einer Höhe von 4486′), Botzen, Trient nach Verona und Mantua.

c) Die Straße von Wien über Znaim, Iglau nach Prag, und von da nach Deutschland. Eine andere minder befahrne Straße nach Prag nimmt ihre Richtung über Horn, Wittingau und Tabor.

d) Die Straße von Wien über Brünn, Olmütz, Teschen nach Lemberg, deren weitere Fortsetzung mit dem einen Arme nach Brody, mit dem anderen durch die Bukowina nach der Moldau führt. Eine andere Hauptstraße nach Galizien zieht über Preßburg, Leutschau und Barthfeld.

e) Die Straße von Wien über Preßburg, Raab nach Ofen, von da mit einem Zweige über Temeswar nach Hermannstadt in

Siebenbürgen und durch den Rothenthurmpaß in die Walachei, mit einem anderen über Peterwardein und Semlin nach Belgrad, und einem dritten über Debreczin nach Clausenburg.

f) Die Straße von Wien über Oedenburg, Warasdin, Agram nach Carlstadt in Croatien, von da mit einem Arme nach Fiume, mit einem anderen nach Zara. Bei Körment lauft von jenem Straßenzuge ein Zweig über Kanisa, Fünfkirchen und Eszek nach Peterwardein.

Außer diesen Hauptcommerzialstraßen, welche die Hauptstädte der Provinzen mit der Metropole verbinden, haben die Provinzialhauptstädte noch Communicationsstraßen mit anderen Städten, und sind somit selbst wieder das Centrum, von dem mehr oder weniger Straßen auslaufen, die noch durch Nebenstraßen unter einander oder mit den wichtigeren Handelsplätzen zusammenhängen. Salzburg ist durch eine Straße, die über Ischl und Rottenmann lauft, mit Bruck an der Mur, und so mit der Triester Commerzialhauptstraße, durch eine andere über die Radstädter Tauern (5499′) mit Villach und so mit der Straße nach Venedig in Verbindung gebracht. Eine jener Straßen, welche von Innsbruck ausgehen, zieht sich nach Landeck, von da aus mit einem Arme über Feldkirch nach der Schweiz, mit dem anderen (der noch einen Nebenast über Finstermünz nach der Schweiz aussendet) über Mals, Bormio nach Mailand.

Mehrere dieser Straßenzüge gehören nach ihrer Anlage und nach den Leistungen der Kunst unter die merkwürdigsten Bauten dieser Art. Insbesondere gilt dieses von der Louisenstraße und derjenigen, die über das Stilfserjoch geführt ist. Jene, welche von Carlstadt nach Fiume angelegt und ein Meisterstück der Baukunst ist, wurde im Jahre 1809 von einer octroirten Gesellschaft hergestellt, und ist ungeachtet der Höhe von 2912′, die sie von Fiume an bis zu der Podolier Spitze erreicht, für das schwerste Fuhrwerk leicht fahrbar. Die große Militärstraße über das Stilfserjoch wurde im Jahre 1820 angefangen und 1825 (mit einem Aufwande von 2,901,000 fl.) beendigt. Sie zieht von Bormio (Veltliner Thal) aus über jenes Joch nach Tirol, ist gegen Schneestürze durch schön gebaute Gallerien und durch Schneedächer geschützt, und vereinigt sich in der Ebene von Pradt (im Erschthale) mit der Innsbrucker Straße; sie wird als der höchste fahrbare Alpenpaß in Europa angesehen, da die Spitze des Stilfserjoches, über die sie gezogen ist, bei 8900′ Höhe hat, also über der Schneelinie liegt; doch wird dieselbe zum Waarentransport wenig benützt.

Im Jahre 1837 nahmen die Aerarial- und andere Straßen in den einzelnen Provinzen folgende Längen ein:

	Aerarial-Straßen	Andere Straßen	Zusammen	Von den Aerarialstraßen kommen auf eine Quadrat-M. öster. Klafter.
	österreichische Meilen.			
In der Lombardie . . .	374	2830	3204	3712
im Küstenlande	67	131	198	1861
in Böhmen	425	1110	1535	1785
im Venetianischen . . .	175	1083	1258	1631
» Lande ob der Enns .	124	600	724	1429
» » unter der Enns .	126	234	360	1404
in Tirol	168	311	479	1302
» Kärnthen und Krain .	118	358	476	1275
» Steiermark	101	458	559	993
» Mähren und Schlesien .	120	596	716	965
» Galizien	369	111	480	923
» Dalmatien	36	83	119	606
Zusammen .	2203	7905	10,108	1407
Im Jahre 1832	2120	.	.	1357
in Siebenbürgen i. J. 1837	253	.	.	1005
» der Militärgränze »	302	.	.	1692

Die meisten Aerarialstraßen haben demnach die Lombardie, Böhmen, das Küstenländische, Venetianische und das Erzherzogthum Oesterreich. Die hieraus für diese Länder resultirende Wohlthat einer leichten und bequemen Communication und Güterverbreitung macht sich auch in allen Produktionen bemerkbar. In der Lombardie entfallen im Durchschnitt über 3700 Currentklafter auf eine Quadratmeile, was ohne Zweifel ein sehr günstiges Verhältniß ist. Acht Poststraßen laufen von Mailand aus nach verschiedenen Richtungen, und viere davon führen über die hochgethürmten Gebirgsketten, womit die Natur das Land im Norden und Westen wie mit einer Scheidewand umschlossen hat. Diejenige darunter, die vom Comersee nach Graubündten bis zum Splügen gezogen ist, wurde in den Jahren 1818 — 1822 hergestellt, und auch auf dem Schweizer Boden in einer Strecke von 3690 Klaftern von Oesterreich gebaut, die Unterhaltung dieser Strecke aber von jenem Canton übernommen. Ihre Wichtigkeit zeigt sich in dem Trans-

porte von Gütern, die von der See über Italien nach der Schweiz und umgekehrt befördert werden sollen, welche Beförderung an den italienischen Flüssen und Canälen eine große Erleichterung findet.

In den meisten der nicht ungarischen Provinzen sind die Aerarialstraßen fest gebaut, und die Fahrbahn wird gut unterhalten. In Italien, und vorzüglich in der Lombardie, begünstigt der Boden, das Baumateriale und das gelinde Clima den Straßenbau, so wie der Gebrauch leichterer Fuhrwerke und breiter Radfelgen dort die Straße weniger abnützt. Mit Ausnahme geringer Strecken in Krain, auf dem Karstgebirge, und in Istrien sind die Hauptstraßen auch durch wasserreiche und fruchtbare Gegenden gezogen, in welchen der Fuhrmann und Reisende in den gewöhnlichen Stationen mit dem Nöthigen für sich, das Zugvieh und Transportmittel versorgt wird. Weniger gute, zum Theile schlechte Unterkunft findet man indessen häufig in Galizien (wo viele Wirthshäuser in Händen der Juden sind), Illirien, aber auch an einigen Routen in Böhmen, Mähren und Steiermark. In Dalmatien, das einst nur auf Saumwegen zu befahren war, und erst in späteren Jahren zwei Hauptstraßen, im Jahre 1832 auch die über den Vellebith aus Croatien, erhielt, ist für die Nothdurft und Bequemlichkeit des Reisenden wenig gesorgt.

Vergleicht man die Gesammtlänge der Aerarialstraßen nach dem Jahresstande 1837 mit jener des Jahres 1832, so zeigt sich in den nicht ungarischen Ländern im Ganzen eine Differenz von 83 Längenmeilen, die sich als der neue Zubau in diesen 5 Jahren darstellt *). Der jährliche Aufwand für das Straßenwesen beträgt 4 — 5 Millionen Gulden, wovon freilich der größte Theil (über 3 Millionen Gulden) für die Erhaltung der Straßen, und in der Regel nur $1/3$ — $1/2$ Million Gulden für neue Anlagen verwendet werden. Ueberdies werden noch auf den Wasserbau im Durchschnitt mehrerer Jahre $1 1/2$ Million Gulden jährlich ausgegeben — alles offenbar sehr dankenswerthe Auslagen, besonders wenn man bedenkt, daß Oesterreich auch zum Transito- und Speditionshandel, der ohne zweckmäßige und gut unterhaltene Wege nie aufkommen kann, berufen ist, und daß bei dem heut zu Tage rastlosen Streben der Völker, Handel und Industrie möglichst zu beleben, derjenige Staat, der in Benützung seiner Anlagen zurück bleibt, leicht manche gute Erwerbsquelle unwiederbringlich verliert.

*) In Böhmen übernahm im Jahre 1792 die damals errichtete Straßenbaudirection nur 61 Meilen Straßen, jetzt ist das Siebenfache dieser Größe vorhanden.

Mit anderen als Aerarialstraßen, wodurch Ortschaften mit einer Hauptstraße oder unter einander verbunden werden, sind die italienischen und böhmischen Länder am besten versehen. Diese Straßen vermehren sich daselbst von Jahr zu Jahr auf dem Wege der freiwilligen Concurrenz der Obrigkeiten und Gemeinden, oder der letzteren allein. In der Lombardie allein sind in 17 Jahren (1814 — 1831) mehrere hundert Meilen Communalstraßen, mit mehr als 23 Millionen Lire Aufwand, aufgeführt worden. Auch Steiermark, Oberösterreich, Kärnthen und Krain zeigen immer mehr Eifer, jenem schönen Vorbilde nachzukommen. Es ist dies um so erfreulicher, als es im Allgemeinen noch sehr viel Grund gibt, über schlechte Nebenwege zu klagen.

Ueber Ungarn sind in Betreff der Zahl und Länge der Straßen keine zuverlässigen numerischen Ausweise zu haben. Die weiten Flächen des Königreichs sind zwar in mehreren Richtungen von langen Straßen durchzogen, allein diese stehen weder im guten Verhältnisse zu der Größe, Lage und Fertilität des Landes, noch sind dieselben, mit Ausnahme einiger und zwar insbesondere jener in den nordwestlichen Comitaten, in einem guten Zustande. Einige Hauptstraßen sind noch durch ungebahnte Stellen unterbrochen. Man kann lange Strecken durchfahren, ehe man Ortschaften erreicht, die mit Gasthäusern, Handwerkern und anderen Erfordernissen versehen sind. Da nur der unterthänige Contribuent der Entrichtung einer Wegabgabe unterliegt, und Gemeindewege herzustellen und zu erhalten hat, so kann auch kein bedeutender Straßenbaufond zusammen kommen. Der hier eingeführte Salzpreisauctionsfond erhält seinen jährlichen Zufluß aus einem Aufschlage auf das Salz (11 kr. pr. Ctnr.), der an 220,000 fl. jährlich einträgt, und für Straßenanlagen und Wasserbauten bestimmt ist. Allein diese Summe, die nicht einmal ganz auf Herstellung von Straßen, Canälen und auf Räumung der Flüsse verwendet wird, ist offenbar zu klein, als daß sie dem großen Bedürfnisse nach Aufführung neuer, und Unterhaltung bestehender Wege genügen könnte. Wahrlich! wenn Kunststraßen der Schlüssel zu den Werkstätten der Industrie sind, so hat Ungarn die letzteren noch zum größten Theile gar nicht aufgeschlossen.

Ein Werk unserer Tage, das dem Verkehre eine neue, glänzende Gestaltung bringen muß, sind die Eisenbahnen, deren eine bereits zwischen Böhmen und Oberösterreich, eine andere zwischen Unterösterreich und Mähren besteht. Jene war die erste Eisenbahn in Deutschland; sie wurde von einer Actiengesellschaft zuerst von Linz an

der Donau nach Budweis an der Moldau (17 Meilen Länge) nach einem siebenjährigen Baue hergestellt, später (1835) noch von Linz bis Gmunden verlängert, wozu im Ganzen für den Bau und zur Anschaffung des fundus instructus ein Aufwand von 2,336,600 fl. gemacht werden mußte. Schon durch den einen Theil dieser Bahn (von Linz bis Budweis) war eine gute Vereinigung der Donau mit der Elbe erreicht, und die Möglichkeit hergestellt worden, Waaren aus der Nordsee schneller und wohlfeiler bis in das schwarze Meer zu befördern. Diese Bahn, auf welcher der Transport mit Pferdekraft (für ein Pferd aufwärts 40, abwärts 120 Ctnr. gerechnet) geschieht, wird vorzüglich zur Verführung des Salzes aus dem Salzkammergute benützt, wodurch die Verschiffung dieses Artikels auf dem Traunflusse, der bei niedrigem Wasserstande für größere Ladungen nicht zu brauchen ist, entbehrlich geworden ist. — Die andere Eisenbahn soll von Wien bis Bochnia in Galizien geführt werden, und der Residenzstadt die Zufuhr von Lebensmitteln erleichtern; gegenwärtig ist sie erst bis Brünn erbaut, und wird seit dem Jahre 1839 in dieser ganzen Strecke mit Dampfwagen befahren.

Außerdem sind noch andere Eisenbahnen im Entstehen oder noch im Projecte. An der Bahn von Wien bis Raab wird bereits fleißig gearbeitet; der ungarische Reichstag 1832 — 1836 hat zur Beseitigung möglicher Widersprüche in Ungarn die Eigenthümer der in die Linie der Unternehmung fallenden Gründe verpflichtet, den für die letztere erforderlichen Raum gegen vollständige Schadloshaltung zu überlassen. In Aussicht steht eine Eisenbahn von Venedig nach Mailand, deren Erbauung die Beschaffenheit des Terrains erleichtern wird, und eine andere von Wien nach Triest. Auch wurde eine Fortsetzung der Eisenbahn von Gmunden nach Ischl, Radstadt, Villach und Triest besprochen. Für den Vaterlandsfreund müssen solche Unternehmungen sehr erfreulich sein, auch schon aus dem Grunde, weil sich die Flußsysteme der einzelnen Provinzen der Monarchie wegen mancher Naturhindernisse nicht leicht in eine gute Verbindung bringen lassen, und weil die Donau, die bereits bis an die Mündung mit schönen und geräumigen Dampfbooten befahren wird, für den Verkehr um so wichtiger, und zu einem wahrhaft europäischen Strome wird, je mehr Eisenbahnen und überhaupt schnelle Transportwege sich an dieselbe anschließen.

Das andere oben angezeigte Unterstützungs- und Belebungsmittel des Handels und der Industrie, die Postanstalten, sind nach dem

Bedürfnisse der Zeit und dem Zustande der Kultur auf die ganze Monarchie ausgedehnt. Schnelligkeit, Ordnung, Pünktlichkeit und Sicherheit in der Beförderung der Personen und Güter sind anerkannte Vorzüge dieser Anstalten.

Der erste Postencurs wurde unter Maximilian I. von Franz von Taxis, der die Würde eines Generalpostmeisters bekleidete, von Wien nach Brüssel eröffnet, weil die Verbindung der Niederlande mit Oesterreichs Ländern das Bedürfniß einer schnellen Mittheilung besonders fühlbar machte. Die Vortheile, die sich aus dieser Einrichtung sowohl für die öffentlichen als für Privatverhältnisse ziehen ließen, und die von dem früher üblichen städtischen Botenwesen, dem es an Genauigkeit und Zusammenhang fehlte, nie zu erwarten waren, bewogen bald zu einer immer größeren Ausbildung dieser Anstalten, was umso leichter geschehen konnte, als die Familie von Taxis aus der ausgedehnteren Benützung des Postwesens, das sie im deutschen Reiche als erbliches Reichslehen besaß, auch ein größeres Einkommen bezog. Allein schon im Anfange gestaltete sich das österreichische Postwesen unabhängig und getrennt von jenem des deutschen Reiches. Denn im Erzherzogthume Oesterreich war es die freiherrliche Familie von Paar, die schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts das Post-Institut von den Erzherzogen als Landesregal zu Mannslehen erhielt, und dasselbe hier, später auch in Böhmen, Steiermark, Ungarn und dessen Nebenländern in gleicher Eigenschaft besaß und verwaltete. Erst unter Kaiser Carl VI. wurde (1722) das Postrecht als ein ausschließendes Reservatrecht des Landesfürsten zur Kammer eingezogen, der mittlerweile gefürsteten Familie von Paar eine Entschädigung (Bd. I. S. 241) angewiesen, und die Würde eines Hof- und General-Erblandpostmeisters vorbehalten. Den ihr noch bis zum Jahre 1783 verbliebenen Antheil an der Postverwaltung hat dieselbe im Jahre 1813 förmlich aufgegeben.

Poststationen befinden sich an allen Hauptstraßen, in der Regel zwei österreichische Postmeilen (8000 Klafter) von einander entfernt, und stehen mit den Posten und Filialposten an den Nebenrouten im ganzen Staate, so wie auch mit den ausländischen an der Gränze in genauem Zusammenhange. Die Zahl derselben hat sich seit Kaiser Josephs II. Zeiten bedeutend vermehrt, nach Maßgabe der Entfaltung des Gewerbswesens und Handels und der damit wachsenden Nothwendigkeit einer schnelleren Verständigung. An Orten, wo die geringe Correspondenz der Bewohner die Unterhaltung einer besonderen Sta-

tion noch nicht zuläßt, sind eigene Briefsammlungen eingeführt, welche die aufgegebenen Briefe zu der nächsten Poststation überbringen, und die daselbst für ihren Ort angekommenen abholen lassen. Wenn es nun in Ungarn in vielen Gegenden noch an Poststationen fehlt, hier und dort die Postmeister nur wenige Pferde, gewöhnlich nur zur Beförderung der Briefpost unterhalten, so liegt der Grund hiervon eben in der noch geringen Lebhaftigkeit des Verkehres dieser Bezirke; denn bei größerem Begehr nach fahrenden Posten finden diese ihre Vermehrung und Ausdehnung.

Die fahrende Post, zur Beförderung der Reisenden und Frachtgüter bestimmt, hat eine wesentliche Verbesserung durch die im Jahre 1823 erfolgte Einführung von Eilwagen erhalten. Seitdem diese auf allen Straßen von einiger Bedeutung bestehen, ist Bequemlichkeit der Fahrten, Erleichterung des Geschäftslebens und Vermehrung des geselligen und wissenschaftlichen Verkehrs ein neuer Gewinn für das Publikum. Auf einigen Routen werden dieselben auch zur Beförderung der Briefpost und kleineren Packete auf der Straße, die sie befahren, benützt, aber unter Vorkehrungen, daß weder die Beförderung der Briefe an Schnelligkeit, noch die Reisenden an Bequemlichkeit leiden. Ihre Vermehrung erfolgt in dem Maße, als die Nachfrage der Reisenden nach denselben das zu deren Unterhaltung erforderliche Einkommen erwarten läßt. Um die Eilfahrten gemeinnütziger und bequemer zu machen, werden auch Separat-Eilfahrten übernommen, die sich von den regelmäßigen darin unterscheiden, daß, wenn die letzteren auf bestimmten Routen nur zu den festgesetzten Stunden vor sich gehen, bei den ersteren die Bestimmung der Stunde der Abfahrt und der Ruhe während der Reise von dem Belieben der Reisegesellschaft abhängig ist. Sie sind als die vollkommenste Extrapost zu betrachten. Auf den noch wenig besuchten Seitenstraßen sind Botenfahrten zur Beförderung der Reisenden eingeführt, und im lombardisch-venetianischen Königreiche werden neben den gewöhnlichen Postfahrten noch regelmäßige Diligencen und zwar von Privaten, jedoch unter Aufsicht der Postbehörden unterhalten. In Triest und Venedig bestehen Dampfboote, welche Reisende nach den umliegenden Küstenplätzen verführen, und auch sonst noch wird die Verbindung zwischen dem Festlande und den Inseln, Constantinopel und anderen Plätzen unterhalten.

§. 199.

4. Jahrmärkte. 5. Börsen. 6. Banken. 7. Assecuranz-Anstalten. 8. Handelsgesellschaften.

Hauptjahrmärkte, auch von ausländischen Handelsleuten besucht, werden nicht nur in den Provinzialhauptstädten, sondern auch in mehreren der größeren Städte abgehalten. Sonst haben die hierzu privilegirten Ortschaften ihre gemeinen Jahrmärkte, die für den inneren Verkehr wohlthätig sind, indem sich an solchen auch Gewerbsleute anderer Gegenden einfinden. Zahlreich besucht sind insbesondere die Jahrmärkte zu Pesth, Wien, Prag, Brünn, Troppau, Lemberg, Brody, Triest, Venedig, Mailand, Verona, Brescia und Botzen. Durch eine größere Concurrenz von Waaren einer oder der anderen Gattung bekannt sind: die Viehmärkte von Olmütz, wohin auch russisches und moldauisches Hornvieh gebracht wird (im Durchschnitte mehrerer Jahre 74,000 Stück jährlich), zu Oedenburg, Pesth, Kecskemet, Debreczin, Lemberg, Brody, Jaroslaw; die Wollmärkte in Prag, Pilsen, Brünn, Olmütz; die Seidenmärkte zu Brescia, Bergamo; die Getreidemärkte zu Oedenburg, Carlstadt in Croatien ꝛc.; die Reismärkte zu Legnago ꝛc.

Man zählt an Ortschaften, in welchen Jahrmärkte abgehalten werden, in Böhmen 536, in Mähren 245, in Schlesien 28, in Ungarn 1850, im Lande ob der Enns 362, in Steiermark 221, Kärnthen 57, Krain 76, Tirol 184, Unterösterreich 146, Galizien 143, Siebenbürgen 183.

Eigentliche Messen sind nicht mehr vorhanden; die Märkte von Brescia, Bergamo und Botzen führen nur uneigentlich den Namen »Messen«; denn diese Ortschaften sind von dem Prohibitivsysteme nicht ausgenommen.

Ueberdieß haben die meisten größeren und auch viele kleinere Ortschaften mehr oder weniger besuchte Wochen- und Kirchtagmärkte, die vorzüglich zur Versorgung der Ortsbewohner mit Lebensmitteln bestimmt sind.

Börsen, die zur Erleichterung der Geld- und Wechselgeschäfte dienlich sind, bestehen in Wien, Triest, Venedig und Mailand.

Unter den Bankanstalten ist die privilegirte österreichische Nationalbank das umfang- und folgenreichste Institut. Dieselbe ist im Jahre 1816 gegründet worden mittelst Actieneinlagen (zu 1000 fl. W.W. und zu 100 C. M.), deren Zahl auf 100,000 fl.

bestimmt war, wovon jedoch bis jetzt nur 50,621 ausgegeben, die übrigen noch zurückgehalten und der Bank für den Fall, daß diese deren Ausgabe ihrem Vortheile entsprechend finden sollte, zur freien Disposition überlassen worden sind.

Nach dem Zwecke ihrer Gründung, der in Zurückführung der Geldcirculation auf feste Valuta, in Belebung des Handels, und in einer gewissen Mitwirkung bei der Staatsschuldentilgung besteht, hat sie theils merkantilische, theils finanzielle Geschäfte zu besorgen. In Betreff der letzteren steht sie, als ein Privatinstitut und ganz im Eigenthume der Actionäre, der Staatsverwaltung als Contrahent gegenüber (§. 133). Die merkantilischen Geschäfte bestehen im Discontiren bankmäßiger Wechselbriefe; im Darleihen auf Gold und Silber, und auf inländische, in Conv. Münze verzinsliche Staatspapiere; im Aufbewahren der bei ihr deponirten Gold- und Silbersachen, Staatspapiere und Privaturkunden gegen eine mäßige Gebühr; und endlich in dem Zettelgeschäfte oder im Herausgeben und Realisiren der Banknoten, die auf jedesmaliges Verlangen des Ueberbringers unbeschränkt in Conventionsmünze umgewechselt werden. Sie ist somit eine Disconto-, Leih-, Deposito- und Zettelbank zugleich. Durch ihr Zettelwesen, welches den wichtigsten Theil ihres Wirkungskreises umfaßt, ist sie auf den ganzen Geldumlauf der Monarchie von dem wichtigsten Einflusse, indem ihre Noten die Zahlungsmittel vermehren, und Ausgleichungen in einem Grade erleichtern, daß es bisher für unnöthig erschien, auch das Girogeschäft, wozu die Bank gleichfalls privilegirt ist, zu eröffnen. Zur Erweiterung des Umlaufes der Banknoten bestehen in Prag, Brünn, Lemberg, Linz, Ofen, Hermannstadt, Grätz und Triest Umwechslungscassen der Bank, welche zugleich das Assignationsgeschäft besorgen, indem sie Geldanweisungen auf eine, der bei ihnen erlegten gleichkommende, Summe an die Centralbank, so wie es diese an sie thut, ausstellen, und dafür eine mäßige Provision beziehen, wodurch viele Baarversendungen erspart werden.

Aus der Besorgung dieser Geschäfte, dann aus der fruchtbringenden Benützung des Stammvermögens und Reservefondes fließen die Erträgnisse der Bank, deren Größe in gedruckten, öffentlich bekannt gemachten Rechnungen regelmäßig ausgewiesen wird. Den größten Ertrag liefern das Escomptgeschäft und die Zinsen des Stammcapitals, wie aus der hier beigesetzten Angabe der Bankerträgnisse von zwei, um 10 Jahre von einander entfernten Jahrgängen ersichtlich ist.

Es trugen ein:	in den Jahren 1829	1839
das Escomptgeschäft	861,159	2,382,583
» Leihgeschäft	155,119	410,738
die Zinsen des Stammcapitals	2,281,190	2,164,705
» » » Reservefondes	180,968	221,538
das Anweisungsgeschäft ꝛc.	48,280	36,807

Bei der Vergleichung der Erträgnisse vom Jahre 1839 mit jenen des Jahres 1829 muß es sogleich auffallen, wie insbesondere das Escomptgeschäft an Umfang gewonnen, ferner auch, wie sich mittlerweile der Reservefond vergrößert habe.

Die Erträgnisse der Bank werden bis auf einen Theil, der in den Reservefond hinterlegt oder in das folgende Semester übertragen wird, halbjährig unter die Actionäre vertheilt. Es gewährt die beste Ansicht von der Menge der Geschäfte und des Standes der Bank, wenn man die reinen, zur Vertheilung gekommenen Gewinste der Bank, dann die von den Actionären bisher bezogenen Dividenden während der ganzen Lebensperiode der Bank überblickt, wozu die nachstehende Tabelle dienen soll.

Jahr	Reiner Gewinn	Dividende per Actie		Jahr	Reiner Gewinn	Dividende per Actie	
		im I. Sem.	im II Sem.			im I. Sem.	im II Sem.
	Gulden.	Gulden.			Gulden.	Gulden.	
1818	638,649	15	15	1829	3,412,726	30	33
1819	1,867,701	15	15	1830	3,718,981	31	36
1820	2,798,117	15	29	1831	3,749,846	32	38
1821	2,999,364	23	26	1832	3,656,797	31	37
1822	3,829,136	28	31	1833	3,578,318	31	36
1823	3,586,031	28	31	1834	3,153,785	29	32
1824	3,458,692	28	32	1835	3,438,577	30	36
1825	3,681,298	30	34	1836	4,150,734	34	44
1826	4,120,350	32	36	1837	3,948,304	34	42
1827	3,823,659	32	36	1838	3,953,461	33	43
1828	3,484,160	30	33	1839	4,553,813	39	49

Im Ganzen kamen 75,536,854 fl. zur Vertheilung, ein Gewinn, der das Dreifache des Bankfondes (=25,310,500 fl.) ist, und wobei der Reserve- und Pensionsfond (mit mehr als 5 Millionen Gul-

den) noch nicht gerechnet ist. Ein ursprünglicher Actionär bezog für jede Actie im Ganzen 1374 fl. an Dividenden, also um 824 fl. mehr, als er bei der gewöhnlichen Elocirung seiner Einlage (per 500 fl.) bezogen haben würde.

Die Angelegenheiten der Bank werden von einer Direction und einem Ausschusse besorgt. Die Direction besteht aus einem Gouverneur der Bank, einem Stellvertreter und zwölf Directoren; der Gouverneur wird vom Landesfürsten auf 2 Jahre ernannt, die Directoren werden von dem Bankausschusse auf 3 Jahre gewählt und vom Kaiser bestätigt. Sie hat die Verwaltung des Bankvermögens und die Besorgung der Bankgeschäfte über sich. Der Ausschuß begreift 100 Actionäre, welche die meisten Actien besitzen; er versammelt sich ordentlicher Weise einmal im Jahre, um die jährlichen Rechnungsabschlüsse der Direction zu prüfen, und über die von dieser gemachten Anträge zu berathen und abzustimmen, wobei jedes Ausschußmitglied Eine Stimme führt.

Die Privilegien der Bank — auf die Dauer von 25 Jahren verliehen — beziehen sich theils auf die Vereinfachung des Geschäftsganges und Begünstigung ihrer Operationen, theils auf Sicherung ihrer Ansprüche und ihres Credits; nur in Betreff der Emission von Banknoten, dann des Escomptogeschäftes ist sie in der Art monopolisirt, daß dort, wo sie Filialbanken errichtet, keiner anderen Gesellschaft gestattet wird, eine Escomptoanstalt einzusetzen oder Noten auszugeben. Ihre Vorrechte sind: Steuerfreiheit für das Bankvermögen und Bankeinkommen mit Ausnahme der Realitäten; Stempelfreiheit für ihre Bücher und Geldurkunden; Begünstigung der Noten, die so wie das Papiergeld gegen Verfälschung und Nachmachung geschützt sind, und bei allen öffentlichen Cassen wie Conventionsmünze angenommen werden; ein privilegirtes Forum an dem niederösterreichischen Landrechte, dann das Recht, sich rücksichtlich ihrer Ansprüche aus den in ihrem Besitze befindlichen Geldern und Effecten zahlhaft zu machen.

Außer diesem großartigen Institute gibt es nur noch mehrere, jedoch mehr aus polizeilichen als commerziellen Rücksichten errichtete Leihhäuser (Versatz- oder Pfandhäuser, Lombarde) zu Wien, Prag, Brünn, Klagenfurt, Laibach, Triest, Grätz, Pesth, Preßburg und mehreren Städten des lombardisch-venetianischen Königreichs.

Schiffahrts-Assecuranzanstalten haben die Städte Triest und Venedig, und zwar Triest allein 16, von welchen einige ihre Wirksamkeit auch auf die Schifffahrt auf den größeren Flüssen

der Monarchie ausdehnen, und zu diesem Ende Commanditen unterhalten.

Handelscompagnien größerer Art haben bei uns bis jetzt keinen langen Bestand erhalten können. Im vorigen Jahrhunderte sind zwar mehrere derselben und unter manchen Begünstigungen von Seite der Staatsverwaltung in das Leben getreten, wurden aber aus Mangel an Gewinn bald wieder aufgegeben. Auch die in dem erst verflossenen Decennium aufgetretene westindische Elbe-Schiffahrtscompagnie in Böhmen, und die österreichisch-brasilianische Handelsgesellschaft zu Triest haben keinen guten Fortgang gehabt. Gegenwärtig kündigt man die Gründung einer Venediger Handelsgesellschaft, deren Fond durch 10,000 Actien à 500 fl. gebildet werden soll, in öffentlichen Blättern an.

§. 200.

Besondere Beförderungsmittel des auswärtigen Handels.

Als besondere Beförderungsmittel des äußeren Handels müssen angeführt werden:

1. Die Freihäfen und Freistädte (§. 188). Diese Handelsplätze sind von dem Zollgebiethe ausgeschieden und hierdurch dem freien Verkehre aller Nationen geöffnet, um diesen unter Festhaltung des Prohibitivsystems doch in solchen Ausschlüssen zu begünstigen. In diese Ausschlüsse können alle Waaren, mit Ausnahme einiger wenigen, zollfrei eingeführt und von da ausgeführt werden.

2. Die in den wichtigsten Handelsplätzen des Auslandes angestellten Consuln und Agenten als Vertreter der Rechte und Handelsinteressen österreichischer Unterthanen in fremden Staaten. Dieselben sind entweder vom Staate besoldet, oder auf den Bezug gewisser Amtsgebühren für ihre Verrichtungen gewiesen. Im Jahre 1837 waren Generalconsuln an 32, Consuln an 25, Viceconsuln an 40, Generalagenten an 4, und Agenten an 24 verschiedenen Handelsplätzen des Auslandes eingesetzt, davon mehrere in Amerika. Dagegen unterhalten auch die Regierungen anderer Staaten an 19 Plätzen von Oesterreich ihre Consuln und Agenten, die meisten in Triest (und zwar 31) und Venedig (18).

3. Diejenigen Begünstigungen oder Erleichterungen, die den österreichischen Handeltreibenden kraft besonderer Handelstractate mit anderen Staaten zugestanden und gesichert worden sind. Zu den letzteren gehören insbesondere folgende:

a) Der Carlowitzer Friedenstractat (1699) und der Passarowitzer Handels- und Schifffahrtstractat (1718) nebst dem Handelssened vom Jahre 1784, mit der hohen Pforte, durch welche den Unterthanen beider Reiche freier Handel unter Begünstigungen in der Verzollung und zollämtlichen Behandlung der Waaren zugestanden wurde. Die österreichischen Handelsleute entrichten im osmanischen Reiche 3 pCt. Gebühren, und werden in ihrem Handel daselbst wie die am meisten begünstigten Nationen behandelt. b) Der Friedens-, Freundschafts- und Handelstractat mit dem Kaiser von Marocco vom Jahre 1783, erneuert im Jahre 1805 und 1830, welcher den österreichischen Schiffen freie Schifffahrt in die Häfen und an der Küste des marocanischen Reiches, und Genugthuung für jeden von den marocanischen Kapern den österreichischen Schiffen etwa verursachten Schaden zusichert. Auch schon die Verträge mit Tunis und Tripolis (1748) sicherten unsere Fahrzeuge vor den Seeräubereien der Barbaresken, und nicht minder wurde im Jahre 1783 von der hohen Pforte das Versprechen gegeben, daß, wenn ein unter österreichischer Flagge segelndes Schiff von einem unter türkischer Bothmäßigkeit stehenden Seeräuber weggenommen werden sollte, dasselbe zurückgestellt und jede erwiesene Beschädigung gut gemacht werden solle.

Andere Conventionen dieser Art sind aus der neueren Zeit, und zwar:

c) Der Vertrag zwischen Oesterreich, Rußland und Preußen vom 3. Mai 1816 sammt den declaratorischen Tractaten von den Jahren 1817 und 1818, in Gemäßheit welcher die Unterthanen des ehemaligen Königreiches Polen in allen, diesen drei Mächten zugefallenen Theilen des Königreiches gleiche Rechte zur Schiffahrt auf allen Flüssen und Canälen des letzteren genießen sollen; d) die Elbe-Schifffahrtsacte vom Jahre 1821 (revidirt 1824), abgeschlossen von allen Elbe-Uferstaaten, die dadurch alle Stapel- und Zwangsumschlagsrechte, ausschließende Schifffahrtsvorrechte und Zollabgaben auf der Elbe aufgehoben, die Schifffahrt auf diesem Flusse gegen Entrichtung einer allgemeinen Abgabe für frei erklärt, und nur die von einem Uferstaate zu dem anderen (Cabotage) ihren Unterthanen vorbehalten haben; e) die Convention vom 5. November 1815 zwischen Oesterreich, Rußland, Großbritannien und Preußen, kraft welcher der Handel Oesterreichs mit den jonischen Inseln gleiche Vortheile und Begünstigungen, wie der Handel Großbritanniens daselbst, genießen soll; f) der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Brasilien vom Jahre 1828,

wodurch österreichischen Schiffen in Brasilien die Vorrechte der am meisten dort begünstigten Nationen zugesichert wurden; g) der Vertrag mit den vereinigten Staaten von Nordamerika vom Jahre 1829, welcher in dem Handel mit diesen Staaten vollkommene Reciprocität in Rücksicht auf Abgaben und Taxen statuirt; h) die Verträge mit Schweden und Norwegen, Preußen und Hannover aus dem Jahre 1831 wegen gleicher Behandlung der beiderseitigen Flaggen in ihrem Handel mit einander; i) der Handel und Schiffahrtsvertrag mit Griechenland vom Jahre 1835, gebaut auf die Grundsätze der Reciprocität und der gegenseitigen Freiheit des Handels; k) ein gleicher Vertrag mit Dänemark vom Jahre 1834; l) der Handelsvertrag mit Großbritannien vom Jahre 1838, wodurch Ungleichheiten in der Zollbelegung gegenseitig aufgehoben wurden.

Inhalt.

Die Staatsverwaltung.

Erster Abschnitt.

Politische und polizeiliche Verwaltung.

Zweiter Abschnitt.

Die Justizverwaltung.

Dritter Abschnitt.

Die Finanzverwaltung.

Vierter Abschnitt.

Die Militärverwaltung.

Fünfter Abschnitt.

Aeußere Verhältnisse.

Die Kultur.

Erster Abschnitt.

Die geistige Kultur.

Zweiter Abschnitt.

Die physische Kultur.

Erste Abtheilung.

Die Landwirthschaft.

Zweite Abtheilung.

Veredelnde Industrie.

Dritte Abtheilung.

Der Handel.

Verbesserungen zum ersten Bande.

Seite 15 Zeile 13: der Tschaikistendistrict gehört zu Lit. b.

»	21	»	31	statt:	Comitat	soll sein:		Stuhl
»	23	»	2	»	150 Q. M.	»	»	105 Q. M.
»	31	»	30 u. 31	»	255 340 336 490	»	»	2550 3400 3360 4900
»	74	»	11	»	mailändischen	»	»	Mailändischen
»	88	»	38	»	26858	»	»	268,518
»	94	»	33	»	ohne	»	»	ohne den
»	98	»	7	»	80°	»	»	48°
»	101	»	16	»	Gorallen	»	»	Goralen
»	129	»	25	»	gegen 100	»	»	gegen 1000
»	211	»	38	»	1723	»	»	1773
»	249	»	25	»	1437	»	»	1537
»	341	»	3	»	Mungacs	»	»	Munkacs
»	351	»	11	»	sydonia	»	»	sydoxia

» 139 » 37 sind die Worte: »und überhaupt die Hälfte der Bewohner des Landes aus« auszulassen.

» 261 » 5 u. 16. Die Städte Rottenmann in Steiermark, und Friesach in Kärnthen, dann die Märkte Althofen, Gutaring, Hüttenberg, Reichenfels, Feldkirchen und Malburget kommen nicht mehr als landesfürstliche Ortschaften vor.

» 279 » 11 sind die Sätze: »In den ꝛc. bis Stände« wegzulassen.

Verbesserungen zum zweiten Bande.

Seite	20	Zeile	7	statt:	Gefällsübertretungen	soll sein:		Polizeiübertretungen
»	15	»	23	»	Hofstelle	»	»	Hofstellen
»	57	»	39	»	Patronen	»	»	Patrone

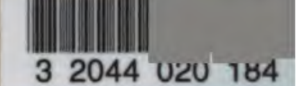
» 77 » 10: Auch Grätz hat seit 1838 eine Zwangarbeitsanstalt.

» 88 » 6 ist nach »Angabe« zu setzen: »des Werthes«

»	110	»	3	statt:	selbstständig	soll sein:		selbstständige
»	258	»	10 u. 11	statt:	haben, sollen	zu setzen:		hat, soll
»	300	»	35	»	ihren	»	»	seinen
»	305	»	22	»	800 Schüler auf 1 Bew.	»		800 Bew. auf 1 Schüler
»	343	»	9	»	gar nicht	»	»	nicht ganz
»	400	»	41	»	Ueber	»	»	Unter
»	416	»	15	»	und Ortschaften	»	»	und andere Ortschaften


0 184 107







DEC 4 '67 H
CANCELLED
NOV 29 '58 H
NOV. 7
H
CANCELLED
DUE OCT '65 H
CANCELLED
WIDENER
CANCELLED
STALL-STUDY
CHARGE

